Z 37
37 / 1833

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1833.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.
Bibliothek
München

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Mombasa

Digitized by Google

Königliche Staats-Bibliothek München

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1833

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abel, Pfarrer, 238.
Adler, Landgerichtssecretair, 205.
Agthe, Schulamtscandidat, 216.
Albertus, Auscultator, 302.
Albrecht, Candidat des Predigtamts, 135.
Alverdes, Kreistaxator, 265.
Andred, Directorialmitglied, 161.
Apel, Lehrer, 67.
Apel, Kreistaxator, 265.
v. Arnstedt, Landrath, 28.
Aschenborn, Justizrath, 242.
Augustin, Schulamtscandidat, 215.
Augustin, Schullehrer, 278.

Bachner, Schullehrer, 40.
Backhaus, Pfarrer, 238.
Barthel, Schullehrer, 114.
Bauer, Justizrath, 172.
Bech, Referendar, 99.
Beck, Bote und Executor, 23.
Beck, Actuar, 242.
Becker, Auscultator, 206.
Belitz, Oberlandesgerichtsrath, 278.
Beßmann, Gefangenwärter, 152.
Beyer, Actuar, 99.
v. Bieren, Referendar, 203.
Bindewald, Justizcommissar und Notar, 243.
Birkner, Auscultator, 206.
Blau, Pfarrer, 94.
Blumenau, Gerichtsamtmann, 302.
Bochmann, Kanzlist, 46.
Bock, Kassenschreiber, 46.
v. Bodenhausen, Auscultator, 5.
Böhme, Candidat des Predigtamts, 278.
Böttcher, Candidat des Predigtamts, 134.
Bollmann, Auscultator, 206.
Bolze, Referendar, 203.
Boltze, Candidat des Predigtamts, 277.
Borheck, Oberbuchhalter, 87.
Bothe, Oeconomiecommissar, 115.

Digitized by Google

Brand, Candidat des Predigtamts, 278.
Brand v. Lindau, Assessor, 279.
Branstner, Schulamtscandidat, 216.
Braun, Kreistaxator, 266.
Braune, Candidat des Predigtamts, 134.
Breitenbach, Auscultator, 139.
Brennecke, Candidat des Predigtamts, 166.
Brohm, Candidat des Predigtamts, 134.
Büchel, Bote und Executor, 46.
Büchner, Kreistaxator, 264.
Büttner, Bote und Executor, 205.

Conradi, Auscultator, 165.
Conradi, Actuar, 165.
Cramer, Candidat des Predigtamts, 134.
Cunz, Candidat des Predigtamts, 134.

Dächsel, Salarienkassenbuchhalter, 46.
Dambach, Criminalrath, 206.
Danz, Oeconomiecommissarius, 115.
Degen, Kreistaxator, 266.
Delius, Assessor, 165.
Delius, Gerichtsamtmann, 302.
Demelius, Candidat des Predigtamts, 135.
Derfs, Candidat des Predigtamts, 135.
Deyks, Referendar, 67.
Dieneмann, Lehrer, 67.
Dieterici, Candidat des Predigtamts, 166.
Dietrich, Bote und Executor, 3.
Dölz, Candidat des Predigtamts, 134.
Döpping, Kreistaxator, 265.
Döring, Kreistaxator, 265.
Dörk, Criminaldirector, 165.
Draßdo, Assessor, 279.
Dreffer, Auscultator, 139.
Dreßler, Schullehrer, 215.
Dryander, Auscultator, 139.
Dunckel, Kreistaxator, 264.

Ebmeier, Justizcommissar und Notar, 191.
Echtermeyer, Auscultator, 139. 279.
Ehrenhaus, Referendar, 67.
Ehrhardt, Kreistaxator, 265.
Eisele, Censor, 191.
Engelbrecht, Kanzlist, 46.
Engelhardt, Kaplan, 78.
Engler, Ofenheizer und Hauswärter, 100.
Ernst, Kanzlei-Inspector, 165.
Esbach, Land- und Kreisrichter, 139.

Fehre, Lehrer, 67.
Feldhügel, Protocollführer, 11.
Fischer, Pfarrer, 268.
Fleischer, Kanzleidiener, 11.
Fleischhauer, Justizcommissar, 136.
Fleischhauer, Kreistaxator, 265.
Florstedt, Registrator, 165.
Föllmer, Pfarrer, 51.
Förtsch, Schullehrer, 199.
Forst, provisorischer Schullehrersubstitut, 139.
Franz, Candidat des Predigtamts, 278.
Friese, Kreistaxator, 264.
Fritze, Directorialmitglied, 161.
Fritzsch, Censor, 277.
Fromm, Criminaldirector, 165.
Frühauf, Kreistaxator, 265.
Fülleborn, Oberlandesgerichtspräsident, 205.
Funk, Censor, 57.
Fuß, Auscultator, 3. 243.

Geise, Lehrer, 10.
Genzel, Kreistaxator, 265.

Digitized by Google

Genzsch, Auscultator, 25.
Gerloff, Censor, 57.
Girschner, Superintendent, 51.
Glenneberg, Schullehrer, 223.
Glöckner, Candidat des Predigtamts, 278.
Görke, Kreistaxator, 264.
Göschel, Justizcommissar und Notar, 11.
Gohring, Candidat des Predigtamts, 135.
Goldschmidt, Schullehrer, 268.
Golz, Assessor, 278.
Grabow, Bote und Executor, 205.
Grabs, Referendar, 152. 206.
Groß, Auscultator, 152.
Großkopf, provisorischer Lehrer, 146.
Grüner, Civilsupernumerar, 114.
Günther, Justizcommissar und Notar, 146.

Hadelich, Assessor, 67.
Halle, Bote und Executor, 172.
v. Hanstein, Referendar, 46.
v. Hanstein, Forstmeister, 138.
Hardt, Registrator, 165.
Haring, Bote und Executor, 46.
Harnisch, Auscultator, 206.
v. Harras, Oeconomiecommissar, 115.
Harting, Buchhalter, 87.
Hartleb, Criminalactuar, 242.
Hartleb, Kreistaxator, 265.
Hartung, Candidat des Predigtamts, 135.
Hasper, Landgerichtssecretair, 205.
Haubenreißer, Candidat des Predigtamts, 134.
Haushalter, Auscultator, 279.
Heimbach, Auscultator, 139.
Heinrich, Oeconomiecommissar, 302.
Heinze, Bote und Executor, 23. 100.
Heise, Schullehrer, 151.
Held, Candidat des Predigtamts, 278.
Helle, Bote und Executor, 46.
Hellfeld, Referendar, 243.
Helmoldt, provisorischer Schullehrer, 78.
Hering, Oeconomiecommissar, 115.
Hermes, Candidat des Predigtamts, 134.
Herrmann, Referendar, 203.
Herrmann, Schullehrer, 238.
Herzog, Actuar, 23.
Hesse, Referendar, 203.
Hesse, Kreistaxator, 265.
Heßling, Candidat des Predigtamts, 166.
Hiersch, Bote, 100.
Hildebrandt, Candidat des Predigtamts, 134.
Hille, Oeconomiecommissar, 115.
Hintze, Depositalrendant, 204.
Hirschfeld, Pfarrer, 94.
Hirschfeld, Schulamtscandidat, 216.
Hirsemann, Referendar, 67.
Höller, provisorischer Schullehrersubstitut, 78.
Hößer, Referendar, 302.
Hoffmann, Civilsupernumerar, 51.
Hofmann, provisorischer Schullehrer, 146.
Hohgräf, Kreistaxator, 265.
Holthauer, Candidat des Predigtamts, 278.
Horn, Bauinspector, 28.
Hucke, Schullehrer, 78.
Hübner, Actuar, 242.
Hühne, Criminalrath, 99.
Huhn, provisorischer Schullehrer, 92.
Hundt, Schulamtscandidat, 216.
Hundt, provisorischer Schullehrer, 296.

Digitized by Google

Inderau, Kreistaxator, 264.
Istrich, Oberlandesgerichtsrath, 165.

Jabin, Bote und Executor, 23.
Jacobi, Candidat des Predtgtamts, 135.
Jäger, Pfarrer, 203.
Jödicke, provisorischer Schullehrersubstitut, 120.
Jödicke, Candidat des Predigtamts, 135.
Jödicke, Schullehrer, 278.
John, Lehrer, 203.
Junker, Actuar, 46.

Kachhold, Kreistaxator, 266.
Kade, Mädchenschullehrer, 268.
Käfer, provisorischer Schullehrer, 296.
Kämpf, Schulamtscandidat, 216
Kannengieser, Assessor, 67.
Kanngieser, Gefangenwärter, 206.
Karg, Schulamtscandidat, 216.
Karmrodt, Diaconus, 215,
Keil, Organist und Lehrer, 28.
Keil, Candidat des Predigtamts, 165.
Kersten, Auscultator, 172.
Kindler, Auscultator, 67.
Kirchheim, Candidat des Predigtamts, 134.
v. Kirchmann, Criminalrichter, 278.
Kleemann, Kreistaxator, 265.
Kleinschmidt, Kreistaxator, 265.
Klemt, Bote und Executor, 23.
Kniese, Landgerichtsrath, 99.
Köhler, Candidat des Predigtamts, 135.
Kohler, Oeconomiecommissar-Gehilfe, 303.
Kornmann, Bote und Executor, 100.
Krage, Candidat des Predigtamts, 134.
Kramer, Candidat des Predigtamts, 166.
Krieg, Schullehrer, 215.
Krieg, Schulamtscandidat, 216.
Krummhaar, Candidat des Predigtamts, 135.
Kühling, Bote und Executor, 23.
Kühne, Candidat des Predigtamts, 134.
Kümmel, Bote und Executor, 46.
Kürsten, Schulamtscandidat, 216.
Küttner, Referendar, 205.

Lambrecht, Candidat des Predigtamts, 134.
Lange, Schullehrer, 78.
Lange, Justizrath, 99.
Langerhanns, Referendar, 139.
Langlotz, Kreistaxator, 264.
Laußmann, Kreistaxator, 266.
Lauter, Collaborator, 2.
Leineweber, Justizrath, 146.
Lenke, Referendar, 152.
Lessing, Auscultator, 28.
Leuchert, Auscultator, 165.
Leue, Secretair, 172.
Leyser, Assessor, 99.
Liebalt, Referendar, 152.
Lier, Lehrer, 67.
Lindau, Referendar, 279.
Lindenlaub, Schullehrer, 28.
Linsel, Schullehrer, 203.
Löel, Candidat des Predigtamts, 135.
Löser, Referendar, 139.
Lohmeyer, Criminalrichter, 278.
Loth, Bote und Executor, 100.
Loth, Gefangenwärter, 152.
Lüddemann, Auscultator, 67.
Lüdecke, Referendar, 279.

Lungers-

Lungershausen, Candidat des Predigtamtes, 135.
Luther, Candidat des Predigtamts, 135.

Märtens, Kassenschreiber, 46.
Mahlmann, Kanzleidirector, 172.
Marquard, Auscultator, 152.
Marx, Schullehrer, 78.
Matthias, Assessor, 165.
Meckel, Censor, 171.
Meffert, Candidat des Predigtamts, 135.
Mempel, Lehrer und Organist, 212.
Mempel, Schulamtscandidat, 216.
Menghius, Assessor, 3.
Menghius, Justizcommissar, 146.
Michaelis, Referendar, 99.
Michaelis, Actuar, 242.
Möbius, Candidat des Predigtamts, 134.
Möbius, Referendar, 206.
Moritz, Justizcommissar und Notar, 302.
v. Motz, Landrathsamtsverweser, 28.
Müller, Bote, 100.
Müller, Candidat des Predigtamts, 135. 278.

Niedner, Candidat des Predigtamts, 135.
Niemeyer, stellvertretender Censor, 171.
Nietzsche, Candidat des Predigtamts, 135.
Nippold, provisorischer Lehrer, 164.
Nobbe, Oberamtmann, 215.
Nöller, Oberinspector, 278.
Nörner, Assessor, 206.
Noftiz, Auscultator, 165.

Oppel, Referendar, 165.
burg, Kapellan, 78.
Osburg, Pfarrer, 146.
Otto, Schullehrer, 212.

Peckolt, Actuar, 242.
Pernice, Censor, 191.
Peter, Schullehrer und Küster, 139.
Peters, Referendar, 152.
Petzold, Kreistaxator, 266.
Pfeiffer, Schullehrer, 52.
Pfotenhauer, Candidat des Predigtamts, 135.
Pfotenhauer, Referendar, 205.
Picht, Lehrer, 139.
Pinder, Assessor, 139.
Pohlmann, Candidat des Predigtamts, 135.
Poschwitz, Bote und Executor, 46.
v. Puttkammer, Auscultator, 152.

Rambohr, Candidat des Predigtamts, 278.
Ranke, landwirthschaftlicher Taxator, 100.
Ranke, Kreis-Justiz- und Oeconomiecommissar, 115. 152.
Rauschenfels, Candidat des Predigtamts, 135.
Reif, Kreistaxator, 265.
Rein, provisorischer Schullehrer, 146.
Reinecke, Bote und Executor, 243.
Reinhardt, Candidat des Predigtamts, 135.
v. Reinhardt, Auscultator, 152.
Reinhold, Secretair, 205.
Reintanz, provisorischer Hilfslehrer, 191.
Richter, Candidat des Predigtamts, 135.
Richter, Schulamtscandidat, 215.
Richter, Rector, 277.
Riedel, Candidat des Predigtamts, 135.

Digitized by Google

Rieländer, Schullehrersubstitut, 302.
Riemann, Landgerichtsrath, 242.
Riemer, Justizcommissar und Notar, 160.
Riesel, Candidat des Predigtamts, 166.
Rinkleben, Actuar, 23.
Rinkleben, Justizcommissar und Notar, 172.
Rittler, Auscultator, 152.
Rödde, Schullehrer, 215.
Rödde, Schulamtscandidat, 216.
Rödel, provisorischer Lehrer, 146.
Röser, Auscultator, 279.
Rolle, Lehrer, 99.
Roller, Candidat des Predigtamts, 166.
Rommerdt, Feldmesser, 114.
Roselieb, Kreistaxator, 265.
Rosenthal, Schullehrer und Küster, 139.
Rüffer, Bote und Executor, 3.
Ruperti, Justizcommissar, 203.

Sänger, Kreistaxator, 266.
Sandrock, Pfarrer, 212.
Schede, Auscultator, 67. 205.
Schede I., Auscultator, 243.
Scheibler, Directorialmitglied, 161.
Scheich, Gefangenwärter, 279.
Schiff, Candidat des Predigtamts, 136.
Schiffer, Candidat des Predigtamts, 135.
Schilling, Ofenheizer und Hauswärter, 100.
Schimpf, Candidat des Predigtamts, 166.
Schlemm, Justizcommissionsrath, 99.
Schmidt, Auscultator, 3.
Schmidt III., Referendar, 206.
Schmidt, Schulamtscandidat, 216.
Schmidt, Justizcommissar und Notar, 239.
Schnabel, Justizcommissar, 238.
Schneider, Pfarrer, 155.
Schneider, Auscultator, 165.
Schöne, Pfarrer, 296.
Schönherr, Candidat des Predigtamts, 134.
Schönhof, Gefangenwärter, 279.
Scholl, Candidat des Predigtamts, 135.
Scholl, Pfarrer, 223.
Schotte, Candidat des Predigtamts, 135.
Schrader, Candidat des Predigtamts, 278.
Schreck, Candidat des Predigtamts, 135.
Schreyer, Auscultator, 165.
Schröder, Assessor, 52.
Schröder, Kanzlei-Inspector, 165.
Schrör, Candidat des Predigtamts, 134.
Schröter, Actuar, 242.
Schüler, Candidat des Predigtamts, 135.
Schürer, Candidat des Predigtamts, 135.
Schuchard, Schulamtscandidat, 216.
Schuchard, Schullehrer, 278.
Schulz, Regierungsrath, 205.
Schulze, Candidat des Predigtamts, 166.
Schulze, Pfarrer, 171.
Schulze, Kreistaxator, 265.
Schumann, Candidat des Predigtamts, 134.
Schuster, Bote und Executor, 279.
Schwarz, Justizrath, 146.
Schwarz, Auscultator, 165.
Schwarz, Auscultator, 279.
Schwarze, Auscultator, 302.
v. Seckendorf, Referendar, 67.
Seeburg, Referendar, 243.
Seffner, Auscultator, 165.
Selbstherr, Director, 205.
Seyferth, Referendar, 165.
Sickel, Censor, 57.
Siemens, Assessor, 302.
Simon, Oeconomiecommissar-Gehilfe, 803.

Digitized by Google

Sinz, Actuar, 152.
v. Soden, Actuar, 242.
Sorhagen, Lehrer, 67.
v. Sothen, Justizcommissar, 78.
Spierling, Candidat des Predigtamts, 166.
Sprengel, Censor, 171.
Stahl, Oberinspector, 278.
Stark, Candidat des Predigtamts, 135.
Stecher, Referendar, 205.
Stecher, Kreistaxator, 264.
Stedefeld, Auscultator, 3.
Steinbrecher, Candidat des Predigtamts, 135.
Steinemann, Bote und Executor, 279.
Steinhauf, Kreistaxator, 265
Steinhausen, Candidat des Predigtamts, 166.
Stelzer, Assessor, 279.
Stern, Auscultator, 139.

Tauer, Candidat des Predigtamts, 166.
Theilkuhl, Kreistaxator, 265.
Theune, Candidat des Predigtamts, 166.
Thiele, Auscultator, 139.
Thiele, Kreistaxator, 264.
Thilo, Censor, 277.
Thilo, Justizcommissar und Notar, 46.
Thorleuchter, Kanzlist, 172.
Topf, Referendar, 242.
Trinkler, Schulamtscandidat, 216.

Uechteritz, Referendar, 99.
Ulrich, Actuar, 302.
mbreit, Schullehrer, 199.

ath, Gefangenwärter, 206.
atteroth, Kreistaxator, 265.
Welthusen, Referendar, 243.
Witz, Referendar, 205.
Voigt, Schullehrer, 52.
Voigt, Candidat des Predigtamts, 134.
Volland, Referendar, 152.
Voß, Wegebaumeister, 104.

Wachsmuth, Justizcommissar und Notar, 139.
Wadsack, Kreistaxator, 265.
Waldmann, Referendar, 152.
Walther, Candidat des Predigtamts, 135.
Walz, Candidat des Predigtamts, 134.
Weber, Justizcommissar und Notar, 204.
Weber, Censor, 277.
Wehr, Kapellan, 10.
Wehr, Kreistaxator, 265.
Wehrhahn, Justizcommissar, 203.
Wehrmann, Oberrechnungsrath, 205.
Weidener, Pfarrer, 164.
Weidlich, Referendar, 243.
Weingärtner, Director, 191.
Weißenborn, Schulamtscandidat, 216.
v. Weißenborn, Kreisjustizrath, 278.
Weize, Candidat des Predigtamts, 134.
Wendt, Actuar, 46.
Wennig, provisorischer Schullehrer, 171.
Wenzel Lehrer, 67.
Wenzel, Kreistaxator, 265.
Werner, Referendar, 205.
Werther, Auscultator, 23.
Werther, Candidat des Predigtamts, 135.
v. Werthern I., Assessor, 3.
v. Werthern III., Assessor, 152.
v. Werthern, Auscultator, 152.
v. Westphalen, Assessor, 99. 189.
Wetken, Candidat des Predigtamts, 136.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1833.

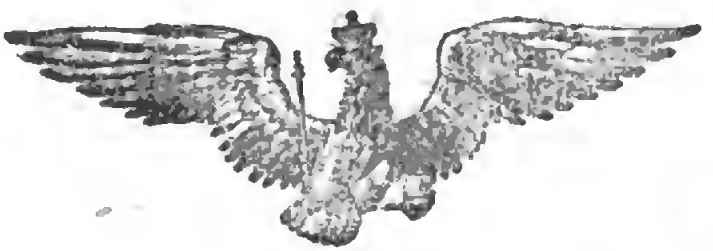

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.
Bibliothek
Bonn

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bibliothek
Munchen

Digitized by Google

Königliche Staats-Bibliothek München

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1833

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abel, Pfarrer, 238.
Adler, Landgerichtssecretair, 205.
Agthe, Schulamtscandidat, 216.
Albertus, Auscultator, 302.
Albrecht, Candidat des Predigtamts, 135.
Alverdes, Kreistaxator, 265.
Andred, Directorialmitglied, 161.
Apel, Lehrer, 67.
Apel, Kreistaxator, 265.
v. Arnstedt, Landrath, 28.
Aschenborn, Justizrath, 242.
Augustin, Schulamtscandidat, 215.
Augustin, Schullehrer, 278.

Bachner, Schullehrer, 40.
Backhaus, Pfarrer, 238.
Barthel, Schullehrer, 114.
Bauer, Justizrath, 172.
Bech, Referendar, 99.
Beck, Bote und Executor, 23.
Beck, Actuar, 242.
Becker, Auscultator, 206.
Belitz, Oberlandesgerichtsrath, 278.
Beßmann, Gefangenwärter, 152.
Beyer, Actuar, 99.
v. Bieren, Referendar, 203.
Bindewald, Justizcommissar und Notar, 243.
Birkner, Auscultator, 206.
Blau, Pfarrer, 94.
Blumenau, Gerichtsamtmann, 302.
Bochmann, Kanzlist, 46.
Bock, Kassenschreiber, 46.
v. Bodenhausen, Auscultator, 5.
Böhme, Candidat des Predigtamts, 278.
Böttticher, Candidat des Predigtamts, 134.
Bollmann, Auscultator, 206.
Bolze, Referendar, 203.
Boltze, Candidat des Predigtamts, 277.
Borheck, Oberbuchhalter, 87.
Bothe, Oeconomiecommissar, 115.

Digitized by Google

Brand, Candidat des Predigtamts, 278.
Brand v. Lindau, Assessor, 279.
Braunfiner, Schulamtscandidat, 216.
Braun, Kreistaxator, 266.
Braune, Candidat des Predigtamts, 134.
Breitenbach, Auscultator, 139.
Brennecke, Candidat des Predigtamts, 166.
Brohm, Candidat des Predigtamts, 134.
Büchel, Bote und Executor, 46.
Büchner, Kreistaxator, 264.
Büttner, Bote und Executor, 205.

Conradi, Auscultator, 165.
Conradi, Actuar, 165.
Cramer, Candidat des Predigtamts, 134.
Cunz, Candidat des Predigtamts, 134.

Dächsel, Salarienkassenbuchhalter, 46.
Dambach, Criminalrath, 206.
Dantz, Oeconomiecommissarius, 115.
Degen, Kreistaxator, 266.
Delius, Assessor, 165.
Delius, Gerichtsamtmann, 302.
Demelius, Candidat des Predigtamts, 135.
Derfs, Candidat des Predigtamts, 135.
Deyks, Referendar, 67.
Dienemann, Lehrer, 67.
Dieterici, Candidat des Predigtamts, 166.
Dietrich, Bote und Executor, 3.
Dölz, Candidat des Predigtamts, 134.
Döpping, Kreistaxator, 265.
Döring, Kreistaxator, 265.
Dörk, Criminaldirector, 165.
Draßdo, Assessor, 279.
Dreffer, Auscultator, 139.
Dreßler, Schullehrer, 215.
Dryander, Auscultator, 139.
Dunckel, Kreistaxator, 264.

Ebmeier, Justizcommissar und Notar, 191.
Echtermeyer, Auscultator, 139. 279.
Ehrenhaus, Referendar, 67.
Ehrhardt, Kreistaxator, 265.
Eisele n, Censor, 191.
Engelbrecht, Kanzlist, 46.
Engelhardt, Kaplan, 78.
Engler, Ofenheizer und Hauswärter, 100.
Ernst, Kanzlei-Inspector, 165.
Esbach, Land- und Kreisrichter, 139.

Fehre, Lehrer, 67.
Feldhügel, Protocollführer, 11.
Fischer, Pfarrer, 268.
Fleischer, Kanzleidiener, 11.
Fleischhauer, Justizcommissar, 136.
Fleischhauer, Kreistaxator, 265.
Florstedt, Registrator, 165.
Föllmer, Pfarrer, 51.
Förtsch, Schullehrer, 199.
Forst, provisorischer Schullehrersubstitut, 139.
Franz, Candidat des Predigtamts, 278.
Friese, Kreistaxator, 264.
Fritze, Directorialmitglied, 161.
Fritzsch, Censor, 277.
Fromm, Criminaldirector, 165.
Frühauf, Kreistaxator, 265.
Fülleborn, Oberlandesgerichtspräsident, 205.
Funk, Censor, 57.
Fuß, Auscultator, 3. 243.

Geise, Lehrer, 10.
Genzel, Kreistaxator, 265.

Genzsch,

Genzsch, Auscultator, 23.
Gerloff, Censor, 57.
Girschner, Superintendent, 51.
Glenneberg, Schullehrer, 223.
Glöckner, Candidat des Predigtamts, 278.
Görke, Kreistaxator, 264.
Göschel, Justizcommissar und Notar, 11.
Gohring, Candidat des Predigtamts, 135.
Goldschmidt, Schullehrer, 268.
Golz, Assessor, 278.
Grabow, Bote und Executor, 205.
Grabs, Referendar, 152. 206.
Groß, Auscultator, 152.
Großkopf, provisorischer Lehrer, 146.
Grünert, Civilsupernumerar, 114.
Günther, Justizcommissar und Notar, 146.

Hadelich, Assessor, 67.
Halle, Bote und Executor, 172.
v. Hanstein, Referendar, 46.
v. Hanstein, Forstmeister, 138.
Hardt, Registrator, 165.
Haring, Bote und Executor, 46.
Harnisch, Auscultator, 206.
v. Harras, Oeconomiecommissar, 115.
Harting, Buchhalter, 87.
Hartleb, Criminalactuar, 242.
Hartleb, Kreistaxator, 265.
Hartung, Candidat des Predigtamts, 135.
Hasper, Landgerichtssecretair, 205.
Haubenreißer, Candidat des Predigtamts, 134.
Haushalter, Auscultator, 279.
Heimbach, Auscultator, 139.
Heinrich, Oeconomiecommissar, 302.
Heinze, Bote und Executor, 23. 100.
Heise, Schullehrer, 151.
Held, Candidat des Predigtamts, 278.
Helle, Bote und Executor, 46.
Hellfeld, Referendar, 243.
Helmoldt, provisorischer Schullehrer, 78.
Hering, Oeconomiecommissar, 115.
Hermes, Candidat des Predigtamts, 134.
Herrmann, Referendar, 203.
Herrmann, Schullehrer, 238.
Herzog, Actuar, 23.
Hesse, Referendar, 208.
Hesse, Kreistaxator, 265.
Heßling, Candidat des Predigtamts, 166.
Hiersch, Bote, 100.
Hildebrandt, Candidat des Predigtamts, 134.
Hille, Oeconomiecommissar, 115.
Hintze, Depositalrendant, 204.
Hirschfeld, Pfarrer, 94.
Hirschfeld, Schulamtscandidat, 216.
Hirsemann, Referendar, 67.
Höller, provisorischer Schullehrersubstitut, 78.
Hößer, Referendar, 302.
Hoffmann, Civilsupernumerar, 51.
Hofmann, provisorischer Schullehrer, 146.
Hohgräf, Kreistaxator, 265.
Holthauer, Candidat des Predigtamts, 278.
Horn, Bauinspector, 28.
Hucke, Schullehrer, 78.
Hübner, Actuar, 242.
Hühne, Criminalrath, 99.
Huhn, provisorischer Schullehrer, 92.
Hundt, Schulamtscandidat, 216.
Hundt, provisorischer Schullehrer, 296.

Wanderau, Kreistaxator, 264.
Wstrich, Oberlandesgerichtsrath, 165.

Zabin, Bote und Executor, 23.
Zacobi, Candidat des Predtgtamts, 135.
Zäger, Pfarrer, 203.
Zödicke, provisorischer Schullehrersubstitut, 120.
Zödicke, Candidat des Predigtamts, 135.
Zödicke, Schullehrer, 278.
Zohn, Lehrer, 203.
Zunker, Actuar, 46.

Kachhold, Kreistaxator, 266.
Käde, Mädchenschullehrer, 268.
Käfer, provisorischer Schullehrer, 296.
Kämpf, Schulamtscandidat, 216
Kannengieser, Assessor, 67.
Kanngieser, Gefangenwärter, 206.
Karg, Schulamtscandidat, 216.
Karmrodt, Diaconus, 215,
Keil, Organist und Lehrer, 28.
Keil, Candidat des Predigtamts, 165.
Kersten, Auscultator, 172.
Kindler, Auscultator, 67.
Kirchheim, Candidat des Predigtamts, 134.
v. Kirchmann, Criminalrichter, 278.
Kleemann, Kreistaxator, 265.
Kleinschmidt, Kreistaxator, 265.
Klemt, Bote und Executor, 23.
Kniese, Landgerichtsrath, 99.
Köhler, Candidat des Predigtamts, 135.
Kohler, Oeconomiecommissar-Gehilfe, 303.
Kornmann, Bote und Executor, 100.
Krage, Candidat des Predigtamts, 134.
Kramer, Candidat des Predigtamts, 166.
Krieg, Schullehrer, 215.
Krieg, Schulamtscandidat, 216.
Krummhaar, Candidat des Predigtamts, 135.
Kühling, Bote und Executor, 23.
Kühne, Candidat des Predigtamts, 134.
Kümmel, Bote und Executor, 46.
Kürsten, Schulamtscandidat, 216.
Küttner, Referendar, 205.

Lambrecht, Candidat des Predigtamts, 134.
Lange, Schullehrer, 78.
Lange, Justizrath, 99.
Langerhanns, Referendar, 139.
Langloß, Kreistaxator, 264.
Laußmann, Kreistaxator, 266.
Lauter, Collaborator, 2.
Leineweber, Justizrath, 146.
Lenke, Referendar, 152.
Lessing, Auscultator, 23.
Leuchert, Auscultator, 165.
Leue, Secretair, 172.
Leyser, Assessor, 99.
Liebalt, Referendar, 152.
Lier, Lehrer, 67.
Lindau, Referendar, 279.
Lindenlaub, Schullehrer, 28.
Linsel, Schullehrer, 203.
Löel, Candidat des Predigtamts, 135.
Löser, Referendar, 139.
Lohmeyer, Criminalrichter, 278.
Loth, Bote und Executor, 100.
Loth, Gefangenwärter, 152.
Lüddemann, Auscultator, 67.
Lüdecke, Referendar, 279.

Digitized by Google

Lungershauſen, Candidat des Predigtamtes, 135.
Luther, Candidat des Predigtamts, 135.

Märtens, Kaſſenſchreiber, 46.
Mahlmann, Kanzleidirector, 172.
Marquard, Auscultator, 152.
Marx, Schullehrer, 78.
Matthias, Aſſeſſor, 165.
Meckel, Cenſor, 171.
Meſſert, Candidat des Predigtamts, 135.
Mempel, Lehrer und Organiſt, 212.
Mempel, Schulamtscandidat, 216.
Menghius, Aſſeſſor, 3.
Menghius, Juſtizcommiſſar, 146.
Michaelis, Referendar, 99.
Michaelis, Actuar, 242.
Möbius, Candidat des Predigtamts, 134.
Möbius, Referendar, 206.
Moritz, Juſtizcommiſſar und Notar, 302.
v. Motz, Landrathsamtsverweſer, 28.
Müller, Bote, 100.
Müller, Candidat des Predigtamts, 135. 278.

Niedner, Candidat des Predigtamts, 135.
Niemeyer, ſtellvertretender Cenſor, 171.
Nietzſche, Candidat des Predigtamts, 135.
Nippold, proviſoriſcher Lehrer, 164.
Nobbe, Oberamtmann, 215.
Nöller, Oberinſpector, 278.
Nörner, Aſſeſſor, 206.
v. Noſtiz, Auscultator, 165.

v. Oppel, Referendar, 165.
Osburg, Kapellan, 78.
Osburg, Pfarrer, 146.
Otto, Schullehrer, 212.

Peckolt, Actuar, 242.
Pernice, Cenſor, 191.
Peter, Schullehrer und Küſter, 139.
Peters, Referendar, 152.
Petzold, Kreistaxator, 266.
Pfeiffer, Schullehrer, 52.
Pfotenhauer, Candidat des Predigtamts, 135.
Pfotenhauer, Referendar, 205.
Picht, Lehrer, 139.
Pinder, Aſſeſſor, 139.
Pohlmann, Candidat des Predigtamts, 135.
Poſchwitz, Bote und Executor, 46.
v. Puttkammer, Auscultator, 152.

Ramdohr, Candidat des Predigtamts, 278.
Ranke, landwirthſchaftlicher Taxator, 100.
Ranke, Kreis-Juſtiz- und Oeconomiecommiſſar, 115. 152.
Rauſchenfels, Candidat des Predigtamts, 135.
Reif, Kreistaxator, 265.
Rein, proviſoriſcher Schullehrer, 146.
Reinecke, Bote und Executor, 243.
Reinhardt, Candidat des Predigtamts, 135.
v. Reinhardt, Auscultator, 152.
Reinhold, Secretair, 205.
Reintanz, proviſoriſcher Hilfslehrer, 191.
Richter, Candidat des Predigtamts, 135.
Richter, Schulamtscandidat, 215.
Richter, Rector, 277.
Riedel, Candidat des Predigtamts, 136.

Digitized by Google

Rieländer, Schullehrersubstitut, 302.
Riemann, Landgerichtsrath, 242.
Riemer, Justizcommissar und Notar, 160.
Riesel, Candidat des Predigtamts, 166.
Rinkleben, Actuar, 23.
Rinkleben, Justizcommissar und Notar, 172.
Rittler, Auscultator, 152.
Rödde, Schullehrer, 215.
Rödde, Schulamtscandidat, 216.
Rödel, provisorischer Lehrer, 146.
Röser, Auscultator, 279.
Rolle, Lehrer, 99.
Roller, Candidat des Predigtamts, 166.
Rommerdt, Feldmesser, 114.
Roselieb, Kreistaxator, 265.
Rosenthal, Schullehrer und Küster, 139.
Rüffer, Bote und Executor, 3.
Ruperti, Justizcommissar, 203.

Sänger, Kreistaxator, 266.
Sandrock, Pfarrer, 212.
Schede, Auscultator, 67. 205.
Schedel, Auscultator, 243.
Scheibler, Directorialmitglied, 161.
Scheich, Gefangenwärter, 279.
Schiff, Candidat des Predigtamts, 136.
Schiffer, Candidat des Predigtamts, 135.
Schilling, Ofenheizer und Hauswärter, 100.
Schimpf, Candidat des Predigtamts, 166.
Schlemm, Justizcommissionsrath, 99.
Schmidt, Auscultator, 3.
Schmidt II., Referendar, 206.
Schmidt, Schulamtscandidat, 216.
Schnabel, Justizcommissar und Notar, 239.
Schneider, Pfarrer, 155.
Schneider, Auscultator, 165.
Schöne, Pfarrer, 296.
Schönherr, Candidat des Predigtamts, 134.
Schönhof, Gefangenwärter, 279.
Scholl, Candidat des Predigtamts, 135.
Scholl, Pfarrer, 223.
Schotte, Candidat des Predigtamts, 135.
Schrader, Candidat des Predigtamts, 278.
Schreck, Candidat des Predigtamts, 135.
Schreyer, Auscultator, 165.
Schröder, Assessor, 52.
Schröder, Kanzlei-Inspector, 165.
Schrör, Candidat des Predigtamts, 134.
Schröter, Actuar, 242.
Schüler, Candidat des Predigtamts, 135.
Schürer, Candidat des Predigtamts, 135.
Schuchard, Schulamtscandidat, 216.
Schuchard, Schullehrer, 278.
Schulz, Regierungsrath, 205.
Schulze, Candidat des Predigtamts, 166.
Schulze, Pfarrer, 171.
Schulze, Kreistaxator, 265.
Schumann, Candidat des Predigtamts, 134.
Schuster, Bote und Executor, 279.
Schwarz, Justizrath, 146.
Schwarz, Auscultator, 165.
Schwarz, Auscultator, 279.
Schwarze, Auscultator, 302.
v. Seckendorf, Referendar, 67.
Seeburg, Referendar, 243.
Seffner, Auscultator, 165.
Selbstherr, Director, 205.
Seyferth, Referendar, 165.
Sickel, Censor, 57.
Siemens, Assessor, 302.
Simon, Oeconomiecommissar-Gehilfe, 303.

Sinz,

Digitized by Google

Sinz, Actuar, 152.
v. Soden, Actuar, 242.
Sorhagen, Lehrer, 67.
v. Sothen, Justizcommissar, 78.
Spierling, Candidat des Predigtamts, 166.
Sprengel, Censor, 171.
Stahl, Oberinspector, 278.
Stark, Candidat des Predigtamts, 135.
Stecher, Referendar, 205.
Stecher, Kreistaxator, 264.
Stedefeld, Auscultator, 8.
Steinbrecher, Candidat des Predigtamts, 135.
Steinemann, Bote und Executor, 279.
Steinhauf, Kreistaxator, 265
Steinhausen, Candidat des Predigtamts, 166.
Stelzer, Assessor, 279.
Stern, Auscultator, 139.

Tauer, Candidat des Predigtamts, 166.
Theilkuhl, Kreistaxator, 265.
Theune, Candidat des Predigtamts, 166.
Thiele, Auscultator, 139.
Thiele, Kreistaxator, 264.
Thilo, Censor, 277.
Thilo, Justizcommissar und Notar, 46.
Thorleuchter, Kanzlist, 172.
Topf, Referendar, 242.
Trinkler, Schulamtscandidat, 216.

v. Uechteritz, Referendar, 99.
Ullrich, Actuar, 302.
Umbreit, Schullehrer, 199.

Vath, Gefangenwärter, 206.
Vatteroth, Kreistaxator, 265.
Velthusen, Referendar, 243.
Vitz, Referendar, 205.
Voigt, Schullehrer, 52.
Voigt, Candidat des Predigtamts, 134.
Volland, Referendar, 152.
Voß, Wegebaumeister, 104.

Wachsmuth, Justizcommissar und Notar, 139.
Wadsack, Kreistaxator, 265.
Waldmann, Referendar, 152.
Walther, Candidat des Predigtamts, 135.
Walz, Candidat des Predigtamts, 184.
Weber, Justizcommissar und Notar, 204.
Weber, Censor, 277.
Wehr, Kapellan, 10.
Wehr, Kreistaxator, 265.
Wehrhahn, Justizcommissar, 203.
Wehrmann, Oberrechnungsrath, 205.
Weidener, Pfarrer, 164.
Weidlich, Referendar, 243.
Weingärtner, Director, 191.
Weißenborn, Schulamtscandidat, 216.
v. Weißenborn, Kreisjustizrath, 278.
Weize, Candidat des Predigtamts, 134.
Wendt, Actuar, 46.
Wennig, provisorischer Schullehrer, 171.
Wenzel Lehrer, 67.
Wenzel, Kreistaxator, 265.
Werner, Referendar, 205.
Werther, Auscultator, 23.
Werther, Candidat des Predigtamts, 135.
v. Werthern I., Assessor, 3.
v. Werthern III., Assessor, 152.
v. Werthern, Auscultator, 152.
v. Westphalen, Assessor, 99. 139.
Wetken, Candidat des Predigtamts, 136.

Digitized by Google

Wetken, Diaconus, 215.
Weyhe, Auscultator, 172.
Wickenhagen, Schulamtscandidat, 215.
Wiedemann, Auscultator, 279.
Wiegand, Candidat des Predigtamts, 166.
Wilberg, Referendar, 205.
Winkler, Auscultator, 165.
Winzer, Candidat des Predigtamts, 135.
Wislicenus, Candidat des Predigtamts, 135.
Wittke, Kreisphysicus, 2.

Xylander, Kreistarator, 265.

Zernentzsch, Referendar, 99.
Zerrenner, Censor, 57.
Ziegert, Auscultator, 23.
Zülsdorf, Bote und Executor, 46.

Sachregister.

A.

Abgaben preußischer Lohnkutscher, deren Wegfall auf Chausseen im Hessen-Darmstädtischen, 54.
Abgangszeugnisse von der Universität, deren Beibringung von Candidaten der Pharmazie und der Chirurgie bei ihrer Prüfung, 193.
Ablösung von Diensten und Grundabgaben, welche von diesseitigen Unterthanen zu königlich sächsischen oder großherzoglich weimarischen Lehngütern geleistet werden, 350.
Ablösungskapitalien, siehe Quittungen.
Abschätzung der Inventarienstücke, 119.
Anpflanzungen, siehe Belobungen.
Architecten, siehe Prüfung.
Arzneirechnungen, deren Festsetzung, 223.
Arzneitaxen für 1833, 190. — Berichtigung der darin enthaltenen Druckfehler, 201.
Ausleihung von Kirchenkapitalien, 118.
Ausscheidung der Dörfer Salza und Herreden aus dem Ephoratverbande Nordhausen, 206.
Ausstellung, siehe Producte.
Auswanderung nach Amerika durch Frankreich, 344.

B.

Bauconducteure, welche Privatbauten übernehmen und im Staatsdienste nicht angestellt sind, deren zu berücksichtigende Anstellung, 5.
Bauhandwerker, siehe Prüfung.
Baukreise des erfurter Regierungsbezirks, deren neue Eintheilung, 25.
Bekanntmachungen hinsichtlich der Gemein-

Digitized by Google

meinheitstheilungs- und Ablösungssachen, 301.

Belobung wegen Wegebesserung durch von den Aeckern abgelesene Steine, 7. — für Vermächtnisse und Schenkungen, 37. — wegen Anpflanzungen von Obstbäumen, Nutz- und Brennhölzern, 41. — wegen der freiwilligen Beiträge zur Verschönerung der Landwehr, 262., siehe auch Medicinalpersonen.

Bergarbeiter, siehe Trauung.

Beschwerden, siehe Gesuche.

Besteuerung des Gewerbsbetriebs der Lohn- und Frachtfuhrleute, 273.

Bevölkerungslisten, deren Einsendung, 350.

Blutegel, deren Preis vom 1sten Mai bis 1sten November 1833, 105. — vom 1sten November 1833 bis 1sten Mai 1834, 242.

Brandschadenvergütung bei der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen, 145. 351. — bei der magdeburgischen Landfeuersocietät, siehe Rechnungsextract.

Branntweinsteuer, deren Erhebung und Controlirung, siehe Regulativ.

Bundescartelconvention für königl. sächsische Staatsangehörige, deren Fristverlängerung, 153.

Bundespreßgesetz, dessen Ausdehnung auf lithographirte Schriften, 33.

C.

Candidaten, siehe Wahlfähigkeit, Abgangszeugnisse, Rechtscandidaten.

Censorstellen, deren Besetzung, 57.

Chausseegeld, von Vorspannpferden, 282.

Chausseegelderhebung auf den Chausseetracten im Kreise Schleusingen, 8. — an der Barriere zu Hirschbach, 114. — auf der Strecke von Erfurt bis Kindelbrück, 210.

Chausseegeldtarif, Anwendung dessen Strafbestimmungen auf der von der Commune Mühlhausen erbauten Kunststraße von Mühlhausen bis Popperode, 97. — auf chaussirten Communalwegen, 157.

Cholera, Aufhebung der Schutzvorkehrungen gegen dieselbe im Königreiche Baiern, 6. — im Königreiche Sachsen, 34.

Collecte, Ausschreiben derselben zur Herstellung der Peters- und Paulskirche in Eisleben, 2. — zum Aufbau der abgebrannten Schulgebäude in Grauingen, 69. — für die Schullehrerwitwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt im Regierungsbezirke Erfurt, 83. — zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauses zu Grunewald, 106. — zum Neubau der Kirche in Waldkröl, 131. — zum Neubau der Kirche in Klüppelberg, 150. — zur Errichtung eines Badehauses zu Teplitz für jüdische Glaubensgenossen, 154. — zur Herstellung der Probsteigebäude in Schmiegel, 159. — für die Abgebrannten in der Stadt Lüdinghausen, 199. — zur Wiederherstellung der Kirche ꝛc. in Prausnitz, 217. — für die Abgebrannten zu Tost, Grottkau und Prausnitz, 248. — zur Erbauung einer lutherischen Kirche in Bukarest, 298.

Collectengelder, Bescheinigung über deren

Eingang bei der Regierungshauptkasse hierselbst, 23. 32. 47. 79. 95. 136. 148. 167. 188. 195. 207. 239. 279. 303.

Commissionsgebühren bei Aufnahme der Testamente, 210.

Compétenz, erweiterte, des königlichen Landgerichts in Naumburg, 113. 163. — der Untergerichte in Untersuchungssachen, 268.

Copialien, deren Berechnung, 214.

D.

Darlehnsinstrumente über Kirchen- und Stiftungskapitalien, Verfahren bei deren Aufnahme, 274.

Debitserlaubniß für außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, 105. 245. 269. 297. 353. 354.

Delegation der Gerichtsbarkeit über beurlaubte Landwehrofficiere, 31.

Dienste, siehe Ablösung, Zinsen.

Directorium, der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg, 161.

Dismembration walzender Grundstücke in den Kreisen Langensalza, Weißensee und Ziegenrück, 269.

E.

Empfehlung des Erdglobus von Grimm und Scharrer, 66. — der Sammlung von rheinischen Rechtsquellen von ꝛc. von Reisach und Linde, 102. — der Karte von Teutschland, 142. — des althochteutschen Sprachschatzes von ꝛc. Graff, 190. — der Elemente der technischen Chemie von Schubarth, 243. — der Postille von Schulz, 259. — von lithographirten Karten der einzelnen landräthlichen Kreise des Herzogthums Sachsen, 263. — der Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts von Niemeyer, 293.

Entscheidungen auf Recurse gegen Stempelstraferkenntnisse der Kreis- und Localverwaltungs-Behörden, so wie der Untergerichte, 174.

Ephoratverband, siehe Ausscheidung.

Erbschaftsstempelatteste, behufs deren Lösung ist der ganze Betrag der Erbschaft anzugeben, 259.

Erbschaftsstempeltabellen, Bestimmungen über deren Anfertigung, 21.

Erkenntnisse in Steuercontraventionssachen, deren Mittheilung an die königl. Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg, 112.

Executionen auf Unterlassungen zu richtende, siehe Verfahren.

Digitized by Google

F.

Feldmesser, siehe Regulativ.

Feuersbrünste, siehe Nachrichten, Brandschadenvergütung.

Feuersocietätsausschreiben, das 87ste der magdeburgschen Landfeuersocietät, 22. — das 88ste, 170. — für das Herzogthum Sachsen pro termino Ostern 1833, 145. — pro termino Michaelis 1833, 351.

Flüchtlinge, polnische, aus Frankreich und der Schweiz, deren Zurückweisung, 102.

Fohlen, Termine zu deren Eintrennung, 171.

Forstschutzbeamten, definitiv und interimistisch angestellte, deren Angaben haben vor Gericht Beweiskraft, 86. 94.

Frachtfuhrgewerbe, im steuerfreien Umfange betriebenes, dessen Anmeldung bei der Communalbehörde, 101.

Freiknechte, inländische und ausländische, Reisepässe derselben, 93.

G.

Gebührentaxe, allgemeine für Justizcommissarien, deren Auslegung und Anwendung bei Instructionsterminen, 132. — für Gerichte und Justizcommissarien in verschiedenen Processen, 359.

Geistliche, siehe Heurathsconsens, Vormundschaften.

Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, siehe Bekanntmachungen.

Gerichtsbarkeit, siehe Delegation.

Gerichtscommissionen, deren erweiterter Geschäftskreis, 9.

Gerichtskosten, deren Einziehung und Wiedererstattung, 109.

Geschäftskreis der Kreisjustizcommission in Erfurt, 274. — der Gerichtscommissionen in Ellrich, Sachsa, Benneckenstein und Bleicherode, 9., siehe auch Competenz.

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 22sten Stücks 1832, 5. — des 1sten Stücks 1833, 37. — des 2ten, 63. — des 3ten, 69. — des 4ten, 93. — des 5ten, 105. — des 6ten, 137. — des 7ten, 141. — des 8ten, 149. — des 9ten, 157. — des 10ten, 161. — des 11ten, 169. — des 12ten, 177. — des 13ten, 197. — des 14ten, 213. des 15ten und 16ten, 241. — des 17ten, 245. — des 18ten, 261. — des 19ten, 281. des 20sten, 285. — des 21sten, 337. — des 22sten, 338. — des 23sten und 24sten, 353.

Gesinde, fremdes, dessen Zulassung in Berlin, 266.

Gesuche und Beschwerden, die Verordnung wegen deren Anbringung bei des Königs Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien, vom 14ten Februar 1810, wird in Erinnerung gebracht, 545.

Gewerbsinstitut zu Berlin, siehe Lehrcursus.

Digitized by Google

Gewerbsschule in Erfurt, Termin zur Aufnahme in selbige, 39.
Gewerbetreibende, deren pünktliche Heranziehung zur Gewerbesteuer, 187.
Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen, Bestimmung wegen deren Wanderschaft, 121. 185.

H.

Handwerksgesellen, deren Einwandern in die kaiserlich östreichischen Staaten, 185, siehe auch Gewerbsgehilfen, Legitimation.
Heurathsconsens für Geistliche und Schullehrer, 137.
Holzdiebstähle, siehe Untersuchungen.
Holzflöße auf der Gera, 65. — auf der Saale, 98.
Hüttenarbeiter, siehe Trauung.
Hypothekenbücher, deren Führung bei der Gerichtscommission in Ellrich, 138.
Hypothekentabellen, vollendete, 87. 202. 215. 295.

I.

Impfscheine, deren Ertheilung für die Geimpften, 194.
Instruction wegen Ertheilung der Genehmigung zur Erwerbung von Rittergütern seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder, 19. — wegen der Landrathswahlen, 59. — wegen Prüfung der Steinhauer, 285.
Inventarienstücke, siehe Abschätzung.

J.

Jagd, niedere, deren Schluß, 35. — deren Aufgang, 198.
Jagdfrevel, deren Bestrafung, 174.
Juden, siehe Missionarien.
Jurisdiction über die Göttermark bei dem Dorfe Gröbschitz, 55, siehe auch Gerichtsbarkeit.

K.

Kammercredit-Kassenscheine, gezogene Nummern bei der 23sten Verlosung derselben, 104. — bei der 24sten, 218. — sächsische unzinsbare Litt. E deren Einlösung, 218. — Berichtigung einiger Fehler in der Bekanntmachung über deren Einlösung, 247.
Kapitalien des Generaldepositoriums, Transferirung auf solche 188., siehe auch Kirchenkapitalien.
Kartoffelbranntwein, auf dessen Verunreinigung durch Kupfer wird aufmerksam gemacht, 89.
Kaufcontracte, Verfahren bei deren Aufnahme, 189.

Digitized by Google

Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, desfallsige Vorschriften werden in Erinnerung gebracht 29. 173.

Kirchenbücher, deren Führung, 249.

Kirchenkapitalien, deren Ausleihung 118.

Kreistaratoren, deren Aufnahme und Verpflichtung, 84. — letzte ist kostenfrei zu expediren, 155. — Ernennung derselben in den Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt, 264.

Kuhpocken, ursprüngliche, Prämie für deren Auffindung, 225.

L.

Lämmerlähme, deren Ursache und Heilung, 70.

Landgestüte, siehe Stationsorte.

Landrathswahlen, Instruction über das dabei zu beobachtende Verfahren, 59.

Landrecht, allgemeines, dessen Einführung in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Ländertheilen, 125.

Landwehrofficiere, siehe Delegation.

Legitimation, diesseitiger Handwerksgesellen zum Einwandern in die östreichschen Staaten, 33.

Lehmgruben, Vorschriften wegen deren Anlegung, 201.

Lehrcursus in der Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde, 25. — im Gewerbeinstitut zu Berlin, 77.

Lehrer, jüdische, deren Prüfung, 162.

Liquidationen, ärztliche, deren Festsetzung, 223.

Lohnfuhrleute siehe Besteuerung und Frachtfuhrgewerbe.

Lohnkutscher, siehe Abgaben.

M.

Märkte, siehe Remonteankauf, Viehmarkt.

Marktpreistabellen für November 1832, 4. — für December, 12. — für Januar 1833, 48. — für Februar, 68. — für März, 96. — für April, 116. — für Mai, 140. — für Juni, 168. — für Juli 192. — für August, 208. — für September, 224. — für October, 272. — für November, 304.

Martinidurchschnittsmarktpreise für 1833, 298. — zur Grundlage bei Ablösungen von Getreide- und Naturalleistungen, 43. 356.

Medicinalpersonen, deren Belobung und Berücksichtigung wegen Einsendung interessanter Materialien zu Sanitätsberichten, 246.

Meilengelder der Boten, 176.

Menschenrettung, siehe Nachrichten.

Militairdienst, einjähriger freiwilliger, Termin zur Anmeldung desselben, 18.

Militairdienstpflicht, Ableistung derselben auf preußischen Schiffen, welche nach

Digitized by Google

andern Welttheilen segeln, 1. — welche das mittelländische Meer befahren, 141.

Militairpflichtige, deren Verheurathung, 34.

Missionarien zur Bekehrung der Juden, 117.

Mühlenanlagen und Veränderungen, eigenmächtige, werden bestraft, 209.

Musikinstitut, königliches, in Berlin, 199.

N.

Nachrichten, historische, aus dem hiesigen Regierungsbezirke, enthaltend: Menschenrettung, Selbstmorde, Feuersbrünste, ungewöhnliche Todes- und andere Unglücksfälle, 11. 35. 56. 87. 115. 147. 166. 191. 204. 239. 271. 296.

Nebenzollamt in Elsterwerda, dessen erweiterte Befugniß, 151.

O.

Obduction eines Leichnams bei Criminaluntersuchungen, 26.

Oberexaminationscommission, medicinische, deren Niedersetzung in Magdeburg, 193.

P.

Paßlegitimation zur Reise nach und durch Baiern, 241. 355.

Patentertheilung zur Herausgabe des lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät der verstorbenen Königin von Preußen, 57.

Patrimonialgerichte, Vereinigung mehrer zu einem Patrimonial-Landgerichte, 30.

Pensionen, siehe Witwenverpflegungsanstalt.

Polen, siehe Flüchtlinge.

Polterabende, die dieserhalb ergangenen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht, 345.

Portofreiheit der Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen, 217.

Prämie für Auffindung ursprünglicher Kuhpocken, 225.

Predigtamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.

Producte des Gewerbsfleißes, deren Ausstellung, 197.

Proceßlisten, deren Einsendung, 350.

Proceßtabellen, deren Aufstellung, 223.

Protocollführer, dessen Zuziehung bei Patrimonialgerichten zu Verhandlungen in Mandats-, summarischen und Bagatellprocessen, 211.

Prüfung der Seminaristen, Schulamtsaspiranten uud Literaten pro schola, 89. — der Bauhandwerker und Architecten, 90., siehe auch Lehrer, Regulativ, Instruction.

Prü-

Digitized by Google

Prüfungscommission für die Steinhauer, 354.
Pulvertransporte, durch Artilleriecolonnen, Verfahren dabei von Seiten der Schnell- und Fahrposten, 54.

Q.

Quittungen, definitive, über eingezahlte Ablösungskapitalien, 281.

R.

Rabats der Apotheker, 81.
Rechnungsextract der magdeburgischen Landfeuersocietät für das Jahr 1832, 227.
Rechtscandidaten, die eine fremde Universität besucht haben, können als Auscultatoren nicht angenommen werden, 160.
Reclamationen gegen die Klassensteuer, deren Einreichung, 2.
Recurse, siehe Entscheidungen.
Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, so wie in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, 307. — wegen Prüfung der Feldmesser, 178.
Regulirung der während der westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals westphälischen Landestheilen, 127.
Reisekosten der Richter, deren Vergütung, 143.
Reisepässe, deren Ausfertigung, 149., siehe auch Freiknechte.
Remonteankaufsmärkte pro 1833, 65.
Restitution monirter Stempelbeträge, 300.
Rettungsanstalt für die Zigeuner in Friedrichslohra, 101.
Rittergüter, siehe Instruction.

S.

Salinenarbeiter, siehe Trauung.
Salz, Verbot des freien Handels mit solchem in den der Salzcontrole unterworfenen Landestheilen, 40. — schwarzes, dessen Preis, 173.
Schiffsleute, siehe Militairdienstpflicht, Urtheilssprüche.
Schlichte, verbesserte, für Weber, 13.
Schriften, siehe Censur, Debitserlaubniß, Empfehlung, Zeitblätter.
Schulamtsaspiranten, siehe Prüfung.
Schulamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.
Schullehrer, siehe Heurathsconsens.
Seehandlungsprämienscheine, ausgelosete, 270.
Seesalz zu Salzbädern, dessen Verkauf, 151.
Selbstmorde, siehe Nachrichten.
Signalement der Waarenbegleiter in den Gewerbe-

Gewerbescheinen, 97. — der Viehtreiber, 186.
Staatspapiere, mortificirte, 50.
Staatsschuldverschreibungen, für den Amortisationsfonds eingelöfete und gerichtlich niedergelegte, 194.
Stationsorte, deren Besetzung mit Beschälern des sächsischen Landgestüts, 27.
Steine auf Aeckern, deren Ablesen zur Wegebesserung, 7.
Steinhauer müssen sich vor dem Beginn des selbstständigen Betriebes ihres Gewerbes der Prüfung unterwerfen, 354., siehe auch Instruction.
Stempel, deren Berechnung in Mandatsprozessen, 270. siehe auch Erbschaftsstempel.
Stempeladhibirung bei Klagen, Zahlungsbefehlen und dem Notificatorium, 294.
Stempelbeträge monirte, deren Restitution, 300.
Stempelfreiheit der Verhandlungen, welche nach freier Vereinigung der Parteien in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen aufgenommen werden, 259.
Stempelstrafresolute, siehe Entscheidungen.
Steuercreditkassenobligationen, gezogene Nummern bei der 23sten Verlosung, 113. — bei der 24sten, 238.
Steuerverfassung, der Ortschaft Schnellmannshausen, 349., siehe auch Zoll- und Steuerverfassung.
Stiftungsfonds, griefstedter, dessen Verwaltung, 266.
Strafe, gesetzliche, deren Schärfung ist bei dem freiwilligen Eingeständniß des Inculpaten, bevor er der That überführt ist, verboten, 283. 284.
Studirende, deren Abrufung von fremden Universitäten, 160. 164.
Stuten, siehe Stationsorte.
Subscription auf lithographirte Blätter, 58.

T.

Tabakspflanzungen, deren Anmeldung bei dem Steueramte, 154.
Tanzmusiken können ohne polizeiliche Erlaubniß nicht gehalten werden, 343.
Taxationen der königl. Gerichtsämter, 163.
Termin zur Prüfung der Seminaristen, Schulamtsaspiranten und Literaten, 89., siehe auch Gewerbeschule, Militairdienst.
Testamente, siehe Commissionsgebühren.
Todesfälle, ungewöhnliche, s. Nachrichten.
Trauung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter, 198.

U.

Universitäten, fremde, Verbot des Besuchens derselben von Inländern, 160.
Untergerichte, deren Competenz in Untersuchungssachen, 268.
Unterrichtsanstalt in Frankenfelde für Schäfer, 25.
Untersuchungen wegen Holzdiebstähle, deren Nachweisung soll eingereicht werden, 27.

Urtheils-

Digitized by Google

Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen preuß. Schiffsleute, sollen den Ersatz- und Landwehrbehörden mitgetheilt werden, 27. 30. 190.

V.

Vagabunden, aus dem Auslande, nicht vorschriftsmäßig überlieferte, deren Zurückweisung an der Gränze, 131.
Vereinigung des Gerichtsamtes Torgau mit dem dasigen Landgerichte, 169.
Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen, 45. 46.
Vergiftung des Brunnenwassers durch Kupfer, 89.
Verheurathung militairpflichtiger Personen, desfallsige Vorschriften, 84.
Verificationsbureau in Hessendamm ist aufgehoben, 49.
Vermächtnisse, siehe Belobung.
Versteuerung der am 1sten Januar 1834 vorfindlichen Bestände an steuerpflichtigen ausländischen Waaren in den bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Theilen des erfurter Regierungsbezirks, 339.
Viehmarkt in Ziegenrück, 119.
Viehtreiber, deren Signalement in Gewerbescheinen, 97. 186.
Vormundschaften, deren Uebernahme durch Geistliche, 214.
Vorspannpferde, Entrichtung des Chausseegeldes für selbige, 282.

W.

Waarenbegleiter, deren Signalement in Gewerbescheinen, 97.
Wagenspur, gleiche, deren Einführung in der Provinz Sachsen, 261.
Wahlfähigkeit der Predigtamtscandidaten, 134. 165. 277. — der Schulamtscandidaten, 215.
Wallfahrten, die Bestimmungen hierüber werden in Erinnerung gebracht, 142.
Wanderpässe der Freiknechte, 93.
Wanderschaft der Handwerksgesellen, 121.
Weinmostgewinn, dessen Anmeldung behufs der Versteuerung, 214.
Witwenverpflegungsanstalt, allgemeine, deren Zahlungen von Pensionen, 119.

Zeit-

Digitized by Google

Z.

Zeitblätter, Unterdrückung des Zeitblattes: der Volksfreund, 6. — der Biene, 185.

Zigeuner, siehe Rettungsanstalt.

Zink, Verbot dessen Anwendung bei Pumpbrunnen, 282.

Zinscoupons, neue, von Domainenpfandbriefen, deren Verabreichung, 188. — desgleichen zu den neumärkischen Interimsscheinen, 293. — alte, kur- und neumärkische, deren Tilgung, 267.

Zinsen und Dienste als Pertinenzen zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehörige, die deshalb getroffene Vereinigung mit den betreffenden Regierungen, 299.

Zoll- und Steuerverfassung in den bisher vom Zollverband ausgeschlossenen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks, deren Umformung, 305.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 5ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 1. Ableistung der Militairpflicht auf preuß. Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten October 1827 Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu Statten kommen zu lassen, und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehn, wenn sie auf der Seereise eins von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §§. 1606 bis 1616 einschließlich, bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und von Hake.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 2. Kirchen- und Hauscollecte für die Peters- und Paulskirche in Eisleben.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der baufälligen Peters- und Paulskirche zu Eisleben, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in dieser Kirche getauft ist, eine Kirchen- und Hauscollecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie aus allerhöchst eigener Bewegung mittelst Cabinetsordre vom 24sten October c. zu bewilligen, und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

4903. A. 2.

Wir beauftragen die Herren Landräthe und Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks, Veranstaltung zu treffen, daß diese Collecte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen ihrer resp. Bezirke während der zweiten Hälfte des Monats Januar k. J. abgehalten werde. Die aufkommenden Gelder sind demnächst mit dem Münzsortenverzeichnisse an die Regierungshauptkasse, das Verzeichniß der Gelder nach Orts- und resp. Kirchengemeinden ist aber bis Ende Februar an uns einzusenden.

Erfurt, den 21sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 3. Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung.

Nachdem nunmehr die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1833 beendigt ist, und die dießfälligen Listen den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden sind, um ihre Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März k. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht werden müssen, und auf später eingehende Reclamationen für 1833 durchaus keine Rücksicht genommen werden kann.

2047. B. 1.

Erfurt, den 22sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 4.

Der bisherige Kreisphysicus Dr. Wittke zu Rummelsburg ist zum Physicus des weißensee'r Kreises ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Julius Eduard Lauter aus Wittenberg ist zum Collaborator bei der Pfarrei zu Wandersleben, in der Inspection Erfurt, ernannt worden.

Zu

Zu Landgerichtsassessoren in Naumburg sind ernannt: der dasige Oberlandesgerichts-Referendar August Rudolph Freiherr von Werthern I. den 15ten October c., und der Kammergerichts-Referendar Johann Anton Menghius den 28sten October c.

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Adolph von Bodenhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienstverhältnisse als Auscultator den 6ten November c. ertheilt.

Der dasige Auscultator Friedrich Wilhelm Fuß ist den 6ten November c. auf sein Gesuch zum Oberlandesgerichte in Halberstadt entlassen.

Die Candidaten der Rechte Georg Friedrich Stedefeldt und Otto Wilhelm August Schmidt sind resp. den 9ten November c. und 30sten November c. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Der invalide Füsilier Gottfried Dietrich ist den 23sten November c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamt Neumarkt zu Halle an des pensionirten Rüffer Stelle angenommen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 5.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1832.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl. sgr. pf.	Heiligenstadt. Thl. sgr. pf.	Mühlhausen. Thl. sgr. pf.	Nordhausen. Thl. sgr. pf.	Langensalza. Thl. sgr. pf.	Weißensee. Thl. sgr. pf.	Schlensingen. Thl. sgr. pf.	Worbis. Thl. sgr. pf.
Weitzen . .	Scheffel	1 26 5	1 21 —	1 28 3	1 20 7	1 27 8	1 28 4	2 1 9	2 5 8
Roggen . .	—	1 15 10	1 12 7	1 17 2	1 13 8	1 17 1	1 12 6	1 21 1	1 26 3
Gerste . .	—	1 5 6	— 29 10	1 3 —	1 3 7	1 3 2	1 2 6	1 6 6	1 7 6
Hafer . . .	—	— 24 8	— 21 3	— 27 —	— 23 5	— 25 7	— 23 4	— 28 —	— 28 1
Erbsen . .	—	1 20 —	— — —	1 26 1	1 14 —	— — —	— — —	1 17 9	2 5 8
Linsen . .	—	2 — —	— — —	1 26 3	1 25 —	— — —	— — —	1 17 9	— — —
Bohnen . .	—	2 20 —	— — —	1 15 10	1 9 —	— — —	— — —	— — —	— — —
Branntwein	Quart	— 7 —	— 8 6	— 5 6	— 6 —	— 6 3	— 6 4	— 7 6	— 6 3
Heu . .	Centner	1 7 6	— 25 —	1 1 4	1 5 —	1 5 —	1 10 —	— — —	— 15 —
Stroh . .	Schock	5 — —	4 — —	4 10 8	5 — —	5 20 —	4 — —	— — —	5 — —
Kartoffeln .	Scheffel	— 20 —	— 10 —	— 15 —	— 12 —	— 24 —	— 15 —	— — —	— 18 9
Rindfleisch .	Pfund	— 3 —	— 2 9	— 3 2	— 3 6	— 3 9	— 2 9	— 2 6	— 2 9
Kalbfleisch .	—	— 2 —	— 3 —	— 2 1	— 1 10	— 1 11	— 1 6	— 2 3	— 2 6
Hammelfleisch	—	— 3 —	— 2 6	— 2 5	— 2 6	— 2 2	— 2 6	— 2 9	— 2 6
Schweinefleisch	—	— 4 —	— 3 6	— 3 2	— 3 4	— 3 2	— 3 2	— 2 9	— 3 —
Eier . .	Schock	— 15 —	— 15 —	— 18 4	— 20 —	— 20 —	— 16 —	— 14 9	— 20 —
Butter . .	Pfund	— 7 —	— 5 —	— 6 2	— 7 —	— 7 6	— 7 —	— 5 —	— 6 3
Oel . . .	—	— 5 —	— 4 4	— 4 5	— 4 —	— 4 2	— 4 2	— 5 —	— 4 —

Erfurt, den 3ten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Januar 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die bei uns in Untersuchung gewesenen, unten näher signalisirten Vagabunden

Johanne Margarethe Sophie Böhme und

Valentin Heinrich Drechsler,

wegen verbotswidriger Rückkehr in die preußischen Staaten durch die rechtskräftigen Erkenntnisse, de publicato den 8ten und resp. 27sten December 1830, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, sind diesen Urtheilen zu Folge nach verbüßter Strafe am 22sten November dieses Jahres über die Gränze gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, den 4ten December 1832.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johanne Margarethe Sophie, Zuname: Böhme, Geburtsort: Hinterrod bei Eisfeld, Wohnort: vagirend, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: klein, Augenbraunen: braun, Nase: dick, Mund: aufgeworfen, Zähne: weiß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: gemischter Dialect.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Valentin Heinrich, Zuname: Drechsler, Geburtsort: Wuhns im Meiningischen, Wohnort: vagirend, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß: 6 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: schwach, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: gemischter Dialect.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 10ten December d. J. abends zwischen 5 und 6 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit Horningen auf dem Wege vom Kohnstein nach der sogenannten Helleneiche, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

netto 2 Centner 93 Pfund Kaffee,
netto — • 81 • Zucker und
brutto — • 45 • Wein

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten December 1832.

Königl. Provinzialsteuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über das zur nothwendigen Subhastation bereits gestellte, dem Lederfabrikanten Johann Christian Häusgen, zur Zeit in Lichtenburg, und dessen Ehefrau Sophie Dorothee, gebornen Nitsche, hier gehörige, hierselbst im VIten Bezirke unter Nr. 1172. in der Johannisstraße gelegene Wohnhaus nebst Garten, so wie über die dafür künftig zu lösenden Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 24sten April 1833 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien Rötger, Sacetot und Reichard in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden, und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer

Digitized by Google

Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 14ten December 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des zu Röhrensee am 4ten Juli dieses Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition verstorbenen Johann Wilhelm Robst ist auf den Antrag dessen Beneficialerben, welche zugleich der Administration des Nachlasses sich begeben haben, der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und ein Liquidationstermin an hiesiger Landgerichtsstelle auf

den 4ten März 1833 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche an dem gedachten Nachlasse eine Foderung zu haben glauben, hierdurch geladen, in obigem Termine entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Justizcommissarius, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien Rötger, Saçetot und Reichard vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Erfurt, den 17ten December 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenveränderung. Der Müller Conrad Wilhelm Obermann zu Horsmar beabsichtigt, seiner, am dasigen Unstrutflusse belegenen oberschlächtigen Mahl-, Oel- und Schneidemühle unterhalb des Gerinnes noch einen unterschlächtigen Mahlgang hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Vergrößerung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Obermann der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 21sten December 1832.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.

von Hagen.

Liqui-

Digitized by Google

Liquidationstermin. Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen weil. Verwalters Johann Gottlob Herzog von hier, ist

der 10te April 1833

als Liquidationstermin anberaumet worden, und es werden dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich bei dem Nachtheil des Ausschlusses, und des Verlustes der Wiedereinsetzung in vorigen Stand geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch genugsam gerechtfertigte Machthaber zu erscheinen, ihre Foderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, mit den bestellten Massevertreter rechtlich zu verfahren, und

den 22sten April d. k. J.

der Verkündigung eines Präclusivbescheides sich zu versehen; ferner

den 24sten April 1833

als Vergleichstermin anderweit sich hier einzufinden, in Entstehung eines Vergleichs

den 6ten Mai 1833

des Actenverschlusses, und

den 24sten Mai d. k. J.

der Publication eines Classificationsbescheids, bei Strafe, daß derselbe jedenfalls mittags 12 Uhr als publiciret angesehen werde, entgegen zu sehen.

Braunsdorf bei Neustadt an der Orle, am 4ten December 1832.

Das von steinische Gericht daselbst.
Dr. Mann.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 12ten Januar 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. und J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6.

Nr. 1400. den Extract allerhöchster Cabinetsordre vom 11ten November 1832, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

Nr. 1401. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten November 1832, die auf preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Erfurt, 4ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 7. Befugniß der nicht im Staatsdienste angestellten Bauconducteurs, Privatbauten zu übernehmen. 3256. A. 8.

Durch das Rescript vom 14ten v. M. und J. hat das königliche Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten gestattet, „daß Bauconducteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privatbaumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen, und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Communalbaumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bauconducteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genom-

men werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bauconducteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bauausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne."

Indem wir diese hohe Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die betreffenden Bauconducteurs anweisen, die in vorgeschriebener Art aufzustellenden Nachweise spätestens den 24sten December jeden Jahres bei uns einzureichen, machen wir dieselben auf höhere Veranlassung ausdrücklich noch darauf aufmerksam, daß, da die erste Anstellung im Bausache die eines Wegebaumeisters ist, und solche nicht ohne Ueberzeugung practischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen kann, sie jedenfalls wohlthun werden, keine Gelegenheit zu versäumen, den Wegebau ordentlich zu betreiben, ehe sie Privatbaumeister werden.

Erfurt, den 1sten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 8.

Aufhebung der Maßregeln gegen die Cholera in Baiern.

47. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung der königl. baierschen Regierung zu Baireuth vom 29sten v. M. die an der baierschen Landesgränze errichteten Contumazanstalten und übrigen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera angeordneten außerordentlichen Maßregeln aufgehoben worden sind. Es bleiben dort nur die allgemeinen sanitätspoliceilichen Anordnungen in Wirksamkeit, nach welchen der Eintritt nach Baiern den aus nahen angesteckten Orten kommenden verdächtigen Personen, ferner die Ein- und Durchfuhr alter Kleidungsstücke, gebrauchter Betten, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle von Wolle und dergleichen Gegenstände nicht gestattet wird.

Erfurt, den 4ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 9.

Bundestagsbeschluß in Betreff des „Volksfreund."

Mit Bezugnahme auf das von der teutschen Bundesversammlung am 6ten September d. J. beschlossene und unterm 20sten October d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund," wird hierdurch, allerhöchster Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beschlusses der teutschen Bundesversammlung vom 15ten v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redacteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6ten September d. J. an in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Redacteurs der verbotenen Zeitschrift: der Volksfreund. 3468. A. 1.

Berlin, den 7ten December 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. von Brenn.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Publicität gebracht.

Erfurt, den 24sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 10. Abbringen der Lesesteine von den Aeckern, und Verwendung derselben zur Wegebesserung. 5080. A. 2.

Zufolge der von den Herrn Landräthen eingereichten Nachweisungen sind der von uns geschehenen Empfehlung gemäß in dem verflossenen Jahre von den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks mehr als 38204 Fuhren Feldsteine von den Aeckern abgebracht und zur Verbesserung der Verbindungswege verwendet worden. Durch besondere Thätigkeit haben sich hierbei ausgezeichnet:

im Kreise Erfurt:

die Gemeinden Egstedt, Mühlberg und Möbisburg;

im Kreise Langensalze:

die Gemeinden Bruchstedt, Blankenburg und Kirchheilingen;

im Kreise Mühlhausen:

die Gemeinden Beberstedt, Büttstedt, Diedorf, Helmsdorf, Heyerode, Zella und besonders die Gemeinde Bickenriede, welche 500, Effelder, welche 447, Küllstedt, welche 1086, und Silberhausen, welche 601 Fuhren geleistet hat;

im Kreise Heiligenstadt:

die Gemeinden Bernterode, Bornhagen, Martinfeld, Rengelrode, Günterode, Rüstungen, Steinheuterode, Westhausen, vorzüglich aber die Gemeinde Dingelstedt, welche 500, Volkerode, welche 400, Lutter, welche 816, und Kefferhausen, welche 2000 Fuhren abgefahren hat;

im Kreise Worbis:

die Gemeinden Berlingerode, Beuern, Bischofferode, Bockelnhagen, Kaltohmfeld,

feld, Kirchworbis, Silkerode, Wingerode, besonders aber die Gemeinde Berntrode mit 700 Fuhren, Birkungen mit 700 Fuhren, Hüpstedt mit 441 Fuhren und Steinbach mit 560 Fuhren;

im Kreise Nordhausen:

die Gemeinden Niedergebra, Groß-Wechsungen, Groß-Berndten mit Dietenborn und Klein-Berndten, welche letztere allein 1000 Fuhren gethan hat;

im Kreise Schleusingen:

die Gemeinden Dillstedt, Geisenhöhn, Rohr, Waldau und Rappelsdorf, letztere mit 850 Fuhren;

im Kreise Ziegenrück:

die Gemeinden Drognitz, Stadt Gefell, Groß-Kamsdorf, und besonders Blankenberg mit 1320, Gößitz mit 591, und Liebengrün mit 624 Fuhren.

Indem wir dieses Bestreben, wodurch für die Bodenkultur und die Wegsamkeit ein zwiefacher Nutzen hervorgeht, zur öffentlichen Kenntniß bringen, hegen wir die Hoffnung, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher in dieser Beziehung hervorgethan haben, in ihrem Eifer fortfahren, diejenigen aber, welche hierin zurückgeblieben sind, künftig, in sofern es ihnen nach der Beschaffenheit ihrer Ländereien nicht an Gelegenheit hierzu fehlt, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, auch ferner bei ihren Kreisbereisungen sich von dem, was in dieser Hinsicht geschieht, Ueberzeugung zu verschaffen, und zur Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Erfurt, den 28sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 11.

Erhebung des Chausseegeldes auf den im Kreise Schleusingen neuerbauten Chausseetracten.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1sten Februar k. J. ab, auf den im Kreise Schleusingen neu erbauten Chausseetracten, die Chausseegelderhebung nach dem Tarif vom 28sten April 1828 ihren Anfang nehmen, und zwar:

a) auf der Straße von Zella nach Meiningen, an der Barriere bei Schwarza für 2 Meilen, und

b) auf

b) auf der Straße von Zella nach Hildburghausen,

vorerst blos an der Barriere bei Gerhardtsgereuth für $1^1/_2$ Meile,

und ist das Chausseegeld an beiden Barrieren nach den vorbestimmten Sätzen in jeder Richtung zu erlegen, gleichviel, von welcher Seite die Passanten zu den Barrieren gelangen mögen.

Magdeburg, den 28sten December 1832.

Königl. Provinzialsteuerdirector.
Sack.

Nro. 12. Erweiterter Geschäftskreis mehrerer Gerichtscommissionen.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Mai d. J. und das in Gemäßheit derselben an uns erlassene Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 7ten, und eingegangen den 17ten v. M. ist der Geschäftskreis der zu dem Land- und Stadgericht zu Nordhausen gehörigen Gerichtscommissionen zu Ellrich, Sachsa, Benneckenstein und Bleicherode erweitert. Es ist ihnen nämlich:

1) die Instruction und Entscheidung in allen Sachen übertragen, welche einen Gegenstand bis einhundert Thaler einschließlich betreffen, falls der Verklagte im Bezirke der Gerichtscommission seinen Wohnsitz hat.

2) Gebührt ihnen außerdem

a. die Instruction jedes Rechtsstreits, wenn der Verklagte in ihrem Bezirke wohnt. Eine Ausnahme hiervon findet nur alsdann Statt, wenn der Kläger in der Stadt Nordhausen oder deren Umgegend domiciliret, und die Klage bei dem dortigen Land- und Stadtgericht angestellt hat. Zur Umgegend ist jeder Ort zu rechnen, welcher Nordhausen näher liegt, als der Gerichtscommission, auf die es in jeder einzelnen Sache ankommt.

Die Entscheidung in diesen von den Gerichtscommissionen zu instruirenden Sachen verbleibt dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen, und

b. die Executionsvollstreckung gegen jeden ihrer Gerichtseingesessenen, in den Sachen, worin sie selbst erkannt haben, in allen übrigen auf die Anweisung des Land- und Stadtgerichts.

3) Die Gerichtscommissionen haben die Siegelung und Inventur der Verlassenschaften, wo es gesetzlich erfoderlich ist, ohne Aufenthalt zu besorgen, sich auch auf den Antrag der Interessenten der Regulirung derselben zu unter-

unterziehen, die Acten demnächst aber dem Land- und Stadtgericht zu übersenden, welchem die Prüfung, Bestätigung und Ausfertigung der Recesse gebührt.

4) Die Gerichtscommissionen sind befugt und verpflichtet, das Hypothekenbuch von den in ihrem Bezirke belegenen Grundstücken zu führen, die dahin einschlagenden Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen. Endlich

5) haben die Gerichtscommissionen die Kosten in den von ihnen bearbeiteten Sachen nur nach der Gebührentaxe für die Untergerichte in den kleinen Städten zu liquidiren.

Im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden Instructionen. Bei den bereits schwebenden Sachen zu 1. 2 und 3. ist es der Beurtheilung des Land- und Stadtgerichts überlassen, ob und in wie fern es zweckmäßig sein dürfte, dieselben an die Gerichtscommissionen abzugeben; die Bestimmung zu 5. aber kommt rücksichtlich aller noch nicht zur Solleinnahme gestellten Kosten zur Anwendung Obige Veränderungen in der Geschäftsverwaltung treten mit dem 1sten Januar 1833 in Wirksamkeit.

Was jedoch die Führung des Hypothekenbuchs betrifft, so muß solche einstweilen noch von dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen, wie bisher, besorgt werden, weil es bis jetzt an Gelegenheit fehlt, die Hypothekenbücher und Grundacten bei den Gerichtscommissionen unterzubringen. Sobald die hierzu erfoderlichen Locale ausgemittelt und eingerichtet sein werden, und die Hypothekenverwaltung auf die Gerichtscommissionen übergehen kann, werden die Gerichtseingesessenen durch eine besondere Bekanntmachung hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Halberstadt, den 14ten December 1832.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 13. Die Capellanstelle bei der katholischen Pfarrgemeinde zum heiligen Kreuz in Nordhausen ist dem bisherigen Capellan zu Beuren Peter Wehr übertragen worden.

Der bisherige Schullehrersubsistut Carl Friedrich Christoph Ernst Geise zu Waltersleben ist nach dem Ableben des Emeritus Seebald als wirklicher Lehrer in die evangelische Schulstelle daselbst eingetreten.

Dem

Dem vormaligen Unterofficier Adam Fleischer ist die fünfte Canzleidienerstelle bei hiesiger Regierung verliehen worden.

Der Justizcommissarius Göschel zu Langensalza ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg bestellt worden.

Der bisherige Registraturgehilfe Georg Friedrich Feldhügel ist als Protocollführer bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 14. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Dec. 1832.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Brandschaden.

Am 29sten November ging die Kienrußhütte bei Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, in Flammen auf. Die Veranlassung zu diesem Brande ist nicht ermittelt worden.

Erfurt, den 31sten December 1832.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 15.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1832.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	24	3	1	21	—	1	26	—	1	23	2	1	20	2	2	—	—	2	2	10	2	5	8
Roggen . . .	—	1	16	8	1	12	7	1	15	1	1	14	11	1	16	5	1	11	9	1	21	8	1	26	3
Gerste . . .	—	1	4	6	1	4	—	1	1	8	1	4	4	1	3	5	1	3	3	1	7	—	1	7	6
Hafer . . .	—	—	25	6	—	25	6	—	27	1	—	26	—	—	26	6	—	25	6	—	28	—	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	22	6	—	—	—	1	13	11	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	18	6	2	5	8
Linsen . . .	—	2	2	6	—	—	—	1	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	—	—
Bohnen . .	—	2	25	—	—	—	—	1	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	7	—	—	8	6	—	5	3	—	6	—	—	6	3	—	6	4	—	7	6	—	6	3
Heu	Centner	1	10	—	—	25	—	1	—	9	1	5	—	1	4	1	1	12	6	—	—	—	—	15	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	5	—	—	4	11	2	5	—	—	5	15	7	4	—	—	—	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	13	5	—	14	—	—	24	—	—	15	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	3	3	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	9
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	2	6	—	1	11	—	1	8	—	1	11	—	1	8	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	6	—	2	3	—	2	10	—	2	2	—	2	6	—	2	5	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	20	—	—	20	—	—	20	4	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	14	9	—	20	—
Butter . . .	Pfund	—	7	6	—	5	6	—	6	4	—	7	—	—	7	6	—	7	—	—	5	11	—	6	3
Oel	—	—	5	—	—	3	9	—	4	3	—	3	8	—	4	2	—	4	2	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Januar 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. sind dem Bäckermeister Hefter zu Mühlhausen aus seiner Wohnung nachverzeichnete Gegenstände, als:

1) eine Doppelflinte mit Patent-Percussion, und eiserner Garnitur, neuem Ladestock mit verdecktem Krätzer. Der Hahn am rechten Schlosse ist stark ausgesprungen; die Hähne sind nicht graviert, wohl aber die Sicherheitsdeckel. Die Schloßbleche mit Silber ausgelegt. Das linke Rohr ist glatt getragen. Sie ist vom sehr leichtem Caliber, und mit einem Riemen versehen,
2) zwei Drillichsäcke, der eine mit Kleie, der andere mit Spitze, blaugestreift mit F. B. gezeichnet,
3) ein Drillichsack mit zwei Metzen Korn, ohne Zeichen,
4) ein kupferner Kaffeekessel, welcher besonders daran kenntlich, daß der Deckel einen Kupferflicken mit drei Nähten hat, er ist ganz blank gescheuert, und auf der Schnepfe ist kein Deckel, sondern nur noch der Stift, woran solcher gewesen,
5) ein alter kupferner, drei Eimer haltender Kessel mit eisernen Rinken,
6) ein zinnernes Eßbecken mit zwei Griffen,
7) ein Paar alte Stiefel mit Hufeisen,
8) ein Paar alte Schuhe,
9) ein Paar neue Schuhe,
10) ein blecherner Schaffen,
11) ein halbes Dutzend blecherne Eßlöffel und ein zinnerner Eßlöffel,
12) eine Barte mit neuem Stiel

gestohlen worden, und die Thäter bisher unbekannt geblieben. Wir bringen daher diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, falls bei irgend jemand die gestohlnen Sachen zum Vorschein kommen sollten, davon der Obrigkeit sofort behufs Ermittelung des Diebes Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 20sten December 1832.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. In der Mitte des Monats Februar v. J., an einem Sonntagsabende sind aus einem hiesigen Kramladen ungefähr 15 Rthlr. in allerhand Münzsorten, nebst dem mit einem Schlosse versehenen, aus drei Fächern bestehenden Geldkästchen, und am 14ten October v. J. ebenfalls des Abends 7 Rthlr. in preuß. Kupfergelde und ungefähr 18 Rthlr. in allerlei Münzsorten und einigen Viertelkronthalern nebst dem Geldkästchen, eben so beschaffen, wie das erstere, aus demselben Kramladen gestohlen worden.

Da bis jetzt der Dieb nicht ausgemittelt worden ist; so fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, von jedem zur Ausmittlung des Thäters dienenden verdächtigen Umstande uns oder die Ortsbehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 3ten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten December v. J. sind mittelst Einbruchs in die Scheune des Schulzen Thomas zu Neuseesen von der dort in Säcken aufbewahrten Frucht fünf Säcke mit 2½ Mltr. Roggen entwendet.

Drei dieser Säcke sind neu, einer mit No. 10., einer mit No. 8. gezeichnet, einer mit langen Streifen, die beiden andern sind alt und geflickt, sämmtlich mit dem Namen des Thomas versehen.

Wir bringen diese Entwendung behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 2ten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Gemachter Anzeige zufolge ist am 4ten December v. J. früh auf der Chaussee zwischen Kreuzeber und Geisleden von dem Frachtwagen des Fuhrmanns Schmerbauch aus Struth dessen am Wagen befestigter Kober mit 120 Rthlr. in Courant, Conventionsmünze und Kronenthalern entwendet, der leere Kober zerschnitten aber wieder gefunden worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs etwaiger Ermittelung des noch unbekannten Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 4ten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 10ten December d. J. abends zwischen 5 und 6 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit Horningen auf dem Wege vom Rohnstein nach der sogenannten Helleneiche, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

netto 2 Centner 93 Pfund Kaffee,
netto — „ 81 „ Zucker und
brutto — „ 45 „ Wein

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 18ten December 1832.

Königl. Provinzialsteuerdirector.
Sack.

Verlorne Sachen. Am 1sten Januar d. J. ist von der fahrenden Post von Mühlhausen nach Leipzig die Postwagenwinde zwischen Langensalza und Artern verloren worden. Derjenige, welcher die Winde gefunden hat, wird ersucht, selbige an das zunächst gelegene Postamt abzugeben, welches die Transportkosten sogleich vergüten wird.

Mühlhausen, den 7ten Januar 1833.

Königliches Postamt.

Mühlenveränderung. Der Müller Conrad Wilhelm Obermann zu Horsmar beabsichtigt, seiner, am dasigen Unstrutflusse belegenen oberschlächtigen Mahl-, Oel- und Schneidemühle unterhalb des Gerinnes noch einen unterschlächtigen Mahlgang hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Vergrößerung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei

Digitized by Google

bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Obermann der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 21sten December 1832.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Schuhmachermeister Carl Bernhard Eichbaum in Berlin ist unter dem 2ten November 1832 ein Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Lederfirniß, ohne jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses zu behindern,

giltig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie ertheilt worden.

Patentertheilung. Dem Papierfabrikanten C. D. Keferstein ist unterm 23sten December 1832 ein zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staates giltiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem chinesischen gleichkommenden Papiers für den Kupfer-, Stein- und Holzdruck

verliehen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 19ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 16. Verbesserte Schlichte für Weber. 181. A. 8.

Der hiesige Gewerbverein hat uns Mittheilung davon gemacht, daß die von Morin erfundene hygrometrische Schlichte, welche aus einer Gallerte aus sogenanntem isländischen Moose, vermischt mit einem Brei aus Weitzenmehl, besteht, bei hier angestellten Versuchen bewährt gefunden worden, und daß es den Bemühungen des Herrn Hofraths Trommsdorff und des Herrn Fabrikanten Wiegand gelungen ist, diese Schlichte von der, bei ihrer Anwendung auf helle Waare nachtheiligen grauen Farbe zu befreien, und ihre Zubereitung zu verbessern.

Da die Erfindung einer Schlichte, welche die Garne lange feucht und geschmeidig erhält, ohne für die Farben schädlich zu sein, für die Weber baumwollener und leinener Zeuge von wesentlichem Nutzen ist, indem sie ihnen die Arbeit erleichtert, und sie in den Stand setzt, mehr und bessere Waare zu liefern, und so ihren Arbeitsverdienst zu vermehren, überdieß aber ihr Geschäft in lüftigeren und gesunderen Zimmern zu verrichten, so finden wir uns veranlaßt, auf die Moosschlichte öffentlich aufmerksam zu machen und den Bericht, welchen der Herr Hofrath Trommsdorff dem Gewerbvereine darüber erstattet hat, hierunter abdrucken zu lassen.

Indem wir noch bemerken, daß das isländische Moos in mehreren Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks auf Bergen und in Wäldern gefunden wird, und zu geringen Preisen zu erlangen ist, daß daher auch die daraus zu bereitende Schlichte nur sehr geringe Kosten verursacht, welche, gegen den Nutzen derselben gehalten, gar nicht in Betrachtung kommen, wünschen wir, daß

Digitized by Google

diese Mittheilung von den Fabrikanten und Webern nicht unbeachtet bleiben möge.

Erfurt, den 11ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ueber die Verbesserung der von Morin erfundenen Moosschlichte.

Von Dr. Joh. Bartholm. Trommsdorff.

Es ist allgemein bekannt, welche große Schwierigkeiten die Beschaffenheit der Schlichte sowohl dem Weben baumwollener als leinener Stoffe entgegensetzt. Zur Sommerzeit, oder überhaupt bei einer trocknen Temperatur, trocknet die Schlichte zu schnell aus, zur Winterzeit ebenfalls, und zwar ungleichförmig, und der Faden verliert die zum Weben nöthige Elasticität und Geschmeidigkeit. Ferner ist man genöthigt, sogleich nach dem Schlichten zu weben, weil sonst eine große Anzahl Fäden brechen.

Diese Unvollkommenheiten führten das der Gesundheit so höchst nachtheilige Weben in den Kellern herbei, oder man begoß auch wohl, wenn man in Stuben arbeitete, den Boden mit Wasser, um eine feuchte Atmosphäre zu erhalten.

Man suchte ferner dem Uebel dadurch abzuhelfen, daß man die Schlichte mit einer hygroscopischen Substanz versetzte, wozu man salzsauren Kalk (Chlorcalcium), salzsaure Talkerde (Chlormagnium), oder auch wohl Urin anwandte. Allein die Erfahrung hat bald gelehrt, daß diese und andere ähnliche salzichte hygroscopische Substanzen den großen Nachtheil bringen, daß sie bei feuchter Witterung die Kämme schmutzig machen, und daß die Gewebe mit der Zeit auf dem Lager kleine Löcher bekommen.

Herr Morin, ein Chemiker in Rouen in Frankreich, war so glücklich, eine Schlichte auszumitteln, welche alle diese Nachtheile heben, und die Vortheile darbieten sollte: 1) daß die Weber die Operation des Webens in luftigen und hohen Räumen, und zwar bei jeder Temperatur der Luft vornehmen können; 2) daß diese Schlichte den Zeugen gar nicht schädlich, und sie nicht durchsticht, was stets der Fall bei den Schlichten ist, die man durch salzichte Substanzen hygroscopisch gemacht hat; 3) daß man diese Schlichte nicht nur zu baumwollenen Zeugen, sondern auch den sogenannten Cretonnes wegen ihres mäßigen Preises, und des sammetartigen Ansehens, das sie den erstern ertheilt, anwenden könne; endlich 4) daß man die geschlichtete Kette auch noch am andern Tage weben könne, ohne daß deswegen die Fäden brechen.

Morins Schlichte besteht in einer Gallerte, aus dem sogenannten isländischen Moos (Cetraria islandica). 8 Pfund Moos kocht er mit 48 Pfund Wasser eine halbe

halbe Stunde lang, und gießt das Decoct durch ein Seihetuch. Nach dem Erkalten erhält es ein gallertartiges Ansehen. Ferner weicht er ein Pfund Weizen- oder Reismehl in sechs Pfund Wasser ein, und erhitzt das Gemenge so lange, bis es die Consistenz eines dicken Breies erhält, worauf diese Masse noch heiß mit dem Decoct des isländischen Mooses genau vermischt wird, oder er läßt das Ganze auch wohl noch einmal aufkochen. Man erhält auf diese Art ungefähr 45 Pfund einer zum Gebrauch geeigneten Schlichte. Die Kosten der Darstellung einer solchen Schlichte sind sehr gering. Herr Morin nennt diese Schlichte Grundschlichte, weil man ihre hygroscopische Eigenschaften, je nachdem die Atmosphäre mehr oder weniger feucht ist, durch Zusatz von gewöhnlicher, blos mit Mehl bereiteter Schlichte abändern kann. Einige Tage nach der Bereitung derselben scheidet sich eine wässrige Flüssigkeit ab, die aber der Anwendung nicht hinderlich ist, indem sie sich durch Umrühren gleich wieder damit vereinigt.

Da die auf diese Art bereitete Schlichte eine graue Farbe besitzt, welche Geweben mit weißem Grunde nachtheilig ist, so suchte Morin diesem Uebel dadurch abzuhelfen, daß er vorher das Moos 36 Stunden lang im Wasser weichen ließ, es oft durchknetete, und dann noch einige Male mit Wasser auswusch, ehe er es auskochte. Er versichert, auf diese Art eine hellere Schlichte erhalten zu haben.

Der hier bestehende Gewerbverein beauftragte Herrn Fabrikant Wiegand, die morinsche Schlichte zu prüfen, und darüber Bericht zu erstatten, der nach einiger Zeit erfolgte, und also lautete:

„Da unsere Weber bei den farbigen Waaren eine ganz eigne Art zu schlichten befolgen müssen, weil fast jede Kette eine andere Schlichte verlangt, und bei der einen ganz dicke, bei der andern hingegen nur eine mehr verdünnte Schlichte anwendbar ist, nachdem nämlich die Garne durch die Farbe weich oder hart werden, und das Zusammenrühren des gekochten Mooses mit der heißen Schlichte nach einigen Tagen durch die wässrigen Theile etwas dünne werden würde, welche dann nicht jeder Weber benutzen könnte, so habe ich die Moosschlichte von unsern Webern auf folgende Art anwenden und prüfen lassen:

Ein viertel Pfund trocknes isländisches Moos wurde 48 Stunden lang in kaltes Wasser eingeweicht, durchknetet, das Wasser abgegossen, dann aber das Moos mit 4 Pfund Wasser eine halbe Stunde lang gekocht, und durchgeseiht.

Dieses Decoct wendet nun der Weber anstatt des Wassers zur Verdünnung der Schlichte an, und kann, je nachdem seine Kette sowohl wegen weicher oder harter Farbengarne, als auch sehr trockner oder zu feuchter Witterung eine verschiedene Schlichte verlangt, sich mit diesem Zusatz darnach richten, und eine dünnere oder dickere Schlichte darstellen.

Einer meiner Weber hatte den Versuch bei gewöhnlicher Schlichte mit dem sechs-

 ten

ten Theile Zusatz, ein anderer bei dem Gebrauch der Stärke mit dem vierten Theile gemacht, und beide hatten gefunden, daß die Garne dadurch viel gelinder geworden, wodurch die Waare viel besser zusammenfloß, ohne daß der Reinheit der Farbe Eintrag geschahe."

In einem nachträglichen Bericht bemerkte Herr Wiegand, daß sich der Nutzen der morinschen Schlichte immer mehr bewähre. Die meisten meiner Weber, sagt er, wenden sie auf die von mir angegebene Art an, indem sie nämlich nach Beschaffenheit der Garne und der Witterung immer mehr oder weniger von dem Moosdecoct der Schlichte zu setzen.

Ein Weber hatte eine so schlechte Kette auf dem Stuhle, daß er kaum im Stande war, den Tag 5 Ellen zu fertigen; bei der Anwendung der Moosschlichte gelang es ihm aber 9 Ellen zu arbeiten.

In der That hat Wiegands Verfahren sehr bedeutende Vorzüge vor dem morinschen, wo gleich das ganze Moosdecoct mit der gesammten Schlichte vermischt, und erhitzt wird, weil der Weber es ganz in seine Gewalt bekömmt, durch stärkern oder schwächern Zusatz von Moosdecoct seine gewöhnliche Mehl- oder Stärkeschlichte mehr oder weniger zu verdünnen, und die Kette dadurch, nach Beschaffenheit des Zustandes der Luft und der Garne, mild und feucht zu machen.

Bei hellern Waaren wurde mit dem Moosdecoct angemachte Stärke (Amylon) angewandt, welche heller wurde, als gewöhnliche Schlichte mit Moosdecoct.

Indessen brachte bei weißer Waare die Moosschlichte doch immer einen schwachen gelben Schein hervor. Herr Wiegand wünschte daher, daß die Chemiker auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit richten möchten, und bemerkte, daß wenn es denselben gelänge, dem Moose etwas von seiner Farbe zu entziehen, ohne die gallertartigen und hygroscopischen Eigenschaften zu zerstören, und ohne großen Aufwand zu verursachen, die damit zubereitete Schlichte dann nichts zu wünschen übrig lassen würde.

Auch der Industrieverein für das Königreich Sachsen theilte Versuche mit, die von 14 Werkmeistern mit der morinschen Schlichte angestellt worden waren, und im Ganzen ein gutes Resultat geliefert hatten, obschon sie nicht die zweckmäßige Abänderung kannten, welche Herr Wiegand getroffen, sondern sich streng an das morinsche Verfahren gehalten hatten.

Es blieb in der That mir noch die Aufgabe zu lösen übrig, das Moos möglichst von seinem färbenden Stoffe auf eine einfache und wohlfeile Art zu befreien, ohne die gallertartige und hygroscopische Beschaffenheit desselben wesentlich zu verändern.

Durch das Einweichen des Mooses in kaltes Wasser, wie Morin vorschlägt, wird ihm nur wenig färbender Stoff entzogen, denn dieser ist zu fest gebunden. Durch

Behan-

Digitized by Google

Behandeln des Mooses mit Chlorwasser oder Chlorlauge wird es kaum etwas heller, und seine Eigenschaften sehr verändert: allein die durch chemische Untersuchungen bekannten Bestandtheile des isländischen Mooses boten mir bald ein einfaches wohlfeiles Mittel in dem Kali dar, welches völlig zum Ziel führte. Man verfährt dabei auf folgende Art: auf ein Pfund trocknes Moos nimmt man 2 Loth der besten Potasche (wenn solche nicht reich an Kali ist, kann man 3 Loth nehmen), zerstößt solche, und gießt in einen steinzeugnen (sogenannten steinernen) Topf so viel kaltes Wasser darüber, daß bei dem Umrühren eine dicke Masse entsteht, die man von Zeit zu Zeit mit einem hölzernen Stocke tüchtig durcharbeitet, und an einem kühlen Orte stehen läßt. Nach 24 bis 30 Stunden bringt man das Ganze auf ein hölzernes Spansieb, worauf das Wasser als eine dunkelbraune sehr bittere Flüssigkeit abläuft. Man knetet dann das auf dem Siebe gebliebene Moos so oft mit frischem kalten Wasser durch, bis es völlig ungefärbt, und geschmacklos abläuft. Wenn man nun das Moos in diesem Zustande mit Wasser sieden läßt, so erhält man eine sehr helle, wenig gefärbte Gallerte. Will man es aber nicht gleich verwenden, so breitet man es auf hölzerne Siebe aus, und läßt es an einem warmen Ort austrocknen.

Mit diesem entfärbten Moose hat nun ebenfalls Herr Wiegand Versuche angestellt, die sehr günstig ausgefallen sind. Zuerst hatte es derselbe auf Barchente angewandt, und es ergab sich, daß dadurch der Köper sehr fein und weiß erhalten, und das Garn die gewünschte Gelindigkeit bekommen hatte. Ich habe die gefertigten Stücke sowohl mit dem unbewaffneten Auge als auch mit dem Microscop untersucht, und von ausgezeichnrter Feinheit und völlig farbloſem Grunde befunden.

Um das Garn gelinde zu machen, sind nach Herrn Wiegands Erfahrungen auf 80 Ellen weiße Waare nicht mehr als 3 Loth des trocknen entfärbten Mooses erforderlich, auf dunkle Waare kann man hingegen auf die angegebene Ellenzahl 4 bis 5 Loth anwenden.

Auch glatte helle Waare, die mit diesem entfärbten Moose gearbeitet wurde, ist vortrefflich ausgefallen, so daß nun in der That die Aufgabe gelöst, und rücksichtlich der Schlichte nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.

Das isländische Moos (eigentlich Flechte), wächst in Teutschland sehr häufig, und kömmt an trocknen und sonnigen Orten auf Bergen und in Nadelhölzern vor. Die Einsammlung desselben kann einen Erwerbszweig für arme Kinder abgeben. Man muß es zu einer feuchten Jahreszeit einsammeln, und von den dazwischen sitzenden andern grünen Moosen, Tannen- und Fichtennadeln, holzigten und andern fremden Theilen reinigen. Um Staub oder erdige Theile davon abzusondern, läßt man es an der Sonne oder an einem warmen Orte recht austrocknen, schüttet es in Säcke, die man tüchtig durchklopft, und siebt dann durch ein feines Drahtsieb die Erde oder Staub ab. Bei der Einsamm-

lung

lung, oder vielmehr bei der Reinigung des eingesammelten Mooses, muß man auch die dunkelbraun gewordenen Theile absondern, die eine sehr braungefärbte Schlichte geben, die indessen auch bei geringer sehr dunkler Waare ihre Anwendung findet.

Zu dunkeln Waaren kann überhaupt der Weber das Moos ohne weitere Vorbereitung auf die von Herrn Wiegand angegebene Art zur Schlichte verwenden; zu feinen weißen Waaren aber, oder zu hellen bunten Waaren mit weißem Grunde, muß das Moos vorher durch Behandlung mit Potasche und Wasser von seinem färbenden Stoffe befreiet werden. Der Zusatz der Moosgallerte zur Schlichte muß sich nach der Beschaffenheit der Waare und der Witterung richten.

Nro. 17.

Termin zur Anmeldung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes.

190. A. 3.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei der betreffenden Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und auf unsere desfallsigen frühern Bekanntmachungen fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungscommission einzureichenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Taufscheine,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der ländlichen Behörde das Vorhaben, seine Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem gesetzlich nichts entgegenstehe,
3) dem Zeugniß des Gymnasiums ꝛc. über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem

4) dem Erlaubnißschein der Aeltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Erfurt, den 11ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 18. Instruction für sämmtliche königliche Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergüteen seitens der. Dorfgemeinden oder einzelnen Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung, und die dabei zu befo'genden Grundsätze betreffend.

201. A. 1.

Im Verfolg der allerhöchsten Cabinetsordre vom 25sten Januar v. J., worin verordnet ist:

daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgiltig sein soll, wenn solches von der Provinzialregierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist,

werden die königl. Regierungen wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruction versehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzialregierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegen gestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewinnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Corealverpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, in soweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehmen.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Corporationsvermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-

meindegrundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeindeadministration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armenanstalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erfoderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, frei gelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben die Ortsgemeinden bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen, auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefodert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parcellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue, und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiction, der Einquartirung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sicher gestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die königl. Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klas-

sen

sen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die contractlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sei? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correalverpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen, gehörig geordnet, und sichergestellt, und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18ten December 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 19. Erbschafts-stempeltabellen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Bezug auf die Erbschaftsstempeltabellen gemessenst angewiesen:

es niemals zu unterlassen, bei vorhandenen unerledigten Erbfällen mit jeder Tertialtabelle auch eine Nachtragstabelle bei uns einzureichen, und darin jeden in dieselbe, theils von den Gerichten selbst, theils von der Revisionsbehörde verwiesenen Erbfall fortzuführen, genau zu erörtern und so schnell als möglich zu erledigen.

Naumburg, den 31sten December 1832.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 20. 87stes Ausschreiben der magdeburger Land-Feuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 87ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem verflossenen halben Jahre vom 1sten Juli bis 31sten December 1832 betragen:

1)	an Indemnisation	177699	Rthlr.	11	Sgr.	10 Pf.
2)	= Spritzenprämien	1886	=	3	=	9 =
3)	= Reisekosten der Herren Kreisdirectoren	327	=	7	=	6 =
4)	= dergleichen, und Diäten der Herrn Deputirten	414	=	15	=	— =
5)	= Bonificationen	895	=	—	=	6 =
6)	= Besoldungen	2749	=	15	=	— =
7)	Insgemein ꝛc.	375	=	25	=	10 =
	Summa	184347	Rthlr.	19	Sgr.	5 Pf.

Da nun die Total-Assecurranzsumme pro 1832 sich auf 37,764,075 Rthlr. beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 14 Sgr. $7\frac{3}{4}$ Pf. pro 100 Rthlr. erfoderlich sein. Mit Rücksicht darauf indessen, daß der Beitragssatz nach Maßgabe der Special-Versicherungssummen durch 4 theilbar sein muß, ist der Beitrag von jedem 100 Thalern dießmal auf vierzehn Silbergroschen acht Pfennige um so mehr festgesetzt worden, als bei jedem Ausschreiben in der letztern Zeit etwas weniger, als der Bedarf erfoderte, ausgeschrieben ist, und dieser Procentsatz auch dem gegenwärtigen Bedarf am nächsten kömmt.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen nach deren Abnahme, wie gewöhnlich, mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1832.

Der Generaldirector der magdeburgschen Land-Feuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Perso-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Januar 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über das zur nothwendigen Subhastation bereits gestellte, dem Kaufmann Gottlob Fischer allhier gehörige, in der Eichengasse unter Nr. 1922. im IXten Bezirke gelegene Wohnhaus, so wie über die für dasselbe künftig zu lösenden Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 11ten März 1833 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe ein Liquidationstermin anberaumt worden. Alle Realprätendenten werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Sacetot, Reichardt und Dr. Habelich in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren ebenerwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 1sten November 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Alle und jede, welche an dem Vermögen des hiesigen Kaufmanns Julius Theodor Kuhfahl, worüber der Concurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, innerhalb drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 21sten Februar 1833 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Loes an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizcommissarius, von denen den hiesigen Orts Unbekannten die Herrn Justizcommissarien Sacetot, Reichard, Dr. Habelich und Dr. Koch sen. vorgeschlagen werden, zu

erscheinen,

Digitized by Google

erscheinen, den Betrag und die Art der Foderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei ihrem Ausenbleiben im Termine und bei bis dahin unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwaigen Foderungen an die Concursmasse präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird.

Erfurt, den 25sten October 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von nachbenannten, im Depositorium des unterzeichneten königl. Landgerichts befindlichen, theils unter dessen Verwaltung, theils unter derjenigen der einbezirkten königlichen Gerichtsämter stehenden Depositalmassen, als:

a) der am 13ten Juni 1758 zu Hersdorf gebornen verschollenen Marie Elisabeth Thiele, zum Betrage von 15 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf. Courant;

b) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf den vormaligen Universitätsactuarius Carl Friedrich Ockel hierselbst gekommenen Percepti von 10 Rthlr. Gold und 17 Sgr. Courant;

c) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf den verstorbenen Zinngießer Johann Friedrich Ehrlich von hier gekommenen Percepti von 10 Rthlr. Gold und 3 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. Courant;

d) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die verehelichte Marie Sophie Schulze von hier gekommenen Percepti von 30 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Courant;

e) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die unverehelichte Christiane Friederike Müller zu Cöthen gekommenen Percepti der 10 Rthlr. Gold und 2 Sgr. 6 Pf. Courant;

f) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die verehelichte Pastor Charlotte Sophie Franziska Menck hierselbst gekommenen Percepti der 20 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Courant;

g) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die verehelichte Diaconus Ernestine Sophie Auguste Uebelacker von hier gekommenen Percepti der 5 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. Courant;

h) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf Johanne Charlotte von Schönberg von hier gekommenen Percepti der 60 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. Courant;

i) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die verwittwete Justitiarius Johanne Auguste Schütz geborne Becker gekommenen Percepti von 3 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. Courant;

k) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf den verstorbenen Diaconus Rothe in der Vorstadt Glaucha vor Halle gekommenen Percepti der 5 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. Courant;

l) der

l) der Hälfte des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf den verstorbenen Hofrath und Professor Wilhelm Friedrich Kappel zu Helmstädt gekommenen Percepti, von welchem die andere Hälfte an die bereits sich legitimirten Miterben ausgezahlt worden ist, ad 80 Rthlr. Gold und 8 Pf. Courant;

m) des aus der Kaufmann Gründler's Concursmasse auf die unverehelichte Auguste Friederike Siebenhaar aus Leipzig gekommenen Percepti ad 15 Rthlr. Gold und 3 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf. Courant;

n) des aus der Maurermeister Martin Freimuth's Subhastationsmasse von Löbejün auf die Erben des Christian Kehling gekommenen Percepti von 57 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. Courant;

o) des aus der Subhastationsmasse des Pfannenschmiedemeisters Christian Nicolaus Künstler hierselbst auf den Sattler Johann Friedrich Förster von hier gekommenen Percepti von 7 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf. Courant;

p) der zur Nachlaßmasse des zu Osmünde verstorbenen Invaliden Johann Gottfried Becker gehörigen baren Gelder der 11 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. Courant;

q) des Nachlasses des zu Merseburg verstorbenen Privatsecretairs Mackensee von 1 Rthlr. 2 Sgr. Courant;

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden können. Es werden daher die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefodert, sich wegen Empfangnahme der benannten Depositalmassen binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, und sich als Eigenthümer derselben oder deren Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Massen an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Halle, den 28sten December 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenverpachtung. Die am Salzafluß vor hiesiger Stadt belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige Tuchmacherwalkmühle soll vererbpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 22sten Februar d. J. vormittags 10 Uhr

angesetzt, und laden alle qualificirte Erwerbungslustige hiermit ein, zu gedachter Zeit in unserm Sessionszimmer auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und nach Anhörung der Erbpachtsbedingungen, welche außerdem jeden Vormittag in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Nordhausen, am 10ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Liquida-

Digitized by Google

Liquidationstermin. Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen weil. Verwalters Johann Gottlob Herzog von hier ist

der 10te April 1833

als Liquidationstermin anberaumet worden, und es werden dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich bei dem Nachtheil des Ausschlusses, und des Verlustes der Wiedereinsetzung in vorigen Stand geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch genugsam gerechtfertigte Machthaber zu erscheinen, ihre Foderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, mit dem bestellten Massevertreter rechtlich zu verfahren, und

den 22sten April d. l. J.

der Verkündigung eines Präclusivbescheides sich zu versehen; ferner

den 24sten April 1833

als Vergleichstermin anderweit sich hier einzufinden, in Entstehung eines Vergleichs

den 6ten Mai 1833

des Actenverschlusses, und

den 24sten Mai d. l. J.

der Publication eines Classificationsbescheids, bei Strafe, daß derselbe jedenfalls mittags 12 Uhr als publicirt angesehen werde, entgegen zu sehen.

Braunsdorf bei Neustadt an der Orle, am 4ten December 1832.

Das von steinische Gericht daselbst.
Dr. Mann.

Anzeigen.

Wiesenverpachtung. Die Wiese der Kirche in Gebesee in Wüstenbachwig soll den 4ten Februar d. J. in der Pfarrwohnung daselbst vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden auf sechs Jahr verpachtet werden.

Gebesee, den 15ten Januar 1833.

Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 22.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Ludwig Werther in Naumburg ist den 7ten December p. auf sein Ansuchen zum Oberlandesgericht in Münster;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Herrmann Albert Lessing ebendaselbst ist den 28sten December p. zum Oberlandesgericht in Frankfurt nach seinem Antrage entlassen;

der Auscultator Johann Wilhelm Rinkleben in Naumburg ist den 28sten December p. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Mücheln an des Herzogs Stelle ernannt;

die Candidaten der Rechte Friedrich August Ziegert und August Heinrich Eduard Genzsch sind den 21sten December p. zu Auscultatoren des Oberlandesgerichts in Naumburg angenommen;

der invalide Sergeant und jetzige Hilfsbote bei dem Gerichtsamte zu Kühndorf Adam Beck ist den 7ten December p. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Halle an des versetzten Klemt Stelle;

der invalide Unteroffizier und Hilfsbote bei dem Gerichtsamte zu Liebenwerda Johann Friedrich Jabin ist den 18ten desselben Monats zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Heringen an des Kühling Stelle;

der invalide Unteroffizier Johann Mathias Heinze ist den 28sten December p. zum interimistischen Oberlandesgerichts-Boten und Executor für den Landgerichtsbezirk Torgau bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 23.

Im Monat December v. J. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Zum Bau eines Schulhauses zu Zehden:

1) vom landräthlichen Officium hier . . . . 8 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
2) von der königl. Kreiskasse zu Weißensee . . = — 16 — 5 —

II. Für arme Studirende zu Halle:

1) vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier . . . . . 18 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

2) vom

2) vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	1	Thlr.	13	Sgr.	- Pf.
3) — — — Commissariat zu Heiligenstadt	-	—	18	—	5 —
4) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen	3	—	13	—	2 —
5) — — — — — Ziegenrück	2	—	19	—	4 —
6) — — — — — Langensalza	5	—	14	—	3 —
7) — — — — — Weißensee	2	—	14	—	8 —
8) — — — — — Benshausen	3	—	19	—	8 —
9) — — — — — Heiligenstadt	1	—	23	—	10 —
10) — — — — — Bleicherode	2	—	7	—	9 —
11) — — — — — Gr. Bodungen	1	—	2	—	6 —
12) — — — — — Kleinwerther	-	—	12	—	3 —

III. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin:

1) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen	3	Thlr.	16	Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück	2	—	21	—	- —
3) — — — — — Benshausen	1	—	21	—	9 —
4) — — — — — Weißensee	4	—	8	—	- —
5) — — — — — Bleicherode	2	—	20	—	4 —
6) — — — — — Heiligenstadt	1	—	21	—	4 —
7) — — — — — Kleinwerther	1	—	1	—	2 —

IV. Zum Neubau der Kirche zu Wiehl:

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	-	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Kleinwerther	-	—	18	—	8 —
3) — — — — — Nordhausen	3	—	9	—	- —
4) — — — — — Langensalza	5	—	-	—	11 —
5) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	15	—	12	—	- —
6) vom Magistrat hier	11	—	22	—	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 26sten Januar 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 24. Neuer Lehrcursus in der Unterrichtsanstalt für Schäfer.

In der Mitte des Monats Mai laufenden Jahres wird in der königl. Unterrichtsanstalt für Schäfer zu Frankenfelde bei Wrietzen, unfern Berlin, ein neuer Lehrcursus beginnen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18ten Januar v. J. wird das betreffende Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß die bestehenden Bedingungen wegen der Theilnahme am Unterrichte keine Abänderungen erlitten haben.

Magdeburg, den 17ten Januar 1833.

Der geheime Staatsminister
von Klewitz.
Im Auftrage:
Der geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident
Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 25. Veränderte Eintheilung der Baukreise des hiesigen Regierungsbezirks. 246. A. 3.

Die unterm 22sten Februar 1817 (Amtsblatt Nr. 10.) bekannt gemachte Eintheilung der Baukreise des hiesigen Regierungsbezirks hat in der Art eine Veränderung erlitten, daß statt der Bauinspectorstelle und der Wegebaumeisterstelle zu Erfurt zwei Bauinspections- und ein Wegebaumeisterdistrict in der Art gebildet worden sind, daß vom 1sten Januar c. an

1) dem Bauinspector Stelling zu Erfurt die Verwaltung aller in der Stadt

und

und dem Kreise Erfurt, so wie in dem Kreise Weißensee vorkommenden öffentlichen Bauangelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Kunststraßenbaue,

2) dem Bauinspector Horn zu Suhl die Verwaltung sämmtlicher öffentlicher Bauangelegenheiten in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, mit Einschluß der Kunststraßenbaue, übertragen worden sind, wogegen

3) dem Bauconducteur Monecke zu Erfurt die einstweilige Verwaltung der erledigten Wegebaumeisterstelle, zu welcher die Beaufsichtigung der Kunststraßen

a. von Erfurt bis zur Gränze mit Sachsen-Gotha,
b. von Erfurt bis zur Gränze mit Sachsen-Weimar,
c. von Erfurt bis Ilversgehofen, und
d. von Erfurt über Gebesee, Weißensee und Kindelbrück bis zur Gränze mit dem Regierungsbezirk Merseburg

gehört, anvertraut worden ist.

Erfurt, den 15ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 26.

Verfahren bei Obductionen eines Leichnams.

Durch die justizministeriellen Rescripte vom 28sten September 1813, 21sten Januar, 5ten Juni 1818 (in von Kamptz Jahrbüchern Band II. Seite 49., und Band XI. Seite 49 und 247.) ist angeordnet, daß in allen Criminalunterſuchungssachen, in welchen eine Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sectionsprotocolle und medicinischen Gutachten, ingleichen in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen untersucht worden, die darüber abgehaltenen Protocolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten der betreffenden königlichen Regierung in Abschrift mitgetheilt werden sollen.

Da Fälle vorgekommen sind, worin diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist, so werden die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unsers Departements zur genauen Befolgung derselben mit Bezug auf unsere Verfügung vom 12ten Januar 1827 hierdurch nochmals angewiesen.

Halberstadt, den 4ten Januar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 27. Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute.

Nachstehendes, von dem königlichen hohen Justizministerium unterm 22sten v. Mts. dem unterzeichneten Oberlandesgericht zugefertigtes Rescript, also lautend:

Das königliche Oberlandesgericht wird hierdurch veranlaßt, die ihm untergeordneten Justizbehörden anzuweisen, daß sie den Ersatz- und Landwehrbehörden von den Urtheilssprüchen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Thl. II. Tit. 8. des allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden, in jedem Falle beglaubigte Abschriften mittheilen.

Berlin, den 22sten December 1832.

Das Justizministerium.
(gez.) v. Kamptz. Mühler.

wird den königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 8ten Januar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 28. Untersuchungen wegen Holzdiebstählen.

Unserer Bekanntmachungen vom 25sten April und 17ten December pr. ungeachtet, sind noch heute mehrere Untergerichte mit Einsendung der Nachweisung der bei ihnen zur Untersuchung gekommenen Holzdiebstähle im Rückstande, und dieselben werden daher hierdurch nochmals angewiesen, diese Nachweisung oder eine Vakatanzeige unverzüglich an uns einzureichen.

Widrigenfalls wird von den säumigen Gerichten diese Anzeige auf ihre Kosten eingefodert werden.

Naumburg, den 18ten Januar 1833.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts.

Nro. 29. Besetzung mehrerer Stationsorte mit Beschälern sächsischen Landgestüts.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre wiederum unter denselben Bedingungen, als in den früheren Jahren, folgende Stationsorte mit Beschälern sächsischen Landgestüts besetzt werden, als:

1) Gerode,
2) Straußfurt,
3) Höngeda,
4) Reiffenstein,

welche den 1sten Februar a. c. von hier aus abgehen, so daß die Bedeckung in der ersten Hälfte des Monats Februar beginnen kann.

Den

Den Besitzern der für die eingegangene Station Clettenberg im verflossenen Herbste consignirten Stuten wird es anheim gestellt, ihre Stuten auf der zunächst gelegenen Station Gerode zur Bedeckung zu gestellen.

Hauptgestüt Graditz, am 6ten Januar 1833.

Der königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 30. Dem Regierungsreferendarius von Motz ist die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Landraths von Arnstedt erledigten Landrathsstelle zu Nordhausen aufgetragen worden.

Der bisher zu Goldberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, angestellt gewesene Wegebaumeister Horn ist zum Bauinspector für den schleusinger und ziegenrücker Kreis, mit Anweisung seines Wohnortes zu Suhl, ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Ratscher, im Kreise Schleusingen, Ferdinand Lindenlaub, ist definitiv für diese Stelle bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Urbich, Johann Andreas Gottfried Kell, ist zum Mädchenschullehrer und Organisten der evangelischen Gemeinde zu Elrleben, im Kreise Erfurt, ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 18 Zeile 6. von unten ist in einigen Exemplaren des vorigen Stücks des Amtsblatts statt: ländlich, zu lesen: landräthlich.

Seite 19 Zeile 9 von unten ist statt: Coreal, zu lesen: Correal.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Januar 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Nachstehend näher bezeichnete Vagabunde ist im Laufe des Monats December v. J. aus dem Kreise Schleusingen des hiesigen Regierungsbezirks über die Landesgränze gewiesen, und ist demselben der Rücktritt in die königliche Staaten bei zweijährigen Zuchthausstrafe verboten worden.

Erfurt, den 8ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Johann Elias Rothstein aus Hildburghausen, Schneidergeselle, evangelischer Confession, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von röthlichen Haaren, bedeckter Stirn, röthlichen Augenbraunen, grauen Augen, kurzer und dicker Nase, röthlichem Bart, guten Zähnen, gegrübtem Kinn, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur.

Besondere Kennzeichen desselben: hat Sommersprossen im Gesicht und redet den hildburghäuser Dialect.

Diebstahl. Am 18ten dieses Monats in den Abendstunden sind aus einem Weinberghäuschen bei Tennstädt:

sechs Stück neue polirte Rohrstühle,
ein runder polirter Tisch,
ein Kinderstühlchen mit Armlehnen,
ein Spiegel mit bunten Rahmen,
zwei Grabscheite und eine Hacke,

entwendet, das Häuschen aber selbst in Brand gesteckt worden. Jedermann, dem die entwendeten Sachen zu Gesicht kommen sollten, oder der sonst über den Thäter Auskunft geben könnte, wird ersucht, seiner Ortsobrigkeit oder anher sofort Anzeige zu erstatten.

Tennstädt, den 19ten Januar 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Allodialrittergutes. Von dem königlichen Oberlandesgerichte von Sachsen zu Naumburg ist im Einverständniß mit der fürstlich schwarzburgischen Regierung zu Sondershausen das im Herzogthume Sachsen und dessen langensalzaer Kreise belegene, dem Friedrich Gotthelf Irschhausen zugehörige Allodialrittergut Freyenbessingen, nebst dessen sämmtlichen, im Schwarzburgischen gelegenen, als Mannlehn relevirenden Gutsparcellen, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 81,142 Rthlr. 25 Sgr. 8⅓ Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des königlichen Landgerichts-Pupillendepositoriums zu Erfurt sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichtsrath Herrn Jungmeister

auf den 25sten Januar 1833,
auf den 26sten April 1833 und
den 30sten Juli 1833

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß 25,000 Rthlr. zur ersten Hypothek auf dem Gute stehen bleiben können.

Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 21sten September 1832.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verkauf eines Grundstücks. Das hinter dem Hause Nr. 721. der Johannisvorstadt gelegene, 10$\frac{1}{2}$ QRuthen enthaltende Straßenplätzchen auf dem sogenannten Kochlöffel soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben dazu einen Bietungstermin

auf den 28sten Februar d. J. vormittags 11 Uhr an Magistratsstelle

angesetzt, in welchem sich Kauflustige einfinden wollen.

Erfurt, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Mühlen.

Mühlenveränderung. Der Besitzer der zur Gemeinde Reiser gehörigen, und unfern dieser am Unstrutflusse gelegenen Papiermühle, J. G. Hertel, beabsichtigt, das Getriebe dieser Mühle, welches bis hieher halb unterschlächtig und halb oberschlächtig war, in ein ganz oberschlächtiges Werk zu verändern und dazu unverweilt die nöthigen Anstalten zu treffen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Abänderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Hertel der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten Januar 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Edictalladung. Der aus hiesiger Stadt gebürtige Bäckergeselle Johann Samuel Schmidt ist im Jahre 1809 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Es haben daher dessen noch lebende Geschwister und Geschwisterkinder bei hiesigem großherzogl. Justizamte um Erlassung von Edictalien gebeten, und es werden in Folge dieses Gesuchs genannter Johann Samuel Schmidt, dessen etwaige Leibeserben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitul Ansprüche an dessen Vermögen zu haben vermeinen, hiermit geladen,

den 2ten April 1833

vor hiesigem großherzogl. Justizamte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich über ihre Person und Verwandtschaft genügend auszuweisen, und ihre erblichen oder sonstigen Ansprüche zu liquidiren und zu bescheinigen, widrigenfalls, daß der Abwesende für todt und verschollen erklärt, dessen Erben und Gläubiger aber aller ihrer Ansprüche an dessen Vermögen, so wie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig geachtet werden sollen, und das Vermögen des Abwesenden seinen nächsten Verwandten, welche die Edictalladung ausgebracht haben, ausgeantwortet werden wird. Zu Eröffnung eines Ausschließungsbescheids ist

der 17ten April 1833

terminlich

terminlich festgesetzt worden, wozu die Betheiligten ebenfalls unter der Verwarnung, daß der Bescheid hinsichtlich der Ausbleibenden für eröffnet zu achten, hiermit vorgeladen werden.

Buttstädt, am 8ten December 1892.

Großherzogl. sächs. Justizamt daselbst.
Carl Schmidt.

Anzeigen.

Wiesenverpachtung. Die Wiese der Kirche in Gebesee in Wüstendachwig soll den 4ten Februar d. J. in der Pfarrwohnung daselbst vormittags 9 Uhr an dem Meistbietenden auf sechs Jahr verpachtet werden.

Gebesee, den 15ten Januar 1893.

Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 2ten Februar 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 31. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Un=

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 32.
Patrimonial-Landgerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Patrimonialgerichte

Adelwitz,
Ammelgostewitz,
Bennewitz,
Graunichau,
Ottersitz,
Tauschwitz und
Weßnig mit einem Antheile von Döbeltitz,

mit Genehmigung des Herrn Justizministers Mühler Excellenz zu einem Gerichte unter dem Namen „Patrimonial-Landgericht," welches durch den Landrichter Geißler zu Belgern verwaltet wird, vereiniget worden sind. Hierbei ist zugleich von des Herrn Justizministers Excellenz angeordnet worden, daß die bisherigen Patrimonial-Kreisgerichte zu Wiehl, Wittenberg, Halle und Dommitzsch künftig die Benennung „Patrimonial-Landgerichte" führen sollen, den dieselben verwaltenden Patrimonial-Kreisrichtern aber der Titel „Landrichter" beigelegt worden.

Naumburg, den 18ten Januar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 33.
Urtheilssprüche gegen auf Seereisen begriffene Schiffsleute.

Nachstehendes Justizministerialrescript:

Das königliche Oberlandesgericht wird hierdurch veranlaßt, die ihm untergeordneten Justizbehörden anzuweisen, daß sie den Ersatz- und Landwehrbehörden von den Urtheilssprüchen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis 1616. Thl. II. Tit. 20.

Digitized by Google

Tit. 20. des allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden, in jedem Falle beglaubigte Abschriften mittheilen.

Berlin, den 22sten December 1832.

Das Justizministerium.
(gez.) v. Kamptz. Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 11ten Januar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 34.

Delegation der Gerichtsbarkeit über beurlaubte Landwehroffiziere.

Auf Veranlassung des nachstehenden Ministerialrescripts:

Dem königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 16ten December v. J., die Delegation der Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Landwehroffiziere an die Untergerichte betreffend, hiermit eröffnet, daß, nachdem durch die Landwehrordnung vom 21sten November 1815 §. 75. ausgesprochen worden:

daß die Landwehroffiziere, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten hätten,

nicht weiter auf das früher erlassene Rescript vom 25sten Februar 1815 recurrirt werden kann, da die gesetzlichen Vorschriften Tit. 2. §. 58. der Prozeßordnung, welche eine allgemeine Delegation in den bezeichneten Fällen gestatten, auf Landwehroffiziere keine Anwendung finden.

Berlin, den 7ten Januar 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird die nach dem Circularrescripte vom 25sten Februar 1815 zulässig gewesene Delegation der Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Landwehroffiziere an die Untergerichte zurückgenommen, und haben sich diese hiernach zu achten.

Naumburg, den 18ten Januar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 35.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Für die evangelische Gemeinde zu Aschaffenburg sind noch nachträglich an Collectengeldern und zwar:

1)	von der königl. Superintendentur				zu Langensalza	8	Thlr.	12	Sgr.	= Pf.
2)	—	—	—	—	— Weißensee	12	—	=	—	= —
3)	—	—	—	—	— Schleusingen	15	—	11	—	9 —
4)	—	—	—	—	— Mühlhausen	21	—	=	—	= —
5)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	9	—	=	—	3 —
6)	—	—	—	—	— Bennshausen	3	—	23	—	9 —
7)	von der Pfarrei zu Bollstedt					6	—	2	—	6 —
8)	von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier					1	—	15	—	2 —

bei uns eingegangen, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 18ten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Februar 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Im Laufe des Monats December v. J. ist der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Johann Heinrich Müller wegen Mangels an Legitimation und vieljährigen Umhertreibens im Auslande, aus dem Kreise Ziegenrück über die Landesgränze gewiesen, und demselben der Rücktritt in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Erfurt, den 24sten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Johann Heinrich Müller, angeblich aus Königsberg in Preußen, Schneidergeselle, evangelischer Confession, 56 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von schwarzgrauen Haaren, erhabener Stirn, grauen Augenbraunen, blaugrauen Augen, etwas gebogener Nase, gewöhnlichem Munde, schwarzgrauem Bart, unvollständigen Zähnen, spitzem Kinn, hagerer Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und mittler, hagerer Statur. Besondere Kennzeichen. Hat auf dem Kopfe eine Narbe von einem Säbelhiebe, auf dem linken Arme ein Herz mit den Buchstaben S. N. M. roth, inwendig eine Monstranz blau, und auf dem rechten Arme ein Herz mit seiner Monstranz roth eingeäzt. Auf dem Rücken hat er Spuren von ehemaliger Spießruthenstrafe.

Diebstahl. Am 19ten December v. J. sind jemand zu Nordhausen

1) acht Hemdekragen,
2) eine Weste von weißbuntem Pike,
3) eine weiße Unterjacke,
4) eine baumwollene gewirkte Unterhose,
5) eine flanellene Leibbinde,
6) zwei Hosenträger,
7) vier Paar kurze weiße baumwollene und ein Paar kurze blaue Strümpfe,
8) ein weißleinenes Taschentuch,

entwendet worden.

Behufs Ausmittelung des noch unbekannten Diebes, und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen fodern wir das Publicum und besonders die Polizeibehörden auf, uns oder der nächsten Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 16ten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten November auf den 1sten December v. J. sind zu Langula zwei weiße Mutterschafe, beide in der rechten Seite mit M. bezeichnet, und wovon das eine Schaf noch einen Strich und einen Einschnitt im linken Ohre hat, gestohlen worden.

Wir fodern das Publicum, und besonders die Polizeibehörden auf, uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden Verdachtsumstande behufs Ausmittelung des Diebes unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 16ten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Januar d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Konensteine bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto	2	Centn.	90	Pfd. Meliszucker,
—	—	—	103	— Kandis,
—	1	—	22	— Kaffee,
—	—	—	10	— fabricirter Tabak,
—	—	—	5	— Reis,
—	—	—	8	— Korinthen,
—	—	—	—	— 14 Loth Thee, und
brutto	—	—	19	— Rum

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 19ten Januar 1833.

Königl. Provinzialsteuerdirector
Sack.

Edictal-

Digitized by Google

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über das zur nothwendigen Subhastation bereits gestellte, dem Lederfabrikanten Johann Christian Häusgen, zur Zeit in Lichtenburg, und dessen Ehefrau Sophie Dorothee, gebornen Nitsche, hier gehörige, hierselbst im VIten Bezirke unter Nr. 1172. in der Johannisstraße gelegene Wohnhaus nebst Garten, so wie über die dafür künftig zu lösenden Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 24sten April 1833 vormittags 10 Uhr.

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien Rötger, Saçetot und Reichard in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden, und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 14ten December 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Jagdverpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittlern und niedern Jagd auf der Gemarkung von Heyrode, auf sechs nach einander folgende Jahre, ist ein Termin

den 14ten Februar c. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocal der Forstinspection hierselbst anberaumt.

Mühlhausen, den 16ten Januar 1833.

Königl. preuß. Forstinspector
von Hanstein.

Liquidationstermin. Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen weil. Verwalters Johann Gottlob Herzog von hier ist

der 10te April 1833

als Liquidationstermin anberaumet worden, und es werden dessen bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich bei dem Nachtheil des Ausschlusses, und des Verlustes der Wiedereinsetzung in vorigen Stand geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch genugsam gerechtfertigte Machthaber zu erscheinen, ihre Foderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, mit dem bestellten Massevertreter rechtlich zu verfahren, und

den

Digitized by Google

den 22sten April d. k. J.

der Verkündigung eines Präclusivbescheides sich zu versehen; ferner

den 24sten April 1833

als Vergleichstermin anderweit sich hier einzufinden, in Entstehung eines Vergleichs

den 6ten Mai 1833

des Actenverschlusses, und

den 24sten Mai d. k. J.

der Publication eines Classificationsbescheids, bei Strafe, daß derselbe jedenfalls mittags 12 Uhr als publiciret angesehen werde, entgegen zu sehen.

Braunsdorf bei Neustadt an der Orle, am 4ten December 1832.

Das von steinische Gericht daselbst.
Dr. Mann.

Anzeigen.

Patententheilung. Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unter dem 17ten Januar 1833 ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppelten Rollboden und Hebeldruckwerk nach der mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

giltig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des preuß. Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 9ten Februar 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 36. Ausdehnung des Bundespreßgesetzes auf lithographirte Schriften.

Die teutsche Bundesversammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung unterm 29sten November v. J. den Beschluß gefaßt:

sämmtliche Bundesregierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs gemäß wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 37. Legitimation diesseitiger Handwerksgesellen zum Einwandern in die östreichschen Staaten.

446. A. 1.

Da die bisher von Seiten der kaiserlich östreichschen Gränzbehörden beobachtete Vorschrift:

den in die östreichschen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen ihre Reisepässe abzunehmen, und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen,

für den Fall der Rückkehr in die diesseitigen Staaten oft Weitläuftigkeiten und Klagen veranlaßt hat, so ist nach vorgängiger Communication des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei mit dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine abändernde Bestimmung dahin erwirkt worden:

daß ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen

Digitized by Google

sehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den östreichschen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reisedocumente verabfolgt werden und die östreichschen Gränzbeamten auf den Pässen nur bemerken sollen, daß dieselben in den kaiserlich östreichschen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des Wanderbuchs keine Giltigkeit haben.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 38.

Aufhebung der Schutzvorkehrungen gegen die Cholera im Königreiche Sachsen.

499. A. 1.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Verordnung der königlich sächsischen Immediatcommission vom 3ten dieses Monats die bisher in Beziehung auf die asiatische Cholera im Königreiche Sachsen bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande nunmehr wegfallen, und daher für Reisende, Vieh- und Waarentransporte wieder freier Eingang in das genannte Königreich Statt findet; nur bleibt das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche Reisende bei sich führen, auch ferner verboten.

Nur für den Fall, daß in einem benachbarten Lande die Cholera noch nicht gänzlich verschwunden sein, oder von neuem ausbrechen und einen epidemischen Charakter annehmen sollte, ist angeordnet, daß diejenigen Personen, welche aus einem angesteckten Orte, oder aus dem Umkreise einer Meile von demselben, ankommen, in einem gesunden und unverdächtigen Orte des Auslandes sich fünf Tage über aufgehalten haben müssen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen verstattet werden kann.

Erfurt, den 31sten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 39.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtigen Personen.

422. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1831 Seite 420 abgedruckte Bekanntmachung vom 7ten November desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung,

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebotes seitens der Geistlichen darauf aufmerksam

zu

Digitized by Google

machen, wie sie durch die Verheirathung oder Anssässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirkes deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 30sten Januar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 40. Schluß der niedern Jagd. 222. B. 3.

Der Beschuß der niedern Jagd wird mit dem 16ten d. M. abends geschlossen, wornach sich die königlichen Forstbeamten und sämmtliche Jagdeigenthümer, Administratoren und Pachter von Jagden im hiesigen Regierungsbezirke zu achten haben.

Erfurt, den 5ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 41. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1833.

Sechs Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 8ten Januar, abends 6 3/4 Uhr brach in hiesiger Stadt auf der Langenbrücke im untersten Stock eines Hintergebäudes plötzlich Feuer aus, welches beim Erscheinen der Löschmannschaften und der Löschgeräthe bereits zwei Vordergebäude ergriffen hatte, und durch den Umstand, daß die Straße an der Brandstätte kaum 20 Fuß Breite hat und eine Menge kleiner Hintergebäude übermäßig in einander gebaut sind, sehr schwer zu beseitigen stand. Dennoch gelang es den Anstrengungen der Löschmannschafften, das Feuer bis halb 10 Uhr zu löschen, und die bei ihrem Auftreten noch nicht ergriffenen anstoßenden Gebäude zu retten.

Der vom Feuer verursachte Schaden beschränkt sich darauf, daß

1) zwei Wohnhäuser nebst dem Hintergebäude, worin das Feuer auskam, vom Feuer größtentheils verzehrt,

2) zwei

2) zwei andere Wohnhäuser nebst einem zweiten Hintergebäude an ihren Dachungen von den Flammen beschädigt worden sind.

Mit Recht darf die schnelle Unterdrückung dieser auf einen sehr gefährlichen Stelle ausgebrochenen Feuersbrunst den zweckmäßigen Löschanstalten zugeschrieben werden, welche auch in diesem jüngsten Falle, wie in einer Reihe von vorhergegangenen Fällen, mit Ruhe, Umsicht und Thätigkeit gehandhabt wurden.

Am 10ten Januar abends gegen 7 Uhr entstand zu Weißensee eine Feuersbrunst, wodurch vier Scheuern und vier Ställe ganz in Asche gelegt, ein Lohboden, zwei Ställe und fünf Wohnhäuser aber nur theilweise beschädigt worden sind.

Der weitern Verbreitung des Feuers ist nur durch die angestrengte thätige Hilfleistung der Ortseinwohner Schranken gesetzt worden, indem es an aller fremder Hilfe fehlte, weil an jenem Abende ein so starker Nebel Statt fand, daß auch die nächsten Nachbarn von Weißensee von diesem Feuer nichts bemerkten.

Am 12ten Januar ging auf dem Gehöfte des Schöppen Hofmeister zu Ferna, im Kreise Worbis, eine leere Scheuer nebst zwei kleinen Ställen, und

am 18ten Januar in den Abendstunden ein einzeln gelegenes Weinbergshaus unterhalb der Stadt Tennstedt, im Kreise Langensalza, in Feuer auf.

Ueber die Entstehungsart dieser Brände hat sich nichts bestimmtes ermitteln lassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. Zugleich wird mit diesem Stücke das Register zum Amtsblatte des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Februar 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Friedrich Winter aus Nordhausen hat sich dringend verdächtig gemacht, einen bedeutenden Feldiebstahl nebst zwei Complicen begangen zu haben. Während der Einleitung der desfallsigen Untersuchung hat sich derselbe von seinem Dienstherrn, dem Müller Domitzky auf der Stockmühle bei Sisstedt unweit Weferlingen, heimlicher Weise entfernt, und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden und sonst jedermann, denselben, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Kosten entstehen dadurch überall nicht.

Magdeburg, den 26sten Januar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Müllerknappe Friedrich Winter ist aus Nordhausen gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahre alt, und mittler Statur, hat blondes Haar, flache Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, starken Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und gute Gesichtsbildung, und spricht die teutsche Sprache im thüringschen Dialecte.

Bekleidung.

Grüner Ueberrock mit Seitentaschen, streifige Weste, grüne Tuchhose und runder Hut.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Januar d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Konenstrine bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke,

netto 2 Centn. 90 Pfd. Melisszucker,
— 2 — 103 — Kandis,
— 1 — 22 — Kaffee,

netto

netto . Centn. 10 Pfd. fabricirter Tabak,
— : — 5 — Reis,
— : — 8 — Korinthen,
— : — . — 14 Loth Thee, und
brutto . — 19 — Rum

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 19ten Januar 1833.

Königl. Provinzialsteuerdirector
Sack.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Andreas Seidel aus Weißensee, war Postillon und hat sich im Jahre 1791 verheirathet. Er soll vor 39 Jahren sich entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

2) Samuel Ernst Hesse, Sohn des Sattlermeisters Johann August Hesse zu Langensalza und geboren daselbst am 17ten Juli 1770, soll 1796 von Langensalza nach Copenhagen gegangen, und dort in königl. dänische Dienste getreten sein, auch von dort aus im Jahre 1805 die letzte Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christian Friedrich Ehrig, Sohn des Schneidermeisters Johann Martin Ehrig zu Udstädt, ist daselbst am 18ten November 1746 geboren, und soll nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter nach Walschleben gezogen, von dort aus aber schon vor 50 Jahren als Schneider nach Frankreich gegangen sein. Vor 40 Jahren soll er zum letztenmal aus Paris Nachricht von sich ertheilt haben;

4) Georg Caspar Schmidt, Bürger und Zimmermann aus Tennstedt und am 9ten Juli 1774 zu Ufhoven bei Langensalza geboren. Er soll sich vor 19 Jahren aus Tennstedt entfernt, und seit dieser Zeit nichts von sich haben hören lassen;

5) Johann Andreas Langstädtler ist am 17ten Juli 1764 in Schwerstädt bei Weißensee geboren, und hat sich vor 40 Jahren entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich gegeben zu haben;

6) Conrad Andreas Zacharia, auch Zacharias genannt, ist in Erfurt am 28sten April 1785 geboren,

Digitized by Google

boren, und hat sich, nachdem er in Verden bei Bremen die Buchbinderprofession erlernt, im Jahre 1805 auf die Wanderschaft begeben, ohne seit dieser Zeit wieder etwas von sich hören zu lassen;

7) Georg Conrad Uthe, Sohn des Schuhmachers Hans Georg Uthe zu Kirchheilingen und geboren daselbst am 1sten Juni 1765. Er soll sich vor 40 Jahren von Dachwig entfernt haben und seitdem ganz verschollen sein;

8) Johann Christian Hoch, Sohn des Kunstmalers Johann Philipp Hoch aus Wandersleben, geboren zu Arnstadt am 22sten September 1758, soll vor länger als 66 Jahren als Maler von Wandersleben nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem nichts von sich hören lassen;

9) Johann Christian Franke, Sohn des Gärtners Johann Nicolaus Franke, geboren zu Erfurt den 13ten Mai 1787, soll unverbürgten Nachrichten zufolge, im Frühjahr 1807 in französische Militairdienste unter das damals errichtete westphälische Regiment getreten und mit nach Frankreich abgegangen, unterwegs aber im Rhein ertrunken sein. Es ist wenigstens seit jener Zeit keine Nachricht von ihm eingegangen;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 28sten Juli 1833 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Reichardt, Sagetot und Dr. Hadelich vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus überzeignet werden wird.

Erfurt, den 15ten September 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenveränderung. Der Besitzer der zur Gemeinde Reiser gehörigen, und unfern dieser am Unstrutflusse gelegenen Papiermühle, J. C. Hertel, beabsichtigt, das Getriebe dieser Mühle, welches bis hieher halb unterschlächtig und halb oberschlächtig war, in ein ganz oberschlächtiges Werk zu verändern und dazu unverweilt die nöthigen Anstalten zu treffen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Abänderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem

Digitized by Google

dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Hertel der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten Januar 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Mühlenveränderung. Der Müller Conrad Wilhelm Obermann zu Horsmar beabsichtigt, seiner, am dasigen Unstrutflusse belegenen oberschlächtigen Mahl-, Oel- und Schneidemühle unterhalb des Gerinnes noch einen unterschlächtigen Mahlgang hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Vergrößerung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Obermann der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 21sten December 1832.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Jagdverpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittlern und niedern Jagd auf der Gemarkung von Heyrode, auf sechs nach einander folgende Jahre, ist ein Termin

den 14ten Februar c. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocal der Forstinspection hierselbst anberaumt.

Mühlhausen, den 16ten Januar 1833.

Königl. preuß. Forstinspector
von Hanstein.

Anzeigen.

Offene Castellanstelle. Die Castellanstelle des Casino in Mühlhausen wird mit dem 1sten April c. erledigt. Qualificirte Subjecte wollen in portofreien Briefen spätestens bis zum 1sten März c an die Direction sich wenden, und können auf Verlangen den jetzigen Contract abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt erhalten.

Mühlhausen, den 5ten Februar 1833.

Direction der Casinogesellschaft.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 16ten Februar 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 8ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1833 enthält Nro. 42.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1402. vom 9ten December 1832, wegen des öffentlichen Tabakrauchens in den Städten;

Nr. 1403. vom 26sten December 1832, betreffend das Aufhören des Kapitals-Indults der westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungsgroschens und Bildung eines Tilgungsfonds;

Nr. 1404. vom 4ten Januar 1833, die executivischen Maßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend;

Nr. 1405. vom 19ten Januar 1833, wegen der Executionen gegen Oeconomiecomissarien, Feldmesser und Bauconducteure; und

Nr. 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, vom 23sten Januar 1833.

Erfurt, den 11ten Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 43.

Vermächtnisse zu milden Zwecken im Jahre 1832. 634. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1832 haben nachbemerkte Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten der Kirchen und Schulen und zu andern milden Zwekken im hiesigen Regierungsbezirke Statt gefunden, und die Genehmigung der Staatsbehörden erhalten:

1) Die Besitzer des Ritterguts zu Ringleben, Gebrüder von Henning, schenkten der dortigen Schule drei Acker Land mit der näheren Bestimmung, daß

daß die Hälfte der davon aufkommenden Pachtgelder in der Art verwendet werden soll, daß am 25sten Juni jedes Jahres, als an dem Tage der Uebergabe der augsburgischen Confession, an die ärmsten Schulkinder, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, Bibeln, lutherische Katechismen, andere evangelische Religionsbücher und auch Schreibmaterialien vertheilt, für die andere Hälfte aber zu Weihnachten warme Kleidungsstücke für dergleichen Kinder angeschafft werden.

2) Zum Andenken an den verstorbenen Rendanten der Armenkasse zu Suhl, Kaufmann Friedrich August Böttger, ist durch freiwillige Beiträge seiner Freunde ein Staatsschuldschein von 25 Rthlr. angekauft, und der Armenkasse zu Suhl übergeben worden, um die Zinsen zu mildthätigen Unterstützungen zu verwenden.

3) Ein Legat von 100 Rthlr., welches der verstorbene Dechant und Pfarrer Hübner zu Breitenworbis der dasigen Gemeinde ausgesetzt hat, um aus den Zinsen Schulbücher und Schreibmaterialien für arme Kinder anzuschaffen.

4) Ein Legat von 60 Rthlr., welches der verstorbene Superintendent Steinbrenner zu Groß-Bodungen der dasigen St. Petrikirche ohne weitere Bestimmung ausgesetzt hat.

5) Ein Geschenk von 100 Rthlr., welches der Kaufmann Johann August Fleck in Nordhausen außer mehrern theils zur Vertheilung unter die Schuljugend, theils für die Schulbibliothek bestimmten Büchern, der Schule zu Wernburg, seinem Geburtsorte gemacht hat, dessen Zinsen zu $^1/_3$ dem dasigen Schullehrer zufließen, und zu $^2/_3$, der zum Ankauf von Schulbüchern für arme, aber fleißige Kinder verwendet werden soll.

6) Ein Legat von 50 Rthlr., welches der Aeditnus Frohne der Aegidii-Kirche zu Heiligenstadt ohne weitere Bestimmung vermacht hat.

7) Ein Legat von 500 Rthlr., welches der verstorbene Pastor an der Barfüßerkirche zu Erfurt, Reinhard, dieser letztern dergestalt vermacht hat, daß dessen Ertrag

zu $^1/_5$ dem Kirchenärarium verbleiben,
zu $^2/_5$ als Fleißgeld für die Kinder in der Mädchenschule, und
zu $^2/_5$ zu Anschaffung nützlicher Bücher für die armen Kinder in der Knabenschule,

verwendet werden soll.

8) Ein Legat von 200 Rthlr., welches die Schwester des Vorbenannten, Christiane Reinhard, der ebengedachten Kirche zur Vertheilung der Zinsen an fünf arme Männer und fünf arme Weiber ausgesetzt hat.

9) Ein

Digitized by Google

9) Ein Geschenk von 100 Rthlr., welches der Landkammerrath, Rittergutsbesitzer Kräger auf Oberstadt, im Herzogthum Meiningen, seinem Geburtsorte Bennshausen mit der Bestimmung gemacht hat, daß die Zinsen zur Verschönerung des letztern verwendet werden sollen.

10) Ein Legat von 1000 Rthlr. Gold, welches der verstorbene Kaufmann Daniel Trautvetter in Bleicherode zur Ausbesserung der dasigen Kirche vermacht hat.

11) Ein Kapital von 100 Rthlr. in einem königlichen preußischen Staatsschuldscheine, welches der verstorbene Posamentier Herrmann zu Erfurt dem dasigen evangelischen Waisenhause vermacht hat.

Es verdient auch hier noch erwähnt zu werden,

12) daß der Anspänner Johann Benjamin Daume zu Nausiß wiederholentliche Verwendungen zur Verschönerung der dortigen Kirche gemacht hat, indem er im Jahre 1817 den Altar, den Taufstein und die Kanzel mit blauem feinen Tuche mit Goldborte bekleidete, im Jahre 1830 zum Jubelfeste die an dem Altar befindlichen Bogen mit sechs großen Vorhängen von schwerem seidenen Zeuge versah, und am vergangenen Weihnachtsfeste der Kirche einen neuen messingenen Kronenleuchter verehrt, so wie noch nachträglich hier erwähnt wird, daß im Jahre 1830

13) der Kaufmann Götz und dessen Ehefrau zu Weißensee der dortigen Kirche 50 Rthlr. schenkten, wovon die eine Hälfte für die Restauration des Altars, die andere Hälfte für die Reparatur der Orgel bestimmt wurde. Auch waren in demselben Jahre von den Einwohnern zu Weißensee gegen 225 Rthlr. an freiwilligen Gaben zur Verschönerung des Altars aufgebracht worden.

Indem wir diese von einem regen Sinne für Wohlthätigkeit und Beförderung des Nützlichen zeigenden Handlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nicht unbemerkt lassen, daß auch die Kirchengemeinden zu Rohra, im schleusinger, und zu Dachwig, im erfurter Kreise, sich durch Ausschmückung und Verschönerung ihrer Gotteshäuser mittelst Privatbeiträge besonders ausgezeichnet haben.

Erfurt, den 1sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 44. Gewerbeschule in Erfurt. 765. A. 2.

Die hiesige königliche Gewerbeschule, über deren Zweck und Einrichtung im Amtsblatte des Jahres 1831, Seite 35, unter dem 22sten Januar eine Bekanntmachung erlassen worden, hat in einer zu Ostern v. J. veranstalteten Prüfung, zu welchen das daran Antheil nehmende Publicum eingeladen war,

den

den Erwartungen entsprochen, die unter den gegebenen Verhältnissen von ihren Leistungen unterhalten werden durften, und wird durch den sorgsamen Fleiß der Lehrer im letzten Jahre zuverlässig noch befriedigendere Fortschritte ihrer Schüler bewirkt haben.

Wir bringen, wie im vorigen Jahre (Amtsblatt 1832, Seite 82.), hiermit zur Kenntniß derjenigen Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlene in diese, eine höhere und allgemeine Vorbildung des Handwerkslehrlings für seinen künftigen Beruf gewährende Unterrichtsanstalt aufgenommen zu sehen wünschen, daß der Seminarinspector Herr Pabst hier bis zum 30sten k. M. die Anmeldungen solcher Schüler, welche die in der Bekanntmachung vom 22sten Januar 1331 angegebenen Bedingungen erfüllen, zu empfangen bereit ist.

Erfurt, den 8ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 45. Verbot des freien Handels mit Salz in den der Salzcontrole unterworfenen Landestheilen.

Mit Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 19ten August 1823, wonach der freie Handel mit Salz in den der Salzcontrole unterworfenen Landestheilen verboten ist, bestimme ich hierdurch, daß derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit achttägiger bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Magdeburg, den 5ten Februar 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 46. Der Elementar-Schulamtscandidat und bisherige provisorische Schullehrer-Substitut zu Röhrensee, im Kreise Erfurt, Johann Michael Heinrich Wilhelm Bachner, ist definitiv für diese Stelle ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 23sten Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 47. Belobungwegen der von den Gemeinden und Privatpersonen im vorigen Jahre geschehenen Anpflanzungen von Obstbäumen, Nutz- und Brennhölzern.

386. A. 3.

Nach den von den Herren Landräthen am Schlusse des vorigen Jahres eingereichten Uebersichten sind auch in dem verflossenen Jahre in den Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks sowohl auf gemeinheitlichem Grund und Boden, als auf Privateigenthume bedeutende Anpflanzungen von Obstbäumen, von Nutz- und Brennhölzern vorgenommen, und im Ganzen

70,381 wilde Obstbaumstämme gepflanzt,
43,298 dergl. durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
34,000 gut gemachte Obstbäumchen verpflanzt, und
428,429 Stämme Nutz- und Brennhölzer und Maulbeerbäume

gepflanzt, außerdem aber auch noch eine große Anzahl Morgen mit Holzsamen besäet worden.

Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden besonders hervorgethan:

A. Im Kreise Erfurt:

die Gemeinden Andisleben, Elrleben, Gispersleben Kiliani und Gispersleben Viti, Ilversgehofen, Möbisburg, Nottleben und Wandersleben.

B. Im Kreise Langensalza:

die Städte Langensalza und Tennstedt, die Gemeinden Blankenberg, Bothenheilingen, Cammerforst, Flarchheim, Großgottern, Großurleben, Großvargula, Kirchheilingen, Neunheilingen und Seebach.

C. Im Kreise Mühlhausen:

die Stadt Mühlhausen, die Gemeinden Ammern, Bickenriede, Bollstedt, Effelder, Falken, Hollenbach, Horsmar, Langula, Lengefeld, Niederdorla und Reiser.

D. Im Kreise Heiligenstadt:

die Gemeinden Birkenfelde, Bernterode, Dingelstedt, Ershausen, Gerbershausen,

Geismar, Kefferhausen, Lutter, Mengelrode, Rengelrode, Streitholz, Uder, Westhausen, Wilbich und Wiesenfeld.

E. Im Kreise Worbis:

die Gemeinden Berlingerode, Epschenrode, Großbodungen, Hundeshagen, Kleinbartloff, Tastungen und Teistungen.

F. Im Kreise Nordhausen:

die Städte Nordhausen, Bleicherode und Sachsa, und die Gemeinden Buhla, Clettenberg, Herreden, Hesserode, Kleinbodungen, Liebenrode, Limlingerode, Lipprechterode, Niedergebra, Rohra, Oberdorf, Sollstedt und Werningerode.

G. Im Kreise Weißensee:

die Städte Kindelbrück, Gebesee, Sömmerda, und die Gemeinden Großballhausen, Günstedt, Kutzleben, Oberbösa, Schallenburg, Schwerstedt, Tunzenhausen und Vehra.

H. Im Kreise Schleusingen:

die Gemeinden Dillstedt, Eichenberg, Gethles, Kühndorf, Rappelsdorf, Rohr, Wichtshausen und Wiedersbach.

I. Im Kreise Ziegenrück:

die Städte Gefell und Ranis und die Gemeinden Gössitz, Großcamsdorf, Liebschütz, Paska, Schmorda, Sparnberg und Wilhelmsdorf, und die Rittergüter Altenbeuthen und Liebschütz.

Wir geben diesen Gemeinden, so wie den Privatpersonen, welche bei Beförderung dieser Angelegenheit ermunternd vorangegangen sind, unsern Beifall zu erkennen, und fodern zugleich diejenigen Gemeinden, welche in dieser Beziehung zurück geblieben sind, auf, sofern es denselben nach der Beschaffenheit des Bodens und des Gemeindeeigenthums nicht an Gelegenheit fehlt, dem guten Beispiele zu folgen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, bei Bereisung der Gemeinden sich von dem Fortgange und der Richtigkeit der fraglichen Anpflanzungen zu überzeugen, überall befördernd einzuwirken, und da, wo die Schuld des Zurückbleibens an der Saumseligkeit der Ortsbehörden liegt, angemessene Anordnungen zur Abhilfe zu treffen.

Erfurt, den 9ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 48. Martini-durchschnittsmarktpreise vom Jahre 1819 bis 1832.

912. A. 2. A. B. C.

Die in Gemäßheit der Ablösungsordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1832 bis dahin 1833 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis, so wie die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides aus den Jahren 1819 bis 1832, welche für die gedachten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungsordnung, und §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 14ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

A. Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals westphälischen Landestheilen des erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1832 bis dahin 1833 zum Grunde zu legen sind.

Nro.		In Mühlhausen, für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen, für den Kreis Nordhausen mit Ausnahme der Enclave Benneckenstein und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.			In der Enclave Benneckenstein, Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Weitzen, Roggen und der Gerste.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Durchschnittspreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1819 bis 1832 für									
1	Weitzen,	1	20	11	1	22	10	1	28	1
2	Roggen, der preußische Scheffel.	1	10	—	1	11	2	1	15	3
3	Gerste,	—	28	3	1	—	4	1	3	4
4	Hafer,	—	20	2	—	21	—	—	21	—

Erfurt, den 14ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

B. Nach-

B. Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 in den westphälischen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1819 bis 1832.

Nro.	Getreidearten.	In Mühlhausen, für die Kreise Mühlhausen u. Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen mit Ausschluß der Enclave Bennecksenstein und für den Kreis Wörbis zur Norm dienend.			In der Enclave Bennecksenstein der Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag beim Weizen, Roggen und der Gerste.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Weitzen,	1	18	4	1	20	1	1	25	1
2	Roggen, der preußische	1	8	1	1	9	3	1	13	2
3	Gerste, Scheffel.	—	26	10	—	29	5	1	2	4
4	Hafer,	—	19	7	—	20	1	—	20	1

Erfurt, den 14ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

C. Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungsordnung und nach §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück im Regierungsbezirk Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1819 bis 1832.

Nro.	Getreidearten.	In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee.			In Langensalza für den Kreis Langensalza.			In Schleusingen für den Kreis Schleusingen.			In Pößneck für den Kreis Ziegenrück.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Weitzen,	1	20	11	1	21	10	2	—	3	1	29	3
2	Roggen, der preuß.	1	8	4	1	9	8	1	17	7	1	12	6
3	Gerste, Scheffel.	—	27	11	—	28	9	1	3	5	1	—	8
4	Hafer,	—	18	—	—	19	5	—	22	2	—	19	6

Erfurt, den 14ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 49.

Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen.

Nachstehendes Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler:

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung in Gefolge eines Beschlusses des königlichen Staatsministeriums Folgendes angeordnet wird. Da die obengedachte Vorschrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (Mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohete Strafe durch ein Decret festgesetzt, und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotenen und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu constatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht Statt finden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist. Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht zu verfahren, und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 7ten December 1832.

Der Justizminister.
Mühler.

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unsers Departements gebracht, um sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen genau zu achten.

Halberstadt, den 1sten Februar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht

Das

Nro. 50. Das Reskript des königl. Justizministeriums vom 7ten v. M., das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen betreffend,

Desgleichen.

(gleichlautend mit dem Inhalte der vorstehenden Bekanntmachung)

wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5ten Februar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 51. Die durch den Tod des Kassenschreibers Bock erledigte Stelle als zweiter Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungshauptkasse, ist dem bisher im Oberpräsidialbüreau zu Magdeburg beschäftigten Regierungskanzlisten Mättens, und die durch den Tod des Kanzlisten Bochmann zur Erledigung gekommene Kanzlistenstelle bei der hiesigen Regierung ist dem ehemaligen Unteroffizier und Supernumerarius Engelbrecht übertragen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Justizcommissar und Notar Dr. Thilo in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung von diesem Amte den 26sten December pr.,

dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Heinrich Georg August Freiherr von Hanstein ist den 17ten December pr. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der bisherige erste dasige Oberlandesgerichts-Salarienkassenassistent Carl August Dächsel ist den 4ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Salarienkassenbuchhalter daselbst bestellt;

dem Hülfsexpedient Friedrich Ernst Wendt ist den 8ten Januar c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Schlieben an des ꝛc. Junker Stelle ernannt;

der invalide Sergeant Christian Büchel ist den 11ten Januar c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte in Löbejün an des Haring Stelle, und

die invaliden Unteroffiziere Johann Gottlieb Kümmel und Christian Friedrich Zülsdorf sind zum 2ten und resp. 3ten Boten und Executor bei dem Landgerichte zu Torgau an des verstorbenen Poschwitz und des abgesetzten Helle Stelle den 22sten Januar c. angenommen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 52. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin:

vom evangelischen Ministerium aus der königl. Superintendentur zu Erfurt . . . . . 18 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

II. Zur Wiederherstellung der Kirche in der evangelischen Gemeinde zu Wiehl:

1)	von der königl. Kreiskasse zu		Heiligenstadt	2 Thlr.	14 Sgr.	8 Pf.
2)	— — — — —		Ziegenrück	2 —	25 —	4 —
3)	— — — — —		Mühlhausen	7 —	18 —	10 —
4)	— — — — —		Langensalza	10 —	— —	11 —
5)	— — — — —		Weißensee	26 —	22 —	4 —
6)	— — — — —		Nordhausen	23 —	16 —	11 —
7)	— — — — —		Schleusingen	10 —	25 —	10 —
8)	— — — — —		Worbis	1 —	4 —	3 —
9)	— — —	Superintendentur zu	Mühlhausen	2 —	19 —	3 —
10)	— — — —		Bleicherode	1 —	19 —	1 —
11)	— — — —		Bennshausen	1 —	9 —	6 —
12)	— — — —		Ziegenrück	2 —	28 —	— —
13)	— — — —		Weißensee	3 —	4 —	1 —
14)	— — — —		Heiligenstadt	2 —	18 —	6 —
15)	— — — —		Großbodungen	1 —	2 —	6 —
16)	— dem königl. landräthlichen Officium hier			14 —	18 —	4 —

III. Zum Wiederaufbau der Kirchen- und Schulgebäude zu Buckow:

8)	von der königl. Superintendentur zu		Nordhausen	3 Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.
2)	— — — —		Schleusingen	1 —	2 —	9 —
3)	— — — —		Mühlhausen	2 —	25 —	9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 53.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen	Scheffel	1	21	6	1	21	—	1	24	6	1	17	9	1	21	9	1	24	8	2	1	9	1	26	8
Roggen	—	1	13	6	1	12	7	1	15	1	1	11	9	1	14	10	1	11	8	1	20	—	1	16	11
Gerste	—	1	4	6	1	4	—	1	—	5	1	2	4	1	2	10	1	1	9	1	7	—	1	7	6
Hafer	—	—	26	—	—	25	6	—	26	2	—	24	—	—	26	8	—	25	1	—	28	—	—	28	1
Erbsen	—	1	22	6	1	12	7	1	16	4	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	1	26	3
Linsen	—	2	2	6	1	21	—	1	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	—	—
Bohnen	—	3	—	—	1	12	7	1	12	4	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	7	—	—	8	6	—	5	5	—	6	—	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	8
Heu	Centner	1	10	—	—	25	—	1	1	4	1	7	6	1	3	1	1	11	11	—	—	—	—	15	—
Stroh	Schock	6	—	—	5	—	—	4	—	2	5	—	—	5	15	—	4	6	8	4	—	—	6	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	14	4	—	15	—	—	24	—	—	14	—	—	—	—	—	10	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	3	2	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	9
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	5	—	1	10	—	1	10	—	1	11	—	1	6	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	—	—	—	2	5	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	20	—	—	20	—	—	21	7	—	25	—	—	20	—	—	17	—	—	14	9	—	18	9
Butter	Pfund	—	7	—	—	5	6	—	6	5	—	6	—	—	7	6	—	6	6	—	6	—	—	6	3
Oel	—	—	5	—	—	3	9	—	3	9	—	3	8	—	4	2	—	4	—	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Februar 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Es haben folgende Militairkassen, als:

1) die Regiments-Oeconomiekasse des zwanzigsten Infanterie-Regiments zu Torgau,
2) die Kasse des ersten Bataillons dieses Regiments zu Torgau,
3) die Kasse des zweiten Bataillons desselben Regiments zu Torgau,
4) die Kasse des dritten Husarenregiments in Düben,
5) die Kasse der sechsten Divisions-Garnisoncompagnie in Wittenberg,
6) die Kasse der zwanzigsten Infanterie-Regiments-Garnisoncompagnie in Torgau,
7) die Kasse der vier und zwanzigsten Infanterie-Regiments-Garnisoncompagnie in Wittenberg, und
8) die Kasse der sechsten Divisionsschule

auf den Zeitraum vom 1sten Januar bis 31sten December 1832 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten, oder sonst aus dem angegebenen Zeitraume Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen 6 Wochen bei den betreffenden Kassen, oder spätestens in dem vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar von Bismark, auf

den 8ten Juni 1833 vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffenden Militairkassen für verlustig erklärt, und an die Person desjenigen gewiesen werden, mit welchem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 1sten Februar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Gefundener Leichnam. Bei dem Aufbruche des Eises hat die übergetretene Unstrut den unten näher beschriebenen männlichen Leichnam zwischen Thamsbrück und Memleben am 6ten d. M. ausgeworfen; welches den Angehörigen des Verunglückten, oder denjenigen, welche über denselben nähere Auskunft zu geben vermögen, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die diesfallsigen Anzeigen an das unterzeichnete Gerichtsamt gelangen zu lassen.

Langensalza, den 13ten Februar 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Beschreibung.

Der Leichnam, welcher zwei bis drei Wochen im Wasser gelegen haben mochte, und daher schon ziemlich stark in Fäulniß übergegangen, war 6 Fuß 8 Zoll lang und ließ auf ein Alter von 40 bis 50 Jahren schließen. Die Nase war kurz und aufgestützt, die Augen grau, der Mund klein, und die Oberlippe ungewöhnlich kurz, die Zähne schadhaft und fehlten zum Theile, das Kinn kurz und rund, zwischen dem Backenbarte einzelne graue Haare, der Bart selbst ungewöhlich lang, als ob er Wochen lang gestanden hätte, das Haupthaar kurz, verschnitten und blond, jedoch größtentheils wegen der Fäulniß durch das Eis abgestoßen. Der Körper war in ganzen genommen mager.

Die Kleidungsstücke waren durch das Eis fast ganz abgestoßen. Um den Hals war ein gewöhnlicher wergener Sack befestiget. Das baumwollne Halstuch hatte einen aschgrauen Grund, und war gelb punctirt. Die wenigen Reste der Beinkleider waren von schwarz und grau meliertem Tuche, die Strümpfe von weißer Wolle, die Schuhe unten auf den Sohlen mit Zwecken beschlagen. Die übrigen Kleidungsstücke fehlten gänzlich.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Auf der von Mühlhausen nach Langensalza führenden Kunststraße ist unfern der erstgenannten Stadt und des Dorfes Höngeda vor wenigen Tagen ein Beutel mit 489 alten Pfennigen gefunden und der Ortspolizeibehörde zu Höngeda zugestellt worden.

Indem dieß daher hierdurch behufs Ermittelung des unbekannten Eigenthümers zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt wird, daß derselbe sein Eigenthum nur dann zurück erhalten kann, wenn er den Tag des Verlusts, so wie den Beutel und die daraus befindlichen Signaturen genau anzugeben vermag, findet sich dabei zugleich weiter zu erwähnen, daß, falls diese Aufforderung fruchtlos abläuft, mit diesem Gute seiner Zeit nach Vorschrift der Gesetze weiter verfahren werden wird.

Treffurt, den 13ten Februar 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Mühlen-

Mühlenveränderung. Der Besitzer der zur Gemeinde Reiser gehörigen, und unfern dieser am Unstrutflusse gelegenen Papiermühle, J. C. Hertel, beabsichtigt, das Getriebe dieser Mühle, welches bis hieher halb unterschlächtig und halb oberschlächtig war, in ein ganz oberschlächtiges Werk zu verändern und dazu unverweilt die nöthigen Anstalten zu treffen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Abänderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Hertel der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten Januar 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Verkauf eines Grundstückes. Hoher Anordnung zufolge soll ein Platz von dem unter der Schloßringmauer hinter dem Heldenthore hier belegenen Berge von 32 Fuß Breite zum öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Hierzu ist

der 8te März d. J. vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich zahlungsfähige Kauflustige in dem Geschäftslocal des unterzeichneten Rentamts einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben haben.

Weißensee, den 9ten Februar 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Wiesenverkauf. Die zum hiesigen königlichen Rentamte gehörige, in der Flur von Mackenrode belegene, 4 Morgen 175 QRuthen enthaltende sogenannte Collectur-Herbstwiese, auch Kalkwiese genannt, soll nach höherer Anordnung zum Verkauf, und wenn dabei kein annehmliches Gebot erfolgt, auf die drei Jahre von Trinitatis 1833 bis dahin 1836 zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden. Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf

den 6ten März d. J.

in der Schenke zu Mackenrode festgesetzt. Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden, und können die beziehungsweisen Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen schon vorher hier eingesehen werden.

Nordhausen, den 8ten Februar 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

Patenttheilung. Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettembeil zu Nordhausen ist unter dem 19ten Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie giltiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Construction der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

Mühlenverpachtung. Der Unterzeichnete ist willens, die ihm gehörende, ½ Stunde über der hiesigen Stadt an der nach Mühlhausen führenden Chaussee belegene, vor 16 Jahren neu erbaute Mahl-, Oel- und Schneidemühle und Oelkammer, Wirthschaftsgebäude, nebst Küchen-, Gras- und Obstgarten und ungefähr 15 Acker Landes, eingetretener Veränderungen wegen, auf 6 Jahre zu verpachten, und hat dazu einen Termin auf

den 28sten dieses Monats früh 10 Uhr

im Löwen angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 7ten Februar 1833.

Johann Link.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 2ten März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 54. Aufhebung des Verificationsbüreau in Hessendamm.

Mit dem ersten April d. J. wird das jetzt bestehende, an der braunschweigischen Gränze im osterwiecker Kreise belegene Verificationsbüreau zu Hessendamm aufgehoben, und werden dessen Geschäfte und Abfertigungen vom nämlichen Tage dem zugleich als Ansagepoſten für das Hauptzollamt Halberstadt dienenden Nebenzollamt I. zu Dardesheim beigelegt werden.

Die Ausgangsbescheinigungen der auf Begleitscheine, Declarationsscheine, Meßanmeldungen und Zusagescheine auf der Straße von Halberstadt nach Wolfenbüttel und Braunschweig ausgehenden Güter und Effecten, so wie die Begleitscheinertheilungen über Gepäcke und kleine Waarenquantitäten der zur leipziger Messe Reisenden, welche bis dahin noch von dem Verificationsbüreau zu Hessendamm zu bewirken sind, geschehen vom 1sten April c. ab bei dem Nebenzollamte I. zu Dardesheim, und wird dadurch in der jetzt bestehenden Zollstraße nichts geändert.

Für die Bedürfnisse der umliegenden Ortschaften an fremden Waaren wird endlich alsdann auch in dem Orte Roclum ein Nebenzollamt II. mit den gesetzlichen Befugnissen errichtet werden.

Das betreffende Publicum wird von dieser Veränderung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 11ten Februar 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Nro. 55.

Liste

der aufgerufenen und der königlichen Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.		Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.	
3177	B.	Cour.	500	vom 14. Nov. 1831	88000	G.	Cour.	100	
7863	C.	—	100	vom 1. Dec. 1831.	40926	E.	—	100	
9119	A.	—	500	vom 12. Sep. 1831	42839	C.	—	100	
77912	H.	—	100		68923	C.	—	100	
91267	C.	—	100	vom 21. Oct. 1830	69447	I.	—	100	
113487	H.	—	100		69725	I.	—	100	
82198	H.	—	100	vom 6. Febr. 1832.	76698	C.	—	100	
22466	C.	—	50	vom 1. Nov. 1830.	78407	G.	—	100	
43152	U.	—	300	vom 27. Febr. 1832	78407	C.	—	100	
43154	C.	—	50		78425	F.	—	100	
4125	D.	—	500		78427	D.	—	100	
10230	A.	—	500		78428	H.	—	100	
11015	B.	—	500		78428	A.	—	100	
14692	A.	—	500		79214	E.	—	100	vom 31. März 1832.
21134	A.	—	500		79214	F.	—	100	
28819	B.	—	500		79486	D.	—	100	
36512	B.	—	500		80083	H.	—	100	
43828	A.	—	500		81637	F.	—	100	
46363	A.	—	500	vom 31. März 1832	82192	D.	—	100	
46467	A.	—	500		88057	C.	—	100	
54110	A.	—	500		90258	H.	—	100	
57705	A.	—	500		90995	D.	—	100	
4126	A.	—	400		93161	C.	—	100	
11828	C.	—	200		97024	D.	—	100	
1551	B.	—	100		97097	K.	—	100	
22897	E.	—	100		97843	D.	—	100	
25667	K.	—	100		97944	B.	—	100	

I. Staats-

Digitized by Google

I. Staatsschuldscheine.

Des Documents Nro.	Lit.	Geldsorte.	Betrag, Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
99154	E.	Cour.	100	
99514	I.	—	100	
99860	B.	—	100	
99860	E.	—	100	
113573	I.	—	100	
1551	H.	—	50	vom 31. März 1832.
17832	B	—	50	
45430	P	—	50	
25455	A.	—	25	
59126	M.	—	25	
132477	C.	—	25	
12624	B.	—	500	vom 18. Aug. 1831.
12624	D.	—	50	
8132	C.	—	100	vom 26. Juli 1830.
89480	E.	Cour.	100	vom 28. Mai 1832.
96960	F.	—	100	
41028	F.	—	100	vom 15. Sep. 1831.
41030	B.	—	100	
43591	B.	—	200	
57228	D.	—	50	vom 30. Mai 1832.
57228	E.	—	50	
87816	E.	—	100	vom 16. Aug. 1832.
88408	E.	—	100	
91929	H.	—	100	

II. Kurmärkische Obligationen.

7897	H.	—	100	vom 16. März 1832.

Berlin, den 31sten December 1832.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 56.

Der evangelische Pfarrer zu Wolckramshausen, August Siegmund Girschner, ist zum Superintendenten der Diöces Salza (vormals Kleinwerther) und zum Pfarrer zu Salza und Herreden ernannt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Ecklingerode und Brehme, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Localcapellan zu Weißenborn, Wilhelm Föllmer, verliehen worden.

Der bisherige Diätarius Hoffmann ist zum Civil-Supernumerarius bei der königl. Regierung hierselbst ernannt worden.

Der

Der Elementar-Schulamtscandidat Joh. Wilh. Friedr. Pfeiffer ist zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde Blankenburg, im Kreise Langensalza, und der bisherige Hilfslehrer an dem hiesigen Martinsstift, und der Erwerbschule, Adolph Burghardt Volgt, zum dritten Lehrer an der Schule der evangelischen Gemeinde zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, und zwar beide provisorisch ernannt worden.

Durch das Ministerialrescript vom 11ten December 1832 ist der interimistische Justizamtmann Schröder zu Mühlheim zum Gerichtsassessor bei dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten März 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Warnungsanzeige. Johann Philipp Reinhardt, 48 Jahr alt, Vater von 4 Kindern, lebte zuletzt in Tröchtelborn, wo er den Flurschützendienst versah, und bezog als ehemaliger Soldat eine monatliche Invalidenpension.

Am 2ten August 1831 hatte seine im zehnten Lebensjahr stehende Tochter Magdalene, in Gemeinschaft mit ihrem elfjährigen Bruder, einen von dem letztern durch Spuhlarbeit verdienten Sechser heimlich erhoben und vernascht. Er erhielt von dem Vorfall Kenntniß und bedrohte seine Tochter, welche ihn in den Nachmittagsstunden des erwähnten Tages bei der Arbeit besuchte, mit einer Züchtigung, die nach gemachtem Feierabend erfolgen sollte.

Digitized by Google

Das Kind entlief aus Furcht vor harter Behandlung am selbigen Tage dem väterlichen Hause, in Gesellschaft seines Bruders, und verweilte auf freiem Felde, an mitgenommenem Brote und Rüben sich sättigend. Am zweiten Tage darauf, den 4ten August, stieß die Mutter bei ihrer Feldarbeit auf beide Kinder. Die Magdalene folgte ihr zur Mittagszeit auch in das Dorf, entlief jedoch in den Nachmittagsstunden abermals, bevor ihr Vater nach Hause kam.

Am folgenden Morgen gegen 10 Uhr ward die Magdalene von andern Kindern des Dorfs auf dem Felde angehalten und ihrem Vater zugeführt. Dieser vollzog nunmehr an ihr die angedrohte Züchtigung. Er verfuhr dabei anfänglich in der Art, daß er den Kopf des Kindes zwischen seine Schenkel klemmte, so daß jenes Gesicht dem Fußboden zugewendet war, während er mittelst eines Haselstockes auf den von aller Bekleidung entblößten Rücken Streiche führte, deren nach seinem eigenen Ausdruck: „unzählige gewesen." Später hob er die unglückliche Kleine an den Beinen in die Höhe, und schlug dieselbe unausgesetzt, während er sie mit der einen Hand in der Schwebe hielt. Hiernächst wechselte er das Züchtigungsinstrument, und wiederholte sodann mit dem noch stärkern Stock seine Hiebe ohne Wahl der Stellen des Körpers, wohin er sie führte, hauptsächlich jedoch auf den Rücken und die Schultern des zarten Kindes, bis dieses erschöpft zu Boden sank und von seiner vom Felde heimgekehrten Mutter auf das Bett getragen werden mußte. Hier war es einige Zeit darauf, während der unnatürliche Vater Mittagbrot aß, verschieden.

Auf diesen Vorgang wurde gegen den Reinhardt die Criminalunterſuchung eingeleitet, und zwei gleichlautende Erkenntnisse des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg, welche unterm 17ten December v. J. die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten haben, verurtheilen den Inquisiten

wegen des an seiner Tochter Magdalene verübten Todtschlags

auf Grund der Bestimmung im §. 815. Tit. 20. Thl. 2. allgem. Landrecht, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, die er jetzt in Lichtenburg erleidet.

Erfurt, den 18ten Februar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über das zur nothwendigen Subhastation bereits gestellte, dem Lederfabrikanten Johann Christian Hänsgen, zur Zeit in Lichtenburg, und dessen Ehefrau Sophie Dorothee, gebornen Nitsche, hier gehörige, hierselbst im VIten Bezirke unter Nr. 1172. in der Johannisstraße gelegene Wohnhaus nebst Garten, so wie über die dafür künftig zu lösenden Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 24sten April 1833. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle

Digitized by Google

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien Rötger, Socrtot und Reichard in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden, und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 14ten December 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Straßenlaternen. Da in hiesiger Stadt seit dem vorigen Herbste eine neue Straßenbeleuchtung eingeführt ist: so sollen die früher in Gebrauch gewesenen Straßenlaternen verkauft werden. Dieselben sind größtentheils noch gut erhalten, und durch einige Reparaturen wieder in vollkommen brauchbaren Stand zu setzen. Sie würden sich vorzugsweise für kleinere Städte eignen, welche auf eine wohlfeile Weise eine Erleuchtung einrichten, oder deren etwa schon vorhandene Laternen ganz oder theilweise einer nicht kostspieligen Erneuerung bedürfen. Wir sind deshalb gern bereit, den vorhandenen Laternenbestand nebst Zubehör in einzelnen Partien für einen billigen Preis aus freier Hand loszuschlagen, und bringen dieß hierdurch mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, etwaige Kaufgesuche binnen drei Monaten, und spätestens vor dem ersten Juni d. J. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1833.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Den 9ten April d. J. vormittags 10 Uhr soll die hiesige Rathskellerwirthschaft sammt den dazu gehörigen 24 Aeckern arthbaren Landes und ein Fleckchen Garten von Michaeli d. J. ab anderweitig auf drei Jahre unter den in den Expeditionsstunden auf hiesigem Rathhause stets einzusehenden Bedingungen, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Gebesee, den 17ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Wiesenverkauf. Die zum hiesigen königlichen Rentamte gehörige, in der Flur von Mackenrode belegene, 4 Morgen 175 □Ruthen enthaltende sogenannte Collecture-Herbstwiese, auch Kalkwiese genannt, soll nach höherer Anordnung zum Verkauf, und wenn dabei kein annehmliches Gebot erfolgt, auf die drei Jahre von Trinitatis 1833 bis dahin 1836 zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden. Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf

den 6ten März d. J.

in der Schenke zu Mackenrode festgesetzt. Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden, und können die beziehungsweisen Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen schon vorher hier eingesehen werden.

Nordhausen, den 8ten Februar 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Edictalladung. Der aus hiesiger Stadt gebürtige Bäckergeselle Johann Samuel Schmidt ist im Jahre 1809 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Es haben daher dessen noch lebende Geschwister und Geschwisterkinder bei hiesigem großherzogl. Justizamte um Erlassung von Edictalien gebeten, und es werden in Folge dieses Gesuchs genannter Johann Samuel Schmidt, dessen etwaige Leibeserben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitul Ansprüche an dessen Vermögen zu haben vermeinen, hiermit geladen,

den 2ten April 1833

vor hiesigem großherzogl. Justizamte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich über ihre Person und Verwandtschaft genügend auszuweisen, und ihre erblichen oder sonstigen Ansprüche zu liquidiren und zu bescheinigen, widrigenfalls, daß der Abwesende für todt und verschollen erklärt, dessen Erben und Gläubiger aber aller ihrer Ansprüche an dessen Vermögen, so wie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig geachtet werden sollen, und das Vermögen des Abwesenden seinen nächsten Verwandten, welche die Edictalladung ausgebracht haben, ausgeantwortet werden wird. Zu Eröffnung eines Ausschließungsbescheides ist

der 17ten April 1833

terminlich festgesetzt worden, wozu die Betheiligten ebenfalls unter der Verwarnung, daß der Bescheid hinsichtlich der Ausbleibenden für eröffnet zu achten, hiermit vorgeladen werden.

Buttstädt, am 8ten December 1832.

Großherzogl. sächs. Justizamt daselbst.
Carl Schmidt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 9ten März 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 57.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1407. vom 21sten Januar 1833, betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten;

Nr. 1408. vom 31sten Januar 1833, betreffend die Criminalgerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate;

Nr. 1409. vom 3ten Februar 1833, wornach die Verordnung vom 2ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem lauenburg-bütowschen Kreise und in den beiden dem köslinschen Regierungsbezirke einverleibten westpreußischen Enclaven verbindliche Kraft erhalten soll;

Nr. 1410. vom 11ten Februar 1833, wegen Abänderung der §§. 43. 304. seq. und 313. der landschaftlichen Creditordnung für das Großherzogthum Posen.

Erfurt, den 8ten März 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 58. Wegfall der Abgabenpreußischer Lohnkutscher in

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten October v. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß in Folge neuerlich getroffener Anordnungen die im §. 1. jener Bekanntmachung erwähnte Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile, welche preußische Lohnkutscher bei einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über

Hessendarmstädtischen. über Poststationen im Großherzogthum Hessen entrichten sollen, dort in Zukunft nicht ferner erhoben wird.

Magdeburg, den 19ten Februar 1833.

Der geheime Staatsminister
von Klewitz.

Im Auftrage:
Der geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident
von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 59. Verfahren bei Pulvertransporten. 798. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten Februar 1822 (Seite 59 und folg. des Amtblatts vom Jahre 1822) und vom 17ten April 1830 (Seite 162 und folg. des Amtsblatts vom Jahre 1830) bringen wir nachstehende fernerweite Bestimmungen zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Vervollständigung

der nachträglichen Bestimmung vom 4ten März 1830, zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten December 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn Generalpostmeisters von Nagler hat es sich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artilleriecolonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren commandirende Officier ein ähnliches Verfahren seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulvertransports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militairpersonen und den Schnellpostconducteurs oder Postschirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die §§. 1. 2 und 3. der unterm 4ten März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitionscolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüber fahren. Eine stärkere Gangart als den Trab darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.
3) Der §. 4. der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerieofficieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Berlin, den 9ten December 1832.

Kriegesministerium.
Für den Herrn Kriegesminister.
(gez.) v. Schöler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 60. Jurisdictionswechsel.

Die Gerichtsbarkeit über das der Marie Elisabeth Becker gehörige, auf der zum Dorfe Gröbschitz gehörigen wüsten Mark, die Göttermark genannt, erbauete Wohnhaus, welche bisher dem Gerichtsamte Landsberg zugestanden, ist mit Bewilligung des Herrn Justizministers in dem Rescripte vom 30sten August 1832 auf das Gerichtsamt Delitzsch übertragen, und gedachtes Wohnhaus mit der unter der Gerichtsbarkeit des letztern Gerichtsamtes gehörigen Windmühle vereiniget worden.

Naumburg, den 15ten Februar 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 61.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1833.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 1sten Februar abends gegen 8 Uhr, brach in den Hintergebäuden des Brennereibesitzers Carl August Lange zu Nordhausen Feuer aus, wodurch zwei Ställe eingeäschert wurden. Obgleich das enge Terrain die Löschung erschwerte, so wurde dennoch der Brand binnen einigen Stunden beseitigt.

Am 4ten Februar brach in der gemeinschaftlichen Wohnung des Privatförsters Conradi und des Ziegelbrenners Rhode zu Wintzingerode, im Kreise Worbis, Feuer aus, welches jedoch durch schnelle Hilfe auf der Stelle wieder gelöscht wurde, so daß das Gebäude nur geringe Beschädigung erlitten hat.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten Februar wurde zu Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt, das Wohnhaus des dasigen Einwohners und Leinwebers Christian Backhaus nebst der zu diesem Wohnhause gehörigen Scheuer ein Raub der Flammen.

Ueber die Entstehungsart dieser Brände hat sich nicht Bestimmtes ermitteln lassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten März 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 19ten v. M. ist zu Nordhausen eine zweigehäusige französische Taschenuhr entwendet worden.

Das äußere Gehäuse dieser Uhr war ein hörnernes, und saß nicht ganz fest, auch fehlte daraus ein Stück, das zweite Gehäuse war ein silbernes, und hatte zwei schwarze Flecken. Die Uhr wurde auf der Kehrseite aufgezogen.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der Uhr fodern wir das Publicum, insbesondere aber die Polizeibehörde auf, uns oder der Ortsobrigkeit von jedem vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 22sten Februar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Januar sind zu Mühlhausen von einem Wagen zwei starke Hemmeketten entwendet worden; jede derselben war an dem äußern Ende mit einem eisernen Ringe und in diesem, so wie auch am andren Ende mit einem starken eisernen Haken versehen. Die stärkere Kette bestand zur Hälfte aus sogenannten Berggelenken, in der Form ⌇ die andere Hälfte aber aus gewöhnlichen Kettengelenken in der Form ⊙. Die andre Kette bestand aus gewöhnlichen Kettengelenken von der letztern Form, am Hakenende waren in einer Länge von 1¾ Ellen die Glieder der Gelenke stärker.

Wir bitten zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der Ketten um kräftige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 26sten Februar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Landesverweisung. Der bei uns in Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte Vagabund Andreas Leonhardt, wegen verbotswidriger Rückkehr in den preußischen Staat, und verübten großen gemeinen Diebstahls, auch versuchten gewaltsamen Diebstahls von Lebensmitteln durch das rechtskräftige Erkenntniß, de publ. den 19ten November v. J. zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist diesem Urtheile zufolge nach verbüßter Strafe am 12ten v. M. über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, den 26sten Februar 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Personsbeschreibung.

Vorname: Andreas, Zuname: Leonhardt, Geburtsort: Untermaßfeld, Religion: evangelisch, Alter: weiß sein Alter nicht, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: dunkelbraun, Nase: kurz, etwas dick, Mund: klein, Bart: braun, Zähne: schön weiß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: hager, Sprache: gemischter Dialect. Besondere Kennzeichen: ist etwas pockennarbig und hat am linken Bein dicke Blutadern.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Andreas Seidel aus Weißensee, war Postillon und hat sich im Jahre 1791 verheirathet. Er soll vor 39 Jahren sich entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;
2) Samuel Ernst Hesse, Sohn des Sattlermeisters Johann August Hesse zu Langensalza und geboren daselbst am 17ten Juli 1770, soll 1796 von Langensalza nach Copenhagen gegangen, und dort in königl. dänische Dienste getreten sein, auch von dort aus im Jahre 1805 die letzte Nachricht von sich gegeben haben;
3) Christian Friedrich Ehrig, Sohn des Schneidermeisters Johann Martin Ehrig zu Ubstädt, ist daselbst am 18ten November 1746 geboren, und soll nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter nach Walschleben gezogen, von dort aus aber schon vor 50 Jahren als Schneider nach Frankreich gegangen sein. Vor 40 Jahren soll er zum letztenmal aus Paris Nachricht von sich ertheilt haben;
4) Georg Caspar Schmidt, Bürger und Zimmermann aus Tennstedt und am 9ten Juli 1774

zu

zu Ufhoven bei Langensalza geboren. Er soll sich vor 19 Jahren aus Tennstedt entfernt, und seit dieser Zeit nichts von sich haben hören lassen;

5) Johann Andreas Langstädtler ist am 17ten Juli 1764 in Schwerstädt bei Weißensee geboren, und hat sich vor 40 Jahren entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich gegeben zu haben;

6) Conrad Andreas Zachariä, auch Zacharias genannt, ist in Erfurt am 28sten April 1785 geboren, und hat sich, nachdem er in Verden bei Bremen die Buchbinderprofession erlernt, im Jahre 1805 auf die Wanderschaft begeben, ohne seit dieser Zeit wieder etwas von sich hören zu lassen;

7) Georg Conrad Uthe, Sohn des Schuhmachers Hans Georg Uthe zu Kirchheilingen und geboren daselbst am 1sten Juni 1765. Er soll sich vor 40 Jahren von Dachwig entfernt haben und seitdem ganz verschollen sein;

8) Johann Christian Hoch, Sohn des Kunstmalers Johann Philipp Hoch aus Wandersleben, geboren zu Arnstadt am 22sten September 1758, soll vor länger als 66 Jahren als Maler von Wandersleben nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem nichts von sich hören lassen;

9) Johann Christian Franke, Sohn des Gärtners Johann Nicolaus Franke, geboren zu Erfurt den 13ten Mai 1787, soll unverbürgten Nachrichten zufolge, im Frühjahr 1807 in französische Militairdienste unter das damals errichtete westphälische Regiment getreten und mit nach Frankreich abgegangen, unterwegs aber im Rhein ertrunken sein. Es ist wenigstens seit jener Zeit keine Nachricht von ihm eingegangen;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 28sten Juli 1833 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Reichardt, Sagetot und Dr. Hadelich vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 15ten September 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Noth-

Digitized by Google

Nothwendige Subhastation. Im Auftrag des königl. preuß. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt und auf Antrag der Wittwe, Frau Friederike Rosine Marie Sachse geb. Bernhardt zu Pösneck, sollen die dem Einwohner Johann Nikolas Schmidt sowohl, als die ihm und seinen Kindern zu Liebengrün eigenthümlich zugehörigen, in liebengrüner Flur gelegenen ledigen Grundstücke, welche zusammen auf 418 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden sind, und deren genauere Beschreibung in hiesiger Gerichtsamtsstube eingesehen werden kann, öffentlich necessarie subhastiret werden. Als einziger peremtorischer Bietungstermin ist der

10te Mai 1833 vormittags 10 Uhr

im Rathhause zu Liebengrün angesetzt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen, sich einzufinden, und daß dem Meistbietenden, wenn gesetzliche Ausnahmen nicht Statt finden, der Zuschlag geschehen wird, sich zu versehen.

Uebrigens kann die Taxationsverhandlung täglich hier eingesehen werden.

Ziegenrück, den 15ten Februar 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Fruchtverkauf. Hoher Anordnung zufolge sollen die bei dem unterzeichneten Rentamte befindlichen Zinsfrüchte an Weitzen, Roggen und Gerste aus freier Hand verkauft werden.

Diejenigen, welche dergleichen nach beliebigen Quantitäten zu erkaufen wünschen, haben sich demnach zu melden, und, wenn die Bezahlung nach den behandelten Quantitäten erfolgt ist, der richtigen Zumessung gewärtig zu sein.

Weißensee, den 25sten Februar 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 23sten März 1833.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 62. Patentertheilung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Seiner Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät, der hochseligen Königinn, Gemahlinn Seiner Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Nro. 63. Besetzung der Censorstellen.

Durch eine Verfügung der dem Censurwesen vorgesetzten königlichen Ministerien ist an die Stelle des verstorbenen Bischofs Westermeyer der Consistorialrath Probst Zerrenner definitiv zum Censor der theologischen Schriften, so wie der Consistorialrath Dr. Funk zu dessen Stellvertreter, und der Director der höhern Töchterschule Dr. Sickel zum Stellvertreter des Censors für politische und belletristische Schriften, Magistratssecretairs Gerloff, für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle ernannt worden.

Magdeburg, den 8ten März 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 64.

Subscription auf lithographirte Blätter.

1013. A. 2.

Der Maler E. Gebauer in Berlin hat sich entschlossen,

1) ein lithographirtes Bildniß der hochseligen Königinn Majestät als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Seiner Majestät des Königs in größerem Format,

2) ein dergleichen Bildniß in kleinerem Format, als Seitenstück zu den von ihm früher nach Krüger herausgegebenen lithographirten Bildnissen der königlichen Familie,

3) ein lithographirtes Blatt, eine Madonna nach Raphael darstellend, und zwar die Bilder ad 1 und 3. zu dem Preise von 1 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr., das ad 2. zu $22\frac{1}{2}$ Sgr. herauszugeben.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrage hat derselbe zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, in welchem diese Bilder debitirt werden,

bestimmt. Der dritte Theil des Ertrags soll zu den Kosten verwendet, und das, was nach Abzug der letzteren übrig bleiben wird, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Malers Gebauer wohlgefällig aufgenommen und gebilligt, und die Bilder werden für gelungen geachtet.

Auf höhere Veranlassung weisen wir die königl. landräthlichen Aemter mit dem Bemerken, daß jede Ortsbehörde, welche einen Absatz von den fraglichen Bildern bewirkt haben wird, sofort zum Besten der Ortsarmen zwei Drittheile des Preises zurück zu behalten hat, hierdurch an, wegen Eröffnung von Subscription das Nöthige durch die Ortsbehörden in den Gemeinden anzuordnen, und über das Resultat unter Einsendung des letzten Drittheils des Preises binnen drei Monaten an uns zu berichten.

Uebrigens werden den königlichen landräthlichen Aemtern mit den Subscriptionslisten zugleich Probeexemplare von den fraglichen Bildern zugefertigt werden, um solche bei der Subscriptionssammlung zur Ansicht vorlegen lassen zu können.

Erfurt, den 25sten Februar 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 65.

Instruction über das Verfahren bei den Landrathswahlen.

1136. A. 1.

Nachstehende Instruction:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Candidaten erfolgt nach §. 1. und 2. des Reglements vom 22sten August 1826

a. ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer in den Kreisen
1) Wanzleben, 2) Kalbe, 3) erster jerichowscher Kreis, 4) zweiter jerichowscher Kreis, 5) Neuhaldensleben, 6) Wolmirstedt, 7) Stendal, 8) Gardelegen, 9) Salzwedel, 10) Osterburg, 11) Saalkreis, 12) mannsfelder Gebirgskreis, 13) mannsfelder Seekreis, 14) Nordhausen;

b. durch die Kreisversammlungen in den Kreisen
1) Halberstadt, 2) Oschersleben, 3) Aschersleben, 4) Merseburg, 5) Bitterfeld, 6) Wittenberg, 7) Schweinitz, 8) Liebenwerda, 9) Torgau, 10) Delitzsch, 11) Weißenfels, 12) Zeitz, 13) Naumburg, 14) Eckartsberga, 15) Querfurt, 16) Sangerhausen, 17) Weißensee, 18) Langensalza, 19) Worbis, 20) Heiligenstadt, 21) Mühlhausen, 22) Erfurt, 23) Schleusingen, 24) Ziegenrück.

§. 2.

Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz. (§. 6. l. c. und allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten April 1827.)

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieselben erwiesenermaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besonderen Wahlcommissarius, und zwar am angemessensten aus ihrer Mitte oder in der Person eines benachbarten Landraths.

§. 3.

Die Einberufung der Mitglieder der Kreisversammlung geschieht von dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hilfe des landräthlichen Bureaus bedienen kann. Zu diesem Behuf hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreisversammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen, wobei hinsichtlich

a. des ersten Standes §. 4. Litt. A. der Kreisordnung vom 17ten Mai 1827,
b. des zweiten Standes die Matrikel der Ritterschaft,
c. des dritten und vierten Standes die Wahlverhandlungen der Kreistagsabgeordneten und deren Stellvertreter

zum Anhalt dienen.

Zwei-

Zweifelhafte Fälle sind sofort der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4.

Nach dieser Liste werden zur Wahlversammlung eingeladen:

a. die Mitglieder des ersten Standes mittelst besonderer, durch die Kreisboten zu insinuirender Schreiben. In Abwesenheit des Einzuladenden wird das Schreiben dem ersten seiner Beamten im Kreise mit dem Ersuchen um Beförderung zugefertigt, und der Empfang von ihm bescheinigt;

b. die Kreistagsmitglieder der übrigen drei Stände durch eine, oder nach Maßgabe der Ortsverhältnisse durch mehrere von dem Kreisboten zu befördernde Currenden.

§. 5.

In dem Einladungsschreiben und in der Currende ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landrathscandidaten Statt finden solle (allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten November 1827); auch ist die Auftragsverfügung der Regierung, und Ort, Tag und Stunde der Versammlung zu bezeichnen.

§. 6.

In der Currende sind sämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, auch den Namen der Abgeordneten vom dritten und vierten Stande die der Stellvertreter beizufügen, damit, wenn ein Abgeordneter — was von ihm auf der Currende selbst mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß — am Erscheinen verhindert wäre, die Currende von dem insinuirenden Kreisboten sofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht werden könne.

Würde ein Abgeordneter des dritten und vierten Standes später verhindert, so hat er solches dem Vorsitzenden der Wahlversammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen; im Fall keine Zeit zu verlieren sein sollte, hat der Verhinderte seinem Stellvertreter gleichzeitig Nachricht zu geben.

Die Abgeordneten sind hierauf in der Currende besonders aufmerksam zu machen.

Nicht weniger ist in der Currende zu bemerken, daß die im §. 4. B. a. der Kreisordnung bezeichneten Rittergutsbesitzer persönlich erscheinen oder ihre versiegelten Wahlzettel mittelst besonderen Schreibens dem Vorsitzenden einsenden müssen, und also zur Abgabe ihrer Stimmen niemand bevollmächtigen können, so wie daß die nach §. 5. a. b. der Kreisordnung ihre Kinder, Mündel oder Frauen vertretenden Väter, Vormünder und Ehemänner persönlich erscheinen müssen,

Digitized by Google

müssen, und weder Wahlzettel einsenden noch zur Abgebung ihrer Stimme jemanden bevollmächtigen dürfen.

§. 7.

Der Kreisbote ist über die Art der Insinuation, wobei die Vorschriften der §§. 20., 22 und 23. des Titels 7. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung zu beachten, gehörig zu belehren, auch anzuweisen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (§. 6.) dessen Stellvertreter sofort einzuladen.

II. Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 8.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, so wie

a. der Liste sämmtlicher Mitglieder der Kreisversammlung (§. 3.),
b. der Empfangsbescheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche besondere Einladungsschreiben ergangen sind,
c. der mit dem Insinuationsvermerken versehenen Currende.

§. 9.

Die Versammlung, aus welcher dann in den §. 1. a. genannten Kreisen die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheiden, schreitet hierauf zur Prüfung

a. der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, und der Qualification der letztern zur Vertretung nach den Bestimmungen der Kreisordnung (§. 5.). Der Vorsitzende bemerkt zugleich namentlich
   1) die anwesenden volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen und der eigenen Ausübung der Kreisstandschaft entsagt haben (Cabinetsordre vom 21sten März 1831),
   2) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise vom königlichen Ministerium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben. (Landtagsabschied vom 24sten October 1828, Abschnitt A. 3.);
b. der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des ersten Standes (Kreisordnung §. 4. A.); die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei persönlicher Behinderung

derung keine Wahlzettel einsenden. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten November 1827),

c. der von persönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbesitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungsgründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§. 10.

Der Vorsitzende faßt über diese Verhandlungen das Protocoll, welches sonach die Namen der gegenwärtigen Stimmenden und die für zulässig erkannten Wahlzettel bestimmt enthalten muß, ab, verliest und ergänzt dasselbe nach den etwaigen Erinnerungen der Versammlung, und legt es, unter Beifügung der Documente (4.), unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahlgeschäft.

§. 11.

Die Versammlung kann zu den Landrathsstellen nur Rittergutsbesitzer, welche zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreise, worin die Wahlen Statt finden, befähigt sind, (§. 4. des Reglements vom 22sten August 1826. 4. B. a. der Kreisordnung) wählen.

Wenn unter diesen keine wahlfähige vorhanden sein sollten, so kann keine Wahl Statt finden, was eintretenden Falls im Protocolle bemerkt werden muß.

§. 12.

Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind drei Candidaten zu wählen. (Reglement vom 22sten August 1826. §. 5)

§. 13.

Zuerst stellt der Vorsitzende eine Liste der Wählbaren im Kreise auf. Jeder Wähler kann drei Wählbare auf die Liste bringen lassen. Die auf den eingeschickten für giltig erkannten Wahlzetteln Benannten werden durch den Vorsitzenden gleichfalls eingetragen.

Die Versammlung prüft dann die Wählbarkeit mit Rücksicht auf allgemeine Erfoderniſſe (§. 11.), einigt sich über zweifelhafte Fälle, und schließt die Liste durch Unterschrift der Anwesenden ab mit der Wirkung, daß nur die auf derselben stehenden Personen Stimmen erhalten können.

§. 14.

Ueber jeden der drei zu präsentirenden Candidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, abgestimmt. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten März 1830).

Der

Digitized by Google

Der Vorsitzende vertheilt daher zu jeder einzelnen Candidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlact mit Nr. 1., für den zweiten mit Nr. 2. und für den dritten mit Nr. 3. zu bezeichnen hat.

§. 15.

Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten drei Candidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1., 2., 3. auszudrücken. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten März 1830.) Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten November 1827.)

Kann ein dritter, oder ein zweiter und dritter Candidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dieß der Fall sei, weshalb nur ein erster und zweiter, oder nur ein Candidat vorgeschlagen werde.

§. 16.

Der Vorsitzende sammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protocollirt die Uebereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verlieset den Inhalt, und trägt die Namen der gewählten Candidaten in das früher (§. 10.) angefangene Protocoll ein. Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlacts wiederholt.

§. 17.

Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzende die eingesandten darauf sprechenden Wahlzettel, nachdem solche geprüft und von der Versammlung als giltig anerkannt worden sind, verlieset sie, und protocollirt das Ergebniß der für jeden einzelnen Wahlact auf den giltig erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen für jeden Candidat summirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18.

Als gewählter Candidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlact die meisten Stimmen erhalten hat, und zugleich auf der §. 13. gedachten Wahlliste sich befindet.

§. 19.

Findet rücksichtlich zweier oder auch mehrerer bei einer Abstimmung Erwählten Stimmengleichheit Statt, so muß über diese Candidaten mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens von neuem, jedoch nur durch die Anwesenden

wesenden und ohne die durch Wahlzettel gegebenen Stimmen mitzuzählen, so lange abgestimmt werden, bis die Stimmenmehrheit sich für einen entscheidet.

§. 20.

Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute oder relative Stimmenmehrheit zu Candidaten gewählt worden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsstelle und zum Nachweise der amtlichen Qualification durch die vorschriftsmäßige Prüfung zu erfodern, und sofort in das Protocoll aufzunehmen. Diese Erklärung ist bindend. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten December 1829).

§. 21.

Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§. 22.

Das Protocoll wird nunmehr geschlossen, und nachdem die zur Justification desselben dienenden Beilagen, wozu auch die Wahlzettel gehören, in eine von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden, vorgelesen, und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

§. 23.

Erfolgt die Wahl nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer (§. 1.), so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Abgeordneten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl nach deren Beendigung sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Protocoll zu vermerken. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten November 1827). Die genannten Abgeordneten haben etwaige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, oder daß dergleichen nicht vorhanden, der Regierung anzuzeigen. (§. 1. des Reglements vom 22sten August 1826). Den Vorsitz in der Versammlung dieser Abgeordneten führt der Abgeordnete der Kreisstadt.

§. 24.

Das Protocoll nebst Anlagen wird von dem Vorsitzenden an die Regierung eingesandt, nachdem die schriftliche Erklärung (§. 20.) erwählter, nicht gegen-

Digitized by Google

gegenwärtiger Candidaten in kürzester Frist von denselben durch den Vorsitzenden eingefodert und dem Protocolle beigefügt worden ist.

Magdeburg, den 12ten Januar 1832.

Der geheime Staatsminister
(gez.) von Klewiz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 66. Holzflöße auf dem Gerafluſſe. 865. B. S.

Da seitens der herzoglich sachsen-gothaischen Floßverwaltung nächstens wiederum eine bedeutende Quantität Brennholz auf dem Gerafluſſe zur hiesigen Stadt geflößt werden wird, so wird die gesetzliche Bestimmung, wonach bei Vermeidung von fünf Gulden Strafe für jedes von dem herabzuflößenden Holze entwendete Scheit sich niemand dergleichen Holz zueignen darf, und bei entstehendem gegründeten Verdachte selbst Haussuchung zur Entdeckung angewendet werden soll, hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die betreffenden Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders angewiesen, die gegenwärtige Bestimmung aufs Neue in ihren Communen bekannt zu machen, auch auf deren Befolgung streng zu wachen, und den Uebertreter ungesäumt zur Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 7ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Nro. 67. Remonte-Ankaufsmärkte.

der in diesem Jahre, im Herzogthum Sachsen angesetzten Remonte-Ankaufsmärkte, welche in der bekannten Art durch eine hierzu bestimmte Militaircommission an den nachbenannten Tagen abgehalten werden sollen.

Den	1sten	Mai	Jessen.	Den	9ten	Mai	Merseburg.
—	2ten	—	Pretsch.	—	10ten	—	Querfurt.
—	4ten	—	Koßdorf.	—	11ten	—	Wiehe.
—	6ten	—	Eilenburg.	—	13ten	—	Weißensee.
—	7ten	—	Delitzsch.	—	15ten	—	Rosla.

Digitized by Google

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle angenommen und bar bezahlt.

Ueber die erfoderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinander gesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Commission von mir beauftragt ist, vier und fünfjährige Pferde, wenn sie auch ge=, nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie=Zugpferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fodere deshalb die Herrn Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin, den 1sten März 1833.

Der Generalmajor und Remonte=Inspecteur
Beier.

Nro. 68. Empfehlung eines Erdglobus.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch=portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

	Subscriptionspreis bis Ostern 1833.	Ladenpreis von Ostern 1833.
Auf Papier . .	12 Thlr. Cour.	15 Thlr. Cour.
— Perkal . .	16 — —	20 — —
— ord. Seidenzeug	16 — —	20 — —
— Atlas . . .	32 — —	40 — —

jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinair Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Thlr., und auf Perkal zu 14 Thlr. 15 Sgr. zu liefern.

Indem wir höherer Veranlassung zufolge die Directoren und Vorsteher der Gymnasien und Schulen hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieser Globus ein ganz vorzügliches und höchst gelungenes Werk ist.

Magdeburg, den 5ten März 1833.

Königl. Provinzial=Schulcollegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 69.

An der zu Mühlhausen neu eingerichteten evangelischen Volks= und Armenschule sind die nachbenannten Lehrer angestellt worden:

1) der

1) der bisherige Hauptlehrer an der Knaben-Oberschule zu Erfurt, Heinrich Gottfried Fehre als Vorsteher und erster Lehrer;
2) der bisherige Waisenlehrer zu Mühlhausen, Chr. G. Sier, als zweiter Lehrer;
3) der Schulamtscandidat und bisherige Lehrergehilfe daselbst, Apel, als dritter Lehrer, und
4) der Schulamtscandidat Sorhagen aus Rüdigershagen, als vierter Lehrer.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Hauröden, im Kreise Worbis, Johann August Dienemann, ist definitiv für diese Stelle, und der bisherige Schullehrer-Substitut bei der evangelischen Gemeinde zu Großwechsungen, Georg Friedrich Wenzel, zum Schullehrer daselbst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Wilhelm Gottfried Ernst August Hadelich in Naumburg ist den 20sten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst,

der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Ferdinand Joseph Kannengießer den 30sten November pr. zum Landgerichts-Assessor in Cöln ernannt worden,

dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendar Vincenz Deyks ist die zum Behuf des Ueberganges an das königl. Oberlandesgericht zu Breslau nachgesuchte Entlassung aus seinem dasigen Dienstverhältnisse den 27sten Februar c. ertheilt,

die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Franz August Graf von Seckendorf und Ludwig Werner Hirschmann sind den 27sten Januar c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert,

der Stadtgerichts-Auscultator Adolph Ehrenhauß zu Berlin ist den 6ten Februar c. zum Referendar ernannt und bei dem Oberlandesgericht in Naumburg angestellt,

der Auscultator Carl Herrmann Schede ist von dem Stadtgericht in Berlin zu dem Landgericht in Halle den 15ten Februar c. versetzt,

dem Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Theodor Lüddemann in Naumburg ist den 19ten Februar c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse ertheilt,

der Candidat der Rechte Tobias Kindler ist den 15ten Februar c. zum Auscultator in Naumburg angenommen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 70.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Wochin.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	16	2	1	16	10	1	19	10	1	13	7	1	18	11	1	19	9	1	29	1	1	26	3
Roggen . . .	—	1	11	1	1	12	7	1	11	10	1	9	—	1	11	1	1	7	11	1	16	9	1	16	11
Gerste . . .	—	1	2	8	1	4	—	1	1	1	1	—	5	1	1	5	1	4	6	1	5	8	1	7	6
Hafer . . .	—	—	25	—	—	25	6	—	26	6	—	23	10	—	26	7	—	24	—	—	28	—	—	28	1
Erbsen . . .	—	1	22	6	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	1	26	3
Linsen . . .	—	2	2	6	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	—	—
Bohnen . . .	—	3	—	—	—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein .	Quart	—	7	—	—	8	6	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	3
Heu	Centner	1	10	—	—	25	—	1	—	3	1	5	—	1	2	2	1	10	—	—	—	—	—	15	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	5	—	—	3	27	7	5	—	—	5	11	1	4	7	6	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	17	5	—	15	—	—	24	—	—	14	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	9
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	1	6	—	1	9	—	1	8	—	1	11	—	1	6	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	6	—	2	9	—	2	6	—	2	2	—	—	—	—	2	5	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	3	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	15	—	—	20	—	—	19	3	—	20	—	—	16	1	—	15	6	—	15	—	—	18	9
Butter . . .	Pfund	—	6	6	—	5	—	—	5	5	—	6	—	—	6	1	—	5	3	—	5	2	—	4	6
Oel	—	—	5	—	—	3	9	—	4	—	—	3	4	—	4	4	—	3	4	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten März 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Nachstehend näher bezeichneter Vagabunde ist am 31sten Januar dieses Jahres aus Nordhausen über die Landesgränze gewiesen, und ist demselben der Rücktritt in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 5ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Ferdinand Sommer aus Baltimore in Nordamerika, von Gewerbe ein Wasserspringer, 44 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von blondem Haaren, freier erhobener Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, eingedrückter Nase, weitem Mund, blondem Bart, rundem Kinn, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und mittler Statur. Seine Sprache ist die teutsche.

Besondere Kennzeichen: hat eine Hornhaut auf dem linken Auge, die rechte Kniescheibe ist dick.

—

Steckbrief. Der hier unten näher signalisirte Schneidergeselle Johann Ernst Wagner, welcher uns am 2ten d. M. aus dem Hannöverschen zutransportirt wurde, weil er in dem Amtsbezirke Neustadt a. R. wegen Vagabundirens arretirt worden war, hat Gelegenheit gefunden, seinem Begleiter auf dem Transporte von hier nach Mühlhausen unweit des Dorfes Dachrieden zu entspringen. Die respectiven Polizeibehörden ersuchen wir daher, auf den ꝛc. Wagner vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das herzoglich sachsen-coburg-gothaische Justizamt zu Tenneberg bei Waltershausen abliefern zu lassen. Gedachtes Amt ist nicht allein von diesem Vorfalle von uns benachrichtigt worden, sondern dasselbe hatte auch bei dem Amte zu Neustadt a. R. die Ueberlieferung des ꝛc. Wagner in Antrag gebracht.

Worbis, den 4ten März 1833.

Der Magistrat.

Signa-

Digitized by Google

Signalement des Johann Ernst Wagner.

Gewerbe: Schneider, Geburtsort: Röhlchen bei Schnepfenthal, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: grau, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: hochteutsch. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand einen steifen Finger.

Er trug bei seiner Entweichung eine schwarz manschesterne Mütze, ein gebrämtes seidenes Halstuch, alte gestreifte Weste, lange graue Tuchhose, Halbstiefel und einen schwarztuchenen Frackrock.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten November auf den 1sten December v. J. sind dem Ackermann Lorenz Köthe von Struth mittelst Einbruchs aus seinem Stalle ein Schaf und ein Hammel, beide an der rechten Kenle mit einem rothen Ringe gezeichnet, entwendet worden.

Behufs Ausmittelung des Thäters fodern wir das Publicum, insbesondere die Polizeibehörden, auch die Geber auf, von jedem vorkommenden Verdachtsumstande sofort Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 4ten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten bis 31sten October v. J. sind zu Nordhausen jemand

1) ein würflicher hellblaukattunener Mantel,
2) zwei Rouleaux von Batistmousselin mit Fransen,
3) zwei kleine Stückchen Batistmousselin,
4) ein zimmtfarbiger alter Manns-Flausoberrock,
5) ein Frauensunterrock von grünem Flaus,
6) ein röthliches Merino-Kinderkleidchen,
7) ein blaugestreifter drillichener Sack, mit dem Namen J. Hartleb gezeichnet, und
8) eine Ente;

sodann nach Michaelis v. J.

9) ein rothkattunenes Kinderkleid,
10) ein gelbkattunenes dergleichen,
11) eine blaue Schürze,
12) zwei blaue Gingangschürzchen,
13) vier Halstücher,
14) ein Dutzend Taschentücher,

15) einige

15) einige Paar Strümpfe,
16) drei Vortücher und
17) zwei flanellene Unterröckchen,
gestohlen worden.

Zur nähern Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Sachen bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 9ten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 6ten Januar d. J. des Abends sind jemand zu Nordhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 15 Rthlr. 15 Sgr. in preuß. 1/12tel und 1/6tel Stücken, 31 Rthlr. in hessischen und Silbergroschen und doppelten Albus, 3 Rthlr. 15 Silbergroschen hessische Münze in 1/8tel und 1/6tel Stücken, 5 Rthlr. in braunschweigischen 1/12tel Stücken, worunter sich 7 alte befunden haben,
2) ein alter dunkelbrauner Flausrock mit überzogenen Knöpfen und der vorn an den Aermeln durchgestoßen ist,
3) ein rothwürfliches Taschentuch mit W. gezeichnet,
4) zwei neue zweischläfrige Bettücher und ein schon benutztes Bettuch, gezeichnet mit D. M. W.

Behufs näherer Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden auf, uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 9ten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf königlicher Artillerie-Dienstpferde. Mittwoch, den 27sten März 1833, des Morgens um 9 Uhr, soll der öffentlich meistbietende Verkauf einer, durch die Demobilmachung der königlichen vierten Artillerie-Brigade disponible gewordenen Quantität von circa 400 bis 500 königlichen Artillerie-Dienstpferden, auf dem Exercierplatze vor dem hiesigen Johannisthore, gegen sofortige bare Bezahlung in preußischem Courant, geschehen; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Erfurt, den 16ten März 1833.

Papendick,
Major und Abtheilungs-Commandeur in der königl. preuß. vierten Artillerie-Brigade.

Haus-

Hausverkauf. Das bisher zur Schankwirthschaft ꝛc. benutzte herrschaftliche Haus in Salza soll auf höhere Anordnung an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden.

Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf den 15ten April d. J. in gedachtem Hause in Salza festgesetzt.

Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden.

Die beziehungsweisen Bedingungen werden im Termine öffentlich mitgetheilt, können aber auch schon vorher auf dem Büreau des hiesigen königlichen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 7ten März 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Rittergutsverpachtung. Auf den Antrag des Herrn Justizcommissionsraths Heyer zu Halberstadt als Commun-Mandatar der Gläubiger des Herrn Kammerherrn von Westernhagen zu Teistungen soll das diesem gehörige, daselbst gelegene Rittergut, der Unterhof genannt, für die Zeit vom 1sten Mai 1833 bis 1sten Mai 1835, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke habe ich im Auftrage königl. hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt auf

den 10ten April d. J. vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte einen Termin anberaumt, zu welchem ich die Pachtlustigen mit dem Bemerken vorlade, daß die Pachtbedingungen selbst bei mir vor dem Termine eingesehen werden können.

Worbis, den 15ten März 1833.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor
Gerling.

Anzeigen.

Patenttheilung. Dem geheimen Postrathe Pistor in Berlin ist unter dem 11ten Februar 1833 ein vom Tage der Ausfertigung acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Doppel- oder zweiten Resonanzbodens aus harten Holzarten bei Pianoforte's jeder Form

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 30sten März 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält die allerhöchsten Cabinetsordren unter Nro. 71.

Nr. 1411. vom 27sten October 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Lissa;

Nr. 1412. vom 12ten Januar 1833, wonach Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelgesteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc. oder auf Quincaillerwaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

Nr. 1413. vom 17ten Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetzsammlung Nr. 1382.) in der Provinz Preußen, und

Nr. 1414. vom 25sten Februar 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

Erfurt, den 25sten März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 72. Kirchencollecte zum Aufbau der abgebrannten Schulgebäude in Grauingen. 1379. A. 2.

Das königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten Schulgebäude der armen Gemeinde zu Grauingen, im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen bewilligt.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks, diese Collecte im Laufe des künftigen Monats abzuhalten, und die aufkommenden Gelder wie gewöhnlich mittelst Sortenverzeichnisses an die königl. Regierungshauptkasse abzuliefern, das Verzeichniß der in jeder Kirchengemeinde aufgekommenen Beträge aber bis Mitte Mai c. an uns einzusenden.

Erfurt den 18ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 73.

Ursachen und Heilung der Lämmerlähme.

852. A. 1.

In einigen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks hat sich bisher oft die Lämmerlähme gezeigt, und es sind in Folge derselben den Schäfereien manche nicht unbedeutende Nachtheile und Verluste erwachsen. Dieß veranlaßt uns, nachstehende, über die Ursachen und die Heilung dieses Uebels in dem Regierungsbezirke Cöslin gemachte Erfahrungen zur nähern Prüfung und Beachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In dem Regierungsbezirke Cöslin zeigte sich die Lämmerlähme gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrschte dann den Monat März und April hindurch, und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. — Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif. — Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an anderen nur wenige dergleichen Fälle, und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dieß letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauren, moorigen, okerhaltigen und zur Zeit der Heuärnten durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, so wie mit Feldmarken, auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. — Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. — In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr, als in unveredelten, am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschafen und von anderen Schwächlingen, so wie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Disposition zur fraglichen Krankheit. —

Auch

Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schafe vor denselben war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Jemehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, so wie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammschafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Luftlucken dicht unter der Decke angebracht, so schien dieß ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in solche Ställe jederzeit die erfoderliche frische Luft, ohne die Schafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen konnte. Nur allzuhäufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftlucke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. — Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien endlich die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, so wie das Schlachten und Seciren von Schafen und anderem Viehe im Schafstalle vorzunehmen. — Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme hervorbringe, wie so viele dieß vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweitzen-, Erbs- und Wickenfutter) erzeugte die Disposition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden, und solche den Schafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern dreizehn Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schafe

 bis

bis zur Mitte der Tragezeit täglich zweimal Stroh und einmal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zweimal Stroh und zweimal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. — Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die Milch der Mutter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schafe auf einmal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest bei der Stallwärme schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das hinzu gegossene Getränk an, und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse bläheten viele Thiere auf, und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge, und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und — in Schäfereien, wo stark gefüttert wird — das Tränken mit Wasser, welches mit Leinkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. — An manchen Orten gebietet die Localität, die Schafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu sein. Aus dem Angeführten gehet überall hervor: daß alles dasjenige, was bei den Mutterschafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört, und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. — Störungen in der Verdauung und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsecretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergehet,

gehet, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm stehet traurig mit gekrümmtem Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann, und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses — welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann — so wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft drei bis vier Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach, und krepirt. — Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weiteren Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammen fallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung

des

des Leibes, oder ſparſamen Abgang des Miſtes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden iſt. — Hat dagegen die Lähme einen nervöſen Charakter, ſo werden die Lämmer gleich bei entſtehender Krankheit auffallend ſchwach, der Hinterleib fällt ſtark ein, die Bruſt wird ſchmäler, die Temperatur des Körpers ſinkt unter die im Normalzuſtande herab, die kalten Ohren hängen ſchlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges erſcheint mehr bläulich, und die Oberfläche des Auges wäßrig, oder wie mit Schleim überzogen, aus der Naſe fließt etwas zähe Flüſſigkeit, und das Innere des Maules iſt blaß und bleich. Der Miſt wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in ſchmierigen Klumpen abgeſetzt, oft iſt auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich ſchnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geſchobenen Hinterfüßen erkennen. — In curativer Hinſicht iſt die oftmals freilich etwas ſchwierige Unterſcheidung dieſer beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigne Behandlungsweiſe erheiſcht. Hatte man mit der gaſtriſch-rheumatiſchen Krankheitsform zu thun, ſo leiſtete folgendes Verfahren ſo gute Dienſte, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterſchafen wurde, bis zur Geneſung ihrer kranken Lämmer, nur Haferſtroh, und zum Getränk reines Waſſer verabreicht. — Medicamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachſtehender Solution täglich drei bis viermal 1 Theelöffel bis 1 Kinderlöffel voll, und zwar ſo lange, bis dünnes Miſten und Beſſerung erfolgte.

Nimm: Brechweinſtein 1 Scrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glauberſalz 2 Unzen,
löſe dieß in
ſtarkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in einer Flaſche.

Außerdem leiſteten Clyſtiere von Leinſamenſchleim und Oel, ſo wie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen ſtarken Branntwein, oder mit Kampherſpiritus, gute Dienſte. Auch ſind Eiterbänder von wollenen, mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, ſelbſt dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medicamente verabreicht wurden. Nimmt die urſprünglich bloß rheumatiſche Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervöſen

vösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen. — Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: Den Mutterschafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dieß nicht, außerdem aber verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medicamente täglich drei bis viermal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kampher 1 Loth,
gepulvertes arabisches Gummi $2\frac{1}{2}$ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß $2\frac{1}{2}$ Pfund.

Mache dieß zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich drei bis viermal nachstehendes Pulver mit etwas Mehl und Wasser gemengt:

Nimm: Kampher 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran,
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kampherspiritus, eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird, und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelenken ꝛc. reibt man so lange mit Spanischfliegentinctur ein, bis Ausschwitzung entsteht; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl ausgespritzt. — Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eutern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man sie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klees und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hinter einander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen; diese

Thiere

Thiere würden ohnehin krepirt sein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden, und viele Schwächlinge bekommen, welche späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher, als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu controliren sein dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhältnisse hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigsten beobachtet worden ist. — Besonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel Statt findet, rathsam sein, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mutterschafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn die Nachzucht nicht schwächlich werden und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweise die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden.

Diesen Erfahrungen reihen wir noch einige Beobachtungen eines erfahrnen Oekonomen in der hiesigen Gegend an.

Alles sowohl durch feuchtes Einlegen, als durch Einziehen der thierischen Ausdünstung beschlagenes Futter hat in der Regel Lähme zur Folge. Der spanische Klee ist dem Beschlagen besonders unterworfen, erfodert daher auch besondere Vorsicht bei dem Verfüttern, damit nicht durch dieses Futter jenes Uebel veranlaßt werde.

Mutterschafe, welche kraftlos von der Weide kommen, und erst kurz vor der Lammzeit durch nahrhaftes, von der frühern Futterung ganz abweichendes Futter zur Lammzucht kräftig gemacht werden sollen, werden bei irgend hinzutretenden ungünstigen Zufällen nnd Nebenumständen lahme Lämmer ziehen. Es ist daher sehr zu empfehlen, ganz gleichartiges Futter von Anfang des Winterstandes an zu geben.

Gleichmäßigkeit der Wartung ist durchaus erfoderlich

a) in der Futterung. Ist einen Tag hindurch die Milch des Schafes abwechselnd nahrhafter und in größerer Fülle vorhanden, als andere Tage, so wird das Lamm zur Lähme disponirt,

b) in der Temperatur im Stalle. Es darf nicht zu dunstig und nicht zu kalt sein. Der zu große Dunst muß durch angebrachte Dunstzüge abgeleitet

leitet werden, ohne jedoch Zugluft zu bewirken. Durch Kälte wird die Milch verringert und die Ernährung bleibt sich nicht gleich. Der größte Nachtheil aber wird durch die scharfe Märzluft herbeigeführt, indem diese so sehr auf Mütter und Lämmer einwirkt, daß selten ein Stall, welcher dem Zugange dieser Luft zu sehr ausgesetzt ist, von der Lähme ganz frei bleibt.

Es ist ferner nachtheilig und ein Verstoß gegen die Regel sub b., die Schafställe während des Winterstandes misten zu lassen. Hierdurch verschlägt jedes Schaf, und es tritt häufig Lähme ein. Sogar bei gästem Schafvieh wird dadurch die Ausdünstung der Haut und das Wachsen der Wolle auf einige Zeit unterbrochen. Der Stall darf übrigens auch durch überflüssiges Schlemmgetränk nicht verunreinigt und dadurch ein übler Geruch verbreitet werden, sondern er ist durch frische Streu trocken zu erhalten.

Mutterschafe endlich, die im Sommer verhütet sind, bringen fast immer zur Lähme disponirte Lämmer zur Welt, wenn sie auch wieder ganz hergestellt erscheinen, und dieses ist unstreitig die gefährlichste Lähme.

Erfurt, den 8ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 74.

Lehrcursus im Gewerbeinstitut zu Berlin.

992. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem königl. Gewerbeinstitut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht, und
2) so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen,
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch schon practisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni c. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufes beizufügen, damit wegen der nach

 Umstän-

Umständen erfoderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann.

Zugleich werden die Herren Landräthe veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 15ten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 75. Die erledigte katholische Local-Capellanstelle zu Weißenborn, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Hilfsgeistlichen, Georg Franz Osburg, und die katholische Stadtcapellanei zu Worbis, im Kreise Worbis, dem Hilfsgeistlichen Engelhardt verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Samuel Andreas Höller aus Langensalza ist provisorisch zum Schullehrer-Substituten bei der evangelischen Gemeinde Felchta, im Kreise Mühlhausen, ernannt worden.

Dem Schulamtscandidaten Carl Heinrich Christoph Hucke ist die evangelische Schullehrerstelle zu Urbich, im Kreise Erfurt, provisorisch übertragen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer-Substitut der evangelischen Gemeinde Ringleben, im Kreise Erfurt, Friedrich Lange ist definitiv in vorgedachter Eigenschaft bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Eßbach, im Kreise Ziegenrück, ist dem Elementar-Schulamtscandidaten, Christian Hermann Helmoldt provisorisch übertragen worden.

Die erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Heyerode, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Schulverweser zu Kirchgandern, Andreas Marx, verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Leonhard von Sothen ist per Rescriptum zum Justizcommissarius bei dem königl. Land- und Stadtgerichte zu Heiligenstadt ernannt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 76. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zur Wiederherstellung der Kirche in der evangelischen Gemeinde zu Wiehl:

von der Kreiskasse zu Langensalza noch nachträglich von Ortschaften des landräthlichen Kreises Weißensee . . . . . 1 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.

II. Zum Wiederaufbau der Kirchen- und Schulgebäude zu Buckow:

1)	von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	2	Rthlr.	16	Sgr.	3	Pf.
2)	— — — — — Heiligenstadt	1	—	27	—	6	—
3)	— — — — — Gr. Bodungen	1	—	8	—	3	—
4)	— — — — — Weißensee	3	—	3	—	11	—
5)	— — — — — Bennshausen	1	—	9	—	8	—
6)	— — — — — Kl. Werther	=	—	19	—	4	—
7)	— — — — — Langensalza	5	—	12	—	7	—
8)	— — — — — Bleicherode	1	—	14	—	2	—
9)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	13	—	25	—	=	—

III. Zur Wiederherstellung der Peters- und Pauls-Kirche zu Eisleben:

1)	von der königlichen Superintendentur zu Nordhausen	7	Rthlr.	3	Sgr.	7	Pf.
2)	— — — — — Schlensingen	1	—	12	—	7	—
3)	— — — — — Mühlhausen	7	—	=	—	3	—
4)	— — — — — Bennshausen	2	—	6	—	=	—
5)	— — — — — Ziegenrück	3	—	=	—	8	—
6)	— — — — — Langensalza	5	—	19	—	6	—
7)	— — — — — Bleicherode	2	—	13	—	7	—
8)	— — — — — Weißensee	4	—	1	—	5	—
9)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	19	—	1	—	6	—
10)	vom königlichen landräthlichen Officium hier	18	—	5	—	11	—
11)	vom Magistrate hier	21	—	20	—	1	—

12) von

12) von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen .	11	Rthlr.	29	Sgr.	5 Pf.
13) — — — — — Mühlhausen . .	17	—	—	—	4 —
14) — — — — — Ziegenrück . .	5	—	4	—	11 —

IV. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Bennshausen	1	Rthlr.	2	Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	2	—	28	—	3 —
3) — — — — — Schleusingen	—	—	17	—	9 —
4) — — — — — Nordhausen	2	—	26	—	2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten März 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 67 Zeile 3 des vorigen Stücks des Amtblatts ist statt Sier zu lesen: Lier.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten März 1833.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einer im verflossenen Jahre hier Statt gehabten Haussuchung sind die unten verzeichneten Gegenstände aufgefunden worden, über deren rechtlichen Erwerb sich der Besitzer nicht hinreichend ausgewiesen hat, und wir fodern daher diejenigen Personen, welche ein Eigenthumsrecht daran nachweisen zu können glauben, hierdurch auf, sich längstens binnen vier Wochen dieserhalb zu melden und die bemerkten Gegenstände bei uns in Augenschein zu nehmen. Erfolgt in dieser Frist keine solche Meldung, so werden dieselben der Person, bei welcher sie vorgefunden worden sind, wieder zurückgestellt werden.

1) ein grünkattunener Mantel mit weißen Blümchen,
2) ein glattes schwarzseidenes Halstuch,
3) ein halbseidenes Tuch mit rothseidener Kante,
4) eine rothgeblümte kattunene Schürze,
5) ein halbseidenes Tuch mit rother Leinwandkante,
6) ein dergleichen Tuch mit dergleichen blauer Kante,
7) eine grüngedruckte Schürze,
8) ein braunkattunener Rock,
9) eine gestreifte Gingangjacke,
10) zwei blaugewürfelte Kissenüberzüge,
11) ein Stück Zeug, blau und rothgewürfelt, 8½ Elle haltend,
12) ein dergleichen blau und weiß, 4½ Elle lang,
13) ein leinener rothgewürfelter Bettüberzug mit baumwollenem Einschlage,
14) ein dergleichen Kissen,
15) zwei breitgestreifte Kissen von Barchent,
16) ein schmalstreifiges Unterbette von dergleichen,
17) ein leinenes Bettuch,
18) ein blaugewürfeltes Tischtuch mit I. S. F. gezeichnet,

14) ein

19) ein weißes Schnupftuch mit rother Kante,
20) eine Partie Flicklappen,
21) eine Papierdüte mit rothem, grünem und gelbem Zwirne, 6¾ Ellen rothgestreiftem Bande, 2 Ellen Borten, und 5½ Elle weißem Bande,
22) eine breite Tuchanschrote, grün mit H. gezeichnet.

Langensalza, am 8ten März 1833.

Der Magistrat.

Landesverweisung. Die bei uns in Untersuchung gewesenen, unten näher signalisirten Vagabunden Wolfgang Bügel und Johann Heinrich Gottlieb Wenzel, auch Frank genannt, wegen großen gemeinen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls und wegen verbotswidriger Rückkehr in die preußischen Staaten durch das rechtskräftige Erkenntniß, de publicato den 28sten December 1831, zu 18 monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, sind diesem Urtheile zufolge nach verbüßter Strafe am 20sten und resp. 22sten v. M. über die Gränze gebracht und ist ihnen die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Schleusingen, den 2ten März 1833.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

I. Personsbeschreibung des ꝛc. Bügel.

Vorname: Wolfgang, Zuname: Bügel, Geburtsort: Mehlis, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: klein, Bart: blond, Zähne: schlecht, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: hager, Sprache: gemischter Dialect, besondere Kennzeichen: blatternarbig, und mit der Epilepsie behaftet.

II. Personsbeschreibung des ꝛc. Wenzel.

Familienname: Wenzel, auch Frank genannt, Vornamen: Johann Heinrich Gottlieb, Geburts- und Aufenthaltsort: Helmsgrün, im Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Religion: evangelisch, Alter: 17½ Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: klein, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gesund und voll, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: teutsch.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten bis 24sten Januar d. J. sind dem Gymnasiumsdirector Herrn Dr. Schirlitz zu Nordhausen

1 Anker markebrunner Wein, das Faß gezeichnet H. S. No. 491.,

Digitized by Google

34 Bouteillen scharlachberger, verpicht,
15 — rother Wein St. Julien,
8 — 1811 Steinwein, in sogenannten Bocksbeuteln,
6 — 1811 rüdesheimer mit röthlichen Etiquetten,
5 — steinberger Cabinetswein mit dergleichen,
2 — geißenheimer rothenbrager mit Etiquetten,
8 — weißes Franzwein,
3—4 — petit-bourgund Wein, verpicht,

nebst einer Partie guter Aepfel aus dem verschlossenen Keller gestohlen worden.

Behufs vollständiger Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung der gestohlnen Weine bitten wir um kräftige Unterstützung.

Heiligenstadt, den 9ten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten auf den 23sten v. M. sind zu Hollenbach mittelst Einbruchs zwei Mutterschafe aus dem Stalle entwendet worden. Das eine war am Kopfe etwas gelb, und das andere hatte gelbliche Ringeln um die Augen, beide mit Pechflecken an der rechten Hüfte. Behufs Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung des Entwendeten fodern wir das Publicum, insbesondere die Polizeibehörden und Fellhändler auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 18ten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Waareneigenthümer. Am 8ten April 1831 sind bei einer vorgenommenen Hausvisitation in einem Gehöfte zu Mühlhausen

netto 9 Centn. 78 Pfd. Kaffee und
— " — 79 — Tabak

von den Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, welche den Verdacht einer damit begangenen Defraude gegen sich haben, und deren Eigenthümer durch die Statt gehabte Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen

Digitized by Google

binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten März 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auf dem Etat der erfurter Provinzialschulden befinden sich zwei Posten von 100 Rthlr. zu 5 Procent, und 218 Rthlr. 18 gGr. zu 4 Procent verzinslich, welche einem früher in Erfurt verwalteten friederizischen Familienstipendien-Fonds gehören.

Die Familienstiftungs-Urkunde hierüber hat sich nicht aufgefunden, und es ist weiter nichts ermittelt worden, als daß ein Bericht der vormaligen erfurter Universität vom 10ten Februar 1706 über deren Einkünfte und die zum Besten der Universität bestehende Fundationen die Worte enthält:

„Ferner hat 14. Augustinus Friederici Anno 1625 pro familia, und nach deren Abgang vor „eines katholischen Bürgerssohn 363 Fl. 6 gGr. Kapital, das jährlich mit 15 Fl. 11 gGr. ver„zinset wird, geordnet. Patronus ist Johann Lambertus Pfützenreiter, und dessen Sohn „Praesentatus."

Zur Collation hat sich der Pfarrer Edler zu Witterda als angeblicher Familienältester, zur Perception der Studiosus theologiae Anton Wilhelm Trinkler gemeldet, aber nicht legitimirt.

Es wird daher diese Lage der Sache hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dem gemäß alle diejenigen, welche zu der betreffenden Familie gehören, und entweder auf das Stipendium oder dessen Verwaltung Anspruch machen, hiermit aufgefodert, sich zu diesem Behufe bei uns zu melden und zu legitimiren, außerdem aber zu gewärtigen, daß so lange und bis auf substanciirte Meldung über das Stipendium alljährlich von Amtswegen werde verfügt werden.

Naumburg, den 15ten März 1833.

Königl. preuß. Pupillencollegium von Sachsen.

Nothwendige Subhastation. Im Auftrag des königl. preuß. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt und auf Antrag der Witwe, Frau Friederike Rosine Marie Sachse geb. Bernhardt zu Pösneck, sollen die dem Einwohner Johann Nikolas Schmidt sowohl, als die ihm und seinen Kindern zu Liebengrün eigenthümlich zugehörigen, in liebengrüner Flur gelegenen ledigen Grundstücke, welche zusammen auf 418 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden sind, und deren genauere Beschreibung in hiesiger

figer Gerichtsamtsstube eingesehen werden kann, öffentlich necessarie subhastiret werden. Als einziger peremtorischer Bietungstermin ist der

10te Mai 1833 vormittags 10 Uhr

im Rathhause zu Liebengrün angesetzt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen, sich einzufinden, und daß dem Meistbietenden, wenn gesetzliche Ausnahmen nicht Statt finden, der Zuschlag geschehen wird, sich zu versehen.

Uebrigens kann die Taxationsverhandlung täglich hier eingesehen werden.

Ziegenrück, den 15ten Februar 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Hausverkauf. Das bisher zur Schankwirthschaft ꝛc. benutzte herrschaftliche Haus in Salza soll auf höhere Anordnung an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden.

Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf den 15ten April d. J. in gedachtem Hause in Salza festgesetzt.

Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden.

Die beziehungsweisen Bedingungen werden im Termine öffentlich mitgetheilt, können aber auch schon vorher auf dem Büreau des hiesigen königlichen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 7ten März 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Rittergutsverpachtung. Auf den Antrag des Herrn Justizcommissionsraths Heyer zu Halberstadt als Commun-Mandatar der Gläubiger des Herrn Kammerherrn von Westernhagen zu Teistungen soll das diesem gehörige, daselbst gelegene Rittergut, der Unterhof genannt, für die Zeit vom 1sten Mai 1833 bis 1sten Mai 1836, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke habe ich im Auftrage königl. hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt auf

den 10ten April d. J. vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte einen Termin anberaumt, zu welchem ich die Pachtlustigen mit dem Bemerken vorlade, daß die Pachtbedingungen selbst bei mir vor dem Termine eingesehen werden können.

Worbis, den 15ten März 1833.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor
Gerling.

Fruchtversteigerung. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des hier vorräthigen Pacht- und Zinsgetreides an

— Wis-

Digitized by Google

—	Wispel	18	Scheffel	13½	Metzen	Weitzen,
8	"	18	"	15	"	Roggen,
11	"	6	"	13½	"	Gerste und
19	"	8	"	15¼	"	Hafer

ist den

3ten April d. J. vormittags 10 Uhr

ein Termin auf hiesigem Rentamte anberaumt, und wird bemerkt, daß solches in großen und kleinen Partien ausgeboten werden soll, wozu die Käufer zur bestimmten Zeit sich einzufinden, und die Ausländer einen sichern Bürgen im Inlande zu stellen haben; widrigenfalls ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Stiftung Grieffstedt, den 18ten März 1833.

Der Rentbeamte Fischer.

Anzeigen.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1833.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leistenden Hilfe verbinden; Montags und Donnerstags wird derselbe von 5 bis 6 Uhr policinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird Dinstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr den chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dinstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr, und Freitags von 2 bis 4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Montags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr

Digitized by Google

Herr Kreisphysikus Dr. Niemeier wird die medicinisch-clinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 bis 12 Uhr leiten, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Professor Dr. Scheidler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Volgtel jun. wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags früh von 7 bis 8 Uhr die Geburtshilfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, und Dinstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr über specielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schultze wird Dinstags und Donnerstags morgens von 6 bis 7 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, Dinstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr die Materia medica, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr die pathologische Anatomie und Sonnabends morgens von 6 bis 8 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Dinstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr die Geburtshilfe, und Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 18ten April c. bei dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 20sten April c. ihren Anfang.

Vieh-Versicherungsanstalt im Herzogthum Gotha. Von herzoglich hochpreißlicher Landesregierung zu Gotha wurde auf meine unterthänige Bitte gnädigst erlaubt,

daß Oeconomen und Landwirthe auf den Grund von mir dazu verfaßter Statuten einen Privatverein

verein bilden dürfen, um sich bei vorkommenden Viehschäden durch gegenseitige Uebertragung der Verluste sichern zu können.

Diese Anstalt, bei welcher Rindvieh und Pferde versichert werden können, erstreckt sich auf jeden Ort Teutschlands, wo sich Theilnehmer finden.

Im Geschäftsfache bewanderte und in gutem, unbescholtenen Rufe stehende Männer, welche geneigt sind, zur Förderung dieser guten Sache Agenturen gegen angemessene Belohnung zu übernehmen, belieben sich in frankirten Briefen an mich zu wenden, worauf ihnen das Nähere durch Statuten, Instruction und Formulare sofort zugetheilt werden wird.

Werningshausen bei Weißensee, im März 1838.

Der Kaufmann Carl Eduard Schröter.

Anzeige. Bei Friedrich Häßler in Weißensee ist so eben folgende neue Zeitschrift erschienen und durch alle Postämter, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen zu beziehen:

„Gemeinnützliche Mittheilungen über Wein-, Obst- und Gemüsebau, Bienenkunde, Feld- und Hauswirthschaft." (Jährlicher Pränumerationspreis 1 Thaler 5 Sgr. 6 Pf.)

Von den übrigen (ebenfalls bei Fr. Häßler in Weißensee erscheinenden) beliebten und weit verbreiteten beiden Zeitschriften: 1) der Blumenzeitung und 2) dem weißensee'r allgem. Unterhaltungsblatte nebst Volksblatte für Thüringen können zu jeder Zeit bei allen Postämtern, Zeitungsexpeditionen und Buchhandlungen Bestellungen gemacht und auch noch complette Exemplare der frühern Jahrgänge bezogen werden. Die Blumenzeitung, durch die Post bezogen, kostet jährlich 1 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., das weißensee'r allg. Unterhaltungsblatt nebst Beilage jährlich 1 Rthlr. 27 Sgr. ebenfalls mit Porto und in posttäglicher Lieferung. — Probeblätter können auf Verlangen zu jeder Zeit durch das königl. Postamt zu Weißensee und durch die eupelsche Hofbuchhandlung in Sondershausen unentgeldlich bezogen werden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 6ten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 77.

Nach der neuen Arzneitaxe von den Apothekern zu bewilligender Rabatt.

1341. A. 1.

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen königlichen Regierungen auf die unterm 12ten Juni v. J. erlassene Circularverfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Procent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven bloß zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker, und auch diese größtentheils nur bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. — Da die Bestimmung des bis zu 25 Procent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, so wie dem Publicum unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dieß aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkürliche Feststellung der Arzneipreise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 Procent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erfoderliche näher zu bestimmen. Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß

1) von

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Procent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Procent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzeneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Localverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Localverhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweißt, und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Procent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publicums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungsanstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguenpreise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billiger Preise gefodert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Curkosten aus Staatsfonds oder aus Communal- oder sonstigen Corporationsmitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit

mit den Apothekern Statt finden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Procent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Die königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten März 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

An
die königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 2ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 78. Collecte für die Schullehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsanstalt im Regierungsbezirk Erfurt. 1752. A. 2.

Durch das von des Königs Majestät genehmigte, unter dem 9ten April dieses Jahres durch das Amtsblatt des vorigen Jahres Seite 132 bekannt gemachte Reglement für die mit dem 1sten Januar d. J. ins Leben getretene allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt im Regierungsbezirke Erfurt ist zur Gründung der Anstalt, außer dem von des Königs Majestät gemachten Gnadengeschenk von eintausend Thaler eine einmalige Haus- und Kirchencollecte im Regierungsbezirke bestimmt. Wir haben die Herren Landräthe und Superintendenten veranlaßt, diese Collecte resp. im Laufe des Monats Mai und am Himmelfahrtstage d. J. abhalten zu lassen. Da diese Collecte nur einmal und nicht in künftigen Jahren wiederum gesammelt wird, und deren Ertrag zur Gründung dieses eben so wohlthätigen als nützlichen Instituts dienen soll, so vertrauen wir der oft bewährten Mildthätigkeit der Eingesessenen des Regierungsbezirks, daß ein Jeder zum Wohl derselben gern nach seinen Kräften beitragen werde.

Erfurt, den 23sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

 Im

Nro. 79.

Annahme u. Vereidigung der Kreistaratoren.

1032. A. 3.

Im Verfolg der Anordnung des §. 10. der Verordnung über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter vom 16ten Juni v. J. (Amtsblatt von 1832 Stück 41. Nr. 486.) bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen über die Annahme und Vereidigung der Kreistaxatoren zur Kenntniß des Publicums:

§. 1.

Landwirthe, welche als Sachverständige bei Abschätzung von Pacht-Inventarienstücken zugezogen und zu diesem Zwecke ein für allemal vereidigt zu werden wünschen, haben sich mit ihrem desfalsigen Gesuche an den Landrath des Kreises zu wenden, und darin neben einer kurzen Darstellung ihrer frühern und gegenwärtigen Lebensverhältnisse speciell aufzuführen, bei welchen Geschäften und von welchen Behörden sie bisher als Sachverständige zugezogen worden seien.

§. 2.

Findet der Landrath das Gesuch entweder sogleich oder in Folge der von ihm anzustellenden Erkundigungen über den Bittsteller und dessen Qualification unzulässig, so bescheidet er denselben abschläglich ohne Anführung der gegen das Gesuch sprechenden Gründe. Im entgegengesetzten Falle erstattet der Landrath an die unterzeichnete königliche Regierung unter Einreichung der eingezogenen Nachrichten über den Bittsteller gutachtlichen Bericht.

§. 3.

Wird dem Antrage gewillfahrt, so requirirt der Landrath das königl. Gerichtsamt, in dessen Bezirk der zu verpflichtende Sachverständige seinen Sitz hat, oder nach Umständen auch ein anderes Gericht um die Vereidigung, und setzt davon den zu Verpflichtenden in Kenntniß.

§. 4.

Der Eid, welcher das requirirte Gericht auf vorgängige Vorhaltung bei Diensteiden abzunehmen hat, soll folgendermaßen lauten:

Ich — schwöre ꝛc.

daß ich, nachdem ich zum landwirthschaftlichen Sachverständigen und besonders zum Taxator der Pacht-Inventarienstücke angestellt worden bin, Seiner königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, alle mir vermöge dieser meiner Function obliegenden Pflichten treu, genau und gewissenhaft erfüllen, und insbesondere nach der wegen Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter ergangenen Verordnung

ordnung vom 16ten Juni 1832 pünktlich mich achten, auch mich davon durch kein Ansehn der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich über alle zur Landwirthschaft gehörige oder auf einige Weise dazu zurechnende Gegenstände nach meiner erlangten Kenntniß und Erfahrung treu und aufrichtig, auch niemanden zu Liebe oder zu Leide mein Gutachten abgeben, namentlich aber bei aller Abschätzung von Pacht-Inventarienstücken, zu welcher ich als Taxator werde zugezogen werden, von allem, was mir zu taxiren wird vorgelegt werden, den wahren, eigentlichen Werth, soviel ich nach meinem besten Wissen und Gewissen davon einsehe, verstehe und glaube, jederzeit angeben, auch wenn künftig eine Taxordnung eingeführt werden sollte, mich genau darnach achten, und solches Alles nicht unterlassen will weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenken, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Ursache.

Endlich schwöre ich in allen Fällen, wo es erfodert wird, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Kreistaxator wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir ꝛc.

§. 5.

Von der über diese Vereidigung aufgenommenen Verhandlung hat das Gericht dem Landrathe eine Ausfertigung zu übersenden, welche der Landrath der unterzeichneten königlichen Regierung einreicht.

§. 6.

Die königliche Regierung ertheilt demnächst den nunmehrigen Kreistaxator ein Anerkenntniß über die gehörig erfolgte Vereidigung und bringt dessen Annahme als Kreistaxator durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 23sten März 1833. Naumburg, den 1sten März 1833.

Königliche preußische Regierung. Das königliche preußische Oberlandesgericht von Sachsen.

ꝛc. Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 80.

Nachweis der Forstschutzbeamten hinsichtlich ihrer Anstellungauf Lebenszeit zur Beweiskraft ihrer Angaben vor Gericht.

Nachstehendes Rescript der königl. hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz:

Dem königl. Oberlandesgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Entscheidung, königliche Forstschutzbeamte auf Lebenszeit angestellt sein müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll; daß aber auch interimistisch angestellte königliche Forstschutzbeamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten königlichen Forstschutzbeamten, welchen die oben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzialregierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sei, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sei.

Hiernach hat sich daher das königliche Oberlandesgericht nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung, durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 25sten Februar 1832.

Der Finanzminister. Maaßen.

Das Justizministerium. v. Kamptz. Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 19ten März 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

In

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypothekenbücher über die im zweiten Stadtdistrict Suhl sub Nro. 1 bis 116. belegenen Häuser mit Ausnahme des Hauses Nr. 38. vollendet und an das königliche Gerichtsamt Suhl zur Fortführung abgegeben worden sind, auch daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke der Dorfschaft Gethles fertig geworden, jedoch als zum hiesigen Gerichtsamtsbezirk gehörig von uns fortgeführt wird. Nro. 81. Vollendete Hypothekentabellen.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken ist nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des angezogenen Gesetzes lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Schleusingen, den 28sten März 1833.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Bei der hiesigen Regierungshauptkasse ist der bisherige erste Buchhalter Borheck zum Oberbuchhalter, und der bisher bei der königl. Oberrechnungskammer angestellte geheime Calculator Harting zum ersten Buchhalter ernannt worden. Nro. 82.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 83. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat März 1833.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 2ten März kam zu Weißenborn, im Kreise Worbis, in dem der Witwe Sachse zugehörigen Wohnhause Feuer aus, wobei jedoch nur das Dach auf diesem Hause ein Raub der Flammen geworden ist.

Am

Am 6ten März wurde die Stadt Tennstedt, im Kreise Langensalza, von Brandunglück betroffen, jedoch wurde das Feuer durch schleunige Hilfe der herbeigeeilten Rettungsmannschaften sehr bald wieder gelöscht. Ein Wohnhaus wurde bei diesem Brande größtentheils ein Raub der Flammen, zwei andere daran stoßende Gebäude aber wurden nur etwas beschädigt.

Ueber die Entstehungsart beider Brände hat sich nichts Bestimmtes ermitteln lassen.

Erfurt, den 31sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten April 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Topfbinder Liborius Braun aus Tambach ist in Gemäßheit rechtskräftiger Entscheidung, nach verbüßter Freiheitsstrafe, über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in das preußische Gebiet, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, untersagt worden.

Erfurt, den 1sten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Liborius, Zuname: Braun, Gewerbe: Topfbinder, Geburtsort: Tambach, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 56 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Bart: schwarz, Zähne: schadhaft, Kinn: oval, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittelmäßig, Sprache: teutsch.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Nagelschmiedsgeselle Carl Brunneis aus Wichtshausen bei Suhl hat sich mehrerer Diebstähle dringend verdächtig gemacht, und ist, ehe er zur Untersuchung gezogen werden konnte, flüchtig geworden.

Wir machen das Publicum auf diesen der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Menschen aufmerksam, und ersuchen alle resp. Justiz- und Polizeibehörden, ein vorzügliches wachsames Auge auf den gedachten Brunneis zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Schleusingen, den 30sten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Signalement des Carl Brunneis aus Wichtshausen.

Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: blond, sehr dünn, mit einer Platte auf

dem

dem Kopfe, Stirn: breit, Augen: blau, triefend, Augenbraunen: blond, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Kinn: länglich, Bart: röthlich, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: weiß, Statur: lang, schwach. — Besondere Kennzeichen: hat an dem einen Arme die Buchstaben C. B. eingebrannt und mehrere Schrammen an den Beinen. — Bekleidung: graue Tuchhosen und ein grüner Staubmantel. Sprache: suhlaer Dialect. Profession: Nagelschmied.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Februar d. J. sind zu Breitenbach gewaltsamer Weise 11 Feldgieker und 2 Kälberblasen aus dem Rauche gestohlen worden. Eine von den Kälberblasen war oben und unten besonders spitz, sämmtliche Würste waren mit Drasselbändern gebunden, und unter den Feldgiekern befanden sich einige Hirnwürste.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Würste fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten auf den 6ten d. M. ist aus der Kirche zu Kirchgandern ein kupferner Meßkelch, inwendig vergoldet und auswendig versilbert, mit einem achteckigen gelben Griffe, woran sich am Fuße ein Crucifix befindet, gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des noch unbekannten Diebes und Herbeischaffung des entwendeten Kelches fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden, besonders aber die Gold- und Silberarbeiter auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten März d. J. sind zu Hildebrandshausen mittelst Einbruchs zwei Mutterschafe, mit einem Pechstriche über dem Schwanze, gestohlen, nach dem Abschlachten derselben aber blos die Felle bis an den Kopf und von einem Schafe die Vordertheile mitgenommen worden.

Behufs Ausmittelung der Diebe ersuchen wir jedermann, besonders aber die Gerber und Wollhändler, möglichst mitzuwirken, und von jedem etwa vorkommenden Verdachtsumstande uns oder der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 24sten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Waareneigenthümer. Am 8ten April 1831 sind bei einer vorgenommenen Hausvisitation in einem Gehöfte zu Mühlhausen

netto 9 Centn. 73 Pfd. Kaffee und
— „ — 79 — Tabak

von den Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, welche den Verdacht einer damit begangenen Defraude gegen sich haben, und deren Eigenthümer durch die Statt gehabte Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfals nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten März 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Eck.

Verpachtung. Von dem königl. Domainenamte Jerichow im zweiten jerichowschen Kreise hiesigen Regierungsbezirks sollen auf zwölf hinter einander folgende Jahre, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, verpachtet werden:

A. das an der Elbe, zwei Meilen nördlich von Genthin, eine Meile südlich von Tangermünde belegene Amtssitz-Vorwerk Jerichow mit den erfoderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und

158	Morgen	88	□Ruthen	Weizenland I. Klasse,
573	—	140	—	dergl. II. —
87	—	27	—	dergl. III. —
340	—	118	—	Gerstland I. —
176	—	91	—	dergl. II. —
251	—	80	—	Haferland I. —
226	—	5	—	dergl. II. —
66	—	10	—	dreijähriges Roggenland,
42	—	161	—	sechsjähriges dergl.

20 Morgen

20 Morgen 148 □Ruthen neunjähriges Roggenland,
4 — 28 — unbrauchbar.

Sa. 1927 Morgen 126 □Ruthen Ackerland.
602 — 8 — der gemeinschaftlichen Hütung unterworfene Wiesen,
97 — 143 — privative Grundwiesen,
84 — 152 — Feldwiesen,
6 — 113 — unbrauchbar.

Sa. 791 Morgen 56 □Ruthen Wiesen.
19 — 48 — Gärten,
137 — 8 — privativer Grundweide,

und einer sehr bedeutenden, mit der Stadt Jerichow gemeinschaftlichen Hütung; ferner mit der Vieh- und Weidennutzung, Brau- und Branntweinbrennerei, Fischerei in dem cabelitzer und bukowschen See, Ziegelei, den bei dem Amte aufkommenden Natural-Getreidegefällen der Amtsunterthanen und Müller, bestehend in

44 Wispel — Scheffel 8½ Metze Roggen,
24 — — — 13 7/9 — Gerste,
28 — 18 — 3 7/9 — Hafer,
1 — 12 — — — Hopfen,

86 Natural-Zinshühnern, Fleischzehnten, Schutzgeld von Einliegern, 88 Pflugdienstagen;

B. das eine Meile östlich vom Vorwerk Jerichow belegene Vorwerk Havemark mit den erforderlichen, in sehr gutem Zustande befindlichen Wirthschaftsgebäuden und der Meierwohnung nebst
460 Morgen 137 □Ruthen Acker (wovon 188 Morgen 69 □Ruthen II., und 272 Morgen 68 □Ruthen III. Klasse),
75 — 89 — einschürige Wiesen,
2 — 60 — Gärten und
276 — 107 — privative Weidenutzung;

C. das zwei Meilen östlich von Jerichow belegene Vorwerk Galm mit
78 Morgen 143 □Ruthen Weizenland II. Klasse,
4 — 43 — Gerstland I. —
24 — 32 — Weizenland III. —
20 — 18 — Gerstland II. —
25 — 47 — Haferland I. —
51 — 86 — dergl. II. —
40 — 121 — dreijähriges Roggenland,

23 Mor-

Digitized by Google

23 Morgen 92 QRuthen sechsjähriges Roggenland,
21 — 61 — neunjähriges —

Sa. 284 Morgen 103 QRuthen Acker.
70 — 38 — einschürige Wiesen,
4 — 70 — Gärten,

Viehnutzung und 52 Handdienste.

Die Pachtbedingungen nebst dem ihnen zur Information angehängten Haupt-Ertragsanschlage sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Jerichow täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage einzusehen.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und ist das geringste Pachtgeld für oben bezeichnete Gegenstände, mit Ausschluß der Getreidegefälle, wofür der Pachtzins noch besonders bezahlt wird, auf 6670 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., incl. 2220 Rthlr. Gold, festgesetzt, unter welchem Gebote nicht angenommen werden. Die Submissionen können vom 15ten April bis spätestens 9ten Mai c. in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr jeden Tags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in unserm Conferenzzimmer vor unserm, in jenen Stunden dort anwesenden Justitiarius abgegeben werden, und werden die Pachtbewerber ausdrücklich aufgefodert, sich bei demselben zugleich über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die nähere Belehrung darüber, wie es mit der Abgabe der Pachtofferten und deren Annahme im Termine und mit Ertheilung des Zuschlages gehalten werden soll, ist den zur Einsicht offen gelegten Pachtbedingungen vorgeheftet.

Noch wird bemerkt, daß bei dem Amte ein ansehnliches unverzinsliches königliches Inventarium sich befindet, und während der letzten sechs Jahre im Durchschnitt 3680 Stück Schafe auf den Vorwerken gehalten sind.

Magdeburg, den 26sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder der zur nothwendigen Subhastation gestellten, dem Topfbinder Johann Andreas Wächter zuständigen, hier im sechsten Bezirke unter Nr. 1014 et 1015 sub titulo Gotthardi und Nr. 1010 in der Comthurgasse belegenen, zum weißen Stern, kleinen Christoph und kleinen Mohrenkopfe genannten Häuser der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf

den 6ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

an

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loes, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Reichardt, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche an den Grundstücken oder deren Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen die Käufer der Häuser als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 15ten März 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenverwandlung. Der Mühlenbesitzer Friedrich Harenberg ist gesonnen, seine Mühle in der Schmidtstädterstraße Nr. 527., die Klippmühle genannt, wieder in eine oberschlägige umzuändern, und statt des jetzigen 16 Schuhe hohen, 4 Schuhe breiten Sackrades ein 7 Fuß 6 Zoll preuß. Maß hohes und 5 Fuß 9 Zoll preuß. Maß breites oberschlägiges Rad fertigen zu lassen.

Dieß bringen wir auf dessen Antrag zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, uns den Widerspruch nebst desfallsigen Gründen binnen 8 Wochen anzeige.

Erfurt, den 26sten März 1833.

Der Magistrat.

Hausverkauf. Das bisher zur Schankwirthschaft ꝛc. benutzte herrschaftliche Haus in Salza soll auf höhere Anordnung an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden.

Der desfallsige Licitationstermin wird hierdurch auf den 15ten April d. J. in gedachtem Hause in Salza festgesetzt.

Bietungslustige wollen sich in diesem Termine einfinden.

Die beziehungsweisen Bedingungen werden im Termine öffentlich mitgetheilt, können aber auch schon vorher auf dem Büreau des hiesigen königlichen Rentamts eingesehen werden.

Nordhausen, den 7ten März 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Edictal-

Digitized by Google

Edictalcitation. Nachdem der Licent-Commissair von Pape zu Herensen dem Amte angezeigt hat: daß ein Kapital von 2100 Rthlr. Convent. Münze, welches das Fräulein Johanne Christiane von Pape zu Herensen laut Obligation vom 8ten November 1817 den Vormündern der Kinder weiland Friedrich Böker und der Witwe Böker, Ilse Catharine Marie Louise, gebornen Halbfaß, nachher verehelichten Tute zu Berwardshausen vorgeliehen gehabt, und welches von dem Fräulein Johanne Christiane von Pape auf die Kinder

1) des Rittmeisters von Pape zu Erfurt,
2) des Lieutenants von Pape zu Meißen,
3) der Hauptmann Fesenskow, gebornen von Pape zu Wezlar,

vererbt, von diesen aber an den Licent-Commissair von Pape zu Herensen cedirt sei, gegenwärtig an ihn zurückgezahlt sei, und dabei unter Production der erwähnten Obligation, behufs seiner vollständigen Legitimation als deren Eigenthümer, gebeten hat, zuvörderst eine Edictalladung aller derjenigen, welche an gedachte Obligation oder das darin verschriebene Kapital Anspruch machten, zu erlassen, demnächst aber die für die erwähnten 2400 Rthlr. Convent. Münze bestellt gewesene Hypothek im Amtshypothekenbuche zu löschen, so werden alle diejenigen, welche noch Ansprüche an die von den Friedrich Bökerschen Vormündern und der Witwe Böker Ilse Catharine, gebornen Halbfaß, nachher verehelichten Tute zu Berwardshausen am 8ten November 1817 ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung oder das darin verbriefte Kapital von 2400 Rthlr. Convent. Münze zu haben vermeinen, aufgefodert, solche binnen 3 Monaten a dato, und spätestens

Dinstag den 4ten Junius d. J. morgens 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube gehörig anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden und die Hypothek im Amtshypothekenbuche gelöscht wird.

Moringen, den 4ten März 1833.

Königl. großbritannisch-hannoversches Amt Moringen-Hardegsen.

Aufhebung eines Verpachtungstermins. Der auf den 10ten April c. zur öffentlichen Verpachtung des dem Herrn Kammerherrn von Westernhagen zu Relstungen gehörigen Ritterguts, des sogenannten Unterhofs, anstehende Termin wird hiermit widerrufen.

Worbis, den 29sten März 1833.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor
Gerling.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem pensionirten Kammergerichtsregistrator Adolph Steinsdorf in Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unterm 20sten März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staates giltiges Patent ertheilt worden.

Rheinländischer Dampfbrennapparat. Die großen Fortschritte im Dickmaischen, wodurch man jetzt schon bis 600 Procent Alcohol (12 Quart von 50° Tralles) aus 100 Quart Bottichraum gewinnt, lassen den Zeitpunkt als sehr nahe voraussehen, wo die Kesselbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht mehr wird concurriren können. Um auch den kleinern Brennereien die Anschaffung des zweckmäßigsten Dampfapparats zu erleichtern, lassen wir daher nunmehr auch einfache Apparate unseres patentirten Systems, zu 10 bis 140 Scheffel Kartoffeln, anfertigen, welche sich von dem ursprünglichen doppelten, in der technischen Ausführung wesentlich vervollkommneten Apparate hauptsächlich in folgenden Punkten unterscheiden:

Der doppelte Apparat	Der einfache Apparat
liefert unmittelbar aus der Maische Spiritus von 75 bis 80°, oder Branntwein von 50 bis 60° ohne Nachlauf; er gewährt eine Brennmaterial-Ersparniß von 35 bis 50° des gewöhnlichen Bedarfs, und erfodert weder Rectifications- noch Kühlwasser.	liefert gleich aus der Maische nur Branntwein von höchstens 55° und ¼ des Destillats als Nachlauf; er gewährt nur ein Brennmaterial-Ersparniß von 20 bis 25°, und verbraucht ⅓ des gewöhnlich erfoderlichen Kühlwassers.

Der einfache Apparat kostet dagegen 25 bis 30° weniger, als der doppelte, und kann nach genauen Zeichnungen, überall, von geschickten Kupferschmieden, leicht hergestellt werden. — Anfragen und Bestellungen erbitten wir uns portofrei.

Koblenz (am Rhein), am 20sten Februar 1833.

Gall und Schickhausen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 13ten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 84. Prüfungen im hiesigen Haupt-Schullehrerseminarium. 1708. A. 2.

Die jährlich in dem hiesigen königlichen Haupt-Schullehrerseminarium abzuhaltende Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen und Schulamtsaspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola, so wie die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, wird in diesem Jahre am 23sten Juli morgens 8 Uhr beginnen.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir die königlichen Superintendenturen auf, diejenigen, welche die Prüfung nachsuchen wollen, in Gemäßheit unserer frühern desfallsigen Vorschriften von den zu dem Behuf erfoderlichen Zeugnissen und davon zu unterrichten, daß diese Zeugnisse spätestens bis zum 1sten Juni c. hier eingehen müssen.

Erfurt, den 6ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 85. Verunreinigung des Bramtweins u. Vergiftung des Brunnenwassers durch Kupfer. 1886. A. 1.

Der Fall einer Verunreinigung des Kartoffelbranntweins im Kreise Düren durch Kupfer, und einer Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch dasselbe Metall hat ein Gutachten der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin vom 20sten Juli v. J. veranlaßt, das wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 29sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ad. 1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide, erscheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt worden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl

enthält,

enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf, und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art von Kupferseife, ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, den Lutter, wenn er auf die Blase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein Loth Potasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure so wie Oel gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

Ad. 2. Daß die in Rede stehende Statt gefundene Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt worden ist, leidet gar keinem Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeit leicht oxydirt, und in Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann.

Die von dem Wasserbauinspector R. empfohlene Armirung der kupfernen Pumpenkolben mit Zinkstreifen ist eben so unzulässig, da das Zink in der Berührung einen electrochemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von neuem aufgelöst wird, und aufs neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich sein, nur muß dabei statt des Talgs Harz oder Wachs gebraucht werden.

Berlin, den 20sten Juli 1832.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Nro. 86. Publication der Bestimmungen §§. 94 bis 101. des Gesetzes vom 7. September 1811, betreffend die

In Gemäßheit Rescriptes des königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten v. Mts. und mit Beziehung auf die unterm 15ten October 1822 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Instructionen wegen Prüfung der Bauhandwerker bringen wir nachstehende allerhöchste Cabinetsordre:

Als Ich durch Meine an den Staatsminister Grafen von Bülow unter dem 25sten April 1821 erlassene Ordre die Instructionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker mit einigen Modificationen genehmigte, und deren

deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811 §. 94 bis 101., welche diesen Instructionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber, nach Ihrer Anzeige vom 27sten v. M. die vollständige Publication Meiner Ordre damals nicht Statt gefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nahmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instructionen durch die Amtsblätter bestanden hat, und nicht als eine neue, durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Qualification der Bauhandwerker und Architecten.

1177. A. 3. B. 1.

Berlin, den 18ten April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister des Innern und der Justiz,
von Schuckmann und von Kamptz.

so wie die in Bezug genommenen §§. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811, nachfolgenden Inhalts:

§. 94. Architecten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbescheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dieß Zeugniß soll jetzt niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96. Zur Legitimation der Architecten ist ein Prüfungsattest der technischen Oberbaudeputation erfoderlich.

§. 97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98. Zur Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

§. 99.

Digitized by Google

§. 99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungsatteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erfoderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbescheine auf Mauerflickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß es hiernach gesetzlich unzulässig ist, daß Personen, die nicht schon vor Publication der Instructionen vom Jahre 1821 im Besitze der Ausübung des Gewerbes der Architecten waren, jetzt, ohne die Prüfung bestanden zu haben, dieses Gewerbe treiben.

Indem wir die Ortspolizeibehörden zugleich anweisen, gegen solche ungeprüfte Architecten einzuschreiten, machen wir auf den Grund des §. 11. der Regierungsinstruction vom 20sten October 1817 bekannt, daß Architecten, welche sich eine Uebertretung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe werden bestraft werden.

Erfurt, den 3ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 87. Die erledigte Schullehrerstelle der evangelischen Gemeinde zu Saalfeld, im Kreise Mühlhausen, ist dem Elementar-Schulamtscandidaten Johann Siegfried Hühn provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten April 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten auf den 31sten März sind dem Herrn Lieutenant von Westernhagen in Teistungen nachstehende Sachen:

1) 12 Frauenhemden, noch ziemlich ganz neu, gezeichnet L. v. W.,
2) 6 Bettücher ohne Nr. 1 bis 6, gezeichnet v. W.,
3) 4 ganz feine Bettücher, gezeichnet L. H.,
4) 6 weiße feine Kissenüberzüge, L. H.,
5) 2 blaugewürfelte leinene Bettüberzüge, v. W.,
6) 4 Handtücher, gezeichnet v. W.,
7) 2 desgleichen, gezeichnet L. H.,
8) 4 drillichene Tücher,
9) 18 Kinderhemden, worunter 7 mit Aufnähten sind,
10) 15 Kindervorhemden, theils schlicht, theils mit Hohlsäumen und Zäckchen besetzt, so wie ein gesticktes,
11) 8 runde Kinderkragen von verschiedenen Sorten,
12) 18 Paar weiße Kinderstrümpfe,
13) 4 Paar desgleichen, ganz neu, mit blau und weißem Garn gestrickt,
14) 6 Ellen neuer Kattun,
15) 4 Ellen neuer Barchent,
16) 2 Ellen desgleichen,
17) 1½ Elle neuer Flanell,
18) 2 weiße baumwollene Strickzeuge mit einem bereits fertigen Strumpf,
19) ein graues Umschlagetuch mit einer bunt gedruckten Kante,
20) eine mit Wolle genähete Damentasche nebst Haken,
21) ein weißes Strichhalstuch mit Spitzen besetzt,
22) 8 bis 9 Stück Pfeifen, worunter sich ein Kopf mit dem Bildniß des heiligen Johannes befin-

Digitized by Google

det, nebst silbernem Beschlag und stark vergoldet, ein meerschaumner Kopf, die übrigen können nicht genau bezeichnet werden,

gestohlen worden.

Ein Jeder, welchem die beschriebenen Gegenstände zum Kauf oder Pfand angeboten worden, oder welcher sonst Kenntniß von dem Verbleibe derselben hat, wird hiermit aufgefodert, davon uns oder seiner Kreisobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen; alle öffentliche Behörden ersuchen wir aber zur Ermittelung des Thäters und Wiederbeschaffung des Gestohlnen mitzuwirken, und von den sich etwa ermittelnden Verdachtsumständen behufs weiterer Verfolgung uns in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 1sten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung. Von dem königl. Domainenamte Jerichow im zweiten jerichowschen Kreise hiesigen Regierungsbezirks sollen auf zwölf hinter einander folgende Jahre, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, verpachtet werden:

A. das an der Elbe, zwei Meilen nördlich von Genthin, eine Meile südlich von Tangermünde belegene Amtssitz-Vorwerk Jerichow mit den erfoderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und

138	Morgen	88	□Ruthen	Weizenland I. Klasse,
573	—	140	—	dergl. II —
87	—	27	—	dergl. III. —
340	—	118	—	Gerstland I. —
176	—	91	—	dergl. II. —
251	—	30	—	Haferland I. —
226	—	5	—	dergl. II. —
66	—	10	—	dreijähriges Roggenland,
42	—	161	—	sechsjähriges dergl.,
20	—	148	—	neunjähriges Roggenland,
4	—	28	—	unbrauchbar.
Sa. 1927	Morgen	126	□Ruthen	Ackerland.
602	—	8	—	der gemeinschaftlichen Hütung unterworfene Wiesen,
97	—	143	—	privative Grundwiesen,

84 Mor-

84 Morgen 152 □Ruthen Feldwiesen,
6 — 113 — unbrauchbar.

Sa. 791 Morgen 56 □Ruthen Wiesen.
19 — 48 — Gärten,
137 — 8 — privativer Grundweide,

und einer sehr bedeutenden, mit der Stadt Jerichow gemeinschaftlichen Hütung; ferner mit der Vieh- und Weidenutzung, Brau- und Branntweinbrennerei, Fischerei in dem cabelitzer und bukowschen See, Ziegelei, den bei dem Amte aufkommenden Natural-Getreidegefällen der Amtsunterthanen und Müller, bestehend in

44 Wispel — Scheffel 8⅓ Metze Roggen,
24 — — — 13 7/10 — Gerste,
28 — 18 — 3 7/10 — Hafer,
1 — 12 — — — Hopfen,

86 Natural-Zinshühnern, Fleischzehnten, Schutzgeld von Einliegern, 88 Pflugdiensttagen;

B. das eine Meile östlich vom Vorwerk Jerichow belegene Vorwerk Havemark mit den erforderlichen, in sehr gutem Zustande befindlichen Wirthschaftsgebäuden und der Meierwohnung nebst
460 Morgen 137 □Ruthen Acker (wovon 188 Morgen 69 □Ruthen II., und 272 Morgen 68 □Ruthen III. Klasse),
75 — 89 — einschürige Wiesen,
2 — 60 — Gärten und
276 — 107 — privative Weidenutzung;

C. das zwei Meilen östlich von Jerichow belegene Vorwerk Galm mit
73 Morgen 148 □Ruthen Weizenland II. Klasse,
4 — 43 — Gerstland I. —
24 — 32 — Weizenland III. —
20 — 18 — Gerstland II. —
25 — 47 — Haferland I. —
51 — 86 — dergl. II. —
40 — 121 — dreijähriges Roggenland,
23 Morgen 92 □Ruthen sechsjähriges Roggenland,
21 — 61 — neunjähriges —

Sa. 284 Morgen 103 □Ruthen Acker.
70 — 88 — einschürige Wiesen,
4 — 70 — Gärten,

Viehnutzung und 52 Handdienste.

Die

Die Pachtbedingungen nebst dem ihnen zur Information angehängten Haupt-Ertragsanschlage sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Jerichow täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage einzusehen.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und ist das geringste Pachtgeld für oben bezeichnete Gegenstände, mit Ausschluß der Getreidegefälle, wofür der Pachtzins noch besonders bezahlt wird, auf 6670 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., incl. 2220 Rthlr. Gold, festgesetzt, unter welchem Gebote nicht angenommen werden. Die Submissionen können vom 15ten April bis spätestens 9ten Mai c. in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr jeden Tags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in unserm Conferenzzimmer vor unserm, in jenen Stunden dort anwesenden Justitiarius abgegeben werden, und werden die Pachtbewerber ausdrücklich aufgefodert, sich bei demselben zugleich über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die nähere Belehrung darüber, wie es mit der Abgabe der Pachtofferten und deren Annahme im Termine und mit Ertheilung des Zuschlages gehalten werden soll, ist den zur Einsicht offen gelegten Pachtbedingungen vorgeheftet.

Noch wird bemerkt, daß bei dem Amte ein ansehnliches unverzinsliches königliches Inventarium sich befindet, und während der letzten sechs Jahre im Durchschnitt 3680 Stück Schafe auf den Vorwerken gehalten sind.

Magdeburg, den 26sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domainen und Forsten.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen zwei in uzberger Flur liegende Grundstücke des zu Großrudestedt wohnenden Johann Heinrich Rößner

den 6ten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindegasthofe zu Uzberg an den Meistbietenden verkauft werden, welches den Kaufliebhabern, mit Hinweisung auf den Anschlag an dem Orte des Verkaufs, hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 18ten März 1833.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 20sten April 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 88.

No. 1415. das Publicationspatent für die zum teutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der teutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, de dato Berlin den 12ten Februar 1833;

No. 1416. die Verordnung über die Anwendung des von der teutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum teutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie, de dato Berlin, den 12ten Februar 1832;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

No. 1417. vom 28sten Februar 1833, betreffend den Denunciantenantheil von Geldstrafen wegen Chausseepolizeivergehen, und

No. 1418. vom 17ten März 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, in der Stadt Birnbaum betreffend.

Erfurt, den 13ten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 89.

Wanderpässe der Freiknechte.

In Gemäßheit einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Freiherrn von Brenn, vom 19ten März c. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den sogenannten Freiknechten 1426. A. 1.

keine

keine Wanderpässe ertheilt werden dürfen, vielmehr inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reisenden, zuzulassen sind.

Erfurt, den 4ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 90. Nachweis der Forstschutzbeamten hinsichtlich ihrer Anstellung auf Lebenszeit zur Beweiskraft ihrer Angaben vor Gericht.

Nachstehendes, von dem königlichen hohen Justiz- und Finanzministerium unterm 25sten v. M. dem unterzeichneten Oberlandesgerichte zugefertigtes Rescript:

(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts Seite 86. Nr. 80. Stück 13. des dießjährigen Amtsblattes)

wird den königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 29sten März 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 91. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Liebenrode und Obersachswerfen, in der Diöces Kleinwerther, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kleinberndten, Gottfried Carl Hirschfeld, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolkramshausen, in der Diöces Bleicherode, dem bisherigen Collaborator des Gymnasiums und Pastor an der Hospitalskirche zu Nordhausen, Christian Friedrich Blau verliehen worden.

Ver-

Digitized by Google

No.	Benennung der Truppentheile ꝛc.	Garnisonorte.	Zeitraum, für welchen die Vorladung erfolgt.
63	Garnisonlazareth des 1sten Bataillons 37sten Infanterieregiments	Halle . .	1sten Jan. bis ult. Juni 1832.
64	Garnisonlazareth der 4ten Jägerabtheilung .	— . .	1sten Juli — — Sept. —
65	— des Füsilierbataillons 32sten Infanterieregiments . .	— . .	1sten Oct. — — Dec. —
66	— der 8ten Invalidencompagnie	Prettin . .	1sten Jan. — — Dec. —
67	— des Recrut. Detachem. 37sten Infanterieregiments .	Weißenfels .	1sten Jan. — — Juli —
68	— des Füsilierbataillons 31sten Infanterieregiments .	— .	1sten Oct. — — Dec. —
69	— der 7pfündigen Haubitzbatterie Nr. 4. der 4ten Artill. Brig.	Merseburg .	desgleichen.
70	Arbeitsabtheilung der Selbstverstümmelten bei der 8ten Fußcompagnie 4ten Artilleriebrigade	Torgau . .	1sten Jan. bis ult. Dec. 1832.

Nothwendige Subhastation. In Auftrag des königl. preuß. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt und auf Antrag der Witwe, Frau Friederike Rosine Marie Sachse geb. Bernhardt zu Pösneck, sollen die dem Einwohner Johann Nikolas Schmidt sowohl, als die ihm und seinen Kindern zu Liebengrün eigenthümlich zugehörigen, in liebengrüner Flur gelegenen ledigen Grundstücke, welche zusammen auf 418 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden sind, und deren genauere Beschreibung in hiesiger Gerichtsamtsstube eingesehen werden kann, öffentlich necessarie subhastiret werden. Als einziger peremtorischer Bietungstermin ist der

10te Mai 1833 vormittags 10 Uhr

im Rathhause zu Liebengrün angesetzt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen, sich einzufinden, und daß dem Meistbietenden, wenn gesetzliche Ausnahmen nicht Statt finden, der Zuschlag geschehen wird, sich zu versehen.

Uebrigens kann die Taxationsverhandlung täglich hier eingesehen werden.

Ziegenrück, den 15ten Februar 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Eröffnung

Eröffnung der Schwefelbadanstalt in Langensalza. Die hiesige, in ihren heilsamen Wirkungen bekannte Schwefelbadanstalt wird mit dem Monate Juni c., wenn die Witterung dazu günstig wird, wieder eröffnet werden.

Der Magistrat nimmt Bestellungen auf Wohnungen im Curhause, so wie auf Schwefelwasser in Flaschen zur pünktlichen Besorgung an.

Langensalza, am 10ten April 1833.

Der Magistrat.

Mühlenveränderung. Der zeitige Besitzer der unterhalb der Gemeinde Silberhausen an der Unstrut belegenen Thalmühle, Philipp Engelhardt zu Silberhausen, beabsichtigt, den zweiten bei dieser Mühle befindlichen oberschlächtigen Mahlgang in einen Schneidegang umzuwandeln.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Veränderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Engelhardt der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten April 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Verpachtung oder Verkauf einer Schänke. Da die nachstehend beschriebene, und für 3300 Rthlr. gewürderte Gemeindeschänke zu Ingersleben mit Michaelis dieses Jahres pachtlos wird, und von da an in Erbpacht gegeben, oder nach Befinden verkauft werden soll, hierzu aber

der 30ste Mai d. J., ist der Donnerstag nach Pfingsten,

bestimmt worden ist, so werden Pacht- und Kauflustige eingeladen, an diesem Tage vormittags 10 Uhr in der gedachten Schänke zu Ingersleben sich einzufinden, ihre Gebote zu thun, und sodann das Weitere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vor dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen gewärtig zu sein.

Ichtershausen, den 16ten März 1833.

Herzoglich sächsisches Amt daselbst.

Beschrei-

Beschreibung der Gemeindeschänke zu Ingersleben.

1) Das Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 77 Fuß lang, 56 Fuß breit; enthält 3 Stuben, 6 Kammern, einen Tanzboden, einen verdeckten Gang und gedielten Boden, ingleichen einen Kramladen, einen Stall, zwei Küchen und zwei gute Keller, taxirt zu 1000 Rthlr.

2) Das Darr- und Malzhaus, 60 Fuß lang, 19 Fuß breit, enthält eine Malztenne, einen Kübel- und Wasserstock und eine Darre mit 16 Blättern, taxirt zu 200 Rthlr.

3) Ein großes Stallgebäude mit drei Abtheilungen und einem gedielten Heuboden, 77 Fuß lang, 28 Fuß breit, taxirt zu 400 Rthlr.

Vorstehende Gebäude sind sämmtlich mit Ziegeln gedeckt.

4) Ein Stall nach Osten, in welchem zwei doppelte Schweinskoben befindlich, ist 56 Fuß lang und 31 Fuß breit, und ist mit Stroh gedeckt, taxiet zu 100 Rthlr.

5) Die Brau-, Schänk- und Gastgerechtigkeit taxirt zu 1000 Rthlr.

6) Das Brauhaus, worinnen eine Braupfanne, in welchen acht gothaische Malter gebraut werden können, nebst fünf Bottichen und den übrigen zum Brauen gehörigen Geräthschaften, taxirt zu 600 Rthlr.

Vorgenanntes Grundstück lehnet dem herzoglichen Rentamte allhier, entrichtet 16 Gr. 1½ Pf. terminliche Steuer, und 10 Gr. Geschoß, ingleichen 6 Gr. 8 Pf. Geld- und 6 Gr. für drei Michaelishühner Erbzins.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Candidaten E. F. Kindt in Berlin ist unter dem 1sten April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des preuß. Staates giltiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffeemaschine, von ihm Unter-Wassermaschine genannt,

verliehen worden.

Haus-

Hausverkauf. Familienverhältnisse wegen stehet mein, hier am Markte in der vorzüglichsten Lage und für jedes Geschäft gelegenes Haus, in welchem sich eine Materialhandlung und Oelraffinerie befindet, zu verkaufen.

Das Materialgeschäft ist seit vier und zwanzig, und das Oelgeschäft seit sieben Jahren schwunghaft betrieben worden, und wird auch bis zum Verkauf darin fortgefahren.

Die Oelraffinerie ist so zweckmäßig eingerichtet, daß sie vor vielen andern in der ökonomischen Einrichtung den Vorzug hat, und ganz vorzüglich schönes Oel liefert.

Zahlungsfähige Käufer haben die Güte, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und möglichst billige Bedingungen zu erwarten.

Merseburg, den 4ten April 1833.

Johann Gottlieb Stock.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Im Monat März c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: Nro. 92. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Zur Wiederherstellung der Peters- und Paulskirche zu Eisleben:

1)	von der königl. Kreiskasse			zu Heiligenstadt	5	Thlr.	20	Sgr.	5	Pf.
2)	—	—	—	— — Mühlhausen	=	—	15	—	=	—
3)	—	—	—	— — Worbis . .	4	—	3	—	2	—
4)	—	—	—	Superintendentur zu Kl. Werther	=	—	29	—	2	—
5)	—	—	—	— — Heiligenstadt	2	—	13	—	10	—
6)	—	—	—	— — Gr. Bodungen	3	—	10	—	5	—

II. Für arme Studirende zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur			zu Kl. Werther	=	Thlr.	12	Sgr.	11	Pf.
2)	—	—	—	— — Langensalza	2	—	22	—	4	—
3)	—	—	—	— — Ziegenrück	1	—	17	—	9	—
4)	—	—	—	— — Weißensee	2	—	10	—	3	—
5)	—	—	—	— — Heiligenstadt	=	—	26	—	10	—
6)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier				10	—	6	—	=	—
7)	vom bischöflichen geistlichen Commissariat zu Heiligenstadt				=	—	26	—	2	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten April 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 93.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen	Scheffel	1	12	2	1	16	10	1	17	2	1	11	11	1	17	9	1	19	6	1	28	6	1	26	3
Roggen	—	1	6	8	1	8	4	1	7	11	1	5	2	1	7	3	1	6	—	1	15	8	1	16	11
Gerste	—	1	—	8	1	4	--	—	29	9	—	28	3	1	—	6	1	—	—	1	5	8	1	7	6
Hafer	—	—	23	5	—	25	6	—	26	8	—	23	11	—	25	1	—	23	—	—	28	—	—	28	1
Erbsen	—	2	—	—	—	—	—	1	17	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	1	26	3
Linsen	—	2	10	—	—	—	—	1	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	—	—
Bohnen	—	3	15	—	—	—	—	1	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	2	—	6	—		5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	3
Heu	Centner	1	7	6	—	25	—	—	29	11	1	—	—	1	2	—	1	10	—	—	—	—	—	17	6
Stroh	Schock	6	—	—	5	—	—	3	29	4	5	—	—	5	1	3	4	5	8	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	17	3	—	15	—	—	20	6	—	15	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	9
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	1	6	—	1	5	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	—	—	—	2	5	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	12	—	—	15	—	—	11	8	—	12	—	—	12	3	—	15	—	—	15	—	—	18	9
Butter	Pfund	—	6	6	—	4	6	—	5	—	—	5	6	—	5	10	—	4	9	—	5	—	—	3	9
Oel	—	—	4	6	—	3	9	—	4	6	—	3	4	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten April 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Nachstehend näher bezeichneter Vagabunde ist im Laufe des Monats März c. aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgränze gewiesen, und ist demselben der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Michael Baum aus Neustadt an der Saale im Baierschen, angeblich ein Schuhmachergesell, katholischer Religion, 45 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von schwarzbraunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, blaugrauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Munde, braunem Barte, defecten Zähnen, ovalem Kinn, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur.

Besondere Kennzeichen: spricht den baierschen Dialect, und hat eine Stichwunde am Hinterhalse.

Erfurt, den 6ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Nachstehend näher bezeichneter Vagabunde ist am 19ten März c. aus Nordhausen über die Landesgränze gewiesen, und ist demselben der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Andreas Kappe aus Hasselfelde, im Braunschweigschen, angeblich ein Maurergeselle, 34 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von blonden Haaren, hoher Stirn, hellblonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase und mittlem Munde, blondem Barte, spitzem Kinne, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur.

Besondere Kennzeichen: hat am linken Daumen eine ungefähr 3/4 Zoll lange Schnittnarbe, und redet die teutsche Sprache.

Erfurt, den 6ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Der bei uns in Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte Anton Ruppert, wegen Anfertigung eines falschen Attestes durch das rechtskräftige Erkenntniß, de publicato den 13ten d. M. zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, ist diesem Urtheile zufolge nach verbüßter Strafe am 27sten d. M. über die Gränze gebracht, und ist ihm die Rückkehr in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, den 29sten März 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Signalement.

Vorname: Anton, Zuname: Ruppert, Stand: Zinngießer, gebürtig von Dermbach im Königreich Baiern, wohnhaft daselbst, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Statur: klein, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Erledigter Steckbrief. Eingegangener Nachricht zufolge ist der von uns im 11ten Stück des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Johann Ernst Wagner aus Rödichen bei Schnepfenthal wieder aufgegriffen, und an das herzogliche Ober-Polizeicommissariat zu Gotha abgeliefert worden; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Worbis, den 10ten April 1833.

Der Magistrat.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einem berüchtigten Diebe sind als verdächtige Sachen in Beschlag genommen:

1) ein meerschaumner großer lang und rund geformter Pfeifenkopf, stark mit Silber beschlagen; vermuthlich der Name des Silberarbeiters ist auf dem Beschlage mit G. F. G. ausgedrückt, auf der Platte unterm Deckel ist auf der einen Seite 12 (löthig), auf der andern Seite B. ausgeprägt; der Beschlag ist überall gerändert, und das Ende der silbernen Dille ist mit einem Perlenkranze versehen, und an die Dille ist die Oese in der Form eines Blattes gelöthet, auf welchem sich eine silberne Perlenreihe in der Länge befindet,
2) ein kupfernes Waschbecken, etwa ¾ Eimer haltend,
3) ein messingener Kessel mit Henkeln.

Wahrscheinlich sind diese Sachen vor einem bis zwei Jahren irgendwo entwendet, in der Gegend von Gotha, Eisenach, Eschwege oder Treffurt.

Die

Die Justiz- und Polizeibehörden, so wie das Publicum, und besonders die Silberarbeiter machen wir hierauf aufmerksam, und bitten behufs Ausmittelung des Bestohlnen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 1sten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In dem im Oberdorfe allhier gelegenen Wohnhause des Georg Michael Mosebach ist aus der parterre befindlichen Wohnstube von dem darin gestandenen Ofen der eiserne Ofenkasten nebst blechernen Röhre entwendet worden. Indem wir daher das Publicum vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fodern wir dasselbe zugleich auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Altengottern, am 23sten März 1833.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung. Von dem königl. Domainenamte Jerichow im zweiten jerichowschen Kreise hiesigen Regierungsbezirks sollen auf zwölf hinter einander folgende Jahre, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, verpachtet werden:

A. das an der Elbe, zwei Meilen nördlich von Genthin, eine Meile südlich von Tangermünde belegene Amtssitz-Vorwerk Jerichow mit den erfoderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und

138	Morgen	88	QRuthen	Weizenland I. Klasse,
573	—	140	—	dergl. II —
87	—	27	—	dergl. III. —
340	—	118	—	Gerstland I. —
176	—	91	—	dergl. II. —
251	—	30	—	Haferland I. —
226	—	5	—	dergl. II. —
66	—	10	—	dreijähriges Roggenland,
42	—	161	—	sechsjähriges dergl.,
20	—	148	—	neunjähriges Roggenland,
4	—	28	—	unbrauchbar.
Sa. 1927	Morgen	126	QRuthen	Ackerland.
602	—	8	—	der gemeinschaftlichen Hütung unterworfene Wiesen,
97	—	143	—	privative Grundwiesen,

84 Mor-

84 Morgen 152 □Ruthen Feldwieſen,
6 — 113 — unbrauchbar,

Sa. 791 Morgen 56 □Ruthen Wieſen.
19 — 48 — Gärten,
137 — 8 — privativer Grundweide,

und einer ſehr bedeutenden, mit der Stadt Jerichow gemeinſchaftlichen Hütung; ferner mit der Vieh- und Weidenutzung, Brau- und Branntweinbrennerei, Fiſcherei in dem cabelitzer und bukowſchen See, Ziegelei, den bei dem Amte aufkommenden Natural-Getreidegefällen der Amtsunterthanen und Müller, beſtehend in

44 Wispel — Scheffel $8\frac{1}{3}$ Metze Roggen,
24 — — — $13\frac{7}{12}$ — Gerſte,
28 — 18 — $8\frac{7}{12}$ — Hafer,
1 — 12 — — — Hopfen,

86 Natural-Zinshühnern, Fleiſchzehnten, Schutzgeld von Einliegern, 88 Pflugdienſttagen;

B. das eine Meile öſtlich vom Vorwerk Jerichow belegene Vorwerk Havemark mit den erforderlichen, in ſehr gutem Zuſtande befindlichen Wirthſchaftsgebäuden und der Meierwohnung nebſt

460 Morgen 137 □Ruthen Acker (wovon 188 Morgen 69 □Ruthen II., und 272 Morgen 68 □Ruthen III. Klaſſe),
75 — 89 — einſchürige Wieſen,
2 — 60 — Gärten und
276 — 107 — privative Weidenutzung;

C. das zwei Meilen öſtlich von Jerichow belegene Vorwerk Galm mit

78 Morgen 148 □Ruthen Weizenland II. Klaſſe,
4 — 48 — Gerſtland I. —
24 — 32 — Weizenland III. —
20 — 18 — Gerſtland II. —
25 — 47 — Haferland I. —
51 — 86 — dergl. II. —
40 — 121 — dreijähriges Roggenland,
28 — 92 — ſechsjähriges Roggenland,
21 — 61 — neunjähriges —

Sa. 284 Morgen 103 □Ruthen Acker.
70 — 88 — einſchürige Wieſen,
4 — 70 — Gärten,

Viehnutzung und 52 Handdienſte.

Die

Die Pachtbedingungen nebst dem ihnen zur Information angehängten Haupt-Ertragsanschlage sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Jerichow täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage einzusehen.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und ist das geringste Pachtgeld für oben bezeichnete Gegenstände, mit Ausschluß der Getreidegefälle, wofür der Pachtzins noch besonders bezahlt wird, auf 6670 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., incl. 2220 Rthlr. Gold, festgesetzt, unter welchem Gebote nicht angenommen werden. Die Submissionen können vom 15ten April bis spätestens 9ten Mai c. in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr jeden Tags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in unserm Conferenzzimmer vor unserm, in jenen Stunden dort anwesenden Justitiarius abgegeben werden, und werden die Pachtbewerber ausdrücklich aufgefodert, sich bei demselben zugleich über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die nähere Belehrung darüber, wie es mit der Abgabe der Pachtofferten und deren Annahme im Termine und mit Ertheilung des Zuschlages gehalten werden soll, ist den zur Einsicht offen gelegten Pachtbedingungen vorgeheftet.

Noch wird bemerkt, daß bei dem Amte ein ansehnliches unverzinsliches königliches Inventarium sich befindet, und während der letzten sechs Jahre im Durchschnitt 3680 Stück Schafe auf den Vorwerken gehalten sind.

Magdeburg, den 26sten März 1833.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In einem Gehöfte zu Breitenbach bei Stadtworbis sind am 26sten Mai 1832 von den Gränzbeamten 5 Cent. 20 Pfd. Zucker in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Untersuchung nicht haben ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten April 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictal-

Digitized by Google

Edictalcitation unbekannter Militairkaſſengläubiger. Die königl. hochlöbliche Intendantur des vierten Armeecorps zu Magdeburg hat auf Vorladung der unbekannten Gläubiger der, in unſerm Departement befindlich geweſenen, zum vierten Armeecorps gehörigen Militair-, Magazin- und Lazarethkaſſen für das verfloſſene Rechnungsjahr 1832 bei uns angetragen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die, in der untenſtehenden Nachweiſung verzeichneten Kaſſen wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleiſteter Arbeiten oder ſonſt aus den in der gedachten Nachweiſung ſpeciell angegebenen Zeiträumen Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, dieſe Anſprüche, ſie mögen auf Verträgen oder einem anderen Rechtsgrunde beruhen, binnen ſechs Wochen bei den betreffenden Kaſſen, oder ſpäteſtens in dem, vor dem Deputirten, Oberlandeslandesgerichts-Referendar von Bismark,

auf den 23ſten Auguſt c. a. vormittags 11 Uhr

in unſerm Geſchäftslocale anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben zu gewärtigen haben, daß ſie dieſer ihrer Anſprüche an die betreffenden Kaſſen für verluſtig erklärt, und damit an die Perſon desjenigen werden verwieſen werden, mit welchem ſie contrahirt haben.

Naumburg, den 15ten März 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nachweiſung

der Truppentheile, Militair-Adminiſtrationen, Lazarethe, Depots ꝛc. des 4ten Armeecorps, deren unbekannte Kaſſengläubiger für das Jahr 1832 von dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg vorgeladen werden.

No.	Benennung der Truppentheile ꝛc.	Garniſonorte.	Zeitraum, für welchen die Vorladung erfolgt.
1	Füſilierbataillon 27ſten Infanterieregiments	Wittenberg . .	16ten Juni bis ult. Dec. 1832.
2	Oeconomiecommiſſion des 31ſten Infanterieregiments	Erfurt	21ſten Aug. — — Dec. —
3	1ſtes Bataillon 31ſten Infanterieregiments	—	desgl.
4	2tes — 31ſten —	—	desgl.
5	Füſilierbataillon 31ſten Infanterieregiments	Erfurt und Weißenfels	desgl.
6	Oeconomiecommiſſion des 32ſten Infanterieregiments	Erfurt	16ten Oct. bis ult. Dec. 1832.
7	1ſtes Bataillon 32ſten Infanterieregiments	—	desgl.
8	2tes — 32ſten —	—	desgl.

No.

No.	Benennung der Truppentheile ꝛc.	Garnisonorte.	Zeitraum, für welchen die Vorladung erfolgt.
9	Füsilierbataillon 32sten Infanterieregiments	Halle . .	16ten October bis ult. Dec. 1832.
10	4te Jägerabtheilung	— . .	16ten Juli — — Oct, —
11	8tes Cuirassierregiment	Langensalza	21sten August — — Dec. —
12	12tes Husarenregiment	Eisleben .	desgleichen.
13	31ste Regiments-Garnisoncompagnie . .	Erfurt . .	1sten Januar bis ult. Dec. —
14	32ste — — . .	— . .	desgleichen.
15	8te Divisions-Garnisoncompagnie . . .	— . .	desgleichen.
16	8te Divisionsschule	— . .	21sten August bis ult. Dec. —
17	4ter Artilleriebrigade-Stab	— . .	1sten Septbr. — — — —
18	Ditto 6pfündige Fußbatterie Nr. 18. . .	Lauchstedt .	desgleichen.
19	Ditto 7pfündige Haubitzbatterie Nr. 4. .	Merseburg .	desgleichen.
20	Ditto reitende Batterie Nr. 11. . . .	— .	desgleichen.
21	4te Artilleriebrigade 12pfündige Batterie Nr. 11.	Schafstedt .	desgleichen.
22	Ditto Parkcolonne Nr. 22.	Oberwünsch	desgleichen.
23	Ditto — — 23.	Teutschenthal	desgleichen.
24	Ersatzbataillon 31sten Infanterieregiments .	Erfurt . .	1sten Jan. bis 10ten Sept. —
25	8te Invalidencompagnie	Prettin . .	1sten Jan. bis ult. Decbr. —
26	2tes Bataillon 27sten Landwehrregiments .	Halle . .	desgleichen.
27	3tes — 27sten —	Sangerhausen	desgleichen.
28	1stes — 31sten —	Erfurt . .	desgleichen.
29	3tes — 31sten —	Naumburg	desgleichen.
30	1stes — 32sten —	Delitzsch .	desgleichen.
31	3tes — 32sten —	Herzberg .	desgleichen.
32	Ordinaire und extraordinaire Festungsbaukasse	Erfurt . .	desgleichen.
33	desgleichen	Torgau . .	desgleichen.
34	desgleichen	Wittenberg	desgleichen.
35	Artilleriedepot	Erfurt . .	desgleichen.
36	desgleichen	Torgau . .	desgleichen.
37	desgleichen	Wittenberg	desgleichen.
38	Garnisonverwaltung	Erfurt . .	desgleichen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Truppentheile ꝛc.	Garnisonorte.	Zeitraum, für welchen die Vorladung erfolgt.
39	Garnisonverwaltung	Torgau .	1sten Jan. bis ult. Decbr. 1832.
40	desgleichen	Wittenberg	desgleichen.
41	Allgemeines Garnisonlazareth	Erfurt . .	desgleichen.
42	Proviantamt	— . .	desgleichen.
43	desgleichen	Torgau .	desgleichen.
44	Allgemeines Garnisonlazareth	— .	desgleichen.
45	Reserve-Magazinverwaltung	Weißenfels	desgleichen.
46	Kasernenverwaltung	—	desgleichen.
47	Festungs-Magazinverwaltung	Wittenberg	desgleichen.
48	Allgemeines Garnisonlazareth	—	desgleichen.
49	Militairknaben-Erziehungsinstitut . . .	Annaburg .	desgleichen.
50	Garnisonlazareth der 1sten Escadron des 3ten Husarenregiments	Kemberg .	desgleichen.
51	Garnisonlazareth der 2ten Escadron desgl.	Schmiedeberg	desgleichen.
52	— — 3ten und 4ten Escadron desgl.	Düben . .	desgleichen.
53	— — 1sten Escadron des 12ten Husarenregiments .	Eisleben . .	1sten Sept. bis ult. Decbr. 1832.
54	— — 2ten Escadron desgl.	Artern . .	desgleichen.
55	— — 3ten — —	Sangerhausen	desgleichen.
56	— — 4ten — —	Cölleda . .	desgleichen.
57	— — 3ten u. 4ten Escadron des 6ten Cuirassierregiments	Langensalza	1sten Jan. bis ult. Juni 1832.
58	— — 1sten u. 2ten Escadron des 8ten Cuirassierregiments	—	1sten Sept. — — Dec. —
59	— — 2ten reit. Comp. 3ten Artilleriebrigade . . .	Mühlberg a. d. E.	1sten Jan. — — Sept. —
60	— — reit. Batterie Nr. 10. der 4ten Artilleriebrigade	— . .	1sten Oct. — — Dec. —
61	— — 1sten reit. Comp. 3ten Artilleriebrigade . .	Tennstedt .	1sten Jan. — — Sept. —
62	— — reit. Batterie Nr. 12. der 4ten Artilleriebrigade	—	1sten Oct. — — Dec. —

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 27sten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 94. Anwendung der Chaussee-Strafbestimmungen. 1394. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten December 1832 (Amtsblatt 1832 Stück 51.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die von der Commune zu Mühlhausen erbaute und zu unterhaltende 400 Ruthen lange Kunststraße von Mühlhausen bis unsern Popperode zu denjenigen Straßen gehört, auf welche, ungeachtet eine Chausseegelderhebung nach dem Tarif vom 28sten April 1828 noch nicht eingeführt ist, dennoch die diesem Tarif angehängten Strafbestimmungen in Anwendung kommen.

Erfurt, den 17ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 95. Signalement der Waarenbegleiter in den Gewerbescheinen. 919. B. 1.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die, verschiedenen Gewerbetreibenden bewilligten Begleiter zum Waarentransport und zur Wartung des Gespanns häufig angehende Hausirer sind, die dadurch abgehalten werden, nützlichere Arbeiten zu erlernen, und demnächst unter dem Vorwande, daß sie kein anderes Gewerbe erlernt, die erste Gelegenheit ergreifen, als selbstständig aufzutreten, wodurch aber eine nie ersterbende Pflanzschule für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen begründet wird.

Da nun nach §. 13. des Regulativs vom 28sten April 1824 die Bewilligung solcher Begleiter den Regierungen nach Umständen und pflichtmäßigem Ermessen überlassen worden, und die Begleiter in den Gewerbescheinen benannt und signalisirt werden müssen, nach §. 9. dieses Regulativs aber nur die Regierungen zur Ausfertigung der Gewerbescheine ermächtigt sind, so folgt daraus, daß die Eintragung und Signalisirung der Begleiter bloß von diesen Behörden bewirkt werden muß.

In Gemäßheit des Rescripts der königl. hohen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen, und des Innnern und der Polizei vom 1sten v. M. weisen wir daher die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks hiermit gemessenst an, wenn der Antrag auf Ertheilung eines Gewerbescheins mit einem Begleiter gemacht wird, das Signalement des letztern mit einzureichen, und alle Erfoderniſse zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Nothwendigkeit nach Maßgabe unserer Verfügung vom 2ten October 1829 (Amtsblatt Stück 40. Seite 304) vorzulegen.

Sollte der Fall eintreten, daß der Inhaber eines Gewerbescheins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln will, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich gerade befindet, befugt, über die Zulassung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement dem Gewerbescheine beizufügen, und das des frühern als ungiltig zu erklären.

Hiernach haben sich Gewerbetreibende zu achten, und wird das Rescript vom 20sten August 1825, welches den Wechsel der Begleiter bei Viehhändlern der Genehmigung der Polizeibehörde überläßt, hierdurch declarirt.

Erfurt, den 19ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 96.

Holzflöße auf der Saale.

593. B. 8.

Da von Seiten der herzoglich sachsen-altenburgschen Floßverwaltung in diesem, gleich wie im vorigen Jahre auf dem Saalstrome zur Versorgung der im merseburger Regierungsdepartement belegenen Holzablagen eine Holzflößerei in unverbundenen Kloben zur Ausführung kommt, so wird auch für den Umfang des ziegenrücker Kreises das dabei betheiligte Publicum davon hierdurch in Kenntniß gesetzt. Insbesondere wird jedermann gewarnt, von den herabzuflößenden Hölzern, sie mögen nun in Scheiten, Knüppeln, einzelnen Stücken oder Schalen bestehen, unter irgend einem Vorwande sich etwas anzumaßen, zu verheimlichen oder sonst zu entwenden, widrigenfalls eine sofortige strenge Untersuchung und Bestrafung Statt finden wird. Auch wird bei besonderer Ahndung, den Langholzflößern und Fischern jede Beschädigung oder Entwendung an den zum Flößbetriebe erfoderlichen Vorrichtungen untersagt.

Zugleich werden die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders angewiesen, die gegenwärtigen Bestimmungen in ihren Communen durch öffentlichen Anschlag und in sonst üblicher Weise bekannt zu machen, überdieß aber selbst auf deren Befolgung zu achten, uud etwaige Contraventionsfälle sofort unter Anfüh-

Anführung der Beweismittel, auf deren Grund eine weitere Untersuchung eingeleitet werden kann, zur Kenntniß der Floßbeamten zu bringen.

Sollten letztere sich veranlaßt sehen, Nachsuchungen nach entwendeten Hölzern zu halten, so haben die Polizeibehörden dabei auf Ersuchen Unterstüzzung zu leisten, und möglichst zur Entdeckung der Floßholzdiebstähle und der sonst begangenen Contraventionen mitzuwirken.

Erfurt, den 18ten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 97.

Der bisherige Stadtgerichtsauscultator von Uechteritz, und der Candidat der Cameralwissenschaften Zernentzsch sind zu Referendarien bei dem hiesigen Regierungscollegium ernannt worden.

Die erledigte Stelle eines zweiten Lehrers an der mit dem Gymnasium zu Schleusingen verbundenen Elementarschule ist dem bisherigen Lehrer zu Vesser, Johann Christian Rolle verliehen worden.

Mittelst allerhöchst vollzogener Bestallungen sind der Oberlandesgerichts-Kanzleiinspector Carl Heinrich Lange in Naumburg zum Justizrath, der dasige Oberlandesgerichts-Justizcommissar und Notar August Gottwald Schlemm zum Justizcommissionsrath, der Oberlandesgerichtsassessor August Ernst Kniese in Eisleben zum Landgerichtsrath und der erste Criminalrichter Christian Friedrich Hühne in Liebenwerda zum Criminalrath den 11ten d. M. ernannt.

Der Oberlandesgerichtsassessor Friedrich Carl Ludwig Leyser in Naumburg ist den 11ten März c. zum Landgerichtsassessor und Verwalter des Gerichtsamts des 1sten Stadtbezirks in Erfurt,

der Oberlandesgerichtsreferendar Carl Hans Werner von Westphalen in Naumburg ist unterm 24sten Februar c. zum Oberlandesgerichtsassessor daselbst ernannt.

Die dasigen Oberlandesgerichtsauscultatoren Julius Wilhelm August Michaëlis und Ernst Georg Bech sind resp. den 3ten März c. und 7ten März c. zu Oberlandesgerichtsreferendarien daselbst befördert.

Der Protocollführer und interimistische Actuar Adam Wilhelm Beyer ist den 22sten März c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Weißensee bestellt.

Der

Der Oberlandesgerichtsbote und Executor Müller ist zum Oberlandesgerichts-Kassenboten und Castellan an des Hiersche Stelle, der invalide Feldwebel Christian Kornmann zum letzten Oberlandesgerichtsboten und Executor daselbst den 15ten März c.,

der invalide Unterofficier Christian Engler I. ist den 6ten März c. zum Hausaufwärter, Nachtwächter und Ofenheitzer bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg an des verstorbenen Schilling Stelle, und

der interimistische Oberlandesgerichtsbote und Executor, invalide Unterofficier Johann Matthias Heinze zu Torgau ist den 1sten März c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Naumburg an des Loth Stelle angenommen.

Der Kreis-, Justiz- und Oeconomiecommissarius Friedrich Wilhelm Ranke zu Liebenwerda ist am 20sten März d. J. als landwirthschaftlicher Taxator im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg angenommen und verpflichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten April 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete jüdische Vagabund Isaak Levi, angeblich auch Eisick, Weimarschmiedel und Läser genannt, ist, nachdem er die wegen gewaltsamen Diebstahls verwirkte Zuchthausstrafe verbüßt hat, in Gemäßheit rechtskräftigen Urtheils über die diesseitige Landesgränze gebracht, der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten ihm auch unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 18ten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Isaak, Zuname: Levi, Geburtsort: unbekannt, Religion: mosaisch, Alter: neun und sechzig Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzgrau, Stirn: hoch und bedeckt, Augenbraunen: grau, Augen: bräunlich, Nase: spitz und gebogen, Mund: breit, Bart: grau, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: hager, Sprache: jüdisch teutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den bei hiesiger königl. Gerichtscommission zur Einleitung einer Untersuchung abgegebenen Gegenständen, als:

a) zwei Schaffelle, an welchem die Köpfe fehlen,
b) ein alter messingener Kessel,
c) eine alte Stichart,

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden können.

Wir fodern deshalb diejenigen Personen, welche ein Eigenthumsrecht daran nachweisen zu können glauben, hierdurch auf, ihre Ansprüche binnen vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung

Digitized by Google

an gerechnet, bei uns anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit dem öffentlichen Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Mühlhausen, den 10ten April 1833.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In einem Gehöfte zu Breitenbach bei Stadtworbis sind am 26sten Mai 1832 von den Gränzbeamten 5 Cent. 20 Pfd. Zucker in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Untersuchung nicht haben ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten April 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verkauf von Früchten. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der vorräthigen Zinsfrüchte, an Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin,

Mittwochs, den 8ten Mai früh 10 Uhr

im vormaligen Kloster Neuwerk hier angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Erfurt, den 28sten April 1833.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Mühlenanlage. Die Gemeinde Kleinballhausen beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen, in dortiger Flur an dem Schambachflusse belegenen Grundstücke, das Nachtfleck genannt, eine neue Wassermühle, mit einem Mahl-, Graupen- und Oelgange, so wie mit zwei unterschlägigen Wasserrädern, anzulegen.

Diesem zufolge werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die vorgedachte Mühlenanlage Schaden oder Nachtheil erwachsen könnte,

hier-

hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der obengenannten Gemeinde der landespolizeiliche Consens zu ihrem Vorhaben ertheilt werden wird.

Straußfurt, den 17ten April 1833.

Der königl. Landrath des weißensee'r Kreises.
Münchhausen.

Mühlenveränderung. Der zeitige Besitzer der unterhalb der Gemeinde Silberhausen an der Unstrut belegenen Thalmühle, Philipp Engelhardt zu Silberhausen, beabsichtigt, den zweiten bei dieser Mühle befindlichen oberschlächtigen Mahlgang in einen Schneidegang umzuwandeln.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Veränderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Engelhardt der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten April 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Eröffnung der Schwefelbadanstalt in Langensalza. Die hiesige, in ihren heilsamen Wirkungen bekannte Schwefelbadanstalt wird mit dem Monate Juni c., wenn die Witterung dazu günstig wird, wieder eröffnet werden.

Der Magistrat nimmt Bestellungen auf Wohnungen im Curhause, so wie auf Schwefelwasser in Flaschen zur pünktlichen Besorgung an.

Langensalza, am 10ten April 1833.

Der Magistrat.

Gefundener Leichnam. Gestern Morgen ist in dem nahe bei hiesiger Stadt belegenen sogenannten Gründelsloche ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Der Körper war wohl genährt, etwa in einem Alter von 60 Jahren, 5 Fuß 2 Zoll lang, hatte weißgraues Haupthaar, einen weißen Backenbart, das Gesicht war rund, die Zähne schadhaft. Es fanden sich weder Spuren

von

Digitized by Google

von Gewaltthätigkeit, noch sonst besondere Merkmale am Körper vor, auch schien er nur kurze Zeit im Wasser gelegen zu haben. Bekleidet war er mit einem hellblauen leinwandenen Fuhrmannskittel, schwarzbaumwollnem Halstuch, eine blautuchene Jacke mit dergleichen Knöpfen, gelbledernen kurzen Beinkleidern, einem gelbledernen Gürtel um die Hüften, grauwollenen langen Strümpfen, rindledernen Schuhen mit Riemen, in der Tasche hatte er einen ledernen Geldbeutel mit einem weimarschen Groschen und einem Taschenmesser.

Alle diejenigen, welche nähere Auskunft über den Gefundenen zu geben vermögen, werden hiermit aufgefodert, sich bei hiesigem Gerichtsamte zu melden.

Kindelbrück, den 19ten April 1838.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Früchten. Auf Verfügung königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt sollen die beim hiesigen Rentamte vorräthigen Getreidebestände, als:

5	Scheffel	Erbsen,	preußisches Gemäß,
158	—	Weitzen,	
2006	—	Roggen,	
689	—	Gerste,	
1528	—	Hafer,	

gegen bare Bezahlung im preuß. Courant aus freier Hand verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Langensalza, den 20sten April 1838.

Königl. preuß. Rentamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 4ten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 98. Rettungsanstalt für die Zigeuner in Friedrichslohra. 2229. A. 2.

Auf den Antrag des evangelischen Missions-Hilfsvereins zu Naumburg bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem zu Merseburg in diesem Jahre abgehaltenen vierten sächsischen Provinzial-Landtage der von dem Missions-Hilfsvereine gegründeten Rettungsanstalt für die Zigeuner zu Friedrichslohra, welche vorzüglich der Erziehung der Zigeunerkinder gewidmet ist, hilfreich gedacht und unter den Herren Ständen zum Besten dieser Anstalt eine Privatcollecte beliebt worden ist, deren Betrag der Herr Magistratsassessor Rasch zu Naumburg mit 78 Rthlr. 5 Sgr., einschließlich 1 Ducaten und 1/2 Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 25 Sgr., an den Missions-Hilfsverein abgeliefert hat, der hierdurch dankbar darüber quittirt. Wir theilen die von dem Missions-Hilfsvereine ausgesprochene Freude, daß bei jener Veranlassung die Rettungsanstalt zu Friedrichslohra in einem weiteren Kreise bekannt geworden und Freunde gewonnen hat, und wünschen mit ihm, daß es der Anstalt an fernerer mildthätiger Unterstützung, von welcher ihr Bestehen und ihr Gedeihen abhängig ist, nicht fehlen möge.

Erfurt, den 23sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 99. Anmeldung des im steuerfreien Umfange betrie-

Nach §. 16. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 sind zwar Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen; diese Steuerfreiheit entbindet aber dieselben nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, dieses Gewerbe als ein steuerfreies anmelden zu müssen, weil nach §. 19. a.

des

benen Frachtfuhrgewerbes.

des erwähnten Gesetzes von jedem Gewerbe, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, der Communalbehörde des Orts Anzeige gemacht werden muß.

Wir bringen dieses in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 29sten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden mit dem Bemerken, daß die unterlassene Anmeldung des derartigen steuerfreien Gewerbsbetriebes mit der im §. 39. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 festgesetzten Strafe von einem Thaler gerügt werden wird. Wir veranlassen die Herren Landräthe, diese Verordnung auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

913. B. 1.

Erfurt, den 23sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 100.

Empfehlung von Schriften.

Der Vorsteher des Provinzialarchivs zu Coblenz Graf von Reisach und der Dr. Linde beabsichtigen, unter dem Haupttitel:

„Sammlung der rheinischen Rechtsquellen"

eine nach der frühern Staateneintheilung, z. B. Kurmainz, Trier ꝛc. getrennte Sammlung von Urkunden an Weisthümern, Stadtrechten, Schöffenerkenntnissen, Mannsprüchen nnd andern Rechtsdenkmalen herauszugeben, welche sowohl für die Geschichte als für die Rechtskunde von großem Interesse sind.

503. C.

Indem wir auf dieses Werk, welches auf Subscription und zwar zum Preise von $1^2/_3$ Sgr. pro Bogen erscheinen wird, mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der Regierungssecretair Tietz in Münster die Sammlung der Subscribenten besorgt, empfehlen wir den Besitzern und Kennern betreffender Urkunden ꝛc. den Wunsch der Herausgeber um deren Mittheilung oder mindestens Nachweisung.

Erfurt, den 23sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 101.

Zurückweisung der aus Frankreich u. der Schweiz zurückkehrenden polnischen Flüchtlinge.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz vom 25sten d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem ein Theil der polnischen Flüchtlinge, welche sich bisher im südlichen Frankreich aufgehalten, sich entschlossen hat, Frankreich zu verlassen, um sich nach der Schweiz, oder nach Teutschland, oder nach Polen zu begeben, nachstehende Vorschriften durch Rescript Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Freiherrn von Brenn vom 3ten d. M. ertheilt, und demgemäß die Polizeibehörden instruirt worden sind.

1793. A. 1.

Im

Im Allgemeinen darf diesen polnischen Flüchtlingen die Durchreise in den diesseitigen Staaten, oder der Aufenthalt in denselben nicht gestattet werden, und es werden daher die Pässe polnischer Flüchtlinge nach den diesseitigen Staaten nicht visirt, und das Visa nur ausnahmsweise ertheilt, wenn selbige nach Polen zurückkehren wollen, und die Visirung des Passes zur Rückreise dahin von einer kaiserlich russischen Gesandtschaft erfolgt ist. In diesem Falle allein kann daher den betreffenden polnischen Flüchtlingen die Reise durch die diesseitigen Staaten gestattet werden, jedoch dürfen sie auch alsdann nur die diesseitige Gränze bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz passiren, müssen die Reise über Breslau fortsetzen, und dürfen weder die Residenzstädte Berlin und Potsdam, noch das Großherzogthum Posen berühren, daher ihnen eine angemessene, dem Visa beizusetzende Frist zu stellen ist, binnen welcher sie, ohne die Zurückweisung zu Görlitz zu besorgen, am letztern Orte ankommen müssen, so wie sie von allen übrigen Gränzorten außer Saarbrück, Erfurt und Görlitz zurückzuweisen sind. Diese Bestimmungen finden auch auf solche polnische Flüchtlinge, welche von Frankreich kommen, um diesseitige Bäder zu besuchen, vollkommene Anwendung. Solche polnische, sich im Auslande aufhaltende Flüchtlinge, welche sich für preußische Unterthanen ausgeben, aber die specielle Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei nicht beibringen, sind ebenfalls zurückzuweisen.

Da ferner, nach amtlicher Anzeige, die polnischen Insurgenten, welche jetzt Frankreich in großer Anzahl wieder verlassen, größtentheils ohne Pässe, ihren Weg nach der Schweiz nehmen, und dort, namentlich im Canton Luzern und Waadt, unter angenommenen Namen von Bewohnern der Schweiz, Pässe nach Teutschland erhalten sollen, so haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Freiherr von Brenn Excellenz mittelst Verfügung vom 18ten d. M. befohlen: daß alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, aufmerksam beobachtet und auf der ersten diesseitigen Paßstation, wo sie ihre Pässe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zweckes ihrer Reise aufgefodert, und daß sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Gränze zurückgewiesen werden sollen, und die erfolgte Zurückweisung auf dem Passe zu bemerken sei. Wenn dergleichen Reisende den Verdacht erregen, daß sie Emissaire der pariser Propaganda, oder von der mit dieser in Verbindung stehenden Vereine in der Schweiz sind, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen, und sie selbst, wenn sich daraus ein begründeter Verdacht gegen sie ergiebt, sofort zu verhaften, und ist davon unverzüglich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern und

der

Digitized by Google

der Polizei unter Einreichung der Papiere Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch uns von dem vorgekommenen Falle Nachricht zu geben.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden genau zu achten.

Erfurt, den 29sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 102. Gezogene Nummern bei der 28. Verlosung der Kammercreditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 23sten Verlosung der vormals sächsischen Kammercreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 39. 363. und 657.

von Litt. D. à 50 Rthlr. No. 54. 290. 438. 522. 564. 612 und 628.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. No. 24. 1108. 1111. 1126. 1442. 1490. 1977. 2177. 2346. 2352. 2365. 2427. 2957. und 3226.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammercreditkassenscheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine von No. 139. bis 1666 zur Zahlung im dießjährigen Michaelistermin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des dießjährigen Michaelistermins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23sten April 1833.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königlich preußische Regierungspräsident

von Rochow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 103. Dem bisher zu Ohlau, im Regierungsbezirk Breslau, angestellt gewesenen Wegebaumeister Voß ist die hiesige Wegebaumeisterstelle verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Mai 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. sind dem Schönfärber Großheim zu Großbodungen außer einem bereits wieder gefundenen Schock blaugefärbte Leinwand,

1) 16 bis 20 Zahlen weißwollenes Garn,
2) 6 bis 8 Bündelchen hellblau gefärbtes leinenes Garn,
3) eine Quantität blaugefärbtes baumwollenes Garn,
4) sechs Stück blaugefärbte Leinwand, jedes zu 6 Ellen, zu Mannskitteln bestimmt,
5) ein alter gedruckter Weibermantel, welcher ursprünglich grünbunt, durch das Waschen blaubunt geworden,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Dieser Entwendung ist der hierunter beschriebene Färbergesell Carl Schade aus Großbodungen dringend verdächtig, daher wir das Publicum auffodern, diesen im Betretungsfalle festzunehmen, und der nächsten Obrigkeit abzuliefern, auch die etwa von demselben erkauften gestohlnen Gegenstände, oder wo dergleichen sich befinden, anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 18ten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Nicolaus, Zuname: Schade, Gewerbe: Färbergeselle, Geburtsort: Eisenach, Wohnort: Großbodungen, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: desgleichen, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: länglich, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund und gelblich, Gestalt: etwas gebückt, Sprache: hochteutsch.

Bekleidung.

Dunkelblauer Tuchrock mit blanken Knöpfen, blaue Hose in und über die Stiefel, lange Stiefel, blaue Mütze mit ledernem Schirm, auch trägt derselbe einen schwarzgefärbten leinenen Kittel.

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Februar d. J. sind zu Wendehausen mittelst Einbruchs drei weiße Jährlingshammel, welche am hintern Theile des Ohrs mit einer ausgeschnittenen Lücke bezeichnet sind, gestohlen, von zwei entwendeten Schafen aber die abgezognen Felle mitgenommen worden.

Behufs Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung des Entwendeten fodern wir das Publicum und die Fellhändler, insbesondere aber die Polizeibehörden auf, um so mehr kräftig mitzuwirken, als seit kurzem in jener Gegend sechs Hammel- oder Schafdiebstähle vorgefallen sind.

Heiligenstadt, den 19ten April 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Andreas Seidel aus Weißensee, war Postillon und hat sich im Jahre 1791 verheirathet. Er soll vor 39 Jahren sich entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

2) Samuel Ernst Hesse, Sohn des Sattlermeisters Johann August Hesse zu Langensalza und geboren daselbst am 17ten Juli 1770, soll 1796 von Langensalza nach Copenhagen gegangen, und dort in königl. dänische Dienste getreten sein, auch von dort aus im Jahre 1805 die letzte Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christian Friedrich Ehrig, Sohn des Schneidermeisters Johann Martin Ehrig zu Ufstädt, ist daselbst am 18ten November 1746 geboren, und soll nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter nach Walschleben gezogen, von dort aus aber schon vor 50 Jahren als Schneider nach Frankreich gegangen sein. Vor 40 Jahren soll er zum letztenmal aus Paris Nachricht von sich ertheilt haben;

4) Georg Caspar Schmidt, Bürger und Zimmermann aus Tennstedt und am 9ten Juli 1774 zu Ufhoven bei Langensalza geboren. Er soll sich vor 19 Jahren aus Tennstedt entfernt, und seit dieser Zeit nichts von sich haben hören lassen;

5) Johann Andreas Langstädtler ist am 17ten Juli 1764 in Schwerstädt bei Weißensee geboren, und hat sich vor 40 Jahren entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich gegeben zu haben;

6) Conrad Andreas Zachariä, auch Zacharias genannt, ist in Erfurt am 28sten April 1785 geboren, und hat sich, nachdem er in Verden bei Bremen die Buchbinderprofession erlernt, im

Jahre

Jahre 1805 auf die Wanderschaft begeben, ohne seit dieser Zeit wieder etwas von sich hören zu lassen;

7) Georg Conrad Uthe, Sohn des Schuhmachers Hans Georg Uthe zu Kirchheilingen und geboren daselbst am 1sten Juni 1765. Er soll sich vor 40 Jahren von Dachwig entfernt haben und seitdem ganz verschollen sein;

8) Johann Christian Hoch, Sohn des Kunstmalers Johann Philipp Hoch aus Wandersleben, geboren zu Arnstadt am 22sten September 1758, soll vor länger als 66 Jahren als Maler von Wandersleben nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem nichts von sich hören lassen;

9) Johann Christian Franke, Sohn des Gärtners Johann Nicolaus Franke, geboren zu Erfurt den 18ten Mai 1787, soll unverbürgten Nachrichten zufolge, im Frühjahr 1807 in französische Militairdienste unter das damals errichtete westphälische Regiment getreten und mit nach Frankreich abgegangen, unterwegs aber im Rhein ertrunken sein. Es ist wenigstens seit jener Zeit keine Nachricht von ihm eingegangen;

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 28sten Juli 1833 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Reichardt, Sagetot und Dr. Hadelich vorgeschlagen werden, zu melden, ansonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Präclusion der unbekannten Erben oder Erbnehmer den bei den Acten bekannten, schon legitimirten oder sich noch legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 15ten September 1832.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder der zur nothwendigen Subhastation gestellten, dem Topfbinder Johann Andreas Wächter zuständigen, hier im sechsten Bezirke unter Nr. 1014 et 1015 sub titulo Gotthardi und Nr. 1010 in der Comthurgasse belegenen, zum weißen Stern, kleinen Christoph und kleinen Mohrenkopfe genannten Häuser der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf

den 6ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loes, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Reichardt, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche an den Grundstücken oder deren Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen die Käufer der Häuser als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 16ten März 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Früchten. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der vorräthigen Zinsfrüchte, an Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin,

Mittwochs, den 8ten Mai früh 10 Uhr

im vormaligen Kloster Neuwerk hier angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Erfurt, den 23sten April 1833.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Anzeigen.

Agentur. Daß die bisher von mir geführte Agentur der londoner Phönix-Assecuranzsocietät mit dem heutigen Tag von dem Herrn J. F. Appelius hierselbst übernommen wird, zeige ich hierdurch ergebenst an.

A. F. Bischoff.

Mit obiger Anzeige einverstanden, ersuche ich diejenigen, welche bei genannter Societät bereits versichert oder zu versichern beabsichtigen, sich für die Folge desfalls gefälligst an mich wenden zu wollen.

J. F. Appelius,
Futterstraße Nr. 1212.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 11ten Mai 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 29sten v. M. ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 104.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1419. vom 8ten März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruction vom 30sten Mai 1820 §. 1. und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28sten April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

Nr. 1420. vom 11ten März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche;

Nr. 1421. vom 17ten März 1833, wegen Anstellung der Advocaten und Notarien in Neuvorpommern und Zulassung von Referendarien und Auscultatoren bei dem königl. Oberappellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald, und unter

Nr. 1422. vom 27sten März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Foderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtcontracten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Erfurt, den 8ten Mai 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 105.

Debitsverbot für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für die Schrift:

„Täuschung und Enttäuschung, oder: Warum hat die Revolution vom Julius 1830 den Erwartungen der französischen Nation nicht entsprochen?

sprochen? Aus dem Französischen. Bern, bei C. A. Jenni, Buchhändler, 1832,"

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30sten April 1833.

Der geheime Staatsminister
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 106.

Haus- und Kirchencollecte zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauses zu Grunewald

2395. A. 2.

Die königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei haben auf den Antrag der königlichen Regierung in Potsdam zum Wiederaufbau des in dem Colonistendorfe Grunewald, Amts Zehdenick, abgebrannten Bet- und Schulhauses, welches die kleine, vom Brandunglück mehrmals heimgesuchte und sehr arme Colonistengemeinde, die sich bloß vom Holzschlagen in den königlichen Forsten und vom Kartoffelbau nährt, mit einem Kostenaufwande von 5000 Rthlr. allein herzustellen nicht vermag, eine allgemeine Landescollecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie bewilligt.

Wir fodern die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten im hiesigen Regierungsbezirke auf, die Collecte beziehungsweise in den evangelischen Kirchen ihrer Diöces und bei den evangelischen Gemeindegliedern in den Ortschaften des Kreises im Laufe des nächstfolgenden Monats Mai zu veranlassen, die eingehenden Gelder mit beizufügendem Sortenzettel an die Regierungshauptkasse, das Verzeichniß von dem Ertrage der Collecte nach Gemeinden aber bis Ende Junius d. J. an die unterzeichnete Regierung einzusenden.

Erfurt, den 30sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 107.

Preis der Blutegel in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November c.

1725. A. 1.

Der Preis der Blutegel wird hierdurch mit Bezug auf unsere Verordnung vom 13ten März v. J. Amtsblatt Nr. 12. für den Zeitraum vom 1sten Mai bis 1sten November c. auf zwei Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Erfurt, den 27sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Der

Nro. 108.

Ausstellung der Producte des Gewerbefleißes aus dem hiesigen Regierungsbezirke.

Der Vorstand des hiesigen Gewerbevereins hat auch in diesem Jahre eine Ausstellung der Producte des Gewerbefleißes in dem hiesigen Regierungsbezirke veranstaltet.

Es ist uns um so angenehmer, die nachstehende Bekanntmachung desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als dieses Unternehmen dem Beifall und den Wünschen der Fabrikanten und Gewerbetreibenden im hiesigen Regierungsbezirke sehr entsprechen wird.

Erfurt, den 7ten Mai 1833. 1671. A.

Königl. preuß. Regierung.

Der günstige Erfolg der im Jahre 1831 hier Statt gehabten Ausstellung von Producten des Gewerbefleißes aus dem hiesigen Regierungsbezirke, und die beifällige Aufnahme, welche sie im Publicum gefunden hat, veranlassen den erfurter Gewerbeverein zur Wiederholung einer solchen Ausstellung, zu welcher der Zeitraum vom 29sten Juli bis zum 10ten August dieses Jahres bestimmt worden ist.

Es werden dabei dieselben Anordnungen Statt finden, wie vor zwei Jahren, namentlich hat die königliche Provinzial-Steuerdirection in wohlwollender Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes der Ausstellung wiederum bewilligt, daß die Erzeugnisse inländischer Gewerbethätigkeit, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen, leicht zu erfüllenden Controlmaßregeln, zur Ausstellung hierher gesendet werden, sowohl in Erfurt frei von Abgaben bleiben, als auch, wenn sie aus dem Zollverbande stammend dahin zurückkehren, frei über die Zollinie wieder eingehen, mag nun die Versendung mit den Fahrposten oder auf andere Weise geschehen. Die aus dem freien Verkehr des Zollverbandes abstammenden Fabricate und Manufacte sind zu diesem Behuf mit amtlichen Declarationsscheinen, und mit einer von dem Absender noch besonders hinzuzufügenden schriftlichen Erklärung, worin er unter Benennung der Gegenstände bemerkt, daß sie zur Gewerbeausstellung bestimmt sind, einzusenden, und mit dieser Erklärung und dem amtlichen Declarationsscheine dem königlichen Hauptsteueramte hier zur Revision zu stellen. Was aber die inländischen Gewerbserzeugnisse aus dem schleusinger und ziegenrücker Kreise betrifft, so werden den Absendern, auf gehörige Anmeldung der Bestimmung zur Gewerbeausstellung nach Erfurt, und nach erfolgtem Ausweise über die inländische Abstammung der einzusendenden Gegenstände von den Abfertigungs-

 stellen

ſtellen in Schleuſingen, Suhl, Stützerbach, Schmiedefeld, Ziegenrück und Geſell Urſprungscertificate ertheilt werden, auf deren Grund der Transport beim Eingange in Erfurt vom königlichen Hauptſteueramte freigeſchrieben werden wird.

Die Einſendung der auszuſtellenden Fabricate geſchieht unter der Adreſſe des unterzeichneten Vorſtandes; ſie muß ſo bemeſſen werden, daß der Eingang der Waaren hier zuverläſſig vor dem 22ſten Juli erfolgt, damit bis zum Anfang der Ausſtellung alle Vorbereitungen zu letzterer bewirkt werden können.

Die Koſten des Transports trägt der Einſender; die Zurückſendung wird durch den Verein bewirkt werden, welcher ſich zugleich erbietet, auf Verlangen der Eigenthümer diejenigen Gegenſtände, wozu ſich Kaufliebhaber finden, am Schluſſe der Ausſtellung den Käufern zu überlaſſen, den Kaufpreis einzuziehen, und ſolchen den Verkäufern zu übermachen. Wünſchen die Eigenthümer die Koſten der Rückſendung ihrer Fabricate, für den Fall, daß ſolche nicht während der Ausſtellung verkauft werden, zu erſparen, ſo haben ſie ſogleich bei der Einſendung ein hieſiges Handelshaus namhaft zu machen, an welches nach beendeter Ausſtellung ihre Waaren abzugeben ſind.

Hauptgegenſtände für die Ausſtellung ſind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, doch ſind auch Gegenſtände des Luxus und der Kunſt nicht ausgeſchloſſen; unerläßliches Erfoderniß aber iſt es, daß der gewöhnliche Preis, wofür der Verfertiger ſie verkauft, genau angegeben werde.

Es werden daher die Herrn Fabrikinhaber, Producenten und Gewerbetreibenden des erfurter Regierungsbezirks eingeladen, durch ihre Theilnahme dieß lediglich auf Beförderung des inländiſchen Gewerbfleißes abzielende Unternehmen durch reichliche Einſendung ihrer Gewerberzeugniſſe zu unterſtützen.

Die Ausſtellung wird im Locale der Freimaurerloge Statt finden.

Erfurt, den 2ten Mai 1833.

Der Vorſtand des erfurter Gewerbevereins.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 109. Einziehung und Wiedererstattung von Gerichtskosten.

Nachstehendes Ministerialrescript, d. d. Berlin den 27sten März 1833, dahin lautend:

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichtskosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von andern Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten, und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justizminister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Colonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind, damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte. Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) Bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten — welche jedoch nur
in Copialien,
in Gebühren für die Insinuation selbst,

 in

in Meilengeldern,
in Kassenquote — wo diese zulässig ist —
bestehen können — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungsscheins durch Postvorschuß zu erheben;

2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zulässigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kostenbeträgen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, in sofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schlußrechnung zu warten,

Rescript vom 17ten Mai 1832 (Jahrbücher Band 39. Seite 443.)

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baren Auslagen verlangen, und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfodern sofort zu erstatten. Dahin gehören unbedenklich

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
2) alle Commissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;

3) die

3) die Kassenquote;

4) eben so die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwartegebühren, Calculatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende Gebühren, Emballagekosten ꝛc. ꝛc., in sofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich einestheils nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dieß nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeldlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtungen für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichtsverwaltung statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justizbeamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternenbeamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hilfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Calculatur-, Dolmetscher- und Executionsgebühren, so wie Emballagekosten als bare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternengeschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Calculaturgeschäfte ꝛc., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5) die Reisekosten und Diäten der Commissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der gericht-

gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baren Auslagen zu rechnen; eben so

6) die Portoauslagen, in sofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Portoauslagen nach der Verfügung vom 14ten Januar 1830 wegfällt;

7) die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als bare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dieß Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden.

Berlin, am 27sten März 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 19ten April 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 110.

Mittheilung der Erkenntnisse in Steuercontraventionssachen an

Es ist neuerlich öfters der Fall vorgekommen, daß die Untergerichte unseres Departements in Steuercontraventionssachen die ergangenen Erkenntnisse der königlichen Provinzialsteuerdirection zu Magdeburg nicht unmittelbar mitgetheilt, sondern nur den Hauptämtern zugefertigt haben. Da jedoch jederzeit von der Provinzial-Steuerdirection die Bestimmung ausgehen muß, ob der Steuerfiscus,

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Mai 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die bei uns in Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte Vagabundinn Anne Elisabeth Jordan, wegen verbotswidriger Rückkehr in die preußischen Staaten durch das rechtskräftige Erkenntniß, de publicato den 28sten Mai 1831, zu zwei Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, ist diesem Urtheile zu Folge nach verbüßter Strafe am 26sten v. M. über die Gränze gebracht und ihr die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Schleusingen, den 2ten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Signalement.

1) Familienname: Jordan, 2) Vornamen: Anne Elisabeth, 3) Geburtsort: Reichenhausen, 4) Aufenthaltsort: desgleichen, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: vier und dreißig Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 2 Zoll, 8) Haare: schwarz, 9) Stirn: klein, 10) Augenbraunen: schwarz, 11) Augen: braun, 12) Nase: spitz, 13) Mund: aufgeworfen, 14) Zähne: gut, 15) Kinn: rund, 16) Gesichtsbildung: länglich, 17) Gesichtsfarbe: blaß, 18) Gestalt: schlank, 19) Sprache: teutsch. 20) Besondere Kennzeichen: keine.

Landesverweisung. Der Dienstknecht Johann Heinrich Trott, gebürtig aus Kleins Fahnern, im Gothaischen, 32 Jahr alt, ist wegen verübten kleinen Diebstahls mit vierzehntägigem Gefängniß und zehn Peitschenhieben bestraft, und dem rechtskräftigen Erkenntnisse gemäß über die diesseitige Landesgränze gebracht, ihm auch der Rücktritt in die preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, welches andurch bekannt gemacht wird.

Tennstedt, den 29sten April 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Verlorner Reisepaß. Der Einwohner und Siebmacher Heinrich Eisenbrandt zu Falken vermißt seit der vor einigen Tagen Statt gehabten Erbrechung des Tischkastens in seiner Wohnung den ihm unterm 25sten September v. J. sub Nro. 509. hier auf die Dauer eines Jahres giltigen und zum Reisen ins Ausland ertheilten Paß.

Indem daher der gedachte Verlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und namentlich der vorgedachte Paß andurch für ungiltig erklärt wird, findet sich dabei zugleich zu bemerken: wie die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die berüchtigten Gauner Heinrich Werneburg und Dietrich Edling ebendaselbst, welche sich seit jener Zeit von ihrer Heimath entfernt haben und wovon der erstere mit dem rc. Eisenbrandt in einem Hause zusammen wohnt, im Besitze des fraglichen Passes sind, um darauf ihre für das Publicum stets gefährlichen Streifereien desto sicherer ausführen zu können.

Treffurt, den 29sten April 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Anlegung einer neuen Mahlmühle. Der Müller Johann Heinrich Brauer, gegenwärtig Pachter der hiesigen Rittergutsmühle, beabsichtigt auf einem auf der Wüste Thiemsdorf, bodelwitzer Flur, acquirirten Grundstücke, bisher dem Einwohner Klette zu Bodelwitz gehörig, zwischen den Einwohnern Pohle, Koch und Holzhen zu Bodelwitz an der Orla gelegen, eine oberschlächtige Mahlmühle mit zwei Gängen zu erbauen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Anlegung der gedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem rc. Brauer der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Rockendorf, den 23sten April 1833.

Der königliche Landrath ziegenrücker Kreises.
von Flotow.

Mühlenanlage. Die Gemeinde Kleinballhausen beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen, in dortiger Flur an dem Schambachflusse belegenen Grundstücke, das Nachtfleck genannt, eine neue Wasser-

fiscus sich bei dem erlassenen Ausspruch beruhigen, oder die dagegen zulässigen Rechtsmittel ergreifen will, so werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements, um hierunter ein gleichmäßiges, dem Dienstgange entsprechendes Verfahren zu erzielen, hierdurch angewiesen, künftighin die in Steuercontraventionssachen ergangenen Erkenntnisse jedesmal der königlichen Provinzialsteuerverwaltung in beglaubter Form unmittelbar mitzutheilen.

die königliche Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg.

Naumburg, den 16ten April 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 111.

Erweiterte Competenz des Landgerichts in Naumburg.

Mittelst Rescripts vom 13ten April c. hat des Herrn Justizministers Mühler Excellenz, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Februar 1824 zur Erweiterung der Competenz der Untergerichte in Untersuchungssachen ermächtigt, die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in aller gegen Nichteximirte bei dem königlichen Inquisitoriat zu Zeitz und der Inquisitoriatsdeputation zu Querfurt geführten fiscalischen und Criminaluntersuchungen, mit Ausnahme der Erkenntnisse in den wegen Hochverraths, beleidigter Majestät, Münzverbrechen, Brandstiftung, Raubs, Todtschlags und Mordes, verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft und wegen Vergehen gegen Abgabegesetze, geführten Untersuchungen dem hiesigen königlichen Landgerichte übertragen.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken gebracht, daß dieselbe sofort zur Ausführung gelangt.

Naumburg, den 3ten Mai 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 112.

Gezogene Nummern bei der 23sten Verlosung der Steuercreditkassenobligationen.

Bei der unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 23sten Verlosung der vormals sächsischen Steuercreditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 585. 842. 1015. 1804. 1919. 2899. 2974. 2981. 4125. 4345. 4877. 5147. 8753. 9616. 10274. 10744. 11245. 11822. 12940. 13459. 14204. und 14330.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 1074. 1912. 2017. 2062. 2626. 3295. 5412. 6051. 7431. 7502. und 7553.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 254. 420. 2665. 3272. 3661. 4135. 4198. 4317. und 5983.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 30sten April 1833.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königlich preußische Regierungspräsident

von Rochow.

Nro. 113. Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere zu Hirschbach.

Auf der im Kreise Schleusingen von Zella nach Hildburghausen führenden Chaussee, auf welcher bis jetzt das Chausseegeld blos an der Barriere bei Gerhardtsgereuth für $1^1/_2$ Meile erhoben worden, wird vom 1sten Juni d. J. ab, außerdem noch das Chausseegeld an der Barriere zu Hirschbach für zwei Meilen, nach dem Tarif vom 28sten April 1828, gleichviel von welcher Seite die Passanten zu der Barriere gelangen mögen, erhoben werden.

Magdeburg, den 2ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 114. Der Candidat der Feldmeßkunst Dr. Johann Christian Carl Rommerdt zu Andisleben ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königlichen Oberbaudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmesser nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der bisherige Primaner im hiesigen Gymnasium Carl Grünert von hier ist nach zurückgelegter Abiturientenprüfung mit höherer Genehmigung zum Civilsupernumerarius bei der königlichen Regierung ernannt worden.

Der bisherige provisorische zweite Mädchenschullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Tennstedt, im Kreise Langensalza, Carl Christoph Barthel, ist definitiv für diese Stelle bestätigt worden.

Perso-

Personalveränderungen bei den Specialcommissarien der königlichen Generalcommission für die Provinz Sachsen:

Der bisher in Liebenwerda wohnhaft gewesene Kreis-, Justiz- und Oeconomiecommissarius Ranke ist nach Aschersleben versetzt worden, und hat seinen Geschäftskreis im Halberstädtischen und Mansfeldischen angewiesen erhalten.

Der Oeconomiecommissarius Hille, bisher zu Eisleben wohnhaft, ist aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen ausgeschieden und in herzoglich braunschweigische Dienste getreten.

Der im Halberstädtischen beschäftigt gewesene Gehilfe der Oeconomiecommissarien, Bothe, ist gestorben.

Der Oeconomiecommissarius von Harras zu Eisleben ist von Seiner königl. Majestät mittelst Diploms vom 18ten October pr. in den Adelstand erhoben worden.

Für den Geschäftskreis, welchen der entlassene Oeconomiecommissarius Dantz zu Calbe a. d. Saale und in der Umgegend versah, ist der Landesökonomierath Hering bestimmt und demselben sein Wohnort ebenfalls in Calbe a. d. Saale angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 115.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat April 1833.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; fünf Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 16ten April c. wurden zu Tennstedt, im Kreise Langensalza, vier Scheunen und vier Ställe ein Raub der Flammen. Zwei Wohngebäude wurden bei diesem Brande zur Hälfte beschädigt.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten April c. brach daselbst abermals Feuer aus, wodurch jedoch nur zwei Wohnhäuser beschädigt worden sind.

Nach-

Nro. 116.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat April 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Wordis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen	Scheffel	1	10	9	1	16	10	1	16	2	1	13	—	1	16	4	1	18	—	1	27	1	1	26	3
Roggen	—	1	4	10	1	8	4	1	5	7	1	5	1	1	4	11	1	4	11	1	16	—	1	16	11
Gerste	—	—	28	6	1	4	—	1	—	6	—	28	4	1	—	4	—	28	10	1	4	2	1	7	6
Hafer	—	—	21	4	—	25	6	—	27	4	—	24	6	—	25	2	—	25	6	—	28	—	—	28	1
Erbsen	—	2	—	—	—	—	—	1	16	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	1	26	3
Linsen	—	2	10	—	—	—	—	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	3	15	—	—	—	—	1	11	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	11	—	6	—	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	3
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	1	—	3	1	—	—	1	—	3	1	2	6	—	—	—	—	17	6
Stroh	Schock	5	22	6	5	—	—	3	28	8	5	—	—	4	22	3	4	2	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	22	6	—	10	—	—	17	—	—	15	—	—	20	6	—	15	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	9	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	9
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	6	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	9	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	5	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	10	—	—	12	6	—	11	8	—	12	—	—	10	5	—	10	—	—	12	—	—	17	6
Butter	Pfund	—	6	—	—	4	6	—	5	2	—	5	6	—	5	10	—	5	4	—	4	—	—	3	9
Oel	—	—	4	6	—	3	9	—	3	9	—	3	4	—	4	4	—	3	4	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 2ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Wassermühle, mit einem Mahl-, Graupen- und Oelgange, so wie mit zwei unterschlächtigen Wasserrädern, anzulegen.

Diesem zufolge werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die vorgedachte Mühlenanlage Schaden oder Nachtheil erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der obengenannten Gemeinde der landespolizeiliche Consens zu ihrem Vorhaben ertheilt werden wird.

Straußfurt, den 17ten April 1833.

Der königl. Landrath des weißensee'r Kreises.
Münchhausen.

Mühlenveränderung. Der zeitige Besitzer der unterhalb der Gemeinde Silberhausen an der Unstrut belegenen Thalmühle, Philipp Engelhardt zu Silberhausen, beabsichtigt, den zweiten bei dieser Mühle befindlichen oberschlächtigen Mahlgang in einen Schneidegang umzuwandeln.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die Veränderung der vorgedachten Mühle Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Engelhardt der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Treffurt, den 9ten April 1833.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Verkauf resp. Verpachtung einer Fischereiberechtigung ꝛc. Nach dem Beschlusse königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt soll der mit dem 1sten Juni d. J. aus der Zeitpacht fallende Antheil des herrschaftlichen Fiscus an der Fischerei in der Werra, oberhalb Treffurt, von der eisenacher bis an die treffurter Gränze, welche Fischerei alljährlich mit der fürstlich rotenburgschen und der von keudelschen Fischerei in nachfolgenden Abtheilungen, als:

1) vom Heiligenbach oder Ziegengraben bis an das Mühlenwehr,
2) von dem Mühlenwehr bis an die falkensche Brücke,
3) von der falkenschen Brücke bis an das Junkershäuschen,

wechselweise benutzt wird, nebst einem dem königl. Fiscus ausschließlich zustehenden, am Berge, dem sogenannten Fischerloche jenseits der Werra belegenen, ungefähr einen Acker enthaltenden Heckenrain meist-

meistbietend verkauft, in Ermangelung annehmlicher Gebote aber auf die 3 Jahre, nämlich vom 1sten Juni 1833 bis einschließlich am 31sten Mai 1836, anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige werden daher zu dem am Freitag, den 24sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr zu Treffurt im Gasthof zur Tanne anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen für beide Fälle auch vor dem Termin bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können.

Lengenfeld, den 1sten Mai 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patententheilung. Dem Metallweber und Papierformen-Fabricanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungsbezirk Aachen, ist unter dem 7ten März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papierformen mit Wasserzeichen zu versehen,

für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des preußischen Staates giltig, ertheilt worden.

Hausverkauf. Familienverhältnisse wegen stehet mein, hier am Markte in der vorzüglichsten Lage und für jedes Geschäft gelegenes Haus, in welchem sich eine Materialhandlung und Oelraffinerie befindet, zu verkaufen.

Das Materialgeschäft ist seit vier und zwanzig, und das Oelgeschäft seit sieben Jahren schwunghaft betrieben worden, und wird auch bis zum Verkauf darin fortgefahren.

Die Oelraffinerie ist so zweckmäßig eingerichtet, daß sie vor vielen andern in der ökonomischen Einrichtung den Vorzug hat, und ganz vorzüglich schönes Oel liefert.

Zahlungsfähige Käufer haben die Güte, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und möglichst billige Bedingungen zu erwarten.

Merseburg, den 4ten April 1833.

Johann Gottlieb Stock.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 18ten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 117. Missionarien zur Bekehrung der Juden. 2611. A. 2.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Eingabe des in Berlin bestehenden Vereins zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 31sten März d. J. zu befehlen geruht, daß den Missionarien, welche theils von dem eben erwähnten Verein, theils von der in England gegründeten Gesellschaft zur Bekehrung der Juden in die Provinzen des königl. preußischen Staats geschickt werden, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, dafern sich dieselben streng in den Gränzen dieses Geschäfts der Judenbekehrung halten; unter dem Hinzufügen, daß, wenn dergleichen Missionarien es sich beigehen lassen sollten, über jene Gränzen hinauszuschreiten, und namentlich, wie schon vorgekommen ist, christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, als Irrlehrer verdächtig zu machen, in diesem Falle nicht nur ihr Auftrag sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie angewendet werden müßte.

In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Circular-Rescripts vom 22sten v. M. weisen wir die Polizei- und die geistlichen Aufsichtsbehörden unsres Verwaltungsbezirks an, nach diesem allerhöchsten Befehle sich überall streng zu achten und nach demselben in vorkommenden Fällen ihr Verfahren genau zu bemessen.

Erfurt, den 10ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 118. Ausleihung der Kirchenkapitalien. 2164. A. 2.

Es ist in einigen vorgekommenen Fällen wahrgenommen worden, daß bei den Kirchenkassen und milden Stiftungen bare Gelder längere Zeit über unbenutzt liegen geblieben sind, ohne daß der Vorstand sofort zur Ausleihung geschritten, und daß dieses damit entschuldigt worden ist, daß sich keine Gelegenheit zur Ausleihung auf eine sichere Hypothek dargeboten habe.

Das allgemeine Landrecht bestimmt jedoch im 2ten Theil 11ten Titel §. 634 und 635., daß, sobald aus den Einkünften der Kirchenkassen ein Bestand von funfzig Thaler oder mehr erübrigt werden kann, derselbe bei der königlichen Bank belegt werden müsse, sofern sich keine Gelegenheit finde, solchen gegen höhere Zinsen unter gesetzmäßiger Sicherheit unterzubringen. Die Ausleihung der Kirchenkapitalien ist dadurch sehr erleichtert, daß nach der Bestimmung in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3ten Mai 1821 die Staatsschuldscheine für solche Obligationen erklärt worden sind, in welchen Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und den unter Vormundschaft stehenden Personen ausgeliehen werden können, indem diese 4 Procent Zinsen tragen, und zu jeder Zeit angekauft werden können.

Ueberdies hat sich die Ausleihung in Staatsschuldscheinen durch eine Reihe von Jahren, indem die Zinsen regelmäßig bei jeder königlichen Kasse erhoben werden können, als vortheilhaft bewährt, wogegen bei Ausleihungen auf Hypotheken nicht nur fortwährend wegen unregelmäßiger Zahlung der Zinsen gerichtliche Hilfe gesucht werden muß, sodann aber, wenn es zur Kündigung des Kapitals und Subhastation der Hypothek kommt, nach den gemachten Erfahrungen die erfolgenden Gebote so sehr gegen die ursprünglichen Taxen zurückstehen, daß die Kirchen und milden Stiftungen bei aller Vorsicht nicht gegen Verlust an Zinsen und Kapital gesichert sind.

Wir weisen daher alle Presbyterien uud sonstige Vorsteher von Kirchen-, Schul- und milden Stiftungskassen an, alle eingehende Kapitalien und Bestände über funfzig Thaler, sofort, wenn sich keine sichere Gelegenheit zur hypothekarischen Ausleihung darbietet, in Staatsschuldscheinen zu belegen, widrigenfalls sie, wenn ein solcher Bestand vier Wochen unbenutzt in der Kasse gelegen hat, verbunden sind, der Kasse die Zinsen mit 4 Procent aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen.

Die Herrn Superintendenten und die übrigen Aufsichtsbehörden über Kirchen und milde Stiftungen haben bei eigner Verantwortung genau auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und die Mitglieder der Presbyterien

und

und die sonstigen Vorsteher milder Stiftungen anzuhalten, die Zinsen der länger als vier Wochen unbelegt gebliebenen Gelder der Kasse zu erstatten.

Erfurt, den 11ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 119. Haltung eines Viehmarkts in Ziegenrück.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß der Stadt Ziegenrück auf deren Ansuchen höhern Orts gestattet worden ist, vom Jahre 1834 ab in der Fastenzeit, und zwar jedesmal den Mittwoch nach Oculi einen Viehmarkt abzuhalten.

Erfurt, den 30sten April 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 120. Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke.

In Verfolg der Anordnung des §. 10. der Verordnung über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter vom 16ten Juni v. J. werden die Untergerichte unseres Departements im Bezirke der königlichen Regierung zu Erfurt angewiesen, rücksichtlich der Annahme und Vereidigung der Kreistaxatoren, sich nach derjenigen Verfügung zu achten, welche die gedachte königl. Regierung und das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg unterm 7ten und 23sten März d. J. (Amtsblatt von 1833 Stück 13. Nr. 79.) erlassen haben, wobei jedoch bemerkt wird, daß im hiesigen Departement statt der im §. 3. jener Verfügung erwähnten Gerichtsämter, die königl. Land- und Stadtgerichte die Verpflichtung der Sachverständigen vornehmen.

Halberstadt, den 26sten April 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 121. Zahlung der Pensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt tritt oft der Fall ein, daß die königl. Kassen und die Commissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Witwenpensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von $13\frac{1}{3}$ Procent kann aber, sofern die Witwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agiosatze annehmen wollen,

Digitized by Google

len, nur bei der General-Witwenkasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Commissarien, mit den Quittungen der Witwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Witwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Witwenkasse, es sei persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzialkassen und resp. den Commissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt sein werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und October geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direction dieses den betreffenden Witwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Witwenkasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch königliche Kassen und bestellte Commissarien lediglich als eine Gunst für die Witwen zu betrachten ist, und daß die General-Witwenkasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Witwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26sten April 1833.

General-Direction der königlich preußischen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

von Bredow. Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 122. Der bisherige Hilfslehrer an der hiesigen Mädchen-Oberschule, Johann Heinrich Martin Jödicke, ist provisorisch zum Schullehrersubstituten der evangelischen Gemeinde Schönau, im Kreise Schleusingen, ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Mai 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Während des Jahrmarktes zu Gefell sind am 29sten v. M. aus einem Kaufladen mehrere schwarzseidene Tücher mit und ohne Kanten gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Tücher, und verbinden damit die Auffoderung, jede Spur, welche die Thäter oder die gestohlenen Tücher nachweisen kann, zu unserer oder der nächsten Ortsbehörde Kenntniß zu bringen.

Da auch bei einer Diebinn sechs Paar Messer und Gabeln mit hörnernen Stielen gefunden worden, und sie sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen kann, so wird der Eigenthümer aufgefodert, sich deshalb beim königlichen wohllöblichen Gerichtsamte Gefell zu melden, und sich über sein Eigenthum auszuweisen.

Ziegenrück, den 7ten Mai 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation unbekannter Militairkassengläubiger. Es hat die Militairkasse des zu Hamm gestandenen Füsilierbataillons des 27sten Infanterieregiments für den Zeitraum vom 1sten Januar bis incl. 15ten Juni 1832 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkasse wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen gelieferter Arbeiten oder sonst, aus dem angegebenen Zeitraume Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträge oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen bei der betreffenden Kasse, oder spätestens in dem vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar von Bismark, auf

den 17ten September 1833 vormittags 11 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls

diesel-

dieſelben zu gewärtigen haben, daß ſie dieſer ihrer Anſprüche an die gedachte Militairkaſſe für verluſtig erklärt, und an die Perſon desjenigen gewieſen werden, mit welchen ſie contrahirt haben.

Naumburg, den 23ſten April 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachſen.

Verkauf von Grundſtücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Frau Barbara Catharine Krippendorf, vorher verehelichten Salomo, gebornen Siegmund, gehörigen, hier im Xten Bezirk unter Nr. 2163. in der Martinsgaſſe gelegenen, und nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 3269 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirten Wirthſchaftsgebäudes, nebſt Garten, ſind drei Bietungstermine auf

den 22ſten Juli d. J. vormittags 11 Uhr,
den 23ſten September d. J. vormittags 11 Uhr, und
den 9ten December d. J. vormittags 11 Uhr

an hieſiger Landgerichtsſtelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, anberaumt worden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch veranlaßt, ſich in obigen Terminen, und ſpäteſtens in dem letzten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden in dem letzten Termine der Zuſchlag ertheilt, auf die nach Verlauf deſſelben aber etwa noch einkommenden höhern Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die nähere Beſchreibung und Taxe dieſes Grundſtücks kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Erfurt, den 29ſten April 1833

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers iſt über das hierſelbſt im Xten Bezirk sub No. 2163. in der Martinsgaſſe belegene Wirthſchaftsgebäude nebſt Garten, ſo wie über die dafür zu löſenden Kaufgelder der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

an hieſiger Landgerichtsſtelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch vorgeladen, in dieſem Termine entweder in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hieſigen Juſtizcommiſſarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntſchaft die Herrn Juſtizcommiſſarien Rötger, Sacetot und Reichardt in Vorſchlag bringen, zu erſcheinen und ihre Anſprüche an das Grundſtück oder deſſen Kaufgelder anzumelden und nachzuweiſen, indem die Ausbleibenden mit ihren.

ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 30sten April 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenanlage. Die Gemeinde Kleinbalhausen beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen, in dortiger Flur an dem Schambachflusse belegenen Grundstücke, das Nachtfleck genannt, eine neue Wassermühle, mit einem Mahl-, Graupen- und Oelgange, so wie mit zwei unterschlächtigen Wasserrädern, anzulegen.

Diesem zufolge werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch die vorgedachte Mühlenanlage Schaden oder Nachtheil erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der obengenannten Gemeinde der landespolizeiliche Consens zu ihrem Vorhaben ertheilt werden wird.

Straußfurt, den 17ten April 1833.

Der königl. Landrath des weißensee'r Kreises.
Münchhausen.

Verkauf resp. Verpachtung einer Fischereiberechtigung ꝛc. Nach dem Beschlusse königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt soll der mit dem 1sten Juni d. J. aus der Zeitpacht fallende Antheil des hereschaftlichen Fiscus an der Fischerei in der Werra, oberhalb Treffurt, von der eisenacher bis an die treffurter Gränze, welche Fischerei alljährlich mit der fürstlich rotenburgschen und der von keudelschen Fischerei in nachfolgenden Abtheilungen, als:

1) vom Heiligenbach oder Ziegengraben bis an das Mühlenwehr,
2) von dem Mühlenwehr bis an die falkensche Brücke,
3) von der falkenschen Brücke bis an das Junkershäuschen,

wechselweise benutzt wird, nebst einem dem königl. Fiscus ausschließlich zustehenden, am Berge, dem sogenannten Fischerloche jenseits der Werra belegenen, ungefähr einen Acker enthaltenden Heckenrain meistbietend verkauft, in Ermangelung annehmlicher Gebote aber auf die 8 Jahre, nämlich vom 1sten Juni 1833 bis einschließlich am 31sten Mai 1836, anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige werden daher zu dem am Freitag, den 24sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr zu Treffurt im Gasthof zur Tanne anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß

Digitized by Google

daß die Bedingungen für beide Fälle auch vor dem Termin bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können.

Lengenfeld, den 1sten Mai 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf resp. Verpachtung von Wiesen. Die Ende December d. J. pachtlos werdenden 8 Acker Domainenwiesen in der Feldflur an Westhausen sollen an den Meistbietenden veräußert, wenn keine annehmlichen Kaufgebote erfolgen sollten, aber anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein öffentlicher Bietungstermin auf

Mittwoch, den 5ten Juni vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen können auch vor dem Termin hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 11ten Mai 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Sellermeister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7ten März d. J.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung zehn hinter einander folgende Jahre giltiges Patent für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Einladung. Indem ich ergebenst anzeige, daß ich am 1sten Mai die Gastwirthschaft zu Reinhardtsbrunn übernommen und bereits so eingerichtet habe, daß ich den Wünschen der Gäste möglichst zu entsprechen im Stande bin, in welcher Beziehung das Mitbringen von Speisen und Getränken überflüssig wird, versichere ich zugleich eine stets reelle Bedienung und bitte um zahlreichen Besuch.

G. Förster,

Gastgeber zu Reinhardtsbrunn.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 25sten Mai 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 123. Wandern der Gewerbsgehilfen.

Da ungeachtet der durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchem das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerbsgenossen und das ganze Publicum belästigt, und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reisezi'el, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich, und behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b. völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c. das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d. außer den erfoderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein bares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Digitized by Google

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfoderniſſe vereinigt ſind, können auch, wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel ſorgfältig zu beobachten ſind.

In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Giltigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter Nr. 1. a. b. c und d. vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Gränze, welche das Erfoderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erfoderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gränzbehörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren, und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publication dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſein muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleich-

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen,

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen

 lang

lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c. wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstüzzung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung Statt findet oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimationsdocumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimationsdocuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungiltig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift, zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Gränze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht

unter

unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen, und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. von Brenn.

Nro. 124.

Einführung des allgemeinen Landr. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Ländertheile, so wie die Regulirung der während der westph. Zwischenregierung entstan-

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich Zweifel über die noch fortbestehende Anwendbarkeit der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen auf die Verhältnisse der Landgemeinden in den zu diesem Königreiche gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen erhoben haben, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des ständischen Verbandes von Sachsen und der Altmark, und auf Antrag Unsers Staatsministeriums, für gedachte Landestheile Folgendes:

§. 1.

Die Bestimmungen der westphälischen Verwaltungsordnung vom 11ten Januar 1808 und der späteren westphälischen Decrete, die Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, sind durch Einführung des allgemeinen Landrechts außer Kraft gesetzt, und die im allgemeinen Landrechte §. 18. bis 86. Tit. 7. Thl. II. enthaltenen Vorschriften nebst den dieselben erläuternden und abändernden späteren Bestimmungen mit den im §. 3.* gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Modificationen an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

§. 2.

An denjenigen Orten, an welchen die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner vor Einführung der fremden Gesetzgebung nach

denen Verhältnisse zwischen den Dominien u. Gemeinden.

nach §. 31. Tit. 7. Thl. II. des allgemeinen Landrechts durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten regulirt waren, welche im Gefolge jener Gesetzgebung außer Anwendung gekommen sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wieder herzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, dießfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Wo dergleichen Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten bei Publication der gegenwärtigen Verordnung factisch noch bestehen, sollen solche auch ferner aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Ueber die Einwirkung der Guts- und Gerichtsherren auf die Gemeindeangelegenheiten und die Polizei bestimmen Wir Folgendes:

a) In den §§. 33. 34 und 35. der angezogenen Gesetzesstelle bestimmten Fällen tritt der Landrath des Kreises an die Stelle der Gerichtsobrigkeit.

b) Den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn steht zwar nach §§. 47. und 49. die Wahl des Schulzen zu; der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualificationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines anderen Candidaten zu verlangen.

c) Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. O.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

d) Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken, unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen berechtigt und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit dagegen ist von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben.

Hiernach haben alle Unsere Behörden und Unterthanen in den bezeichneten Landestheilen sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1833.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hake. Maaßen. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Im Verfolg Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Einführung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in dem zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, finden Wir für nöthig, wegen Regulirung der während der Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den gedachten Landestheilen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf Antrag Unsers Staatsministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zeither bestandenen Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, unter den nachstehend vorgeschriebenen Modificationen aufgehoben, und die gedachten Güter werden wieder wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend behandelt.

§. 2.

Die Beiträge der Rittergüter und Domainen zu denjenigen Gemeindebedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, und welche lediglich zum Besten der Gemeindemitglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, hören vom 1sten Januar 1834 an gänzlich auf.

§. 3.

Was hingegen die während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten aller Art, ingleichen diejenigen Gemeindeanstalten anlangt, an welchen die Güter Antheil haben, so dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind. Die deshalb zwischen den Rittergutsbesitzern und dem Domainenfiscus auf der einen, und den Gemeinden auf der andern Seite abzuschließenden Vergleiche, durch welche die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen, sollen von Unsern Behörden möglichst gefördert werden.

§. 4.

Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Bürgermeister, Schulzen und anderen Gemeindebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe, damit die Gemeindeglieder nicht in Folge der Trennung mehr belastet werden, so lange fortdauern, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten

Beamten oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann.

Die Remunerirung aller neu anzustellenden Beamten ist blos mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde auszuwerfen, und der letztern deren Aufbringung allein zu überlassen.

§. 5.

An denjenigen Orten, wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeinden und Güter gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Nutzungen und Gemeindelasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wieder herzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, dießfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen.

§. 6.

Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeindenuzzungen hört in demselben Verhältnisse auf, in welchem sie von den Gemeindelasten befreiet werden. In sofern während des Gemeindeverbandes Activa erworben worden sind, steht ihnen darauf ein Anspruch nach dem Verhältnisse zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.

§. 7.

Die Verhandlungen der Gemeinden über die Repartition derjenigen Bedürfnisse, zu welchen die Rittergutsbesitzer und der Domainenfiscus noch beitragspflichtig bleiben, sollen in den Städten unter Theilnahme, in den Landgemeinden aber unter Aufsicht des Gutsherrn und der Vertreter des Domainenfiscus Statt finden, und solchen das Recht beigelegt sein, die Ausführung eines sie prägravirenden Gemeindebeschlusses durch Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu hemmen.

§. 8.

In Hinsicht der mit den Rittergütern und Domainen vereinigten nicht ritterschaftlichen Grundstücke treten die Besitzer in das vor Einführung der fremden Gesetze bestandene Verhältniß zurück.

Wenn aber dieses auf einer inmittelst aufgehobenen herkömmlichen Gewohnheit beruht, und diese nicht in der §. 5. bestimmten Art wieder hergestellt wird, so tritt wegen der Beiträge von diesen Grundstücken das gemeinrechtliche Verhältniß ein.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Verordnung außer den Gemeindeverband treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeindeverbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche der Flur (Feldmark) der Gemeinde in oder an welcher sie liegen, einverleibt, und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeindeverbande, wenn sie wieder mit einem von demselben freien Gute vereinigt werden.

Diese Vorschriften sind auch auf die vom Anfange der Zwischenherrschaft bis zur Publication gegenwärtiger Verordnung von den Dominien abgetrennten Grundstücke anwendbar.

§. 10.

Ueber die bei Ausführung gegenwärtiger Verordnung zwischen Gütern und Gemeinden entstehenden Streitigkeiten entscheiden, nachdem vorher die Betheiligten gehört worden sind, in erster Instanz die Landräthe, von welchen die Berufung an die höheren Verwaltungsbehörden, oder im Falle, daß der Gegenstand privatrechtlicher Art ist, nach der Wahl des Betheiligten, die Berufung auf Entscheidung durch den Richter Statt findet. Wenn einmal die Berufung an die Regierung Statt gefunden hat, ist der Rechtsweg in der Sache verschlossen. Auch ist die Regierung, wenn der Rechtsweg gewählt wird, berechtigt und verpflichtet, wo es nöthig ist, ein Interimisticum zu reguliren.

Unser Oberpräsident der Provinz Sachsen ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt, nach welcher sich alle Unsere Behörden und Unterthanen zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1833.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hake. Maaßen. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Die vorstehenden allerhöchsten Verordnungen über

a) die Einführung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Ländertheile, und

b) die Regulirung der während der westphälischen Zwischenregierung entstan-

Digitized by Google

denen Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachſen gehörigen ehemals weſtphäliſchen Landestheilen betreffend, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind die dabei betheiligten Behörden und Intereſſenten reſp. ermächtigt und verpflichtet, ſich der genauen Befolgung der gegebenen Vorſchriften zu unterziehen und die Regulirung der nach Maßgabe des zuletzt erwähnten Geſetzes erfolgenden Trennung der Dominien von den Gemeinden einzuleiten.

Magdeburg, den 8ten Mai 1833.

Der geheime Staatsminiſter
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 125. Arzneitaxe für das Jahr 1833. 2011. A. 1.

Die von der damit beauftragten Specialcommiſſion für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arzneitaxe, tritt mit dem 1ſten Juni d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des königl. preuß. Staats, bei Vermeidung der im Medicinaledicte vom 27ſten September 1725 feſtgeſetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieſer Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1ſten April 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
(gez.) v. Altenſtein.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Exemplar der Arzneitaxe für das Jahr 1833 zu zehn Silbergroſchen bei dem Herrn Hofrath Apell hier, ſo wie in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben iſt.

Erfurt, den 22ſten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Des

Nro. 126. Zurückweisung aus dem Auslande überlieferter Personen an der Gränze. 1923. A. 1.

In Gemäßheit einer Verfügung des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29sten April d. J. machen wir es hiermit allen Ortsbehörden sämmtlicher, der Gränze zunächst liegender Ortschaften zur strengen Pflicht, in allen Fällen, wo die Vorschriften der §§. 1 und 10. der unter dem 21sten Mai 1818 mit dem Königreich Baiern abgeschlossenen und unter dem 11ten October 1820 auf das Kurfürstenthum Hessen ausgedehnten Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen von den fremden Behörden nicht befolgt werden, und die Erklärung der betreffenden inländischen Behörde, daß der Ueberwiesene von ihr aufgenommen werden solle, nicht beigefügt ist, solche aus dem Auslande überlieferte Personen sogleich bei der Ankunft und in der Regel mit derselben Gelegenheit, mit welcher sie übersandt worden, zurückzusenden.

Die Ortsbehörden an den Gränzen, welche diese Vorschrift nicht beobachten, haben zu erwarten, daß sie alle dadurch verursachte Verpflegungs-, Transport- und andere Kosten aus eignen Mitteln zu tragen haben, und solche ohne weiteres von ihnen einzogen werden.

Erfurt, den 15ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 127. Haus- und Kirchencollecte für die Gemeinde Waldbröl. 2461. A. 2.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediatvorstellung des Gemeinderaths der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln, aus allerhöchst eigener Entschließung sich bewogen gefunden, zum Neubau der alten, verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche dieser Gemeinde, welche bei ihrer Armuth die Mittel nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen, da die früher in den westlichen Provinzen des Staats allerhöchst gestattete Haus- und Kirchencollecte die Kosten zur Ausführung dieses, auf 4800 Thlr. veranschlagten Kirchenbaues nicht gedeckt hat. Die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten im hiesigen Regierungsbezirke werden daher aufgefodert, die Collecte beziehungsweise in den evangelischen Kirchen ihrer Diöces, und bei den evangelischen Gemeindeglidern in den Ortschaften des Kreises, im Laufe des nächstfolgenden Monats Juni zu veranlassen, die eingehenden Gelder mit beizufügendem Sortenzettel an die Regierungshauptkasse, das Verzeichniß von dem Ertrage der Collecte nach Gemeinden aber bis Ende Juli d. J. an die unterzeichnete Regierung einzusenden.

Erfurt, den 11ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 128.

Auslegung und Anwendung der gegebenen Bestimmung über die allgemeine Gebührentaxe für Justizcommissarien.

Das über Auslegung und Anwendung der unter Nr. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebührentaxe für die Justizcommissarien angegebenen Bestimmung erlassene Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 10ten April c., folgendergestalt lautend:

Die Auslegung und Anwendung der unter Nr. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebührentaxe für Justizcommissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, insbesondere war es zweifelhaft:

ob den Justizcommissarien, welche bei frustrirten Instructionsterminen vergeblich vor Gericht erschienen seien, die in der Gebührentaxe am bezeichneten Ort bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justizminister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht allerhöchst bestimmt:

a) daß den Justizcommissarien auch für die ohne ihre eigene Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruction, zu welchen sie vergeblich erscheinen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung Nr. 2. §. 23. Tit. 23. der Proceßordnung zuzubilligen sei, daß jedoch dabei

b) der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justizminister die weitern Verfügungen in Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel, daß der Justizcommissar außer dem für Abwartung der Instruction zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinen Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn

a) die Frustrirung eines Termins nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

b) in

b) in einem dieser Fälle der betheiligte Justizcommissar bei Vorlegung der Acten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach Nr. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebührentaxe, unter Einreichung seiner Manualacten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2. §. 23. Tit. 23. der Proceßordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst, oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justizcommissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manualacten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manualacten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfodert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit. 23. der Proceßordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justizcommissar in den Fällen unter Nr. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter nach den Gerichts- und Manualacten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntnisse wegen Tragung der Kosten sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5) Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntnisse zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebührenliquidation des schuldigen Justizcommissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebührenliquidation des schuldigen Justizcommissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justizcommissar ausgesprochen werden.

Das königliche Oberlandesgericht hat hiernach nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte und Justizcommissarien seines Departements

tements hiervon in Kenntniß zu setzen und mit den erfoderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 10ten April 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 10ten Mai 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 129. Im Laufe des vierten Quartals v. J. sind von dem königl. Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Carl Friedrich Eduard Böttticher aus Groß-Ballerstedt,
2) Franz August Cunz aus Weißenfels,
3) Carl Dölz aus Gerbstädt,
4) Carl Georg Hermes aus Bregenstädt,
5) Julius Cramer aus Dingelstädt,
6) Carl Eduard Ferdinand Lambrecht aus Börßel,
7) Johann Christoph Walz aus Schleusingen,
8) Friedrich Wilhelm Hildebrandt aus Halle,
9) Georg Ludwig Kirchheim aus Crüssau,
10) Heinrich August Kühne aus Hörningen,
11) Ernst Theodor Schönherr aus Dahlen,
12) August Ferdinand Schröer aus Belgern,
13) Christian Wilhelm Voigt aus Wittenberg,
14) Friedrich Ludwig Hildebert Weize aus Halberstadt,
15) Friedrich Christoph Braune aus Eisleben,
16) Gottfried Leopold Krage aus Quedlinburg,
17) Heinrich Christian Wilhelm Möbius aus Halle,
18) Gustav Wilhelm Adolph Schumann aus Burg,
19) August Conrad Brohm aus Seehausen,
20) Christian Gottlieb Haubenreißer aus Kayna,

21) Jo-

21) Johann Georg Luther aus Möhra,
22) Wilhelm Immanuel Meffert aus Suhl,
23) Herrmann Theodor Scholl aus Uffhoven,
24) Friedrich Wilhelm Schiffer aus Schlieben,
25) Chriſtian Juſtus Steinbrecher aus Wegeleben,
26) Gottfried Eduard Gohring aus Eisleben,
27) Carl Auguſt Wilhelm Jacobi aus Ilſenburg,
28) Carl Lungershauſen aus Halberſtadt,
29) Carl Chriſtian Stork aus Neinſtedt,
30) Carl Wilhelm Wintzer aus Schönebeck,
31) Johann Friedrich Ferdinand Werther aus Naumburg,

und im Laufe des erſten Quartals d. J.

1) Johann Heinrich Hartung aus Wegeleben,
2) David Daniel Friedrich Adolph Jödicke aus Aſchersleben,
3) Carl Friedrich Guſtav Köhler aus Pabſtdorf,
4) Johann Auguſt Ferdinand Müller aus Dahme,
5) Wilhelm Ludwig Schürer aus Lützen,
6) Friedrich Ernſt Julius Walther aus Dommitzſch,
7) Guſtav Adolph Wislicenus aus Battauna,
8) Conrad Heinrich Chriſtian Löel aus Lüttgenrode,
9) Dr. Carl Ferdinand Niedner aus Kauffungen,
10) Oscar Wilhelm Leberecht Nietzſche aus Kloſter-Roßleben,
11) Friedrich Auguſt Ludwig Pohlmann aus Hilmſen,
12) Georg Auguſt Rauſchenfels aus Halberſtadt,
13) Johann Nicolaus Benjamin Ludwig Richter aus Halle,
14) Friedrich Auguſt Leopold Demelius aus Sangerhauſen,
15) Johann Auguſt Derſs aus Traupitz,
16) Carl Friedrich Krumhaar aus Kochſtedt,
17) Johann Auguſt Reinhardt aus Dörna,
18) Carl Adolph Schotte aus Ammern,
19) Friedrich Wilhelm Ludwig Schreck aus Düſedau,
20) Friedrich Auguſt Albrecht aus Hadersleben,
21) Friedrich Andreas Albrecht aus Croppenſtedt,
22) Carl Friedrich Wilhelm Pfotenhauer aus Dubro,
23) Wilhelm Riedel aus Wolmirſtedt,
24) Carl Friedrich Chriſtian Schüler aus Stolberg,

25) Her-

Digitized by Google

25) Hermann Wetken aus Hamburg,
26) Georg August Constantin Schiff aus Halle,
nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Nach dem Miniſterialreſcripte vom 15ten April d. J. iſt dem penſionirten Gerichtsamtmann Fleiſchhauer zu Jeſſen bei den Gerichtsämtern in Jeſſen, Seyda, Schweinitz und Prettin, und den Patrimonialgerichten, deren Richter in dieſen Städten wohnen, die Praxis als Juſtizcommiſſarius verſtattet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 130. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April c. ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zur Wiederherſtellung der Peters- und Paulskirche zu Eisleben:

1) von der königl. Kreiskaſſe zu Nordhauſen	14	Thlr.	21	Sgr. 3 Pf.
2) — — — — — Langenſalza				
a) aus dem Kreiſe Langenſalza . . .	12	—	8	— 5 —
b) — — — Weißenſee	25	—	22	— 10 —

II. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Gr. Bodungen	1	Thlr.	21	Sgr. 3 Pf.
2) — — — — — Bleicherode	1	—	17	— 9 —
3) vom biſchöflichen geiſtlichen Gericht hier . . .	—		23	— 11 —

III. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude in der Gemeinde Grauingen:

von der königl. Superintendentur zu Schleuſingen 1 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 7ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkaſſe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Mai 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte unverehelichte Sophie Hake aus Ohlendorf, im Hannöverschen, ist am 17ten April d. J. Vagabundirens halber von Nordhausen aus über die diesseitige Landesgränze gebracht und derselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Sophie Hake, 2) Geburtsort: Ohlendorf, im Hannöverschen, 3) Alter: 27 Jahr, 4) Größe: 4 Fuß, 5) Haare: röthlich, 6) Stirn: rund, 7) Augenbraunen: röthlich, 8) Augen: blau, 9) Nase: stumpf, 10) Mund: gewöhnlich, 11) Kinn: rund, 12) Gesichtsbildung: rund, 13) Gesichtsfarbe: gesund, 14) Gestalt: klein, 15) Sprache: teutsch. 16) Besondere Kennzeichen: der linke Arm lahm.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Johann Nicolaus Werner aus Suhl hat sich eines Diebstahls höchst verdächtig gemacht, und ist, ehe er zur Untersuchung gezogen werden konnte, flüchtig geworden.

Wir machen das Publicum auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen aufmerksam, und ersuchen alle resp. Justiz- und Polizeibehörden, ein wachsames Auge auf denselben zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns ausliefern zu lassen.

Schleusingen, den 14ten Mai 1833.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Nicolaus, Zuname: Werner, Gewerbe: Vagabunde: Geburtsort: Suhl, Wohnort: vagirend, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Strich, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: klein, Bart: schwach, Zähne: weiß,

Digitized by Google

weiß, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch.

Bekleidung.

Ein schwarzseidenes Halstuch, einen alten grünen Frackrock mit einer Reihe Knöpfe, ein Paar weißleinene Beinkleider, ein Paar Schnürstiefel von Tuch mit Leder besetzt, eine kleine Mütze ohne Schild.

Steckbrief. Am 8ten d. M. ist hier der unten näher beschriebene Mensch mit einem braunen Stutenpferde mit weißem Stern, weißem rechten Vorder- und weißem rechten Hinterfuße als verdächtig angehalten, aber auf dem Wege zum Polizeiamte mit Zurücklassung des Pferdes entsprungen.

Es hat sich ergeben, daß das Pferd in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. dem Ackermann Christian Dettmer sen. zu Spannbeck, hannöversches Amt Bovenden, entwendet ist.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publicums bringen, ersuchen wir jedermann, besonders aber die Polizeibehörden, auf gedachten Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns oder die nächste Ortsbehörde abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 12ten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Größe: 5 Fuß 9 bis 10 Zoll, Körperbau: stark, Alter: beiläufig 34 Jahre, Haare: dunkelblond, Gesicht: längligt und blatternarbig — starker Backenbart, Sprache: hochteutsch, etwas stammelnd, was aber anscheinend auf Verstellung beruht hat, angeblicher Geburtsort: preuß. Weißenborn bei Gerode, angeblicher Wohnort: hannöv. Etzenborn.

Bekleidung.

Großer runder Hut, hellblauer Kittel, vorn mit zwei Seitentaschen, lange zweinähtige Stiefel, schwarze manchesterne Hosen in die Stiefel, statt eines Halstuches ein wollener Swahl, hellblau, roth und schwefelgelb, in die Quere gestreift.

Besondere Kennzeichen.

Das Leder auf dem Fuße des rechten Stiefels war quer durch aufgerissen oder aufgehauen, und der ganze Fuß schwamm im Blute.

Erledigter Steckbrief. Der in dem öffentlichen Anzeiger zum 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Färbergesell Schade aus Großbodungen ist bei uns eingeliefert, welches wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen.

Heiligenstadt, den 4ten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten auf den 9ten April d. J. sind zu Mühlhausen mittelst Einbruchs

1) ein kupferner Siedekessel, 8 Eimer haltend, und auf dem Boden ein oder zweimal geflickt,
2) ein messingener Kessel, ungefähr einen Eimer haltend mit einem kleinen Loche im Boden,
3) ein zwei Quart haltender kupferner Kaffeekessel,
4) ein messingener Milchkessel, ein Quart haltend,
5) ein zinnerner Teller mit R. S. gezeichnet, und darauf eine Jahrszahl,
6) ein eiserner Schlüssel,
7) ein Sech und ein Misthaken,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Sachen fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 13ten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 3ten auf den 4ten April d. J. sind dem Einwohner Georg Christoph Koch zu Horsmar, im Kreise Mühlhausen, mittelst Einbruchs aus dem Stalle zwei Schafe, welche beide einen schwarzen, etwa eine halbe Hand großen Kiehnrußflecken auf dem rechten Vorderblatte hatten, und jedem ein Loch von der Größe einer Erbse in das rechte Ohr geschlagen war, entwendet worden. Bis jetzt hat man den Thäter nicht auf die Spur kommen können, und fodern wir deshalb jedermann, insbesondere die Polizeibehörden auf, thätig zur Ausmittlung des Thäters mitzuwirken, und uns Alles anzuzeigen, was in dieser Hinsicht bekannt werden sollte.

Heiligenstadt, den 17ten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. Nachstehende Ankündigung von der 13ten Lieferung der sich durch Gemeinnützigkeit auszeichnenden, für den Freund der Gartencultur interessanten Verhandlungen des Gartenbauvereines in den königl. preuß. Staaten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 13ten Mai 1833.

Königlich preuß. Regierung.

Ankün-

Digitized by Google

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 18te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit zwei Holzschnitten. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin. Desgleichen

17te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	1⅔	Rthlr.
16te	—	—	3	—	—	2	—
15te	—	—	2	—	—	2⅔	—
14te	—	—	1	—	—	2	—
13te	—	—	1	—	—	2⅔	—
12te	—	—	,	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1⅔	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	2⅓	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	3	—	—	3	—

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Durch die Gränzaufsichtsbeamten sind am sogenannten Galgenberge unweit Ellrich, Hauptamtsbezirks Nordhausen, in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sechs Packen mit

2 Centner 33 Pfund baumwollene,
, — 60½ — wollene, und
, — 9½ — seidene Waaren

in Beschlag genommen, welche von unerkannt entflohenen Schleichhändlern abgeworfen wurden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit verschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffo-

Digitized by Google

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den Gränzaufsichtsbeamten sind am 8ten Mai c. früh zwischen 4 und 6 Uhr im herreder Hauthal, Hauptamtsbezirk Nordhausen, zwei Packen mit

netto 70 Pfund baumwollene Waaren,

deren Träger unerkannt entsprungen, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Mai c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten im Kohnstein, Hauptamtsbezirks Nordhausen, drei Packen mit

netto 1 Centner 18 Pfund baumwollene Waaren und
— " — 1½ — leinene Tücher

in Beschlag genommen, deren Träger unerkannt entsprungen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten April c. sind in der Gegend der Kutscherbrücke zwischen Nägelstedt und Gräfentonna, Hauptamtsbezirks Langensalza, von den Gränzaufsichtsbeamten

sechs Gebinde, zusammen 4 Centner 92 Pfund Wein und
zwei — — 1 " 46 " Rum

in Beschlag genommen, die von unerkannt entflohenen Schleichhändlern abgeworfen waren.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langenſalza anzumelden, und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, ſo wie mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verlorner Reiſepaß. Dem Schneidergeſellen Philipp Jacob Hauke aus Kreuznach, im Regierungsbezirk Trier, iſt der ihm angeblich von dem königl. landräthlichen Amte zu Kreuznach im Jahre 1831 (Datum, Nummer und Dauer konnte nicht ermittelt werden) ausgeſtellte, und im v. M. von der Polizeibehörde zu Görlitz auf ein Jahr verlängerte Reiſepaß vorgeblich auf dem Wege von Schleitz nach Leutenberg am 13ten d. M., während er ſich im Freien niedergelegt und geſchlafen hatte, nebſt der Mütze, worin ſich der Paß befunden hat, geſtohlen worden, was ich zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rockendorf, den 15ten Mai 1833.

Der königliche Landrath ziegenrücker Kreiſes.
von Flotow.

Mühlenanlage. Der jetzige Beſitzer der an der Unſtrut belegenen, ſogenannten Feldmühle hier, Johann Chriſtian Henneberg, beabſichtigt einen Graupengang mit beſonderem Gerinne und unterſchlächtigem Rade bei jener Mühle neu anzulegen.

Daher fodern wir die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch jene neue Anlage Schaden erwachſen könnte, hierdurch auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt dem ꝛc. Henneberg der landespolizeiliche Conſens zu ſeinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Mühlhauſen, den 7ten Mai 1833.

Der Magiſtrat.

Verding eines Hauſes an den Mindeſtfodernden. Das vormalige trautvetterſche Haus hieſelbſt, was zur ſtädtiſchen Schule eingerichtet werden ſoll, bedarf einer nicht unbedeutenden Umänderung, und ſoll der Bau den Mindeſtfodernden in Verding gegeben werden.

Hierzu

Digitized by Google

Hierzu ist ein Termin auf

den 3ten Juni dieses Jahres

vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden qualificirte Werkverständige aufgefodert, sich am gedachten Tage, Stunde und Orte persönlich einzufinden.

Die bei der Ausführung dieses Baues zum Grunde liegenden Bedingungen und Kostenanschlag können täglich in der Magistratsregistratur eingesehen werden.

Bleicherode, den 30sten April 1833.

Der Magistrat.

Verkauf resp. Verpachtung von Wiesen. Die Ende December d. J. pachtlos werdenden 8 Acker Domainenwiesen in der Feldflur an Westhausen sollen an den Meistbietenden veräußert, wenn keine annehmlichen Kaufgebote erfolgen sollten, aber anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein öffentlicher Bietungstermin auf

Mittwoch, den 5ten Juni vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen können auch vor dem Termin hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 11ten Mai 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Verkauf einer Erbpachtsdomaine. Nach dem bereits erfolgten Verkaufe meines hier belegenen Forstes an die königl. Forstverwaltung beabsichtige ich, auch die königl. Erbpachtsdomaine Benneckenstein aus freier Hand zu veräußern.

Außer ganz guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sind die Zubehörungen und Berechtigungen derselben folgende:

1) 179 Morgen Aecker und Wiesen, worunter 28 Morgen beste Grummetwiesen,
2) 1½ Morgen Küchengarten hinter dem Wohnhause,
3) der Zehnten von 854 Morgen in hiesiger Flur,
4) 71 Scheffel Zinsfrüchte aus dem hannöverschen Dorfe Appenrode,
5) die Schäfereigerechtigkeit und ein beliebiger Rindviehstand,
6) die Fischerei im Hegewasser,

7) 740

Powered by Google

7) 740 Rthlr. bare Gefälle, beständige und unbeständige, bestehend in Grundzinsen, Lehn- und Recognitionsgeldern bei allen Besitzveränderungen,

8) eine Sägemühle mit zwei Sägen, und eine Mahlmühle mit zwei Gängen, mitten in hiesiger Stadt gelegen. Zur Sägemühle werden die Blöcke gegen einen vertragsmäßigen Preis aus den hiesigen königlichen Forsten bezogen.

Der jährliche Canon für sämmtliche Grundstücke und Einnahmen ist durch Ablösung bis auf 579 Rthlr. vermindert und dieser Betrag bleibt daher zu zahlen.

Außer vorstehend bezeichneten, zur Erbpachtsdomaine gehörigen Grundstücken kann der Käufer noch 50 Morgen Aecker und Wiesen beliebig acquiriren, die Privateigenthum des Unterzeichneten sind.

Kauflustige können die näheren Bedingungen zu jeder Zeit bei mir erfahren und mit der Localität sich bekannt machen.

Benneckenstein, den 13ten Mai 1833.

Der Oberamtmann
Neumcke.

Verwaltung der Barfüßer-Kirchenkasse. Alle diejenigen, welche Frucht- oder Geld-Erbzinsen, ingleichen Kapitalzinsen, Pachtgelder u. s. w. — an die Barfüßerkirche zu entrichten, oder Zahlungen von derselben zu erwarten haben, werden benachrichtigt, daß Herr Stadtrath Pohle wegen anderweiter Berufsgeschäfte sowohl die Collectur, als auch die sogenannte Kassenverwaltung dieser Kirche abgegeben hat, und daß beides von heute ab an den königlichen Regierungssecretair Herrn Straube hier, wohnhaft in Nr. 1700. am Anger, übergegangen ist; daher denn an diesen die gedachten Zahlungen und Lieferungen zu leisten, und von diesem die Auszahlungen zu verlangen sind.

Erfurt, den 20sten Mai 1833.

Das Presbyterium der Barfüßerkirche.

Schulanzeige. Die dießjährige Aufnahmeprüfung in dem hiesigen königlichen Schullehrer-Seminarium wird am 1sten und 2ten Juli Statt haben. Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich unter Beifügung eines Schulzeugnisses und eines von ihnen selbst aufzusetzenden Lebenslaufes vor dem 20sten k. M. schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Erfurt, den 14ten Mai 1833.

Der Seminar-Director
Sickel.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Juni 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte unverehelichte Dorothee Frenzel aus Schmieden bei Blankenhain, ist am 9ten April c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 18ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Dorothee Frenzel, 2) Geburtsort: Schmieden bei Blankenhain, 3) Religion: evangelisch, 4) Alter: 22 Jahre, 5) Größe: 4 Fuß 8 Zoll, 6) Haare: braun, 7) Stirn: frei, 8) Augenbraunen: braun, 9) Augen: braun, 10) Nase und Mund: mittler, 11) Zähne: gut, 12) Kinn und Gesichtsbildung: oval, 13) Gesichtsfarbe: gesund, 14) Gestalt: klein, 15) Sprache: teutsch.

Bekanntmachung. Der von der königl. Inspection der Zwangsarbeitsanstalt zu Großsalza unterm 19ten v. M. mit Reiseroute in seine Heimath gewiesene Landläufer, Tuchmachergeselle Christoph Kellner aus Erfurt, ist bis jetzt hier noch nicht eingetroffen.

Wir bringen dieß, behufs Vigilanz auf denselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Diebstahl. In der Zeit vom 10ten bis zum 15ten d. M. sind einem Einwohner zu Niederzimmern zwei Schafe entwendet, und am 16ten dieses Monats die Gerippe derselben auf dem Felde vorgefunden worden.

Der Beschädigte hat angezeigt, daß an den mit fortgenommenen Fellen die Kopfhaut, so wie die Haut der Beine von den Knien herab bis zu den Klauen fehlen würde, indem diese noch an den Gerippen befindlich gewesen.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls, wird vor dem Ankaufe der Felle gewarnt, und zugleich jedermann ersucht, etwaige Verdachtsgründe, welche zur Habhaftwerdung der oder des Thäters, so wie zur Wiedererlangung der entwendeten Felle führen könnten, hier oder bei der nächsten Gerichtsstelle ungesäumt anzuzeigen.

Vieselbach, den 20sten Mai 1833.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbeschein. Der Handelsmann Heinrich Schwarz in Niederorschel, Kreis Worbis, hat angeblich auf einer Reise von Magdeburg nach seinem Wohnorte bei Sangerhausen den ihm zum Hausirhandel mit Leinwand, Garn und Wolle unterm 29sten October v. J. sub No. 317. für das laufende Jahr von uns ertheilten Gewerbeschein verloren.

Es ist demselben mit Beibehaltung der frühern Nummer, jedoch unter Abänderung des Datums auf heute ein anderweiter Gewerbeschein ausgefertigt worden. Zur Vermeidung des Mißbrauchs des verloren gegangenen Gewerbescheins bringen wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der frühere Gewerbeschein hierdurch für ungiltig erklärt wird.

Erfurt, den 17ten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 26sten auf den 27sten April c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten nicht weit von Treffurt, hart an der hessischen Gränze, mithin im Gränzbezirk, zwölf Anker Wein,

9 Centner 12 Pfund,

welche unerkannt entsprungene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den Gränzaufsichtsbeamten sind in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. zwischen Uebach und der Kaltengrabenbrücke, Hauptzollamtsbezirks Nordhausen, im Gränzbezirk acht Packen mit

netto 3 Centn. 3 Pfund Zucker und Candis, und
brutto „ — 82 — Wein

in Beschlag genommen, deren Träger unerkannt entsprungen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 15ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Durch die Gränzaufsichtsbeamten sind am sogenannten Galgenberge unweit Ellrich, Hauptamtsbezirks Nordhausen, in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sechs Packen mit

2 Centner 33 Pfund baumwollene,
„ — 60½ — wollene, und
„ — 9½ — seidene Waaren

in Beschlag genommen, welche von unerkannt entflohenen Schleichhändlern abgeworfen wurden.

 Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den Gränzaufsichtsbeamten sind am 3ten Mai c. früh zwischen 4 und 5 Uhr im herreder Hauthal, Hauptamtsbezirks Nordhausen, zwei Packen mit

netto 70 Pfund baumwollene Waaren,

deren Träger unerkannt entsprungen, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Mai c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten im Kohnstein, Hauptamtsbezirks Nordhausen, drei Packen mit

netto 1 Centner 13 Pfund baumwollene Waaren und
— » — $1\frac{3}{4}$ — leinene Tücher

in Beschlag genommen, deren Träger unerkannt entsprungen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter

Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten April c. sind in der Gegend der Kutscherbrücke zwischen Nägelstedt und Gräfentonna, Hauptamtsbezirks Langensalza, von den Gränzaufsichtsbeamten

sechs Gebinde, zusammen 4 Centner 92 Pfund Wein und
zwei — — 1 " 46 " Rum

in Beschlag genommen, die von unerkannt entflohenen Schleichhändlern abgeworfen waren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Der vom hiesigen königl. Landgerichte als Hypothekenbehörde unterm 8ten Februar 1822 ausgefertigte Recognitionsschein über eine dem Seifensieder Johann Friedrich Burckardt zu Langensalza ex documento vom 7ten April 1811 et conf. den 10ten ejusd. m. et an. zuständige, auf die daselbst unter Nr. 468. in der Rebelsgasse belegnen, der Witwe Marie Christine Baumgart, geb. Witzel gehörige Mühle angemeldete Foderung von 400 Rthlr. in Conventionsgelde zu 5 Procent zinsbar, deren Eintragung in das anzulegende neue Hypothekenbuch zugesichert worden, ist verloren gegangen.

Daher

Daher werden alle diejenigen, welche an das fragliche Activum und den darüber ausgestellten Recognitionsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, auf Antrag der ꝛc. Baumgart hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 7ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der bezeichnete Recognitionsschein für ungiltig erklärt werden wird.

Erfurt, den 8ten Mai 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf resp. Verpachtung von Wiesen. Die Ende December d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainenwiesen in der Feldflur an Westhausen sollen an den Meistbietenden veräußert, wenn keine annehmlichen Kaufgebote erfolgen sollten, aber anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein öffentlicher Bietungstermin auf

Mittwoch, den 5ten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen können auch vor dem Termin hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 11ten Mai 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Gefundener Leichnam. Am 10ten d. M. ist zwischen Nägelstedt und Gräfentonna ein männlicher Leichnam aus der Unstrut gezogen worden, welcher so lange im Wasser gelegen, daß durch die überhand genommene Fäulniß das Angesicht gänzlich entstellt und zerstört worden, und die Haare sammt der Haut von dem Kopfe sich abgelöst hatten.

Die Kleidungsstücke hatten sich bis auf kleine Ueberreste vom Hemde und von schwarztuchenen Kamaschen abgetrennt.

Der Verunglückte war 5 Fuß 6 Zoll lang, schien untersetzter Statur und eben nicht alt gewesen zu sein, weil sämmtliche Zähne gesund und noch vorhanden waren.

Wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung an diejenigen, welche etwa

Aus-

Auskunft über den Ertrunkenen geben können, die dießfallsigen Anzeigen an das unterzeichnete Gerichtsamt gelangen zu lassen.

Langensalza, am 17ten Mai 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verpachtung von Obst. Es soll die dießjährige Obstnutzung am herrschaftlichen Mühlberge und im Schloßgarten hier auf

den 12ten Juni c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier an den Meistbietenden verpachtet werden, weshalb man die Pachtlustigen einladet, sich in diesem Termine vor Gericht hier zu stellen, und ihre Gebote abzugeben.

Straußfurt, am 28sten Mai 1833.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht das.

Mühlenanlage. Der jetzige Besitzer der an der Unstrut belegenen, sogenannten Feldmühle hier, Johann Christian Henneberg, beabsichtigt einen Graupengang mit besonderem Gerinne und unterschlächtigem Rade bei jener Mühle neu anzulegen.

Daher fodern wir die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch jene neue Anlage Schaden erwachsen könnte, hierdurch auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem rc. Henneberg der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Mühlhausen, den 7ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Verwaltung der Barfüßer-Kirchenkasse. Alle diejenigen, welche Frucht- oder Geld-Erbzinsen, ingleichen Kapitalzinsen, Pachtgelder u. s. w. — an die Barfüßerkirche zu entrichten, oder Zahlungen von derselben zu erwarten haben, werden benachrichtigt, daß Herr Stadtrath Pohle wegen anderweiter Berufsgeschäfte sowohl die Collectur, als auch die sogenannte Kassenverwaltung dieser Kirche abgegeben hat, und daß beides von heute ab an den königlichen Regierungssecretair Herrn Straube hier, wohnhaft in Nr. 1700. am Anger, übergegangen ist; daher denn an

diesen

Digitized by Google

diesen die gedachten Zahlungen und Lieferungen zu leisten, und von diesem die Auszahlungen zu verlangen sind.

Erfurt, den 20sten Mai 1833.

Das Presbyterium der Barfüßerkirche.

Agentur. Daß ich die bisher von mir geführte Agentur der Feuerversicherungsbank für Teutschland in Gotha mit Ende dieses Monats abgebe, und selbige Herrn Fabrikant N. E. B. Bernhardi übertragen worden ist, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Erfurt, den 25sten Mai 1833.

J. D. Lefevre.

In Folge vorstehender Erklärung des Herrn Kaufmann J. D. Lefevre zeige ich ergebenst an: daß mir die Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Teutschland zu Gotha übertragen worden ist, und ersuche die Theilnehmer an dieser Anstalt, sich vom 1sten Juni ab mit Anträgen zur Verlängerung ihrer Versicherungen oder desfallsigen neuen Anträgen an mich, Moritzgasse Nr. 3050. zu wenden.

N. E. B. Bernhardi.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 8ten Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 28sten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 131.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1423. vom 13ten April 1833, den Recurs gegen Strafresolute in Stempelsachen betreffend;

Nr. 1424. vom 17ten April 1833, betreffend die Einführung des Personalarrestes in Handelssachen in den zum Jurisdictionsbezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen, und unter

Nr. 1425. vom 20sten Mai 1833, betreffend das Verbot des Besuchs fremder Universitäten.

Erfurt, den 31sten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 132. Nothwendigkeit des Heirathsconsenses für Geistliche und Schullehrer. 3074. A. 2.

Durch die allerhöchsten Cabinetsordres vom 10ten December 1816 und 17ten April 1820 ist sämmtlichen, im Seelsorgeramte angestellten Geistlichen, so wie den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, und an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten Lehrern, mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der bloßen Hilfslehrer und Elementarlehrer, die Erstattung der Witwenkassenbeiträge aus Staatskassen zugesichert worden, sofern sie ein geringeres als 400 Rthlr. betragendes Einkommen haben, zugleich aber auch

 ihre

ihre Verpflichtung, der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt beizutreten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, festgesetzt worden.

Es dürfen daher die vorgedachten Geistlichen und Lehrer sich, wie alle übrigen Staatsbeamten, nicht verheirathen, wenn sie nicht zuvor den Consens zur Verheirathung bei dem Regierungspräsidium nachgesucht und erhalten haben, der ihnen nur dann ertheilt wird, wenn sie die Erklärung abgegeben haben, daß sie ihre Verpflichtung, ihrer künftigen Ehefrau eine Pension bei der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu versichern, erfüllen wollen.

Allen Geistlichen wird daher die Trauung von Geistlichen oder zu jener Kategorie gehörenden Lehrern, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndungen untersagt, bevor ihnen nicht der ertheilte Heirathsconsens zur Einsicht vorgelegt worden.

Erfurt, den 5ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 133. Führung der Hypothekenbücher bei der Gerichtscommission zu Ellrich.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten December vorigen Jahrs, die Erweiterung des Geschäftskreises der zu dem königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen gehörenden, außerhalb der gedachten Stadt befindlichen vier Gerichtscommissionen betreffend, wird das Publicum hierdurch benachrichtigt, daß die königl. Gerichtscommission zu Ellrich nunmehr die Hypothekenbücher und Grundacten über die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke übernommen hat, und die Führung des Hypothekenbuchs über diese Grundstücke, so wie die Aufnahme der dahin einschlagenden Verhandlungen, von jetzt an auf dieselbe übergegangen ist. Die Gerichtseingesessenen haben sich daher in ihren, zum Ressort der besagten Gerichtscommission verwiesenen hypothekarischen Angelegenheiten an diese Behörde zu wenden.

Halberstadt, den 23sten Mai 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 134.

Des Königs Majestät haben den Forstinspector von Hanstein zu Mühlhausen mittelst Patents vom 27sten April d. J. zum Forstmeister zu ernennen geruht.

Der

Der Schulamtscandidat August Gottlob Wilhelm Forst aus Seebach ist provisorisch als Schullehrersubstitut der evangelischen Gemeinde Dörna, im Kreise Mühlhausen, bestätigt worden.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer an der evangelischen Schule zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, Friedrich Wilhelm Picht, ist definitiv für diese Stelle bestätigt worden.

Die erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Neustadt, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Schullehrer zu Steinheuterode, Leopold Peter, und die erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Büttstedt, im Kreise Mühlhausen, dem bisherigen Schullehrer zu Neustadt, Gerhard Rosenthal verliehen worden.

Die bisherigen Candidaten der Rechte Hermann Georg Friedrich Stern, Carl Friedrich Heimbach und Heinrich August Breitenbach sind den 3ten April c., Carl Julius Dryander den 18ten April c., Julius Dresser und Ernst Bruno Echtermeyer den 26sten April c. zu Auscultatoren des Oberlandesgerichts zu Naumburg angenommen;

der Auscultator Johann Wilhelm August Thiele ist den 18ten April c. von dem Land- und Stadtgericht in Halberstadt zu dem Landgericht in Halle versetzt;

die Oberlandesgerichtsauscultatoren Friedrich Moritz Langerhanns und Ludwig Ferdinand Löser zu Naumburg sind den 7ten April c. zu Oberlandesgerichtsreferendarien daselbst befördert;

der dasige Oberlandesgerichtsassessor Carl Hans Werner von Westphalen ist den 27sten März c. an das Landgericht in Trier versetzt;

der Oberlandesgerichtsassessor Julius Hermann Pinder in Naumburg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsassessor den 14ten März c. aus dem Justizdienste ausgeschieden;

der Oberlandesgerichts-Justizcommissar Julius Wachsmuth zu Naumburg ist unter dem 2ten April c. zugleich zum Notar im Departement des dasigen Oberlandesgerichts ernannt.

Zufolge hohen Rescripts des Herrn Justizministers Mühler Excellenz ist dem Landrichter Esbach zu Dommitzsch gestattet, den frühern Titel „Kreisrichter" beizubehalten.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 135.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	11	6	1	16	10	1	16	2	1	10	9	1	14	3	1	12	10	1	25	—	1	26	3
Roggen . . .	—	1	5	—	1	8	4	1	5	1	1	3	—	1	3	4	1	3	11	1	15	11	1	16	11
Gerste . . .	—	—	28	6	1	4	--	—	29	6	—	27	6	—	29	7	—	26	8	1	3	1	1	7	6
Hafer . . .	—	—	21	6	—	25	6	—	25	8	—	24	5	—	24	6	—	24	—	—	28	—	1	2	10
Erbsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	13	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	16	1	1	26	8
Linsen . . .	—	2	10	—	—	—	—	1	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Bohnen . . .	—	3	15	—	—	—	—	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	8	—	5	—	-	5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	8
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	27	10	—	27	6	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—
Stroh . . .	Schock	5	15	—	5	—	—	3	26	—	5	—	—	4	12	6	4	—	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	22	6	—	10	—	-	15	1	—	12	—	—	20	9	—	10	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	1	6	—	1	7	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	9	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	5	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	2	6
Eier	Schock	—	10	—	—	12	6	—	10	8	—	11	—	—	10	11	—	10	—	—	12	—	—	13	9
Butter . . .	Pfund	—	5	6	—	5	—	—	5	9	—	8	—	—	7	1	—	5	8	—	3	10	—	3	9
Oel	—	—	4	6	—	3	9	—	3	9	—	3	4	—	4	4	—	3	4	—	5	—	—	3	9

Erfurt, den 1sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Juni 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 10ten d. M. nachmittags gegen 4 Uhr sind dem Handelsmann Herrn von Hagen zu Großburschla 20 Ellen feine, etwas über 6/4tel breite, und in 52 bis 56 Gänge gebrachte, beinah weißgebleichte Leinwand von der Bleiche entwendet worden.

Behufs Ausmittlung des bis jetzt unbekannt gebliebenen Thäters fodern wir jedermann, insbesondere die Polizeibehörden zu ihrer Mitwirkung auf.

Heiligenstadt, den 31sten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten auf den 20sten April c. sind aus der Feldflur von Hüpstedt

1) dem Ackermann Edmund Kaufmann von einer Egge sämmtliche Zinken, 36 Stück, ohne Abzeichen;
2) dem Ackermann Johann Peter Kaufmann von einem Pfluge ein Schneidemesser, P. K. M. bezeichnet, eine doppelte Riegelkette, ohne Zeichen und eine Pflugspindel, ebenfalls ohne Abzeichen;
3) dem Ackermann Caspar Schmidt von einem Pfluge eine einfache Riegelkette und eine Pflugspindel, beide ohne Zeichen,

entwendet worden.

Behufs Ausmittelung des unbekannten Thäters und Herbeischaffung der gestohlnen Gegenstände fodern wir das Publicum, insbesondere die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Unweit Schiedungen, Hauptzollamtsbezirks Nordhausen, sind in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. fünf Waarenpacken mit

netto 2 Centn. 53 Pfund baumwollene Waaren,

deren Träger unerkannt entsprungen, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 23sten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder der zur nothwendigen Subhastation gestellten, dem Topfbinder Johann Andreas Wächter zuständigen, hier im sechsten Bezirke unter Nr. 1014 et 1015 sub titulo Gotthardi und Nr. 1010 in der Comthurgasse belegenen, zum weißen Stern, kleinen Christoph und kleinen Mohrenkopfe genannten Häuser der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf

den 6ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loes, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Reichardt, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche an den Grundstücken oder deren Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen die Käufer der Häuser als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 15ten März 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung. In einer vor uns anhängigen Criminaluntersuchung ist die Vernehmung des Handarbeiters Johann Carl Künzel aus Oppurg bei Neustadt an der Orle, welcher in der Mitte des Monats März d. J. angeblich Arbeit in der Stadt Frankenhausen gesucht, und am 12ten desselben Monats einen ihm dem Namen nach unbekannten Mann bis in die Schänke zu Gonna begleitet hat, erfoderlich. Da derselbe vermuthlich noch nicht wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist, so ersuchen wir die wohllöbl. Obrigkeit seines gegenwärtigen Aufenthalts, ihm gefällig Anweisung zu ertheilen, sich zu jenem Zwecke und zur Zusammenstellung mit einem wegen Diebstahlsverdachtes Verhafteten unverzüglich in unserem hiesigen Geschäftslocale einzufinden, ihm auch zugleich zu versichern, daß er die gesetzlichen Reise- und Zehrungskosten sofort ausgezahlt erhalten wird, uns aber davon zu benachrichtigen. Wir bemerken, daß der Künzel damals einen Reisepaß, d. d. Oppurg bei Neustadt an der Orle, den 29sten November 1832 führte.

Sangerhausen, am 29sten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main ist auf ein von ihm herauszugebendes Kunstwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rheinufers von Mainz bis Coblenz,

ein Privilegium für die ganze preußische Monarchie ertheilt worden.

Verwaltung der Barfüßer-Kirchenkasse. Alle diejenigen, welche Frucht- oder Geld-Erbzinsen, ingleichen Kapitalzinsen, Pachtgelder u. s. w. — an die Barfüßerkirche zu entrichten, oder Zahlungen von derselben zu erwarten haben, werden benachrichtigt, daß Herr Stadtrath Pohle wegen anderweiter Berufsgeschäfte sowohl die Collectur, als auch die sogenannte Kassenverwaltung dieser Kirche abgegeben hat, und daß beides von heute ab an den königlichen Regierungssecretair Herrn Straube hier, wohnhaft in Nr. 1700. am Anger, übergegangen ist; daher denn an diesen die gedachten Zahlungen und Lieferungen zu leisten, und von diesem die Auszahlungen zu verlangen sind.

Erfurt, den 20sten Mai 1833.

Das Presbyterium der Barfüßerkirche.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf einer Erbpachtsdomaine. Nach dem bereits erfolgten Verkaufe meines hier belegenen Forstes an die königl. Forstverwaltung beabsichtige ich, auch die königl. Erbpachtsdomaine Benneckenstein aus freier Hand zu veräußern.

Außer ganz guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sind die Zubehörungen und Berechtigungen derselben folgende:

1) 179 Morgen Aecker und Wiesen, worunter 28 Morgen beste Grummetwiesen,
2) 1½ Morgen Küchengarten hinter dem Wohnhause,
3) der Zehnten von 354 Morgen in hiesiger Flur,
4) 71 Scheffel Zinsfrüchte aus dem hannöverschen Dorfe Appenrode,
5) die Schäfereigerechtigkeit und ein beliebiger Rindviehstand,
6) die Fischerei im Hegewasser,
7) 740 Rthlr. bare Gefälle, beständige und unbeständige, bestehend in Grundzinsen, Lehn- und Recognitionsgeldern bei allen Besitzveränderungen,
8) eine Sägemühle mit zwei Sägen, und eine Mahlmühle mit zwei Gängen, mitten in hiesiger Stadt gelegen. Zur Sägemühle werden die Blöche gegen einen vertragsmäßigen Preis aus den hiesigen königlichen Forsten bezogen.

Der jährliche Canon für sämmtliche Grundstücke und Einnahmen ist durch Ablösung bis auf 379 Rthlr. vermindert und dieser Betrag bleibt daher zu zahlen.

Außer vorstehend bezeichneten, zur Erbpachtsdomaine gehörigen Grundstücken kann der Käufer noch 50 Morgen Aecker und Wiesen beliebig acquiriren, die Privateigenthum des Unterzeichneten sind.

Kauflustige können die näheren Bedingungen zu jeder Zeit bei mir erfahren, und mit der Localität sich bekannt machen.

Benneckenstein, den 13ten Mai 1833.

Der Oberamtmann
Neumcke.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 15ten Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 136.

Nr. 1426. die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellproceß vom 1sten Juni 1833.

Erfurt, den 12ten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 137. Erfüllung der Militairdienstpflicht durch die Mannschaften preußischer Seeschiffe. 1975. A. 3.

Auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. will Ich Meine Bestimmung vom 4ten October 1827, nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maßgabe erweitern, daß diese Begünstigung fürs erste auf fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 25sten März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Vor-

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 138. Mißbräuche bei Wallfahrtsgängen. 2216. A. 1.

Die im 17ten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1817 bekannt gemachte Verordnung, nach welcher

1) öffentliche Wallfahrten außerhalb Landes gar nicht, und nach inländischen Wallfahrtsorten nur dann geführt werden dürfen, wenn diese nicht so entlegen sind, daß die Wallfahrtsprocession übernachten muß;
2) dagegen Privatwallfahrten keiner andern Beschränkung unterliegen, als andere Reisen ins In- oder Ausland, daß mithin hierbei die bestehenden Paßvorschriften beobachtet werden müssen,

bringen wir hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, und fodern die Polizeibehörden auf, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Erfurt, den 5ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 139. Empfehlung einer Karte von Teutschland. 795. C.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten April 1831 (im 16ten Stück des Amtsblatts von demselben Jahre), die von dem königl. lithographischen Institut des großen Generalstabes in Berlin herausgegebene Karte vom preußischen Staate betreffend, machen wir ferner bekannt, daß nach einer Mittheilung des genannten Instituts diese Karte jetzt nicht allein mit den neuesten Berichtigungen versehen, sondern auch noch mit vier Sectionen vermehrt worden ist, so daß dieselbe jetzt außer den nordteutschen Staaten den größten Theil Dänemarks, Polens, Oesterreichs, Frankreichs, Sardiniens, kleinere Theile von Parma, Piazenza, Modena und dem Kirchenstaate, so wie ganz Baiern, Würtemberg, die Schweiz, Holland und Belgien enthält.

Zur Erleichterung der Anschaffung für diejenigen, welche schon im Besitz der ältern Karte sind, sollen diese vier Sectionen als Supplemente zu dem Preise von 1 Rthlr. 10 Sgr. abgelassen werden. Für die Gesammtkarte von Teutschland, die sonach mit den vier Supplementar-Sectionen jetzt in 16 Blättern besteht, ist der Preis auf 4 Rthlr. festgesetzt, der Preis für die frühern, jetzt mit vielen Verbesserungen erschienenen 12 Blätter dieser Karte aber auf 2 Rthlr. 20 Sgr. ermäßigt worden. Wenn jemand die Anschaffung dieser

Supple-

Supplemente oder der ganzen Karte beabsichtigen sollte, so können die dießfälligen Bestellungen bei den Herren Kreislandräthen gemacht werden, welche dieselben annehmen und die desfallsigen Verzeichnisse binnen sechs Wochen bei uns einreichen werden.

Erfurt, den 1sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 140. Vergütung der Reisekosten der Richter.

Nachstehendes Ministerialrescript vom 2ten Mai 1833:

Dem königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 10ten October v. J. in Betreff der Frage:

ob bei Patrimonialgerichten die Gerichtseingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen vorgenommenen Geschäfte, dem Richter die Reisekosten zu vergütigen,

folgendes eröffnet:

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß jeder Gerichtsherr verpflichtet ist, bei dem Abschluß eines Vertrags, mit einem auswärts wohnenden Richter über die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit darauf zu sehen, daß der Richter sich verbindlich macht, so viel Gerichtstage am Orte des Gerichts abzuhalten, als zum ordnungsmäßigen Betriebe der in der Regel vorkommenden Geschäfte erfoderlich sind. Der Gerichtsherr muß aber auch dafür sorgen, daß diese Gerichtstage von dem Richter wirklich abgehalten, und den Gerichtseingesessenen dadurch hinlängliche Gelegenheit gegeben wird, alle ihre Geschäfte, sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anwesenheit des Richters an den Gerichtstagen mit abmachen zu lassen.

Dieß ist nicht der Fall, wenn die Patrimonialrichter im Laufe eines Jahres nur einige ordentliche Gerichtstage abhalten, und dadurch die Gerichtseingesessenen nöthigen, zwischen denselben besondere Termine und Reisen des Richters zur Besorgung einzelner Rechtsangelegenheiten zu veranlassen.

Nur wenn alle Monat Gerichtstag gehalten wird, läßt sich annehmen, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte

schäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorgenommen werden können.

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstag zu halten, kann nur mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen durch Gemeindebeschlüsse festgestellt werden.

Versäumt jemand den Gerichtstag, und verlangt demnächst die Anwesenheit des Richters am Orte des Gerichts zur Bearbeitung seines Geschäfts, so ist es in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 28sten Juli 1828 (Jahrb. Band 32. Seite 102.) völlig angemessen, ihm auch die Kosten der durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn aber zur Stellung des Fuhrwerks aufzufodern hat, zur Last zu legen.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gericht überhaupt nicht, monatlich oder doch so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gemeinde festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenden Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden; denn der Richter muß, so oft es die Noth erfodert — von dem Gerichtsherrn oder der Gemeinde, welcher vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hiezu obliegt — herbeigeholt werden.

Nach diesen Grundsätzen hat das königliche Oberlandesgericht die Patrimonialgerichte seines Departements mit den erfoderlichen Anweisungen zu versehen, und etwaige Beschwerden zu entscheiden.

Dabei kann übrigens auf den Umstand, daß in den meisten bestehenden Justitiariatscontracten eine geringere Zahl von Gerichtstagen als zwölf festgesetzt worden, keine Rücksicht genommen werden, indem es den Gerichtsherrn unbenommen bleibt, mit dem Richter wegen Abhaltung von monatlichen Gerichtstagen nachträglich zu contrahiren.

Berlin, den 2ten Mai 1833.

Der Justizminister.

An (gez.) Mühler.

das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird zur Nachricht und Achtung für die Patrimonialgerichte hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 23sten Mai 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Zu

Nro. 141.

Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen pro term. Ostern d. J. u. Uebersicht der vergüteten Brandschäden.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten October v. bis ult. März d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den dießjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

243,826 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. zur Vergütung der Brandschäden,
3,252 — 26 — 8 — zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
71 — — — — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.

247,150 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. Summa.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem altpreuß. cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen von dem königl. preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

68,031,523 3/4 Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

zehen Silbergroschen acht Pfennige vom Hundert

beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches, und daß die abermalige Höhe dieses Beitrags hauptsächlich durch den am 15ten Februar d. J. in der Stadt Frankenhausen entstandenen, und mit 166,324 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. zu vergüten gewesenen Brandschaden verursacht worden ist, hiermit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

82 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Verwahrlosung,
1 — fehlerhafte Bauart,
22 — muthmaßliche Brandstiftung, und
58 — unermittelte Zufälle

entstanden und dadurch

404 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
296	Wohnhäuser, ...	87	
527	Seitengebäude und Ställe .	22	
189	Scheunen	6	
32	Schuppen	—	
2	Backhäuser	—	
1	Brenn-, Brau- und Malzhaus	—	
1	Schmiede	—	
3	Ziegeleien	—	

9 Was-

0 Wassermühlen,	total eingeäschert,	—	partiell beschädigt	
1 Oelmühle,		—		
2 Schneidemühlen,		—		
7 Windmühlen,		—		
1070 Summa		115 Summa		

worden sind.

Merseburg, am 15ten Mai 1833.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 142. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Berntrode, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ershausen, Adam Osburg, verliehen worden.

Die Schulamtscandidaten Andreas Ferdinand Rödel und Friedrich Christian Großkopf, sind provisorisch als Lehrer, der erstere an der Knabenvorschule und der letztere an der Mädchenvorschule zu Langensalza, angestellt worden.

Die erledigte Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Wundersleben, Kreises Weißensee, ist dem Schulamtscandidaten Georg Christoph Hofmann, und die erledigte Knabenlehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, dem Schulamtscandidaten Carl Theodor Jacob Rein, beiden provisorisch verliehen worden.

Die Land- und Stadtgerichtsassessoren Schwarz und Leineweber zu Mühlhausen sind von Seiner Majestät dem Könige zu Justizräthen ernannt worden.

Der bisherige Landgerichtsassessor Johann Anton Menghius ist mittelst Rescripts des hohen Justizministeriums vom 12ten v. Mts. zum Justizcommissarius in dem Bezirk des Landgerichts Naumburg, mit Anweisung seines Wohnortes in Querfurt, ernannt worden.

Der bisherige Justizcommissarius Ernst Günther in Stolberg ist unterm 25sten April c. zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden. Nro. 148. Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Mai 1833.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten Mai brach zu Günstedt, im Kreise Weißensee, und gleichzeitig in der ebenfalls zum Kreise Weißensee gehörenden Stadt Sömmerda Feuer aus. Zu Günstedt wurden zwei kleine Wohnhäuser nebst einem Stalle, und zu Sömmerda nur eine Scheuer ein Raub der Flammen.

Am 13ten Mai nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr brach in der Stadt Erfurt in dem von dem Tagelöhner Meißelbach bewohnten, in der Sterngasse belegenen Hause Nr. 1382. plötzlich Feuer aus, welches bei dem Auftreten der Löschungsmannschaften und der Spritzengeräthe bereits die Dachungen des genannten Hauses und der beiden anstoßenden Nachbarhäuser Nr. 1381 und 1383. ergriffen hatte. Bei einem gerade stark wehenden Winde und bei der Nähe der zu der Krämpferstraße gehörenden Hintergebäude drohete das Feuer gefährlich zu werden; den Anstrengungen der Löschmannschaften gelang es jedoch, den Flammen bald Einhalt zu thun, und in Zeit von einer Stunde alle Gefahr zu beseitigen. Uebrigens sind bei diesem Brande vier Wohnhäuser zum größten Theile ein Raub der Flammen geworden.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten Mai wurden bei einem zu Kleinballhausen, im Kreise Weißensee, an drei verschiedenen Stellen ausgebrochenen Brande ein Wohnhaus, zwei Stallgebäude und eine Scheuer ein Raub der Flammen; zwei andere Wohnhäuser wurden stark beschädigt.

Am 14ten Mai in der Nacht um $1\frac{1}{2}$ Uhr wurde die Stadt Heiligenstadt von einer Feuersbrunst betroffen, wodurch vier Scheuern und drei Stallgebäude ganz in Asche gelegt, zwei Wohnhäuser und eine fünfte Scheuer stark beschädigt worden sind.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten Mai brannten zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, ein Wohnhaus, zwei Scheuern und drei Stallgebäude ganz nieder, und das Dach eines zweiten Wohnhauses wurde bei diesem Brande stark beschädigt.

Erfurt, den 31sten Mai 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Nro. 144. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur zu	Schleusingen	1 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
2)	— — — — —	Salza	= —	12 —	5 —

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulgebäude in der Gemeinde Grauingen:

1)	von der königl. Superintendentur zu	Bensbausen	2 Thlr.	12 Sgr.	10 Pf.
2)	— — — — —	Nordhausen	2 —	23 —	5 —
3)	— — — — —	Mühlhausen	5 —	= —	6 —
4)	— — — — —	Weißensee	2 —	23 —	8 —
5)	— — — — —	Langensalza	3 —	27 —	11 —
6)	— — — — —	Bleicherode	1 —	27 —	2 —
7)	— — — — —	Gr. Bodungen	1 —	2 —	1 —
8)	— — — — —	Salza	—	15 —	= —
9)	— — — — —	Ziegenrück	8 —	16 —	5 —
10)	— — — — —	Heiligenstadt	2 —	= —	10 —
11)	vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier		12 —	16 —	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Juni 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Wir wollen den angeblichen Handelsmann Johann Zacharias Riese, einen berüchtigten Gauner und Vagabunden, welcher in den merkerschen Mittheilungen Nr. 2838. der St. R. vorkömmt, wegen erwiesener Führung falscher Pässe zur Untersuchung ziehen, fügen daher dessen Signalement bei, und ersuchen alle wohllöbliche Behörden, welche zu seiner Habhaftwerdung mitwirken können, ihn im Betretungsfalle verhaften und nebst den bei ihm vorgefundenen Sachen und Papieren gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Er hat am 3ten d. Mts. vom Magistrate in Hettstädt auf Abgabe eines richtigen Passes, d. d. Saline Dürrenberg den 2ten Mai 1832, einen neuen Paß erhalten und wird diesen jetzt führen.

Sangerhausen, am 29sten Mai 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Name: Johann Zacharias Riese, 2) Stand: angeblich Handelsmann, 3) Geburtsort: Haßleben im Weimarschen, 4) Aufenthaltsort: vagabundirend, 5) Religion: angeblich evangelisch, 6) Alter: 47 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 9 Zoll, 8) Haare: braun und gekräuselt, 9) Stirn: frei, 10) Augenbraunen: braun, 11) Augen: blau, 12) Nase: gerade, 13) Mund: proportionirlich, 14) Zähne: gesund, 15) Bart: braun, 16) Kinn: rund, 17) Gesicht: länglich, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Statur: schlank, 20) besondere Kennzeichen: Schrotzeichen auf dem Rücken, 21) Aussprache: stark und im thüringischen Dialect.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Unweit Schiedungen, Hauptzollamtsbezirks Nordhausen, sind in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. fünf Waarenpacken mit

netto 2 Centn. 53 Pfund baumwollene Waaren,

deren Träger unerkannt entsprungen, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 25sten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 26sten auf den 27sten April c. sind von den Gränzaufsichtsbeamten nicht weit von Treffurt, hart an der hessischen Gränze, mithin im Gränzbezirk, zwölf Anker Wein,

9 Centner 12 Pfund,

welche unerkannt entsprungene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Von den Gränzaufsichtsbeamten sind in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. zwischen Urbach und der Kaltengrabenbrücke, Hauptzollamtsbezirks Nordhausen, im Gränzbezirk acht Packen mit

netto 8 Centn. 3 Pfund Zucker und Candis, und
brutto — 82 — Wein

in Beschlag genommen, deren Träger unerkannt entsprungen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 15ten Mai 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verkauf eines Allodialrittergutes. Von dem königlichen Oberlandesgerichte von Sachsen zu Naumburg ist im Einverständniß mit der fürstlich schwarzburgischen Regierung zu Sondershausen das im Herzogthume Sachsen und dessen langensalzaer Kreise belegene, dem Friedrich Gotthelf Irschhausen zugehörige Allodialrittergut Freyenbessingen, nebst dessen sämmtlichen, im Schwarzburgischen gelegenen, als Mannlehn relevirenden Gutsparcellen, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 31,142 Rthlr. 25 Sgr. 8⅓ Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des königlichen Landgerichts-Pupillendepositorium zu Erfurt sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichtsrath Herrn Jungmeister

auf den 25sten Januar 1833,
auf den 26sten April 1833 und
den 30sten Juli 1833

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß 25,000 Rthlr. zur ersten Hypothek auf dem Gute stehen bleiben können.

Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 21sten September 1832.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Mühlenanlage. Der jetzige Besitzer der an der Unstrut belegenen, sogenannten Feldmühle hier, Johann Christian Henneberg, beabsichtigt einen Graupengang mit besonderem Gerinne und unterschlächtigem Rade bei jener Mühle neu anzulegen.

Daher fodern wir die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch jene neue Anlage Schaden erwachsen könnte, hierdurch auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Henneberg der landespolizeiliche Consens zu seinem Vorhaben ertheilt werden wird.

Mühlhausen, den 7ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten sollen auch für die dießjährige Aernte meistbietend verpachtet werden. Die Bietungstermine sind

1) wegen des vormaligen Stiftszehntens zu Ferna und Tastungen und wegen des herrschaftlichen Zehntantheils zu Teistungen auf

Dinstag, den 25sten Juni d. J.

vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Teistungen,

2) wegen des Luttergrundzehntens aus den Feldfluren von Lutter und Uder auf

Donnerstag, den 27sten Juni d. J.

früh 9 Uhr im Wirthshause zu Uder, und

3) wegen des sogenannten königlichen Zehntens zu Rustenfelde auf

Donnerstag, den 27sten Juni d. J.

nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Rustenfelde

angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 3ten Juni 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Mühlenverpachtung. Die den Kathreyschen Erben zugehörige, zwischen Clettenberg und Holbach belegene sogenannte Espenmühle, nebst ungefähr vierzig Acker Landes und Wiesen soll vom 25sten Juli d. J. an auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 10ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr in jener Mühle angesetzt ist. Den cautionsfähigen Pachtlustigen wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pachtbedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Sachsa, den 1sten Juni 1833.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Hausverkauf. Auf Antrag des Vormundes der Kinder und Erben des verstorbenen Michael Ernst Gessert zu Töttleben soll deren daselbst gelegenes, auf 90 Rthlr. gewürdertes Wohnhaus sammt Zubehör und Gärtchen

den 15ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Töttleben an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen bezeichnen die bei dem unterzeichneten Amte zu jeder Zeit den Nachfragenden zur Einsicht bereit liegenden Acten, und der Anschlag am Orte des Verkaufs.

Wiesebach, den 20sten Mai 1833.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.

Heinemann.

Powered by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 22sten Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 145.

die allerhöchste Cabinetsordre unter

Nr. 1427. vom 4ten Mai 1833, die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend,

und die nachstehenden Gesetze unter

Nr. 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, vom 13ten Mai 1833;

Nr. 1429. über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, vom 13ten Mai 1833;

Nr. 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen, vom 13ten Mai 1833;

Nr. 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, vom 13ten Mai 1833, und unter

Nr. 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, vom 13ten Mai 1833.

Erfurt, den 18ten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 146.

Ausfertigung der Reisepässe. 2326. A. 1.

Da Fälle vorgekommen sind, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Zurückreise nicht zu gestatten war,

war, dennoch die Worte des gedruckten Paßformulars: „frei und ungehindert reisen und zurückreisen ꝛc. zu lassen" stehen geblieben sind; so haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Freiherrn von Brenn Excellenz durch Rescript vom 31sten Mai c. verordnet: daß künftig aus dem gedruckten Paßformular in Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt werden, und die Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, die Worte: „und zurückreisen" ausgestrichen werden sollen, wegen dieser Durchstreichung aber auch das Nöthige auf dem Passe bemerkt werden soll. Auch sind auf denjenigen Pässen, welche zugleich zur Rückreise giltig sein sollen, bei den Worten:

„giltig auf die Reise nach"

die Worte beizufügen:

„und zur Rückreise."

Die Polizeibehörden haben sich nach dieser Vorschrift genau zu achten.

Erfurt, den 12ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 147. Kirchen- und Hauscollecte für die evangelische Gemeinde zu Klüppelberg. 2670. A. 2.

Des Königs Majestät haben zu Aufbringung der Kosten des Neubaues der vor längerer Zeit abgebrannten Kirche der evangelischen Gemeinde Klüppelberg, Regierungsbezirks Cöln, welche gegenwärtig gar kein Local zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen besitzt, und auf weiten und beschwerlichen Wegen in anderen Kirchen Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchen muß, auf das erneuerte Immediatgesuch dieser Gemeinde, so wie früher in den westlichen, jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie, eine Kirchen- und Hauscollecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten März c. zu bewilligen geruht, da die erste Collecte den auf 6000 Rthlr. veranschlagten Kostenbetrag bei weitem nicht gedeckt hat, und die kleine Gemeinde aus eigenen Mitteln die Kirche nicht aufzubauen vermag.

Die Herrn Landräthe und Superintendenten fodern wir auf, diese Collecte während der ersten Hälfte des kommenden Monats Juli in den evangelischen Gemeinden und Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen, und die aufgekommenen Gelder bis zum 20sten desselben Monats mit einem Sortenzettel an die königliche Regierungshauptkasse hier einzusenden, gleichzeitig aber uns eine Nach-

Digitized by Google

Nachweisung des in den einzelnen Gemeinden aufgekommenen Ertrags einzureichen.

Erfurt, den 15ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 148. Erweiterte Befugniß des Nebenzollamts in Elsterwerda.

Es wird hierdurch dem gewerbetreibenden Publicum bekannt gemacht, daß dem Nebenzollamte I. zu Elsterwerda, im Hauptamtsbezirk Mühlberg, die unbeschränkte Befugniß zur Begleitscheinausfertigung und Bescheinigung bei dem Ein-, Aus- und Durchgange in Beziehung auf die Hauptämter Berlin, Wartnow, Potsdam und Frankfurt a. d. Oder beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 10ten Juni 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 149. Verkauf des zu Salzbädern dienenden Seesalzes.

Dem Publicum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß aus der Salzniederlage des la Barcé hier das zu Salzbädern dienende Seesalz von St. Ubes in jeder beliebigen Menge bis zu einem Pfunde herab um denselben tarifmäßigen Preis, welcher für das weiße Kochsalz feststehet, bezogen werden kann.

Magdeburg, den 13ten Juni 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 150.

Dem bisherigen Hilfslehrer an der evangelischen Mädchenoberschule zu Erfurt, Heinrich Heise, ist die Schullehrerstelle der evangelischen Gemeinde Erlau, im Kreise Schleusingen, verliehen worden.

1) Der

Der Oberlandesgerichtsreferendar Friedrich Carl Anton Freiherr von Werthern III. in Naumburg ist den 6ten Mai c. zum Assessor bei dem Kammergericht in Berlin ernannt;

der zum Oberlandesgerichtsassessor in Naumburg ernannte bisherige Oberlandesgerichtsreferendar Siegmund Heinrich Lenke ist den 21sten Mai c. an das Kammergericht zu Berlin versetzt;

der Oberlandesgerichtsreferendar Friedrich Wilhelm Ranke ebendaselbst, ist zum Kreisjustiz- und Oeconomiecommissarius in Aschersleben bestellt;

die Oberlandesgerichtauscultatoren Robert Liebalt und Carl Eduard Grabs in Naumburg sind resp. den 28sten April und 12ten Mai, Friedrich Ferdinand Peters und Johann-Carl Friedrich Volland aber den 16ten Mai c. zu Oberlandesgerichtsreferendarien daselbst befördert;

der Oberlandesgerichtsreferendar Herrmann Otto Waldmann ist den 2ten Mai c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt;

der Auscultator Friedrich Julius Ludwig Marquard ist den 21sten Mai c. von dem Landgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Magdeburg auf sein Ansuchen entlassen;

dem Oberlandesgerichtsauscultator Georg Theodor von Puttkammer in Naumburg ist den 22sten Mai c. die nachgesuchte Entlassung von dort ertheilt;

die Candidaten der Rechte, Herrmann Alfred Julius Carl Freiherr von Werthern, Christian Friedrich Groß, Friedrich Oscar von Reinhardt und Friedrich Christoph Samuel Rittler sind den 21sten Mai c. zu Auscultatoren des Oberlandesgerichts angenommen;

der interimistische Actuar Otto Wilhelm Sinz ist den 7ten Mai c. zum Gerichtsamtsactuar in Heringen bestellt;

der invalide Feuerwerker Erdmann Beßmann ist den 25sten Mai c. zum Gefangenwärter bei dem Inquisitoriat zu Zeitz an des verstorbenen Loth Stelle angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Juni 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte unverehelichte Eve Christiane Petsch aus Molschleben ist nach verbüßter Strafe über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihr der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 6ten Juni 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Eva Christiane, Zuname: Petsch, Geburts- und Wohnort: Molschleben, im Herzogthum Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei den wegen Diebstahls hier verhafteten Stromerinnen,

Florentine Sophie Lange aus Badarn und

Marie Catharine Stemm, verwitwete Hesse aus Bleicheroda,

sind die nachverzeichneten Gegenstände, als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen worden.

Die etwaigen Eigenthümer haben sich daher entweder bei ihrer Gerichtsbehörde oder bei uns sofort zu melden.

Querfurt, am 14ten Juni 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

1) Ein neuer Tragkorb,

2) ein Federkissen von Drillich, mit rothkattunenem weißgeblümten Ueberzuge,

3) ein weißkattunenes Tuch,

4) ein

Digitized by Google

4) ein Bruſtkiſſen mit kattunenem Ueberzuge, blauem Grunde und weißen Blumen,
5) eine Kaffeetaſſe von weißem Porzellan mit einer Blume,
6) ein altes kattunenes Tuch,
7) ein Kopftuch,
8) zwei Pakete Federn,
9) ein Stückchen blauer Flanell,
10) ein Paar geflickte Socken,
11) ein Knäulchen Garn,
12) ein Paar kalblederne Schuhe mit Zwecken in den Abſätzen,
13) ein Stück Leder,
14) zwei Paar alte wollene Strümpfe,
15) ein Nadelkißchen,
16) drei blecherne Löffel,
17) ein Stückchen Seife,
18) ein Knäulchen Wolle.

Verlorner Paß. Der Schumachergeſelle Heinrich Naucke, 18 Jahr alt, aus Heiligenſtadt, hat angeblich ſeinen unterm 15ten April 1833 von der Behörde zu Triebſees auf ſechs Monat giltigen Inlandspaß am 14ten Juni d. J. in der Gegend von Greußen verloren.

Zur Verhütung alles Mißbrauchs wird dieſes hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 15ten Juni 1833.

Königl. Landrath und Polizeidirector.
Türk.
In deſſen Abweſenheit
Meyerheim,
Polizeiaſſeſſor.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten ſollen auch für die dießjährige Aernte meiſtbietend verpachtet werden. Die Bietungstermine ſind

1) wegen des vormaligen Stiftszehntens zu Ferna und Taſtungen und wegen des herrſchaftlichen Zehntantheils zu Teiſtungen auf

Dinſtag,

Dinstag, den 25sten Juni d. J.
vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Teistungen,
2) wegen des Luttergrundzehntens aus den Feldfluren von Lutter und Uder auf
Donnerstag, den 27sten Juni d. J.
früh 9 Uhr im Wirthshause zu Uder, und
3) wegen des sogenannten königlichen Zehntens zu Rustenfelde auf
Donnerstag, den 27sten Juni d. J.
nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Rustenfelde
angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 3ten Juni 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Hof-Hutfabricanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22sten Mai 1833 ein von diesem Tage ab, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staats giltiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbelhüten, welche zu diesem Zwecke für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

Patentertheilung. Dem Grundbesitzer in dem bei Cleve in der Bürgemeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, Jacob van Romyn, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construction von Dampfmaschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebeventils und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhrencondensators,

ein vom 24sten Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats giltiges Patent ertheilt worden.

Verkauf von Rittergütern. Nachdem ich mich entschlossen, eines meiner beiden Rittergüter, Bucha oder Burgranis, ersteres in Uebereinkunft mit dem Mitbesitzer, Herrn Hauptmann

von

von Breitenbauch — oder auch beide — zu verkaufen, so lade ich Kaufliebhaber hierdurch ein, privatim mit mir in Unterhandlungen zu treten.

Bucha, 2 Stunden von Wiehe, 1½ Stunden von Wiebra, 5 Stunden von Naumburg und 6 Stunden von Weimar entfernt, liegt in der reizendsten und fruchtbarsten Landschaft Thüringens, der sogenannten güldenen Aue, hat 1461¼ Acker Areal, nämlich 838 Acker Feld, 75¾ Acker Wiesen, 16½ Acker Ried, 25 Acker Gärten und 506 Acker Wald, eine Schäferei von 1200 Stück, und gewährt mit seinem schönen Wohngebäude und Gärten den angenehmsten Landsitz. Kaufpreis 110000 Thlr.

Burgranis, in der romantischen Gegend des ehemaligen Osterlandes, im jetzigen neustädter Kreise preußischen Antheils gelegen, ist 1 Stunde von Pößneck, 3 Stunden von Neustadt an der Orla, 3 Stunden von Saalfeld, 4 Stunden von Rudolstadt, 4 Stunden von Schleitz entfernt, hat 970 Acker Areal, nämlich 400 Acker Feld, halb Weitzen- und halb Roggenboden, 100 Acker Wiesen, 150 Acker Lehden, 300 Acker Wald, 10 Acker Teiche und 10 Acker Gärten, Schafhaltung für 1000 Stück und circa 2000 Thlr. jährliche Zinsen und andere fixe Renten. Mit seiner großen antiken Ritterburg beherrscht es die ganze schöne Gegend. Kaufpreis 120000 Thlr.

Beide Güter haben alle sonstige Branchen der Landwirthschaft, genießen alle gewöhnlichen Rittergutsberechtigungen, und verzinsen obige Preise mit 4 bis 4½ Procent. Auf strenge Wahrheit gegründete Anschläge beider Güter sind einzusehen und gegen die Copialien zu haben: bei Herrn Hofrath Tellemann I. in Naumburg, bei Herrn Professor Pohl in Leipzig, bei Herrn Justitiar Weineck in Nebra, beim Förster Rabe in Bucha und bei mir selbst. Beide Güter können stets in Augenschein genommen werden, und ersuche ich Kauflustige, sich deshalb in Bucha an meinen Förster Rabe, hier aber an mich selbst, und in meiner Abwesenheit an Herrn Kammerherrn von Breitenbauch auf Brandenstein zu adressiren. Für diejenigen, welche mich persönlich zu sprechen wünschen, noch zur Notiz: daß ich den ganzen Monat Juni abwesend, den 6ten, 7ten und 8ten Juli in Bucha, die übrige Zeit aber hier anwesend sein werde.

Burgranis, den 1sten Juni 1833.

Ludwig von Breitenbauch.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 29sten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 151. Verlängerung der Frist der Bundescarteiconvention für die königl. sächs. Staatsangehörigen.

Auf den Wunsch des königlich sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansässig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundescartele vom 10ten Februar 1831 (Gesetzsammlung de 1831 Seite 41 u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden königlich sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Auffoderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungsdistricte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundescartels desertirten oder ausgetretenen sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheim gefallen ist.

Die

Die gedachten Individuen werden aufgefodert, ihre dießfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Erfurt, den 24sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 152. Collecte zur Errichtung eines Badehauses zu Teplitz für jüdische Glaubensgenossen. 3143. A. 2.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten v. M. zum Bau eines Badehospitalgebäudes zu Teplitz für jüdische Glaubensgenossen bei den größern jüdischen Gemeinden des Inlandes eine Collecte zu bewilligen.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, überlassen wir es den Bekennern des mosaischen Glaubens, die Sammlung unter sich durch Mitglieder ihrer Gemeinden zu veranstalten, und den Ertrag der Sammlung unmittelbar an die Vorsteher des jüdischen Badehospitals zu Teplitz gelangen zu lassen.

Erfurt, den 14ten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 153. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Tabaks-Cultivateurs der Provinz Sachsen werden hierdurch erinnert, ihre in diesem Jahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke von sechs oder mehr Quadratruthen, in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828, noch vor Ablauf des Monats Juli d. J. nach Lage und Flächeninhalt einzeln genau und wahrhaft bei dem Steueramte des Bezirks anzumelden, widrigenfalls die im Paragraph 7. der gedachten allerhöchsten Cabinetsordre enthaltenen Strafbestimmungen verwirkt werden.

Magdeburg, den 20sten Juni 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Die

Nro. 154. Verpflichtung der Kreistaxatoren.

Die nach der Instruction vom 16ten Juni 1832 über das Verfahren bei Abschätzung des Inventariums verpachteten Güter, in Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten März c. den Gerichtsämtern obliegende Verpflichtung der von den Kreislandräthen ernannten Taxatoren ist kostenfrei zu expediren, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 7ten Juni 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 155.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Kaufmannskirche zu Erfurt ist dem bisherigen Diaconus an genannter Kirche, Caspar Christoph Schneider verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Juni 1833.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der unlängst mittelst Steckbriefs von uns verfolgte Nagelschmiedsgeselle Christian Carl Brunneiß ist von dem königl. großbritannischen hannoverschen Amte Harburg aufgegriffen und an uns abgeliefert worden, welches wir zur Vermeidung fernerer vergeblicher Nachforschungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, den 16ten Juni 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten bis 21sten April d. J. sind dem Ackermanne Caspar Adam Hartung zu Mühlhausen mittelst Einbruchs in dessen Scheuer, drei Stück Schafe abgeschlachtet und die Felle davon fortgenommen, das Fleisch aber zurückgelassen worden.

Die Wolle dieser Schafe war langhärig, nicht veredelt; zwei der Schafe waren im linken Ohr mit einem Loche, und in der linken Seite mit zwei länglichten Schnitzen von Theer gezeichnet; von dem dritten Schafe können die Kennzeichen nicht angegeben werden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, wenn die bezeichneten Schaffelle etwa zum Kaufe gebracht werden, oder dieses schon geschehen, solches der nächsten Obrigkeit sogleich anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 12ten Juni 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Aufforderung. In dem hiesigen landgerichtlichen Depositorium befinden sich folgende alte Testamente, nämlich:

1) das Testament der Frau Amts-Steuereinnehmer Agneſe Sabine Anschaar, geborne Kenzelmann, zu Sangerhausen, de 26sten April 1772;

2) das

Digitized by Google

2) das Testament des Adolph Wilhelm von Blankenheim in Sangerhausen, de 15ten April 1715;
3) das Testament des Samuel Vollmann jun. und dessen Ehefrau Johanne Sophie, gebornen Hedrich, in Sangerhausen, de 10ten Juni 1772;
4) das Testament der Frau Catharine Margarethe Göpel zu Heringen, vom 20sten Juli 1771;
5) das Testament des Meisters Caspar Hügel sen. vom 30sten April 1714;
6) das Testament der Anne Margarethe Heidecker zu Ermsleben, de 22sten Juni 1775;
7) das Testament des Johann Christian Held in Ermsleben, vom 11ten August 1775;
8) das Testament der Marie Dorothee Elisabeth Heidenreich, gebornen Hasin, zu Ermsleben, vom 7ten November 1772;
9) das Testament der Sophie Hoppe, gebornen Goldwald, in Sinsleben, vom 24sten Juli 1771;
10) das Testament des Georg Christoph Kaiser in Eisleben, vom 24sten Juli 1771;
11) das Testament der Frau Marie Dorothee Keltrern, verehelichten Timothäus Müller in Ermsleben, vom 30sten Juni 1773;
12) das Testament des Adam Latzsch und dessen Ehefrau Dorothee, vom 8ten September 1712;
13) das Testament des Bürgers und Schumachermeisters Georg Christian Liesegang zu Sangerhausen, vom 30sten August 1771;
14) das Testament des Försters Johann Heinrich Gotthelf Pfeiffer und Frau Caroline Wilhelmine, gebornen Burkhardt, in Wimmelburg, de 26sten September 1776;
15) das Testament der Stiftsschwester Catharine Magdalene Stockmann aus Sangerhausen, vom 12ten Februar 1771;
16) das Testament der Frau Charlotte Sophie Rösch, gebornen Rode, in Ermsleben, vom 11ten September 1773;
17) das Testament des Doctor Baldami;
18) das Testament der Anne Rebecke, verehelichten Hennigen, gebornen Zehmin;
19) das Testament des Theodor Augustini Laurentii und Frau Christiane Margarethe Dorothee Laurentii, gebornen Kaufmann,
20) das Testament eines gewissen Ullrich,

deren Publication bis jetzt nicht nachgesucht worden ist. Eben so wenig ist dem Gericht etwas Zuverlässiges von dem Leben oder dem Tode der Testatoren bekannt geworden. Es werden daher alle und jede, welche bei der Publication dieser Testamente irgend ein Interesse haben, hierdurch aufgefodert, solche binnen sechs Monaten bei uns nachzusuchen, widrigenfalls den gesetzlichen Vorschriften zufolge mit Eröffnung dieser Testamente verfahren werden wird.

Eisleben, den 12ten Juni 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictal-

Digitized by Google

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die künftigen Kaufgelder für das zur nothwendigen Subhastation bereits ausgesetzte, der Ehefrau des Gastwirths Krippendorf, Barbare Catharine, gebornen Siegmund hier, gehörigen, hierselbst im Xten Bezirk unter Nr. 2163. in der Martinsgasse gelegene Wirthschaftsgebäude nebst Garten und sonstigem Zubehör der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Sacetot und Reichardt in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 30sten April 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die, dem Johann Michael Görling und dessen Ehefrau, Rebecke gebornen Fleischhauer zu Linderbach, zugehörigen, auf zusammen 372 Rthlr. werthgeschätzten Haus-, Garten- und Feldgrundstücke zu Linderbach und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 24sten Juli d. J. früh 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Linderbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 12ten Juni 1833.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Verkauf von Grundstücken. Es soll der von der Stadt Bleicherode angekaufte sogenannte von berlepsch'sche Burgsitz, bestehend in einem in der Mittelstadt belegenen einstöckigen Wohnhause, Hofraum, Scheuern, Ställe und Garten, was überhaupt nach Abzug der Lasten auf

1544 Rthlr. in Courant taxirt ist, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich in dem dazu auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termine,

den 1sten August dieses Jahres

einfinden, vor dem Termine auch das Taxationsinstrument in der Magistratsregistratur einsehen.

Bleicherode, den 14ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Verkauf eines Hauses. Das Wohnhaus und Zubehör des Kaufmanns Herrn Franz Gustav Adelbert Eichholz hier soll im Wege des nothwendigen Verkaufs

an dem 2ten October d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Es ist catastrirt Nr. 111., liegt neben der Oberpfarreiwohnung, besteht:

a) aus dem eigentlichen Wohnhause und Flügelgebäude,
b) dem Hintergebäude,
c) einem Pferdestalle,
d) einer Schuppe,
e) einer Scheuer,
f) einem Garten,

ist im Brandversicherungscataster incl. Mw. mit 1545 Rthlr. taxirt, und auf 1550 Rthlr. Convent. gerichtlich gewürdert.

Im Vordergebäude ist ein Kramladen, 19 Fuß im Quadrat haltend, und im Hintergebäude eine Niederlage, 28 Fuß tief, 24 Fuß lang.

Haupt-, Flügel- und Seitengebäude sind größtentheils massiv erbauet.

Die Gebäude eignen sich vorzüglich zu Betreibung kaufmännischer Geschäfte.

Die näheren Bedingungen zum Verkauf, so wie die nähere Beschreibung der Gebäude sind im Subhastationspatente, welches im hiesigen Rathskeller ausgehangen ist, enthalten, können auch auf Verlangen an Amtsstelle eröffnet werden. An dem obengenannten Tage erfolgt Mittag 2 Uhr die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden.

Buttstedt, den 12ten Juni 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.
C. W. Schmidt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 6ten Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 28sten v. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 156.

Nr. 1433. die Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, vom 31sten März 1833;

Nr. 1434. die Verordnung, die Regulirung der während der westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals westphälischen Landestheilen betreffend, vom 31sten März 1833.

Erfurt, den 1sten Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 157. Anwendung der Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs

In Gemäßheit Verfügung des königl. hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 10ten d. M., und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten December v. J. (Amtsblatt pro 1832 Seite 314) bringen wir hierdurch eine Nachweisung der im Regierungsbezirk Erfurt befindlichen, kunstmäßig gebauten Communal-Wegestrecken, auf welchen die dem Chausseegeldtarif

Digitized by Google

auf chaussirte Communalwege.

tarif vom 28sten April 1828 angehängten Strafbestimmungen in Anwendung kommen, zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten Juni 1833.

2144. A. 3.

Königl. preuß. Regierung.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Erfurt befindlichen kunstmäßig gebauten Communal-Wegestrecken, auf welche die dem Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 angehängten Strafbestimmungen in Anwendung kommen.

Bezeichnung der kunstmäßig gebauten Communal-Wegestrecken.	Länge derselben. Ruthen.
A. Kreis Erfurt.	
Stadt Erfurt:	
1) vom Brückenkopfe des Löberthores bis gegen das Schießhaus, auf der Straße nach Arnstadt	307 1/2
2) außerhalb des Brückenkopfs vor dem Löberthore, rechts ab nach dem Pförtchenthore	205
B. Kreis Mühlhausen.	
Stadt Mühlhausen:	
vom innern Görmarthore bis gegen die Walkmühle bei Görmar	267
C. Kreis Nordhausen:	
1) Vom Schlammthore bis zum Garten des Gärtners Bennecken-stein, und	241 2/3
2) von da bis zur Chaussee über dem Taschenberge	
3) vom Neuenhause bis zum sogenannten Syrupsgraben . . .	276 2/3
4) vom Siechenthore bis zum alten Thore, und	716 2/3
5) vom Altenthore bis an das Wehrhäuschen an der crimderöder Gränze	
D. Kreis Schleusingen:	
1) von der Stadt Suhl bis zum sogenannten sättlerschen Garten	335
2) von der struther Gränzbrücke, unweit der Stadt Suhl, bis an das steinsfelder Wirthshaus, zum fröhlichen Mann genannt	140

3) vom

Bezeichnung der kunstmäßig gebauten Communal-Wegestrecken.	Länge derselben. Ruthen.
3) vom Ringberge unweit der Stadt Suhl bis an die Lauter .	200
4) vom Schlauchgarten bei Suhl über die Lauter nach Goldlauter	500
5) von der Stadt Suhl bis an die Feldflur des Dorfs Heinrichs	280
6) von der Stadt Suhl über Luisenhof bis Albrechts	520
7) von Schmiedefeld durch die Gemeindeflur bis zur königlichen Waldung	163
8) vom Oberthore der Stadt Schleusingen bis zur neuen Kunststraße	130
E. Kreis Ziegenrück:	
vom Zollhause bei Großkamsdorf bis zur schwarzburgschen Gränze bei Königs (noch nicht vollendet)	bis jetzt 210

Nro. 158. Kirchen- und Hauscollecte zum Aufbau der Probsteigebäude in Schmiegel. 3693. A. 2.

Die königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei haben sich auf den Antrag der Regierung zu Posen bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Schmiegel in Rücksicht, daß diese kleine Stadt innerhalb 7 Jahren zweimal großes Brandunglück betroffen, eine allgemeine Collecte in den katholischen Kirchen- und Gemeinden des Staats behufs Unterstützung der durch beide Feuersbrünste ganz verarmten Einwohner zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und die bischöflichen geistlichen Behörden hier und zu Heiligenstadt fodern wir auf, diese Collecte im Laufe des nächstkommenden Monats Juli in den katholischen Gemeinden und Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen, die aufgekommenen Gelder bis zum 15ten August d. J. mit einem Sortenzettel an die königl. Regierungshauptkasse hier einzusenden, gleichzeitig aber eine Nachweisung des in den einzelnen Gemeinden aufgekommenen Ertrages uns einzureichen.

Erfurt, den 29sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 159. Annahme von Auscultatoren.

Zufolge der allerhöchsten Cabinetsordre vom 20sten Mai c. (Gesetzsammlung pro 1833 Nr. 6.) und dem Justizministerialrescripte vom 4ten d. M. kann von den nach Michaelis dieses Jahres zur Auscultatur sich meldenden Rechtscandidaten keiner, welcher dem Verbote zuwider eine fremde Universität besucht hat, zur dießfälligen Prüfung zugelassen und als Auscultator angenommen werden.

Dieß wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 26sten Juni 1833.

Oberlandesgerichts-Präsidium.

Nro. 160. Abrufung der Studirenden von fremden Universitäten.

Sämmtliche Vormünder in dem Departement des hiesigen Pupillencollegiums, also auch die von den Landgerichten, Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten des Departements ressortirenden, werden auf Veranlassung eines Justizministerialrescripts vom 4ten d. M. hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegbefohlnen, welche sich auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen und sich überall nach dem Inhalte des allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 20sten Mai c. (Gesetzsammlung Nr. 6.) achten.

Naumburg, den 28sten Juni 1833.

Präsidium des königl. preuß. Pupillencollegiums.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 161.

Der Justizcommissarius Ferdinand Riemer zu Halle ist durch das Ministerialrescript vom 21sten Mai c. zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 25sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Juli 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten bis zum 26sten huj. sind in der Balermühle hiesigen Kreises zwei Stück klares Tischzeug, jedes zu sechs Servietten, und ein Stück zwei Ellen breite Leinwand, circa 8½ Elle lang, entwendet worden. Wir machen solches hierdurch bekannt, warnen vor dem Ankauf, und fodern zur Mitwirkung der Entdeckung des Thäters und anher zu machenden Anzeige auf.

Ziegenrück, den 29sten Juni 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. Am 24sten Mai d. J. nachmittags ist unfern Mühlhausen, auf der Kunststraße nach Langensalza, von einer Chaise der hinten aufgebundene Koffer abgeschnitten und die darin befindlichen Sachen, als:

1) zwölf weiße Taschentücher von feinen weißen Linnen, mit breitem Saum und A. H. gezeichnet,
2) sechs Stück weiße Nachthalstücher von Linnen, A. H. gezeichnet;
3) eilf Hemden, zum Theil eben wie vorhin gezeichnet,
4) vier Stück weiße Nachthauben mit Streifen besetzt,
5) ein weißer Jaconettunterrock, unten mit Bogen und in diese mit Pikes gestickt,
6) ein dergl. schmal gestreifter,
7) ein grünes Merinokleid mit zwei breiten Säumen besetzt,
8) ein schwarzes Levantinkleid mit einem breiten Stoß von Leinen, einem schwarzen Gürtel, woran eine vergoldete Schnalle befindlich,
9) ein dergl. barège, gelb und blau gestreift,
10) ein dergl. kattunenes, gelb und weiß gestreift,
11) ein dergl. von Jaconett, weißgestreift,
12) ein dergl. carirt, mit einer Besatzung,
13) ein dergl. gelb und blau gestreift, englisch Linnen,

14) ein

14) ein großes Umschlagetuch, grünlich mit bunter Kante,
15) ein dergl. mit weißer Kante, mit einer Guirlande,
16) ein weißes Flortuch mit Lillastreifen,
17) eine dergl. barège-Tuch mit Streifen, wie Regenbogen,
18) ein Paar waschlederne Handschuhe,
19) ein Paar grüne Schuhe,
20) 20 bis 24 Paar baumwollene Strümpfe, zum Theil mit A. H. und Nummern gezeichnet, entwendet worden.

Aller Bemühungen ungeachtet hat das gestohlene Gut noch nicht wieder herbeigeschafft werden können. Es wird daher ein Jeder, welchem die beschriebenen Sachen zum Kauf oder Pfand angeboten werden, oder sonst von dem Verbleibe derselben Kenntniß hat, hierdurch aufgefodert, uns oder seiner Ortsobrigkeit davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind von Gränzbeamten auf einem Nebenwege im Gränzbezirke 5 Anker Wein, so im Felde vergraben waren, nicht weit von dem Dorfe Oberdorla bei Mühlhausen vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren, welche wahrscheinlich Schleichhändler am bezeichneten Ort niedergelegt haben, werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses aus deren öffentlichem Verkauf verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Juni 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Der vom hiesigen königl. Landgerichte als Hypothekenbehörde unterm 8ten Februar 1822 ausgefertigte Recognitionsschein über eine dem Seifensieder Johann Friedrich Burckardt

Burckardt zu Langensalza ex documento vom 7ten April 1811 et conf. den 10ten ejusd. m. et an. zuständige, auf die daselbst unter Nr. 463. in der Rebelsgasse belegnen, der Witwe Marie Christine Baumgart, geb. Witzel gehörige Mühle angemeldete Foderung von 400 Rthlr. in Conventionsgelde zu 5 Procent zinsbar, deren Eintragung in das anzulegende neue Hypothekenbuch zugesichert worden, ist verloren gegangen.

Daher werden alle diejenigen, welche an das fragliche Actenum und den darüber ausgestellten Recognitionsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, auf Antrag der rc. Baumgart hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 7ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der bezeichnete Recognitionsschein für ungiltig erklärt werden wird.

Erfurt, den 8ten Mai 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. In Auftrag des königlichen wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Johann Heinrich Steinbrück in Tottleben zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein im Dorfe Tottleben unter Nr. 31. gelegenes Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Garten und
2) 88 $\frac{11}{12}$ Acker artbare Länderei in dasiger Flur,
3) ein Acker Weiden und
4) 2 $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen und Weisen, ebenfalls in der tottleber Flur,

von welchen die gerichtliche Taxe überhaupt 2861 Rthlr. 15 Sgr., zwei tausend achthundert ein und sechszig Thaler funfzehn Silbergroschen preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es sind zu dem Ende drei Bietungstermine auf

den 2ten September c.
den 1sten November c. } vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle, und

den 3ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Tottleben, von welchen der letztere zugleich peremtorisch ist, angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird,

daß

daß die Beschreibung und Taxe der Grundstücke in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden kann.

Tennstedt, den 11ten Juni 1838.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die, dem Johann Michael Görling und dessen Ehefrau, Rebecke gebornen Fleischhauer zu Linderbach, zugehörigen, auf zusammen 372 Rthlr. werthgeschätzten Haus-, Garten- und Feldgrundstücke zu Linderbach und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 24sten Juli d. J. früh 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Linderbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten hierdurch bekannt gemacht wird.

Vieselbach, den 12ten Juni 1838.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 13ten Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 162.

Nr. 1435. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten Mai 1833, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. b. und §. 3. des Landculturedictes vom 14ten September 1811;

Nr. 1436. die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833.

Erfurt, den 6ten Juli 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 163. Directorium der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg.

An die Stelle des seitherigen provisorischen Directors der hiesigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, Regierungs-Medicinalraths Dr. Andreä, ist nach einem Beschlusse des Herrn geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz ein Directorium getreten, welches

a) aus dem ebengenannten Regierungs-Medicinalrathe Dr. Andreä,
b) dem Medicinalrathe Dr. Fritze, und
c) dem Regimentsarzte Professor Dr. Scheibler

gebildet worden ist.

Ich mache dieß mit der Nachricht öffentlich hierdurch bekannt, daß alle bisher an den Director der Anstalt zu richtenden Schreiben von jetzt ab

Digitized by Google

an das „Directorium der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt“ gerichtet werden müſſen.

Magdeburg, den 27ſten Juni 1833.

Der geheime Staatsminiſter.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 164. Prüfung der jüdiſchen Lehrer. 3499. A. 2.

In Verfolg der von uns unterm 29ſten Juni 1824 wegen des Unterrichts der jüdiſchen Kinder erlaſſenen, im 28ſten Stück des Amtsblatts von demſelben Jahre enthaltenen Bekanntmachung, welche sub 5., 6. und 7. beſtimmt,

daß die jüdiſchen Lehrer, ſelbſt um jüdiſche Kinder in Schulen oder privatim ausſchließlich in der Religion unterrichten zu dürfen, in den jedem Lehrer nothwendigen Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten, um aber allen in Gemeindeſchulen erfoderlichen Unterricht ertheilen zu dürfen, ganz gleich, wie chriſtliche Schullehrer derſelben Gattung, die Religionskenntniſſe ausgenommen, geprüft werden ſollen,

bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Verfügung des königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten künftig die jüdiſchen Lehrer der jährlich im hieſigen Seminarium für Elementarſchullehrer zuſammentretenden königl. Prüfungscommiſſion werden überwieſen werden, um in allen Gegenſtänden, die Religion ausgenommen, oder aber, wenn ſie nur Religionsunterricht zu ertheilen beabſichtigen, in der teutſchen Sprache, der Methodik und der Lehrfertigkeit mit den übrigen Examinanden gemeinſchaftlich geprüft werden.

Diejenigen, welche jüdiſche Lehrer werden wollen, haben ſich ſonach für die jährlich im Amtsblatt bekannt zu machenden Prüfungstermine unter Einreichung vollſtändiger Zeugniſſe über ihren Lebenslauf und ihre Schulbildung bei uns zu melden.

Erfurt, den 3ten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 165. Taxationen der königl. Gerichtsämter.

Durch das Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 31sten Mai 1833 ist der bisher angenommene Grundsatz,

„nach welchem die königl. Gerichtsämter unsers Departements dann zu keiner Taxation ohne besondern Auftrag des Landgerichts für competent zu erachten, wenn ihnen im Falle einer Subhastation des betreffenden Grundstücks die Verfügung nicht selbstständig gebühren würde,"

dahin modificirt worden:

„daß den Gerichtsämtern die bei Leitung der ihnen überlassenen Vormundschaftssachen vorkommenden Taxationen selbstständig und nur unter Vorbehalt des allgemeinen Aufsichtsrechts überlassen werden sollen."

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21sten Juni 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 166. Competenz des Landgerichts in Naumburg.

Das die Competenz des hiesigen Landgerichts in Untersuchungssachen betreffende Justizministerialrescript vom $^{8}/_{23}$. dieses Monats, folgenden Inhalts:

Auf den Bericht vom 31sten v. Mts.,

betreffend die Competenz des dortigen Landgerichts in Untersuchungssachen,

genehmigt der Justizminister, daß das Landgericht von dem königlichen Oberlandesgerichte zur Einleitung und Führung der fiscalischen Untersuchungen mit der Befugniß, die Gerichtsämter und Patrimonialgerichte damit zu beauftragen, so wie das Inquisitoriat zu Zeitz und die Inquisitoriatsdeputation zu Querfurt darum zu ersuchen, jedoch unbeschadet der bisherigen Competenz dieser Behörden selbst, solche Untersuchungen auch ohne Anweisung des Landgerichts einzuleiten, autorisirt werde.

Demgemäß hat das Collegium das Erfoderliche zu verfügen.

Berlin, den 8ten Juni 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

 wird

wird in Verfolg des Publicandums vom 3ten Mai c. hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 28sten Juni 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro 167. Abrufung der Studirenden von fremden Universitäten.

Seine Majestät der König haben durch die im 6ten Stücke der Gesetzsammlung abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 20sten Mai d. J. die Verordnung vom 13ten April 1810, wodurch das früher bestandene Verbot des Besuches fremder Universitäten aufgehoben worden, für sämmliche Provinzen der Monarchie zu suspendiren und dabei zu bestimmen geruhet, daß ein Inländer, welcher dem allerhöchsten Verbot entgegen, auf einer fremden Universität studirt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medicinische Praxis zu zählen, für immer verwirkt haben, und daß denjenigen Landeskindern, welche bei Bekanntmachung dieses allerhöchsten Befehls auf einer fremden Universität bereits studiren, solches während des laufenden Semesters zwar gestattet sein soll, sie jedoch nach dessen Vollendung, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, unverzüglich zurückkehren müssen.

Sämmtliche Vormünder sowohl des königlichen Pupillencollegiums, als der demselben untergeordneten Gerichte des Departements werden auf diese genau zu befolgenden allerhöchsten Bestimmungen hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, und in Folge eines Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 4ten vorigen Monats angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlenen, welche sich jetzt auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen.

Halberstadt, den 4ten Juli 1833.

Präsidium des königl. preuß. Pupillencollegiums.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 168.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tettenborn, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Carl Friedrich Wilhelm Ludwig Weidener aus Pützlingen verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Ernst Christoph Nippold aus Langula ist provisorisch

sorisch zum Lehrer an der für die Domaine Kloster-Veßra, im Kreise Schleusingen, errichteten evangelischen Schule ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Istrich in Naumburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31sten Mai c. zum Oberlandesgerichtsrath daselbst,

der Oberlandesgerichts-Assessor Christoph Reinhold Delius zu Paderborn ist den 31sten Mai c. zum Assessor bei dem Landgericht in Torgau an des Kammergerichts-Assessors Matthias Stelle,

der Justizrath Eduard Moritz Dörk in Halberstadt ist den 3ten Juni c. zum Criminaldirector bei dem Inquisitoriate zu Eilenburg an des verstorbenen Criminaldirectors Fromm Stelle ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Eduard Conradi in Naumburg ist den 14ten Juni c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Schildau bestellt;

die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Carl Friedrich Seyferth und Georg Wilhelm von Oppel in Naumburg sind resp. den 19ten und 28sten Mai c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert;

der Candidat der Rechte Erich Friedrich Joseph Schwarz ist den 7ten Juni c. zum Auscultator des Oberlandesgerichts in Naumburg,

die Candidaten der Rechte Friedrich Heinrich Gabriel Seffner, Gustav Adolph von Nostitz, Carl August Schneider, Hugo Schreyer und Carl Conradi sind den 21sten Juni c., und Georg Theodor Robert Winkler und Albin Carl Julius Leuchert den 28sten Juni c. zu Auscultatoren des gedachten Oberlandesgerichts angenommen;

der bisherige Landgerichts-Registraturassistent Carl Florstedt ist den 28sten Juni zum Registrator bei dem Landgerichte zu Eisleben an des verstorbenen Hardt Stelle,

der Gerichtsamtscanzlist Christian Gottlieb Ernst zu Ziegenrück ist den 28sten Juni c. zum Kanzlei-Inspector bei dem Landgerichte zu Torgau an des versetzten Schröder Stelle befördert.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachstehende Candidaten des Predigtamts:

1) Johann Carl Keil aus Mühlhausen,

2) Carl

2) Carl August Riesel aus Halle,
3) Herrmann Roller aus Pforta,
4) Adam Friedrich Schimpf aus Nieder-Eichstedt bei Querfurt,
5) Wilhelm Carl Theodor Schulze aus Lagendorf bei Salzwedel,
6) Heinrich Ferdinand Theune aus Groß-Salza,
7) Franz Carl Theodor Dieterici aus Schmersau bei Osterburg,
8) Siegmund Arnold Kramer aus Acken,
9) Gottfried Carl Spierling aus Groß-Oschersleben,
10) Ehrhard Wilhelm Theodor Steinhausen aus Mansfeld,
11) Friedrich Gotthelf Tauer aus Thondorf bei Mansfeld,
12) Johann Christoph David Brennecke aus Gröningen,
13) Heinrich Carl Ludwig Heßling aus Wedderstedt,
14) Friedrich Wilhelm Wiegand aus Gräfenstuhl bei Mansfeld,

nach vorher bestandener Prüfung **pro ministerio** mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 169. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1833.

Neun Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen, vier Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 10ten Juni brach zu Niedergebra, im Kreise Nordhausen, auf dem dasigen von hopfgartenschen Rittergute Feuer aus, wodurch ein Nebengebäude nach der deshalb vorgenommenen Taxation zum dritten Theile in Asche gelegt worden ist.

Die Ortsbehörde und die Einwohnerschaft zu Niedergebra war bei der Löschung dieses Brandes so thätig, daß sie der aus benachbarten Ortschaften herbeigeeilten Hilfe nicht bedurften. Eine zweite Feuersbrunst hatte

am 18ten ejusd. in dem zum Kreise Weißensee gehörigen Dorfe Schernsdorf Statt; drei Wohnhäuser nebst Scheuern und Ställen wurden bei diesem Brande ein Raub der Flammen, und drei Wohnhäuser, eine Scheuer und ein Stall mußten, um der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, abgetragen werden.

Erfurt, den 30sten Juni 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Nro. 170. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2	Thlr.	10	Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Bennshausen	1	—	12	—	7 —
3) — — — — — Nordhausen	2	—	12	—	11 —
4) — — — — — Ziegenrück	2	—	2	—	—
5) — — — — — Mühlhausen	3	—	2	—	1 —
6) — — — — — Heiligenstadt	—	—	25	—	—
7) — — — — — Langensalza	3	—	11	—	11 —
8) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	8	—	5	—	—
9) vom bischöflichen geistlichen Gericht hier	1	—	13	—	10 —
10) — — — Commissariat zu Heiligenstadt	—	—	8	—	6 —

II. Zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauses zu Grunewald:

1) von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt	—	Thlr.	21	Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	4	—	18	—	9 —
3) — — — Superintendentur zu Bennshausen	2	—	8	—	2 —
4) — — — — — Nordhausen	3	—	29	—	11 —
5) — — — — — Salza	1	—	1	—	8 —
6) — — — — — Bleicherode	2	—	12	—	5 —
7) — — — — — Schleusingen	2	—	14	—	9 —
8) — — — — — Mühlhausen	5	—	12	—	—
9) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	13	—	17	—	11 —
10) vom Magistrat hier	8	—	7	—	11 —
11) von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	7	—	2	—	4 —

III. Zum Neubau der alten verfallenen Kirche der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl:

1) von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt	—	Thlr.	19	Sgr.	6 Pf.
2) — — — Superintendentur zu Schleusingen	1	—	18	—	7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 171.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	15	6	1	16	10	1	16	11	1	16	7	1	16	4	1	21	2	1	27	9	1	26	3
Roggen . . .	—	1	7	6	1	4	--	1	3	6	1	9	6	1	6	5	1	9	—	1	17	7	1	16	11
Gerste . . .	—	—	29	6	—	29	10	—	27	—	1	2	1	—	27	7	—	29	6	1	2	10	1	7	6
Hafer . . .	—	—	22	2	—	25	6	—	24	7	—	26	—	—	24	3	—	25	—	—	28	—	1	2	10
Erbsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	1	26	3
Linsen . . .	—	2	10	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen . .	—	3	20	—	—	—	—	1	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	11
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	8	—	5	6		5	—	—	6	4	—	7	6	—	6	3
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	25	11	1	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	20	—
Stroh . . .	Schock	5	15	—	5	—	—	3	21	5	5	—	—	4	10	—	4	5	—	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	22	6	—	10	—	-	14	5	—	12	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	1	9
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	9	—	2	9	—	2	6	—	2	2	—	—	—	—	2	5	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	12	6	—	12	6	—	11	9	—	13	—	—	12	2	—	10	—	—	12	—	—	12	6
Butter . . .	Pfund	—	6	—	—	4	6	—	5	8	—	5	6	—	6	1	—	5	4	—	3	9	—	4	6
Oel	—	—	4	6	—	3	9	—	3	9	—	4	—	—	4	4	—	3	4	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 2ten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Juli 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten auf den 20sten April d. J. sind mehren Einwohnern zu Hüpstädt auf deren Feldfluren

1) von einem zweispännigen Pfluge
   a. ein Schneidemesser, bezeichnet P. K. M.,
   b. eine doppelte Ringelkette,
   c. eine Pflugspindel,
2) 86 Stück Zinken aus einer Egge,
3) a. von einem Pfluge eine Ringelkette, und
   b. eine Pflugspindel,
4) einige Tage vor Ostern vorigen Jahres aus einer Egge 32 Zinken, und
5) in der Nacht vom zweiten Ostertage bis zum Dinstage vorigen Jahres eine Egge mit 32 Zinken

gestohlen worden.

Da man den Dieben bis jetzt nicht hat auf die Spur kommen können, so fodern wir das Publicum und die Polizeibehörden auf, behufs deren Entdeckung und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 5ten Juli 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind von Gränzbeamten auf einem Nebenwege im Gränzbezirke 5 Anker Wein, so im Felde vergraben waren, nicht weit von dem Dorfe Oberdorla bei Mühlhausen vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren, welche wahrscheinlich Schleichhändler am bezeichneten Ort niedergelegt haben, werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses aus deren öffentlichem Verkauf verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Juni 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die, dem Johann Michael Görling und dessen Ehefrau, Rebecke gebornen Fleischhauer zu Linderbach, zugehörigen, auf zusammen 372 Rthlr. werthgeschätzten Haus-, Garten- und Feldgrundstücke zu Linderbach und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 24sten Juli d. J. früh 10 Uhr

in dem Gasthofe zu Linderbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten hierdurch bekannt gemacht wird.

Wieselbach, den 12ten Juni 1833.

Das großherzogl. sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Anzeigen.

Patententheilung. Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin ist ein vom 28sten Juni 1833 acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des preuß. Staates giltiges Patent,

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schießgewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, in so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Patententheilung. Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Achen ist unter dem 25sten Juni 1833 ein auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preuß. Staates giltiges Patent

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaschinen angebrachte Flügelrad zur schnelleren Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmosphäre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;

b) auf Röhrenkessel, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu construirte Eisenbahnen

ertheilt worden.

Aufforderung. Es hat der aus Torgau gebürtige vormalige Amtsadjunct, Johann Christian Klügel zu Zwickau, in seinem am 7ten April 1733 vor dem dortigen Stadt- und Osterweyher-Schultheißgerichten errichteten Testamente unter anderen die Summe von

1000

1000 meißner Gülden,

zu einem Familienstipendium dergestalt vermacht, daß die Zinsen davon einem zu Leipzig oder Wittenberg studirenden Nachkommen aus seiner oder seiner Geschwister Familie 4 Jahre lang gereichet, und wenn Keiner von seiner oder seiner Geschwister Familie vorhanden, der solchen Stipendiums fähig, der Schulbibliothek gewidmet werden sollen.

Da sich nun seit einigen Jahren kein Abkömmling aus der klügelschen Familie zu diesem Stipendium gemeldet hat, so wird dieß, der Convention vom dato Dresden den 27sten September 1825 und der Verordnung vom 20sten October 1828 gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche auf dieses Familienstipendium Ansprüche zu machen haben, aufgefodert, sich in dem auf den

20sten September c.

anberaumten Termine auf hiesigem Rathhause damit zu melden, indem widrigenfalls angenommen werden wird, daß dermalen kein dazu Berechtigter vorhanden sei.

Torgau, am 8ten Juni 1833.

Die Kircheninspection.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 20sten Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten v. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 172.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1437. vom 9ten Juni 1833, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend;

Nr. 1438. vom 15ten Juni 1833, betreffend den Antrag des vierten sächsischen Provinzial-Landtages, wegen Modification der Vorschrift Art. 2. A. 1. der Verordnung vom 17ten Mai 1827 hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des thüringischen Wahlbezirks;

Nr. 1439. das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17ten Juni 1833.

Erfurt, den 13ten Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 173. Vereinigung des Gerichtsamts zu Torgau mit dem dortigen Landgerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vereinigung des Gerichtsamts zu Torgau mit dem Landgerichte daselbst am 1sten October d. J. eintritt.

Naumburg, den 1sten Juli 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nro. 174. 88stes Ausschreiben der magdeburg. Landfeuercsocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 88ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem abgelaufenen halben Jahre vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1833 betragen:

1)	An Indemnisation	144,074	Rthlr.	25	Sgr.	6 Pf.
2)	— Spritzenprämien	2,052	—	15	—	= —
3)	— Reisekosten	389	—	=	—	= —
4)	— Bonificationen auf neue Feuerspritzen	395	—	27	—	= —
5)	— Besoldungen	2,672	—	=	—	= —
6)	— sonstigen Verwaltungskosten . .	362	—	20	—	6 —
7)	Insgemein ꝛc.	313	—	21	—	7 —
	Summa	150,260	Rthlr.	19	Sgr.	7 Pf.

Da nun die Total-Assecuranzsumme pro 1833 sich auf 37,892,250 Rthl. beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 11 Sgr. 10 3/4 Pf. pro 100 Rthlr. erfoderlich gewesen sein. — Mit Rücksicht darauf jedoch, daß der Beitragssatz nach Maßgabe der Special-Assecuranzsumme mit 4 theilbar sein muß, ist der Beitrag von jedem 100 Rthlr. auf zwölf Silbergroschen um so mehr festgesetzt worden, als theils dieser Procentsatz dem wirklichen Bedarf am nächsten kömmt, theils aber auch durch den Ueberschuß nur ein geringer Theil des bisher weniger, als erfoderlich war, ausgeschriebenen Betrags aufkömmt.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Rthlr. ihres Einsatzkapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Societäts-Hauptkasse, welcher ihnen nach

nach deren Abnahme wie gewöhnlich mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1833.

Der Generaldirector der magdeburgschen Land-Feuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 175. Termin zum Einbrennen der Fohlen.

Höherer Anordnung zufolge soll die Consignation der Stuten, behufs Ertheilung von Freischeinen zur Bedeckung mit königl. Landbeschälern im Frühjahr 1834, in diesem Jahre nicht Statt finden, dagegen sind zum Einbrennen der in diesem Frühjahr gebornen, von königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen folgende Termine angesetzt, und haben die Besitzer von dergleichen Fohlen, welche selbige mit dem Landgestützeichen versehen zu haben wünschen, letztere zum Einbrennen zu gestellen, und zwar:

die der Station Gerode, so wie die der eingezogenen Station Clettenberg, am 14ten August d. J. in Gerode,

die der Station Höngeda am 16ten August d. J. in Höngeda,

die der Station Straußfurt am 18ten August d. J. in Straußfurt,

woselbst allenthalben das Einbrennen der Fohlen früh 8 Uhr beginnen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 2ten Juli 1833.

Der königliche Landstallmeister
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 176.

An die Stelle des verstorbenen Professors Sprengel ist der geheime Medicinalrath, Professor Dr. Meckel zum Censor für die in Halle erscheinenden medicinischen Schriften, und der Professor Dr. med. Niemeyer zum Stellvertreter des ꝛc. Meckel in Behinderungsfällen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Haferungen mit Immenrode und Günzerode, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Heinrich August Schulze in Bleicherode verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Carl Wennig ist provisorisch zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde Mora, im Kreise Ziegenrück, ernannt worden.

Der

Der Justizcommissair Carl August Ringleben zu Lützen ist durch das Ministerialrescript vom 20sten Mai c. zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Durch ein Ministerialrescript ist der Oberlandesgerichts-Secretair, Justizrath Dr. Mahlmann, zum Kanzleidirector, und der bisherige Depositalrendant Leue zum Secretair des Oberlandesgerichts in Halberstadt ernannt worden.

Die Rechtscandidaten Wilhelm Herrmann Weyhe und Friedrich Gustav Kersten sind zu Auscultatoren bei oben erwähntem Oberlandesgerichte angenommen.

Der bisherige Kanzleiassistent Wilhelm Thorleuchter ist zum fünften Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Halberstadt, und der Hilfsbote Johann Traugott Halle zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor und Gerichtscommissarius Bauer zu Sachsa ist zum Justizrath ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Juli 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Frau Barbare Catharine Krippendorf, vorher verehelichten Salomo, gebornen Siegmund, gehörigen, hier im Xten Bezirk unter Nr. 2163. in der Martinsgasse gelegenen, und nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 8269 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirten Wirthschaftsgebäudes, nebst Garten, sind drei Bietungstermine auf

den 22sten Juli d. J. vormittags 11 Uhr,
den 23sten September d. J. vormittags 11 Uhr, und
den 9ten December d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch veranlaßt, sich in obigen Terminen, und spätestens in dem letzten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden in dem letzten Termine der Zuschlag ertheilt, auf die nach Verlauf desselben aber etwa noch einkommenden höhern Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 29sten April 1833

Königl. preuß. Landgericht.

Digitized by Google

Verkauf eines Hauses. Das Wohnhaus und Zubehör des Kaufmanns Herrn Franz Gustav Adelbert Eichholz hier soll im Wege des nothwendigen Verkaufs

an dem 2ten October d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Es ist catastrirt Nr. 111., liegt neben der Oberpfarreiwohnung, besteht:

a) aus dem eigentlichen Wohnhause und Flügelgebäude,
b) dem Hintergebäude,
c) einem Pferdestalle,
d) einer Schuppe,
e) einer Scheuer,
f) einem Garten,

ist im Brandversicherungscataster incl. Mw. mit 1545 Rthlr. taxirt, und auf 1550 Rthlr. Convent. gerichtlich gewürdert.

Im Vordergebäude ist ein Kramladen, 19 Fuß im Quadrat haltend, und im Hintergebäude eine Niederlage, 28 Fuß tief, 24 Fuß lang.

Haupt-, Flügel- und Seitengebäude sind größtentheils massiv erbauet.

Die Gebäude eignen sich vorzüglich zu Betreibung kaufmännischer Geschäfte.

Die näheren Bedingungen zum Verkauf, so wie die nähere Beschreibung der Gebäude sind im Subhastationspatente, welches im hiesigen Rathskeller ausgehangen ist, enthalten, können auch auf Verlangen an Amtsstelle eröffnet werden. An dem obengenannten Tage erfolgt Mittag 2 Uhr die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden.

Buttstedt, den 12ten Juni 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.
C. W. Schmidt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Advocatanwalt H. F. Neuß zu Achen ist ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, soweit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

giltig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11ten Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des preußischen Staates ertheilt worden.

Pferde-

Digitized by Google

Pferdeversteigerung. Am 24sten d. M. vormittags 9 Uhr sollen durch den Auctionator Herrn Ritter in der königl. Reitbahn hier nachstehende Beschälhengste des herzogl. goth. Landgestütes, ingleichen einige andere edle Pferde und Fohlen, namentlich:

1) Tajar, Silberschimmel-Hengst aus dem gräflich hunyadyschen Gestüt zu Urmin, in Ungarn, vom Araber Tajar und der arabischen Stute Sultanie daselbst. Gut geritten und — unter dem Reiter — gegen Stuten gleichgiltig; auch wiehert er nie.
2) Grazioso, Silberschimmel-Hengst, vom großen Wagenpferdschlag, aus demselben Gestüt, vom Kladruber Hengst Grazioso und einer Stute derselben Race; geht zum Zug.
3) Obayan, weichselschwarzbrauner Hengst, aus dem kurfürstl. hessischen Gestüt zu Beberbeck, vom Araber Gydran und der arabischen Stute Bedavie; geht zum Fahren und Reiten.
4) Cäsar, fahlbrauner Hengst; von einem englischen Hengst und einer holsteiner Stute. Großer Wagenschlag; geht zum Zuge.
5) Alindor, kastanienbrauner Hengst; Meklenburger vom schwersten Schlage; geht zum Zuge.
6) Palamed, zweijähriges Muscatschimmel-Hengstfüllen; von dem Hengst Nro. 1. und der Stute Nro. 9.
7) Armide, dreijähriges Honigschimmel-Stutfüllen, von dem Hengst Nr. 1. aus einer meklenburger Stute.
8) Aleppa, einjähriges lichtrothschimmel Stutfüllen, von dem Araber Aleppi im Senner-Gestüt, aus einer englischen Halbblutstute.
9) Combalda, lichtbraune engl. arabische Zuchtstute, früher im trakehuener Gestüt, ist tragend von dem engl. Hengst Tyresios (vide dessen Predigrée in der Dorfzeitung vom 5. Jan. 1833) und wird zu Anfang August abfohlen, geht zum Zuge und zum Reiten;

unter den, vor der Auction einzusehenden Bedingungen gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant öffentlich versteigert werden. Diese edlen Pferde sind vom 23sten d. M. ab im Gasthof zum Schlehendorn zur Ansicht aufgestellt.

Erfurt, den 16ten Juli 1833.

Alexander Brenner,
Spediteur und Commissionair,
in Auftrag des herzoglichen Gestüt-Inspectors
Herrn Jänichen in Gotha.

Bücheranzeige. Bei T. Trautwein in Berlin ist erschienen:

Streckfuß, K., Catechismus für Stadtverordnete der preußischen Städte. Wohlfeilere Ausgabe. Preis broch. 2/3 Rthlr.

Nach-

Nachdem der Werth dieses im Sommer vorigen Jahrs herausgegebenen Buchs von den königl. preuß. Regierungen anerkannt, von einigen derselben aber auch verlangt worden, daß es durch eine Preisermäßigung gemeinnütziger gemacht werden möge, so hat sich der Verleger um so mehr zu dieser um ein Drittheil wohlfeileren Ausgabe veranlaßt gesehen, als er hiezu durch bisherige bedeutende Abnahme in den Stand gesetzt worden war.

Von den mehrseitigen höchst günstigen öffentlichen Beurtheilungen, welche dieß nützliche Buch erfahren hat, sei es erlaubt, folgende Stelle aus der in Buchholz Monatsschrift von und für Teutschland enthaltenen hier vorzugsweise mitzutheilen:

„Vieles des hier Gesagten wird nicht blos für die Stadtverordneten, sondern auch für die Mitglieder mancher andern berathschlagenden Versammlungen von großem Nutzen sein, wenn selbige es mit Aufmerksamkeit lesen und beherzigen wollten."

Es darf mit Ueberzeugung hinzugefügt werden, daß auch außerhalb des preußischen Staates dieß Buch Nutzen stiften kann! —

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 27sten Juli 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 177. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 178.

Entscheidung auf Recurse gegen Stempelstrafresolute der Kreis- und Localverwaltungsbehörden, so wie der Untergerichte.

1074. C.

Einer Verfügung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 29sten vorigen Monats zufolge ist die Entscheidung auf die Recurse gegen Stempel-Strafresolute der Kreis- und Localverwaltungsbehörden, so wie der Untergerichte, sofern der Recurrent nicht nach der ihm in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 13ten April d. J. (Seite 33 der Gesetzsammlung) nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des königl. Finanzministeriums provocirt, den Provinzial-Steuerdirectoren und für die Provinz Brandenburg den königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt an der Oder übertragen.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Recurrenten bei der Anbringung ihres Gesuches zu erklären haben, ob sie von der Befugniß, auf unmittelbare Entscheidung des königl. Finanzministeriums anzutragen, Gebrauch machen wollen, andernfalls angenommen wird, daß sie sich der Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde unterwerfen.

Als competente Provinzial-Steuerbehörde ist überall diejenige zu betrachten, in deren Verwaltungsbezirke die Behörde ihren Sitz hat, von welcher das Resolut ausgegangen ist.

Erfurt, den 22sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 179.

Bestrafung von Jagdfreveln.

744. Febr. 1830. B.

Da die unten benannten Handlungen an sich gesetzlich verboten, die Strafen derselben aber nicht ausdrücklich bestimmt sind, so setzen wir, durch den §. 11. der Regierungsinstruction vom 23sten October 1817 hierzu ermächtigt, solche folgendermaßen fest:

1) Wer wider das im §. 57. Tit. 16. Thl. II. des allgem. Landr. enthaltene Verbot des Ausnehmens der Eier von jagdbaren Federwildbret handelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von 10 Rthlr. oder in 14tägige Gefängnißstrafe.

2) Das Wild, welches in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen ist, kann der Besitzer des Hofes, Gartens oder Platzes zwar tödten, jedoch darf er sich dazu weder des Schießgewehrs noch der Schlingen bedienen; auch ist er verpflichtet, das erlegte Wild dem Jagdberechtigten, oder wenn dieser entfernt wohnen sollte, dem Ortsvorsteher, oder dem von dem Jagdberechtigten bestellten Jagdaufseher

aufseher innerhalb 24 Stunden abzuliefern, wogegen er berechtigt ist, vom Jagdberechtigten das gewöhnliche Schießgeld zu fodern, (Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 9. §§. 149 bis 151.) Für jeden Contraventionsfall bestimmen wir eine Geldbuße von 20 Rthl. oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe.

3) Wer Wild in Schleifen oder Schlingen fängt, verfällt in eine Geldbuße von 20 Rthlr. oder in vierwöchentliche Gefängnißstrafe für jeden Fall, wenn er überdieß nicht jagdberechtigt ist, in eine Geldbuße von 40 Rthlr. oder in achtwöchentliche Gefängnißstrafe, (Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 16. §. 61.).

Diese Strafen treten auch ein, wenn jemand überführt worden, Schleifen oder Schlingen gelegt zu haben, ohne daß es nöthig ist, daß schon Wild darin gefangen worden.

Alle Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf administrativem Wege durch die Magistrate in den Städten und die Landräthe auf dem Lande untersucht, und wird das Erkenntniß, in sofern nicht Denunciat auf gerichtliches Gehör provocirt hat, von der Regierung erfolgen.

Von allen vorgedachten Strafen, in soweit solche erlegt werden, soll dem Denuncianten die Hälfte als Denunciantenantheil zufallen.

Erfurt, den 20sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 180. Preis des schwarzen Salzes.

Durch höhere Bestimmung tritt für das schwarze Salz auf den Salinen zu Schönebeck, Staßfurt, Halle, Dürrenberg, Kösen und Artern vom 1sten August d. J. an, für die Tonne zu 400 Pfund, ein auf

drei Thaler

ermäßigter Preis ein, wogegen die bisherigen Preise von dem geschwärzten gelben Salze auf den Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern unverändert bleiben. Zugleich wird hierbei die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die bemerkten geringern Salzsorten, wegen ihres, der Natur der Sache nach, beschränkten Erzeugnisses, nur überlassen werden können, wenn Vorrath vorhanden ist, und daß die Käufer derselben, in den der Salzcontrole unterworfnen Bezirken, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen damit keinen Handel treiben dürfen. Magdeburg, den 10ten Juli 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Das

Digitized by Google

Nro. 181. Meilengelder der Boten.

Das an das königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder wegen der Meilengelder der Boten ergangene Ministerialrescript, welches im Auszuge folgendermaßen lautet:

5) ad X. Hinsichts der Meilengelder der Boten ist eine genaue Repartition der nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für jede Meile zu liquidirenden 3 Sgr. 9 Pf. auf die verschiedenen, von den betreffenden Boten ausgeführten Geschäfte, wie sich in der Praxis gezeigt hat, entweder nicht möglich, oder mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Vorschriften in den Rescripten vom 12ten Juni 1818 (von Kamptz Jahrbücher, Bd. 12. S. 27.) und vom 5ten Januar 1821 (von Kamptz Jahrbücher, Bd. 17. S. 280.) bedürfen daher einer Modification, und mit Rücksicht darauf, daß ein gleichmäßiger Satz jeder Repartition vorzuziehen, und dieser Satz so zu reguliren ist, daß die wegen Armuth oder sonst ausfallenden Beiträge gehörig übertragen werden, bestimmt demzufolge der Justizminister, daß bei jeder einzelnen Reise, die der Gerichtsbote zu machen hat, für den Abtrag der ihm zugestellten Verfügungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung,

in einer Sache, deren Gegenstand 50 Rthlr. oder weniger beträgt, 2 Sgr., bei Objecten über 50 Rthlr. aber 4 Sgr.,

zum Ansatz gebracht werden dürfen, in der Art, daß in jeder einzelnen Angelegenheit, es mögen darin eine oder mehrere Verfügungen, oder ein Umlauf zu insinuiren sein, jene Sätze als ein Pauschquantum zu liquidiren sind. Auch das königl. Oberlandesgericht hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 20sten Januar 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12ten Juli 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Berichtigung.

Seite 172 Zeile 1 des vorigen Stücks des Amtsblatts ist statt: Ringleben zu lesen: Rinckleben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 8ten August 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 26sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsamm- Nro. 182.
lung enthält unter

Nr. 1440. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Stadt Lenzen, vom 5ten Januar 1833;

Nr. 1441. die allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals sächsischen Landestheilen;

Nr. 1442. das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer betreffend, vom 23sten Juni 1833;

Nr. 1443. das Gesetz über die Rechte des Fiscus, hinsichtlich der Zinsen, vom 7ten Juli 1833;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1444. vom 7ten Juli 1833, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im October 1832 verloren gegangenen Hypothekenacten, und

Nr. 1445. vom 11ten Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeßordnung auf Deposital- und öffentliche, nicht königliche Kassenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Erfurt, den 29sten Juli 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 183. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831 wird für die Bildung der Prüfungscommissionen bei den königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1.

Die Prüfungscommission für die Candidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Collegiums noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheim gestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2.

Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfodert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824 und 1sten April 1833 in Kraft, wonach Catastergehilfen, welche als solche bei einer Catastercommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der resp. Catastercommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesserzeugniß befähigt aber nicht zur architectonischen Prüfung.

Officiere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officiere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Catastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Candidat unter Einreichung seines Lebenslaufs bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er practisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungscommission anordnet.

§. 4.

Die Commission prüft zuvörderst die von dem Candidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die practischen Leistungen des Candidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§ 5.

Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Commission dem Candidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Diese bestehet darin, daß dem Candidaten entweder eine Karte zum Copiren oder Reduciren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Karten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Karten, als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Candidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Candidaten wird aufgegeben, diese Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung colorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6.

Wenn der Candidat seine Probearbeit mit dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

 Bei

Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7.

Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8.

Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dieß auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgehet.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometri, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hilfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten nnd Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfodert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungsregisters; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellirinstrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66. des Feldmesserreglements vom 29sten April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9.

Der Candidat hat, unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erfoderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10.

Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) über die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. recht gut,
   e. gründlich und gut,
   f. vorzüglich.

2) Ueber die Qualification des Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
   a. zulänglich,
   b. gehörig,
   c. völlig und
   d. vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig, und dabei wenigstens
   a. mittelmäßig, oder
   b. ziemlich gut,
   c. gut, oder
   d. schön gezeichnet worden sei.

§. 11.

§. 11.

Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben, und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hilfsmittel geschehen sei.

§. 12.

Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualificationsatteſten, völlig kostenfrei sein.

§. 13.

Die Commission legt sämmtliche Documente und Probearbeiten, und das Prüfungsprotocoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Oberbaudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modificationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Candidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an dürfen höchstens vier Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Oberbaudeputation vergehen.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personalacten anlegen muß.

Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 184. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Ueber den Empfang der Collectengelder für die Schullehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsanstalt des Regierungsbezirks Erfurt, und zwar:

1) von dem evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier . . . 41 Thlr. 21 Sgr. - Pf.

2) von

2)	von der königl. Superintendentur zu Weißensee					9	Thlr.	15	Sgr. = Pf.
3)	— — — — — Langensalza					9	—	18	— 5 —
4)	— — — — — Mühlhausen					12	—	2	— = —
5)	— — — — — Gr. Bodungen					4	—	18	— 7 —
6)	— — — — — Heiligenstadt					4	—	=	— = —
7)	— — — — — Salza . .					1	—	15	— 1 —
8)	— — — — — Bleicherode					5	—	6	— 7 —
9)	— — — — — Nordhausen					7	—	10	— 4 —
10)	— — — — — Schleusingen					6	—	8	— 5 —
11)	— — — — — Benushausen					4	—	9	— 3 —
12)	— — — — — Ziegenrück					7	—	7	— = —
13)	— dem bischöflich geistlichen Gericht zu Erfurt					10	—	6	— 9 —
14)	— — — — Commissariat zu Heiligenstadt					14	—	10	— = —
15)	von dem Magistrat hier					56	—	10	— 7 —
16)	— — Landkreise Erfurt					21	—	13	— 2 —
17)	— der Kreiskasse zu Weißensee . . .					28	—	10	— 5 —
18)	— — — — Langensalza . . .					6	—	22	— 5 —
19)	— dem Magistrate zu Tennstedt . . .					2	—	2	— 6 —
20)	— der Kreiskasse zu Mühlhausen . . .					35	—	=	— 8 —
21)	— — — — Heiligenstadt . .					25	—	13	— 10 —
22)	— — — — Worbis					13	—	8	— 9 —
23)	— — — — Nordhausen . . .					22	—	10	— 2 —
24)	— — — — Schleusingen . .					19	—	16	— 5 —
25)	— — — — Ziegenrück . . .					6	—	15	— 5 —

wird hierdurch quittirt.

Erfurt, den 26sten Juli 1833.

Die Hauptverwaltung der Unterstützungsanstalt für Schullehrerwitwen und Waisen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten August 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte, schon oft bestrafte Verbrecher Johann Elias Lorenz aus Erfurt, hat sich der polizeilichen Aufsicht zu entziehen gewußt, und ist neuerdings dringend verdächtig, mehrere nächtliche Diebstähle verübt zu haben.

Um dieses gemeinschädliche Subject zur verdienten Strafe ziehen zu können, ersuchen wir die resp. Polizeibehörden hiermit ergebenst, auf den Flüchtling genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und uns demnächst weitere Nachricht zugehen zu lassen, insbesondere aber auf die bei demselben vielleicht annoch vorfindlichen Gegenstände, als:

1) zwei Stücke ungebleichte Leinwand,
2) ein Paar rindlederne Stiefel, woran an dem einen die Strippen neu sind,
3) ein Barbiermesser,

ein genaues Augenmerk zu richten.

Erfurt, den 25sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Name: Lorenz, 2) Vornamen: Johann Elias, 3) Stand: Handarbeiter, 4) Geburtsort: Erfurt, 5) Wohnort: desgleichen, 6) Religion: katholisch, 7) Alter: 31 Jahr, 8) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 9) Haare: blond, 10) Stirn: bedeckt, 11) Augenbraunen: blond, 12) Augen: grau, 13) Nase: spitz, 14) Mund: mittler, 15) Zähne: gesund, 16) Bart: blond, 17) Kinn: rund, 18) Gesicht: länglich, 19) Gesichtsfarbe: blaß, 20) Statur: schlank, 21) besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Dieb-

Diebstahl. In der Nacht vom 24sten bis zum 25sten huj. sind in dem zum Commungerichte Ranis gehörigen Orte Goßwitz zwei silberne Uhren, eine drei-, eine zweigehäusig, beide mit römischen Ziffern und zum Aufziehen von hinten, gestohlen worden. In beiden liegen Adressen: Johann Andreas Mörtel, Groß- und Kleinuhrmacher in Saalfeld, in ersterer mit blauer, in letzterer mit rother Schrift. Der Kranz der letzteren, worin das Glas befindlich, ist zweimal genietet. An ersterer ist eine Stahlkette mit breiten Gliedern und gelbem Petschafte mit röthlichem Glase, auch zwei messingenen Schlüsseln, letztere hat ein breites Ohr mit aufgetriebenen Rändern, ist versehen mit einem leinenen Bändchen, an welchem ein Uhrschlüssel befestigt ist, hat drei Weiser, wovon der Minutenweiser von blauangelaufenem Stahle ist.

Vor dem Ankauf dieser Uhren wird hierdurch gewarnt, und jedermann zur Entdeckung und Festnahme des Diebes mitzuwirken aufgefodert.

Ziegenrück, den 27sten Juli 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 25sten bis zum 26sten d. Mts. ist aus der Gemeindeschänke zu Bothenheilingen ein Pferd, ungefähr eilf Viertel hoch, ein Wallach, 9 Jahre alt, von Farbe ein Dunkelfuchs mit untermischten grauen Haaren, mit einer ziemlich großen, geraden Bläße und einem weißen Fleck auf dem linken Hintertheile von der Größe eines Thalers gestohlen worden.

Wir machen dieses bekannt mit dem Ersuchen, zu Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Pferdes mitzuwirken, und dahin abzweckende Anzeigen und Umstände uns anzuzeigen.

Langensalza, den 27sten Juli 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die künftigen Kaufgelder für das zur nothwendigen Subhastation bereits ausgesetzte, der Ehefrau des Gastwirths Krippendorf, Barbara Catharine, gebornen Siegmund hier, gehörigen, hierselbst im Xten Bezirk unter Nr. 2163. in der Martinsgasse gelegene Wirthschaftsgebäude nebst Garten und sonstigem Zubehör der Liquidationsproceß eröffnet, und auf

den

den 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Sacetot und Reichardt in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, indem die Ausbleibenden mit ihren eben erwähnten Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer des Hauses als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 30sten April 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Aufforderung. In Gemäßheit der zu Dresden am 27sten September 1825 zwischen der königl. preußischen und königlich sächsischen Regierung geschlossenen Convention, so wie der dießfalls an uns ergangenen Verfügungen des uns vorgesetzten hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, fodern wir hiedurch alle diejenigen, welche zur Familie

a) des weil. Dr. Henning Göden in Wittenberg,
b) der verwitweten Catharine Dr. Berger ebendaselbst,
c) des weil. Thomas Gabriel ebendaselbst, oder seiner Ehefrau,
d) des weil. Christoph Silbermann in Wittenberg,
e) des weil. Predigers Bandeco zu Berlin,
f) des weil. Dr. Gottfried Suevus oder Schwabe in Wittenberg,
g) des weil. Archidiaconus M. Jeremias Deutschmann in Wittenberg,
h) der Christiane Marie Marperger, verwitwete Dr. Vater, so wie des Dr. Abraham Vater in Wittenberg,
i) des weil. Pfarrers Laurentius Schlomau zu Wittenberg,
k) des weil. Dr. Polycarp Leyser und Dr. Joh. Georg Neumann zu Wittenberg,

gehören, auf, zur Festhaltung des Familienzusammenhangs und Anrechts auf die von den Obengedachten bei der Universität Wittenberg gestifteten Stipendien, und ohne Rücksicht auf das Bedürfniß und die Fähigkeit, jetzt ein Stipendium zu beziehen, sich, unter Beilegung ausreichender Legitimationen, binnen dato und dem 1sten Januar 1834, bei dem mitunterzeichneten königlichen Ephorus, Professor

 Dr.

Dr. Gruber schriftlich zu melden, um sowohl über die Perceptionserfoderniſſe, als auch über den Betrag und die Perceptionszeit der vorgedachten Stipendien in Kenntniß geſetzt zu werden.

Halle, den 1ſten Juni 1833.

Die Profeſſoren der wittenberger Stiftung zu Halle.

(gez.) Weber. Pfotenhauer. Schreger. Raabe. Gruber. Nitzſch.

Mühlenanlage. Der Einwohner Ludwig Frank zu Cammerforſt beabſichtigt, in der Nähe des Dorfes Cammerforſt eine Windmühle (Bockmühle) anzulegen.

In Gefolge der geſetzlichen Beſtimmung,

allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XV. §. 235 seq.

wird dieſes Vorhaben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung, daß etwaige rechtliche Widerſprüche gegen dieſes Vorhaben bei einer Friſt von zwei Monaten (vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet) beim unterzeichneten Landrath angemeldet werden müſſen.

Langenſalza, den 20ſten Juli 1833.

Der Landrath des langenſalzaer Kreiſes.

Berlepſch.

Verkauf von Grundſtücken. In Auftrag königlich wohllöblichen Landgerichts Erfurt ſollen die dem Gaſtwirthe Auguſt Chriſtoph Kromphardt und deſſen Ehefrau, geborne Laube, hier zugehörigen Grundſtücke, als:

1) der in hieſiger Stadt, in der Brückengaſſe sub No. 13. gelegene Gaſthof zum Mohren, nebſt Scheuer, Stallung und Garten, ingleichen

2) 10¼ Acker artbare Länderei in hieſiger Stadtflur,

von welchen die gerichtliche Taxe mit Rückſicht auf die denſelben anklebenden Laſten, und zwar vom

Gaſthof	1650 Rthlr.
von der Länderei	236 —
überhaupt alſo	1886 Rthlr.

preuß. Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und iſt hierzu ein einziger peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 30ſten Auguſt c. vormittags 10 Uhr

an

an Gerichtsamtsſtelle angeſetzt worden, welches beſitz- und zahlungsfähigen Kaufluſtigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Beſchreibung und Taxe der Grundſtücke in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden hier eingeſehen werden kann.

Tennſtädt, den 8ten Juni 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt als Commiſſion.

Verkauf von Grundſtücken. Zwei Wohnhäuſer und Zubehör, den minorennen Geſchwiſtern Kluge hier gehörig, ſollen im Wege der freiwilligen Subhaſtation

an dem 25ſten October d. J.

an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Das eine am Markt gelegene, sub No. 103. Cat. mit Stallung und Schuppe iſt auf 1131 Rthlr., das andere in der Kirchgaſſe auf 887 Rthlr. gerichtlich gewürdert.

Die näheren Bedingungen zum Verkauf, ſo wie die nähere Beſchreibung der Gebäude ſind im Subhaſtationspatente, welches im hieſigen Rathskeller ausgehangen iſt, enthalten, können auch auf Verlangen an Amtsſtelle eröffnet werden.

Buttſtedt, am 18ten Juli 1833.

Großherzoglich ſächſiſches Juſtizamt daſelbſt.

Carl Schmidt.

Verkauf von Grundſtücken. Es ſollen 31/32 Acker Land, dem Michael Ernſt Pappe zu Töttleben gehörig, in daſiger Flur gelegen und auf 16 Rthlr. zuſammen gewürdert,

den 28ſten Auguſt d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthofe zu Töttleben an den Meiſtbietenden verſteigert werden, welches etwaigen Kaufliebhabern mit Hinweiſung auf den Anſchlag am Orte des Verkaufs bekannt gemacht wird.

Vieſelbach, den 4ten Juli 1833.

Großherzoglich ſächſiſches Juſtizamt hier.

Heinemann.

Verkauf von Grundſtücken. Es ſollen die dem Johann Nicolaus Schmidt adol. zu Hopfgarten zugehörigen, auf zuſammen 651 Rthlr. werthgeſchätzten Haus-, Scheuer-, Garten- und Feldgrundſtücke in dem auf

den 26ſten Auguſt dieſes Jahres früh 10 Uhr

anbe-

Digitized by Google

anberaumten Bietungstermine, in der Gemeindeschänke jenes Ortes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches, unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten, denjenigen, welche die fraglichen Grundstücke zu erstehen geneigt und zu kaufen fähig sind, auch durch diese Blätter bekannt gemacht wird.

Vieselbach den 4ten Juli 1833.

Das großherzogl. sächsisches. Justizamt hier.
Heinemann.

Verlegung eines Subhastationstermins. Der auf den 24sten Juli dieses Jahres angesetzte Termin zur Subhastation der Grundstücke des Johann Michael Görling und dessen Ehefrau Rebecke, geborne Fleischhauer, zu Linderbach, ist aufgehoben, und auf

den 9ten September dieses Jahres

verlegt worden.

Vieselbach, den 22sten Juli 1833.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.
Heinemann.

Anzeigen.

Bücheranzeige. Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen und daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Zusätze und Nachträge
zu
dem Handbuche
der
gerichtlichen Stempelverwaltung,
enthaltend

die seit dem Erscheinen der dritten Ausgabe des letzteren (Mai 1829) in Bezug auf das Stempelgesetz vom 7ten März 1822 ergangenen wichtigeren gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

Nebst

Nebſt

einem vollſtändigen Sachregiſter

über die in dem Handbuche, in den Zuſätzen und Nachträgen, und in dem Stempelgeſetze vom 7ten März 1822 und dem Stempeltarife enthaltenen Materien;

von

C. D. F. G. Schmidt,

königl. preuß. Regierungsrathe und Provinzial-Stempelfiscal von Pommern.

Preis 1 Rthlr.

Das Handbuch ſelbſt iſt für den Preis von 1 1/3 Rthlr. fortwährend in allen Buchhandlungen zu erhalten.

Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin, Stettin und Elbing.

Iſt bei uns vorräthig.

Keyſerſche Buchhandlung in Erfurt.

Patentertheilung. Den Beſitzern einer Anſtalt zur Bereitung künſtlicher Mineralwaſſer in Berlin Dr. Struwe und Hofrath Soltmann iſt unter dem 12ten Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußiſchen Staates giltiges Patent:

auf einen in ſeiner Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannten ſogenannten Wendehahn, um Mineralwaſſer mit Ausſchluß der atmoſphäriſchen Luft auf Flaſchen zu füllen, und dieſelben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Waſſer mit Ausſchluß der atmoſphäriſchen Luft erkalten zu laſſen, ſoweit dieſe Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denſelben bereits unter dem 15ten Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darſtellung künſtlicher Mineralwaſſer in den zu den Acten des vormaligen Handelsminiſteriums eingereichten Zeichnungen und Beſchreibungen erklärte Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zuſammenhange, ohne Beſchränkung derjenigen, die

mit

Digitized by Google

mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1833 verlängert worden.

Patentertheilung. Dem Uhrmacher Carl Grawert zu Halberstadt ist ein vom 20sten Juli d. J. an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staates giltiges Patent,

auf die von ihm an dem Geh- und Schlagwerke von Pendeluhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 10ten August 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 185. Verbot der Zeitschrift die Biene.

In der 26sten diesjährigen Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 20sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März d. J. die Vereinigung Statt gefunden, daß dem Redacteur der von der königlich sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift die Biene, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 186. Einwandern fremder Handwerksgesellen in die kaiserlich östreichschen Staaten. 2940. A. 1.

Nach einer Mittheilung des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat nunmehr auch die kaiserlich östreichsche Regierung besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen erlassen, und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der kaiserlich östreichischen Staaten namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die östreichschen kaiserlichen Staaten versagt werden soll, welche

1) sich

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;
3) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht im Besitze von wenigstens acht Gulden Conventionsmünze befinden.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 2ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 187.

Signalement der Viehtreiber in den Gewerbescheinen.

1755. B. 1.

Nach unserer in Folge höhern Auftrages unterm 19ten April d. J. erlassenen und im 16ten Stücke des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung sind blos die Regierungen befugt, Begleiter zum Waarentransporte und zur Wartung des Gespanns zu bewilligen, und deren Signalements in den Gewerbescheinen eintragen zu lassen.

Da indeß Viehhändler, nachdem ihr Gesuch um Bewilligung eines oder mehrer Begleiter zum Treiben des Viehes bereits geprüft und für zulässig erachtet worden, nicht selten in die Nothwendigkeit gerathen können, mit den in dem Gewerbescheine aufgeführten und signalisirten Treibern plötzlich zu wechseln, und die Einholung der Genehmigung der Regierung zu einem solchen Wechsel nach der besondern Beschaffenheit dieses Gewerbsbetriebes oft einen sehr bedeutenden und unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen würde, so haben die königlichen hohen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern und der Polizei unterm 8ten d. M. beschlossen, eine frühere unterm 20sten August 1825 erlassene Verfügung dahin allgemein wieder herzustellen:

daß Viehhändler zu einem bloßen Wechsel in der Person der sie begleitenden, im Gewerbschein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweise nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, bedürfen.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der persönlichen Qualification des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbschein beizu-

beizufügen, und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungiltig zu erklären ist.

Wir bringen diese Modification des Rescripts vom 1sten März d. J. zur Kenntniß der Polizeibehörden, und gewärtigen, daß selbige von der ihnen beigelegten Befugniß nur unter den vorgeschriebenen Bedingungen Gebrauch machen werden. Erfurt, den 30sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 188. Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer. 1683. B. 1.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820 verpflichtet im §. 31. die resp. Kreis- und Communalbehörden, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Kreise oder in ihrer Stadtgemeine ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen, und macht dieselben für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

Mehre zur Entscheidung uns vorgelegte Verhandlungen in Gewerbesteuer-Contraventionssachen haben uns jedoch den Beweis geliefert, daß dieser Bestimmung nicht gehörig genügt wird, indem besage dieser Verhandlungen die Contravenienten steuerpflichtige Gewerbe, wegen deren Ausübung die Untersuchung gegen sie eingeleitet worden, schon geraume Zeit hindurch unter den Augen ihrer Ortsbehörde betrieben haben, ohne daß sie von dieser zu Gewerbesteuer angezogen werden.

Wir bringen daher den sämmtlichen Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden diese Verordnung hiermit in Erinnerung, und veranlassen die Herren Landräthe, die Behörden der zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Orte ihrer Kreise zur Beachtung ihrer gesetzlichen Obliegenheit in Gemäßheit des §. 2. der Gewerbesteuer-Veranlagungsinstruction vom 4ten December 1820 anzuweisen, jeden Ortseinwohner, welcher ein Gewerbe zu treiben anfängt, sofort mit genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs des Gewerbes in das Ortsnotizregister einzutragen, und dasselbe zur Vervollständigung des Kreisregisters monatlich an das landräthliche Officium einzureichen, bei unterlassener Anmeldung des Gewerbes und resp. Lösung des erfoderlichen Gewerbescheines aber die betreffenden Gewerbetreibenden zur Untersuchung anzuzeigen.

Die Vernachlässigung dieser Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden ist nachdrücklich zu bestrafen, und in Wiederholungsfalle an uns zur weitern Verfügung zu berichten.

Erfurt, den 29sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

 Zu

Nro. 189.

Verabreichung von Zinscoupons.

1148. C.

Zu denjenigen Domainenpfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direct hier bei der Staatsschuldentilgungskasse zu erheben sind, wird die Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. vom 1sten September d. J. ab

neue Zinscoupons Series IV. Nro. 1 bis 8.

über die Zinsen vom 1sten September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeltlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin bei den Regierungshauptkassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zinscoupons abzugeben sind.

Berlin, den 23sten Juli 1833.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. v. Schütz. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 190.

Transferirungen auf Kapitalien des Generaldepositoriums.

Nachstehendes Justizministerialrescript, die Transferirungen auf Kapitalien des Generaldepositoriums betreffend:

Der Justizminister hat wahrgenommen, daß mehre Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, das Transferirungen auf Kapitalien des Generaldepositoriums nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher sämmtliche Gerichte speciell angewiesen, die nach der Depositalordnung vom 15ten September 1783 Tit. 11. §. 191 u. f. zulässigen Transferirungen nur bei den General-Depositalkapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Concurs- oder Liquidationsverfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb vier Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei

Digitized by Google

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Circularverfügung vom 12ten April 1832 (Jahrbücher Bd. 39 Seite 463) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals, zu halten.

Zugleich bestimmt der Justizminister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Depositenkassen und die Curatoren für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich sein sollen, und hat das königl Oberlandesgericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17ten Juni 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, am 19ten Juli 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 191.

Verfahren bei Aufnahme von Kaufcontracten.

Es ist, namentlich bei Patrimonialgerichten, zur Sprache gekommen, daß Protocolle, wornach sich die Partheien zur Aufnahme von Kaufcontracten anmelden, besonders aufgenommen und taxirt werden.

Nach einer uns zugegangenen Bestimmung des königl. Justizministeriums soll eine solche unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte, wenn dafür insbesondere Gebühren angesetzt werden, nicht zu gestatten sein; vielmehr hat der Richter die Kaufcontracte entweder sofort aufzunehmen, oder die sich meldenden Interessenten „mündlich" vorzubescheiden, wenn sie zur Aufnahme des Contracts erscheinen sollen.

Daß dieses auch bei allen andern ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelte, versteht sich von selbst, und haben sich hiernach die Gerichtsämter und Patrimonialgerichte gemessenst zu achten.

Naumburg, den 29sten Juli 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Das

Nro. 192.

Mittheilung der Urtheilssprüche der Ersatz- und Landwehrbehörden.

Das nachstehende Justizministerialreskript:

In der Circularverfügung vom 22sten December v. J., die den Ersatz- und Landwehrbehörden mitzutheilenden Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute betreffend, ist durch einen Schreibfehler statt des Titels 8., der Titel 20. des allgemeinen Landrechts in Bezug genommen worden. Es sind daher den königlichen Ersatz- und Landwehrbehörden beglaubte Abschriften mitzutheilen, wenn Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen eines in den §§. 1606 bis 1616 Theil II. Titel VIII. des allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden.

Berlin, den 11ten Juli 1833.

Das Justizministerium.

Der Justizminister v. Kamptz abwesend. (gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11ten Januar c. und zu deren Ergänzung hierdurch ebenfalls zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 24sten Juli 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 193.

Empfehlung von Schriften.

Der Regierungsrath und Professor Dr. Graff zu Berlin beabsichtigt, unter dem Titel: „Althochteutscher Sprachschatz," ein Wörterbuch der althochteutschen Sprache herauszugeben, und hat zu diesem Behufe unter dem 31sten März d. J. eine Subscription eröffnet. Diejenigen, welche sich für altteutsche Sprachforschung interessiren, machen wir hierdurch unter Hinweisung auf die desfallsige Subscriptionseinladung auf dieses Unternehmen aufmerksam, und empfehlen wir insbesondere den Herrn Superintendenten, Geistlichen, Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen und Seminarien in der Provinz Sachsen die Beförderung desselben durch zahlreiche Subscriptionen.

Magdeburg, den 20sten Juli 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Das bisher von dem Professor Eiselen verwaltete Censoramt für die Schriften philosophischen, mathematischen und philologischen Inhalts und für das Fach der schönen Wissenschaften ist dem Professor Dr. Perniçe in Halle anderweit übertragen worden. Nro. 194.

Dem Rector der Mädchen-Oberschule zu Erfurt Adam Friedrich Christian Weingärtner ist in Anerkennung seiner vieljährigen Verdienste der Titel eines Directors beigelegt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Haussömmern Christian Heinrich Reintanz ist anderweit provisorisch zum Küster an der evangelischen Stephanskirche zu Langensalza und zum Hilfslehrer an den dortigen Stadtschulen ernannt worden.

Der Justizcommissarius August Wilhelm Ebmeier zu Halle ist durch das Ministerialrescript vom 25sten Juni c. zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 195.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1833.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen, vier Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 9ten Juli des Morgens gegen 2 Uhr brach zu Großengottern, im Kreise Langensalza, Feuer aus, wodurch 6 Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt, den 31sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 196.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	10	2	1	16	10	1	16	10	1	18	—	1	17	9	1	24	—	1	27	5	1	26	8
Roggen . . .	—	1	8	8	1	4	—	1	5	6	1	7	5	1	7	3	1	9	7	1	16	8	1	16	11
Gerste . . .	—	1	—	8	—	29	10	—	27	—	1	2	11	—	29	6	1	—	8	1	2	10	1	7	6
Hafer . . .	—	—	23	6	—	25	6	—	25	4	—	27	—	—	25	—	—	25	10	—	28	6	1	2	10
Erbsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	1	26	3
Linsen . . .	—	2	10	—	—	—	—	1	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen . .	—	3	20	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	8	—	5	6	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	7	6
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	21	6	1	—	—	1	—	—	1	8	9	—	—	—	—	17	6
Stroh . . .	Schock	5	15	—	5	—	—	3	16	3	5	—	—	4	13	11	4	8	9	4	—	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	22	6	—	10	—	—	13	2	—	18	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	2	9	—	3	6	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	9	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	5	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	3	1	—	3	—
Eier	Schock	—	12	6	—	12	6	—	11	6	—	16	—	—	11	6	—	10	—	—	12	5	—	12	6
Butter . . .	Pfund	—	5	6	—	4	—	—	4	10	—	5	6	—	5	8	—	5	—	—	4	4	—	4	6
Oel	—	—	4	6	—	4	—	—	4	8	—	4	—	—	4	4	—	3	4	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 1sten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten August 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Vagabund Andreas Pehlender aus Sonnenfeld, im Coburgischen, ist am 12ten d. Mts. Bettelns halber von Schleusingen aus über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 29sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Andreas Pehlender, 2) Gewerbe: Stroharbeiter, 3) Geburtsort: Sonnenfeld, im Coburgischen, 4) Religion: evangelisch, 5) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 6) Haare: schwarzbraun, 7) Stirn: hoch, 8) Augenbraunen: schwarzbraun, 9) Augen: blau, 10) Nase: kurz und dick, 11) Mund: gewöhnlich, 12) Bart: schwarz, 13) Zähne: gut, 14) Kinn: rund, 15) Gesichtsbildung: länglich und breit, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Statur: mittle, 18) Dialect: coburger, 19) Alter: 46 Jahre.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 25sten c. von uns verfolgte Johann Elias Lorenz aus Erfurt ist wieder ergriffen und der betreffenden Gerichtsbehörde zur weitern Untersuchung überliefert worden, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Erfurt, den 31sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Der vom hiesigen königl. Landgerichte als Hypothekenbehörde unterm 8ten Februar 1822 ausgefertigte Recognitionsschein über eine dem Seifensieder Johann Friedrich

Burckardt

Digitized by Google

Burckardt zu Langensalza ex documento vom 7ten April 1811 et conf. den 10ten ejusd. mens. et an. zuständige, auf die daselbst unter Nr. 468. in der Rebelsgasse belegnen, der Witwe Marie Christine Baumgart, geb. Witzel gehörige Mühle angemeldete Foderung von 400 Rthlr. in Conventionsgelde zu 5 Procent zinsbar, deren Eintragung in das anzulegende neue Hypothekenbuch zugesichert worden, ist verloren gegangen.

Daher werden alle diejenigen, welche an das fragliche Activum und den darüber ausgestellten Recognitionsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, auf Antrag der rc. Baumgart hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 7ten September d. J. vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der bezeichnete Recognitionsschein für ungiltig erklärt werden wird.

Erfurt, den 8ten Mai 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Mühlenanlage. Der Einwohner Ludwig Frank zu Cammerforst beabsichtigt, in der Nähe des Dorfes Cammerforst eine Windmühle (Bockmühle) anzulegen.

In Gefolge der gesetzlichen Bestimmung,

allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XV. §. 235 seq.

wird dieses Vorhaben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung, daß etwaige rechtliche Widersprüche gegen dieses Vorhaben bei einer Frist von zwei Monaten (vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet) beim unterzeichneten Landrath angemeldet werden müssen.

Langensalza, den 20sten Juli 1833.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
von Berlepsch.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die dem Johann Nicolaus Schmidt adol. zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 651 Rthlr. werthgeschätzten Haus-, Scheuer-, Garten- und Feldgrundstücke in dem auf

den 26sten August dieses Jahres früh 10 Uhr

anberaumten Bietungstermine, in der Gemeindeschänke jenes Ortes öffentlich an den Meistbietenden ver-

Digitized by Google

verkauft werden; welches, unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten, denjenigen, welche die fraglichen Grundstücke zu erstehen geneigt und zu kaufen fähig sind, auch durch diese Blätter bekannt gemacht wird.

Wieselbach den 4ten Juli 1833.

Das großherzogl. sächsisches. Justizamt hier.
Heinemann.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die der Witwe Dorothee Magdalene Kirchner, gebornen Rein zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 850 Rthlr. gewürderten Haus-, Garten- und Feldgrundstücke zu Hopfgarten, und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 11ten September d. J. früh 10 Uhr

in der Gemeindeschänke jenes Orts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und auf die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten hierdurch bekannt gemacht wird.

Wieselbach, den 12ten Juli 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt hier.
Heinemann.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem H. E. Meim in Berlin ist unter dem 30sten Juli d. J. ein von diesem Tage an gerechnet, fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates giltiges Patent,

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzerner Röhren

ertheilt worden.

Patentertheilung. Unter dem 25sten Juli d. J. ist den academischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern Müller in Berlin,

auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffeemaschine

ein

ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungstage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staates gültig ist.

Für Orgelbaumeister. Aus dem Nachlasse des verstorbenen Orgelbaumeisters John in Erfurt sollen Montags, den 19ten August d. J. früh 8 Uhr in der Webergasse Nr. 2886. dessen bedeutende Vorräthe an Werkzeug, dreizehn Register neuer zinnerner und hölzerner Pfeifen, Windladen, Claviere, Mensuren, Formen, Gießladen, Schmelz- und Löthapparat, Drahtzieher, Saitenspinner, Zinn, Blei, Holz ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleich bare Zahlung verkauft werden.

Wilhelm Carl Arch,
wohnhaft Webergasse Nro. 2886.

Agentur. Ueber die von herzoglicher Regierung zu Gotha geprüfte und genehmigte, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründete

Viehversicherungsanstalt im Herzogthum Gotha für Teutschland

sind die Statuten bei dem Unterzeichneten für 2½ Sgr. zu haben.

Versicherungsanträge zu dieser gemeinnützigen Anstalt können täglich bei mir gegen sehr billige Prämien angemeldet werden, die Versicherung selbst aber beginnt erst mit dem 1sten October c., nachdem circa 1000 Rthlr. Prämiengelder für unvorhersehbare Todesfälle an die Direction eingezahlt worden, weshalb auch die Policen von denjenigen Prämien, welche für Pferde- und Rindvieh vor Ablauf September c. eingezahlt sind, anfangs October nach den Statuten als gültig bei mir in Empfang genommen werden können.

Zur gefälligen Beachtung empfiehlt dieß

Erfurt, im August 1838.

der Hauptagent der Viehversicherungsanstalt,
Alexander Brenner,
Commissionair und Spediteur,
Neuestraße Nro. 2413.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 17ten August 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 197. Niedersetzung einer delegirten medicinischen Ober-Examinationscommission in Magdeburg.

Mittelst Bestimmung des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 8ten Juni dieses Jahres ist in Magdeburg eine delegirte medicinische Ober-Examinationscommission zur Prüfung promovirter Aerzte und Wundärzte und Apotheker erster Klasse niedergesetzt, und zum Director dieser Commission der Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä ernannt worden. Indem ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß diejenigen Candidaten, welche die genannten Staatsprüfungen in Magdeburg abzulegen wünschen, die Erlaubniß dazu bei dem vorgedachten königl. Ministerium nachzusuchen haben.

Magdeburg, den 30sten Juli 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 198. Beibringung des Abgangszeugnisses von der Universität bei Prüfung der

Das königl. Ministerium der Medicinalangelegenheiten hat verordnet, daß Candidaten der Pharmacie oder der Chirurgie, welche sich zur Prüfung als Apotheker oder Wundärzte zweiter Klasse melden, wenn sie behufs ihrer Ausbildung auf Universitäten Vorlesungen gehört haben, ihren Fleiß und ihr sittliches Benehmen nicht blos durch Zeugnisse einzelner Professoren, sondern durch ein gehörig ausgefertigtes Abgangszeugniß von der Universität, in welchem ihr

Fleiß

Candidaten der Pharmacie oder der Chirurgie.
8045. A. 1.

Fleiß und ihre moralische Qualification bekundet wird, nachweisen sollen. Indem wir dieses den betheiligten Personen zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß Wundärzte, welche irgend eine medicinisch-chirurgische Lehranstalt der Monarchie besucht haben, und sich zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse melden, ein solches Abgangszeugniß von der Anstalt ebenfalls beizubringen haben.

Uebrigens machen wir die Candidaten der Pharmacie und Chirurgie nochmals auf das aufmerksam, was sie nach unsern Verordnungen vom 6ten April 1826, Amtsblatt desselben Jahres Seite 129, und 9ten Mai 1832, Amtsblatt desselben Jahres Seite 126. zu beobachten haben, wenn sie sich zu den Prüfungen melden.

Erfurt, den 8ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 199.
Nachweisung der gerichtlich niedergelegten, für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen.
1165. C.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten Juni d. J. in Betreff der gerichtlichen Niederlegung der von derselben im Jahre 1832 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen, nebst den der Bekanntmachung beigefügten Verzeichnissen von den betreffenden Documenten, worunter auch mehre über erledigte erfurter provinzielle Staatsschulden, drei Exemplare den Magistraten hier, zu Mühlhausen und zu Nordhausen mit dem Auftrage zugefertigt sind, solche während vier Wochen zur Einsicht des Publicums in der rathhäuslichen Amtsstube offen niederzulegen.

Erfurt, den 9ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 200.
Ertheilung von Impfscheinen.
2337. A. 1.

Die Schwierigkeiten, mit welchen nach gemachten Erfahrungen in spätern Jahren häufig der Nachweis über die richtig erfolgte Impfung verknüpft ist, haben das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bewogen, uns zu beauftragen, die Medicinalpersonen unseres Regierungsbezirks sowohl auf die Nothwendigkeit der genauen und pünktlichen Führung der Impflisten und Impfjournale, als auch auf die Nothwendigkeit der Ertheilung der Impfscheine an die Geimpften nach erkanntem richtigen Verlauf der Impfung eindringlich aufmerksam zu machen, und an die Befolgung der ergangenen Vorschriften zu erinnern.

Indem

Digitized by Google

Indem wir die Medicinalpersonen auf das Impfreglement vom 18ten April 1829 im 16ten Stück des Amtsblatts des Jahrganges 1829, und auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verweisen, auch die Kreisphysiker veranlassen, darauf, daß dieß geschehe, zu wachen, bringen wir diese Anordnung zugleich zur öffentlichen Kenntniß, damit jeder Geimpfte, oder dessen Aeltern und Vormünder nicht unterlassen mögen, nach richtig befundener Impfung sich von dem impfenden Arzte einen Impfschein ertheilen zu lassen und solchen sorgfältig aufzubewahren.

Erfurt, den 25sten Juli 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 201. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

von der königl. Superintendentur zu Großbodungen 2 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

II. Zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauses zu Grunewald:

1)	von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2	Thlr.	21	Sgr. 9 Pf.
2)	— — — — — Ziegenrück	4	—	18	— 9 —
3)	— — — — — Gr. Bodungen	1	—	=	— = —
4)	— — — — — Langensalza	4	—	17	— 7 —
5)	— — — — — Heiligenstadt	1	—	20	— = —
6)	vom königl. landräthlichen Officium hier . .	9	—	17	— 8 —
7)	von der königl. Kreiskasse zu Worbis . . .	1	—	4	— 1 —
8)	— — — — — Ziegenrück . .	2	—	11	— 5 —
9)	— — — — — Langensalza:				
	a. aus dem Kreise Langensalza	6	—	1	— 3 —
	b. — — —. Weißensee	2	—	28	— 9 —

III. Zum Neubau der alten verfallenen Kirche der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl:

1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

2) von

2)	von der königl. Superintendentur zu				Langensalza	4	Thlr.	14	Sgr.	11	Pf.
3)	—	—	—	—	— Bennshausen	1	—	11	—	1	—
4)	—	—	—	—	— Weißensee	2	—	=	—	=	—
5)	—	—	—	—	— Salza .	1	—	=	—	=	—
6)	—	—	—	—	— Mühlhausen	3	—	23	—	6	—
7)	—	—	—	—	— Ziegenrück	3	—	5	—	8	—
8)	—	—	—	—	— Gr.Bodungen	1	—	1	—	7	—
9)	—	—	—	Kreiskasse zu	Worbis . . .	=	—	10	—	7	—
10)	—	—	—	—	— Ziegenrück . . .	=	—	26	—	7	—
11)	—	—	—	—	— Schleusingen . .	5	—	23	—	8	—
12)	—	—	—	—	— Mühlhausen . .	2	—	14	—	=	—
13)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier					13	—	21	—	10	—
14)	vom königl. landräthlichen Officium hier . .					9	—	26	—	4	—
15)	— Magistrate hier					7	—	20	—	11	—

IV. Zum Neubau der abgebrannten Kirche der evangelischen Gemeinde Klüppelberg:

1)	von der königl. Superintendentur zu				Bennshausen	1	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
2)	—	—	—	—	— Ziegenrück	3	—	6	—	6	—
3)	—	—	—	—	— Schleusingen	2	—	5	—	3	—
4)	—	—	—	—	— Nordhausen	3	—	27	—	4	—
5)	—	—	—	—	— Mühlhausen	2	—	18	—	=	—
6)	vom Magistrat hier					8	—	11	—	7	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten August 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten August 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In dem Kreisdorfe Ilversgehofen sind gestern:

1) drei sächsische Ztel Stücke,
2) ein Rasirmesser mit gelbhörnernem Stiele und gelbem Lederfutteral,
3) ein Weibermantel von dunkelblauem Tuche mit einem dergleichen mit hellblauen Schnuren besetztem Kragen und rothem Futter,
4) ein dergleichen von braun-, weiß- und gelbgeblümtem Kattun,
5) ein dunkler gestreifter Weiberrock von Gingang,
6) ein dergleichen rothgewürfelter,
7) ein braunkattunenes Kleid mit weißen und gelben Blumen,
8) eine hellblaugestreifte Gingangschürze,
9) eine dergleichen blau und rothe,
10) eine dergleichen hell- und dunkelblau,
11) eine dergleichen grüne,
12) eine dergleichen von Kattun,
13) 5½ Elle indischer Gingang, grün und lilla gestreift,
14) ein halbseidenes blau- und rothgestreiftes Halstuch,
15) ein dergleichen grünes,
16) ein dergleichen schwarzseidenes mit Fransen,
17) ein Mannsrock von dunkelblauem Tuch mit Garnknöpfen und dunkel gefuttert,
18) eine dergleichen Weste mit Hornknöpfen,
19) ein Paar Beinkleider von schwarzem Manschester,
20) ein leinenes Bettuch ohne Zeichen,
21) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe ohne Zeichen,
22) 1½ Elle kleingeblümter hellblauer Kattun

entwen-

entwendet worden, und wird vor dem Erwerb dieser Gegenstände mit der Aufforderung gewarnt, den verdächtigen Inhaber derselben sofort der zunächst gelegenen Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Erfurt, den 8ten August 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Einem Vagabunden aus hiesiger Gegend sind bei dessen Arretirung zu Weimar im Jahre 1831 nachstehende Sachen:

a) ein Paar blau baumwollene Kinderstrümpfchen,
b) ein roth baumwollenes Tuch mit bunten Blumen,
c) ein Paar Ohrringe mit weißen Glocken,
d) 7½ Ellen schwarzes Mützenband,
e) ½ Elle weiß- und rothgestreifte Federleinwand und
f) ein Puppenkißchen von dergleichen

abgenommen, und als verdächtig gestohlene Sachen in gerichtlicher Gewahrsam zurückbehalten worden.

Wir fodern daher diejenigen, welchen etwa die erwähnten Gegenstände gestohlen oder auf andere Art abhanden gekommen sind, auf, binnen drei Monaten uns durch ihre Localbehörde davon Anzeige zu machen. Nach dieser Zeit wird anderweit hierüber verfügt werden.

Heiligenstadt, den 4ten August 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 20sten v. M. sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der von hopfgartenschen Waldung in dem sogenannten Schüferbusch bei Cammerforst, unter Wellenholz versteckt auf einem Nebenweg im Gränzbezirke, fünf Ankergebinde mit Wein, brutto 4 Centner 24 Pfund, welche wahrscheinlich Schleichhändler dort abgelegt haben, aufgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

Waaren

Digitized by Google

Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten August 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung von Grundstücken. Den 24sten d. M. vormittags 10 Uhr sollen die Martini d. J. pachtlos werdenden Grundstücke, wovon ein Verzeichniß bei uns aufgehangen, aufs neue verpachtet werden.

Erfurt, den 12ten August 1833.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Aufgebot. Im Depositorium des unterzeichneten Landgerichts befindet sich die in 377 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. bestehende Masse des Apothekers oder Kaufmanns Christian August Richter von Wallhausen, der sich um das Jahr 1819 oder 1820 von Frankfurt am Main nach Amerika gewendet haben soll, und dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. Derselbe, und im Falle seines Ablebens, dessen Erben werden hierdurch benachrichtiget, daß die obenbezeichnete Masse bei ferner unterbleibender Abfoderung nach Ablauf von viet Wochen aus der Depositalkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Witwenkasse abgeliefert werden wird.

Eisleben, den 2ten August 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Subhastationspatent. Im Wege nothwendiger Subhastation sollen nachstehende, dem Land- und Stadtgerichtsassessor Schuchard zu Worbis gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst an der Wilhelmsstraße sub No. 240 zwischen dem Metzger Caspar Müller und der Collegiumsgasse gelegene doppelte Gerechtigkeitshaus, taxirt auf 3860 Rthlr. 1 Sgr.;
2) das hierselbst an diesem Hause in der Collegiumsgasse sub No. 431 gelegene Braugerechtigkeitshaus, taxirt auf 853 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.;
3) die in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, bestehend aus 16¾ Acker Landes, taxirt auf 512 Rthlr 15 Sgr.;

meistbietend verkauft werden.

Es sind hierzu drei Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, und zwar:

1) auf den 16ten October c.,
2) auf den 30sten December c. und
3) auf den 13ten März k. J.

} vormittags um 9 Uhr

vor

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Wunderlich angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden kann.

Heiligenstadt, den 23sten Juli 1833.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Gefundner taubstummer Knabe. Am 25sten März dieses Jahres ist zu Klingenthal, im voigtländischen Kreise des Königreiches Sachsen, unten näher bezeichneter taubstummer Knabe ohne alle Legitimation getroffen und deshalb aufgegriffen worden. Alle Bemühungen und Nachforschungen, dessen Namen und Herkunft zu ermitteln, blieben zeither fruchtlos; doch sind neuerdings Vermuthungen entstanden, daß derselbe aus dem Herzogthume Sachsen sein könne. Indem solches öffentlich bekannt gemacht wird, ergehet zugleich an alle wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden, so wie etwaige Verwandte dieses Knaben und alle diejenigen, welche über ihn Auskunft zu geben vermögen, das ergebenste Ersuchen, ehemöglichst die dießfallsige Nachricht anher gelangen zu lassen.

Zwickau, am 10ten August 1833.

Die Direction der königl. sächsischen Landarbeitsanstalt daselbst.

Friedrich Moritz von Rohrscheid,
Hauptmann und Director.

Signalement.

Der Knabe ist ungefähr 16 bis 17 Jahr alt, mißt 4 Fuß 8 Zoll rheinländisch oder 61¾ Zoll sächsisch, hat schwarzbraunes Haupthaar, braune große Augen, braune, nicht starke Augenbraunen, flache Stirn, kleine etwas kolbige Nase, gewöhnlichen Mund mit etwas dicken Lippen, volles rundes Gesicht; der ganze Kopf ist, im Verhältniß zu dem Körper, etwas groß, der Hals ist sehr kurz, die Brust eingezogen, die Schultern vorstehend; die Knie sind etwas einwärts gebogen. — Bekleidet war derselbe bei der Aufgreifung mit einer blau- und rothgestreiften Leinwandjacke, an deren linken Aermel vorn etwas angestickt ist, einer rothgefutterten blauen Tuchmütze mit Ohrlappen und einem ledernen Schirm, einer blau- und rothgestreiften Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, alten defecten Leinwandhosen und alten Stiefeln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 24sten August 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 202.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1446. vom 30sten Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Consumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll;

Nr. 1447. vom 2ten Juli 1833, über die Eintragung der fiscalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter;

Nr. 1448. das Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideicommißanfällen, vom 7ten Juli 1833;

Nr. 1449. das Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommißanwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, vom 14ten Juli 1833, und unter

Nr. 1450. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Erfurt, den 19ten August 1833.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 203. Trauung der Berg- Hütten- oder Salinenarbeiter. 5006 A. 2.

Nach Ihrem Antrage vom 10ten d. M. setze Ich aus den im Bericht angeführten Gründen fest, daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-Hütten- oder Salinenarbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Sie haben diese Vorschrift gehörig bekannt zu machen.

Berlin, den 29sten Mai 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn von Altenstein
und von Schuckmann.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Geistliche solche genau zu befolgen.

Erfurt, den 19ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 204. Aufgang der niedern Jagd. 1206. B. 3.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre für die Kreise
Erfurt,
Weißensee und
Langensalza
mit dem 2ten September c., für die Kreise
Mühlhausen,
Heiligenstadt,
Worbis,
Nordhausen,
Schleusingen und
Ziegenrück
mit dem 16ten September c. eröffnet.

Die Termine über den Aufgang der städtischen Jagden werden von den Magistraten bestimmt werden.

Erfurt, den 14ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Durch

Digitized by Google

Durch eine am 10ten October v. J. ausgebrochene Feuersbrunst, welche sich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, sind in der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden eingeäschert, und 145 Familien haben nicht blos ihr Obdach, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt. Nro. 205. Collecte für die Stadt Lüdinghausen. 4129. A. 2.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, zur Unterstützung dieser Abgebrannten behufs des von ihnen aus eignen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude und Wiederanschaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und der Magistrat hier, so wie die evangelischen und katholischen geistlichen Behörden fodern wir auf, diese Collecte im Anfange des künftigen Monats zu veranstalten, die aufgekommenen Gelder bis zum 15ten künftigen Monats an die königl. Regierungshauptkasse hier gelangen zu lassen, und uns den Betrag derselben anzuzeigen.

Erfurt, den 13ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Eßbach, Johann Jacob Umbreit, ist definitiv zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kirchheim, im Kreise Erfurt, ernannt worden. Nro. 206.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Christian Friedrich Lebrecht Förtsch ist als evangelischer Schullehrer zu Reitzengeschwenda mit Neidenberga, im Kreise Ziegenrück, provisorisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien auszubilden. Nro. 207. Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Construction der Orgel;

3) Un-

3) Unterricht im Clavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre;
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge;
5) Gesangunterricht;
6) Instrumental- und Vocalübungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrerseminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erfoderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erfoderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des königl. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Director des königl. Musik-Institutes, Papenstraße Nr. 10.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten August 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Bettler Lorenz Schmidt ist am 23sten Juli c. von Nordhausen aus über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Lorenz Schmidt, 2) Wohnort: keinen, 3) Gewerbe: Betteln, 4) Alter: angeblich 30 bis 31 Jahre, 5) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 6) Haare: blond, mehr hell als dunkel, schwacher Haarwuchs, 7) Stirn: hoch und faltig, 8) Augenbraunen: hellblond, 9) Augen: blau, 10) Nase: spitz, 11) Mund: mittel, dicke Oberlippe, 12) Bart: hellblond, ohne Backenbart, 13) Kinn, breit, 14) Gesichtsbildung: oval, 15) Gesichtsfarbe: gesund, 16) Statur: mittel, 17) Sprache: teutsch, 18) besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht, überhaupt Narben über den ganzen Körper, wahrscheinlich von Pocken herrührend, am linken Hüftknochen eine bedeutende Geschwürnarbe, an beiden Füßen sind die zweite und dritte Zehe bis zur Hälfte an einander gewachsen.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Vagabund Johann Nicolaus Höpfner aus Plauen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist im Laufe des Monats Juli c. von Erfurt aus über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten August 1833.

Königlich preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Johann Nicolaus Höpfner, 2) Geburtsort: Plauen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 3) Gewerbe: Schneidergeselle, 4) Alter: 48 Jahr, 5) Religion: evangelisch, 6) Größe:

5 Fuß

Digitized by Google

5 Fuß, 7) Haare: dunkelbraun, 8) Stirn: bedeckt, 9) Augenbraunen: braun, 10) Augen: graulich, 11) Nase: dick, 12) Mund: proportionirt, 13) Bart: braun, 14) Zähne: schadhaft, 15) Kinn: rund, 16) Gesichtsbildung: oval, 17) Gesichtsfarbe: gelblich, 18) Statur: klein, 19) Sprache: teutsch, 20) besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der dritte und vierte, und an der linken Hand der kleine Finger gelähmt, angeblich von Bajonettstichen und eine leichte Hiebwunde an der rechten Seite des Kopfes.

Aufforderung. Der am 24sten v. M. von hier aus mit Reiseroute über Weimar, Jena und Altenburg nach Grimma verwiesene Kutscher Friedrich Pötsch aus Kleindothen, ist, nach einer Benachrichtigung der dortigen Behörde, an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, was wir, zur Vigilanz auf denselben, hiermit zur Kenntniß bringen.

Erfurt, den 14ten August 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 20sten v. M. sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der von hopfgartenschen Waldung in dem sogenannten Schäferbusch bei Cammerforst, unter Wellenholz versteckt auf einem Nebenweg im Gränzbezirke, fünf Ankergebinde mit Wein, brutto 4 Centner 24 Pfund, welche wahrscheinlich Schleichhändler dort abgelegt haben, aufgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten August 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Anlegung einer Mühle. Der Müllermeister Luci zu Cammerforst beabsichtigt, in seiner Scheuer daselbst eine Roßmühle anzulegen.

Nach Thril II. Tit. XV. §. 235 seq. wird dieß Vorhaben mit der Auffoderung zur öffentlichen

lichen Kenntniß gebracht, etwaige rechtliche Widersprüche gegen dieß Vorhaben, binnen zweimonatlicher Frist allhier anzumelden.

Langensalza, den 16ten August 1833.

Der Landrath.
In Abwesenheit der Kreisdeputirte
Freiherr von Berlepsch.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen die der Wittwe Dorothee Magdalene Kirchner, gebornen Rein zu Hopfgarten zugehörigen, auf zusammen 850 Rthlr. gewürderten Haus-, Garten- und Feldgrundstücke zu Hopfgarten, und bezugsweise in dortiger Flur gelegen,

den 11ten September d. J. früh 10 Uhr

in der Gemeindeschänke jenes Orts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches unter Hinweisung auf den Anschlag am Orte des Verkaufs und auf die zur Einsicht hier bereit liegenden Acten hierdurch bekannt gemacht wird.

Wieselbach, den 12ten Juli 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt hier.
Heinemann.

Verkauf eines Hauses. Das Wohnhaus und Zubehör des Kaufmanns Herrn Franz Gustav Adelbert Eichholz hier soll im Wege des nothwendigen Verkaufs

an dem 2ten October d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Es ist catastrirt Nr. 111., liegt neben der Oberpfarreiwohnung, besteht:

a) aus dem eigentlichen Wohnhause und Flügelgebäude,
b) dem Hintergebäude,
c) einem Pferdestalle,
d) einer Schuppe,
e) einer Scheuer,
f) einem Garten,

ist im Brandversicherungscataster incl. Mw. mit 1545 Rthlr. taxirt, und auf 1550 Rthlr. Convent. gerichtlich gewürdert.

Im Vordergebäude ist ein Kramladen, 19 Fuß im Quadrat haltend, und im Hintergebäude eine Niederlage, 28 Fuß tief, 24 Fuß lang.

Haupt-, Flügel- und Seitengebäude sind größtentheils massiv erbauet.

Die Gebäude eignen sich vorzüglich zu Betreibung kaufmännischer Geschäfte.

Die

Die näheren Bedingungen zum Verkauf, so wie die nähere Beschreibung der Gebäude sind im Subhastationspatente, welches im hiesigen Rathskeller ausgehangen ist, enthalten, können auch auf Verlangen an Amtsstelle eröffnet werden. An dem obengenannten Tage erfolgt Mittag 2 Uhr die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden.

Buttstedt, den 12ten Juni 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.
C. W. Schmidt.

Anzeigen.

Einladung

zur Subscription auf das Handbuch zum Amtsblatte der königl. Regierung zu Erfurt, von 1816 bis mit 1832.

Dieses Handbuch, demjenigen gleich, welches ich im Jahre 1831 zum merseburger Regierungsamtsblatte bearbeitet und herausgegeben habe, und welches im Anfange des Jahres 1832 in der 2ten Auflage erschienen ist, enthält alle in den 17 Jahrgängen des erfurter Regierungsamtsblatts von 1816 bis mit 1832 erschienene allerhöchste Cabinetsordre's, Ministerial- und Provinzialverordnungen, systematisch und chronologisch, in 74 alphabetisch geordneten Kapiteln mit mehreren Unterabtheilungen, nach ihrem materiellen Inhalte, in gedrängter, die Deutlichkeit nicht ausschließender Kürze, auf ungefähr 40 Bogen in groß 8., so daß das Nachschlagen in den Amtsblättern selbst, vorzüglich bei den im Geschäfts- und Privatleben am häufigsten vorkommenden Fällen, gar nicht nöthig ist.

Auf dieses, allen Behörden und Beamten, so wie allen zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Individuen besonders nützliche Werk, welches sich bereits unter der Presse befindet, und im Anfange des Monats October c. an die Herren Subscribenten, gegen Erlegung des auf 1 Sgr. für jeden Druckbogen bestimmten Preises, abgeliefert werden wird, sollen noch bis zum 1sten October c. Subscriptionen für den jetztgedachten Preis bei dem Herrn Regierungssecretair Parthysius zu Erfurt angenommen werden, an den man sich in portofreien Briefen wenden wolle.

Für die über die bestellte Anzahl gedruckt werdenden wenigen Exemplare wird nach dem 1sten October c. ein um die Hälfte erhöheter Verkaufspreis eintreten.

Düben, am 17ten August 1833.

Fischer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 7ten September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 208. Druckfehler in der Arzneitaxe pro 1833. 3378 A. 1.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) Seite 4. bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub. B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.

2) Seite 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix Alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Die Besitzer der Arzneitaxe werden in Gemäßheit ministerieller Bestimmung zur Berichtigung dieser Druckfehler aufgefodert.

Erfurt, den 1sten September 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 209. Vorbeugung von Unglücksfällen durch Sand- und Lehmgruben. 3079. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten Juli 1819 (Amtsblatt v. J. 1819 Seite 258) und vom 31sten März 1821 (Amtsblatt v. J. 1821 Seite 250), die Anlegung von Sand-, Lehm- und Thongruben betreffend, bringen wir, da seit einiger Zeit durch Untergraben der Erddecke und durch deren Herabstürzen mehre Unglücksfälle sich ereignet haben, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß

1) daß jeder, welcher eine Lehm-, Thon- oder Sandgrube anzulegen beabsichtigt, verpflichtet ist, der Ortsbehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu ertheilende Anweisung zu befolgen.
2) Die Anlage von dergleichen Gruben darf nicht in der Nähe von Landstraßen und Wegen oder in solchen Gegenden geschehen, wo dem Publicum eine besondere Gefahr erwachsen kann, und die Gruben müssen außerdem mit einer Barriere versehen sein.
3) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube weggeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, auch dürfen die Grubenwände nicht untergraben, vielmehr muß die überragende Decke des Erdreichs sofort abgestochen werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, erinnern wir zugleich, daß jeder, welcher dieser Verordnung zuwider handelt, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entstanden ist, eine angemessene Polizeistrafe zu erwarten hat.

Erfurt, den 13ten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 210. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypothekenbücher über die im II. Stadtdistrict Suhl sub. Nr. 117 bis 215 inclusive, sowie Nr. 62c. belegenen Häuser vollendet und an das königliche Gerichtsamt Suhl zur Fortführung abgegeben worden sind.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken ist nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des angezogenen Gesetzes lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Zugleich machen wir auch bekannt, daß über die geschlossenen Grundstücke

a. der ganzen Ortschaft Diezhausen,
b. der Häuser des Dorfes Kühndorf von Nr. 1 bis 134 inclusive,
c. des III. Stadtdistricts der Stadt Suhl von Nr. 1 bis 50 inclusive,

die, alle drei Rubriken des Hypothekenbuches umfassenden Tabellen vollendet worden

worden sind, und solche während des Zeitraums vom 1sten September bis 1sten November dieses Jahres in unserer Hypothekenregistratur eingesehen werden können.

Etwaige Erinnerungen gegen deren Inhalt sind daher nur innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig werden angenommen werden.

Schleusingen, den 19ten August 1833.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großwelsbach, im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, Wilhelm Friedrich Jäger verliehen worden. Nro. 211.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Holbach, im Kreise Nordhausen, Friedrich Wilhelm Linsel, ist definitiv für diese Stelle bestätigt worden.

Der bisherige provisorische zweite Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Weißensee, Johann Ernst John ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Carl Alexander Heinrich Ruperti zu Seyda ist zum Justizcommissarius bei den Untergerichten im Bezirke des Landgerichts zu Torgau, mit Ausschluß dieser Stadt selbst und mit Anweisung seines Wohnorts in Seyda, bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Wehrhahn in Naumburg ist den 18ten v. M. zum Justizcommissar bei den Untergerichten im Bezirke des Landgerichts zu Eisleben, mit Ausschluß der Praxis in Eisleben selbst und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, ernannt und bestellt worden.

Durch Ministerialrescripte sind die bisherigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ferdinand Friedrich Herrmann, Gottlieb Wilhelm Carl Bolze, Adolph Leopold Ferdinand von Bieren und Johann Gottfried Hesse zu Referendarien, und

Digitized by Google

und der bisherige Salarienkassen-Controleur Carl Friedrich Hintze zum Depositalrendanten bei dem königl. Oberlandesgerichte in Halberstadt ernannt worden.

Der Justizcommissarius Weber zu Ellrich ist mittelst Justizministerialbestallung vom 9ten Juli d. J. auch zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 212.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Aug. 1833.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 13ten August früh zwischen 2 und 3 Uhr brach zu Großengottern, im Kreise Langensalza, Feuer aus, wodurch einige 60 Gebäude an Wohnhäusern, Scheuern, Stallungen und sonstigen Wirthschaftslocalien theils ganz niedergebrannt, theils stark beschädigt worden sind; mehre Personen haben dabei körperliche Verletzungen erlitten.

Erfurt, den 31sten August 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten September 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind von den Gränzbeamten in einem Hohl- und Nebenwege im Gränzbezirke zwischen Liebenrode und Obersachswerfen netto 95 Pfd. baumwollene Waaren, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 12ten August 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verkauf von Grundstücken. In Auftrag des königlichen wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Johann Heinrich Steinbrück in Tottleben zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein im Dorfe Tottleben unter Nr. 31. gelegenes Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Garten und
2) 83 $\frac{1}{10}$ Acker artbare Länderei in hasiger Flur,
3) ein Acker Weiden und
4) 2 $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen und Weisen, ebenfalls in der tottleber Flur,

von welchen die gerichtliche Taxe überhaupt 2861 Rthlr. 15 Sgr., zwei tausend achthundert ein und sechszig Thaler funfzehn Silbergroschen preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhasta-

haſtation an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und es ſind zu dem Ende drei Bietungstermine auf

den 2ten September c. } vormittags 10 Uhr
den 1ſten November c. }

an hieſiger Gerichtsamtsſtelle, und

den 3ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeſchänke zu Tottleben, von welchen der letztere zugleich peremtoriſch iſt, angeſetzt worden, welches beſitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Beſchreibung und Taxe der Grundſtücke in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden hier eingeſehen werden kann.

Tennſtedt, den 11ten Juni 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Jagdverpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hohen und mittel Jagd (Trappenjagd) auf den Fluren von Groß- und Klein-Uhrleben, auf ſechs oder neun nacheinander folgende Jahre, iſt ein Termin auf

den 25ſten September c. vormittags 10 Uhr

im Geſchäftslocale der Forſtinſpection hier anberaumt.

Mühlhauſen, den 30ſten Auguſt 1833.

Königl. Forſtinſpection.

Vacante Nachtwächterſtelle. Da in hieſiger Stadt eine Nachtwächterſtelle mit einem jährlichen fixen Einkommen von 26 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. vacant iſt, ſo werden diejenigen verſorgungsberechtigten Invaliden, welche dieſen Dienſt anzunehmen bereit und im Stande ſind, hiermit aufgefodert, ſich binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Magiſtrat ſchriftlich zu melden, und ihre Verſorgungsſcheine nebſt einem Sittenzeugniſſe der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts dem Geſuche beizulegen.

Suhl, den 25ſten Auguſt 1833.

Der Magiſtrat.

Pferdeverſteigerung. Freitag den 27ſten September wird in Erfurt eine öffentliche Verſteigerung von 19 Pferden des hieſigen königl. Hauptgeſtütes abgehalten werden, und zwar von ſieben

sieben 4½ Jahr alten Hengsten,
sechs 3½ — — Stuten,
vier mit Hauptbeschälern bedeckten Stuten und
zwei ausrangirten Wagenpferden.

Diese Pferde werden vor dem Verkauf hier in Veßra und am 25sten und 26sten September in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen, auch dort die speciellen Listen von diesen Pferden in Empfang genommen werden können.

Veßra, den 26sten August 1833.

G. G. Ammon,
Gestütinspector.

Anzeigen.

Agentur. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß mir von der Direction der Viehversicherungsanstalt für Teutschland die Agentur übertragen worden ist. — Um den Theilnehmern den Beitritt zu erleichtern, ist vor der Hand eine schriftliche Anmeldung mit Angabe der Stücke Rindvieh oder Schafe und deren Werth hinreichend. Die Statuten besagen das Nähere, und sind bei mir in Empfang zu nehmen.

Erfurt, den 26sten August 1833.

Heinrich Herrmann.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 14ten September 1833.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem zu Magdeburg bestehenden Revisionscollegium für den Bezirk der königlichen Generalcommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Stendal ist an die Stelle des jetzigen Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten Herrn Fülleborn zu Marienwerder der Oberlandesgerichts-Vicepräsident Herr Selbstherr zum Director und an die Stelle des jetzigen geheimen Oberrechnungsraths Herrn Wehrmann der Regierungsrath Schulz zum Mitgliede bei diesem Collegium ernannt worden. Nro. 213.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren in Naumburg Paul Eduard Pfotenhauer, Johann Andreas Werner, Friedrich Traugott Franz Vitz, Wilhelm Küttner und Heinrich Christoph Stecher sind resp. den 2ten Juli, 5ten Juli und 14ten Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert.

Der Kammergerichtsreferendar Friedrich Wilhelm Wilberg ist den 12ten Juli c. zum Oberlandesgericht in Naumburg,

der Auscultator Ludwig Otto Schede ist den $\frac{15\text{ten Juli}}{1\text{sten August}}$ c. von dem Stadtgerichte in Berlin zu dem Landgerichte in Halle versetzt.

Der Criminalactuar Franz Hasper zu Wittenberg ist nach dem Tode des 1sten Landgerichtssecretairs Reinhold und dem Aufrücken des 2ten Landgerichtssecretairs Carl Ernst Adler in die erste Stelle, zum 2ten Secretair bei dem Landgerichte zu Wittenberg den 7ten d. M. ernannt.

Der invalide Unteroffizier Johann Grabow ist den 19ten Juli c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Wittenberg an des verstorbenen Büttner Stelle, und

der invalide Unteroffizier und Polizeisergeant Carl Vath ist den 30sten August c. zum Gefangenwärter bei dem Inquisitoriat zu Halle an des verstorbenen Kanngießers Stelle angenommen und bestellt.

Der Criminalrichter Dambach zu Querfurt ist als Criminalrath in die Criminaldeputation des Stadtgerichts zu Berlin den 13ten August c. versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Adolph Nörner in Naumburg ist den 19ten August c. zum Assessor bei dem Kammergericht in Berlin ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Curt Schmidt III. und Gustav Adolph Möbius in Naumburg sind resp. den 5ten August und 7ten August c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Carl Eduard Grabs ebendaselbst, ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem dasigen Dienstverhältnisse den 15ten August c.,

den dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ludwig Ferdinand Harnisch und Ernst Florenz Becker ist die nachgesuchte Entlassung aus ihrem dasigen Dienstverhältnisse den 12ten August und 30sten August c.,

dem Oberlandesgerichts-Auscultator Otto Theodor Bollmann in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste den 2ten August c. ertheilt, und

der Candidat der Rechte Gustav Adolph Birkner ist den 21sten August c. zum Auscultator angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 214. Ausscheidung der Dörfer Salza u. Herreden aus dem Ephoralverbande Nordhausen.

Das Pfarrdorf Salza und dessen Filial Herreden, im Kreise Nordhausen, sind, nachdem in ersterem der Superintendent der vormaligen Diöces Kleinwerther seinen Sitz erhalten hat, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs von dem Ephoratverbande der Superintendentur Nordhausen abgezweigt worden.

5450. A. 2.

Im

Nro 215. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) Von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1	Thlr.	14	Sgr.	10	Pf.
2) — — — — — Nordhausen	3	—	15	—	4	—
3) — — — — — Salza . .	=	—	15	—	9	—
4) vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	1	—	20	—	3	—

II. Zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauses zu Grunewald:

Von der königl. Kreiskasse Nordhausen . . . 13 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

III. Zum Neubau der alten verfallenen Kirche der evangelischen Gemeinde Waldbröl:

1) Von der königl. Kreiskasse Langensalza, und zwar						
a. aus dem Kreise Langensalza	4	Thlr.	18	Sgr.	9	Pf.
b. — — — Weißensee	5	—	18	—	6	—
2) Von der königl. Superintendentur Heiligenstadt	1	—	20	—	4	—

IV. Zum Neubau der abgebrannten Kirche der evangelischen Gemeinde Klüppelberg:

1) Von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen	5	Thlr.	15	Sgr.	11	Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	1	—	29	—	=	—
3) — — — — — Worbis .	1	—	13	—	10	—
4) — — — Superintendentur Langensalza	4	—	8	—	5	—
5) — — — — Bleicherode	2	—	9	—	6	—
6) — — — — Salza . .	=	—	23	—	6	—
7) — — — — Weißensee	3	—	5	—	7	—
8) — — — — Großbodungen	1	—	=	—	8	—
9) vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	18	—	7	—	=	—
10) vom landräthlichen Officium hier	10	—	10	—	7	—

V. Zum Aufbau der Probsteigebäude in Schmiegel:

1) vom Magistrat hier	7	Thlr.	6	Sgr.	2	Pf.
2) — landräthlichen Officium hier	1	—	27	—	3	—
3) — bischöflich geistlichen Gericht hier . . .	6	—	23	—	8	—
4) — — — Commissariat zu Heiligenstadt	20	—	3	—	7	—
5) von der königl. Kreiskasse zu Ziegenrück . .	1	—	15	—	3	—
5) — — — — — Worbis . .	6	—	9	—	9	—
7) — — — — — Mühlhausen . .	5	—	16	—	8	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren. Erfurt, den 1sten Septbr. 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 216.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	15	7	1	8	4	1	14	7	1	15	10	1	16	—	1	21	9	1	27	4	1	21	6
Roggen . . .	—	1	6	4	—	29	10	1	3	9	1	2	1	1	2	2	1	6	—	1	16	6	1	12	6
Gerste . . .	—	—	29	5	—	29	10	—	25	4	—	28	11	—	26	11	—	27	3	1	2	10	1	2	10
Hafer . . .	—	—	21	4	—	23	—	—	23	9	—	23	4	—	23	—	—	24	9	1	—	—	—	28	1
Erbsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	9	—	—	—
Linsen . . .	—	2	10	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	—	—	—
Bohnen . .	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	19	3	1	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	—	—	15	—
Stroh . . .	Schock	5	15	—	5	—	—	3	12	8	5	—	—	4	15	—	4	11	3	4	4	—	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	14	—	—	15	—	—	18	—	—	10	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	2	10	—	3	4	—	3	9	—	3	—	—	2	5	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	2	3	—	1	9	—	1	9	—	1	11	—	1	5	—	1	4	—	2	6
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	2	6	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch .	—	—	4	—	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—	3	—	—	3	—
Eier	Schock	—	12	6	—	12	6	—	11	11	—	14	—	—	12	3	—	12	—	—	13	5	—	12	6
Butter . . .	Pfund	—	6	—	—	4	6	—	4	10	—	5	6	—	5	5	—	5	6	—	4	11	—	4	6
Oel	—	—	4	3	—	4	4	—	4	2	—	4	—	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 2ten September 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 204 des vorigen Amtsblatts unter dem Artikel „Feuersbrunst" ist zu lesen Großvargula statt Großengottern.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten September 1833.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einem der Diebeshehlerei bezüchtigten Einwohner eines Dorfs bei Mühlhausen sind

a) 19 Ellen halbgebleichte Leinwand, 5 Viertel breit,

b) 25½ Ellen dergl.,

c) 12¾ Ellen dergl., beinahe weiß gebleicht,

d) 14 Ellen dergl. halbweiß,

e) 15 Ellen dergl. beinahe weiß, 5½ Viertel breit,

f) drei Stücke rothbunter Flanell, von zweierlei Muster,

g) mehre Stücke brauner Kattun mit kleiner weißer Punktirung, Trauerkattun,

h) drei Stück blau- und gründlumicht gedruckte Leinwand, eins davon weißgeschlängelt,

i) zwei blaue baumwollene Taschentücher mit hellblauer Kante und carrirt,

als verdächtig in Beschlag genommen worden.

Diejenigen Personen, welchen dergleichen Sachen entwendet, werden zur etwaigen Anerkennung derselben bei uns, hiermit aufgefodert, so wie von den verübten Diebstählen hier oder bei ihrer nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 4ten September 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 29sten Juli d. J. nachmittags sind aus der Schäferkarre im Felde bei Faulungen gewaltsamer Weise

1) ein Deckbett von Beiderwand mit Federn, und

2) ein angeschnittenes Brot,

gestohlen worden.

Behufs

Behufs Ausmittlung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen fodern wir das Publicum so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten September 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der hierunter beschriebene Benjamin Ewald ist am 4ten August d. J. des Nachts aus dem Arbeitshause zu Nordhausen entwichen, und nach seiner Entweichung wurden folgende Gegenstände vermißt:

1) ein blauer Ueberrock,
2) ein Taschenmesser,
3) ein schwarzseidenes altes Halstuch,
4) ein leinenes Taschentuch mit blauen Streifen,
5) ein Paar Stiefel,
6) eine Weste,
7) ein Hut,
8) ein baumwollenes Halstuch, hellblau und weiß,
9) eine schwarze Tuchhose,
10) einiges Geld und Brot.

Da er der Entwendung dieser Sachen höchst verdächtig ist, so machen wir die Polizeibehörden und das Publicum auf diesen Menschen aufmerksam, mit der Auffoderung, ihn im Betretungsfalle fest, und die bei sich führenden Effecten in Beschlag zu nehmen, auch zur weitern Verfügung an uns abzuliefern.

Heiligenstadt, den 2ten September 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Benjamin, Zuname: Ewald, Gewerbe: Schuhmacher, Geburtsort: Wülfen im Cöthenschen, Wohnort: Nordhausen, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: erhaben, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: plump, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: oval, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank, Sprache: hochteutsch.

Bekannt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Wiesenverpachtung. Zur Verpachtung von 61½ Acker Wiesen in der walschleber Flur, welche aus mehreren einzelnen Grundstücken bestehen, und mit Ende dieses Jahres pachtlos werden, haben wir einen Termin auf

den 20sten September d. J. nachmittags 3 Uhr
in der Schänke zu Walschleben

angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Wiesen und die Pachtbedingungen in unserm Secretariat und zu Walschleben eingesehen werden können.

Erfurt, den 4ten September 1833.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hohen und mittel Jagd (Trappenjagd) auf den Fluren von Groß- und Klein-Uhrleben, auf sechs oder neun nacheinander folgende Jahre, ist ein Termin auf

den 25sten September c. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale der Forstinspection hier anberaumt.

Mühlhausen, den 30sten August 1833.

Königl. Forstinspection.

Pferdeversteigerung. Freitag den 27sten September wird in Erfurt eine öffentliche Versteigerung von 19 Pferden des hiesigen königl. Hauptgestütes abgehalten werden, und zwar von

sieben 4½ Jahr alten Hengsten,
sechs 3½ — — Stuten,
vier mit Hauptbeschälern bedeckten Stuten und
zwei ausrangirten Wagenpferden.

Diese Pferde werden vor dem Verkauf hier in Vesra und am 25sten und 26sten September in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen, auch dort die speciellen Listen von diesen Pferden in Empfang genommen werden können.

Vesra, den 26sten August 1833.

G. G. Ammon,
Gestütinspector.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken. Zwei Wohnhäuser und Zubehör, den minorennen Geschwistern Kluge hier gehörig, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

an dem 25sten October d. J.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Das eine am Markt gelegene, sub No. 103. Cat. mit Stallung und Schuppe ist auf 1131 Rthlr., das andere in der Kirchgasse auf 887 Rthlr. gerichtlich gewürdert.

Die näheren Bedingungen zum Verkauf, so wie die nähere Beschreibung der Gebäude sind im Subhastationspatente, welches im hiesigen Rathskeller ausgehangen ist, enthalten, können auch auf Verlangen an Amtsstelle eröffnet werden.

Buttstedt, am 18ten Juli 1833.

Großherzoglich sächsisches Justizamt daselbst.
Carl Schmidt.

Actenverkauf. Es sollen in dem Locale des unterzeichneten königl. Gerichtsamts auf

den 9ten October d. J.

von Vormittag 9 Uhr an 57½ Centner cassirte Acten, worunter 18 Centner zum Einstampfen in den Papiermühlen bestimmt sind, und 36 Pfund Pappe an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung im preuß. Courant verauctionirt werden, was daher Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Kühndorf, den 4ten September 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Actenverkauf. Es sollen 12 bis 15 Centner für das Gericht unbrauchbare Acten und Papiere auf

den 17ten October dieses Jahres

gegen gleich bare Zahlung im preuß. Courant an den Meistbietenden bei hiesigem Gerichtsamte öffentlich verkauft werden.

Alle Kaufliebhaber werden deshalb eingeladen, besagten Tags um 9 Uhr allhier zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Suhl, den 6ten September 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 21sten September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 217. Polizeiliche Bestrafung eigenmächtiger Mühlenanlagen. 3223. A. 3.

Das allgemeine Landrecht verordnet Thl. II. Tit. 15. §. 235:

„Jeder Mühlenberechtigte, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine „eingegangene wieder herstellen, oder an einen andern Ort verlegen, oder in „eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, „muß sich bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der „beabsichtigten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben „erwarten." Ferner §. 243:

„Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahles kön„nen nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der be„nachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vor„genommen werden."

Da diesen gesetzlichen Bestimmungen entgegen dergleichen Mühlenanlagen und Veränderungen häufig eigenmächtig und ohne polizeiliche Erlaubniß vorgenommen worden sind, so finden wir uns zur Vorbeugung solcher vorbotswidriger Mühlenwerksarbeiten veranlaßt, auf Grund des §. 11. der Regierungsinstruction vom 20sten October 1817 zur öffentlichen Verwarnung bekannt zu machen, daß jeder Uebertretungsfall der vorbezeichneten Art, vorbehaltlich der eintretenden Falls auf Kosten des Unternehmers zu bewirkenden Wegnahme der eigenmächtig vorgenommenen Veränderung, polizeilich mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe künftig geahndet werden wird.

Erfurt, den 6ten September 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 218. Erhebung des Chausseegeldes auf der Straßenstrecke von Erfurt bis Kindelbrück.

Mit höherer Genehmigung wird am 1sten October c. auf der neuerbauten Chaussee von Erfurt bis Kindelbrück die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 28sten April 1828 beginnen.

Die Erhebung wird auf drei Punkten geschehen, und zwar

a) in der Barriere bei Kühnhausen für eine und eine halbe Meile,
b) in der Barriere von Gebesee für zwei Meilen,
c) in der Barriere zu Günstedt für zwei Meilen,

und ist das Chausseegeld an diesen drei Hebestellen nach den vorbestimmten Sätzen in jeder Richtung zu erlegen, gleichviel von welcher Seite die Passanten zur Barriere gelangen mögen. Dagegen wird in der sub c. genannten Hebestelle zu Günstedt von solchen Passanten, die in der Richtung von Tennstedt kommen, oder dahin gehen, für Benutzung dieses Chausseetracts das Chausseegeld nach wie vor für eine Meile erhoben.

Zugleich wird auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegelderhebung in der Barriere Gebesee mit dem dortigen Zoll- und Steueramt vereinigt, und diese combinirte Stelle in dem vor Gebesee an der Chaussee neuerbauten Einnehmerhause ihre Functionen versehen wird, weshalb denn auch vom 1sten October c. ab die Zollstraße zum Nebenzollamt Gebesee von der Gränze des geschlossenen Landes ab, bis zur Hebestelle der Chaussee folgt.

Magdeburg, den 5ten September 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 219. Commissionsgebühren bei Testamentsaufnahmen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Untergerichte bei Testamentsaufnahmen außerhalb des Gerichtsortes nicht allein Diäten und Reisekosten, sondern auch noch Commissionsgebühren erhoben, und diese Erhebung auf eine unrichtige Deutung des Rescripts vom 4ten August 1823 gründen.

Eine solche Bestimmung enthält aber das letztere nirgends, da es nur verordnet, daß die im Rescript vom 20sten August 1819 erwähnten Commissionsgebühren auch auf die landgerichtlichen und resp. gerichtsamtlichen Beamten Anwendung finden sollen, wogegen in den Rescripten

vom

vom 24sten März 1820, Jahrb. Band 15 Seite 37.,
und 4ten October 1822, Jahrb. Band 20 Seite 288
aufs bestimmteste verordnet und resp. erwähnt ist:

daß, wenn der Richter für Aufnahme eines Testaments außer dem Gerichtsorte Diäten liquidirt, er auf Commissionsgebühren keinen Anspruch machen kann,

und

daß die Worte „Commissionsgebühren und Diäten" (Sportultaxe für die Untergerichte Abschn. V. 80c.) nur disjunctiv und beziehungsweise für die Fälle, wo das Testament am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsstelle, oder außerhalb dem Orte des Gerichts auf- oder angenommen worden, gebraucht sind.

Im erstern Falle treten Commissionsgebühren (deren Höhe der Abschnitt V. Nr. 47 a. bestimmt), im letztern aber Diäten ein, und die Kasse erhält die im Abschn. V. 80. A. oder B. gedachten Sätze.

Hiernach haben sich die Untergerichte des uns anvertrauten Departements auf das genaueste zu achten.

Naumburg, den 7ten September 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 220. Zuziehung von Protocollführern.

Auf den Bericht vom 30sten vorigen Monats wird dem königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß unbedenklich auch bei Patrimonialgerichten zu Verhandlungen des Mandats-, summarischen und Bagatellprozesses nach §. 73. der Verordnung vom 1sten Juni dieses Jahres, die Zuziehung eines Protocollführers in allen den Fällen erfoderlich ist, wo dessen Zuziehung bei andern Gerichten erfolgen muß.

Da das Gesetz die Zuziehung eines Protocollführers hauptsächlich aus dem Grunde verlangt, um dadurch für die Sicherheit der Parteien zu sorgen, so können zwei Schöppen oder Gerichtsbeisitzer die Stelle eines Protocollführers unbedenklich vertreten.

Uebrigens bedarf es eines Protocollführers nicht bei Aufnahme der Klage, der Einwendungen im Mandatsprozesse und der Appellationsbeschwerde, weil hier nicht im Prozesse verhandelt, sondern eine einseitige Erklärung aufgenommen wird. Berlin, den 6ten September 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vor-

Vorstehende Ministerialverordnung wird hierdurch sämmtlichen Gerichten im Bezirke des hiesigen Oberlandesgerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13ten September 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 221. Dem bisherigen Pfarrer zu Breitenbach Bernhard Sandrock ist die erledigte katholische Pfarrstelle zu Ershausen mit den Filialen Lehna und Misserode, im Kreise Heiligenstadt, verliehen worden.

Dem Elementar-Schulamtscandidaten Johann Siegfried Mempel aus Büßleben ist die erledigte Stelle eines Mädchenschullehrers und Organisten in der evangelischen St. Martini-Gemeinde zu Großengottern provisorisch übertragen worden.

Der bisherige provisorische katholische Schullehrer zu Brehme, im Kreise Worbis, Carl Otto ist definitiv daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten September 1833.

Sicherheitspolizei.

Aufforderung. Der am 15ten v. M. aus der Strafanstalt Lichtenburg entlassene, unten näher signalisirte Dienstknecht Johannes Koch aus Albrechts, im Kreise Schlensingen, ist wegen verdächtigen Besitzes einer nicht unbedeutenden Barschaft, bestehend großen Theils aus preußischen Thalerstücken, hier angehalten und zur Untersuchung gezogen worden.

Die resp. Polizeibehörden, vorzüglich auf der Route von Lichtenburg über Naumburg nach Erfurt, werden hiernach ersucht, über die ihnen gewordenen Anzeigen verübter Gelddiebstähle, die genannten Koch verdächtigen könnten, baldgefällige Mittheilung anher zu machen.

Erfurt, den 11ten September 1833.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johannes, Zuname: Koch, Gewerbe: Dienstknecht, Geburtsort: Albrechts, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: lichtbraun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchjacke, eine schwarze manschesterne Weste, ein Paar graue Tuchhosen, ein braunbuntes Halstuch, ein Paar lange Stiefel, eine blaue Tuchmütze.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. sind in der uderschen Feldflur von zwei Pflügen

1) zwei Pflugspindeln,
2) zwei Pflugketten,
3) ein Sech mit einem W. bezeichnet,
4) eine eiserne Kappe von einer Wage,

5) zwei

5) zwei Reuten und
6) zwei eiserne Pflughammer

gestohlen worden.

Da der Dieb bis jetzt unbekannt geblieben ist, so fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, zur Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 9ten September 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Wiesenverpachtung. Zur Verpachtung von 47 Acker Wiesen in der andisleber Flur, welche aus mehren einzelnen Grundstücken bestehen, und mit Ende dieses Jahres pachtlos werden, haben wir Termin

auf den 26sten September d. J. nachmittags 3 Uhr in der Schänke zu Andisleben

angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Wiesen und die Pachtbedingungen in unserm Secretariat und zu Andisleben eingesehen werden können.

Erfurt, den 6ten September 1833.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der hohen und mittel Jagd (Trappenjagd) auf den Fluren von Groß- und Klein-Uhrleben, auf sechs oder neun nacheinander folgende Jahre, ist ein Termin auf

den 25sten September c. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale der Forstinspection hier anberaumt.

Mühlhausen, den 30sten August 1833.

Königl. Forstinspection.

Pferdeversteigerung. Freitag den 27sten September wird in Erfurt eine öffentliche Versteigerung von 19 Pferden des hiesigen königl. Hauptgestütes abgehalten werden, und zwar von

sieben 4½ Jahr alten Hengsten,
sechs 3½ — — Stuten,

vier

vier mit Hauptbeschälern bedeckten Stuten und
zwei ausrangirten Wagenpferden.

Diese Pferde werden vor dem Verkauf hier in Vesra und am 25sten und 26sten September in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen, auch dort die speciellen Listen von diesen Pferden in Empfang genommen werden können.

Vesra, den 26sten August 1833.

G. G. Ammon,
Gestütinspector.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen auf
den 5ten October dieses Jahrs
die in der sogenannten Webergasse in der hiesigen Stadt sub Nro. 86 und 87. belegenen beiden Schulhäuser, Hofraum und Stallung nebst Zubehör öffentlich und meistbietend einzeln verkauft werden. Kauflieblaber können sich in dem anstehenden Termine vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause persönlich einfinden.

Die Bedingungen können täglich auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden.

Bleicherode, den 15ten August 1833.

Der Magistrat.

Actenverkauf. Es sollen 12 bis 15 Centner für das Gericht unbrauchbare Acten und Papiere auf
den 17ten October dieses Jahres
gegen gleich bare Zahlung im preuß. Courant an den Meistbietenden bei hiesigem Gerichtsamte öffentlich verkauft werden.

Alle Kauflieblaber werden deshalb eingeladen, besagten Tags um 9 Uhr allhier zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Suhl, den 6ten September 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

Bücheranzeige. In der hahnschen Verlagsbuchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Thöne, Joh. Fr., (königl. preußischer Oberlandesgerichts-Referendar) ausführliches systematisches Handbuch des preußischen Privatrechts. Erster Band: Abfassungsgeschichte des allgemeinen Landrechts und allgemeiner Theil, einschließlich der Lehre von dem Besitz und der Verjährung. — Erste Abtheilung. gr. 8. 1833. Weiß Druckpapier 1 3/4 Rthlr.

Der Herr Verfasser hat nicht nur das Bedürfniß seiner Zeit wohl erkannt, sondern auch die so schwere Aufgabe glücklich gelöset, mit der Präcision eines Handbuchs die nöthige Ausführlichkeit im Detail zu vereinigen, und die wichtigsten Rechtssätze einer leichten und sichern Anwendung durch practische Veranschaulichung entgegen zu führen.

Das System, was der Herr Verfasser seiner Arbeit zum Grunde gelegt hat, ist das so beliebte und jetzt in allen Werken ähnlicher Art fürs gemeine Recht befolgte Hugo-Heisesche, dem jedoch die rentschrechtlichen Materien gehörigen Orts immer und nach der Darstellungsweise unsers ersten Germanisten, des Herrn geheimen Legationsraths Eichhorn, eingeschaltet sind. Dabei hat er alle ihm nur einigermaßen zugänglichen Quellen und Hilfsmittel auf das Sorgfältigste benutzt, wohin unter andern die so schätzbaren Vorarbeiten der jetzigen Revisionscommission für die preußische Gesetzgebung gehören. Zur weiteren Empfehlung dieses sich auch durch eine klare und ansprechende Darstellung auszeichnenden Werks glauben wir nichts Besseres hinzufügen zu können, als die Worte eines kenntnißreichen und angesehenen preußischen Juristen. Dieser gewiß competente Richter sagt in seiner umständlichen, unserer Uebernahme des Werks voraufgegangenen Beurtheilung: „Das gesammte Resultat meines Urtheils geht dahin, daß der Herr Verfasser ein wirklich ausgezeichnetes wissenschaftliches Werk geliefert hat. —

Das ganze Werk wird in vier starken Bänden erscheinen. Die zweite Abtheilung des ersten Bandes, womit sich der allgemeine Theil schließt, und die drei folgenden Bände, das Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht umfassend, werden um so eher nachfolgen, als der Herr Verfasser auf die thätige Unterstützung einiger kenntnißreicher Collegen und gelehrter Freunde rechnen zu können glaubt.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 5ten October 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 19ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 222.

Nr. 1451. die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, vom 1sten Februar 1833;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1452. vom 11ten Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer betreffend;

Nr. 1453. vom 23sten Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition betreffend;

Nr. 1454. vom 5ten August 1833, betreffend die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armenvormundschaften;

Nr. 1455. vom 5ten August 1833, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zbunp die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nr. 1456. die Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde, vom 22sten August 1833;

Nr. 1457. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten August 1833, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privatpersonen und die Verjährung derselben;

Nr. 1458. die Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien, und in der rudolphinischen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner, vom 30sten August 1833.

Erfurt, den 23sten September 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 223. Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche.

Es sind kürzlich mehrfach Fälle vorgekommen, daß Geistliche ihre Gesuche um die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften theils bei den königl. Regierungen, obschon dieselben zu unserm Ressort gehören, theils bei uns unmittelbar angebracht haben. Wir nehmen hiervon Veranlassung, die Geistlichkeit der Provinz anzuweisen, der bestehenden Vorschrift gemäß dergleichen Gesuche zwar bei uns anzubringen, jedoch dieselben zunächst dem betreffenden Superintendenten zu übersenden, welcher sie, mit seinem Gutachten begleitet, bei uns einreichen wird.

Magdeburg, den 18ten September 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 224. Anmeldung des Weinmostgewinnes.

Auf den Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewinnen, aufgefodert, ihren dießjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks, nach der Eimerzahl, schriftlich und damit zugleich den Aufbewahrungsort des Weinmostes anzumelden.

Magdeburg, den 20sten September 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 225. Copialienberechnung.

Sämmtliche Untergerichte des uns anvertrauten Departements werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Rescript vom 20sten Januar c., Jahrbücher Heft 81. pag. 234., das frühere Rescript vom 29sten October 1830 wegen Berechnung der Copialien bei vidimirten Abschriften zurückgenommen worden ist, daher denn auch unser darauf sich gründendes Publicandum vom 11ten November 1830 ebenfalls aufgehoben wird.

Naumburg, den 7ten September 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

In

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypothekenbücher über die geschlossenen Güter und Häuser zu Wernburg vollendet sind. Nro. 226. Vollendete Hypothekentabellen.

Der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken ist nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Ranis, den 17ten September 1833.

Freiherrlich von erffaisches Patrimonialgericht Wernburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Von des Herrn Finanzministers Excellenz ist dem Rittergutsbesitzer Herrn Carl Wilhelm Nobbe zu Niedertopfstedt der Charakter eines königl. Oberamtmanns ertheilt worden. Nro. 227.

Dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Herrmann Wetken aus Hamburg ist die Diaconatstelle an der evangelischen Kaufmannskirche zu Erfurt verliehen worden.

Die erledigte Diaconatstelle an der Marienkirche zu Mühlhausen ist dem bisherigen Pastor extraordinarius, Georg Gottfried Karmrodt daselbst verliehen worden.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Waldstedt, im Kreise Langensalza, ist dem Elementar Schulamtscandidaten Krieg, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Dorf Veßer, im Kreise Schleusingen, dem Elementar Schulamtscandidaten Röde und die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Hausömmern, im Kreise Langensalza, dem Elementar Schulamtscandidaten und bisherigen Hilfslehrer zu Langensalza, Carl Ludwig Adolph Dreßler, provisorisch übertragen worden.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Friedr. Christoph August Richter aus Calbe a. d. S.,
2) Joh. Wilhelm Wickenhagen aus Tunzenhausen,
3) Andreas Michael Augustin aus Cölleda,

4) Joh.

Digitized by Google

4) Joh. Christoph Agthe aus Erfurt,
5) Ludwig August Krieg aus Mardorf,
6) Andreas Christian Hundt aus Kühren,
7) Joh. Friedr. Wilh. Schmidt aus Wenigen-Sömmerda,
8) Friedr. August Rödde aus Ellrich,
9) Georg Christoph Weißenborn aus Ufhoven,
10) Joh. Siegfried Mempel aus Büßleben,
11) Friedr. August Schuchard aus Clettstedt,
12) Christian Friedr. Kämpf aus Saalfeld,
13) Joh. Georg August Branstner aus Heroldishausen,
14) Anton Julius Kürsten aus Langensalza,
15) der katholische Schullehrer-Seminarist Nicolaus Hirschfeld aus Hochheim,
16) der evangelische Schullehrer-Aspirant Carl August Karg aus Nordhausen und
17) der katholische Schulamts-Aspirant Wilhelm Trinkler aus Erfurt

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, die unter 16 und 17 genannten jedoch nur in sofern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Lehrerstelle das Orgelspiel nicht erfoderlich ist, erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Die unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 11. 12. 13. und 14 genannten Candidaten sind zugleich für qualificirt zur Uebernahme von Lehrerstellen an Taubstummen-Instituten erklärt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten October 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Unter dem Namen Joseph Bitzke, auch Bitzki, Bätzky und Pietschke, und bald als Bäckergeselle, bald als Blutegelhändler aus Neusiedel in Ungarn — zuweilen auch unter dem Namen Christian Isterling aus Hungen — durchzieht der unten signalisirte Conrad Kißner aus Haitg, kurhessenschen Amts Gelnhausen, welcher im November 1822 wegen bedeutender Diebstähle zu vierjähriger Ersenstrafe verurtheilt, im Jahre 1823 aber aus der Strafanstalt entsprungen war, die teutschen Staaten als einer der kühnsten, gefährlichsten und gewandtesten Gauner. Er lebt bloß von der Ausbeute seiner bedeutenden Diebereien, die er fast täglich und von Ort zu Ort begehet, aber sehr geschickt zu verdecken versteht.

Bisher hat er, so viel dahier bekannt, vorzugsweise die Gegenden am Main und Rhein, sodann die oldenburgschen, hannöverschen und holsteinschen Lande, auch Hamburg und Bremen heimgesucht, keinen andern teutschen Landestheil aber verschont. Seine Pässe sind theils selbst fabricirt, theils auf den Grund falscher Atteste erschlichen, theils gestohlen gewesen.

Im letzten Winter war er als Joseph Bitzke mit einem Passe des herzoglich oldenburgschen Amtes Jever und in Gesellschaft eines zweiten Spitzbuben, Albert Schwarz aus Leer in Ostfriesland, in hiesiger Gegend, und häufte Diebstähle auf Diebstähle, wurde deshalb zu Frankfurt am Main verhaftet, aber bald wieder entlassen, trieb sich dann noch kurze Zeit mit einem gestohlenen Wanderbuche unter dem Namen Christian Isterling stehlend hier herum, und verschwand, als man ihn ergreifen wollte, spurlos.

Im Mai d. J. wurde er darauf unter dem Namen Joseph Bitzke in Gesellschaft einer berüchtigten Gaunerinn Marie Hansin, vulgo taube Dorie, zu Bremen arretirt und an das königl. hannöversche Amt Freudenberg ausgeliefert, von dort aber, nachdem eine öffentliche (zu unserer Kenntniß nicht gelangte) Bekanntmachung dieses Amtes erfolglos geblieben war, am 5ten August d. J. mit einem Laufpasse bei Göttingen über die hannöversche Gränze gebracht, und angewiesen, seine Heimath Neusiedel in Ungarn aufzusuchen.

Digitized by Google

Wohin er ſich von da begeben hat, wiſſen wir nicht. Wir wollen aber alle Juſtiz- und Polizeibehörden auf dieſen äußerſt gefährlichen Verbrecher aufmerkſam machen, und ſtellen das ganz ergebenſte Erſuchen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt ausliefern zu laſſen.

Hanau, den 2ten September 1833.

Kurfürſtliches Landgericht hierſelbſt.

Signalement

des Joſeph Bitzke, auch Bätzky, Pletſchke, rectius Conrad Kißner.

Alter: etwa 35 Jahr, Größe: 6 Fuß 2 Zoll calenb., oder 5 Fuß 9½ Zoll rheinl. Maß, Statur: ſchlank, geht mit dem Oberkörper etwas vorgebückt, Haare: dunkelblond, ſchlicht, von der linken nach der rechten Seite gewöhnt, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, ſchwach, Augen: grau und bräunlich an der Pupille, Naſe: gerade, unten ſtark und lang. Mund: klein, Zähne: geſund und vollſtändig, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Backenbart: braun, ſchwach. Beſondere Kennzeichen: ſtarke Blatternarben, auf der Bruſt tatowirt, nämlich ein rothes Herz, mit den Buchſtaben C. K. und der Jahreszahl 18 ... Ueber dieſem Herzen eine rothe Krone mit den Buchſtaben W. R., unter dem Herzen eine rothe Blumenvaſe mit Blumen.

Diebſtahl. Nachſtehende Bekanntmachung des großherzogl. Criminalgerichts zu Weimar:

Aus einem Hauſe in Bösleben ſind in der Nacht vom 28ſten bis zum 29ſten v. M. folgende Gegenſtände geſtohlen worden: ein ganz neuer, an den vordern Theilen mit ſchwarzer Futterleinwand, und im Rücken und in den Aermeln mit feiner, weißer Leinwand gefutterter Ueberrock von dunkelblauem Tuche mit dunkelblauen überſponnenen Knöpfen; ein alter, an den vordern Theilen mit dunkelblauem Raſch, im Rücken und in den Aermeln mit feiner weißer Leinwand gefutterter dunkelblauer Tuchüberrock mit überſponnenen dunkelblauen Garnknöpfen; ein Paar alte, auf den Knien mit Tuchlappen beſetzte, blaue Tuchbeinkleider mit Knöpfen von blauem Tuche, Blei und Meſſing; eine gute braune, mit feiner weißer Leinwand gefutterte Manchesterweſte mit meißmetallenen, gepreßten Knöpfen; ein gutes ſchwarzſeidenes, etwa zwei Ellen langes und breites Halstuch, mit breiter, rother Kante; ein weißleinenes, etwa 1½ Elle langes und breites Halstuch, mit einem rothen Käntchen; vier gute Mannshemden von feiner flächſener Leinwand; eine dunkelblaue, mit Futterleinwand gefutterte Tuchmütze, mit ſchwarz und grün lackirtem ledernen Schirm; ein noch guter dunkelblauer, mit dunkelblauem Raſch gefutterter, und auf dem Rükken mit genäheten Falten verſehener Weibermantel mit einem Fallkragen und darauf geſetzten blauen Schnürchen; ein ſchwarzer, wahrſcheinlich mit ſchwarzem Raſch gefutterter und auf dem Rücken mit genäheten Falten verſehener Tuchmantel mit einem, mit ſchmalen Sammetbande beſetzten

Fall-

Fallkragen; ein mit Kattun oder Gingang besetzter Weiberrock von dunkelblauem Flanell, mit einem, im Vordertheile eingesetzten Stück dunkelblauer Leinwand; ein dunkelblauer, mit grün und dunkelblau gewürfeltem Gingang besetzter Flanellrock mit daran genähetem Mieder, von blau, roth und gelbgestreiften Gingang; zwei gefärbte hellblaue Schürzen von feiner flächsener Leinwand mit weißen Blümchen; eine schwarze Schürze von feiner flächsener Leinwand; ein gelbbaumwollenes, roth, blau und grün gegittertes Halstuch mit Fransen; ein dreizipfliches grünseidenes Halstuch mit gelben Gittern; ein hellblaues baumwollenes Halstuch mit weißen Gittern und dergleichen Kante; ein dunkelblaues halbseidenes gelbgegittertes Halstuch; ein dunkelblaues halbseidenes grüngegittertes Halstuch; ein gelbes, mit hellgelben Schlängelchen und blauen Blümchen versehenes Halstuch von Kattun; fünf, mit Perlen gestickte Weibermützen mit schwarzem Bande; fünfzehn Ellen feine gebleichte, flächsene Leinwand; zehn Ellen wergene Leinwand; eine mit gelber Futterleinwand gefutterte Knabenmütze von grünem Tuch mit schwarzlackirtem Schirm und Sturmbande; eine dunkelgrüne dergleichen, mit einer Verbrämung von schwarzem Pelz und dergleichen Ohrläppchen; eine lange, weißlederne Hose mit einem, auf dem einen Knie eingesetzten Stück Leder und ledernen und metallenen Knöpfen; eine lange weiß- und blaugestreifte Hose mit Knöpfen von demselben Zeuge und von Metall; eine mit weißer, flächsener Leinwand gefutterte, blau, roth- und gelbgestreifte Gingangweste mit gepreßten Messingknöpfen; eine hellblau- und rothgegitterte Gingangweste; ein hellblaues, weiß- und rothgegittertes, wollenes Halstuch mit Fransen; ein gelbseidenes, rothgegittertes Halstuch; zwei, 3 Ellen lange und $\frac{1}{2}$ Elle breite Handtücher von Zwillich mit eingewebten Würfeln.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände durch Kauf, Tausch oder Pfandnahme, und fodern jedermann, welcher zur Entdeckung des Diebes oder des gestohlenen Gutes führende Spur nachzuweisen vermag, zu sofortiger gerichtlicher Anzeige hiermit auf.

Weimar, den 18ten September 1833.

Großherzoglich sächsisches Criminalgericht.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Gerichtsbezirks.

Erfurt, den 25sten September 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Straßenlaternen. Durch die Einführung einer neuen Straßenbeleuchtung in hiesiger Stadt sind die früher gebrauchten Straßenlaternen mit den dazu gehörigen Apparaten entbehrlich geworden. Dieselben bestehen in 500 bis 600 Laternen von verschiedener Qualität, größtentheils mit Reverberen und eisernen Stützen oder Armen versehen, in Ansteckelaternen, Leitern, Oelkannen, Handlaternen, Handkörben und andern Utensilien der Art, und sollen nunmehr einzeln, oder in Partien an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

Mittwoch den 30sten October d. J. vormittags um 9 Uhr

auf dem hiesigen Bauhofe angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der auf dem Bauhofe wohnende Bauverwalter Reinhardt die zu verkaufenden Gegenstände auf Verlangen vorzeigen kann.

Magdeburg, den 28sten September 1833.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Anzeigen.

Wichtige Anzeige für Branntwein-Brennereibesitzer. Um mit unseren, im practischen Betriebe der Brennerei gemachten vielfältigen Erfahrungen auch Andern nützlich zu sein, sind wir erbötig, Brennereibesitzer mit einem höchst einfachen Verfahren bekannt zu machen, nach welchem man sowohl in Getreide- als Erdtoffelbrennereien, dem Bedürfnisse jeder Hefe (Bärme) gänzlich überhoben wird, und dabei eine außerordentlich hohe Spiritusausbeute erzielt.

Die Handlung Ehrenbaum et Comp. in Berlin,
heilige Geist-Straße Nr. 8.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt

Stück 37.

Erfurt, den 12ten October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 228. Collecte für die Gemeinde zu Prausnitz. 5869. A. 2.

Um der katholischen Gemeinde zu Prausnitz, Regierungsbezirks Breslau, welche bei dem daselbst im Monat Juni d. J. zur Nachtzeit entstandenen Brande, wodurch 487 Personen ihres Obdaches beraubt worden, und 44 Familien dieser kleinen Stadt verarmt sind, auch den Thurm, die Glocken und die Orgel ihrer Kirche eingebüßt hat, bei der Wiederherstellung dieser, einen Kostenaufwand von 6 bis 7000 Rthlr. erfodernden Gegenstände zu Hilfe zu kommen, hat das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten eine allgemeine Collecte in den katholischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt.

Die katholischen geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks fodern wir auf, diese Collecte in den Kirchen ihrer Bezirke zu geeigneter Zeit abhalten zu lassen, und den Ertrag an die königl. Regierungshauptkasse hier einzusenden, darüber, wie dieß geschehen, aber unter Beifügung eines nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisses uns Anzeige zu erstatten.

Erfurt, den 2ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 229. Portofreiheit der Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen. 3701 A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit Rescriptes des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9ten v. M. der Ueberverdienst, welcher durch die Beschäftigung der Züchtlinge und Corrigenden erzielt worden, bei ihrer Entlassung aus den Straf- und Besserungsanstalten denselben nicht eingehändigt, sondern, nachdem den zu Entlassenden ein angemessenes Reisegeld gezahlt worden, an die Obrigkeit ihres künftigen Aufenthalts-

Digitized by Google

haltsorts übersendet wird, und daß für diese von den Verwaltungsbehörden der Straf- und Besserungsanstalten an die Ortsobrigkeiten zu versendenden Ueberverdienstgelder die Portofreiheit bewilligt worden ist. Es werden diese Geldsendungen mit der Rubrik:

„Verdienstgelder entlassener Strafgefangenen und Corrigenden".

versehen, und mit den Dienstsiegeln der betreffenden Verwaltungsbehörden verschlossen sein.

Erfurt, den 2ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 230.

Gezogene Nummern bei der 24sten Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 24sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 80. und 407.
" " D. à 50 " Nr. 636.
" " A. à 1000 " Nr. 244. 301. 420. 519. 639. 744. 1039. 1116. 1444. 2059. 2290. 2696. 3035. 3059 u. 3174.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine Nr. 63. und von Nr. 1698. bis 2380. zur Zahlung im künftigen Ostertermin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1834 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse in Empfang zu zu nehmen.

Merseburg, den 24sten September 1833.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Nro. 231.

Einlösung der unzinsbaren

Von den durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28sten August 1819 abgeschlossenen Hauptconvention mit einer

einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das königl. preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitzscheinen bekannten zinslosen Kammer-Creditkassenscheinen Littera E. bleiben am 1sten October d. J. noch 93158 Thlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungsfonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die königl. sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21sten Mai dieses Jahres, die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischenzinsen à 4 Procent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungsplane, noch ferner abzuwarten, so haben Seine königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

sächs. Kammer-Creditkassenscheine Litt. E.

Indem wir dieß den Besitzern der zinslosen, vormals königlich sächsischen Kammer-Creditkassenscheine **Littera E.**, welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Thlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Scala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige bare Werth desselben ersichtlich ist, fodern wir dieselben zugleich auf:

sich, fofern sie die sofortige Realisation nach Maßgabe dieser Scala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31sten December dieses Jahres unter Einreichung der Originalscheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der königl. Regierungs-Hauptkasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baren Werthes derselben in Conventionsgelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten December d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen. Berlin, den 17ten September 1833.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Scala

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Hauptconvention vom 28sten August 1819 Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen, zur Zeit noch 93158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Creditkassenscheine Litt. E. unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

Analog dem bisher von der königl. sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:

№	à u		aus dem termin. Tilgungscontingent von Thlr.	Stück	à Thl	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termin: Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	Vorschuß abzurechnen Thlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsberechnung von 4 Proc. nachstehenden Werth, u. sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit Thlr.	Sgr.
1	Ostern	1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis	"	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Ostern	1835	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	19
4	Michaelis	"	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern	1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis	"	1221	21	—	13367	15059	567	—	—	23	29
		"	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern	1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis	"	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Ostern	1838	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis	"	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern	1839	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis	"	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
		"	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern	1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis	"	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Ostern	1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis	"	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern	1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis	"	1219	39	—	10711	12756	1209	10	—	21	21
19	Ostern	1843	1235	37	—	12939	15063	1147	—	—	21	8
		"	—	3	34	38	242	102	—	14	23	10
20	Michaelis	"	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern	1844	1212	36	—	1758	3955	1224	—	12	22	13
		Latus	25695	872	—	—	—	25737	69	111	—	—

Digitized by Google

Analog dem bisher von der königl. sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:

№	zu		aus dem terminlichen Tilgungscontingent von Thlr.	Stück	à Thlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termin: Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	beim nächstfolgenden Termin: Vorschuß abzurechnen Thlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 Proc. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen Thlr.	das Stück mit Sgr.
	Transport		25695	872	—	—	—	25737	69	111	—	—
22	Michaelis	1844	1213	36	34	3956	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern	1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis	"	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern	1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis	"	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
		"	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern	1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis	"	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern	1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis	"	1219	8	—	6715	6804	288	—	—	19	26
		"	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern	1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis	"	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern	1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis	"	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern	1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis	"	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
		"	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern	1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis	"	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern	1853	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis	"	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern	1854	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis	"	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern	1855	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
		"	—	6	43	260	508	258	—	4	18	11
44	Michaelis	"	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern	1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis	"	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern	1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis	"	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
		Latus	58682	1729	—	—	—	58785	175	278	—	—

Digitized by Google

Analog dem bisher von der königl. sächsischen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:

№	zu	aus dem terminlichen Tilgungscontingent von Thlr.	Stück	à Thl	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termin: Ueberschuß zuzurechnen Thlr.	beim nächstfolgenden Termin: Vorschuß abzurechnen Thlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 Proc. nachstehenden Werth, u. sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit Thlr	Sgr.
	Transport	58682	1729	—	—	—	58785	175	278	—	—
49	Ostern 1858	1240	29	43	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis "	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern 1859	1239	25	—	12772	15075	1075	—	—	15	20
	"	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis "	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Ostern 1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis "	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
55	Ostern 1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis "	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern 1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis "	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern 1863	1234	27	—	10210	11416	1215	19	—	14	—
60	Michaelis "	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern 1864	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis "	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
	"	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern 1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis "	1235	26	—	3126	4853	1222	13	—	13	7
65	Ostern 1866	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis "	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern 1867	1244	26	—	9194	10906	1222	22	—	12	14
68	Michaelis "	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern 1868	1203	26	47	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis "	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	"	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern 1869	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis "	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern 1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis "	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern 1871	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis "	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 14ten September 1833.

Sämmt-

Nro. 232. Aufstellung der Prozeßtabellen hinsichtlich der Mandats-, summarischen u. Bagatellprozesse.

Sämmtliche Untergerichte unseres Bezirks werden in Bezug auf den §. 4. der Instruction vom 24sten Juli c. wegen des Mandats-, des summarischen und Bagatellprozesses hierdurch angewiesen, in den Prozeßtabellen die Mandats-, summarischen und Bagatellprozesse von den gewöhnlichen gehörig zu trennen.

Naumburg, den 24sten September 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 233. Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen.

Nach einer Circularverfügung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 21sten August 1832 soll die Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apothekerrechnungen durch die königl. Regierung nicht mehr auf unmittelbare Anträge von Communen, Privatpersonen, Aerzten, Wundärzten und Apothekern erfolgen.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden daher hiermit angewiesen, die erwähnten Liquidationen nur in wirklichen Streitfällen und da, wo die Kosten aus Staatskassen gezahlt werden, der königl. Regierung zur Festsetzung einzureichen, falls sie nicht von den Justizbehörden selbst nach den bestehenden Taxbestimmungen festzusetzen sind.

Halberstadt, den 24sten September 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 234.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Herrmann Theodor Scholl aus Ufhofen verliehen worden.

Der bisherige provisorische evangelische Schullehrer Johann Thomas Klenneberg zu Bechstedtwagd, im Kreise Erfurt, ist definitiv für die dasige Schulstelle bestätigt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 235.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Wordis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	1	13	4	1	8	4	1	8	7	1	12	6	1	9	5	1	17	4	1	26	4	1	16	11
Roggen	—	1	2	1	—	29	10	1	—	5	1	2	2	—	28	9	1	8	5	1	16	4	1	7	6
Gerste	—	—	24	10	—	25	6	—	23	10	—	26	10	—	22	4	—	24	—	—	—	—	1	2	10
Hafer	—	—	19	3	—	23		—	19	6	—	21	—	—	18	1	—	20	6	1	—	—	—	23	5
Erbsen	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	2	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	6	4	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	19	—	1	—	—	—	28	6	1	10	—	—	—	—	—	17	6
Stroh	Schock	5	15	—	5	—	—	3	10	—	5	—	—	4	26	3	4	15		4	5	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	15	—	—	10	—	—	11	9	—	12	—	—	13	6	—	8	—	—	19	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	2	9	—	3	4	—	3	9	—	3	—	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	1	9	—	2	—	—	1	11	—	2	—	—	—	—	—	2	6
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	2	8	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	8	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	15	—	—	15	—	—	12	2	—	16	—	—	14	4	—	12	—	—	14	9	—	12	6
Butter	Pfund	—	6	3	—	4	6	—	4	11	—	6	—	—	5	9	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	3	—	4	4	—	3	9	—	3	8	2	4	4	—	3	4	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 1sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 215 Zeile 9 von unten des vorigen Amtsblattes ist statt Röde zu lesen: Rödde.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten October 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Tuchscheerer Christoph Herzog ist am 8ten September c. von Ranis aus über die diesseitige Landesgränze gebracht und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 28sten September 1833.

Königlich preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Christoph Herzog, 2) Gewerbe: Tuchscheerer, 3) Geburtsort: Neustadt an der Orla, 4) Wohnort: Pösneck, 5) Alter 56 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß, 7) Haare: schwarz, grau, 8) Stirn: hoch, frei, 9) Augenbraunen: dunkelbraun, 10) Augen: blau, 11) Nase: eingebogen, 12) Mund: gewöhnlich, 13) Bart: grau, 14) Kinn: oval, 15) Gesicht: oval, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Statur: untersetzt, 18) besondere Kennzeichen: keine.

Aufforderung. Der Müllergeselle Carl Wilhelm Höne aus Pohlitz, im Kreise Guben — ein gemeinschädlicher Herumtreiber — ist am 14ten v. M. von hier aus mit Reiseroute in seine Heimath gewiesen, nach der eingegangenen Benachrichtigung aber daselbst nicht eingetroffen.

Behufs Vigilanz auf denselben bringen wir dieses hiermit zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden.

Erfurt, den 4ten October 1833.

Der Magistrat.

Diebstahl In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. sind aus einem Bauerhause zu Eßbach, nach Aushebung des Stubenfensters,

1) eine hellgrüne Manntuchjacke, mit dunkleren Aermeln, erhabenen Metallknöpfen und blauem Futter,
2) eine dunkelblaue, an mehreren Stellen geflickte Frauentuchjacke, mit drei weißen Plattknöpfen,
3) drei Schürzen, eine blaue und zwei lohfarbene,
4) vier lange Messer, zwei mit weißem und eins mit schwarzem Griffe,

diebisch entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fodern jedermann auf, zur Wiederbeischaffung derselben, auch Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und das darüber bekannt Werdende uns mitzutheilen.

Ziegenrück, den 1sten October 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind

ein Paar dunkelblaue, lange Tuchhosen,
ein dunkelgrüner Köperrock,
eine halbseidene, roth und grüngestreifte Weste,
ein schwarzseidenes Halstuch,
ein Hemde,
ein Hosenträger von bunten Borten mit angesetztem Leder,
ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit rothen Kanten,

aus einem Bürgerhause in Gefell entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben und Entdeckung der Diebe behilflich zu sein, dießfallsige Nachrichten aber schleunigst anher gelangen zu lassen.

Ziegenrück, den 27sten September 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steck.

Steckbrief. Die unten signalisirte Johanne Christiane Kühn aus Lossitz, im Meiningschen, welche wegen geführten falschen Passes und verbotswidriger Rückkehr in hiesige Lande hier inhaftirt gewesen, hat heute die Flucht ergriffen. Es werden daher alle wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf sie aufmerksam zu sein, sie festzunehmen und sie gegen Erstattung der Verläze uns wieder zugehen zu lassen.

Ziegenrück, den 24sten September 1835.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Vorname: Johanne Christiane, Zuname: Kühn, Wohnort: Lossitz, im Meiningischen, Geburtsort: Großcamsdorf, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Bekleidung.

Rothbunte Jacke, grauer Rock mit blauem Einfasse, blaue Schürze mit weißer Kante, blau und rothgestreiftes Halstuch. Sie trägt in einem Korbe einen 8 Monate alten Knaben bei sich.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten September dieses Jahres sind von den Gränzbeamten unweit des Dorfs Kirchworbis auf einem Nebenwege im Gränzbezirke fünf Säcke, enthaltend

netto drei Centner 24 Pfd Kaffee,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Ruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confis-

 cation

cation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten October 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder des zur nothwendigen Subhastation gestellte, und dem Tuchmachermeister und Bierbrauer Jacob Herbst zuständig gewesenen, in der Stadt Erfurt im XII. Bezirke unter Nr. 2526., sonst sub titulo Benedicti am Fischmarkt gelegenen, zur goldenen Krone genannten Wohnhauses sammt Zubehör der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf den

11ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Lozzen, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, zu diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das fragliche Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden wird.

Erfurt, den 21sten September 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ist ein acht hinter einander folgende Jahre vom 1sten October 1833, als dem Ausfertigungstage, an gerechnet, giltiges Patent

auf

Digitized by Google

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruckpresse, in so weit sie in ihrer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung. Der Hofrath und geheime Registrator Vogel zu Berlin hat unter dem 2ten October 1833 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffeemaschine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des preußischen Staates giltig ist.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 18$\frac{3}{4}$ in der königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privantdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich vormittags, und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr vormittags, und von 4 bis 5 Uhr nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre

halten;

Digitized by Google

halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dinstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmiede nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den practischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und Montags, Dinstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei Repetitionen halten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola hält Dinstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Professor Bürde hält zwei Mal wöchentlich, nachmittags von 3 bis 4 Uhr Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

11) Herr Registrator Dönies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 28sten October an und werden Ende März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 bis 10 Uhr vormittags, und von 3 bis 4 Uhr nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

Auf-

Aufforderung. Der am 20sten Juni 1702 allhier verstorbene Pastor primarius M. Christoph Seyferth hat für einen in Leipzig studirenden Theologen oder Philologen augsburgischen Glaubensbekenntnisses, welcher früher die hiesige Schule besucht hat, ein Stipendium gestiftet, welches aber vor Andern an seine Verwandten vergeben werden soll. Da sich nun bis heute ein dazu geeignet befundener Verwandter nicht gemeldet hat: so sehen wir uns als Collatoren veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn sich ein solcher vor dem 31sten December 1833 bei uns nicht anmeldet, das Stipendium an einen andern ehemaligen görlitzer Schüler vergeben werden wird.

Görlitz, den 6ten October 1833.

M. Jancke, Past. prim.
Anton, Rector Gym.

Kaufgesuch eines Landgutes. Von einer sehr achtbaren Familie wird in der Provinz Sachsen ein kleines Landgut im Preise von 3000 bis 10000 Rthlr. zu kaufen gesucht, welches in fruchtbarer und angenehmer Gegend liegt, und nicht zu weit von einer Stadt entfernt ist; je näher es einer solchen liegt, desto besser ist es. Die Wohngebäude müssen vorzüglich in gutem Stande und anständig zu bewohnen sein.

Außerdem werden in derselben Provinz Ritter- und Landgüter zu kaufen gesucht von 14000 Rthlr. bis über 100000 Rthlr. Die resp. Herrn Verkäufer erhalten nähere Auskunft durch das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Verkauf zweier Gasthäuser. Um bei meinem herannahenden Alter meine Geschäfte zu vereinfachen, bin ich willens, eins oder das andere meiner Gasthäuser — nach Umständen auch wohl beide — zu verkaufen.

1) Das Gasthaus, „berliner Hof"

genannt, liegt allhier in der lebhaftesten Straße, und hat außer den für die geschlossenen Gesellschaften bestimmten Localitäten, nämlich Gesellschafts- und Billiardzimmer, noch funfzehn gut ausgebaute und eingerichtete Zimmer, großen Hofraum, Stallung für dreißig Pferde, und bedeutende Holz- und Wagenremisen.

Zu diesem Hause gehört das 1817 neu erbaute, für tausend Zuschauer eingerichtete, mit guten Maschinerien und schönen Decorationen versehene Schauspielhaus, so wie ein, hinter demselben

ſelben belegener, nicht unbedeutender Garten, und ein am Ende deſſelben liegendes, kleines Wohnhaus.

2) Das Gaſthaus, „Bellevue“

genannt, liegt auf dem höchſten Theile der Stadt in einem großen, mit den ſchönſten Ausſichten verſehenen Garten, iſt zu Sommervergnügungen eingerichtet, und hat einen Ballſaal, ein Billiard- und mehrere andere, zu Geſellſchaften eingerichtete Zimmer. Im Garten ſind zwei Kegelbahnen und ein Brunnen befindlich, und am Ende des Gartens ſteht ein Hintergebäude mit Remiſe und Stallung, und an dieſem ein hoher bebauter Thurm, auf welchem man eine weite Ausſicht, beſonders auf die goldene Aue und das kyffhäuſer Gebirge hat.

Kauflustige erſuche ich, ſich direct an mich zu wenden.

Nordhauſen, im September 1833.

C. G. Kettembeil.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 19ten October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 236. Prämie für Auffindung ursprünglicher Kuhpocken. 3783 A. 1.

Mehrere bisher beim Impfgeschäft gemachte Beobachtungen stellen eine Auffindung der ursprünglichen Schutzpocken an den Eutern der Kühe, um den Schutzstoff auf Menschen fortpflanzen zu können, als sehr wünschenswerth dar. Das königliche Ministerium der Medicinalangelegenheiten hat es daher genehmigt, daß denjenigen Oeconomen oder Hirten, welcher dem Kreisphysicus, Kreischirurgus oder einem andern sachkundigen Arzte eine mit wirklichen Pocken an dem Euter behaftete Kuh zu der Zeit überweiset, wann von denselben Lymphe zur Fortpflanzung auf die Menschen entnommen werden kann, eine Prämie von fünf Thaler zu Theil werden soll.

Indem wir Vorstehendes hiermit bekannt machen, weisen wir die Herren Landräthe an, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter mehrmals aufzunehmen, und fodern die Herren Kreis-Medicinalbeamten insbesondere auf, für ihren Theil möglichst dahin zu wirken, daß die Absicht, welche dieser Prämienausstellung zum Grunde liegt, erreicht werde.

Die Kühe werden an den Eutern mit verschiedenen Ausschlägen befallen, von welchen aber nur einer — die ächte Kuhpocke — derjenige ist, welcher zur Fortpflanzung auf Menschen angewendet werden darf. Dieser erscheint anfänglich als kleine rothe Flecken, bildet sich bis zum 7ten Tage zu hellbläulichen, mit einem rothen entzündeten Hofe oder Ringe umgebenen Pusteln aus, welche mit wasserheller Lymphe gefüllt sind, die sich nun allmälig verdickt, und am 14ten Tage als Schorf abfällt. Wie bei der Impfung von einem Menschen auf den andern die Schutzlymphe nur so lange brauchbar ist, als sie hell

erscheint

Digitized by Google

erscheint, so darf sie auch nicht zu spät aus der Pocke am Euter der Kuh entnommen werden, und taugt dann nichts mehr, wenn sie trübe geworden. Als Abarten von der ächten Kuhpocke werden beschrieben: 1) die gelblichen (variolae vaccinae succineae); gelbbraun, durchsichtig, bohnengroß, widrigriechend, leicht in fressende Geschwüre ausartend, ansteckend für Menschen; 2) die schwarzen (variolae vaccinae nigrae); flach und von schwärzlicher Farbe, zur Schwärung geneigt, ansteckend; 3) die bläulichen, erbsengroß, in der Mitte bläulich, von einem schmalen rothen Rande umgeben, ansteckend, gutartig; 4) Windpocken; weißlich mit heller wäßriger Flüssigkeit gefüllt, sehr schnell hervorbrechend, von kurzer Dauer; 5) weiße Kuhpocken; große, mit weißer Lymphe gefüllte Blasen, ansteckend; 6) rothe Kuhpocken; röthliche kleine Pusteln auf den Strichen des Euters; 7) warzige Kuhpocken; warzenartig, anfangs weißlich, dann röthlich und mit braunem Schorf sich abschuppend an den Strichen der Euter, für den Menschen nicht ansteckend.

Wenn einem oder dem andern der obengedachten Medicinalpersonen eine Kuh mit ächten Pocken überwiesen worden, so haben die Medicinalpersonen für die sofortige Fortpflanzung des Schutzstoffes auf Menschen zu sorgen, ingleichen einen andern Theil der Lymphe zwischen wohlverschlossenen Glasplatten aufzubewahren, und mittelst Berichts, welcher eine genaue Beschreibung des entdeckten und benutzten Ausschlages enthält, uns einzusenden. Wird ein menschliches Individuum geimpft, so muß über diese Impfung ein besonderes Beobachtungsjournal angelegt werden, in welchem die täglichen Beobachtungen über den Verlauf der Impfung einzutragen sind, und welches dem jährlichen Impfbericht beizulegen ist. Die Herren Kreisphysiker wollen Sorge tragen, daß von dieser neuen Lymphe fortgeimpft, die desfallsigen Beobachtungen sorgfältig aufbewahrt und beim jährlichen Impfbericht benutzt werden, weswegen dem Kreisphysicus jedenfalls von der neuentdeckten Kuhpocke sofort Nachricht zu geben ist.

Erfurt, den 12ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Extract Nro. 237.

der 44sten Rechnung der Hauptkasse der magdeburgischen Landfeuersocietät für das Jahr 1832.

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut vorigen Rechnungsextracts, incl. 114500 Rthlr. in Activis	—	—	—	118149	7	2
II.	Defecte	—	—	—	—	—	—
III.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	—	—	—	5	—	—
IV.	Reste auf früher ausgeschriebene Beiträge, incl. des ganzen 85sten Ausschreibens vom 31sten December 1831	—	—	—	66415	5	3
	Bemerk. Die ult. December 1832 ausstehenden älteren Reste betragen . 6781 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf.						
V.	Von ausstehenden Kapitalien wieder eingezogen	—	—	—	128000	—	—
VI.	Zinsen davon	—	—	—	2756	16	—
VII.	Neu belegte Kapitalien (Bankobligationen)	—	—	—	56000	—	—
VIII.	Beiträge (incl. Antrittsgelder):						
	Im Rechnungsjahre 1832 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 86ste und 87ste erlassen; dadurch sollten eingehen:						
	1) zum 86sten Ausschreiben vom 30sten Juni 1832 von 37,764,275 Rthlr. Einsatzkapital à 10 Sgr. Procent, incl. 200 Rthlr. nachträgliche Erhöhung.						
	a. Beiträge . . . . . 125,880 Rthl. 27 Sgr. 6 Pf.						
	b. Antrittsgelder u. Beitrag zum eisernen Bestande . . . . . 115 — 13 — 3 —						
		125996	10	9			
	2) zum 87sten Ausschreiben vom 31sten December 1832 von 37,764,275 Rthlr. Einsatzkapital à 14⅔ Sgr. Procent incl. 200 Rthlr. nachträgliche Erhöhung.						
	a. Beiträge	184625	10	4			
	Summa	310621	21	1			
	Latus	310621	21	1	371325	28	5

Digitized by Google

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	310621	21	1	371325	28	5
	Darauf ist Rest geblieben, incl. des ganzen 87sten Ausschreibens vom 31sten December 1832, welches erst in der folgenden Rechnung in Ist-Einnahme erscheint . .	189768	14	8			
	Mithin beträgt die wirkliche Einnahme . .				120853	6	5
IX.	Zurückgezahlte Indemnisationsgelder und Spritzenprämien	—	—	—	—	—	—
X.	Zufällige Einnahmen	—	—	—	8	8	8
	Summa der Einnahme (incl. 170,500 Rthlr. in Activis.)	—	—	—	492187	13	6
	nämlich:						
	a. 114,500 Rthlr., welche aus dem vorjährigen Extract hier als Bestand übernommen sind, vide Tit. I. der Einnahme und						
	b. 56,000 — welche im Jahre 1832 bei der Bank neu belegt sind, vide Tit. VII. der Einnahme und Tit. V. der Ausgabe.						
	170,500 Rthlr. Summa wie oben, wovon:						
	163,000 Rthlr. auf Bankobligationen und						
	7,500 — — Staatsschuldscheine.						

Ausgabe.

I.	Rechnungsvergütung				—	—	—
II.	Vorschüsse				—	—	—
III.	Zu bezahlen gebliebene Ausgaben:						
	Latus				—	—	—

Digitized by Google

a. Indemnisationsgelder.

Tit.	Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.			Indemnisation. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport				—	—	—	—	—	—
	Neuhaldensleben.	1) Ackendorf . . .	1825	Novbr.	9.	175	—	—			
	—	2) Althaldensleben .	1829	—	4.	100	—	—			
	—	3) Hundisburg . .	1831	October	30.	1725	—	—			
	—	4) Dorf Alvensleben	—	Novbr.	5.	312	15	—			
	Wanzleben.	5) Wollmirsleben .	1826	Juni	2.	125	—	—			
	—	6) Altenweddingen .	1830	October	12.	275	—	—			
	—	7) Fermersleben .	1831	April	24.	304	7	9			
	—	8) Hohendodeleben .	—	Juli	¼.	250	—	—			
	—	9) Diesdorf . . .	—	Septbr.	29.	2000	—	—			
	Wolmirstedt.	10) Loitsche . . .	1826	Juni	23.	50	—	—			
	—	11) Elbei . . .	1829	October	20.	25	—	—			
	—	12) Hemsdorf . .	1830	Juni	25.	75	—	—			
	zweiter jerichowscher.	13) Parchen . .	1827	Septbr	4.	750	—	—			
	—	14) Redekin . . .	1831	Mai	22.	337	15	—			
	—	15) — . . .	—	Novbr.	26.	400	—	—			
	—	16) — . . .	—	Decbr.	10.	681	15	—			
	Ziesar.	17) Stegelitz . .	—	Juni	20.	950	—	—			
	—	18) Polzuhn . .	—	Juli	20.	3150	—	—			
	—	19) Ladeburg . .	—	Novbr.	7	1100	—	—			
	Stendal.	20) Baken . . .	—	Mai	18.	662	15	—			
	Salzwedel.	21) Immekath . .	—	Juni	20	900	—	—			
	—	22) Andorf . . .	—	August	6	275	—	—			
	Mansfeld.	23) Annerode . .	1828	—	26.	25	—	—			
	—	24) Neehausen . .	1830	Juli	31.	50	—	—			
	—	25) Brucke . . .	1831	Septbr.	4	12	15	—			
	Erfurt.	26) Niedernissa . .	—	Juli	⅛.	416	10	9			
	—	27) Stadt Erfurt .	—	October	¾.	648	10	6			
	—	28) — — .	—	—	18.	587	15	—			
	—	29) — — .	—	Decbr.	⅔.	2214	7	10			
	—	30) Dittelstedt . .	—	October	31.	125	—	—			
	erster jerichowscher.	31) Zeddenick . .	—	März	28.	1675	—	—			
	—	32) Woltersdorf .	—	Juli	14	150	—	—			
	—	33) Wendgräben .	—	October	7.	350	—	—			
	—	34) Lüttgenziatz .	—	Decbr.	4.	13	15	—			
	—	35) Gommern . .	—	Mai	25.	425	—	—			
	Gardelegen.	36) Clötze . . .	—	März	28.	12	15	—			
					Latus	21328	6	10	—	—	—

Tit.	Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.	Indemnisation. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.
		Transport		21328 6 10	— — —
	Gardelegen.	37) Clötze . .	1831 Septbr. 18.	12 15 —	
	Saale.	38) Inwenden .	— Juli 10.	287 15 —	
	—	39) Gutenberg .	— August 17.	150 6 3	
	—	40) Brachstedt .	— — 27.	471 9 —	
	—	41) Zscherben .	— Octbr. 18.	503 28 11	
			Summa	22753 21 —	
	Bemerk. An Rest-Indemnisationen sind noch zu zahlen: 7409 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.				
	b. Verwaltungskosten, welche sub Tit. X. der Einnahme als erspart wieder vereinnahmt sind			— 20 —	22754 11 —
IV.	Ausgeliehene oder belegte Kapitalien (auf Bankobligationen belegt conf. Tit. VII. der Einnahme) . .				56000 — —
V.	Activkapitalien conf. Tit. V. der Einnahme an Bankobligationen sind realisirt				128000 — —
	Brandentschädigungen und Nebenkosten:				

Ausgabe.	Datum des Brandes.	1. Indemnisationen. Thlr. Sgr. Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	
a. Kreis Calbe.					
1) Eickendorf . . 1832	Septbr. 19.	508 15 —	68 — —	2 15 —	
2) Tornitz . . . —	— 28.	— — —	7 15 —	— — —	
3) — . . . —	October 3.	25 — —	24 — —	2 — —	
b. Kreis Neuhaldensleben.					
4) Ueblingen . . . 1829	April 27.	750 — —	— — —	— — —	
5) Allerringersleben 1832	Januar 21.	350 — —	40 — —	3 — —	
6) Ausleben . . . —	— 3.	125 — —	25 — —	8 — —	
7) Tundersleben . . —	März 28.	325 — —	30 15 —	3 — —	
8) Errleben . . . . —	— 5.	100 — —	30 — —	1 15 —	
9) Wormsdorf . . —	Juni 10.	900 — —	17 — —	5 — —	
10) Bregenstedt . . —	August 8.	900 — —	16 22 6	— — —	
11) Gr. Santersleben —	Novbr. 21.	329 — —	45 — —	5 — —	
	Latus	4312 15 —	303 22 6	30 — —	206754 11 —

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thl.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			4312	15	—	303	22	6	30	—	—	206754	11	—
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes.													
	c. Kreis Wolmirstedt.														
	12) Colbitz 1832	Februar	22.	3025	—	—	38	—	—	2	—	—			
	13) Elbey . . . . —	—	27.	200	—	—	33	—	—	—	—	—			
	14) — . . . . —	März	27.	100	—	—	15	7	6	—	—	—			
	15) Barleben . . —	—	30.	700	17	11	—	—	—	2	—	—			
	16) Jersleben . . —	August	5.	401	17	9	45	—	—	1	—	—			
	17) Eichenbarleben . —	Septbr.	30.	100	—	—	27	—	—	6	—	—			
	18) Gersdorf . . —	October	12.	1800	—	—	41	—	—	3	—	—			
	19) Ramstedt . . —	Septbr.	9.	75	—	—	15	18	9	3	—	—			
	20) Ebendorf . . —	October	29.	2501	—	—	64	—	—	2	15	—			
	d. Kreis Wanzleben.														
	21) Klein-Oschersleben —	Januar	12.	250	—	—	—	—	—	6	—	—			
	22) Schermcke . . —	März	7.	390	—	—	15	—	—	7	—	—			
	23) Schleibnitz . . —	April	26.	2254	2	6	60	—	—	2	15	—			
	24) Remkersleben . —	Juni	12.	150	—	—	25	—	—	6	—	—			
	25) Klein-Oschersleben —	August	3.	375	—	—	47	—	—	6	—	—			
	26) Westeregeln . . —	October	21.	137	15	—	15	—	—	7	—	—			
	27) Hackeborn . . . —	—	29.	25	—	—	—	—	—	7	—	—			
	28) Tarthun . . . —	Decbr.	9.	150	—	—	42	—	—	7	—	—			
	e. Erster jerichowscher Kreis.														
	29) Zeppernick . . 1831	Decbr.	20.	25	—	—	12	15	—	2	—	—			
	30) — . . 1832	Januar	12.	3443	4	5	27	15	—	2	—	—			
	31) — . . —	Februar	10.	210	15	—	37	—	—	2	—	—			
	32) Pechau . . . 1831	October	16.	53	15	—	—	—	—	5	—	—			
	33) Lühe 1832	Februar	27.	50	—	—	—	—	—	3	—	—			
	34) Dalchau . . . —	März	16.	6530	15	—	65	—	—	2	—	—			
	35) Niegripp . . 1831	Juli	18.	100	—	—	—	—	—	—	—	—			
	36) Lütgenziaz . . —	Decbr.	4.	50	—	—	—	—	—	—	—	—			
	37) Deetershaagen . —	April	21.	565	—	—	15	—	—	6	—	—			
	38) Theeßen . . . —	Mai	17.	5952	10	—	54	—	—	6	—	—			
	39) Nedlitz . . . —	—	—	4170	13	7	46	15	—	3	15	—			
	40) Külzau . . . —	—	24.	2500	—	—	7	15	—	6	—	—			
		Latus		40597	21	2	1051	18	9	134	15	—	206754	11	—

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr. Sgr. Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport			40597 21 2	1051 18 9	134 15 —	206754 11 —
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes					
	e. Noch erster jerichowscher Kreis.						
	41) Dalchau . . . 1832	Juni	18.	10167 12 9	53 — —	2 — —	
	42) Rietzel . . . —	—	9.	300 — —	15 — —	7 — —	
	43) Räckendorf . . —	—	21.	200 — —	15 — —	5 — —	
	44) Göhrden . . . —	Juli	9.	553 10 —	40 — —	2 — —	
	45) Gerwisch . . . —	—	29.	1000 — —	15 — —	6 — —	
	46) Hohenziaz . . —	August	15.	600 — —	1 — —	4 — —	
	47) Wörmlitz . . —	October	16.	700 — —	43 — —	5 — —	
	48) Gommern . . —	März	16.	600 — —	13 15	2 15 —	
	49) Trippehne . . —	Mai	13.	12025 — —	60 — —	3 — —	
	50) Elbenau . . . —	Juli	21.	250 — —	— — —	4 — —	
	f. Zweiter jerichowscher Kreis.						
	51) Grüssau . . . 1881	Mai	12.	839 — —	— — —	— — —	
	52) Parey . . . —	Decbr.	28.	454 12 10	— — —	3 — —	
	53) Ferchland . . 1832	Januar	13.	575 — —	17 — —	4 — —	
	54) Kl. Mangelsdorf —	—	29.	250 — —	36 15 —	4 — —	
	55) Milow . . . —	April	26.	6525 — —	40 — —	5 — —	
	56) Redeckin . . . —	Mai	19.	2455 — —	56 — —	3 — —	
	57) Dunkelforth . . —	Juni	3.	2200 — —	43 15 —	2 — —	
	58) Reesen . . . —	—	4.	42 21 11	— — —	6 — —	
	59) — . . . —	Juli	5.	800 — —	20 — —	6 — —	
	60) Bensdorf . . —	—	10.	1000 — —	6 7 6	4 — —	
	61) Scharlibbe . . —	—	14.	10275 — —	58 — —	9 — —	
	62) Knobloch . . . —	—	17.	850 — —	27 15 —	5 — —	
	63) Wust . . . . —	—	31.	3875 — —	56 — —	4 15 —	
	64) Gr. Mangelsdorf —	August	22.	75 — —	39 15 —	4 — —	
	65) Roßdorf . . . —	—	—	14862 15 —	55 — —	1 15 —	
	66) Redekin . . . —	—	31.	125 — —	3 22 6	3 — —	
	67) Möser . . . —	Septbr.	8.	4800 — —	37 — —	6 — —	
	68) Buckow . . . —	—	26.	19325 — —	47 — —	8 — —	
	69) Ziegelei bei Gütter —	October	27.	287 15 —	17 15 —	6 15 —	
	70) Nielebock . . . —	Novbr.	1.	190 28 5	4 22 6	2 15 —	
			Latus	136300 17 1	1772 11 3	262 — —	206754 11 —

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	1. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			136300	17	1	1772	11	3	262	—	—	206754	11	—
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes.													
	g. Churm. Rittergüter.														
	71) Ruhleben . . 1831	Decbr.	14.	2000	—	—	18	15	—	6	—	—			
	72) Stechow . . 1832	März	11.	175	—	—	—	—	—	8	—	—			
	h. Kreis Ziesar.														
	73) Wenzlau . . 1832	Februar	2/7.	1002	20	—	32	—	—	12	—	—			
	74) Stegelitz . . —	März	24.	7246	26	7	61	15	—	4	—	—			
	75) Pramsdorf und Buckau . . . —	April	17.	3140	15	6	46	—	—	10	—	—			
	76) Grabau . . . —	Mai	1.	210	20	—	15	—	—	6	—	—			
	77) — . . . —	—	22.	425	—	—	34	—	—	6	—	—			
	78) Räckendorf . . —	Juni	21.	150	—	—	—	—	—	—	—	—			
	i. Kreis Stendal.														
	79) Dobberkau . . 1831	Juni	19.	300	—	—	—	—	—	—	—	—			
	80) Büste . . . 1832	April	29.	850	—	—	—	—	—	11	—	—			
	81) Tornau . . . —	Juli	6.	500	—	—	—	—	—	6	—	—			
	82) Hassel . . . —	August	27.	250	—	—	43	15	—	7	—	—			
	83) Dobberkau . . —	—	31.	200	—	—	42	—	—	11	—	—			
	84) Hüselitz . . . —	Septbr.	11.	387	15	—	17	15	—	4	—	—			
	k. Kreis Osterburg.														
	85) Zedau . . . 1832	Januar	31.	150	—	—	35	15	—	1	—	—			
	86) Kaulitz . . . —	März	23/24.	800	—	—	—	—	—	8	—	—			
	87) Genzien . . . —	April	11.	225	—	—	3	22	6	6	—	—			
	88) Wilhelminenhof —	—	17/18.	825	—	—	21	15	—	4	—	—			
	89) Krusemark . . —	—	21.	300	—	—	17	—	—	4	—	—			
	90) Altenzaun . . —	Mai	20.	560	—	—	37	—	—	5	—	—			
	91) Alt-Bertkau . —	Juli	19.	2410	5	—	73	—	—	4	—	—			
	92) Genzien . . —	Septbr.	28.	175	—	—	3	22	6	5	—	—			
	93) Niedergörne . —	October	8.	487	15	—	51	—	—	5	—	—			
	94) Niedergörne . —	—	19.	—	—	—	45	—	—	5	—	—			
	95) Schmersau . . —	August	18.	—	—	—	7	15	—	—	—	—			
	96) Räbel . . . —	Juni	23/24.	—	—	—	—	—	—	6	—	—			
	97) Binde . . . —	Juli	14.	—	—	—	—	—	—	8	—	—			
		Latus		159071	14	2	2477	11	3	414	—	—	206754	11	—

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.		1. Indemnisationen. Thlr. Sgr. Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport		159071 14 2	2477 11 3	414 — —	206754 11 —
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes.				
	I. Kreis Salzwedel.					
	93) Teutsch-Pretzier 1831	Decbr. 3.	200 — —	31 — —	9 — —	
	99) Tangeln . . . —	— 27.	5500 — —	68 — —	4 — —	
	100) Hilmsen . . . 1832	Februar 9.	70 6 9	2 — —	6 — —	
	101) Mehmecke . . —	März 12.	4875 — —	58 — —	4 — —	
	102) Peckensen . . —	Juni $\frac{19}{20}$.	500 — —	21 15 —	6 — —	
	103) Gladdenstedt . —	Februar 26.	45 28 4	— — —	4 — —	
	104) Bandau . . . —	Juli 6.	7050 — —	63 — —	5 15 —	
	105) Hagenau . . —	Februar 18.	400 — —	— — —	11 — —	
	106) Jeebel . . . —	August 5.	50 — —	42 — —	10 — —	
	107) Lagendorf . . 1831	October 9.	800 — —	— — —	— — —	
	108) Schadewohl . 1832	August 11.	75 — —	17 — —	7 — —	
	109) Audorf . . . —	Septbr. 7.	5175 — —	63 15 —	4 — —	
	110) Molitz . . . —	— 14.	212 15 —	50 — —	8 — —	
	111) Benkendorf . —	— 17.	150 — —	— — —	7 — —	
	m. Kr. Gardelegen.					
	112) Breitenfeld . . 1832	Februar 7.	500 — —	— — —	8 — —	
	113) Clötze . . . —	Januar 3.	— — —	— — —	10 — —	
	114) — . . . —	März 7.	25 — —	— — —	10 — —	
	115) Breiteiche . . —	— 23.	1379 19 7	23 — —	9 — —	
	116) Cassiek . . . —	April 1.	600 — —	— — —	3 — —	
	117) Rätzlingen . . —	Mai $\frac{21}{26}$.	1000 — —	14 — —	12 7 6	
	118) Mieste . . . —	Juni 29.	15075 — —	64 — —	9 15 —	
	119) Grauingen . —	Juli $\frac{13}{14}$.	8775 — —	46 — —	11 — —	
	120) Wieglitz . . . —	Septbr. $\frac{27}{28}$.	326 — —	— — —	9 22 6	
	121) Schäferei Wadenberg bei Flechtingen —	Novbr. 24.	600 — —	15 15 —	11 15 —	
	122) Winkelstedt . . —	Decbr. 6.	50 — —	22 — —	10 — —	
	123) Wannefeld . . —	August 3.	— — —	— — —	6 7 6	
	124) Clötze . . . —	— $\frac{9}{10}$.	— — —	— — —	10 — —	
	125) Zienau . . . —	October 31.	— — —	— — —	4 15 —	
	n. Quedlinburger Kr.					
	126) Neustadt Quedlinburg . . . 1831	Novbr. 20.	112 10 6	— — —	— — —	
		Latus	212618 4 4	3077 26 3	624 7 6	206754 11 —

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr. Sgr. Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	Sum Thlr.
	Transport			212618 4 4	3077 26 3	624 7 6	206754
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes.					
	n. Noch quedlinburger Kreis.						
	127) Vorstadt Westendorf daselbst . . . 1831	Novbr.	22.	129 22 10	— — —	— — —	
	o. Saalkreis.						
	128) Friedr. Schwerz 1832	April	12.	75 — —	4 — —	4 — —	
	129) Schwerz . . —	—	14.	100 — —	46 — —	2 — —	
	130) Dacheritz . . —	Juni	8.	62 15 —	45 — —	2 — —	
	131) Lettin . . . —	October	22.	212 15 —	64 — —	3 — —	
	132) Dalehna . . —	Decbr.	3.	37 15 —	42 — —	5 — —	
	p. Kreis Mansfeld.						
	133) Gnölbzig . . —	Decbr.	31.	30 17 6	30 — —	3 — —	
	134) Oberwiederstedt 1832	März	14.	— — —	11 7 6	2 — —	
	135) Oberesperstedt —	—	29.	925 — —	40 — —	7 — —	
	136) Oberröblingen —	Juni	13.	388 5 —	58 — —	5 — —	
	q. Kreis Eichsfeld.						
	137) Burgwald. . —	Mai	22/3.	82 21 6	6 7 6	2 — —	
	r. Kreis Erfurt.						
	138) Stadt Erfurt 1831	Decbr.	5/7	50 — —	— — —	— — —	
	139) Ringleben. . —	—	1.	120 — —	8 15 —	— — —	
	140) Kühnhausen . 1832	Januar	21.	611 14 1	26 — —	2 — —	
	141) Walschleben . —	März	27.	2056 5 —	34 — —	— — —	
	142) Groß-Vargula —	April	6.	3620 20 —	35 — —	6 — —	
	143) Stadt Erfurt —	Mai	12.	1688 29 8	12 15 —	— — —	
	144) — — . —	—	24.	743 12 8	7 15 —	— — —	
	145) Schallenburg . —	—	11.	3523 21 10	35 15 —	5 — —	
	146) Dachwig . . —	—	17.	247 25 —	6 7 6	— — —	
	s. Schwarzburg-Sondershausen.						
	147) Groß-Mehlra 1832	März	31.	20 — —	40 — —	— — —	
		April	1.				
	148) Gehren . . —	August	12.	97 15 —	16 15 —	— — —	
		Latus		227441 19 5	3646 3 9	672 7 6	20671

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr. Sgr. Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Reisekosten. Thlr. Sgr. Pf.	Summa Thlr. Sgr. Pf.
	Transport			227441 19 5	3646 3 9	672 7 6	206754 11 —
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes.					
	t. Schwarzburg-Rudolstadt.						
	149) Allersdorf . . 1831	Decbr.	13.	856 12 8	22 — —	7 — —	
	150) Königsee . . 1832	April	28.	59 — 5	— — —	— — —	
	151) Oberweißbach —	August	27.	6 — —	— — —	— — —	
	152) Mörla . . . —	April	1.	— — —	15 — —	— — —	
	153) Elxleben . . —	August	16.	— — —	21 — —	— — —	
	154) Groß-Golitz . —	Septbr.	30.	— — —	19 15 —	— — —	
	u. Fürstenthum Reuß.						
	155) Sölmnitz . . —	August	19/20.	— — —	16 15 —	— — —	
		Summa		228363 2 6	3740 3 9	679 7 6	

Es sind gezahlt: 1) Indemnisationen . . 228363 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.
2) Spritzenprämien . . 3740 — 3 — 9 —
3) Reisekosten . . . . 679 — 7 — 6 —

Bemerkung. An Brandentschädigungen sind noch zu zahlen: 232782 13 9
a) ex Tit. VI. pro 1832 . . . . 71860 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.
b) = = III. = 1831 et retro . 7409 — 18 — 4 —
Zusammen . 79269 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.

VII. Bonificationen:

a. auf neue Spritzen zu 30 Procent des Werthes.

1)	Der Gemeinde Dornbock, Kreis Calbe	101 12 —	
2)	— — Jersleben, Kreis Wolmirstedt	120 — —	
3)	— — Ferchland, zweiter jerichowscher Kreis . .	93 — —	
4)	— — Möllenbeck, Kreis Stendal	85 15 —	
5)	— — Kaulitz, Kreis Osterburg	85 15 —	
6)	— — Schraplau, Kreis Mansfeld	114 17 3	
7)	— — Eisdorf, — —	120 — —	
8)	— — Etzdorf, — —	114 17 3	
9)	Den Gemeinden Werleshausen, Neuseesen, Bornhagen und Gerbershausen, Kreis Eichsfeld	114 — —	
10)	Der Gemeinde Hausen, Kreis Eichsfeld	62 3 —	
11)	— — Groß-Golitz, Kreis Schwarzburg-Rudolstadt	5 12 —	
	Latus	1016 1 6	439536 24 9

Tit.	Ausgabe.				Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1016	1	6	439536	24	9
VII.	Noch Bonificationen:						
	12) Der Stadt Gera, Kreis Reuß	313	1	3			
	b. auf Blitzableiter zu 25 Procent des Werthes.						
	13) in der Gemeinde Grieben, Kreis Stendal	19	15	—			
					1348	17	9
VIII.	Verwaltungskosten:						
	a) Besoldungen	5449	—	—			
	b) Diäten, Copialien und Reisekosten	480	—	—			
	c) Schreibmaterialien, Druckkosten und andere Bureaubedürfnisse, incl. Verpackungskosten der Kreisrecepturen .	327	8	4			
	d) Gerichtskosten	87	18	11			
	e) Postporto und Botenlohn	13	14	9			
					6357	12	—
IX.	Zu Bauten, Unterhaltung der Utensilien, ingleichen Lasten und Abgaben	—	—	—	24	11	—
X.	Zurückgezahlte Beiträge	—	—	—	27	5	9
XI.	Zufällige Ausgaben	—	—	—	23	15	7
	Summa der Ausgabe				447317	26	10
	incl. 128000 Rthlr. Activa. Conf. Tit. V.						

Abschluß.

1	Die Einnahme beträgt Seite 228 incl. 170500 Rthlr. Activa	492187	13	6
2	Die Ausgabe beträgt Seite 237 incl. 128000 Rthlr. Activa	447317	26	10
	Bleibt Bestand incl. 42500 Rthlr. in Activis	44869	16	8

als:

a) Bar . . . . . 2369 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.
b) Activa . . . . 42500 — " — " "

Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Faber.

Für die Richtigkeit des Extracts:
Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Bei

Digitized by Google

Nro. 238. Gezogene Nummern bei der 24sten Verlosung der Steuercreditkassenscheine.

Bei der unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 24sten Verlosung der vormals sächsischen Steuer-Creditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 193. 1178. 1270. 2737. 2856. 4943. 5287. 5348. 7425. 7895. 8061. 9561. 9878. 10600. 11015. 11032. 11462. 12464. 13147. 13752. 14140 und 14366.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 80. 403. 1739. 2398. 2444. 3505. 5002. 5398. 6929. 7119. 7350 und 7942.

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 1828. 2433. 2463. 2794. 3039. 3324. 3777 und 4006.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1834 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 3ten October 1833.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 239.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Kirchgandern, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Westhausen, Werner Backhaus verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wülfingerode und Ascherode, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Pastor adjunctus und Rector zu Möckern, Gottwalt August Wilhelm Abel, verliehen worden.

Die erledigte Schullehrerstelle der evangelischen Gemeinde zu Mittelsömmern, im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Schullehrer zu Kleinvargula, Heinrich Christian Herrmann, verliehen worden.

Dem bisher bei dem Landgerichte zu Wittenberg angestellt gewesenen Justizcommissarius Carl Friedrich Schnabel ist die Verlegung seines Wohnorts von Eilenburg nach Freiburg, und die Praxis bei dem Landgerichte zu Naumburg, so

Digitized by Google

so wie bei den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten in dessen Bezirke gestattet worden.

Der Justizcommissar Carl Friedrich Heinrich Schmiedt zu Schleusingen ist unterm 13ten August c. zum Notar im Departement des königlichen Oberlandsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 240. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1833.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sieben Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Erfurt, den 30sten September 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 241. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur zu		Bennshausen	1	Rthlr.	9	Sgr.	1 Pf.
2)	— — —	—	— Bleicherode	1	—	11	—	8 —
3)	— — —	—	— Großbodungen	1	—	8	—	10 —
4)	— — —	—	— Heiligenstadt	=	—	25	—	2 —
5)	— — —	—	— Weißensee	2	—	7	—	4 —
6)	— — —	—	— Mühlhausen	2	—	22	—	4 —
7)	— — —	—	— Ziegenrück	2	—	=	—	10 —
8)	— — —	—	— Langensalza	3	—	17	—	4 —
9)	vom bischöfl. geistlichen Gericht zu		Heiligenstadt	=	—	15	—	3 —

II. Zum Neubau der alten verfallenen Kirche der evangelischen Gemeinde Waldbröl:

1)	von der königl. Superintendentur zu	Bleicherode	1	Thlr.	22	Sgr. 8 Pf.
2)	— — —	Kreiskasse zu Nordhausen . .	8	—	23	— 2 —

III. Zum Neubau der abgebranten Kirche der evangelischen Gemeinde Klüppelberg:

1)	von der königl. Superintendentur zu	Heiligenstadt	2	Thlr	4	Sgr. = Pf.
2)	— — —	Kreiskasse zu Nordhausen . .	8	—	10	— 5 —

3) von

8) von der königlichen Kreiskasse zu Langensalza:
a. aus dem Kreise Langensalza . . . . 5 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
b. — — — Weißensee . . . . 9 — 29 — 4 —

IV. Zum Aufbau der Probsteigebäude zu Schmiegel:
von der königlichen Kreiskasse zu Nordhausen . . 2 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

V. Für die Abgebrannten der Stadt Lüdinghausen:
1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen 6 Thl. 26 Sgr. 6 Pf.
2) — — — — — Bennshausen 2 — 24 — 3 —
3) — — — — — Großbodungen 1 — 5 — . —
4) — — — — — Ziegenrück 3 — 3 — 4 —
5) — — — — — Schleusingen 2 — 17 — . —
6) von der königlichen Kreiskasse zu Schleusingen 19 — 24 — 6 —
7) vom bischöfl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt 19 — 5 — . —
8) vom Magistrat hier . . . . . 15 — 14 — 6 —
9) — bischöfl. geistl. Gerichte hier . . . . 5 — 29 — 5 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten October 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten October 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subscription. Auf höhere Veranlassung bringen wir die nachstehende Ankündigung einer Geschichte und Beschreibung der Domkirche zu Königsberg, in der Voraussetzung, daß der Subscriptionspreis auch jetzt noch wird zugestanden werden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß desfallsige Subscriptionen von dem Herrn Hofrath Apell hier werden angenommen und weiter befördert werden.

Erfurt, den 4ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Seine Majestät der König, der großmüthige Beförderer alles Guten und Schönen, haben es, durch die an uns erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten November v. J. allergnädigst zu billigen geruhet, daß zur Vermehrung der Mittel zum Ausbau eines Hauses für die Elementar-Kirchschule, wodurch Allerhöchstdieselben der Gemeinde der hiesigen Domkirche das am 13ten September dieses Jahres eintretende Dankfest des 500jährigen Bestehens dieser Kirche bezeichnen wollen, die Herausgabe einer

Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg

veranstaltet werde, und haben zugleich dem desfallsigen gehorsamsten Antrage gemäß, allergnädigst befohlen, daß die dem Werke beizufügenden Abbildungen im königl. lithographischen Institut zu Berlin auf allerhöchste Kosten angefertigt werden.

In diesem Werke wird geliefert:

I. Der Text, etwa 10 bis 12 Bogen in groß Octav auf feinem weißen Papier splendid gedruckt, dessen kunstgeschichtlichen Theil der Herr Prof. Dr. August Hagen, den kirchengeschichtlichen Theil aber der mitunterzeichnete Superintendent und Pfarrer der Domkirche Professor Dr. Gebser bearbeiten.

II. In einem besondern Hefte:

acht lithographirte Abbildungen,

16 Zoll hoch und 8⅔ bis 11 Zoll breit,

darstellend:

1) Das

1) Das Titelblatt. Eine Zusammenstellung von Abbildungen schöner, in der Kirche befindlicher Schnitzwerke, aus verschiedenen Perioden, des Grabmals des Hochmeisters Luther, Herzogs von Braunschweig, einiger Figuren der Denkmäler und anderer bemerkenswerther Gegenstände aus der Kirche und ihrem Dom.
2) Den Grundriß der Kirche.
3) Den Grundriß der Gewölbe.
4) Die Ansicht der Westfaçade der Kirche.
5) Die Ansicht der Nordfaçade der Kirche, mit der Stoa Kantiana, in welcher des unsterblichen Kants Grab, und der Ansicht von der Südseite des Doms.
6) Das schöne Marmordenkmal des Markgrafen Albrecht, ersten Herzogs von Preußen, mit allen seinen Reliefs und Figuren.
7) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern der Kirche.
8) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern des Doms.

Fünfhundert Jahre zeugen jetzt für die Festigkeit des kühnen Baues dieses Doms, der gleich dem marienburger Ordens-Haupthause noch lange ein wohlerhaltenes Denkmal der preuß. Baukunst bleiben wird, deren Ruhm eine edle Einfachheit ist, die vereiniget mit einer unerschütterlichen Stärke den Stürmen des Nordens und der allgewaltigen Zeit trotzet.

Mannichfach und groß sind die Erinnerungen, welche sich während dieses halben Jahrtausend, in welchem Preußens ruhmwürdige Beherrscher bis auf die neueste Zeit diesen ehrwürdigen Dom beschirmten, an denselben knüpfen. — Der fromme Bischof Johannes von Samland entwarf und begann den herrlichen Bau, und erhielt von dem edlen Hochmeister Luther, Herzog von Braunschweig, am 13ten September 1333 nicht blos die oberherrliche Erlaubniß zur Vollziehung des in diesem Jahre schon begonnenen Baues, sondern auch reiche Gaben zur würdigen Vollführung desselben; so daß Herzog Luther von Braunschweig mit Recht als treuer Schirmherr und Beförderer dieses Baues bezeichnet werden kann, der ihm dann auch so theuer ward, daß er kurz vor seinem Ende, im Jahre 1335, verordnete, ihm in demselben ein Grabmal zu bereiten, und sein nahes Abscheiden fühlend, sich in den Dom führen ließ, daselbst verschied und beigesetzt wurde.

Mit ihm ruhen hier noch mehrere Hochmeister nach ihm, unter ihnen Heinrich Reuß von Plauen und der letzte Hochmeister und erste Herzog von Preußen, der unvergeßliche Albrecht, der Urheber der Reformation in Preußen.

In diesem Dome, aus dem das Licht der Reformation in Preußen hervorging, in dem auch am 29sten September 1561 die Confirmation der hiesigen Universität verkündigt wurde, ruht auch der um die Reformation in Preußen hochverdiente Bischof George von Polentz, und Dr. Brismann, der, von Dr. Luther nach Königsberg gesendet, am 27sten September 1523, in dieser Kirche die erste evangelische Predigt in Königsberg hielt, in ihm ruhen viele Männer und Frauen, ruhm-

ruhmwürdigen und gesegneten Andenkens, von denen viele aus Thüringen, Sachsen und andern teutschen Gauen hierher gezogen waren. Das Grab des unsterblichen Kants war das letzte, welches hier im ehemaligen Professorengewölbe, jetzt Stoa Kantiana genannt, bereitet wurde.

In neuerer Zeit ward Seine Majestät der König, der gesegnete, fromme Erhalter dieser Kirche; der allerhöchsten Gnade verdankt die Gemeinde die Herstellung ihres Gotteshauses; und auch durch dieses Werk, welches des allgeliebten Landesvaters Huld ins Leben gerufen und so reich ausgestattet hat, bekundet sich die allerhöchste Theilnahme an diesem uralten Gotteshause. Und um ein der königlichen Gnade würdiges Werk zu liefern, sind die Zeichnungen mit der größten Treue und Sorgfalt entworfen, und die lithographische Ausführung der bereits fertigen sechs Blätter kann mit Recht meisterhaft und eines königlichen Institutes würdig genannt werden.

Besonders schön dürften die beiden perspectivischen Ansichten werden, deren eine von dem Innern des Doms, wir von einem der auszeichnetsten Architectur-Maler, dem Herrn Professor Schultz in Danzig erhalten, der von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, für Allerhöchstdenselben eine große perspectivische Ansicht vom Innern des Doms, in der Größe des auch von ihm gemalten, und auch in Königsberg bei der letzten Kunstausstellung bewunderten, großen Gemäldes des Doms in Mailand, entworfen hat, und, mit allerhöchster Genehmigung, auf unser Ersuchen eine Copie, von dem für Seine Majestät bestimmten Gemälde, für unser Werk liefern wird, so wie er auch schon bei der Anordnung und Ausführung der perspectivischen Ansicht des Innern der Kirche freundlich seinen Rath ertheilt hat.

So wird nun dieses Werk nicht bloß aus geschichtlichem Standpunkte eine allgemeinere Theilnahme erwecken, sondern sich auch durch seinen Kunstwerth auszeichnen, und die äußerst sorgfältig und schön gearbeiteten Abbildungen, in groß Folio-Format, werden zugleich zu freundlichen Zimmerverzierungen benutzt werden können.

So sehen wir denn einem günstigen Fortgange der Subscription entgegen, und bestimmen den Subscriptionspreis, um die Theilnahme zu erhöhen, nur auf

vier Thaler preuß. Courant

für den Text und die acht Abbildungen.

Am 1sten September d. J., wo beides ausgegeben werden wird, tritt der ursprünglich festgesetzte Preis von 5½ Thaler preuß. Courant ein.

Eine Liste der hochgeehrten Subscribenten wird dem Texte vorgedruckt werden.

Königsberg, den 24sten Juni 1833.

Der königl. Superintendent und Professor der Theologie.

Dr. Gebser.

Der erste Vorsteher der Domkirche und Rendant der Kirchenkasse.

Kaufmann Mutzenbecher.

Die

Die Subscription kann in Königsberg bei dem unterzeichneten Rendanten und Kaufmann Mutzenbecher geschehen. In Teutschland und im Auslande werden alle Buchhandlungen, die das Werk durch die Herren Gräfe und Unzer in Königsberg beziehen können, dasselbe mit einer nur geringen Preiserhöhung liefern.

Verkauf einer Weidegerechtigkeit und damit verbundenen Hordenschlag.

Nach dem Beschlusse königlich hochlöblicher Regierung, Abtheilung des Innern zu Erfurt, soll diejenige Hütungsberechtigung mit 300 Stück Schafen in dem Umfange der Feldflur der Gemeinde Treffurt, einschließlich der Benutzung des Hordenschlags, welche vormals Eigenthum der Fleischerzunft zu Treffurt war, jetzt aber dem Gildeschulden-Amortisationsfonds zusteht, meistbietend verkauft werden.

Das unterzeichnete Rentamt, hiermit beauftragt, ladet daher die Kauflustigen zu dem am Donnerstag den 7ten November d. J. vormittags 10 Uhr zu Treffurt im Gasthof zur Tanne anberaumten Termin mit dem Bemerken ein, daß die deßfallsigen Bedingungen auch vor dem Termine bei dem Amte eingesehen werden können.

Lengenfeld, den 10ten October 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf einer wüsten Baustelle. Zufolge höherer Genehmigung soll die der hiesigen Kämmereikasse zugehörige, vor dem Löwenthore neben Bernhardt und Jödecke belegenen, 6¾ QRuthen enthaltene wüste Baustelle öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 26sten October c.

vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und wird bemerkt, daß die Verkaufsbedingungen täglich in der Magistratsregistratur eingesehen werden können.

Bleicherode, den 26sten September 1833.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 26sten October 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 14ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 242.

Nr. 1459. die Ministerialerklärung vom 28sten September 1833, die erneuerte Durchmarsch- und Etappenconvention zwischen der königl. preuß. und kurfürstlich hessischen Regierung betreffend, und

das zu Berlin den 19ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1460. die allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten October 1833, wegen der Gebührentaxe für die Gerichte und Justizcommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprocesse.

Erfurt, den 23sten October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 243. Paßlegitimation zu Reisen nach und durch Baiern. 8830. A. 1.

Nach einer Mittheilung des Herrn geheimen Staatsministers von Klewitz Excellenz vom 3ten d. M. hat die königlich baiersche Regierung angeordnet, daß der im Königreiche Baiern bestehenden Paßordnung zufolge, behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer königlich baierschen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die königlich baierschen Staaten gestattet werden solle.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß es hinführo nicht gerade eines diesseitigen Ministerialpasses zu Reisen

 nach

nach dem Königreiche Baiern bedarf, sondern es ausreicht, wenn eine zur Ausstellung von Ausgangspässen autorisirte Behörde den Paß ausgestellt hat und dieser mit dem Visa einer königlich baierschen Gesandtschaft versehen ist.

Erfurt, den 11ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 244.

Preis der Blutegel vom 1sten Novbr. 1833 bis 1sten Mai 1834.

3860, A. 1.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten März 1832, Amtsblatt dieses Jahres Nr. 12., wird hiermit der Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1sten November 1833 bis 1sten Mai 1834 auf zwei Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Erfurt, den 18ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 245.

1) Der Stadtgerichtsdirector in Prenzlau, Kammergerichtsassessor Moritz Adolph Riemann, ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 11ten September c. zum Landgerichtsrathe in Naumburg, und der Landgerichtsrath Aschenborn in Naumburg zum Justizrath und Mitgliede des Stadtgerichts zu Potsdam ernannt;

2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Bernhard Joseph Hartleb in Naumburg ist den 24sten September c. zum Criminalactuar mit der Function bei dem Inquisitoriate zu Wittenberg,

3) der dasige Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Wilhelm August Michaelis ist den 23sten August c. zum Gerichtsamtsactuar bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Zeitz ernannt;

4) der Gerichtsamtsactuar Friedrich August Hübner in Schkeuditz ist in gleicher Eigenschaft an das Gerichtsamt zu Landsberg in die Stelle des verstorbenen Actuarius von Soden den 30sten August c. versetzt;

5) der interimistische Actuar Friedrich Schröter ist den 24sten September c. zum Gerichtsamtsactuar in Schkeuditz,

6) der Auscultator Johann Heinrich Adolph Peckolt ist den 24sten September zum Gerichtsamtsactuar in Schaafstedt an des verstorbenen Beck Stelle ernannt;

7) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Ernst Heinrich Topf in Naum-

Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Dienstverhältnisse den 23sten September c. ertheilt;

8) der Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Hermann Schede I. ist den 12ten September von dem Landgerichte in Halle nach Halberstadt entlassen;

9) der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Fuß ist den 6ten September c. von Halberstadt zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg zurückversetzt;

10) die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Alexander Theodor Velthusen, Carl Julius Seeburg und Constantin Ludwig Weidlich in Naumburg, sind den 27sten August zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert;

11) der Stadtgerichts-Auscultator Christian Gottfried Hellfeld ist den 6ten September c. zum Oberlandesgerichts-Referendarius in Naumburg ernannt;

12) der Invalide und bisherige Gerichtsamts-Hilfsbote und Executor Wilhelm Reinecke ist den 13ten September zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Schkeuditz bestellt;

13) der Justizcommissar Bindewald in Hettstedt ist den 23sten Juli c. zugleich zum Notar im Oberlandesgerichts-Departement von Naumburg ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 246. Empfehlung von Schriften.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 26sten October 1831 (Amtsblatt 47stes Stück Nr. 291) machen wir diejenigen, welche sich für die Anwendung der Chemie in den Gewerben interessiren, darauf aufmerksam, daß von Schubarth's „Elementen der technischen Chemie" nunmehr der zweite und letzte Theil (Ladenpreis 4 1/4 Rthlr. — für das ganze Werk 12 Rthlr.) erschienen ist. 5695. A. 2.

Erfurt, den 14ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten October 1833.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Die mittelst Steckbriefs vom 24sten v. M. verfolgte Johanne Christiane Kühn aus Lositz ist im Schwarzburgschen aufgegriffen, und vom wohllöblichen Justizamte Leutenberg zurückgeliefert worden.

Ziegenrück, den 12ten October 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind zwei Häute Sohlenleder in der Gerberei bei der Lämmerschmiede gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fodern zur Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen auf.

Ziegenrück, den 5ten October 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Schneidergesell (angeblich Ferdinand) Wiegmann aus Copenhagen, hat sich eines großen gemeinen Diebstahls zu Nordhausen sehr verdächtig gemacht, und sich am Ende des Monats August d. J. von seinem Meister in Sangerhausen entfernt. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt uns unbekannt ist, so ersuchen wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden ergebenst, auf den ꝛc. Wiegmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen, und uns denselben gegen Erstattung der Kosten zuzusenden.

Heiligenstadt, den 12ten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Wiegmann ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat hellblaue Augen, ein blondes Haar, ohne Backen- oder Schnurbart, ist von untersetzter Statur, spricht das Teutsche im niedersächsischen platten Dialecte, hat eine Warze am Kinne, und trug bei seinem Abgange von San-

gerhausen

Digitized by Google

gerhausen einen broncefarbenen Ueberrock, hellgrüne tuchene Beinkleider, ein weißes Halstuch, Stiefel und war überhaupt reinlich.

Diebstahl. In der Nacht vom 31sten Juli auf den 1sten August sind, nach der uns jetzt gewordenen Anzeige, in Buhla nachstehende Sachen, als:

1) 1½ Schock ziemlich gebleichte Leinwand,
2) ein Mannshemde ohne Zeichen,
3) drei Weiberhemden mit dem Zeichen X,
4) ein Kinderhemde, und
5) ein Mieder

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts warnend, fodern wir jedermann auf, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten, uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 13ten October 1838.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 21sten September d. J. ist einem Fuhrmann in der Gegend des königl. Hauptzollamts zu Nordhausen während des Anspannens der Pferde und der Abholung des Freischeins

1) ein Kober mit etwas zerrissenem Leder überzogen und zart geflochten, worin
   a. ein Beutel mit 520 Rthlr., bestehend aus drei Stück Kassenanweisungen, jede zu 50 Rthlr., und 200 bis 250 Rthlr. in Kassenanweisungen zu 5 und 1 Rthlr.,
   b. eine lederne Geldkatze, welche in der Mitte zerrissen war, und worin zwei leinene Beutel sich befanden, einer mit Courant, der andere theils mit Courant, theils mit hessischer und weimarscher Münze, in allen gegen 36 bis 40 Rthlr.,
2) eine alte gestrickte Jacke, die Aermel mit blauem Kattun eingefaßt,
3) ein gestrickter bunter Beutel mit Wachholderbeeren,
4) ein leinener Beutel mit Glaubersalz,
5) ein halbes Pfund leipziger Drusenpulver,
6) ein Hufhammer und eine Zange,
7) drei Flaschen mit verschiedenen Oelen,
8) zwei lederne weiße Riemen und ein Schock Peitschenschnüre,
9) eine Tabakspfeife mit hölzernem Kopfe, der mit Kupfer beschlagen ist,
10) eine Tabaksblase,

11) eine

11) eine Flasche mit Schnaps, und
12) eine Mundharmonika,
gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 10ten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten zum 23sten v. M. sind aus verschiedenen Häusern im hiesigen Orte nachbenannte Gegenstände, als:

1) drei Ellen Halbtuch,
2) eine blaugefärbte leinene Schürze,
3) ein rothes Halstuch mit verschiedenen Streifen,
4) ein Haubenzug von glattseidenem Bande,
5) ein dergl. von wollenem Bande,
6) ein Paar kurze Beinkleider von Hirschleder,
7) ein Hosenträger mit ledernem Kreuz und Schnallen,
8) eine Weste mit roth und blauen Streifen,
9) zwei Pfund frische Butter,
10) ein Leib Brot,
11) ein Topf mit etwa zwei Schock Käsen,
entwendet worden.

Behufs Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Kuhndorf, den 4ten October 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Submission wegen Verpflegung der Truppen in der Provinz Sachsen pro 1834.

Die Brot- und Fourageverpflegung der in der Provinz Sachsen stehenden Truppentheile, soll für das Jahr 1834 theils durch directe Lieferungen an die königl. Truppen, theils mittelst

 frei-

freihändiger Ankäufe durch dazu beauftragte Commissarien gesichert werden. Hinsichtlich der erstern Verpflegungsart, welche an den in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Garnisonorten Statt finden soll, wird hierdurch ein Submissionsverfahren eingeleitet. Die nähern Bedingungen sind bei den königl. Proviantämtern hier, in Erfurt und Torgau, und bei den königl. Magazinverwaltungen in Wittenberg und Weißenfels niedergelegt, und können dort eingesehen werden. Der ungefähre jährliche Bedarf an jedem Garnisonort ist in der vorgedachten Uebersicht angegeben.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt, daß die Submissionen auf Brot allein, und Fourage allein, oder auch auf beide Naturalien zusammen, und auch auf eine halbjährige Verpflegung, oder auf die für das ganze Jahr abgegeben werden können. Die Submissionen sind in frankirten, mit den Worten: „Submission für die Garnisonverpflegung in N. N. pro 1834" bezeichneten und versiegelten Schreiben an die in der Uebersicht näher bezeichneten Proviantämter und Magazinverwaltungen, und bis zu den dabei angesetzten Terminen einzureichen.

An dem auf die Einreichungstermine folgenden Tage, vormittags 9 Uhr, werden die eingegangenen Submissionen in dem Amtslocal der gedachten Proviantämter und Magazinverwaltungen in Gegenwart der erschienenen Submittenten, welche die Unverletztheit der Siegel zu recognosciren haben, erbrochen, die eingegangenen Offerten registrirt, und wird dann sofort eine weitere Licitation gehalten werden, wobei derjenige, welcher schriftlich die Mindestfoderung abgegeben, in der Hinsicht das Vorzugsrecht hat, daß er für das mindestmündliche Gebot die Lieferung ohne weitere Herunterbietung von seiner Seite übernehmen kann. Dem auf diese Art Mindestfodernden wird die Lieferung unter Vorbehalt der Genehmigung des königl. Militair-Oeconomiedepartements im Kriegsministerium zugesprochen, und bleibt derselbe 14 Tage an seine Offerten gebunden, in welcher Zeit die weitere Bestimmung des gedachten königl. Departements eingeholt werden wird.

Auf diese directe Lieferungen können auch die jetzt angestellten Depotmagazinrendanten Submissionen einreichen. Es werden demnach Producenten und andere zuverlässige Personen, welche die Fähigkeit zur Cautionsleistung von 10 Procent der offerirten Lieferung nachweisen können, hierdurch aufgefodert, ihre Submissionen bis zu dem bezeichneten Termine bei den betreffenden Proviantämtern und Magazinverwaltungen einzureichen.

Was die Sicherung des Bedarfs an Brotmaterial und Fourage in den übrigen Garnisonorten betrifft, so soll dieser durch freihändige Ankäufe beschafft werden, und zwar für die Magazine

in Magdeburg, Schönebeck, Aschersleben und Halberstadt durch den Proviantmeister, Kriegsrath Scheringer in Magdeburg,

in Erfurt, Langensalza, Sangerhausen und Heidrungen durch den Proviantmeister Grunow in Erfurt,

in Torgau durch den Proviantmeister, Kriegsrath Hacker,

in

in Wittenberg durch den Proviantmeister Mensch daselbst,
in Weißenfels durch den Magazinrendanten Körte daselbst.

Hiernach werden sämmtliche Producenten eingeladen, ihre Vorräthe von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh, den gedachten Ankaufscommissarien zum Verkauf zu stellen, oder sie den nächsten königl. Magazinen zuzuführen.

Magdeburg, den 12ten October 1833.

Königl. Intendantur des vierten Armeecorps.

Uebersicht

von den Garnisonorten, an welchen pro 1834 eine directe Militairverpflegung eingeführt werden soll, nebst Angabe des Bedarfs an Brot und Fourage.

Nro.	Garnisonort.	Jährlicher Bedarf: Brot Stück à 6 Pfd.	Hafer. Wisp.	Heu. Centn.	Stroh Schock	An wen die Submissionen einzureichen sind.	Bis zu welchem Termin die Submissionen eingegangen sein müssen.
1	Quedlinburg .	20520	930	5193	671	Bei dem königl. Proviantamte in Magdeburg.	Bis zum 4ten Novbr. d. J. abends.
2	Burg . . .	9756	220	1350	162		
3	Stendal . .	3480	15	100	11		
4	Neuhaldensleben	3276	15	100	11		
5	Mühlhausen .	24000	945	5293	582		
6	Heiligenstadt .	5464	—	—	—		
7	Tennstedt . .	6480	206	1294	142	Bei dem königl. Proviantamte zu Erfurt.	Desgleichen.
8	Cölleda . .	10224	306	2588	282		
9	Artern . . .	10224	306	2588	282		
10	Eisleben . .	10224	420	2788	307		
11	Nordhausen .	14544	10	66	7		
12	Mühlberg . .	21480	287	1764	194	Bei dem königl. Proviantamte in Torgau.	Desgleichen.
13	Herzberg . .	3621	15	100	11		
14	Spremberg .	3828	15	100	11		
15	Düben . . .	20520	813	5408	593	Bei der königl. Festungs-Magazinverwaltung in Wittenberg.	Bis zum 5ten Novbr. d. J. abends.
16	Kemberg . .	10224	306	2588	282		
17	Schmiedeberg .	10224	306	2588	282		
18	Halle . . .	41136	25	166	18	Bei der königl. Reserve-Magazinverwaltung in Weißenfels.	Bis zum 10ten Novbr. d. J. abends.
19	Merseburg . .	6480	206	1294	142		
20	Naumburg .	3492	15	100	11		
21	Delitzsch . .	3621	15	100	11		

Anmer-

Anmerkung.

1) Bei Berechnung des Bedarfs an Brot für die Garnisonen in Burg, Stendal, Neuhaldensleben, Mühlhausen, Herzberg, Spremberg, Halle, Naumburg und Delitzsch, ist die künftigjährige 14tägige Uebung der dasigen Landwehrbataillons in der Stärke von 656 Mann Infanterie, nach Abzug der Stammmannschaften, berücksichtigt worden.

Unter der ausgeworfenen Anzahl Brote sind daher für jeden dieser Garnisonorte

1968 Stück

enthalten.

2) Desgleichen bei Berechnung des Bedarfs an Brot und Fourage für Mühlberg, die Uebungen der königl. vierten Artilleriebrigade daselbst im künftigen Jahre auf vier Wochen, so daß unter den angesetzten Brot- und Fouragequantitäten

15000 Stück Brot,
81 Wispel Hafer,
470 Centner Heu,
52 Schock Stroh

für diese Uebungsperiode berechnet sind.

Magdeburg, den 12ten October 1833.

Königl. Intendantur des vierten Armeecorps.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten September dieses Jahres sind von den Gränzbeamten unweit des Dorfs Kirchworbis auf einem Nebenwege im Gränzbezirke fünf Säcke, enthaltend

netto drei Centner 24 Pfd Kaffee,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Ruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten October 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf einer Weidegerechtigkeit und damit verbundenen Hordenschlag.

Nach dem Beschlusse königlich hochlöblicher Regierung, Abtheilung des Innern zu Erfurt, soll diejenige Hütungsberechtigung mit 800 Stück Schafen in dem Umfange der Feldflur der Gemeinde Treffurt, einschließlich der Benutzung des Hordenschlags, welche vormals Eigenthum der Fleischerzunft zu Treffurt war, jetzt aber dem Gildeschulden-Amortisationsfonds zusteht, meistbietend verkauft werden.

Das unterzeichnete Rentamt, hiermit beauftragt, ladet daher die Kauflustigen zu dem am Donnerstag den 7ten November d. J. vormittags 10 Uhr zu Treffurt im Gasthof zur Tanne anberaumten Termin mit dem Bemerken ein, daß die deßfallsigen Bedingungen auch vor dem Termine bei dem Amte eingesehen werden können.

Lengenfeld, den 10ten October 1833.

Königl. preuß. Rentamt.

Gefundener Leichnam. Am 6ten d. M. wurde bei Schönfeld, unweit Artern, der Leichnam eines unbekannten, 12 bis 13jährigen Knaben in der Unstrut gefunden und zur gerichtlichen Besichtigung aufgehoben. Der Beschreibung nach war er 3 Fuß 11 Zoll lang, wohl genährt, jedoch schon sehr aufgetrieben und theilweise in Fäulniß übergegangen. Er hatte schwarzes verschnittenes Haar und auffallend vom Kopfe abstehende Ohren, eine eingedrückte Nase und hohe runde Stirn. Die Zähne waren klein, weiß und gesund, die Lippen aufgeworfen. Außer vielen rothen Flecken im Gesicht und mehrern Schrammen an der Oberlippe, welche wahrscheinlich vom Aufstoßen im Wasser auf feste Körper herrührten, fanden sich keine Spuren äußerer, gewaltsamer Verletzung. Die Bekleidung bestand in einem, am Halse mit einem messingenen Knopfe zugeknöpften blauen Leinwandkittel und einer dergleichen Hose, welche an einem grünleinenen, mit drei knöchernen Knöpfen zugeknöpften Brustlatze befestiget war, ingleichen einem grobleinenen Hemde. Kopf- und Fußbekleidung, so wie Halsbedeckung fehlen. Einer Nachricht zufolge hatte ein solcher Knabe etwa drei Wochen zuvor in Schönfeld gebettelt, und auf die Frage: wo er her sei, trotzig geantwortet: bei Nordhausen! war aber alsdann auf dem Wege an der Unstrut hin nach Ringleben zu fortgegangen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß machen wir dieses bekannt, und fodern alle diejenigen, welche nähere Auskunft über den Knaben geben können, hiermit auf, uns die dießfälligen Anzeigen schriftlich oder zum Protocolle unverzüglich zu erstatten.

Sangerhausen, den 16ten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

Verkauf eines Bauerngutes. Im Auftrage der Erben des zu Heiligenstadt verstorbenen Justizamtmanns Franz Wilhelm Hentrich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben gesonnen sind, ihr zu Berntrode unterm Düne gelegenes, den 2ten April 1834 pachtlos werdendes Bauerngut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause, dazu gehörigen ökonomischen Gebäuden, Obst- und Grasgarten, drei Hufen Land und Wiesen, welche insgesammt in gutem Culturzustande sind, im Einzelnen, nach Befinden der Umstände, auch im Ganzen, öffentlich meistbietend aus freier Hand zu verkaufen.

Ich habe zu diesem Behufe auf den 19ten December d. J. vormittags 9 Uhr und folgende Tage in der Gemeindeschänke zu Berntrode einen Bietungstermin angesetzt, zu welchem Termine ich alle Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen in diesem Termine entworfen werden sollen.

Worbis, den 18ten October 1833.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor
Gerling.

Offne Stelle für einen Privatsecretair. Eine hohe gräfliche Familie sucht unter sehr vortheilhaften Bedingungen einen Privatsecretair zu engagiren, der auch, wo möglich, in juristischen Arbeiten nicht ganz unerfahren ist. Näheres durch das beauftragte Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 2ten November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 247.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1461. vom 22sten August 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetzsammlung Nro. 1882) in der Provinz Posen;

Nro. 1462. vom 27sten September 1833, welche die Bestimmungen §. 156 der Zollordnung vom 26sten Mai 1818, und §. 94 der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8ten Februar 1819 declarirt;

Nro. 1463. vom 17ten October 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.

Erfurt, den 26sten October 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königl. Obercensurcollegium hat für nachverzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schriften, die Debitserlaubniß innerhalb der königl. Staaten ertheilt, als: Nro. 248. Debitserlaubniß für außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schriften.

1) Ausflug über Constantinopel nach Taurien im Sommer 1831, von Samuel Brunner, med. Dr. St. Gallen und Bern bei Huber et Comp. 1833.

2) Lustfahrten ins Idyllenland, von Franz Xaver Bramer. 2 Bändchen. Aarau 1833, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

3) Anleitung zur französischen und teutschen Unterhaltungssprache, von M. G. Fries. Aarau 1833, bei H. R. Sauerländer.

4) Be-

Digitized by Google

4) Betrachtungen über die einheimischen Eisenwerke und über die Freiheit der Holzausfuhr, von Carl Casthofer. Bern und St. Gallen bei Huber et Comp. 1833.

5) Kleine Musiklehre von S. König. Verbesserte und vermehrte Ausgabe, bei Huber et Comp. in Bern und St. Gallen.

6) Theoretisch-practisches Handbuch der Fortepiano-Baukunst, von Carl Kützing. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp 1833.

7) Europa. Physisch-geographische Schilderung von J. F. Schouw, mit einem Atlasse. Copenhagen, Verlag der gyldendalschen Buchhandlung, 1833.

8) Ausführliche theoretische Einleitung in die Gesangs- und Instrumentalmusik. Handbuch von Ulr. Benj. Wachter. Im Verlage von Huber et Comp. in St. Gallen und Bern 1833.

9) Neues kleines englisches Wörterbuch nach den besten Meistern ꝛc. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp 1833.

10) Das Goldmacherdorf, von Heinrich Zschocke. Fünfte verbesserte Auflage. Aarau bei H. R. Sauerländer 1833, und

11) für die von mehren Professoren herausgegebenen dorpater Jahrbücher für Litteratur, Statistik und Kunst, besonders Rußlands. Band 1. Heft 1. Riga und Dorpat bei Franz, und für die künftig hiervon erscheinenden Hefte,

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten October 1833.

Der geheime Staatsminister
(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 249.

Belobung u. Berücksichtigung der Medicinalpersonen, welche sich durch Einsendung interessanter Ma-

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medicinalpersonen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden, als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitätsberichte geknüpft sind.

sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Auffoderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medicinalpersonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anfoderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefodert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikatsprüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medicinalpersonen, in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

terialien zu Sanitätsberichten auszeichnen.

3963. A 1.

Berlin, den 25sten September 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
sämmtliche königliche Regierungen.

Vorstehende ministerielle Verordnung machen wir hier mit der Bemerkung bekannt, wie wir es bisher ungern vermerkt haben, daß mehrere Medicinalpersonen, welche in ihrem Wirkungskreise wohl zu interessanten Mittheilungen zu den Sanitätsberichten der Herrn Kreisphysiker hinreichende Veranlassung gefunden haben würden, sich säumig zeigten, und daß wir diejenigen, welche sich bisher durch wichtige Beiträge auszeichneten und in Zukunft auszeichnen werden, sowohl bei Besetzung von öffentlichen Medicinalstellen, als auch sonst bei jeder Gelegenheit vorzugsweise berücksichtigen werden.

Erfurt, den 24sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

In der im Regierungsamtsblatt vom 12ten d. M. Stück 37. abgedruckten Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17ten v. M. (randwärts bezeichnet mit Nr. 231.), die Einlösung der unzinsbaren sächsischen Kammer-Creditkassenscheine Litt. E. betreffend, ist bei Bezeichnung

Nro. 250. Berichtigung. 1523. C.

zeichnung der einzelnen Apoints ein Fehler eingeschlichen. Es muß nämlich Seite 219. Zeile 18. von oben, statt der Zahlen 33. 35. 37. 39 heißen: 34. 36. 38., welche letzteren Zahlen auch, mit der in der Bekanntmachung allegirten und mitabgedruckten Scala übereinstimmen.

Erfurt, den 21sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 251. Haus- und Kirchencollecte für die Abgebrannten zu Tost, Grottkau u. Prausnitz. 6409. A. 2.

Innerhalb weniger Wochen sind die Städte Tost und Grottkau, im Regierungsbezirk Oppeln, und die Stadt Prausnitz, im Regierungsbezirk Breslau, von verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht worden.

In Tost, wo das Feuer am 20sten Mai d. J. vor Tagsanbruch entstand, wurden in einer Stunde außer dem Rathhause und mehren andern städtischen Gebäuden, 124 Privatwohnhäuser, 79 Hintergebäude und 75 Scheunen nebst dem größten Theile der darin befindlichen Gegenstände ein Raub der Flammen, und beinahe 200 Familien verloren dadurch Obdach und Habe. Nach den angestellten Ermittelungen beträgt der gesammte Schaden etwa 220,000 Rthlr., wovon etwa nur 90,000 Rthlr. durch Feuersocietäts-Entschädigungen gedeckt werden.

Noch bedeutender ist der Verlust, welchen die Stadt Grottkau am 24sten Juli erlitt, an welchem Tage in sehr kurzer Zeit 8 öffentliche Gebäude mit Einschluß des Rathhauses, der katholischen Pfarrkirche und der Pfarrwohnung, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und Stallungen und 13 Scheunen vom Feuer zerstört und gegen 300 Familien obdachslos wurden, auch den größten Theil ihres Mobiliarvermögens einbüßten. Der dadurch erwachsene Schaden ist auf 230,000 Rthlr berechnet, während die den Beschädigten zu Theil werdenden Versicherungssummen noch nicht 40,000 Rthlr. ausmachen.

In Prausnitz endlich brannten in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juni d. J. außer der evangelischen Schule und dem Thurme und der Orgel der katholischen Kirche, 59 Wohnhäuser nebst Zubehör ab, und mehr als 100 Familien verloren Obdach und Habe. Der Gesammtschaden ist zu beinahe 100,000 Rthlr. abgeschätzt, während die Vergütungen sich nur auf etwa 45,000 Rthlr. belaufen.

Der ersten dringendsten Noth ist zwar durch die milden Beiträge der Bewohner der Umgegend und durch ein von des Königs Majestät sogleich aus Allerhöchster Chatoulle bewilligtes Gnadengeschenk abgeholfen; indessen bedürfen die Verunglückten noch dringend fernere Unterstützungen, wenn es ihnen möglich sein

Digitized by Google

sein soll, das nothwendigste Haus- und Wirthschaftsgeräthe wieder anzuschaffen und die zerstörten Gebäude wieder herzustellen. Die königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei haben daher den Abgebrannten in jeder der genannten drei Städte eine allgemeine Haus- und Kirchencollecte bewilligt, und wir fodern die landräthlichen und die evangelischen und katholischen geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks auf, diese drei Collecten in angemessenen Zwischenräumen, und zwar die erste für Grottkau, die zweite für Tost, und die dritte für Prausnitz abhalten zu lassen, übrigens aber auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß die Beiträge, ungeachtet der sich häufenden Fälle, wo die allgemeine Wohlthätigkeit in Anspruch genommen wird, so reichlich als möglich ausfallen.

Der Ertrag der drei Collecten ist zwar gleichzeitig und mittelst eines Schreibens, aber für jede Collecte besonders verpackt nebst einem Sortenzettel an die königl. Regierungshauptkasse einzusenden, und darüber, wie dieß geschehen ist, uns mit Vorlegung eines nach Gemeinden aufgestellten, ebenfalls nach jeder der drei Collecten getrennten Verzeichnisses Anzeige zu machen.

Erfurt, den 23sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 252. Führung der Kirchenbücher. 6177. A. 2.

Durch das vormalige königl. Civilgouvernement der Provinzen zwischen der Elbe und Weser ist unter dem 16ten Decbr. 1814 (vergleiche das Gouvernementsblatt 1814 Seite 494 bis 495) über Anlegung der Kirchenbücher, so wie der Confirmanden- und Confitentenregister, eine Verordnung ergangen, welche mit demjenigen, was über diesen wichtigen Theil der pfarrlichen Amtsgeschäfte das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 481. 505. gesetzlich vorschreibt, durchaus im Einklange steht, und den von der Kirche aufzubewahrenden Familien- und Personennachrichten die Vollständigkeit und Sicherheit verbürgt, welche die Wichtigkeit der hierbei berührt werdenden öffentlichen und Privatverhältnisse erfodert.

Es ist aber jene Verordnung bei Einverleibung der erst nach dem Jahre 1814 in den Bezirksverband der unterzeichneten königl. Regierung eingetretenen Gebietstheile, welche vordem zu den Königreichen Sachsen und Hannover, zu dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen u. s. w. gehörten, nicht wiederholt worden; weshalb innerhalb des Regierungsbezirks nicht bloß Verschiedenheiten in der Form der Kirchenbücher, auf deren allmälige Beseitigung Bedacht genommen

Digitized by Google

men, sondern auch mangelhafte Einrichtungen der bezüglichen Tabellen bestehen, denen sofort abgeholfen werden muß.

Wir halten es daher für nöthig, sowohl wegen der zu gebrauchenden Formulare, als wegen der Ausfüllung und Benutzung derselben, nachstehende allgemeine Bestimmungen zu erlassen.

A. Zu dem Ende werden zuvörderst in der Anlage unter Litt. A. bis C. die Muster zu vollständigen Listen der Aufgebotenen und Getrauten, der Gebornen und Getauften, und der Gestorbenen, und unter D. und E. die Formulare zu Confirmanden- und Communicantenlisten, so wie sie unter dem 16ten December 1814 bereits vorgeschrieben worden sind, als allgemeine Norm für den ganzen Bezirk mit der Maßgabe nochmals angeordnet, daß alle im Fortgange der Zeit neu anzulegende Kirchenbücher und Listen die dort bestimmte Einrichtung erhalten müssen, worauf die Ephoralbehörden, denen die Untersuchung der Kirchenbücher bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen ohnehin in der Regel obliegt, zu sehen haben.

Um jedoch auch den Nachtheilen möglichst vorzubeugen, welche die einstweilige Fortführung der an vielen Orten noch auf mehrere Jahre vorhandenen alten, nach abweichenden Formularen eingerichteten Kirchenbücher zur Folge haben könnte, bestimmen wir ausdrücklich, daß diejenigen Titel der beigedruckten Formulare, auf welche in den ebengedachten, vor der Hand nur noch geduldeten Registern keine Beziehung vorkommt, von jetzt ab nothwendig in irgend einer schicklichen Spalte des gangbaren Schemas ihre Ausfüllung finden müssen, und weisen die geistlichen Aufsichtsbehörden hierdurch an, die Pfarrer darüber zu instruiren, an welchen Stellen der unzulänglichen Formulare die zur Ergänzung dienenden Notizen einzutragen sind. Es gehören aber zu diesen Notizen, welche in mehreren Kreisen unseres Bezirks von jetzt ab ergänzend beigefügt werden müssen, folgende Angaben:

I. Im Copulationsregister:
1) Vor- und Zunamen, auch Stand und Wohnort der Aeltern des Bräutigams und der Braut;
2) Alter beider Verlobten;
3) ob älterliche oder vormundschaftliche Einwilligung gegeben, und wie dieselbe nachgewiesen worden;
4) ob Bräutigam oder Braut schon verehelicht gewesen, event. wie die Ehe getrennt worden;
5) Name des Geistlichen, der die Trauung verrichtet hat.

II. Im

II. Im Geburts- und Taufregister:
1) ob das Kind ehelich oder unehelich;
2) Wohnort der Aeltern;
3) Name des Geistlichen, der es getauft hat.

III. In den über Todesfälle geführten Listen:
1) bei Kindern, auch Stand des Vaters;
2) Alter des Verstorbenen, auch mit Angabe der Monate und Tage;
3) welchem Prediger die Anzeige des Todesfalls geschehen, nnd wie er sich überzeugt, daß der Verstorbene wirklich der gewesen, für welchen er ausgegeben worden.

Da ferner daran liegt, auch den zur bleibenden Norm seit dem 16ten December 1814 vorgeschriebenen Formularen beim Gebrauch diejenige Vollständigkeit zu geben, welche die Bestimmung derselben als Urkunden wünschenswerth macht, sehen wir uns veranlaßt, noch folgendes zu verordnen:

1) In der Columne „Tag der Copulation, mit Buchstaben und Zahlen," hat der Pfarrer, wenn in seiner Parochie die Trauung erfolgt ist, hinter die Angabe der Zeit zu setzen:
„nach — maligem Aufgebote in hiesiger Pfarrkirche (und in der Kirche zu N. N.).
2) In der letzten Columne des Taufformulars ist in Gemäßheit der landesgesetzlichen Bestimmungen nicht bloß der Name, sondern auch der Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen anzugeben.
3) Ebendaselbst ist am Rande durch eine noch zu ziehende Linie eine ganz schmale Columne anzubringen, in welche aus dem Todtenregister Tag und Jahr des Ablebens der hier unter den Gebornen aufgezeichneten Personen, event. kurz einzutragen ist.

Auf die Bestimmungen sub 1. 2 und 3. ist beim Abdruck neuer Formulare für die Kirchenbücher Rücksicht zu nehmen, und es gelten diese Foderungen auch für die älteren Schemata, in sofern sie nicht in diesen ohnehin schon ihre Erledigung gefunden haben.

B. Anlangend dasjenige, was bei Eintragung der kirchlichen Fälle und Handlungen in die Listen, und bei Ausstellung von Zeugnissen aus denselben im Besondern zu beobachten und seitens der geistlichen Aufsichtsstellen als Gegenstand der Aufmerksamkeit streng festzuhalten ist, so verweisen wir auf die desfallsigen Vorschriften im allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 481 bis 505., nehmen jedoch diese Veranlassung wahr, theils diejenigen gesetzlichen Bestimmungen abermals einzuschärfen, welche, wie wir zu bemerken Gelegenheit gefun-

gefunden haben, noch hier und da übersehen zu werden pflegen, theils an diejenigen Erläuterungen und Modificationen derselben zu erinnern, welche im Fortgange der Verwaltung nöthig geworden sind; wobei wir der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes uns anschließen.

1) Zu §. 481. Da in das Kirchenbuch nicht bloß diejenigen Fälle und Handlungen eingetragen werden sollen, welche der Ortspfarrer selbst besorgt und verrichtet hat, sondern alle, welche die Eingepfarrten betreffen und ihm angezeigt worden sind, so müssen um so mehr die kirchlichen Aufgebote derjenigen Personen im Copulationsregister ihre Stelle finden, welche in der Parochie aufgeboten, obwohl nicht getraut worden sind; doch bleiben dergleichen Anzeigen ohne Nummer.

2) Zu §. 482. Bei der Unvollständigkeit, mit welcher in vielen Fällen die ersten Angaben der Namen, der Zeiten und Umstände den Pfarrern gemacht werden, kann die Haltung eines Manuals, in welches die vorläufige Eintragung der Notizen geschieht, sehr nützlich sein. Wenn aber die Uebertragung solcher Nachrichten aus dem Manual in die Kirchenbücher, welche unter allen Umständen gleich nach vorgenommener Handlung, oder nach vollständig eingegangener Anzeige, erfolgen muß, zur summarischen Ausführung auf gewisse Zeiten aufgespart wird, so ist dieß ein Verfahren, welches die strengste Rüge verdient und sofort abgestellt werden muß, da bei eintretenden Todesfällen der zur Führung giltiger Kirchenbücher autorisirten Personen dergleichen Manuale der Glaubwürdigkeit gänzlich ermangeln.

3) Ebendaselbst. Alle Eigennamen sind mit lateinischen Buchstaben einzuschreiben, und Tag und Stunde der Trauungen, der Geburten und der Todesfälle mit Buchstaben und mit Zahlen auszudrücken. Auch haben die Führer der Kirchenbücher einer guten, nicht verbleichenden oder gelbwerdenden Tinte sich zu bedienen.

4) Zu §. 483. Wenn Verlobte schon verheirathet gewesen sind, so ist entweder das Datum des Witwer- resp. des Witwenstandes, oder das Datum des Ehescheidungserkenntnisses, ingleichen des Attestes darüber, daß das Scheidungsurtel die Rechtskraft beschritten habe, in den Columnen 5 oder 10 zu vermerken.

5) Zu §. 484. Hinsichtlich der Heirathsconsense genügen nicht die simpeln Angaben, wer dieselben ertheilt habe; sondern es ist bei den Einwilligungen der Amtsvorgesetzten und der vormundschaftlichen Behörden das Datum derselben, bei den deßfallsigen Erklärungen der Aeltern aber aufzuzeichnen, ob selbige in Person oder in beglaubter Form abgegeben worden.

Sowohl

Sowohl die Ehescheidungserkenntnisse, als auch die in beglaubter Form ausgestellten Consense sind in Verbindung mit den Proclamationsscheinen sorgfältig zu asserviren, und zu dem Behuf jährlich zusammen zu heften und zu rotuliren.

6) Ebendaselbst. Bei Ehen, welche zur linken Hand geschlossen worden sind, muß dieß im Kirchenbuche ausdrücklich bemerkt werden. Wird eine solche Ehe späterhin in eine vollgiltige Ehe verwandelt, so hat der Pfarrer auf gehörige Anzeige an derselben Stelle des Kirchenbuchs eine Notiz einzutragen. (conf. allg. Landrecht Thl. II. Tit. I. §. 861. 918.)

7) Zu §. 485. Die Eintragung eines todtgebornen unzeitigen Kindes in die Geburts- und Todtenlisten ist nur in denjenigen Fällen für angemessen zu erachten, wo angenommen werden kann, daß die organische Entwickelung eines solchen Kindes bis zur Lebensfähigkeit vorgeschritten gewesen sei.

8) Ebendaselbst. Wegen Eintragung der Taufen jüdischer Proselyten erinnern wir an die Verfügung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 14ten Mai 1829, welche den geistlichen Aufsichtsbehörden unsres Geschäftsbezirks mittelst Verfügung vom 16ten Juni 1829 (Nr. 352. Juni A.) zugegangen ist. Es muß nur noch bemerkt werden, daß Namen und Stand der bei solchen Taufen zugezogenen Zeugen entweder in die achte Columne des mitgetheilten Formulars, oder in eine besonders anzulegende Columne desselben einzutragen sind.

9) Zu §. 487 bis 490.

a. Weder die Angabe, noch das außergerichtliche Eingeständniß, daß ein neugebornes Kind, dessen Mutter in einer noch nicht durch richterlichen Ausspruch getrennten Ehe lebt, oder erst seit einem Zeitraum von noch nicht neun Monaten von ihrem Ehegatten durch gerichtliches Erkenntniß oder durch den Tod getrennt worden ist, einen außerehelichen Vater habe, berechtigt den Pfarrer dazu, ein solches Kind als ein uneheliches in das Kirchenbuch einzutragen.

b. Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten April 1816 (conf. Amtsblatt vom Jahre 1816. Seite 100) ist bestimmt worden, daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt und auch unter deren Namen in das Kirchenbuch eingetragen werden sollen; daß aber, weil Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder gewisse Rechte abhan-

gen, dann, wenn der Vater selbst sich als solchen angiebt und als solcher genannt zu werden verlangt, dieß in dem Kirchenbuche in einer Note besonders bemerkt werden, und nur verboten sein soll, das Kind nach dem Vater zu nennen.

c. Unter dem Namen der Mutter, welchen ein außer der Ehe erzeugtes Kind führen soll, ist immer der Geschlechtsname derselben, also der Name ihres leiblichen Vaters zu verstehen, und es ist auf diese gesetzliche Bestimmung bei Eintragung unehelicher Kinder verwitweter oder geschiedener Frauen sorgfältig zu achten.

d. In dem vorerwähnten Falle, daß der Vater eines unehelichen Kindes entweder gleichzeitig mit der Anmeldung der Geburt des letzteren, oder auch nach derselben und nach bereits geschehener Eintragung, seine Vaterschaft vor dem Pfarrer bekannt, und, daß dieselbe im Kirchenbuche bemerkt werde, ausdrücklich verlangt hat, hat der Pfarrer diese Erklärung protocollarisch aufzunehmen, das Protocoll dem Kirchenbuche anzuheften, und in der Note, welche dieserhalb im Kirchenbuche selbst gemacht wird, auf dieses Protocoll hinzuweisen. Wird dem Geistlichen ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß eines solchen Paternitätsbekenntnisses beigebracht, so ist, daß dieses geschehen, ebenfalls unter Hinweisung auf das gedachte, dem Kirchenbuche anzuheftende Zeugniß im Kirchenbuche an der betreffenden Stelle in einer Note aufzuzeichnen.

e. Wenn derjenige, welcher in der vorgedachten Weise sich zum Vater eines unehelichen Kindes bekannt hat, mit der Mutter desselben sich nachgehends verheirathet, und die geschehene Verheirathung entweder aus dem Copulationsregister der Parochie hervorgeht, oder, falls dieselbe anderwärts kirchlich vollzogen worden ist, durch ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen wird; so muß der Pfarrer, unter Hinweisung entweder auf die Stelle seines Copulationsregisters, oder event. auf das ebenfalls dem Kirchenbuche anzuheftende Zeugniß, im Taufbuche vermerken, daß das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sei (vergl. Bekanntmachung vom 30. September 1819 p. 345. des Amtsblatts gedachten Jahres).

10) Zu §. 491. Da nach unserer Verfügung vom 11ten October 1827 die Pfarrgeistlichen gehalten sind, besondere Aufsicht über die in ihren Parochieen sich aufhaltenden unehelichen Kinder zu führen, den Zustand und das Ergehen derselben fortwährend im Auge zu behalten, bei Veränderungen des Aufenthalts der Pflegeältern dem Pfarrer derjenigen Parochie, in

in welche die letzteren gezogen sind, Nachricht zu geben, ingleichen bei vorkommenden Vernachlässigungen dem vormundschaftlichen Gericht Anzeige zu machen; so muß schon bei der ersten Anzeige von der Geburt solcher Kinder genaue Erkundigung darüber angestellt werden, ob Mittel vorhanden sind, die Pflege und Erziehung derselben zu besorgen, ob die Mütter diesem Geschäfte sich selbst unterziehen, oder ob sie ihre Kinder in Pflege geben werden, und wem in einem solchen Falle die letztern anvertraut werden sollen. Die hierüber eingezogenen Notizen gehören aber keineswegs in das Kirchenbuch, sondern müssen in das besondere Verzeichniß aufgenommen werden, welches nach der gedachten Verfügung über die unehelichen Kinder der Parochie anzulegen und zu führen ist.

11) Zu §. 496 und 497. Wenn Parochialhandlungen, welche der Civilprediger in seiner Gemeinde zu verrichten hat, auf erhaltene Erlaubniß von einem Militairprediger vorgenommen worden sind, oder wenn umgekehrt ein Civilprediger in einer Militairgemeinde dergleichen Handlungen besorgt hat; so hat nur derjenige Geistliche, welcher zu der Handlung eigentlich competent war, dieselbe unter fortlaufender Nummer in sein Kirchbuch einzutragen, während der Andre, dem das Geschäft in der fremden Parochie übertragen gewesen ist, nur eine Notiz davon in seinen Listen aufbewahrt, von welcher bei den jährlichen Listen kein Gebrauch zu machen ist. Vergleiche königl. preuß Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar 1832 §. 48. Dagegen behält es, wenn dergleichen Handlungen von Civilpredigern in fremden Civilgemeinden auf den Grund einer Ueberlassung oder Uebertragung verrichtet worden sind, bei den entgegengesetzten Vorschriften des allgemeinen Landrechts, nach welchen solche Amtsverrichtungen nur in dem Kirchenbuche des Geistlichen, der sie vollzogen hat, mit laufender Nummer geführt werden sollen, bis dahin sein Bewenden, wo eine Gleichstellung dieser Vorschriften im Wege der Gesetzgebung erfolgt sein wird. Vergleiche die Verfügung vom 20sten Juli 1832, Nr. 2151. A. 2.

12) Wenn sich entweder gleich nach erfolgter Eintragung der kirchlichen Nachrichten in das Kirchenbuch, oder im Laufe der Zeit ergiebt, daß Unrichtigkeiten in die Angaben eingeschlichen sind; so dürfen solche Unrichtigkeiten nie durch Correcturen oder durch Rasuren beseitigt werden, vielmehr hat derjenige Pfarrer, welcher dergleichen Fehler entdeckt, diejenigen Umstände, auf denen die Entdeckung beruht, auf einen besondern Bogen niederzuschreiben, und diejenigen Personen, durch deren Zeugniß

 die

die Berichtigung festgestellt werden kann, protocollarisch zu vernehmen, diese Niederschreibungen und Verhandlungen aber dem Kirchenbuche anzuheften, und an der betreffenden Stelle des Kirchenbuchs nur eine Note anzubringen, in welcher auf die Anlage verwiesen wird.

13) Zu §. 500 bis 502. Es ist überall Pflicht des eigentlichen Pfarrers, das Hauptkirchenbuch zu führen; dem Kirchner oder Küster liegt es aber ob, das Duplicat zu halten, dessen Richtigkeit der Pfarrer am Ende eines jeden Jahres nach geschehener Vergleichung zu bescheinigen hat.

Auch kann es dem Küster übertragen werden, alphabetische Register über die Kirchenbücher anzulegen, welche, wenn sie für jede der drei Hauptgattungen der kirchlichen Nachrichten besonders geführt werden und auch die Geschlechtsnamen der Frauen nachweisen, die Benutzung der Kirchenbücher sehr erleichtern.

14) Die Duplicate der Kirchenbücher müssen jederzeit in den ersten acht Tagen des folgenden Jahres von den Küstern abgefodert, und auf königl. Patronatsstellen den Gerichtsämtern, bei Privatpatronaten aber den Patronen zur Beförderung an die Gerichte zugestellt werden. Dem Superintendenten ist von der geschehenen Ablieferung Anzeige zu machen.

15) Zu §. 504 und 505. Die aus den Kirchenbüchern ertheilten Zeugnisse müssen nach Inhalt und Form mit den eingetragenen Nachrichten genau übereinstimmen, dürfen also nicht mehr und nicht weniger enthalten, als das Kirchenbuch, und eben diese wörtliche Uebereinstimmung ist es, welche des Pfarrers eigenhändige Unterschrift und die Beidrückung des Kirchensiegels bezeugen soll. Wenn daher in den oben sub g. d. und e. angeführten Fällen, die in Noten nachträglich aufbewahrten Vermerke auch wirklich den Schluß begründen, daß ein uneheliches Kind von seinem Vater anerkannt und durch nachfolgende Ehe legitimirt sei; so darf der Pfarrgeistliche dennoch nicht mit Uebergehung der eingetragenen historischen Umstände ein Zeugniß für dasselbe so ausstellen, wie es einem in rechtmäßiger Ehe geboruen Kinde ertheilt werden würde; sondern er hat nur die nachträglich dem Kirchenbuche beigefügten Noten gerade so und mit derselben Bezugnahme auf die asservirten Protocolle oder Documente in das Zeugniß mit aufzunehmen, wie er sie im Kirchenbuche findet. Uebrigens ist er auch verbunden, Abschrift der bezüglichen Anlagen des Kirchenbuchs auf Erfodern dem Zeugnisse zu inseriren. Dasselbe gilt von den Berichtigungen, deren unter 12 gedacht ist.

Wegen des Gebrauchs der Confirmanden- und Communicantenlisten bedarf

darf es einer besondern Instruction nicht, und wir erinnern nur, daß die nach unserer Verfügung vom 23sten März 1829 den evangelischen Confirmanden unentgeldlich zu ertheilenden Confirmationsscheine auf die Nummern der Confirmandenliste hinweisen müssen.

Wir erwarten, daß sämmtliche Pfarrgeistliche diese Verfügung überall genau befolgen, und versehen uns zu den geistlichen Aufsichtsbehörden, daß sie die ihnen untergebenen Pfarrer nach derselben genau anweisen und controliren werden.

Erfurt, den 15ten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Schemata.

A. Aufgebotene und Getraute im Monat . . . .

Nro.	Vor- und Zunamen, auch Stand und Wohnort des Bräutigams.	Vor- und Zunamen, auch Stand und Wohnort der Aeltern.	Alter des Bräutigams.	Ob Aeltern oder der Vormund die Einwilligung gegeben, und wie solches geschehen.	Ob er schon verheilicht gewesen, und wie die Ehe getrennt worden.	Vor- und Zunamen der Braut.	Vor- und Zunamen, auch Stand und Wohnort der Aeltern der Braut.	Alter der Braut.	Ob Aeltern oder der Vormund die Einwilligung gegeben und wie solches geschehen.	Ob sie schon verheilicht gewesen, und wie die Ehe getrennt worden.	Tag der Copulation, mit Buchstaben und Zahlen.	Name des Predigers, der die Copulation verrichtet.

B. Geborne und Getaufte im Monat . . . .

Nro.	Taufname des Kindes.	Tag und Stunde der Geburt, in Buchstaben und Zahlen.		Ob es ehelich oder unehelich.	Vor- und Zuname des Vaters, auch Stand desselben.	Vor- und Zuname der Mutter.	Wohnort der Aeltern.	Tag der Taufe.	Name des Predigers, der es getauft.	Namen der Taufzeugen.
		Tag.	Stunde.							

C. Ge-

C. Gestorbene im Monat . . . .

Nro.	Vor- und Zunamen des Verstorbenen (bei Kindern auch Namen und Stand des Vaters.)	Stand des Verstorbenen.	Alter.			Ob der Verstorbene einen Gatten und majorenne oder minorenne Kinder hinterlassen.	Tag und Stunde des Todes, in Buchstaben und Zahlen.		Krankheit, woran er gestorben.	Welchem Prediger die Anzeige des Todesfalles geschehen, und wie er sich übergenugt, daß der Verstorbene wirklich der gewesen, für welchen er ausgegeben worden.	Tag des Begräbnisses.	Kirchhof, wohin er begraben.	
			Jahre	Monate.	Tage		Tag.	Stunde.					

D. Im Jahre . . .

Zahl.	Vor- und Zunamen der Confirmirten.	Alter.	Tag der Confirmation.	Stand und Confession des Vaters.	Wohnort des Vaters.	

E.

1.	2.	3.	4.	
Nummern				
der sämmtlichen Personen.	Männliche.	Weibliche.	Sonn- und Festtage, an welchen Communion gehalten worden.	

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 253. Empfehlung von Schriften

Nach dem Wunsche des Buchhändlers Ludwig Oehmigke in Berlin machen wir die Herrn Geistlichen in der Provinz hierdurch gern aufmerksam auf die im Verlage desselben erschienene Schrift, und zweckmäßigen Postille oder Predigtsammlung zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht und zum Vorlesen in evangelischen Kirchen, von Ernst Siegismund Ferdinand Schultz, königlichem Superintendenten der berliner Stadtdiöces und erstem Prediger an der Sophienkirche, deren erster Band (1825) Vorträge über die evangelischen Pericopen des ganzen Jahres, der zweite (1833) Vorträge über die epistolischen Texte enthält.

Madeburg, den 18ten October 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 254. Erbschaftsstempellösungsatteste.

Nach §. 30. der für die Erbschaftsstempel-Steuerverwaltung in Kraft verbliebenen Instruction für sämmtliche Staats-Verwaltungsbehörden zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze, d. d. Berlin den 5ten September 1811, soll in den in erbschaftsstempelpflichtigen Nachlaßsachen seitens der betreffenden Gerichtsbehörden zu ertheilenden Erbschaftsstempellösungsatteften außer den Antheilen eines jeden Erben und Legatars, so wie der Angabe, ob und in wie fern letztere mit dem Erblasser verwandt sind, auch der Betrag der ganzen Erbschaft angegeben werden.

Da es häufig vorkommt, daß insbesondere die letztere Angabe in den Erbschaftsstempellösungsatteften fehlt, so werden sämmtliche Untergerichte des uns anvertrauten Departements zur genauen Beachtung der allegirten Vorschrift mit der Weisung aufgefodert, in den einzelnen Fällen, wo vorerst nur der liquide Theil zur Erbschaftsstempel-Besteuerung herangezogen werden soll, weil der Betrag der ganzen Erbschaft noch nicht feststeht, dieses Verhältnisses alsdann in den Erbschaftsstempellösungsatteften besonders zu erwähnen.

Naumburg, den 14ten October 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 255. Stempelfreiheit gewisser Verhandlungs-

Da wir in Erfahrung bringen, daß bei einigen Gerichten und Notarien noch Zweifel über die Stempelfreiheit von Verhandlungen obwalten, die in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni 1821 und der Ablösungs-

gen in Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungssachen.

lösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 und 13ten Juli 1829 nach der freien Vereinigung der Parteien aufgenommen werden und uns zur Prüfung und Bestätigung einzureichen sind, so bringen wir nachstehend die unterm 20sten October 1832 deshalb an den Herrn Provinzial-Director Sack ergangene Entscheidung des Herrn Finanzministers Excellenz zur allgemeinen Kenntniß.

Stendal, den 19ten October 1833.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

In der durch den Ew. Hochwohlgeboren unterm 18ten August c. mitgetheilten Bericht der königlichen Generalcommission der Provinz Sachsen vom 8ten Juli c. begründeten Voraussetzung, daß die vorgelegten Monita sich auf solche Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverhandlungen beziehen, welche der gedachten Commission zur Bestätigung vorgelegt worden, werden Sie auf den Bericht vom 25sten September c. autorisirt, von den monitis abzustehen, und die Stempelfreiheit jener Verhandlungen anzuerkennen, dieselbe auch auf Quittungen auszudehnen, welche über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung ausgestellt werden.

Berlin, den 20sten October 1832.

Der Finanzminister.
(gez.) Maaßen.

An
den königl. geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector Herrn Sack Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten November 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Zu Ende des August d. J. sind aus Horden, welche auf dem Ettersberge bei Schöndorf standen, gestohlen worden: ein vierzähniger Schafbock mit gedreheten Hörnern und ganzen Ohren; 13 Stück Hammel, und zwar 10 Stück mit einem S. im rechten Ohr, ein Stück mit einem II. auf dem Rücken, einem Loche im rechten Ohr und einer geschlagenen Vorderkimme im linken Ohr, und 2 Stück mit einem Abrupf im linken Ohre; endlich vier Mutterschafe, und zwar zwei mit einem S. im rechten Ohr und zwei mit einer Vorderkimme im rechten Ohr.

Demjenigen, welcher die Entdeckung des Thäters veranlaßt, wird im Namen der Beschädigten eine Belohnung von 16 Thalern zugesichert.

Erfurt, den 26sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind zwei noch ganz nasse Häute in Großneuhausen gestohlen worden; die eine schwarzbraun, vielleicht mit einer weißen Blume an der Stirn, von einem 1½ bis 2 Jahr alten Stier herrührend, die andere weiß und schwarz gefleckt, von einem etwas ältern Stier herrührend; von der letztern war an der Brust ein Stück abgeschnitten worden.

Diejenigen, welche über diesen Diebstahl oder den Ort, wohin die Häute gebracht worden sein mögen, etwas angeben können, werden zur ungesäumten gerichtlichen Anzeige hierdurch aufgefodert.

Erfurt, den 26sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind dem Wirthe Weber zu Rheinholderode mittelst Einsteigens zum Fenster und Erbrechung eines Schranks

1) an Gelde, 50 preuß. Thaler in einem Beutel von gebleichter Leinwand,

2) ein

2) ein dunkelblauer Tuchrock mit gelben blanken messingenen Knöpfen und mit hellblauem Rasch gefuttert,
3) ein dergleichen älterer mit blauem Rasch gefuttert, am Ellenbogen geflickt,
4) ein Matin von grünem Tuch mit einem Kragen, welcher bis auf die Hände reicht, Brusttaschen von Leinen, noch ganz neu,
5) eine grüne kattunene Jacke mit Flanellunterfutter, zwei Seitentaschen und Knöpfen, welche mit demselben Kattun überzogen sind,
6) ein großes dunkelrothes seidenes Tuch mit weißen Kanten,
7) ein Paar weiße baumwollene Mannsstrümpfe,
8) ein Paar dergleichen wollene,
9) eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm und zwei kleinen Troddeln oben auf der Mütze,
10) zwei Schnupftücher, ein roth und ein blaugewürfeltes,
11) sechs Mannshemden, unterm Schlitze mit H. W. roth gezeichnet,

entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir die Polizeibehörden und das Publicum auf, zur Entdeckung der Thäter thätig zu sein, und warnen zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen.

Heiligenstadt, den 20sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten auf den 23sten September d. J. sind zu Hainrode auf dem Felde, vor dem sogenannten Mühlwege,

1) ein Pflug mit allem Zubehör, und
2) eine Egge mit beinahe ganz neuen Zinken

gestohlen worden. Das Pflugeisen hat an der Spitze auf der inwendigen Seite einen kleinen Sprung, und befindet sich auch ein Loch zum Schneideisen daran.

Wir fodern das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, zur Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 22sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Bleicherode sind von der Bleiche am 10ten d. M. früh zwischen 4 und 5 Uhr

1) zwei

1) zwei Schock Ştel breite weißgebleichte Leinwand, wovon ein Schock mit WR. und ein Schock mit WB. gezeichnet,
2) zwei Mannshemden von ganz feiner bielefelder Leinwand, unten am Ende mit gestickten D. T. roth,
3) drei Mannshemden von gewöhnlicher Leinwand,
4) ein blau gedruckter Bettüberzug und zwei Kissenüberzüge von grober Leinwand,
5) neun einzelne baumwollene Strümpfe, wovon
   a. vier Stück A. S. (a. s.) roth gezeichnet,
   b. ein — C. S. blau gezeichnet,
   c. ein — C. v. B. } roth gezeichnet,
   d. ein — L. v. B. }
   e. ein — C. S. } eingestrickt,
   f. ein — L. v. B. }

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 16ten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der hierunter näher signalisirte gewesene Marqueur Gottlieb Rößler aus Großwerther, ist zu Nordhausen wegen eines gewaltsamen großen Diebstahls verhaftet, und auf dem Transporte hieher aus dem Gefängnisse zu Bleicherode entsprungen.

Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publicums bringen, ersuchen wir jedermann, besonders aber die Polizeibehörden, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die nächste Behörde zum weitern Transport an uns abzuliefern.

Heiligenstadt, den 21sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Familiennamen: Rößler Vornamen: Gottlieb, Geburtsort: Großwerther, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Großwerther, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Kellner, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: hohnsteiner Dialect.

Bekei-

Bekleidung.

Grüntuchene Jacke, weiße Weste, grautuchene Hosen, kurze Stiefel, grautuchene Mütze mit Schirm, ein Hemd, ein rothgestreiftes Halstuch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Actenverkauf. Auf

den 25sten November d. J. vormittags von 10 Uhr an

sollen 20 und etliche Centner alte Acten zu beliebigem Gebrauche, und eine Quantität dergleichen unter der Bedingung der Einstampfung oder Vernichtung, auf hiesigem königl. Schlosse in der vordersten Archivstube gegen sofortige bare Bezahlung im preuß. groben Courant unter der im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, weshalb sich Kauflustige zur gesetzten Zeit und Stunde daselbst einfinden mögen.

Langensalza, den 22sten October 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Anzeigen.

Verpachtung eines Gemeindehauses. Den 11ten November c. vormittags 10 Uhr soll das hiesige Gemeindehaus, nebst dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, wobei sich zugleich 43½ Acker Land und circa 2½ Acker Wiesen, benebst einer halben Holzgerechtigkeit im Rähmen und einer ganzen im Windengehege befinden, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom 25sten März 1834 bis dahin 1840, öffentlich und meistbietend wieder verpachtet werden. Qualificirte Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Windeberg, den 17ten October 1833.

Der Schulze Fuchs.

Bücherauction. Von einer im November d. J. hier Statt findenden Auction von Büchern, Musikalien und Landcharten ist der reichhaltige, gegen 10,000 Nummern enthaltende Catalog bei Unterzeichnetem für 1 Sgr. zu haben.

F. A. Schäfer,
Buchbinder und Auctionscommissarius.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 9ten November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 30sten v. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 256.

Nr. 1464. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erfoderlich ist;

Nr. 1465. die Verordnung, die Verpflichtung der preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend, vom 5ten October 1833;

Nr. 1466. die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten October 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Cabinetsordre vom 31sten October 1831 von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

Erfurt, den 4ten November 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 257. Einführung einer gleichen Wagenspur.

Die zu dem vierten Landtage der Provinz Sachsen versammelt gewesenen Stände haben in einer an Seine Majestät den König gerichteten Petitionsschrift darum nachgesucht, daß hinsichts einer wirksameren Anwendung des Gesetzes vom 10ten Juli 1830 (Gesetzsammlung Jahrgang 1830 Seite 111) die Einführung einer gleichen Wagenspur betreffend, sowohl während der sechsjährigen Uebergangsperiode, als auch in Zukunft, die Anfertigung und der Gebrauch neuer Achsen mit doppelter Spur, um das Wagengleis nach Bedürfniß schmäler oder breiter zu machen, gestattet werden möge.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die nachstehende Entschließung:

Auf den im Berichte des Staatsministeriums vom 12ten d. M. bevorworteten Antrag der sächsischen Provinzialstände setze Ich fest, daß in der Provinz Sachsen die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um, nach Bedürfniß, auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der in der Verordnung vom 10ten Juli 1830 bestimmten sechsjährigen Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maßgaben nachgelassen sein soll, daß jedenfalls eine Spur die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Breite habe, und daß, nach Ablauf der Uebergangsperiode, innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werde. Die unterlassene Beobachtung dieser Maßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§. 1 und 5. der Verordnung angedroheten Strafen nach sich. Das Staatsministerium hat zu veranlassen, daß diese Bestimmung, in Gemäßheit des §. 8. der Verordnung, durch die Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werde.

Berlin, den 17ten September 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

allergnädigst zu fassen geruhet, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 14ten October 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Nro. 258. Allerhöchste Belobung wegen der zur Ausrüstung ꝛc. der Landwehr des vierten Armeecorps gelieferte freiwilligen Beiträge.

Es ist Mir angezeigt worden, daß von mehreren Kreisen und Städten der Provinz Sachsen zur vollkommeneren und besseren Ausrüstung der Landwehr des vierten Armeecorps, so wie zu deren besseren Verpflegung während der dießjährigen Lagerung, nicht unbedeutende Beiträge freiwillig aufgebracht und an die betreffenden Landwehrbataillons abgeliefert sind. Ich trage Ihnen daher auf, denselben, und zwar den Kreisen Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Magdeburg, Jerichow, erster und zweiter, Calbe, Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Langensalza, Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, Weißensee, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Eckardtsberga, Naumburg, Zeitz, Weißenfels, Merseburg, Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Hoyerswerda, Schwei-

Schweinitz, Liebenwerda und Luckau, Mein Wohlgefallen darüber zu erkennen zu geben.

Berlin, den 9ten October 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staasminister Freiherrn von Brenn.

Mit Vergnügen erfülle ich den mir gewordenen Auftrag, die vorstehende allerhöchste Cabinetsordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 23sten October 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 259. Herausgabe lithographirter Karten der einzelnen landräthlichen Kreise des Herzogthums Sachsen. 1860. C.

In der Provinz Brandenburg wird nächstens ein Unternehmen ins Leben treten, durch welches dem seit langer Zeit vielfach gefühlten Mangel an Karten, welche im größern Maßstabe die einzelnen landräthlichen Kreise darstellen, abgeholfen werden wird. Ein mit diesem Geschäft ganz vertrauter Officier des großen Generalstabes hat sich nämlich der Herausgabe solcher Karten in dem Maßstabe von $\frac{1}{200000}$ unter Benutzung der im Besitze des Generalstabes befindlichen Materialien unterzogen. Demselben ist dabei die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zugesichert und zu diesem Behufe die Verabredung getroffen worden, daß eine jede einzelne im Entwurfe durch das königl. Oberpräsidium an die betreffende Regierung zur Beurtheilung gelangt, so daß also die größtmöglichste Genauigkeit und die Vermeidung jeder Unrichtigkeit zu erwarten ist. Die lebendige Theilnahme, welche das Unternehmen in der Provinz Brandenburg gefunden, hat es, da ein Absatz von 450 bis 500 Exemplaren jeder Karte gesichert worden, möglich gemacht, den Subscriptionspreis für jedes Exemplar nur auf 7 Sgr. 6 Pf. zu stellen.

Der einleuchtende Nutzen dieser Specialkarten für die Beamten sowohl wie für das gesammte Publicum hat das königliche Ministerium des Innern und der Polizei bewogen, sich bereit zu erklären, dazu mitzuwirken, daß die Herausgabe solcher Karten für die Provinz Sachsen ganz in ähnlicher Art wie für Brandenburg in die Wege geleitet werde. Die Ausführung hängt davon

 ab,

ab, ob mit Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf den Absatz von 450 bis 500 Exemplare jeder Karte wird gerechnet werden können, damit dieselben für den verhältnißmäßig sehr geringen Subscriptionspreis von 7 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar beschafft werden können. Die erste dieserhalb gemachte Auffoderung zur Subscription hat ein genügendes Resultat nicht geliefert. Wir glauben indessen nicht befürchten zu dürfen, daß aus Mangel an Theilnahme ein so nützliches, in einer andern Provinz zu Stande gekommenes Werk in unserer Provinz scheitern werde, und aus Veranlassung des königl. Ministeriums des Innern soll daher der Versuch der Subscription in der Art, daß dieselbe nicht auf die Karten sämmtlicher Kreise erfoderlich, sondern für die Karte von jedem einzelnen landräthlichen Kreise zulässig ist, wiederholt werden. Wir weisen daher die Herrn Landräthe, die Magistrate und übrigen Ortsbehörden an, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen, und sich der Einsammlung von Subscriptionen zu unterziehen. Die für jeden Ort anzulegende Subscriptionsliste ist demnächst, und zwar binnen 14 Tagen nach dem Eingang dieser Bekanntmachung dem betreffenden Kreislandrathe zuzustellen, von welchem sodann die Zusammenstellung der gesammten Subscriptionen zu bewirken und deren Summe uns unverweilt anzuzeigen ist.

Erfurt, den 28sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 260. Ernennung der Kreistaxatoren. 3795. A. 1.

In Beziehung auf die Verordnung vom 16ten Juni v. J. und die Bekanntmachung vom 1/23. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannte Personen in den verschiedenen Kreisen unsers Verwaltungsbezirks zu Kreistaxatoren ernannt, von den betreffenden Gerichtsbehörden in dieser Eigenschaft vereidet und denselben darüber unterm heutigen Tage die Anerkenntnisse von uns ertheilt worden sind.

Im Kreise Erfurt:

Die Hegemalsmitglieder
Herr Matthäus Büchner
— Johann Heinrich Friese } zu Erfurt,
— Johann Andreas Langlotz
die Herrn Schulzen Thiele zu Büßleben,
Stecher zu Witterda,
Dunckel zu Elxleben,
Görke zu Tiefthal, und
der Schöppe Herr Inderau zu Walschleben.

Im

Im Kreiſe Langenſalza:
der Herr Rittergutspachter Alverdes in Urleben, und
— — — Döpping in Uſhoven.

Im Kreiſe Mühlhauſen:
der Herr Kreisamtmann Arends zu Höngeda, und
— — Amtmann Herzberg zu Zella.

Im Kreiſe Heiligenſtadt:
der Herr Oeconom Jacob Wehr zu Uder,
— — Gutspachter Chriſtoph Roſelieb zu Unterſtein bei Gerbershauſen,
der Beſitzer der Erbpachtsdomaine Greifenſtein bei Kella, Herr Adam Döring, und
der Herr Oeconom Schulze Wenzel zu Küſtungen.

Im Kreiſe Worbis:
der Herr Schulze Steinhauf zu Großbodungen,
— — Oeconom Gottlieb Kleinſchmidt zu Ecklingerode, und
— Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Vatteroth zu Kleinbartloff.

Im Kreiſe Nordhauſen:
der Herr Rittergutsbeſitzer Amtmann Theilkuhl zu Steinſee,
der Domainenerbpächter Herr Kleemann zu Trebra,
der Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Schulze zu Mörbach,
der Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Ehrhardt zu Kleinwerther,
der Gutspächter Herr Hohgräf zu Wernigerode,
der Rittergutsbeſitzer Herr Schulze Heſſe zu Oberdorf,
der Gutsbeſitzer Herr Apel zu Bleicherode,
der Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Genzel zu Kehmſtedt, und
der Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Hartleb zu Kleinwechſungen.

Im Kreiſe Weißenſee:
der Rittergutsbeſitzer Herr Wadſack auf Kutzleben,
der Gaſtgeber und Oeconom Herr Kleemann in Weißenſee, und
der Ackergutsbeſitzer Herr Schulze Fleiſchhauer zu Straußfurt.

Im Kreiſe Schleuſingen:
der Herr Schulze Frühauf zu Rappelsdorf,
der Herr Schulze Reif zu Eichenberg, und
der Herr Schulze Xylander zu Kühndorf.

Im

Im Kreise Ziegenrück:
der Herr Rittergutsbesitzer Braun zu Altenbeuthen,
der Herr Schulze Kachold zu Drogniz,
der Herr Schulze Laußmann zu Gössitz,
der Herr Gutsbesitzer Petzold zu Dobian,
der Herr Oeconom Sänger zu Blankenberg, und
der Herr Bürgermeister Degen zu Gefell.

Erfurt, den 22sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 261. Verwaltung des grieſſtedter Stiftungsfonds. 6562. A. 2.

Dem Domainenrentmeister Beyer zu Weißensee ist vorläufig die Verwaltung des grieſſtedter Stiftungsfonds übertragen worden. Alle diejenigen Personen, welche an den grieſſtedter Fonds Geld- oder Naturaliengefälle zu entrichten haben, werden angewiesen, solche von jetzt ab an den Rentmeister Beyer zu leisten.

Erfurt, den 29sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 262. Zulassung fremden Gesindes in Berlin. 3914. A. 1.

In Gemäßheit höherer Verfügung bringen wir hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 16ten September 1831 und 23sten August 1832, im Amtsblatt 1831 Seite 349 und 1832 Seite 222, zur öffentlichen Kenntniß, daß, in Gemäßheit der Bestimmung der höhern Behörde

1) die behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb in Berlin eintreffenden Individuen nur zugelassen werden, nachdem sie sich durch vollständige Päße, oder sonst genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 §. 5. ff. ihrer Vermiethung nichts entgegenstehe, ausgewiesen und ihre gute Führung für die letzten drei Jahre durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben, daß aber diejenigen unter ihnen, welche diesen Foderungen nicht genügen, zu erwarten haben, daß sie zur sofortigen Wiederabreise angehalten, event. aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten soll, in sofern sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienstunterkommens nachweisen; ferner
2) daß die der Residenzstadt Berlin nicht angehörenden Dienstboten, welche

länger

Digitized by Google

länger als 14 Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von dort angehalten werden sollen, in sofern nicht Krankheit sie davon verhindert, oder sie auf irgend eine zulässige Weise dort einen eigenen Wohnsitz gründen.

Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Personen, welche in der Hoffnung, als Gesinde ein Unterkommen zu finden, nach Berlin zu reisen beabsichtigen, von diesen Bestimmungen gehörig zu unterrichten.

Erfurt, den 30sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 263. Tilgung der alten kur- u. neumärkschen Zinscoupons.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

266753 Thlr. 23 Sgr. - Pf. einschl. 3433 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

zum Börsencourse angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5. März 1832 bereits früher getilgten . . . . . 1866732 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. einschl. 75708 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

bis jetzt überhaupt . 2133485 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. einschl. 79141 Thlr. 25 Sgr. - Pf. Gold

in rückständigen kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18ten October 1833.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Des

Nro. 264. Competenz der Untergerichte in Untersuchungssachen.

Des Herrn Justizministers Mühler Excellenz hat mittelst Rescripts vom 4ten October 1833 festgesetzt:

daß vom 1sten November d. J. an, die Inquisitoriate im Departement des Collegiums alle diejenigen Untersuchungen, mit Ausnahme der blos polizeilichen, führen sollen, welche bisher zur Competenz der mit den Inquisitoriaten an ein und demselben Orte befindlichen Untergerichte gehörten.

Zugleich aber ist verordnet, daß diese Anordnung auf bereits schwebende Untersuchungen keine Anwendung leide.

Hiernach wird daher unser Publicandum vom 26sten October 1832 modificirt, und dieß zur Nachachtung den Untergerichten unseres Departements bekannt gemacht.

Naumburg, am 25sten October 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Capellanstelle bei der katholischen Pfarrgemeinde zum heiligen Kreuz in Nordhausen ist dem Weltpriester Wenzeslaus Fischer übertragen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde Epschenrode, im Kreise Worbis, Johann Christian Benjamin Goldschmidt, und der bisherige provisorische Mädchenschullehrer bei der evangelischen Gemeinde Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, Conrad Ernst Friedrich Kade, sind definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten November 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 4ten d. M. des Vormittags sind aus einem verschlossenen Hause zu Rustenfelde, in Abwesenheit der Familie,

1) sechs Knackwürste,
2) sechs Schlackwürste,
3) ein flächsener Sack mit einem hellblauen wollenen Faden oben in der Ecke bezeichnet,
4) ein alter blauer leinener Kittel,
5) ein Paar kalblederne Weiberschuhe,
6) ein Paar hellblaue wollene Weiberstrümpfe,
7) 20 bis 22 Ellen gebleichte flächsene Leinwand in 50 Gängen, und
8) 15 Sgr. Geld in $\frac{1}{2}$tel Stücken preuß. Courant,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände ersuchen wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 30sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. wurden zu Benneckenstein dem Gastwirthe Klane, mittelst gewaltsamen Diebstahls, eine Menge Silber, Pretiosen und andere Sachen entwendet. Zwar wurde, in Folge der von dem Feldhüter Stange zu Nordhausen bewiesenen Entschlossenheit, Thätigkeit und Umsicht, bereits am Morgen nach dem Diebstahle der größte Theil der gestohlenen Sachen wieder herbeigeschafft, und die Thäter arretirt; indessen fehlen doch noch folgende Sachen, als:

1) ein goldener Ring mit Haarflechten, auf demselben ein kleines Schildchen mit F. H.,
2) eine goldene Tuchnadel, am obern Ende mit einem Kreuz von kleinen ächten Perlen, an welchem ein kleines Herz von röthlichem Agatsteine hängt,

3) ein

3) ein Paar Haarpendeloquen mit goldenen Ringen und am unterm Ende mit runden goldenen Knöpfchen,

4) eine kleine Medaille von feinem Silber, hat die Größe eines kleinen 4 Gutengroschenstücks, und auf der einen Seite eine Mannsfigur zu Pferde als Gepräge,

5) vier Stück silberne Theelöffel:

a. zwei Stück mit bunten Griffen und an den Enden mit F. D. 1813,

b. ein Stück am Ende des Griffs mit Andenken L. S., und

c. ein Stück am breitern Ende mit F. M 1813 bezeichnet,

6) eine Suppenkelle von Composition, gewöhnlicher Form, mit schwarzhölzernem Stiel, ohne besondere Kennzeichen,

7) eine alte Sparbüchse von Weißblech, jetzt verrostet, in gewöhnlicher Form, mit 18 bis 20 Sgr. Courant und kleine Münze,

8) ein offener Brief mit der Adresse: An den Gastwirth Klaue in Benneckenstein, und in demselben 2 Rthlr. 25 Sgr. preuß. Courant,

9) 8 Sgr. 9 Pf. Courant, die in einem kleinen mitgestohlenen, jedoch bereits zurück gegebenen Kästchen lagen,

10) ein Frauenmantel von grün und gelb carrirtem Kattun mit Flanell, der Kragen aber mit Barchent gefuttert,

11) eine Frauenschürze von schwarzem Levantin,

12) eine Knabenschoßjacke von dunkelgrünem Tuche mit einer Reihe gelbmetallner Jagdknöpfe,

13) drei Stück Tücher:

a. ein kleines blauseidenes Tuch mit schmaler weißer Kante,

b. ein gelb kattunenes Tuch mit kleiner bunter Kante,

c. ein halbes Halstuch, carrirt von Barege,

14) eine Knabenweste von gelbfarbigem wollenen Stoff, mit kleinen gelbmetallenen Knöpfen, auf denen kleine Carrees eingeprägt sind,

15) eine schon abgetragene Knabenweste von blauem Tuche, mit einer Reihe Perlmutterknöpfe,

16) eine Knabenmütze von grünem Tuche mit Lederschirm und Reif vom nämlichen Tuche,

17) ein Knabenhemd ohne Abzeichen,

18) eine Beile mit messingener Einfassung, ohne weitere Abzeichen,

welche die Diebe an jenem Morgen entwendet, in der nordhäuser oder crimderöder Feldflur vermuthlich irgendwo weggeworfen oder versteckt haben. Wir machen das Publicum hierauf aufmerksam, und fodern es bei gesetzlicher Strafe auf, diejenigen Sachen, welche hiervon etwa gefunden oder auf andere Art erworben sind oder noch werden, der Localbehörde oder uns anzuzeigen. Die öffentlichen

lichen Behörden ersuchen wir aber, zur Wiederherbeischaffung der noch fehlenden gestohlenen Sachen um Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 25sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der durch unsern Steckbrief vom 2ten September d. J. (siehe öffentlichen Anzeiger zum 36sten Stück des erfurter Regierungsamtsblattes) verfolgte Joseph Bitzke, rectius Conrad Kißner aus Haitz, ist unter dem Namen Warner Kosch aus Stockholm zu Rinteln eingefangen worden.

Hanau, am 23sten September 1833.

Kurfürstlich hessisches Landgericht hierselbst.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Es haben folgende Militairkassen, als:

1) die Kasse des 37sten Infanterieregiments, derzeit in Luxemburg und dessen 1sten Bataillons, welches vom 1sten Januar bis ultimo Juni in Halle und vom 1sten Juli bis ultimo August 1832 in Erfurt, und
2) die Kasse des 2ten Bataillons dieses Regiments, welches vom 1sten Januar bis ultimo August 1832 in Wittenberg garnisonirte,

auf den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo August 1832 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen. Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen, wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten oder sonst, aus dem angegebenen Zeitraume Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen bei den betreffenden Kassen, oder spätestens in dem vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Graf von Seckendorf

auf den 18ten Februar k. J. vormittags 11 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffenden Militairkassen für verlustig erklärt, und an die Person desjenigen werden gewiesen werden, mit welchen sie contrahirt haben.

Naumburg, den 15ten October 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Auf-

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die nachstehend verzeichneten Depositа bei uns vorhanden sind, fodern wir die unbekannten Eigenthümer derselben oder deren Erben hierdurch auf, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und sich zur Empfangnahme der Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Gelder aus unserer Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Witwenkasse in Berlin werden eingesendet werden.

Naumburg, den 25sten October 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verzeichniß.

1) Eine Masse sub rubro der von lüddeckeschen Allodialerben, welche am 1sten April 1833 in 280 Rthlr. Gold und 15 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. Courant bestand.
2) Eine Masse sub rubro der von lüddeckeschen Erbegelder, deren Bestand sich am 1sten April 1833 auf 369 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. Courant belief.

   Beide Massen sind im Jahre 1816 von dem Rendanten der vormaligen Stadtgerichte zu Halle, Neuber, ad depositum des Land- und Stadtgerichts daselbst eingezahlt, und im Jahre 1828 von dem dasigen Landgerichte zum Depositum des königlichen Oberlandesgerichts abgegeben worden, die Eigenthümer derselben aber völlig unbekannt.
3) Das aus der von seiffertitzschen Nachlaß- und Concursmasse für das von zephuhnsche Familienstipendium angelegte, in ungefähr 75 Rthlr. bestehende Depositum.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 17ten zum 18ten October 1833 sind von den Gränzbeamten unweit Ellrich, bei dem sogenannten kleinen Authale, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke, netto 2 Centner 10 Pfund baumwollene und 4 Pfund seidene Waaren, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten October 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der Frau Barbara Catharine Krippendorf, vorher verehelichten Salomo, gebornen Siegmund, gehörigen, hier im Xten Bezirk unter Nr. 2163. in der Martinsgasse gelegenen, und nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3269 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirten Wirthschaftsgebäudes, nebst Garten, sind drei Bietungstermine auf

den 22sten Juli d. J. vormittags 11 Uhr,
den 23sten September d. J. vormittags 11 Uhr, und
den 9ten December d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsdirector Grabe, anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch veranlaßt, sich in obigen Terminen, und spätestens in dem letzten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden in dem letzten Termine der Zuschlag ertheilt, auf die nach Verlauf desselben aber etwa noch einkommenden höhern Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 29sten April 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder des zur nothwendigen Subhastation gestellte, und dem Tuchmachermeister und Bierbrauer Jacob Herbst zuständig gewesenen, in der Stadt Erfurt im XII. Bezirke unter Nr. 2526., sonst sub titulo Benedicti am Fischmarkt gelegenen, zur goldenen Krone genannten Wohnhauses sammt Zubehör der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf den

11ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Lozzen, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, zu diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das fragliche Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und

ihnen

Digitized by Google

ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden wird.

Erfurt, den 21sten September 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrag des königlichen wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen die dem Einwohner Johann Heinrich Steinbrück in Tottleben zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein im Dorfe Tottleben unter Nr. 81. gelegenes Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Garten und
2) 63 1/12 Acker arthare Länderei in dasiger Flur,
3) ein Acker Weiden und
4) 2 1/2 Acker Wiesen und Weisen, ebenfalls in der tottleber Flur,

von welchem die gerichtliche Taxe überhaupt 2861 Rthlr. 15 Sgr., zwei tausend achthundert ein und sechzig Thaler funfzehn Silbergroschen preußisch Courant beträgt, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und es sind zu dem Ende drei Bietungstermine auf

den 2ten September c. } vormittags 10 Uhr
den 1sten November c. }

an hiesiger Gerichtsamtsstelle, und

den 3ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Tottleben, von welchem der letztere zugleich peremtorisch ist, angesetzt worden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Beschreibung und Taxe der Grundstücke in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden kann.

Tennstedt, den 11ten Juni 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verpachtung der hohen und mitteln Jagd in Urleben. Da der am 25sten v. M. bei der königl. Forstinspection zu Mühlhausen angestandene Termin zur Verpachtung der hohen und mitteln Jagd (Treppenjagd) auf den Fluren von Groß- und Kleinurleben ohne Erfolg geblieben ist, so habe ich, im Auftrage königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt, zu dieser Verpachtung einen anderweiten Termin

auf

auf den 9ten December d. J. vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocale des hiesigen königl. Rentamts,

angesetzt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, solche aber auch zuvor bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Langensalza, den 31sten October 1833.

Der Domainen-Rentmeister.
Bode.

Oeffentliche Aufforderung. Von nachbenannten, im Depositorium des unterzeichneten königl. Landgerichts befindlichen, theils unter dessen Verwaltung, theils unter derjenigen der eingezogenen königl. Gerichtsämter stehenden Depositalmassen, als:

A. der Masse des zu Lützen verstorbenen Grünzaufsehers Dorndecker zum Betrage von 19 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.;

B. der Masse des am 31sten Januar d. J. aus dem Gefängnisse entsprungenen Handwerksgesellen, welcher unter den zwei Namen: Strauchmann und Seekänder reist, zum Betrage von 8 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.;

C. der Nachlaßmasse des verstorbenen Diätarius Carl Friedrich Lange aus Leipzig, zum Betrage von 27 Sgr. 1 Pf.;

D. der Nachlaßmasse der am 11ten November 1824 zu St. Ulrich bei Lauchstädt verstorbenen Christiane Justine Voigt, vorher geschiedene Werfel, geborne Portius, zum Betrage von 10 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf.;

E. der Nachlaßmasse des zu Lauchstädt am 11ten August 1828 verstorbenen Leinwebermeisters Christian Gottfried Walter, zum Betrage von 7 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf.;

F. der Nachlaßmasse des im spanischen Kriege im Jahre 1810 verstorbenen Strumpfwirkergesellen Friedrich Heinrich Gottschalk von hier, zum Betrage von 24 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.;

G. dem aus der Concursmasse des Kaufmanns Gründler auf den verstorbenen Pastor Porkels zu Wörmlitz gekommenen Perceptum der 8 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.;

H. dem aus der Concursmasse des Communeinnehmers Johann Christoph Peter Zehme zu Merseburg auf die Erben des Schneidermeisters Johann Friedrich Henkel zu Merseburg gekommenen Perceptum der 7 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.;

I. dem aus der Kaufgeldermasse des Anspännerguts des Johann Wilhelm Lehnhardt zu Döbitz auf den gewesenen Pächter dieses Guts, Johann Gottlieb Schröder, dessen Aufenthalt unbekannt ist, gekommenen Perceptum der 14 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

haben

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden können. Es werden daher die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefodert, sich wegen Empfangnahme der benannten Depositalmassen binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, und sich als Eigenthümer derselben oder deren Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Massen an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Halle, den 22sten October 1838.

Königl. preuß. Landgericht.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In dem Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Massen, als:

a) 2 Rthlr. — Sgr. — Pf. des abwesenden Friedrich Lautenbach aus Bleicherode,
b) 5 „ 14 „ 9 „ der Witwe Weber Marie Elisabeth, geb. Mothes von hier,
c) 4 „ 26 „ 4 „ der Witwe Steinecke Johanne Wilhelmine, geb. Wicht von hier,
d) 13 „ 24 „ — „ des Verwalters Schmaling aus Ellrich,
e) 17 „ 13 „ — „ des Friedrich Ganseberg (oder Gänseberg) aus Laucha, und
f) 40 „ 14 „ 9 „ des abwesenden Andreas Christian Helmold (auch genannt Heimhold und Heimbold) von hier,

deren Ausschüttung bewirkt werden soll.

Es werden daher die Eigenthümer derselben, oder deren Erben, hierdurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Insertion in das Amtsblatt an gerechnet, die Auszahlung jener Massen bei dem Gerichte nachzusuchen, und sich zugleich zu legitimiren, widrigenfalls, in Gemäßheit der desfalls bestehenden Vorschrift, die Einsendung der vorhandenen Massen an die Justizofficianten-Witwenkasse unverzüglich angeordnet werden wird.

Nordhausen, den 29sten October 1838.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 16ten November 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 265. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Christliche Religionslehre für die zartere Jugend, von E. Geßner. 8te Auflage. Winterthur bei Steiner 1833;
2) der Tante Mährchenbuch. 2 Bändchen, ebendaselbst;
3) Predigten ꝛc. von de Wette, dritte Sammlung. Basel bei Neukirch 1833, und
4) W. Wackernagel. Die Verdienste der Schweizer um die teutsche Litteratur, ebendaselbst 1833,

die Debitserlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5ten November 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

Nro. 266. Dismembration walzender Grundstücke in den Kreisen

In unserer Bekanntmachung vom 20sten October 1829, Amtsblatt von 1829 Nr. 44. sind die Grundsätze wegen Abtrennung von Feldgrundstücken von den Häusern, mit denen sie 25 Jahre oder länger verbunden gewesen, so wie wegen Zerstückelung walzender Grundstücke in den ehemals erbländisch-sächsischen Landestheilen unseres Regierungsbezirks vorgeschrieben worden.

Danach

Langensalza, Weißensee u. Ziegenrück.

Danach haben im erstern Falle wenigstens 2 Morgen preußisches Maß bei den Häusern verbleiben, walzende Grundstücke aber nur bis auf einen Morgen zerstückelt werden sollen.

1947. B. 1.

Nach der inzwischen erfolgten Erklärung des Herrn Justizministers Excellenz vom 13ten April v. J. (19te Stück des Amtsblattes von 1832) soll das Culturedict vom 14ten September 1811 in sämmtlichen, diesseits der Elbe belegenen Landestheilen, in welchen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, ebenfalls als mit eingeführt betrachtet werden und zur Richtschnur dienen.

Da zufolge des §. 1. des gedachten Edicts

jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt ist, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servitute und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden,

so wird unsere Eingangs erwähnte Bekanntmachung vom 20sten October 1829 hiermit für aufgehoben erklärt.

Erfurt, den 7ten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 267.

Liste der ausgelosten Seehandlungsprämienscheinen.

1604. C.

Die Liste von den Prämien, welche auf die am 15ten bis 19ten v. M. Statt gefundenen ersten Ziehung der am 1sten Juli d. J. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine ausgelost sind, wird in den Rathssälen hier in Erfurt, in Mühlhausen, in Nordhausen, in Schleusingen, Suhl und Ziegenrück zur Einsicht für das Publicum während vier Wochen ausgelegt werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 9ten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 268.

Berechnung der Stempel in Mandatsprozessen.

In Gemäßheit eines ergangenen Justizministerialrescripts vom 18ten v. M. wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Stempel bei den nach der allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. zum Mandatsprozesse verwiesenen Sachen, in so weit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, in nachstehender Art zu berechnen sind.

1) Zu

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungsstempel verbraucht werden.
2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendung zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeßwerthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel kommen darauf in Anrechnung.
3) Würde der Werth- oder Erkenntnißstempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungsstempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Thaler der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungsstempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erfoderlich sind; z. B.

der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.
Es wird also nur zur Klage 5 Sgr.,
zum Mandat 10 Sgr.
genommen und ein weiterer Prozeßstempel tritt nicht ein.

Halberstadt, den 5ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 269. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Oct. 1833.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; drei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste

haben im Monat October im hiesiger Regierungsbezirke nicht Statt gefunden. In hiesiger Stadt brach zwar in der Nacht vom 4ten zum 5ten October in dem, in der Schmidtstedterstraße belegenen, den königschen Eheleuten zugehörigen Wohnhause Feuer aus, dasselbe wurde aber glücklicherweise noch im Entstehen unterdrückt, so daß nur etwas an den Dachsparren und der Schindelbedachung beschädigt worden ist.

Erfurt, den 31sten October 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 270.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen	Scheffel	1	11	8	1	8	4	1	9	1	1	10	10	1	9	—	1	16	—	1	25	4	1	16	11
Roggen	—	1	—	1	—	29	10	1	1	6	1	1	4	—	28	9	1	1	6	1	14	3	1	7	6
Gerste	—	—	23	3	—	25	6	—	23	3	—	24	7	—	22	2	—	22	8	1	1	4	—	28	1
Hafer	—	—	14	6	—	19	2	—	17	1	—	18	10	—	15	4	—	15	4	1	—	—	—	23	5
Erbsen	—	1	25	—	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	2	7	6	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	—	—
Bohnen	—	3	10	—	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	6	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	5	—	—	25	—	—	21	1	1	—	—	—	29	7	1	7	6	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock	5	15	—	5	—	—	3	22	6	6	—	—	5	—	—	4	8	9	4	5	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	12	6	—	10	—		11	3	—	10	—	—	12	—	—	5	8	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	3	4	—	3	9	—	3	—	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	1	10	—	2	—	—	1	11	—	1	8	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	2	8	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	17	6	—	15	—	—	13	6	—	18	—	—	15	—	—	13	—	—	14	9	—	12	6
Butter	Pfund	—	6	3	—	5	—	—	5	8	—	6	—	—	6	2	—	5	6	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	3	—	4	—	—	3	9	—	3	8	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	6

Erfurt, den 1sten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten November 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 17ten zum 18ten October 1833 sind von den Gränzbeamten unweit Ellrich, bei dem sogenannten kleinen Authale, auf einem Nebenwege im Gränzbezirke, netto 2 Centner 10 Pfund baumwollene und 4 Pfund seidene Waaren, welche unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigensfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten October 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung der hohen und mitteln Jagd in Urleben. Da der am 25sten v. M. bei der königl. Forstinspection zu Mühlhausen angestandene Termin zur Verpachtung der hohen und mitteln Jagd (Trappenjagd) auf den Fluren von Groß- und Kleinurleben ohne Erfolg geblieben ist, so habe ich, im Auftrage königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt, zu dieser Verpachtung einen anderweiten Termin

auf den 5ten December d. J. vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocale des hiesigen königl. Rentamts,

angesetzt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen

im Termine bekannt gemacht werden, solche aber auch zuvor bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Langensalza, den 31sten October 1833.

Der Domainen-Rentmeister.
Bode.

Verkauf eines Bauerngutes. Im Auftrage der Erben des zu Heiligenstadt verstorbenen Justizamtmanns Franz Wilhelm Hentrich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben gesonnen sind, ihr zu Berntrode unterm Düne gelegenes, den 2ten April 1834 pachtlos werdendes Bauerngut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause, dazu gehörigen ökonomischen Gebäuden, Obst- und Grasgarten, drei Hufen Land und Wiesen, welche insgesammt in gutem Culturzustande sind, im Einzelnen, nach Befinden der Umstände, auch im Ganzen, öffentlich meistbietend aus freier Hand zu verkaufen.

Ich habe zu diesem Behufe auf den 19ten December d. J. vormittags 9 Uhr und folgende Tage in der Gemeindeschänke zu Berntrode einen Bietungstermin angesetzt, zu welchem Termine ich alle Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen in diesem Termine entworfen werden sollen.

Worbis, den 13ten October 1833.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor
Gerling.

Anzeigen.

Schriften. Ich beehre mich die Herren Subscribenten auf die

„Erinnerungsblätter an das 50jährige Amtsjubiläum des Herrn geheimen Staatsministers von Klewitz Excellenz"

ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Exemplare in diesen Tagen versandt werden sollen.

Hiermit verbinde ich zugleich die Anzeige, daß einzelne Abdrücke des von F. Fleischmann in München gestochenen Bildnisses, zum Besten der Anstalt für verwahrloseten Kinder in Quedlinburg, bei dem Kunsthändler Küper hierselbst, so wie eine kleine Anzahl der Exemplare der Schrift mit dem Stich, zum Besten des teutschen Hauses in Merseburg bei der Vorsteherschaft desselben, event. durch die Buchhandlungen, demnächst verkauft, und resp. zu beziehen sein werden.

Magdeburg, den 1sten November 1833.

Burchardt, königlicher Hofrath.

Patent-

Patentertheilung. Dem Kupferschmiedmeister Carl Heckmann in Berlin ist unter dem 26sten October d. J. ein fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats giltiges Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntweinsmaische,

verliehen worden.

Gutsverkauf. Wir sind willens, unser zu Dietzenrode belegenes, aus einem Wohnhause, Scheuer, Stall- und Wirthschaftsgebäude, sonstigen Zubehörungen und zwei Hufen Land und Wiesen bestehendes, vollkommen freies Gut öffentlich meistbietend entweder im Ganzen oder im Einzelnen, je nachdem angemessene Gebote erfolgen, zu verkaufen. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf

den 30sten December c. vormittags um 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Dietzenrode angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Grundstücke Petri Tag k. J. in Nutzung genommen werden können.

Wahlhausen, am 8ten November 1833.

F. von Hanstein.
W. von Hanstein.

Vacante Lehrer- und Schächterstelle. Da die Lehrer- und Schächterstelle in der hiesigen israelitischen Gemeinde vacant ist, und schleunigst wieder besetzt werden soll, so werden alle diejenigen israelitischen Individuen, welche bereits die dazu erfoderliche Prüfung bestanden haben, und gewillgt sind, die fragliche Stelle anzunehmen, ersucht, sich bei dem unterzeichneten Vorsteher zu melden, wo ihnen die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Elrich, den 30sten October 1833.

Der israelitische Vorsteher.
Cusel Oppenheimer.

Agenturanzeige. Da mir die Gesellschaft der Sonne zu Paris eine Agentur übertragen hat, so empfehle ich mich hiermit zur Aufnahme von Versicherungen.

A. Müller in Gebesee.

Agentur. Vom 1sten Januar 1834 sind mir für hier die Agenturgeschäfte, die bis dahin von dem Herrn Angelrode besorgt werden, von der Feuerversicherungsbank für Teutschland in Gotha, über-

Digitized by Google

übertragen worden. Die Bank nimmt Versicherungen auf Gebäude, Waaren, Fabrikgeräthschaften, Maschinen und Mobilien an; den neu hinzutretenden Mitglieder dabei die gute Nachricht, daß die Rückzahlung der Dividende durchschnittlich von 6 Jahren 50 Procent betragen hat. Anträge werden vom Unterzeichneten angenommen, so wie auch da gerne weitere Auskunft ertheilt und die Bankverfahrung unentgeltlich ausgegeben wird.

Mühlhausen, den 1sten November 1833.

A. G. Gier.

Agentur. Die für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld von mir bisher geführte Hauptagentur habe ich mich veranlaßt gefunden, niederzulegen, und es ist dieselbe dem königl. Premierlieutenant a. D., Herrn S. Ferdinand Böttger hierselbst, Neustadt Nro. 1969. wohnhaft, übertragen worden. Indem ich dieses hiermit anzeige, bitte ich zugleich, in allen das hiesige Versicherungsgeschäft bei der gedachten Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, sich von jetzt an, an genannten meinen Herrn Nachfolger zu wenden, welcher mit den, zur Führung des Geschäfts erfoderlichen Gegenständen, wozu auch die neuen, bisher bei mir eingereichten Gebäudetaxen gehören, bereits versehen ist. Noch fühle ich mich verpflichtet, für das mir auch in diesem Geschäft bewiesene Vertrauen ergebenst zu danken und zu bitten, mir dasselbe auch ferner in Bezug auf meine übrigen Geschäfte zu Theil werden zu lassen.

Erfurt, den 28sten October 1833.

Tröster.

Indem ich die vorstehende Anzeige des Herrn Tröster als bisherigen Hauptagenten der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld hiermit bestätige, versichere ich zugleich, daß das von demselben übernommene Agenturgeschäft durch mich in derselben Art und Weise, wie bisher, und mit der nämlichen Ordnung und Pünktlichkeit, wie von meinem Herrn Vorgänger, geführt werden wird.

Erfurt, den 28sten October 1833.

Böttger,
Premierlieutenant a. D, Hauptagent der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 23sten November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 271. Besteuerung des Gewerbsbetriebs der Lohn- und Frachtfuhrleute. 2499. K. 1.

Durch Rescript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 26sten April 1828 ist bestimmt worden, daß von den Lohn- und Frachtfuhrleuten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder Abmeldung ihres Gewerbes, jederzeit die Steuer des ganzen Jahres eingezogen werden soll.

Diese Bestimmung ist jedoch durch eine neuere Verordnung vom 26sten v. M. dahin modificirt worden, daß Lohn- und Frachtfuhrleute, wenn sie ihr Gewerbe erst anfangen, die Gewerbesteuer nur von dem Monate ab, wo das Gewerbe begonnen wird, und wenn sie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt, bezahlen sollen.

Es ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gewerbsabmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Steuer für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Frachtfuhrleute zu ruhen pflegt, zugelassen werden. Wo sich daraus, daß dergleichen Gewerbetreibende demnächst wieder in Zugang gestellt werden, ergiebt, daß der Gewerbsbetrieb nicht gänzlich aufgegeben war, ist die Gewerbesteuer für die ganze Zwischenzeit von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung nachträglich einzuziehen.

Wir bringen dieß mit Bezug auf unsere, im 25sten Stücke des Amtsblatts Jahrgang 1828 abgedruckte Bekanntmachung vom 24sten Juni 1828 Position 2. zur Kenntniß der Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden und der betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken, daß es bei den andern Bestimmungen dieser erwähnten Bekanntmachung verbleibt.

Erfurt, den 12ten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 272. Verfahren bei Aufnahme der Darlehnsinstrumente über Kirchen- u. Stiftungskapitalien.

Nach einer Mittheilung der königlichen Regierung zu Magdeburg, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, kommen öfters Fälle vor, daß Notarien und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts Darlehnsinstrumente über Kapitalien der Kirchen und der Aufsicht der königl. Regierung unterworfenen Stiftungen aufnehmen, ohne die angeblich die Kirche und Stiftung vertretenden Pfarrer, Vorsteher u. s. w. sich durch Vorlegung der Genehmigung des Patrons oder des Kirchencollegiums und der Autorisation der königl. Regierung, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 636. seq. zur Sache gehörig legitimiren zu lassen. Die Untergerichte und Notarien werden daher zu strengerer Befolgung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift hierdurch angewiesen.

Halberstadt, den 8ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 273. Geschäftskreis der Kreis-Justizcommission in Erfurt.

Durch allerhöchste Cabinetsordre ist der bisherige Oberlandesgerichtsrath von Weißenborn zum Kreisjustizrath in Erfurt ernannt worden. Derselbe wird mit dem 1sten Januar 1834 sein Amt antreten, welches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß nach einem Rescripte Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 8ten October d. J. die bisherige Instruction für die Kreisjustizcommission zu Erfurt vom 15ten April 1823 folgende Abänderungen erleidet:

Zu dem Geschäftskreise des Kreisjustizraths gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihm die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, in sofern der erklärende, oder bei zweiseitigen Geschäften einer der Contrahenten zu den unmittelbaren Gerichtseingesessenen des königl. Oberlandesgerichts gehört oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Die bei einzelnen Geschäften erfoderliche Bestätigung, soweit sie durch das Gesetz vom 23sten April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem königl. Oberlandesgerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses, oder einer Verlautbarung vor demselben bedarf.

Testa-

Testamente, Codicille und Erbverträge eximirter Personen hat der Kreisjustizrath mit der nächsten Post an das königl. Oberlandesgericht zur Aufnahme in das Depositum abzusenden.

2) Dem Kreisjustizrathe wird die Pflicht auferlegt, alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihm die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem königl. Oberlandesgericht, und, wenn Pflegbefohlene unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillencollegium anzuzeigen;

ingleichen:

Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) Der Kreisjustizrath ist verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreiseingesessenen Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der letztern, Appellations- und Revisionsanmeldungen und deren Rechtfertigungen;

ingleichen:

die Beantwortungen derselben, Executionsanträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten zum Protocoll aufzunehmen, nnd an das königl. Oberlandesgericht abzusenden.

4) Der Kreisjustizrath hat, wenn sich der Kläger an ihn wendet, nachstehende, zum Geschäftsressort des königl. Oberlandesgerichts gehörige Prozeßsachen vor sich zu ziehen:

a. alle zum Bagatellprozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni d. J. gehörigen Sachen,

b. die Gesindesachen, in soweit die Gerichte nach dem Inhalte des Rescripts vom 17ten April 1812 dabei concurriren,

c. wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung gestritten wird.

(In diesen Sachen von a. bis c. steht dem Kreisjustizrathe nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu.)

d. Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen, wobei die Einwirkung des Kreisjustizrathes auf die, in den §§. 30 bis 38. Tit. 29. der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird,

e. Streitigkeiten bei Besitzstörungen (Tit. 31. und Tit. 44. §. 44. und §. 45. der Prozeßordnung),

f. wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art, denselben auszuführen (§. 34. u. f. Tit. 42. Proz. Ordn.), gestritten wird.

 Die

Die zu d. nach §. 39. Tit. 29. Proz. Ordnung erfoderliche Festsetzung, so wie die Erkenntnisse in den zu e. und f. bezeichneten Sachen bleiben dem königl. Oberlandesgericht vorbehalten, in sofern nicht beide Theile oder deren Stellvertreter darauf antragen, daß der Kreisjustizrath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so hat derselbe

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. Proz. Ordn. vorhanden ist.

6) Der Kreisjustizrath ist das Organ des königl. Oberlandesgerichts bei der Aufsicht über die Justizverwaltung der Untergerichte. Er ist nicht nur verpflichtet, die von ihm selbst bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen bei der Justizverwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des königl. Oberlandesgerichts zu bringen, sondern auch die sich bei ihm meldenden Beschwerdeführer zum Protocoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Acten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem königl. Oberlandesgericht unter Beifügung der Acten anzuzeigen. Am Schlusse des Jahres hat er Conduitenberichte über sämmtliche, im Kreise wohnende Justizbeamten, Subalternen nnd Justizcommissarien an den Chefpräsidenten des königl. Oberlandesgerichts einzureichen.

7) Zur Bearbeitung durch den Kreisjustizrath in Folge besonderer Aufträge sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:

Wiederaufsiegelungen,
Inventuren,
Auctionen,
Aufnahme von Taxen,
Natural-Traditionen,
Wirthschaftsrevisionen,
Rechnungsabnahmen,
Verpflichtung von Vormündern,
Aufnahme vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte,
Instructionen solcher Prozesse, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankommt,
Zeugenvernehmungen,
Eidesabnahmen,

Sühne-

Digitized by Google

Sühneversuch in Ehescheidungen,
Executionsvollstreckungen,
Abhaltung von Licitationsterminen in Subhastationsprozessen,
Führung von fiscalischen und Criminaluntersuchungen,
Justizvisitationen, Kassenrevisionen bei den Untergerichten, Geschäftsrevisionen der Justizcommissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem königl. Oberlandesgericht unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Commissarien besorgen zu lassen, so wie auch andere, hier nicht benannte Geschäfte, welche sich zur commissarischen Bearbeitung eignen, dem Kreisjustizrathe zu übertragen. Dieser hat zu allen Verhandlungen einen Auscultator oder Referendarius, in dessen Ermangelung einen Subalternbeamten, der das Actuariatsexamen gemacht hat, als Protocollführer, oder zwei glaubwürdige, in keinem Dienstverhältniß zu ihm stehende Männer, als Beisitzer zuzuziehen.

Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren des Kreisjustizrathes erfolgt mit den, während der Beibehaltung des jetzigen Subalternpersonals für dessen Geschäfte aufkommenden, zur Kasse fließenden Kosten zur Zeit noch durch das königl. Oberlandesgericht.

Naumburg, den 8ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Professors Dr. Weber zu Halle ist der Professor Dr. Fritzsch zum Censor für die theologischen Schriften, und der Professor Dr. Thilo zum Stellvertreter des ꝛc. Fritzsch in diesem Censoramte ernannt worden. Nro. 274.

Die vacante Stelle des Rectors am gemeinschaftlichen Gymnasium zu Schleusingen ist dem bisherigen Oberlehrer am Gymnasium zu Heiligenstadt Professor Richter in Folge Ministerialrescripts vom 20sten October d. J. verliehen.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilhelm Boltze aus Ranstädt,

2) Ernst

2) Ernst Albert Brand aus Lettin,
3) Bernhard Ludwig Held aus Mühlhausen,
4) Carl Mathias Müller aus Bremen,
5) Friedrich Wilhelm Albert Ramdohr aus Jerichow,
6) Carl Friedrich Ludwig Schrader aus Langenweddingen,
7) Johann Gottlob Christoph Böhme aus Beyernaumburg,
8) Carl Friedrich Franz aus Hornhausen,
9) Robert Ottomar Glöckner aus Querfurt,
10) Carl Friedrich Christian Holthauer aus Halle,
11) Ernst Gustav Theodor Müller aus Burg,

nach vorherbestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden.

Der hiesige Garnisonverwaltungs-Oberinspector Möller ist mittelst Rescripts des königlichen Militair-Oeconomiedepartements vom 26sten October c. pensionirt, und die durch dessen Abgang vacant gewordene Stelle dem Garnisonverwaltungs-Oberinspector Stahl, bisher in Torgau, verliehen worden.

Dem Elementar-Schulamtscandidaten Carl Friedrich Jödicke ist die Stelle eines Mädchenschullehrers in der evangelischen Gemeinde zu Gefell, und dem Elementar-Schulamtscandidaten Augustin die erledigte Knabenschullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Viernau, Kreises Schleusingen, provisorisch übertragen worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Friedrich Schuchard ist provisorisch als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kleinvargula, im Kreise Langensalza, bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath von Weißenborn in Naumburg ist den 8ten October c. zum Kreisjustizrath zu Erfurt ernannt, und an dessen Stelle der Oberlandesgerichtsrath Belitz zu Paderborn den 9ten October c. an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der dasige Oberlandesgerichtsassessor Julius Herrmann von Kirchmann ist den 14ten October c. zum Criminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Halle an des verstorbenen Criminalrichters Lohmeyer Stelle ernannt, und dessen Stelle bei dem Oberlandesgerichte in Naumburg dem Oberlandesgerichtsassessor und Patrimonial-Kreisrichter Golz zu Wittenberg den 18ten October c. verliehen.

Der

Der daſige Oberlandesgerichtsreferendar Carl Friedrich Draßdo iſt den 9ten September c. zum Oberlandesgerichtsaſſeſſor daſelbſt,

der Oberlandesgerichtsreferendar Ernſt Friedrich Lüdecke iſt von dem Oberlandesgerichte in Münſter den 26ſten September c. zu dem in Naumburg verſetzt.

Der daſige Oberlandesgerichtsreferendar Bernhard Brand von Lindau iſt den 30ſten September c. zum Oberlandesgerichtsaſſeſſor daſelbſt, und der daſige Oberlandesgerichtsreferendar Carl Friedrich Heinrich Stelzer den 21ſten October c. zum Aſſeſſor bei dem Kammergerichte in Berlin ernannt.

Der vormalige Juſtizcommiſſar Leopold Lindau in Gardelegen iſt den 10ten Juni c. als Oberlandesgerichtsreferendar in Naumburg angeſtellt.

Dem daſigen Auscultator Ernſt Bruno Echtermeyer iſt den 1ſten October c., dem daſigen Oberlandesgerichtsreferendar Friedrich Conſtantin Wiedemann den 15ten October c. die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem daſigen Dienſtverhältniſſe ertheilt, und

der daſige Auscultator Joſeph Erich Friedrich Schwarz den 8ten October c. von dem daſigen Landgerichte nach Stettin verſetzt.

Die Candidaten der Rechte Carl Auguſt Eduard Haushalter und Traugott Carl Röſer ſind den 12ten und reſp. 19ten October c. zu Auscultatoren bei dem daſigen Oberlandesgerichte angenommen.

Der invalide Armee-Gendarm Martin Schuſter iſt den 1ſten October c. zum Gerichtsamtsboten und Executor in Heldrungen, der Invalide Johann Chriſtian Friedrich Steinemann den 25ſten October c. zum Gerichtsamtsboten und Executor in Schmiedeberg, und

der invalide Unteroffizier Auguſt Schönhof den 22ſten October c. zum Gefangenwärter bei der Landgerichts- und Inquiſitoriatsdeputation in Schleuſingen, an des penſionirten Scheich Stelle, angenommen.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 275. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October c. ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) vom evangeliſchen Miniſterium und von der königl. Superintendentur hier . . . 11 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.
2) von der königl. Superintendentur zu Bleicherode 1 — 7 — 11 —

II. Zum

II. Zum Neubau der abgebrannten Kirche der evangelischen Gemeinde Klüppelberg:

von der königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt = Rthlr. 27 Sgr. . Pf.

III. Zum Aufbau der Probsteigebäude zu Schmiegel:

von der königl. Kreiskasse zu Heiligenstadt . 14 Rthlr 26 Sgr. 10 Pf.

IV. Für die Abgebrannten der Stadt Lüdinghausen:

1)	von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	3	Rthlr.	20	Sgr.	4	Pf.
2)	— — — — —	Bleicherode	3	—	15	—	11	—
3)	— — — — —	Salza . .	2	—	18	—	.	—
4)	— — — — —	Langensalza	5	—	1	—	1	—
5)	— — — — —	Mühlhausen	6	—	11	—	6	—
6)	— — — — —	Weißensee	2	—	27	—	.	—
7)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur hier	28	—	1	—	3	—
8)	von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen .	37	—	22	—	4	—
9)	— — — — —	Ziegenrück . .	7	—	16	—	5	—
10)	— — — — —	Worbis . .	24	—	10	—	5	—
11)	— — — — —	Heiligenstadt .	18	—	25	—	1	—
12)	von dem königl. landräthlichen Officium hier	13	—	10	—	9	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten November 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten November 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirten

1) Johann Georg Korn, Olitätenhändler aus Tröbischau, im fürstlich schwarzburgschen Amte Königssee, und

2) Johanne Marie Köhler aus Stotternheim, im Großherzogthum Sachsen Weimar,

sind im Laufe vorigen Monats Vagabundirens halber von Erfurt aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und ist denselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten November 1833.

Königlich preuß. Regierung.

I.

Signalement.

1) Name: Johann Georg Korn, 2) Geburtsort: Tröbischau, im fürstlich schwarzburgschen Amte Königssee, 3) Gewerbe: Olitätenhändler, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 45 Jahre, 6) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 7) Haare: schwarzbraun, 8) Stirn: rund, 9) Augenbraunen, schwarz, 10) Augen: blau mit großen Augenliedern, 11) Nase: gebogen und spitz, 12) Mund: stark aufgeworfen, 13) Bart: schwarz, 14 Zähne: gut, 15) Kinn: breit, 16) Gesichtsbildung: hager, 17) Gesichtsfarbe: gesund, 18) Gestalt: klein, 19) Sprache: teutsch. 20) Besondere Kennzeichen: keine.

II.

Signalement.

1) Name: Johanne Marie Köhler, 2) Gewerbe: Dienstmagd, 3) Geburtsort: Stotternheim, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 23 Jahre, 6) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 7) Haare: braun, 8) Stirn: hoch, 9) Augen: braun, 10) Nase: stumpf, 11) Mund: groß, 12) Zähne: gut, 13) Kinn: breit,

14) Ge-

Digitized by Google

[illegible] 17) Sprache: teutſch. 18) Be[illegible]

Frankfurt. Die Neue Deutſche ſt Georg Wilke in Frankfurt meiſt Einbands beſch[illegible]
ge worden. Wenn gleich einige der Bücher ſtreitig ſind, ſo haben doch nachſtehende Gegenſtände:

1 [illegible]
2 [illegible]
3 [illegible]
4 [illegible]
5 [illegible]
6 [illegible]
7 [illegible]
8 [illegible]
9 [illegible]
10 [illegible]
11 [illegible]
12 [illegible]
13 [illegible]
14 [illegible]
15 [illegible]
16 [illegible]
17 [illegible]
18 [illegible]
19 [illegible]
20 [illegible]

29) drei Stück feine hannöversche Kassengulden,
30) eine weiß- und braungeflammte Dose von Horn,

noch nicht wieder herbeigeschafft werden können.

Ein Jeder, welchem die bezeichneten Gegenstände zum Kauf oder Pfand angeboten werde, oder welcher sonst Kenntniß von dem Verbleibe hat, wird daher aufgefodert, davon ungesäumt Anzeige zu machen. Sollten die Inhaber dieser Auffoderung keine Folge leisten, so setzen sie sich der Gefahr aus, als wissentliche Abnehmer entfremdeter Sachen zur Verantwortlichkeit gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 10ten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Von dem Zinsboden zu Volkerode sind in dem Zeitraume vom 26sten November 1831 bis zum 24sten Mai 1832 nach und nach durch Einsteigen in das Dachwerk 3 Malter 9 Metzen Roggen und 14 Malter 10 Metzen Hafer gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und von jedem bekannt gewordenen Verdachtsumstande uns oder seiner Obrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 5ten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Rustenfelde sind am 27sten oder 28sten v. M.

1) vier Gebinde doppeltes wollenes Garn,
2) $1\frac{1}{4}$ Elle gedruckte flächsene Leinwand, dunkelblau mit weißen Streifen,
3) $1\frac{1}{4}$ Elle weißgebleichte Leinwand,
4) ein Mannshemd mit Bändeln,
5) drei flächsene Weiberhemden ohne Abzeichen,
6) ein einfacher silberner Ring, und

in der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. ebendaselbst

a) ein Paar noch gute Stiefel ohne Umschlag,
b) ein hellblauer kattunener Kittel mit einem kleinen Kragen,
c) eine grünmanschesterne Mannsmütze,
d) zwei Rinderblasen, worin sich ein 20Xerstück, 15 Sgr. in 3 und 2 Pfennigstücken, und etwas hessische Kupfermünze befanden, und

e) ein

e) ein Taschenmesser mit grünlichem Stiele, und da, wo die Klinge befestiget ist, mit einer messingenen Platte,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 11ten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Nach einer hier vorliegenden berichtlichen Anzeige ist in voriger Woche hinterm Berge, kerspleber Flur, dem Amtsschulzen Engelhardt daselbst ein auf 9 Rthlr. 12 Gr. gewürderter Ackerpflug nebst Vordergeschirr entwendet worden. Pflug und Schaar waren noch neu, und das letzte besonders daran kenntlich, daß sich an dessen Spitze ein von innen nach außen angeschweißter Lappen, und am Fittige ein 1 Zoll langer, von innen und außen sichtbarer Riß, auch, wie vermuthet wird, die Buchstaben J. F. H. an irgend einer Stelle eingestempelt sich befinden. Außerdem ist der sogenannte Kringel mit einem noch nicht gebrauchten Sechloch versehen.

Jedermann, der solche Spuren anzeigen kann, die zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiedererlangung des entwendeten Pfluges und Zubehör führen, wird zu deren schleuniger Angabe hier oder bei seiner nächsten Behörde aufgefodert, indem zugleich dafür eine vom Beschädigten ausgesetzte Belohnung von 3 Rthlr. zugesichert, dabei aber vor dem Ankaufe oder Pfandnahme der fraglichen Gegenstände gewarnt wird.

Vieselbach, den 20sten November 1833.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei Gelegenheit einer wegen Diebstahls bei uns eingeleiteten Untersuchung ist ein schon gebrauchtes Betttuch, welches wahrscheinlich gestohlen, in Beschlag genommen worden.

Derjenige, welcher als Eigenthümer darauf Anspruch macht, hat sich binnen vier Wochen zu melden, und sich als Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls jenes Betttuch meistbietend verkauft und über den Erlös nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden wird.

Nordhausen, den 11ten November 1833.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 17ten Octobers 1833 sind von den Gränzbeamten, unweit des Nebenzollamtes erster Ordnung zu Teistungen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

zwei Ballen fabricirter loser Rauchtabak, netto 1 Centner 65¼ Pfund,
eine Kiste und ein Faß Schnupftabak, netto 1 Centner 5¾ Pfund, und
eine Kiste Candis, netto 94½ Pfund,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

Waaren

Digitized by Google

Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten November 1838.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 21sten October 1838 in den Nachmittagsstunden sind von den Gränzbeamten, unweit des Nebenzollamts erster Ordnung zu Teistungen, im sogenannten kleinen Hölzchen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

sechs Säcke Kaffee, netto 4 Centner 51 Pfund,

welche muthmaßlich Schleichhändler zum fernern Transport allda niedergelegt hatten, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten November 1838.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung der hohen und mitteln Jagd in Urleben. Da der am 25sten v. M. bei der königl. Forstinspection zu Mühlhausen angestandene Termin zur Verpachtung der hohen und mitteln Jagd (Trappenjagd) auf den Fluren von Groß- und Kleinurleben ohne Erfolg geblieben ist, so habe ich, im Auftrage königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt, zu dieser Verpachtung einen anderweiten Termin

auf den 8ten December d. J. vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocale des hiesigen königl. Rentamts,

angesetzt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, solche aber auch zuvor bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Langensalza, den 31sten October 1838.

Der Domainen-Rentmeister.
Bode.

Anzei-

Anzeigen.

Patenttheilung. Dem Gewehrarbeiter Franz Stebel zu Niederndorf, im Kreise Siegen, ist ein vom 4ten November 1833 acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange der preuß. Staaten giltiges Patent,

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehrschloß mit Sicherheitsdeckel für Percussionsgewehre,

ertheilt worden.

Verpachtung eines Vorwerks. Das dem großen Hospitale allhier zugehörige Vorwerk, welches, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 530 Aeckern Artland und 92½ Acker in gebeseer, walschleber, andisleber und elxleber Flur gelegenen Wiesen besteht, und bei welchem sich zugleich eine Mühle, Brauerei und Bäckerei, nebst den zu deren Betrieb vorhandenen Geräthschaften befindet, soll von Martini 1834 ab anderweit verpachtet werden. Die Ausbietung des Vorwerks soll sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen geschehen, und der vorgesetzten Behörde die Auswahl vorbehalten bleiben.

Zur Verpachtung des Vorwerks im Ganzen ist daher ein Termin auf den

16ten December 1833 vormittags 10 Uhr,

und zur Verpachtung im Einzelnen, wobei jedes Ackergrundstück für sich und die Gebäude in mehren Abtheilungen ausgeboten werden, auf den

17ten December vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr

anberaumt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen schon von jetzt ab bei der unterzeichneten Administration eingesehen werden können.

Erfurt, den 6ten November 1833.

Die Administration der vereinten evangelischen milden Stiftungen.

Aufforderung. Diejenigen, welche an die Barfüßerkirche Erbzinsen oder Capitalzinsen zu entrichten haben, werden zur Abführung derselben mit dem Bemerken aufgefodert, daß die Erbzinsen bis zum 15ten December c. berichtigt sein müssen.

Erfurt, den 18ten November 1833.

Der Rendant der Barfüßer-Kirchenkasse,
Regierungssecretair Straube, am Anger Nr. 1700.

Gränz-

Digitized by Google

Gränzsteinverding. Die Lieferung, das Einhauen der Buchstaben, Winkel und Nummern, so wie die Anfuhre von 534 Stück Gränzsteinen um die Grundstücke, welche zu den Domainen Lohra und Münchelohra gehören, soll

Montag, den 16ten December d. J. vormittags 10 Uhr

in der Schänke zu Münchelohra öffentlich an die Mindestfodernden verdungen werden. Lieferungs- und Anfuhrlustige wollen sich im Termine einfinden.

Der Regierungsconducteur Happe.

Agentur. Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß uns eine Agentur von der königlich französischen in Paris errichteten Versicherungsgesellschaft gegen Brandschäden für die Grafschaft Henneberg übergeben worden ist.

Schleusingen, am 30sten October 1833.

Gebrüder Hohfeld.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 30sten November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 23sten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 276.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1467. vom 18ten October 1833, über die Aufhebung des zweiten Senats bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder und die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civilsenat bestehenden Oberlandesgerichten in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen;

Nr. 1468. vom 14ten October 1833, wegen der Gränzen der Gewerbsscheinpflichtigkeit der Musiker;

Nr. 1469. vom 24sten October 1833, das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend;

Nr. 1470. vom 2ten November 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, in der Stadt Kempen, im Regierungsbezirke Posen betr.

Erfurt, den 27sten November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 277. Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgefertigten Definitivquittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien, auch Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke werden jedesmal nach Ablauf eines Vierteljahrs an die königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden zur vorschriftsmäßigen Bescheinigung eingereicht, und nach erfolgter Rücksendung den Specialkassen

Digitized by Google

Ablösungs-kapitalien. 3653. B. 2.

kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt. Damit die letztern sich zur Empfangnahme dieser Definitivquittungen, gegen Rückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen, zur gehörigen Zeit bei dem betreffenden Domainenrentamte melden können, wird künftig die geschehene Zufertigung der Definitivquittungen an diese Specialkassen jedesmal durch das Amtsblatt von uns bekannt gemacht werden.

Höherer Bestimmung zufolge sollen übrigens die Interimsquittungen nur für 6 Monate giltig sein, und wird dieß auch künftig in denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Interessenten haben daher die Empfangnahme der Definitivquittungen vor Ablauf von 6 Monaten vom Datum der Interimsquittung ab, zu bewerkstelligen.

Erfurt, den 16ten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 278. Verbot der Anwendung des Zinks bei Pumpbrunnen. 4216. A.

Ueber die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen hat die königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in einem erstatteten Gutachten sich dahin erklärt, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter als das Blei oxydirbar sei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung komme, und daß das entstandene Oxyd leicht durch die in dem Brunnenwasser befindlichen Salze und Kohlensäure in dasselbe übertragen werden könne. Wenn nun auch die Zinksalze weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so kann doch der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

Wir machen dieß zur Beachtung hiermit bekannt.

Erfurt, den 16ten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 279. Erhebung des Chausseegeldes von Vorspannpferden

Es wird von Seiten der Chausseegeld-Erheber wiederholend darüber geklagt, daß Fuhrleute sich häufig weigern,

das Chausseegeld von den vor ihrer Ankunft bei der Barriere zurückgesandten Vorspannpferden zu entrichten,

und Zweifel über die Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung äußern.

Ich

Ich finde mich dadurch veranlaßt, dem Publicum meine, in den drei Regierungs-Amtsblättern hiesiger Provinz abgedruckte Bekanntmachung vom 27sten Juni 1830, welche wörtlich dahin lautet:

„Da der §. 2. der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in so fern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire, so ist zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 27sten Mai c. dahin ergänzt worden, daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem, im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespannes zu entrichten.

Das dabei interessirte Publicum wird auf diese ergänzende Bestimmung zur Nachachtung hiermit aufmerksam gemacht,"

wieder in Erinnerung zu bringen.

Jeder Passant, der sich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht, hat es sich selbst beizumessen, wenn er als Defraudant des Chausseegeldes zur Untersuchung gezogen, und mit der, §. 1. der Strafbestimmungen zum Tarif vom 28sten April ausgesprochenen Strafe belegt wird.

Magdeburg, den 16ten November 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 280. Verbot der Schärfung der gesetzlichen Strafe, wenn der Angeschuldigte, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten October d. J. zu befehlen geruhet, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Indem wir diesen königlichen Befehl in Gemäßheit des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 21sten gedachten Monats den Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt

bekannt machen, weisen wir dieselben zur pflichtmäßigen Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts hierdurch an.

Halberstadt, den 12ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 281. Desgleichen.

Ein, uns von dem Herrn Justizminister mitgetheilter allerhöchster königlicher Cabinetsbefehl, folgenden Inhalts:

Ich will auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanstalt zu Nawicz, dessen Bittschrift zurückerfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen, auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied Statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9ten October 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Inquisitoriaten, Landgerichten und übrigen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Befolgung, auch mit der Anweisung bekannt gemacht, bei jeder Untersuchung die Angeschuldigten auf diesen allerhöchsten Cabinetsbefehl aufmerksam zu machen.

Naumburg, den 15ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten November 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Zimmergesell Wilhelm Uberstedt, gebürtig aus Ellrich, welcher am 28sten September c. von der militairischen Straffection zu Erfurt entlassen ist, vagabundirt in hiesiger Gegend herum, und wird verschiedener Fälschungen und Betrügereien beschuldigt, besonders giebt er sich für einen Gerichtsboten unter einem angenommenen Namen aus, und läßt sich für fälschlich abgefaßte Verfügungen Geld auszahlen. Wir warnen nicht nur das Publicum vor ihm, sondern fodern es auch, so wie die Polizeibehörden, auf, auf diesen Uberstedt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 21sten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Wilhelm Uberstedt.

Derselbe ist gegen 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ein braunes Haar, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine dicke Nase, einen kleinen Mund, ein breites Kinn und eine längliche Gesichtsbildung, ist von schlankem Körperbau, geht gebückt und spricht hochteutsch.

Er trägt eine blaue Militair-Uniform mit rothem Kragen und rothen Aufschlägen, lange graue Tuchhose mit rothem Besatze, Stiefel, eine blaue Tuchmütze ohne Schirm mit rothem Streif. Manchmal soll er auch eine graue Jacke tragen.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Dem Vagabund und Handarbeiter Heinrich Friedrich Balthasar Richter aus Friedrichslohra, welcher zuletzt bei dem fürstlich schwarzburgschen Amte zu Sondershausen wegen Fälschung in Haft und Untersuchung gewesen, sind nachstehende Sachen:

1) zwei

1) zwei silberne Eßlöffel mit W. 10. bezeichnet,
2) sieben neue blecherne Eßlöffel,
3) eine Tabakspfeife, das Rohr von schwarzem Ebenholze mit einem silbernen Ringe, der Saftsack von schwarzem Horn, mit zwei silbernen Ringen, einem porcellanenen Kopfe, worauf eine Landschaft und die Ueberschrift ist: Das waren mir selige Tage; derselbe ist mit Silber beschlagen. An der Pfeife befindet sich eine schwarze Schnur, und an dieser zwei Eicheln, gelb, roth und schwarz,
4) eine dreigehäusige silberne Uhr mit einer langen Kette von Silberdraht und einem messingenen Uhrschlüssel und blauem Stein,
5) ein grünseidener Geldbeutel mit zwei Ringen von Kokusnuß, mit Gold eingefaßt,
6) zwei neue Haarkämme von Horn, und
7) ein Päckchen mit 18½ Stück Krähenaugen,

deren rechtmäßigen Erwerb derselbe nicht nachweisen konnte, abgenommen worden.

Da diese Sachen wahrscheinlich gestohlen sind, so machen wir die Polizeibehörden hierauf aufmerksam, und fodern alle diejenigen, welche ihr Eigenthum an diesen Gegenständen nachweisen können, auf, binnen drei Monaten entweder bei uns unmittelbar, oder durch ihre Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 18ten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 17ten Octobers 1833 sind von den Gränzbeamten, unweit des Nebenzollamtes erster Ordnung zu Teistungen, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

zwei Ballen fabricirter loser Rauchtabak, netto 1 Centner 65¾ Pfund,
eine Kiste und ein Faß Schnupftabak, netto 1 Centner 5¾ Pfund, und
eine Kiste Candis, netto 94½ Pfund,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

Waaren

Digitized by Google

Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten November 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 21sten October 1833 in den Nachmittagsstunden sind von den Gränzbeamten, unweit des Nebenzollamts erster Ordnung zu Teistungen, im sogenannten kleinen Hölzchen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

sechs Säcke Kaffee, netto 4 Centner 51 Pfund,

welche muthmaßlich Schleichhändler zum fernern Transport allda niedergelegt hatten, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten November 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Anzeigen.

Verpachtung eines Vorwerks. Das dem großen Hospitale allhier zugehörige Vorwerk, welches, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus 530 Aeckern Artland und 92½ Acker in gebeseer, walschleber, andisleber und elrieber Flur gelegenen Wiesen besteht, und bei welchem sich zugleich eine Mühle, Brauerei und Bäckerei, nebst den zu deren Betrieb vorhandenen Geräthschaften befindet, soll von Martini 1834 ab anderweit verpachtet werden. Die Ausbietung des Vorwerks soll sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen geschehen, und der vorgesetzten Behörde die Auswahl vorbehalten bleiben.

Zur Verpachtung des Vorwerks im Ganzen ist daher ein Termin auf den

16ten December 1833 vormittags 10 Uhr,

und

und zur Verpachtung im Einzelnen, wobei jedes Ackergrundstück für sich und die Gebäude in mehren Abtheilungen ausgeboten werden, auf den

17ten December vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr

anberaumt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen schon von jetzt ab bei der unterzeichneten Administration eingesehen werden können.

Erfurt, den 6ten November 1833.

Die Administration der vereinten evangelischen milden Stiftungen.

Gutsverkauf. Wir sind willens, unser zu Dietzenrode belegenes, aus einem Wohnhause, Scheuer, Stall- und Wirthschaftsgebäude, sonstigen Zubehörungen und zwei Hufen Land und Wiesen bestehendes, vollkommen freies Gut öffentlich meistbietend entweder im Ganzen oder im Einzelnen, je nachdem angemessene Gebote erfolgen, zu verkaufen. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf

den 30sten December c. vormittags um 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Dietzenrode angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Grundstücke Petri Tag k. J. in Nutzung genommen werden können.

Wahlhausen, am 8ten November 1833.

F. von Hanstein.
W. von Hanstein.

Patentertheilung. Dem Zöglinge des Gewerbeinstituts zu Berlin Carl Vonpier aus Achen ist unterm 15ten November 1833 ein auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preuß. Staats gültiges Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft behufs des Betriebes von Maschinen

ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 7ten December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 282.

Nr. 1471. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten November 1833 nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Erfurt, den 29sten November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 283. Instruction zur Prüfung der Steinhauer. 4194. A. 8. 4405. A. 8.

Die von dem königlichen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten unterm 14ten August a. c. erlassene Instruction, nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauergewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß diese Instruction auf Steinpflasterer, welche in einigen Provinzen mit dem Namen Steinsetzer belegt werden, keine Anwendung findet.

Ueber die eingesetzten Prüfungscommissionen wird späterhin das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Erfurt, den 28sten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nachdem durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 dahin declarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungsattestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun, und darf dieß Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualificationsattest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publication der allerhöchsten Cabinetsordre vom 11ten Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauergewerbe nicht in den oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift, in Betreff der Prüfung, wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz, Steinsetzer) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung ist Jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer practisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungscommission überlassen, in wie weit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3.

Jede Prüfungscommission wird bestehen aus

1) dem Polizeidirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauermeistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie

seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Baubeamten und zweier Meister erfoderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungscommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erfoderlichen Atteste bei der Commission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Commission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Commission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und so viel zeichnen kann, daß die Lösung der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei.

Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, paraboliſcher und hyperboliſcher, ingleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf dem Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäudetheile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungsflächen prismatischer, pyramidaliſcher, cylindriſcher, koniſcher und spharischer, ingleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Kör-

 per

Digitized by Google

per ausgeführt werde, (also Berechnen nach Quadratfußen, Riemen und Quadratzollen, nach Cubik-, Schacht- und Balkenfußen ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungsmaterial zur Steinmetzarbeit, und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näße; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungsmaterials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Commission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungsmaterialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen sein.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulenordnungen vorkommenden Benennungen, ingleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine; bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, ingleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erfoderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effects der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welcher aus freier Hand oder mit Zirkel und Linial gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Commissionsmitgliedern unterschrieben, zu den Acten genommen und in einem Protocolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Exami-

Examinanden gezeigten Kenntniſſe in dem §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter ſpecieller Aufſicht eines zur Commiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protocoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſei. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſein werde, ſo wird dieß dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenſtänden der Steinmetzarbeit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bauhandwerksſchule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dieß nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſei, ſoll die Benutzung dieſer Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden ſein ſollte, ihn zurückzuweiſen.

§. 9.

Bei Beſtimmung der Probearbeiten iſt genau zu unterſcheiden, was Sache des Baumeiſters und des Werkmeiſters iſt.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. ſ. w. verlangt werden; eben ſo wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derſelben auf den Schönheitsſinn des Beſchauers hervorbringen ſollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeiſters auch die ſchwierigern Arbeiten ſeines Handwerks auszuführen verſteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulengebälken mit Geſimſen bei beträchtlicher Säulenweite, ſowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkſtücken,

stücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnengewölbe unter sich und mit Kuppelgewölben,

die Construction von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, ingleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltnen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erfoderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts; ingleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körpermaßes und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hilfe Anderer, wird von den aufsichtsführenden Commissionsmitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Local der Commission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Conferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen, ob die mündliche und schriftliche Prüfung Statt finden könne, oder

oder Verbesserung und Vervollständigung der Probearbeiten zu erlangen sei; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probearbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6 und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

§. 13.

Wenn die Commission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlägen. In diesem Falle erwägt die Commission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn. Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Commission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Commission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Commission gehörender Meister

Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hilfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Commissionsmitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Commission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht, und es wird dessen Erklärung darüber zu Protocoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaus von mehr als einer Meile vom Sitze der Commission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem königlichen Landbaubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von zwei Mitgliedern der Commission besorgt, von welchen das eine ein königlicher Baubeamter sein muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer in so fern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fodern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung Statt gefunden hat, wird von der Commission, unter Einsendung der Acten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualificationsattest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Commission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeitszeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Commission nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

Beuth.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 284. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2ten Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 bis Ende December 1837 umfassenden Zinscoupons Series IV. Nr. 1. a. 8. von verificirten neumärkschen Interimsscheinen erfolgen, zu welchem Ende, und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß die Beamten der Controle der Staatspapiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zinscoupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publicum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effecten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13ten November 1833.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.
(gez.) Endell.

Nro. 285. Empfehlung von Schriften.

Von „August Herrmann Niemeyers Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts" 3 Theile gr. 8., ist vor Kurzem die 9te Ausgabe, besorgt durch den Herrn Director Dr. Niemeyer zu Halle, angekündigt worden. Wie wir bereits die früheren Ausgaben dieses vortrefflichen und vielfach bewährten Werkes mit Vergnügen empfohlen haben, so wiederholen wir bei dieser neuen Ausgabe diese Empfehlung um so lieber, als der kundige Herr Herausgeber, ohne an dem Geiste des Ganzen, oder in der Anordnung des Stoffes, oder auch

Digitized by Google

nur in der Ausführung etwas zu ändern, dem Werke doch durch Berichtigungen und Erweiterungen in der Litteratur und in der im 3ten Theile enthaltenen Uebersicht der Geschichte der Pädagogik eine erhöhte Brauchbarkeit verleihen wird. Da außerdem die Verlagsbuchhandlung den Weg der Pränumeration eröffnet hat, und die 3 Bände des Werks gegen Vorausbezahlung zu dem sehr mäßigen Preise von 4 Rthlr. preußisch Courant zu haben sein werden, so dürfen wir Aeltern, Hauslehrer und Schulmänner, so wie Alle, welche für Pädagogik ein näheres Interesse haben, mit Recht auf dieses Unternehmen aufmerksam machen, indem wir den Wunsch aussprechen, daß dasselbe bei dem Publicum lebhafte Theilnahme finden möge.

Magdeburg, den 11ten November 1833.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Nro. 286. Stempelabhibirung.

Nachstehende Bestimmung des Herrn Justizministers Excellenz:

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungsstempel verbraucht werden.
2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel kommen darauf in Anrechnung.
3) Würde der Werth- oder Erkenntnißstempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungsstempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erfoderlich sind. z. B.

   der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.
   Es wird also nur zur Klage 5 Sgr.
   zum Mandate . . . . 10 —
   genommen und ein weiterer Prozeßstempel tritt nicht ein.

wird hierdurch den Untergerichten des uns anvertrauten Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 9ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Das

Nro. 287. Vollendete Hypothekentabellen.

Das königl. Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über nachstehende exemte Güter, Grundstücke und Gerechtsame, als:

Im eckartsbergaer und querfurter Kreise:
die Erbzinsen zu Bibra, Schimmel und Altenroda.

Im liebenwerdaer Kreise:
den Ziegrambusch nebst der Jagd und Gerichtsbarkeit im ganzen Ziegram.

Im mannsfelder Gebirgskreise:
die vormals benndorfschen und ritzauschen Rittergüter zu Quenstedt,
das Rittergut, der Kupferberg bei Hettstedt,
die zu dem Rittergute Oberhof zu Ballenstedt pertinentialiter gehörige sinsleber Hufe.

Im mannsfelder Seekreise:
das Rittergut Zeitz, mit dem Dorfe Belleben.

Im merseburger Kreise:
die zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergute Görnitz gehörigen, in den Ortschaften und Marken Schkeitbar, Schkölen, Räpitz und Kleingöttern zu erhebenden Natural- und Geldzinsen, auch Frohnen und Lehngelder.

Im Saalkreise:
die Domaine Winkel zu Wettin.

Im sangerhäuser Kreise:
das Rittergut zu Gehofen, der Dom- oder Haakenhof genannt,
das laueſche Rittergut zu Voigtstedt,
die in den Dörfern Edersleben und Riethnordhausen zu erhebenden, als Erblehn verliehenen Erbzinsen.

Im schleusinger Kreise:
die Domaine Kühndorf,
die Domaine Klosterrohr,
die Domaine Klosterveßra,

Im weißenfelser Kreise:
das vormalige Domainengut Göthewitz.

Im weißensee'r Kreise:
das königl. Stiftungsgut zu Griesstedt.

Im zeitzer Kreise:
das Rittergut Hollsteitz,

vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des

des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820 und §. 10. des Gesetzes vom 16ten Juni 1820 wegen der, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen eintretenden Maßregeln pag. 108. der Gesetzsammlung, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 8ten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 288.

Dem Candidaten des Predigtamts Johann Heinrich Schöne ist die evangelische Pfarrstelle zu Zimmern, im Kreise Langensalza, verliehen worden.

Die Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde zu Zwinge, Kreis Worbis, ist dem Elementar-Schulamtscandidaten Hundt, und die erledigte Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Ottenhausen, Kreis Weißensee, dem Elementar-Schulamtscandidaten Carl August Käfer, und zwar beiden provisorisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 289.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Erfurt, vom Monat Novbr. 1833.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 15ten November wurde zu Altendambach, im Kreise Schleusingen, das einstöckige Wohnhaus des Holzhauers Nicolaus Fischer ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 30sten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten December 1833.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist über die Kaufgelder des zur nothwendigen Subhastation gestellten und dem Tuchmachermeister und Bierbrauer Jacob Herbst zuständig gewesenen, in der Stadt Erfurt im XII. Bezirke unter Nr. 2526., sonst sub titulo Benedicti am Fischmarkt gelegenen, zur goldenen Krone genannten Wohnhauses sammt Zubehör der Liquidationsprozeß eröffnet, und auf den

11ten Januar 1834 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Lozzen, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Alle Realgläubiger werden daher hierdurch geladen, zu diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Rötger, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das fragliche Grundstück oder dessen Kaufgelder anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden wird.

Erfurt, den 21sten September 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Oeffentliche Vorladung. Nachdem die Ehefrau des vormaligen Soldaten August Sonntag, Sophie, geborne Flieter hierselbst, aus dem Grunde böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen hat, so ist zur Beantwortung ihrer desfallsigen Klage und zur Instruction der Sache ein Termin auf

Digitized by Google

den 15ten März 1834 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem der Verklagte August Sonntag aus Merseburg unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß, falls er sich bis zu oder spätestens in dem angesetzten Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft, die Justizcommissarien Herrn Rötger, Dr. Hadelich und Sagetot vorgeschlagen werden, melden sollte, er der in der Klage vorgetragenen Thatsachen für geständig erachtet, demgemäß die zwischen ihm und seiner obengedachten Ehefrau bestandene Ehe getrennt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Erfurt, den 30sten October 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verpachtung eines Gartens. Der der hiesigen Kämmerei gehörige, auf dem Entenpfuhle belegene Garten, 4½ magdeburger Morgen enthaltend, nebst Wohnhaus Nr. 761. und Zubehör soll öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht gegeben werden.

Der hierzu angesetzte Termin findet Freitags den 19ten December c. vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause Statt, und können die zu Grunde zu legenden Bedingungen, so wie die Taxe von jetzt ab jeden Vormittag in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Bemerkt wird noch, daß der Garten einen Fischteich und fließendes Wasser hat, und auf 1808 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden ist.

Nordhausen, am 30sten October 1833.

Der Magistrat.

Mühlenverpachtung. Die am Salzaflusse, unweit hiesiger Stadt sub Nro. 1355. belegene, der Stadtkämmerei gehörige sogenannte Weißgerber Walkmühle, soll in Erbpacht gegeben werden. Es ist hierzu ein Licitationstermin auf den Freitag

den 3ten Januar 1834 vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt, und können die zu Grunde zu legenden Bedingungen jeden Vormittag in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Wir laden zu diesem Termine alle qualificirte Erwerbungslustige mit dem Bemerken ein, daß diese Mühle, welche von einem auch im strengsten Winter nie einfrierenden Wasser getrieben wird, und welche bisher als Walk- und Mahlmühle benutzt wurde, auch in jede andere beliebige Mühle, nach Einholung der gesetzlich erfoderlichen Genehmigung der vorgesetzten Landespolizeibehörde, umgewandelt werden kann.

Nordhausen, am 1sten November 1833.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung von Kammergütern. Es sollen die in dem hiesigen Amtsbezirk und in der Nähe der Residenzstadt Weimar gelegenen großherzoglichen Kammergüter zu Ettersburg und Heichelheim von Johannis 1834 an, anderweit auf 12 Jahre verpachtet werden, und es ist

der 20ste December d. J.

zum dießfallsigen Licitationstermine anberaumt worden.

Erwähnte Kammergüter bestehen aus folgenden Gegenständen, nämlich:

1) Das Kammergut zu Ettersburg, aus:

291	Acker	1 Vtl. 28 R.	Artland,	den Acker zu 140 □Ruthen, à 16 leipziger Fuß,
50	"	3 " 18¼ "	zweischürigen,	
80	"	2 " 17¾ "	einschürigen Wiesen,	
5	"	3 " ½ "	Gärten,	

einer ungezählten Schäfereihaltung, welche zeither in 900 bis 1000 Stück, excl. Mehrung bestanden hat,

etwas Spann- und Handfrohndiensten und

einem Inventariumbeilaß an Vieh, Schiff und Geschirre;

2) das Kammergut zu Heichelheim, als:

381	Acker	2 Vtl. 12¾	R. Artland,	den Acker zu 140 □Ruthen, à 16 leipziger Fuß,
36	"	— " 33¼ "	zweischürigen,	
8	"	3 " 24¼ "	Brachwiesen,	
13	"	1 " 5¼ "	Gärten,	

einer Schafviehhaltung von 200 Stück excl. Mehrung,

etwas Handfrohndiensten, und

einem Inventarienbeilaß an Vieh, Schiff und Geschirre.

Indem daher solches, und daß sowohl auf beide Güter zusammen, als auch auf jedes Gut besonders Pachtgeldergebote angenommen werden sollen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, laden wir zugleich die Pachtlustigen ein, sich in gedachtem Termine bei der großherzogl. sächsischen Kammer hier, vormittags 10 Uhr zu melden, und nachdem sie sich zuvor in dem Secretariatscabinet wegen der zu bestellenden Sicherheit und ihrer Vermögensumstände sowohl, als ihren Kenntnissen in der Landwirthschaft, so wie wegen ihres bisherigen Verhaltens hinlänglich legitimirt (ohne welche Legitimation kein Pachtlustiger zum Bieten zugelassen werden kann), auch die Pachtbedingungen eingesehen haben werden, ihre Gebote zu thun und hierauf die weitere Entscheidung nach dem, der großherzoglichen Kammer als Vorschrift geltenden Verpachtungsreglement zu gewärtigen.

Weimar, den 20sten November 1833.

Großherzogliche sächsische Kammer daselbst.

Anzei-

Anzeigen.

Patenttheilung. Dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen ist unter dem 15ten November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeuges und zum Trennen des Ganzzeuges vom Halbzeuge sowohl für sich als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie giltig, ertheilt worden.

Verkauf eines Bauerngutes. Im Auftrage der Erben des zu Heiligenstadt verstorbenen Justizamtmanns Franz Wilhelm Hentrich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben gesonnen sind, ihr zu Berntrode unterm Dûne gelegenes, den 2ten April 1834 pachtlos werdendes Bauerngut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause, dazu gehörigen ökonomischen Gebäuden, Obst- und Grasgarten, drei Hufen Land und Wiesen, welche insgesammt in gutem Culturzustande sind, im Einzelnen, nach Befinden der Umstände, auch im Ganzen, öffentlich meistbietend aus freier Hand zu verkaufen.

Ich habe zu diesem Behufe auf den 19ten December d. J. vormittags 9 Uhr und folgende Tage in der Gemeindeschänke zu Berntrode einen Bietungstermin angesetzt, zu welchem Termine ich alle Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen in diesem Termine entworfen werden sollen.

Worbis, den 13ten October 1833.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor
Gerling.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 14ten December 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 290. Erlaubniß zum Debit einiger in teutscher Sprache außerhalb der teutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften.

Von Seiten des königlichen Obercensurcollegiums ist für nachverzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache gedruckten Schriften, als:

1) Ueber den Ursprung und die Fortschritte des revolutionairen Geistes. Aus dem Französischen übersetzt von W. B. Gautzsch. Haag bei J. Frank 1833.

2) Politische und militairische Ansichten über die Schweiz, von Napoleon Louis E. Bonaparte. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1833, und

3) Bilder aus der Türkei von Maxim. Heine. St. Petersburg 1833.

die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten December 1833.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 291.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1833 Statt gefundenen Getreide-Marktpreise.

No.	Namen der Marktstädte.	Preise für den preußischen Scheffel: Weizen. Thlr. Sgr. Pf.			Roggen. Thlr. Sgr. Pf.			Gerste. Thlr. Sgr. Pf.			Hafer. Thlr. Sgr. Pf.			Bemerkungen.
1.	Erfurt . .	1	10	—	—	28	6	—	23	6	—	14	6	Die nebenstehenden Preise sind sämmtlich nachdem Durchschnitt der Preise derjenigen 15 Tage, von welchen der Martinitag die Mitte ausmacht, berechnet.
2.	Mühlhausen	1	11	—	1	1	1	—	24	—	—	16	2	
3.	Langensalza	1	8	5	—	29	9	—	23	10	—	16	9	
4.	Nordhausen	1	12	10	1	2	1	—	25	8	—	17	6	
5.	Schleusingen	1	27	1	1	13	—	1	1	7	—	20	6	

Erfurt, den 30sten November 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 292.

Collecte für die evangelische Kirche zu Bukarest.

6905. A. 2.

Zu Bukarest in der Walachei, wo die christlich-griechische Religion die herrschende ist, ist auch ein evangelisches Kirchensystem errichtet worden, und der Prediger dieser Gemeinde, Emmerich Schückei, hat während seiner Anwesenheit in Berlin bei des Königs Majestät um Gestattung einer allgemeinen Kirchencollecte gebeten, um dadurch einen Theil der noch fehlenden Mittel zu Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und zu Gründung einer evangelischen Schule zu gewinnen.

Da des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten October d. J. die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchencollecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem angegebenen Zwecke zu genehmigen geruhet haben, so fodern wir die evangelischen geistlichen Behörden des hiesigen Regie-

Digitized by Google

Regierungsbezirks auf, die Collecte abhalten zu lassen und die eingehenden milden Gaben mittelst Sortenzettels an die Regierungshauptkasse, das Verzeichniß davon aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 4ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 293.

Vereinigung mit dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, hinsichtlich der Zinsen und Dienste, die als Pertinentien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarischen gehören.

Das Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz vom 4ten November dieses Jahres des Inhalts:

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngütern im Königreiche Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinentien gehörigen Parcelen oder Beigüter, welche im preußischen Gebiete liegen, als preußische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Bewenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinentien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören, so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin Statt gefunden:

daß wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen, und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dieß- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptconvention vom 28sten August 1819 Art. II. §. 13 bis 19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch:

1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Convention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit Art. II. §. 11., und
2) mit der Beschränkung, daß
   a. Prozesse über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf,
   b. bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen

 Art

Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a. erwähnten Gerichten geschehen solle.

Auch bei Allodialgütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Corporation, ohne Rücksicht auf ein Gut, zustehende Recht, Zinsen in mehren Dörfern, von welchen einige preußisch geworden oder sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen und Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden sein, so sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben.

Hiernach hat sich das königliche Oberlandesgericht zu achten.

Berlin, den 4ten November 1833.

Der Justizminister.
(gez.) Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 29sten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen als Lehnscurie.

Nro 294.

Restitution der nach erfolgter vorläufiger Verification der Stempel-Niederschlagungslisten nachträglich monirten Stempelbeträge.

Wenn der Fall eintritt,

daß gegen bereits „vorläufige," von dem königl. Provinzial-Stempelfiscal verificirte Liquidationen niedergeschlagener Stempel, worauf die Restitution des niedergeschlagenen Betrags erfolgt ist, „nachträgliche" Erinnerungen gezogen werden,

so weiset nach geschehener Beantwortung und Entscheidung das königliche Provinzial-Steuerdirectorium das Hauptsteueramt, in dessen Bezirk die Gerichtsbehörde liegt, an, den früher indebite restituirten Stempelbetrag wieder einzuziehen, und ad extraordinaria bei den Stempelgefällen zu vereinnahmen. In solchen Fällen darf die Abmachung des Stempeldefects nicht durch Nachkassirung von Stempelpapier, sondern muß durch bare Bezahlung des monirten Betrags an das betreffende Steueramt erfolgen.

Hiemit ist jedoch der Fall nicht zu verwechseln, wenn früher niedergeschlagene

Digitized by Google

schlagene Stempel nachträglich zur „Einziehung" gelangen, indem dann die abermalige Eintragung und die anderweite Cassation des Stempelpapiers geschieht.

Wir machen dieß den Gerichten des uns anvertrauten Departements zur Nachricht und Achtung bekannt.

Naumburg, den 23sten November 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 295.

Nach §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 in Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungssachen zu erlassende öffentliche Bekanntmachungen.

Wir machen unsere Specialcommissarien darauf aufmerksam, daß unter den Amts- und Intelligenzblättern, in welchen nach §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom gleichen Tage betreffend, die im §. 11 und 15. dieses Gesetzes angeordnete Bekanntmachung eingerückt werden soll, nur das Amtsblatt des Regierungs- und das Intelligenzblatt des Oberlandesgerichtsbezirks zu verstehen ist, in welchem der Ort der Regulirung belegen ist. Was die Zeitungen betrifft, in welche das Inserat erfolgen soll, so hat, da deren mehre in der hiesigen Provinz erscheinen, die Insertion aber nur in eine derselben nöthig ist, der Commissarius nach pflichtmäßigem Ermessen diejenige in der Provinz Sachsen herauskommende Zeitung auszuwählen, welche in der Umgegend des Orts der Regulirung am häufigsten gelesen wird. Erscheint diese Zeitung in dem Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts, als in dessen Intelligenzblatt die Bekanntmachung inserirt werden muß, so kann — wie von der, den Intelligenzcomtoren vorgesetzten Postbehörde schon früher anerkannt ist — in einem solchen Fall das Intelligenzblatt, in dessen Bezirk die Zeitung erscheint, auf das ihm sonst zustehende Recht, daß alle in die Zeitung aufgenommenen Bekanntmachungen auch bei ihm inserirt werden müssen, keinen Anspruch machen, worauf die Commissarien die betreffende Zeitungsredaction bei Uebersendung der Inserate aufmerksam zu machen haben.

Zugleich benachrichtigen wir unsere Specialcommissarien, daß von dem königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe der allegirte §. 11. in Verbindung mit §. 14. desselben Gesetzes und §. 10. der Gemeinheitstheilungsordnung dahin erläutert worden ist, daß die öffentliche Bekanntmachung auch allemal dann erfolgen muß, wenn Erbzinsgüter bei der Gemeinheitstheilung oder Ablösung concurriren.

Da es jedoch zum öfteren vorkommt, daß Grundabgaben unter dem Namen von Erbenzinsen in die Hypothekenbücher eingetragen sind, ohne daß das belastete Grundstück deshalb wirklich ein Erbzinsgut wäre, so ist, besonders

wenn

wenn die öffentliche Bekanntmachung lediglich aus Anlaß solcher Grundstücke erfolgen soll, das obwaltende Rechtsverhältniß zuvor einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen und nöthigenfalls unsere Vorbescheidung einzuholen.

Stendal, den 23sten November 1833.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 296. Der Elementar-Schulamtscandidat Heinrich August Rieländer ist provisorisch zum Schullehrersubstituten in der evangelischen Gemeinde Kleinfurra, Kreis Nordhausen, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Gottlieb Ullrich in Naumburg ist den 5ten November c. zum Gerichtsamtsactuar in Bitterfeld an des verstorbenen Schwarze Stelle ernannt.

Der Auscultator Heinrich Albertus ist den 8ten November von Halberstadt zum Landgerichte in Halle,

der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Hößer ist den 8ten September c. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu dem in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Christoph Reinhold Delius ist den 25sten October c. zum Gerichtsamtmann in Herzberg an des entlassenen Gerichtsamtmanns Blumenau Stelle ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Siemens in Halberstadt ist den 11ten November c. an des Delius Stelle als Assessor an das Landgericht Torgau versetzt.

Der Justizcommissarius Daniel Samuel Moritz zu Torgau ist unterm 13ten November dieses Jahres zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Der Geschäftsgehilfe Heinrich, bisher zu Neuhaldensleben, ist nach abgelegtem Examen zum Oeconomiecommissarius ernannt, und ihm sein Wohnsitz in Torgau angewiesen.

Dem

Dem seitherigen Protocollführer Simon zu Stendal und dem Regierungsconducteur Kohler zu Aschersleben ist, nach bestandener Prüfung, die Qualification als Gehilfen der Oeconomiecommissarien beigelegt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 297. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November c. sind von uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1)	vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	1	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.
2)	von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1	—	3	—	7	—
3)	— — — — — Nordhausen	2	—	28	—	6	—
4)	— — — — — Bleicherode	1	—	9	—	9	—

II. Für die Abgebrannten der Stadt Lüdinghausen:

1)	von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen (nachträgl.)	=	Thl.	22	Sgr.	=	Pf.
2)	— — — — — Langensalza:						
	a. aus dem Kreise Langensalza	5	—	22	—	5	—
	b. — — — Weißensee	13	—	29	—	10	—
3)	von der königl. Kreiskasse zu Nordhausen . .	53	—	14	—	5	—

III. Für die Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin:

1)	von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	4	Thlr.	6	Sgr.	5	Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	1	—	21	—	4	—
3)	— — — — — Langensalza	3	—	25	—	3	—
4)	— — — — — Mühlhausen	7	—	=	—	=	—
5)	— — — — — Ziegenrück	2	—	23	—	2	—
6)	— — — — — Salza . .	1	—	=	—	4	—
7)	— — — — — Bleicherode	5	—	6	—	7	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten December 1833.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 298.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1833.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
Weitzen . . .	Scheffel	1	10	8	1	6	2	1	11	4	1	12	2	1	8	1	1	10	4	1	25	11	1	16	11
Roggen . . .	—	—	28	8	—	29	10	1	1	8	1	1	6	—	29	8	1	—	—	1	13	2	1	7	6
Gerste . . .	—	—	23	6	—	25	6	—	24	2	—	25	3	—	23	8	—	19	9	1	1	6	—	28	1
Hafer . . .	—	—	14	6	—	17	—	—	16	6	—	17	1	—	17	1	—	13	2	—	23	7	—	23	5
Erbsen . . .	—	1	20	—	—	—	—	1	7	11	1	11	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	1	16	11
Linsen . . .	—	2	7	6	—	—	—	1	7	11	2	5	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	1	7	6
Bohnen . .	—	3	10	—	—	—	—	1	2	10	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	6	—	—	8	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	—	—	—	25	—	—	26	11	1	5	—	1	1	7	1	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh . . .	Schock	6	—	—	5	—	—	4	26	1	6	15	—	5	15	7	4	—	—	4	20	2	5	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	10	—	—	12	6		8	7	—	10	—	—	12	—	—	5	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	2	9	—	3	4	—	3	9	—	2	10	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	2	—	—	2	6	—	1	11	—	2	—	—	1	11	—	1	8	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch .	—	—	2	—	—	2	6	—	2	2	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	2	8	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	10	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	3	—
Eier	Schock	—	20	—	—	15	—	—	17	7	—	25	—	—	16	11	—	13	3	—	14	9	—	15	—
Butter . . .	Pfund	—	6	3	—	5	4	—	5	10	—	6	—	—	6	3	—	5	9	—	5	—	—	6	3
Oel	—	—	4	3	—	4	—	—	4	—	—	3	8	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	6

Erfurt, den 2ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten December 1833.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der hierunter signalisirte Müllergesell Julius Harenberg, gebürtig aus Herrhausen, Herzogthum Braunschweig, wohnhaft zu Herzberg, im Königreich Hannover, ist beim hiesigen Amte wegen Verdachts des Falschmünzens in Untersuchung verwickelt, derselbe hat sich jedoch von Herzberg entfernt und ist bislang nicht zu verhaften gewesen. Da nun an dessen Habhaftwerdung viel gelegen, so werden die wohllöblichen Behörden geziemend ersucht, auf den Harenberg streng vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und zu dem Ende insonderheit die in ihren Bezirken wohnenden Müller, da es bekanntlich bei denselben Gebrauch ist, daß die wandernden Gesellen das Handwerk begrüßen und dann bei ihnen Obdach und Verpflegung finden, veranlassen zu wollen, daß sie auf den Harenberg achten und im Betretungsfalle Anzeige machen.

Bovenden, den 27sten November 1833.

Königl. großbrittanisch hannöversches Amt.

Signalement des Harenberg.

Alter: 37 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: gewöhnlich, Nase: klein und dick, Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Bart: braun, Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: in der obern Reihe fehlt einer der vordern Zähne — auch hat der Harenberg am rechten Arme eine nicht ganz überwachsene Narbe. Die Kleidung ist nicht bekannt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir der Requisition gemäß zur öffentlichen Bekanntmachung.

Heiligenstadt, am 4ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Steckbrief. Im Monate Juni c. ist zu Vollenborn ein bedeutender Kleiderdiebstahl verübt. Im Besitze der unverehelichten Marthe Helbing aus Struth, Tochter des verstorbenen Johann Georg Helbing, welche zuletzt unter dem Namen Catharine Helbing zu Saalfeld bei Mühlhausen gedient und sich zu Keula für die Catharine Richard ausgegeben hat, sind die entwendeten Sachen zwar gefunden, sie selbst hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir haben sie hierunter so viel als möglich signalisirt, und ersuchen alle Behörden, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Behörde zur Weiterbeförderung an uns zu überliefern.

Heiligenstadt, den 2ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Zuname: Helbing, Vorname: Marthe, Geburtsort: Struth, Religion: katholisch, Alter: 19 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Nase: kurz, etwas dick Mund: etwas aufgeworfen, Kinn: rund, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Blaue kattunene Jacke mit rothen Blümchen, blauer Rock von Rasch, weiße wollene Strümpfe, Mütze mit schwarzem Bande, Schuhe mit Riemen.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten auf den 12ten September d. J. ist ein noch wenig gebrauchtes Pflugschar, in dem vordern Oehre mit M. S. bezeichnet, vom Felde bei Kleinbartloff gestohlen worden. Der ungekannte vermuthliche Dieb war von großem Körperbau, und trug einen drei Finger breiten Gurt um den Leib.

Behufs Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung des gestohlnen Pflugschars fodern wir das Publicum so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 29sten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In dem Dorfe Seisla sind in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. aus einem unverschlossenen Stalle zwei fette Hammel,
nämlich:

a) ein lockfelliger mit abgestutzten Ringelhörnern, und

b) ein glattwolliger mit von hinten nach vorn abwärts gebogenem Hörnern,

entwendet worden.

Wir

Wir warnen vor deren Ankauf, und fodern jedermann, besonders Besitzer von Schäfereien auf, da zu vermuthen stehet, daß sie gegen andere vertauscht worden, zu deren Ausfindigmachung mitzuwirken und Anzeige anher zu machen.

Ziegenrück, den 30sten November 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. sind jemandem zu Rustenfelde,

1) ein dunkelblauer Ueberrock mit runden überzogenen Knöpfen (der Kragen und die Aermel sind mit schwarzem Sammet eingefaßt)
2) ein dergleichen mit breiten blanken Knöpfen,
3) ein Paar Militairhosen mit rothen Streifen und mit blauem Barchent gefuttert,
4) ein Paar dergleichen von feinem Tuche, mit weißer Leinwand gefuttert,
5) eine hellroth und hellblaue seidene Weste mit kleinen Blümchen und weißen Perlmutterknöpfen,
6) ein Paar vorgeschuhte zweinähtige Stiefel,
7) zwei hellblaue Taschentücher mit rother Kante,
8) ein preußischer Thaler, 3 Silbergroschen,
9) ein hellgrüner kattunener Kittel mit Kragen und Frisur, und
10) ein wildlederner Hosenträger

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen fodern wir das Publicum so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 27sten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitorat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Leinwandlieferung. Die Lieferung von 18000 Ellen weißer Leinwand zum Preise von 3 Sgr. 8 Pf. bis 4 Sgr. 4 Pf. pro berliner Elle zu Hemden für die dritte Artilleriebrigade pro 1834 soll den Bestliefernden und Mindestfodernden übergeben werden.

Die Lieferung kann in sechs Terminen von zwei zu zwei Monaten geschehen. Hierauf Reflectirende

flectirende haben sich schriftlich an den Unterzeichneten bis spätestens den 15ten Januar 1834 zu wenden, und Proben darüber versiegelt beizufügen.

Magdeburg, den 6ten December 1833.

von Scharnhorst,
Oberst und Brigadier der dritten Artilleriebrigade.

Anzeigen.

Patentertheilung. Der unverehelichten Caroline Eichler in Berlin ist unter dem 28sten November 1833 ein auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unterschenkels,

ertheilt worden.

Patentertheilung. Dem Mechanikus F. A. Egels in Berlin ist unterm 21sten November 1833 ein auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampfentwickelungsapparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Gutsverkauf. Wir sind willens, unser zu Dietzenrode belegenes, aus einem Wohnhause, Scheuer, Stall- und Wirthschaftsgebäuden, sonstigen Zubehörungen und zwei Hufen Land und Wiesen bestehendes, vollkommen freies Gut öffentlich meistbietend entweder im Ganzen oder im Einzelnen, je nachdem angemessene Gebote erfolgen, zu verkaufen. Es ist zu diesem Verkauf ein Termin auf

den 30sten December c. vormittags um 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Dietzenrode angesetzt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Grundstücke Petri Tag k. J. in Nutzung genommen werden können.

Wahlhausen, am 8ten November 1833.

F. von Hanstein.
W. von Hanstein.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 19ten December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 299. Umformung der Zoll- und Steuerverfassung in den bisher vom Zollverband ausgeschlossenen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks.

Höherer Bestimmung zufolge wird nachstehend die allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten d., betreffend die in Gefolge des thüringischen Zoll- und Handelsvereins eintretende Umformung der Zoll- und Steuerverfassung in den bisher vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks, und das dazu gehörige Regulativ vom 24sten November c. wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, desgleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16ten December 1833.

Der Regierungs-Präsident
v. Flemming.

In Verfolg der am 10ten und 11ten Mai dieses Jahres abgeschlossenen und von Mir ratificirten, auch bereits durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gebrachten Verträge über die Bildung des thüringer Zoll- und Handelsvereins, und in Gemäßheit der auf den Grund dieses Vertrages Statt gefundenen weiteren Verabredungen über die im Umfange jenes Vereins einzuführenden gleichförmigen Gesetze und Verwaltungsordnungen für die Erhebung der Zölle und innern Steuern vom Branntwein, Braumalze, Wein und Tabak will Ich hierdurch

a) für den erfurter Stadt- und Landkreis,
b) für den Kreis Schleusingen, und

c) für

c) für den Kreis Ziegenrück, erfurter Regierungsbezirks, und gleichzeitig
d) für die ebenfalls bisher von dem Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, mühlhäuser Kreises,

Folgendes bestimmen:

1) Es soll in jenen Kreisen und Orten das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26sten Mai 1818, nebst den zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze ergangenen Vorschriften, welche bisher dort nicht eingeführt waren, vom 1sten Januar 1834 gleichmäßig wie in allen andern Provinzen der Monarchie, zur Anwendung kommen, und die Steuer nach dem jedesmaligen allgemein giltigen Tarif der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben auch dort erhoben werden.

2) Die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabakbaues, wie sie in dem Gesetze und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 enthalten, und durch spätere, mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, sollen ebenfalls, auch so weit dieß bisher noch nicht der Fall gewesen, in jenen Kreisen und Ortschaften allgemein zur Anwendung gebracht werden, und dabei in Bezug auf die Branntweinsteuer das anliegende, von Ihnen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zusammengestellte Regulativ vom 24sten v. M. zur Richtschnur dienen. Dagegen werden

3) von dem ebengedachten Zeitpunkte ab in jenen Kreisen und Orten folgende bisherige Abgaben hiemit aufgehoben:

a) die besondere Eingangs- und Durchgangsabgabe, welche in der Stadt Erfurt in Folge des Tarifs vom 3ten October 1826 zur Zeit bestehet, und
b) die Klassen- und Gewerbesteuerzuschläge, welche im Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, ingleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla in Folge Meines Befehls vom 3ten October 1826 als Ersatz für die jetzt eingeführten Abgaben aufkommen, endlich
c) alle Localzölle, auch die Eingangs- und Nachschußabgaben, welche bisher von Erzeugnissen und Fabrikaten aus jenen Kreisen und Orten beim Eingange in das von der Zollinie umschlossene Land entrichtet werden mußten.

Gleichwie die Aufsicht auf die unter 1 und 2 bezeichneten Steuern in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nach den Bestimmungen des Eingangs gedachten Vertrages durch den als Gemeinschaftsbeamter fungirenden General-Inspector in Erfurt geführt werden wird, so ermächtige Ich Sie, diesem Beamten auch die Verwaltung der andern dort aufkommenden indirecten Steuern und

und des Salzmonopols mit denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten zu übertragen, welche seine Dienstinstruction für die übrigen Steuern festsetzen wird. Sie haben diesen Meinen Befehl mit dem Regulativ wegen der Branntweinsteuer durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt zur Kunde der hiebei betheiligten Behörden und Insassen bringen zu lassen, und in allen Theilen auszuführen.

Berlin, den 8ten December 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maaßen.

Für die Uebereinstimmung mit dem Original

(gez.) Tilly,
geheimer Kanzlei-Inspector.

Regulativ

wegen

Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, desgleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, mühlhäuser Kreises.

---

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Höhe der Steuer.

Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Quart Branntwein zu 50 Procent Alcohol, nach dem Alcoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und sechs drei Viertel Pfennige betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmeischung und Gährung dienenden Gefäße (Meischbottich-Steuer); 2) Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterial-Steuer.)

§. 3.

Die Meischbottich-Steuer (§. 2a.) wird auf einen Silbergroschen und 3) Erhebungssätze.

 sechs

a. Meisch-bottich-Steuer. sechs Pfennige für jede 20 Quart des Rauminhalts der Meischbottiche und für jede Einmeischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten, vom 1sten November bis letzten April, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemeischen, soll jedoch nur ein Silbergroschen und vier Pfennige für 20 Quart Meischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterial-Steuer. An Branntweinmaterial-Steuer (§. 2 b.) soll entrichtet werden:

a) für jeden Eimer von 60 Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, acht Silbergroschen.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalsatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntweinmaterial-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§. 5.

4) Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland. Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1) Anmeldung der Geräthe. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steueramte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Meischgefäße, als: Blasen, Helme, Meischwärmer, Kühlapparate, Meischbottiche, Vormeischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Meisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., imgleichen der in Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt, und die darin bezeich-

Digitized by Google

bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Distillirapparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths dem Steueramte davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterm zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Local gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieses Regulativs eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb Statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publication dieses Regulativs folgen wird, einzureichen, in sofern dieß nicht schon früher geschehen ist.

§. 7.

2) Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3) Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden, und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quartinhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Meischgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meischbottich-Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Prozent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung

tung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 54. bis 56) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 9.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Meisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10.

5) Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen des §. 24. u. folg. und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift des §. 38. ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

6) Verpflichtung zur Befolgung der Controlvorschriften.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmung ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb Statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung voraus bezahlen. 7) Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 14.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall 8) Erlaß der Branntweinsteuer.

a. eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

b. die Meische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.

§. 15.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können. 9) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 16.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

Die Einreichung des nach §. 6. dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

1) Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.

§. 17.

a. Anmeldung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Meischbottiche ist, in ihrer wagerechten

b. Vermessung der Geräthe.

rechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

d. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Meischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfodern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3) Verfahren, um Geräthe

Um für die Zeit, wo die Meisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein

sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder außer Gebrauch zu setzen.

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilocal möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Meischbrennereien zwischen mehren Einmeischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Meischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemeischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Meischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4) Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen.

Wenn in den, im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dieß sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die

gen des Betriebs.

Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamte im Orte, und will der Gewerbtreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 24 bis 36.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem nämlichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maßgabe des wirklich Statt gehabten Betriebs berechnet und erhoben.

§. 24.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.
AA. Meischbrennereien.
1) Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmeischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen, und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2) Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fälleu die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei dem Steueramte, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmeischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über

dessen

Digitized by Google

dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26.

3) Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Aufbewahrung der Meische.

Vormeischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Meische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Meischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Meischwärmer und Meischreservoirs aber nie andere, als reife Meische, auch nur während der Zeit, wo die Meischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27.

b. Beschränkung der Meischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmeischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Meischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Meischbottiche, als von 300 Quart Inhalt, nicht zulässig.

Die Einmeischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März, von morgens 6 bis abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von morgens 4 bis abends 10 Uhr.

§. 28.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Meischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Meischbottiche benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Meischbottiche auch mit der Einmeischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Meische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Meischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrication zu verbindenden Hefenbereitung aus Meische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Controlbedingungen ertheilen wird, jedoch den Umständen nach, auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und

 Abmel-

Abmeldung, Bezeichnung, Vermeſſung, Beaufſichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften oder von den beſonders feſtgeſetzten Bedingungen für den ſteuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den ſonſt etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Verſagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und ſteuerfrei benuzzen zu dürfen, nach ſich.

§. 30.

e. Beſchränkung des Abbrennens der Meiſche auf aa) beſtimmte Tage und

Dem Brennereibeſitzer iſt geſtattet, die Meiſche entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmeiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Meiſche muß auch an einem Brenntage vollſtändig abgelutert werden.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Meiſche iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und deſſen ſchriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf ſpäteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 31.

bb) Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblaſen zum Betrieb angemeldet ſind, darf in der Regel von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht gebrannt werden. Iſt wegen der Stärke des Betriebs oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in andern beſondern Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo iſt darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umſtänden nach, nicht verſagen wird.

§. 32.

4) Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verſchluß geſetzte Meiſch- und Deſtillirgeräthe in Betrieb kommen ſollen, ſo beſtimmt das Steueramt, wann ſich ein Beamter zur Abnahme des Verſchluſſes in der Brennerei einfinden ſoll.

Der Brenner iſt nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die beſtimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig iſt, und dieſer den Verſchluß als unverſehrt anerkannt hat, denſelben abnehmen.

§. 33.

§. 33.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Meischbrennereien (§. 3.) gestatteten minderen Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höheren Steuersatz vom 1sten Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis October einschließlich) ganz geruht hat.

5) Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zum mindern Steuersatze.

§. 34.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschrot nicht verwendet, auch in der Regel

b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

6) Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei u. Brennerei.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Controle der Steuerbehörde.

§. 35.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein, wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

1) Anmeldung des Betriebs.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

2) Anfertigung u. Erfoderniße der Betriebspläne u. Verfahren mit denselben.

§. 36.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit

mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 37.

3) Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1. an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2. an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3. an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4. an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfodert;

b) daß zu einer Destillation
   1. auf Weinhefen 6 Stunden,
   2. auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,
   3. auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) 6 Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie

d) 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erfoderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38.

4) Materialcontrole. a. Abgabe von

Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des

des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten. Materialvorraths-Verzeichnisse.

Auf dieses Verzeichniß findet Dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 39.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht. b. Revision der Materialvorräthe.

§. 40.

Der Revision wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steueramte angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialcontrole von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 42.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steueramte bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 40. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die

Digitized by Google

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 43.

5) Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern, und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 44.

6) Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuercontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialcontrole ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45.

7) Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 46.

IV. Rechte u. Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

1) Revisionsbefugniß der Steuerbeamten

a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmeischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von morgens 6 bis abends 9 Uhr von den Steuerbeamten, behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen sein.

§. 47.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch in sofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 48.

b. Haussuchungen.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um den Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erfoderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten bei den letztgedachten Personen auch nur vor Sonnenauf- bis Sonnenuntergang Statt finden.

§. 49.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten

diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erfoderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 50.

2) Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51.

3) Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52.

4) Ablehnen von Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53.

5) Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 54.

V. Von den Strafen u. dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geld-

Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

1) Strafe der Defraudation. a. Im ersten Falle.

§. 55.

Im Falle der Wiederholung nach vorhandener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hilfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

b. Im ersten Rückfall.

§. 56.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe, und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hilfsleistung dabei für immer verwirkt.

c. Bei fernern Rückfällen.

§. 57.

Ist durch heimliche Einmeischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Meischbereitung angenommen wird, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

2) Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Meisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 58.

Wenn Meischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmeischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmeischung angenommen wird.

§. 59.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichktit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

 §. 60.

Digitized by Google

§. 60.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

3) Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Firations-Bewilligungen

§. 61.

Wird den in Firationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 62.

1) Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Meische.

Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemeischt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiscation der gebrauchten Geräthe, und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von einhundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmeischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 63.

2) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von einhundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64.

3) Strafe der unterlassenen od. unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 6. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer Statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 65.

4) Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider, Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber enthaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf zwanzig bis funfzig Thaler erhöht wird.

§. 66.

5) Strafe der unterlassenen Gerätheb-zeichnung.

Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 65. zur Anwendung.

§. 67.

6) Strafe der Abweichung von der Meisch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemeischt werden soll, so wie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft.

§. 68.

7) Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) werden, in sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zwei bis funfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdieß der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deßhalb um ein bis fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 11.)

§. 69.

Digitized by Google

§. 69.

8) Zusammentreffen mehrer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Regulativs verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 70.

9) Bestrafung sonstiger Gesetzesübertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 71.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 70. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehilfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 72.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55 und 56.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hilfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 73.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen.

1) Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuercontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 74.

2) Strafe concurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Meisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 64. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Meisch- oder Destillirgeräthe, eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten

Zufall

Digitized by Google

Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 71. zur Anwendung.

§. 75.

3) Strafe der Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 76.

4) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Wiedersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, so wie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hilfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 77.

F. Von dem Strafverfahren.

In Absicht des Strafverfahrens kommen die allgemeinen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen in den §§. 91 bis 95. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit der Maßgabe in Anwendung, daß in allen Fällen, wo es sich nur um die Festsetzung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thaler handelt, ohne Ausnahme, in allen übrigen Fällen aber, sofern der Angeschuldigte nicht auf gerichtliche Untersuchung provocirt, die erste Entscheidung von dem General-Zoll- und Steuerinspector in Erfurt erfolgt, und der Recurs von dessen Entscheidungen an das Finanzministerium zulässig ist.

Berlin, den 24sten November 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Beilage A. zu §. 24.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Digitized by Google

Betriebserklärung des Steuernden.

Nummer der Meischbottiche.	Eingemeischt wird: Fruchtart.	Menge.	Die Einmeischung beginnt: Wochentag.	Datum.	Ob vormittags (V.) oder nachmittags (N.)	Das Abbrennen der Meische geschieht: auf den Blasen No.	Datum.	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormeischbottiche, b) Meischkühlgefäße, c) Hefengefäße mit Angabe ihrer Nummern. d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
3. 4.	. . .	. . .	. . . .	. . .	. .	1.	1. Mai	Die Blase No. 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters.
5. 6.	. . .	. . .	. . . .	. . .	. .		2. —	
	für jede 2 Bottiche		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	a) Der Vormeischbottich No. 7. ist an jedem Meischtage in Betrieb.
3. 4.	Kartoffeln	8 Scheffel	Dienstag	2. "			4. "	
5. 6.	Gerstenmalz	1 Centner	Mittwoch	3. "			5. "	
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff No. 10. ist ebenfalls an jedem Meischtage in Betrieb.
1. 2.			Freitag	5. "			7. "	
3. 4.			Sonnabend	6. "			8. "	
			Sonntag	—			—	c) Die Hefengefäße No. 8. u. 9. kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Meischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Meische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen, das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist.
5. 6.			Montag	8. "			10. "	
1. 2.			Dienstag	9. "			11. "	
3. 4.			Mittwoch	10. "			12. "	
			Donnerstag	—			—	
5. 6.			Freitag	12. "			14. "	
1. 2.			Sonnabend	13. "			15. "	
			Sonntag	—			—	
3. 4.			Montag	15. "			17. "	
5. 6.			Dienstag	16. "			18. "	
1. 2.			Mittwoch	17. "			19. "	
			Donnerstag	—			—	d) Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Lutter wird an einem Tage auf der Blase No. 2. destillirt.
3. 4.			Freitag	19. "			21. "	
5. 6.			Sonnabend	20. "			22. "	
			Sonntag	—			—	Diese Blase wird daher in Betrieb sein:
1. 2.			Montag	22. "			24. "	am 5. Mai
3. 4.			Dienstag	23. "			25. "	" 8. "
5. 6.			Mittwoch	24. "			26. "	" 12. "
			Donnerstag	—			—	" 15. "
1. 2.			Freitag	26. "			28. "	" 19. "
3. 4			Sonnabend	27. "			29. "	" 22. "
			Sonntag	—			—	" 26. "
5. 6.			Montag	29. "			31. "	" 29. "
1. 2.			Dienstag	30. "			1. Juni.	" 2. Juni
3. 4.			Mittwoch	31. "			2. "	
			Donnerstag					
			Freitag					
			Sonnabend					
			Sonntag					
			Montag					

Revi-

Digitized by Google

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen.	Name und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Meischbottichen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebszustand anderer Meischgefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen.
								in Betrieb				
			frisch eingemeischt. No.	in steigender Gährung. No.	in abnehmender Gährung. No.	zum Abbrennen reif. No.	leer. No.	mit Meische. No.	mit Lutter. No.	zu andern Zwecken. No.	leer. No.	
	N. N. Steueraufseher.	2/5. V. M. 7.	.....	1. 2.	.....	5. 6	3. 4	1	.....	.....	2	Vormeischbottich No. 7. gefüllt. Hefengefäße No. 8. u. 9. desgl. Kühlschiff No. 10. leer.
	N. N. Obercontroleur.	2/5. N. M. 3.	3. 4	.....	1. 2	.....	5. 6	1	2	.....	.....	Vormeischbottich No. 7. und Kühlschiff No. 10. leer. Hefengefäß No. 8. gefüllt. No. 9. leer.

Inven-

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Meisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet					Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmeischungen.	zu versteuernder Meischraum.	
Meischbottich	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormeischbottich	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Meischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben.			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter No. in das Anmeldungsregister eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Meischraum beträgt zu dem Satze von für 20 Quart Rthlr. Sgr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Beilage

Beilage B. zu §. 36.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebs-

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.			Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung,
	Der Vorrathsgefäße		auf der Blase No.	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in		No. des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird.	an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Reihefolge zum Abtriebe nach No.	Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht. Eimer. Quart.			folgenden Stunden.	Blasenabtriebe.		

Revi-

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Dienstеigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
			unangebrochen.	angebrochen.	leer.	in Betrieb		leer.	
						mit Material.	mit Lutter.		
			No.	No.	No.	No.	No.	No.	

Juven-

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet.			Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer Rthlr. Sgr. beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 24sten December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 5ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 300.

Nr. 1472. den Zollvereinigungsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, dann Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg andererseits, vom 22sten März 1833, und die Zusatzartikel zu diesem Vertrage vom 31sten October 1833;

Nr. 1473. den Zollvereinigungsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits, vom 30sten März 1833, und die Zusatzartikel zu diesem Vertrage vom 31sten October 1833;

Nr. 1474. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige und Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen wegen gleicher Besteuerung inländischer Erzeugnisse, vom 30sten März 1833;

Nr. 1475. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, vom 10ten Mai 1833;

Digitized by Google

Nr. 1476. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letzteren Vereins an den Gesammtzollverein der ersteren Staaten, vom 11ten Mai 1833;

Nr. 1477. das Zollcartel zwischen Preußen, Kurhessen, und dem Großherzogthum Hessen, ferner Baiern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits, vom 11ten Mai 1833;

Nr. 1478. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 11ten Mai 1833;

Nr. 1479. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25sten Mai 1833;

Nr. 1480. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben, vom 30sten Mai 1833;

Nr. 1481. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8ten Juni 1833;

Nr. 1482. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem herzogl. sachsen-coburg-gothaischen Amte Volkenrode, vom 26sten Juni 1833;

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1483. vom 11ten Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamenten;

Nr. 1484. vom 23sten October 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebs der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend;

Nr.

Nr. 1485. vom 4ten November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen;

Nr. 1486. vom 5ten November 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide;

Nr. 1487. vom 28sten November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung, vom 17ten März 1831 an die Stadt Meseritz, und unter

Nr. 1488 vom 24sten November 1833, betreffend die Declaration der §§ 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21sten April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Erfurt, den 12ten December 1833.

Allerhöchste Verordnung.

Nro. 301. Versteuerung der am 1sten Januar k. J. vorfindlichen Bestände an steuerpflichtigen ausländischen Waaren in den bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt.

Bei der Einführung der in den andern Theilen der Monarchie bereits seit dem Jahre 1818 bestehenden Eingangssteuern von ausländischen Gegenständen in den vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt erfodert es die Gerechtigkeit, daß auch die am 1sten Januar kommenden Jahres in jenen Landestheilen vorfindlichen Bestände von steuerpflichtigen ausländischen Waaren der Versteuerung nach Maßgabe des von jenem Zeitpunkte an zur Anwendung kommenden Tarifs nicht entzogen werden. Demgemäß will Ich Sie ermächtigen, unter Zugrundlegung der hierüber in der Verordnung vom 26sten Mai 1818 (Gesetzsammlung Seite 143) enthaltenen Vorschriften und unter Zulassung derjenigen Erleichterungen, welche aus der Vereinbarung mit andern Nachbarstaaten sich ergeben, wegen der Versteuerung dieser Bestände alles Erfoderliche anzuordnen, und die Bestimmungen, nach welchen die Bestandsversteuerung unter Gegenrechnung der von jenen Beständen schon entrichteten Abgaben zu leisten ist, durch das Amtsblatt der erfurter Regierung zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8ten December 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maaßen.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Pfuhl,
geheimer Kanzlei-Inspector.

 Bekannt-

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf den Grund der allerhöchsten Cabinetsordre vom 8ten December d. J., wegen Versteuerung der am 1sten Januar k. J. vorfindlichen Bestände an steuerpflichtigen ausländischen Waaren in den bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt, wird hierdurch in Ansehung solcher Bestände in der Stadt und dem Landkreise Erfurt, gleichwie in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück Folgendes bestimmt:

1) Der Versteuerung unterliegen folgende Gegenstände:

a. baumwollene Stuhlwaaren,
b. seidene Stuhlwaaren,
c. halbseidene Stuhlwaaren,
d. wollene Stuhlwaaren,
e. Wein,
f. Arrak, Rum und Franzbranntwein,
g. Kaffee und Cacao,
h. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel,
i. Tabaksfabricate, als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Carotten, Stangen oder gerieben,
k. Zucker,

soweit als nicht insbesondere die unter a. bis d. bezeichneten Fabricate, und die unter e. h. und i. bezeichneten Artikel erweislich inländischen Ursprungs sind, oder aus Ländern des durch den Staatsvertrag vom 11. Mai c. gebildeten größeren Zoll- und Handelsvereins abstammen.

2) Die Handeltreibenden und diejenigen, welche für Rechnung der letzteren Bestände steuerpflichtiger Waaren im Verwahrsam haben, sind verpflichtet, selbige binnen drei Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Bestimmung, und zwar in der Stadt und dem Landkreise Erfurt bei dem Hauptsteueramte zu Erfurt, in der Stadt Suhl bei dem Steuereinnehmer Dietz, in der Stadt Schleusingen und übrigen Orten des Kreises außer Suhl, bei dem Kreis-Steuereinnehmer Morgenroth, in dem Flecken Gefell, in den Dörfern Blankenberg, Sparnberg und Blintendorf bei dem Steuerempfänger Angely in Gefell; in den übrigen Theilen des Kreises Ziegenrück bei dem Kreis-Steuereinnehmer Krüche anzumelden.

Die

Die Anmeldungen müssen ergeben:
den Namen und Wohnort des Declaranten,
die Gattung der Waare,
das Gewicht oder Maß derselben.

Auch ist dabei zu erklären, ob von den angemeldeten Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet worden oder beabsichtigt wird, die Waaren binnen angemessener Frist in das Ausland zurückzuführen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

3) Die Versteuerung geschieht nach folgenden Sätzen, bei welchen die von den voraufgeführten Gegenständen bereits erlegten Abgaben in Abrechnung gebracht sind.

A. In der Stadt Erfurt:

	vom preuß. Centn.			
a) von baumwollenen Waaren	47	Rthlr.	15	Sgr.
b) von seidenen Waaren	107	—	15	—
c) von halbseidenen Waaren	52	—	15	—
d) von wollenen Waaren	27	—	15	—
e) von Wein	5	—	25	—
f) Arrak, Rum und Franzbranntwein	4	—	15	—
g) von Kaffee und Cacao	5	—	"	—
h) von Tabaksblättern und Stengeln	4	—	15	—
i) von Tabaksfabricaten	8	—	15	—
k) vom Zucker	9	—	"	—

B. Im Landkreise Erfurt und in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück.

	vom preuß. Centn.			
a) von baumwollenen Waaren	49	Rthlr.	"	Sgr.
b) von seidenen Waaren	109	—	"	—
c) von halbseidenen Waaren	54	—	"	—
d) von wollenen Waaren	29	—	"	—
e) von Wein	5	—	25	—
f) von Arrak, Rum und Franzbranntwein	7	—	"	—
g) von Kaffee und Cacao	5	—	15	—
h) von Tabaksblättern und Stengeln	4	—	15	—
i) von Tabaksfabricaten	10	—	"	—
k) von Zucker	9	—	15	—

Bei

Bei der Reduction des Gemäßes von Wein, Arrak, Rum und Franzbranntwein werden 3 preußische Eimer zu 60 preußische Quart, gleich 5 Centner gerechnet.

Für die Weinsteuer in der Stadt Erfurt bleibt vorbehalten, in den Fällen, wo die Entrichtung des höheren Eingangssteuersatzes der Erhebungsrolle vom 8ten October 1826 Art. 32. d. nachgewiesen wird, die Steuer um 25 Sgr. pro Centner zu ermäßigen.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich auf diejenigen Vorräthe der vorbenannten Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, in sofern sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren eine Quantität von $^1/_2$ Centner, und bei den übrigen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen.

5) Die zur Annahme der Declarationen bestellten Behörden und Beamten haben sich durch örtliche Bestandsrevisionen über die Richtigkeit der Declarationen zu vergewissern, können auch nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten, Haussuchungen eintreten lassen.

6) Die vorerwähnten Behörden und Beamten haben die Declarationen binnen acht Tagen nach dieser Bekanntmachung an den gemeinschaftlich mit den Regierungen der anderen Vereinsstaaten bestellten General-Inspector zu Erfurt einzureichen, welcher eine nähere Prüfung derselben und nach Erfodern der Umstände Nachrevisionen veranlassen wird.

7) Die unterlassene oder unrichtige Declaration der steuerpflichtigen Bestände wird nach den zollgesetzlichen Strafbestimmungen geahndet.

8) Bis dahin, wo die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der unter Nr. 2. gedachten Behörden ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden ist hierunter jedoch nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab die oben gedachte Beschränkung aufhört, und der allgemein freie Verkehr mit den steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird sodann weitere Bekanntmachung erfolgen.

9) Zur Abtragung der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen nach vorbehaltener näheren Bestimmung angemessene Fristen und Theilzahlungen zugestanden werden.

Wegen der Waarenbestände in den zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, für welche dieselben Ver-

steue-

steuerungssätze, wie in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück eintreten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Anmeldung der Waarenvorräthe ꝛc. bei dem Zollamte zu Treffurt erfolgen muß.

Berlin, den 16ten December 1833.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 302. Halten von Tanzmusiken. 4445. A. 1.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 8. v. M., das Halten der Tanzmusiken betreffend, machen wir folgende Vorschriften zur genauen Beachtung, besonders seitens der Polizeibehörden und der Gast- und Schankwirthe bekannt:

1) Die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigungen zu Gast- und Schankwirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, vielmehr müssen sie
2) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei der Ortsbehörde nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten;
3) die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr abends angenommen werden;
4) die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden, und eben so
5) darf die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen;
6) es schließt dieß indeß noch keineswegs die Befugniß der Polizeibehörden aus, auch an den Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, z. B. früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

7) Be-

7) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind außerhalb der Stadt Erfurt, bei den Kreisbehörden, und über die Entscheidungen dieser, oder des Magistrats hierselbst, wenn man sich dabei nicht beruhigen zu können meint, bei uns anzubringen;

8) diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Strafe zu ziehen, jedoch ist ihnen der Recurs gegen das abgefaßte Resolut, binnen 10 Tagen, vom Tage der Publication, an uns vorzubehalten. Die Höhe der Strafe im Contraventionsfalle ist auf 1 bis 5 Thaler bestimmt;

9) geschlossene Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Local gemiethet haben, und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen Statt finden sollen, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.

Erfurt, den 12ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 303. Auswanderungen nach America. 4494. A. 1.

Von den königl. französischen Behörden ist neuerdings die Einrichtung getroffen worden, daß den aus diesseitigen Staaten zur Auswanderung nach America entschlossenen Familien die Durchreise durch Frankreich, selbst wenn sie mit ordnungsmäßigen Consensen und Reisepässen versehen sind, nur dann gestattet wird, wenn jedes Familienhaupt den Betrag von 860 Francs für sich und für jedes ihn begleitende Individuum 430 Franken bei dem Eintritte in das französische Gebiet bar vorzulegen vermag.

Nachrichtlich für diejenigen, die in den Fall kommen könnten, hiernach ihre etwaigen Einrichtungen zu treffen, machen wir diese neue Bestimmung hiermit bekannt.

Erfurt, den 12ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 304. Unfug der sogenannten Polterabende. 4383. A. 1.

Nachdem Seine Majestät der König in einer allerhöchsten Cabinetsordre Ihr Mißfallen über den an einigen Orten noch fortdauernden Unfug der sogenannten Polterabende zu erkennen zu geben und zu befehlen geruht haben, die deßhalb ergangenen Verbote in Erinnerung zu bringen, machen wir das Publikum auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein solcher Unfug zu bestrafen, und namentlich auf die §§. 181. bis 183. Thl. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts aufmerksam, welche dahin lauten:

„§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden."

„§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen."

„§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden."

Zugleich weisen wir die Polizeibehörden des Regierungsbezirks an, auf die Befolgung dieser Verbote mit Strenge zu halten, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen.

Erfurt, den 5ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 305. Verordnung wegen der bei Seiner Majestät oder allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden. 1775. C.

In Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs hat das königl. Staatsministerium verordnet, daß das Publicandum vom 14ten Februar 1810, wegen der bei Seiner Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden, durch das Amtsblatt in Erinnerung gebracht werden soll. Wir bringen daher dieses Publicandum, welches einmal bereits in Nro. 17. Jahrgang 1816 des Amtsblatts der mitunterzeichneten Regierung abgedruckt worden ist, nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntniß:

Publicandum

wegen der bei Seiner Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Seine königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immermehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

1) Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht. Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Oberlandesgerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerium zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

   In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Seiner königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

2) Den unmittelbar oder bei dem Ministerium einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

3) Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschikken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

4) Ein jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich

lich zu fassen, kann die an Seine königl. Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.

5) Wer den unter den Nummern 1. und 2. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

6) Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet. Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt. Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

7) Diejenigen, welche Seine königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht.

Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. 6. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt. Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gericht- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protocoll vernommen, und solche zur Post gege-

 ben

den worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. 6. bestraft und behandelt.

8) Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. 6. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeit- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

9) Die im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß Statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Zu Nr. 1. dieses Publicandums wird hinsichtlich des Instanzenzugs in Verwaltungsangelegenheiten nur noch bemerkt, daß über Gegenstände

1) der directen Steuerverwaltung und in Militairangelegenheiten die Landräthe;
2) der Polizei-Localverwaltung, Armenverpflegung für die Städte, die Magistrate, für das platte Land ebenfalls die Landräthe;
3) des Kirchen- und Schulwesens auf dem platten Lande die Landräthe resp. die Superintendenten, und in den Städten die letztern resp. die Magistrate;
4) der Domainenverwaltung die Rentbeamten;
5) der Forstverwaltung die Oberförster;

die erste Instanz bilden, so wie daß

6) Gesuche und Beschwerden, welche die indirecte Steuerverwaltung (wohin auch die Verwaltung der Chausseerevenüen und der übrigen Communicationsabgaben

abgaben, so wie das Salz-Debitswesen gehören) angehen, zunächst an das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt des betreffenden Bezirks, Anstellungsgesuche aber und Beschwerden gegen ein Hauptamt, an den königl. Provinzial-Steuerdirector selbst zu richten sind.

Ohne vorherige Verwendung an diese Behörden darf an keine höhere Instanz gegangen werden, widrigenfalls das in Nr. 5. des Publicandums angedrohete Präjudiz jedesmal verwirklicht werden wird.

Erfurt und Halberstadt, den $\frac{\text{16ten December}}{\text{15ten November}}$ 1833.

Königliches Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Königlich preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 306. Steuerverfassung der Ortschaft Schnellmannshausen.

Die Ortschaft Schnellmannshausen, im landräthlichen Kreise Mühlhausen, war bisher vom Zollverbande ausgeschlossen, und es wurden dort, statt der innerhalb der Zolllinie zur Erhebung kommenden indirecten Steuern, diejenigen Abgaben erhoben, welche, in Folge des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820, durch die Verordnung vom 3ten October 1826 (Gesetzsammlung von 1826, No. 14.) für die ausgeschlossenen Landestheile des erfurter Regierungsbezirks festgesetzt worden sind.

Nachdem aber, in Gefolge der mit mehren Nachbarstaaten abgeschlossenen, durch die dießjährige Gesetzsammlung No. 21. verkündeten Zollvereinigungsverträge, die Aufnahme der Ortschaft Schnellmannshausen in den Zollverband nothwendig wird, so treten daselbst mit dem 1sten Januar 1834 die im §. 1. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 sub Litt. a und f. vorgeschriebenen Auflagen, namentlich:

die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1818 und den nachträglich dazu ergangenen Verordnungen und Declarationen; die Steuer vom inländischen Branntwein, Braumalz, Tabaksbau und Wein, nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819, dem Meischsteuerregulativ vom 1sten December 1820, den beiden Cabinetsordres wegen der Branntwein- und Brausteuer vom 10ten Januar 1824, dem Gesetze wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25sten September 1820 und der Cabinetsordre vom 29sten März 1828 wegen der Steuer vom inländischen Tabak,

in

in Kraft; wogegen die nach der Verordnung vom 3ten October 1826 zu I. 8. Litt. a. b. statt jener Abgaben bisher zur Erhebung gekommenen Zuschläge auf die Klassen- und Gewerbsteuer wegfallen werden.

Als Hebestelle für den Ort Schnellmannshausen wird die Steuerstelle zu Treffurt bezeichnet.

Die nach den §§. 16. und 28. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 zu bestimmende Frist für die, an vorerwähnte Steuerstelle zu bewirkende Einsendung der Nachweisungen der Brenn- und Braugeräthe wird hierdurch bis zum 31sten December d. J. einschließlich festgesetzt.

Magdeburg, den 11ten December 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 307. Einsendung der Proceßlisten und Bevölkerungs-Nachweisungen.

Obgleich es nicht zweifelhaft sein kann, daß die durch die Justiz-Ministerialverordnung vom 31sten October d. J. vorgeschriebenen Proceßtabellen, wie alle anderen, auch schon für dieses Jahr nach der darin bestimmten neuen Form eingereicht werden müssen, und daß daher auch von den Gerichten, welche die Proceßlisten bereits nach der bisherigen Form eingereicht haben, dergleichen anderweit nach der jetzt vorgeschriebenen Form einzusenden sind, so werden doch sämmtliche Untergerichte unseres Bezirks hierdurch noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die anderweite Einsendung der Proceßlisten schleunigst zu bewirken.

Zugleich werden die Gerichte, insbesondere auch die Patrimonialgerichte, angewiesen, die der ebendaselbst vorgeschriebenen Hauptübersicht der Geschäfte beizufügende Nachweisung der Gerichtseingesessenen sehr sorgfältig und überall nach der letzten Zählung, deren amtliche Resultate sie zu ermitteln haben, anzufertigen und namentlich genau anzugeben: wie viel Einwohner eines Ortes der Patrimonialgerichtsbarkeit, und welcher, und wie viel der königlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Naumburg, den 11ten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 308. Lehnsverhältniß von Diensten u. Grundabgaben, wel-

Mittelst einer zwischen dem königl. preußischen und den königl. sächsischen und großherzogl. weimarischen Höfen neuerlich abgeschlossenen Vereinbarung ist festgesetzt, daß die Grundabgaben und Dienste, welche von königl. preußischen Unterthanen zu einem im königl. sächsischen oder großherzogl. weimarischen Gebiete

biete belegenen Lehngute oder beziehungsweise von Unterthanen dieser letzten Staaten zu einem im diesseitigen Gebiete belegenen Lehngute geleistet werden, nicht ferner als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen werden sollen. Es bedarf daher bei Ablösungen solcher Dienste und Grundabgaben eines Nachweises darüber, wie die Ablösungskapitalien in dem Landesgebiete des Wohnsitzes des Verpflichteten wieder zu Lehn angelegt sind, nicht, sondern können solche, wenn sie nicht etwa diesseits dritten Personen anderweit verhaftet sind, dem Besitzer des jenseitigen Hauptgutes nach Maßgabe der dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehändigt werden. Es versteht sich jedoch, daß diese Bestimmungen auf solche Grundabgaben und Dienste keine Anwendung leiden, welche, ohne zu einem Hauptgute zu gehören, etwa einem und demselben Berechtigten, z. B. einer Familie oder Corporation, aus mehren Dörfern, wovon einige preußisch geworden, andere sächsisch geblieben sind, entrichtet werden müssen.

che von diesseitigen Unterthanen zu königl. sächsischen od. großherzogl. weimarschen Lehngütern geleistet werden.

Unsere Commissarien haben das Vorstehende in den ihrer Leitung anvertrauten, sowohl den jetzt schon schwebenden, als den künftig eingeleiteten Ablösungen von Diensten und Grundabgaben wohl zu beachten.

Stendal, am 12ten December 1833.

Königl. preuß. General-Commission der Provinz Sachsen.

Nro. 309.

Uebersicht der vergüteten Brandschäden, und Ausschreiben der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen pro Michaelistermin 1833.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ultimo September d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen sind, besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den dießjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

247768	Thlr.	26	Sgr.	8 Pf. zur Vergütung der Brandschäden,
2939	—	28	—	11 — zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
71	—	7	—	6 — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
250780	Thlr.	2	Sgr.	5 Pf. Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem cottbussischen und schleusinger Kreise, ingleichen von dem königl. preußischen Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt 68634820 Thaler betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

zehn Silbergroschen acht Pfennige vom Hundert,

beizutragen. Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nach-

Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in vorgedachtem Zeitraume überhaupt

135 Brände

ereignet haben, von welchem

16 durch Blitz,
7 — Verwahrlosung,
1 — fehlerhafte Bauart,
33 — muthmaßliche Brandstiftung,
1 — bewiesene Brandstiftung,
77 — unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch 473 Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
320	Wohnhäuser	77	
421	Seiten- und Stallgebäude	16	
211	Scheuern	18	
34	Schuppen	—	
4	Backhäuser	—	
10	Brau-, Brenn- und Malzhäuser	1	
1	Schmiede	—	
2	Ziegeleien	—	
7	Wassermühlen	—	
3	Oelmühlen	—	
—	Schneidemühlen	1	
6	Windmühlen	—	
2	Kirchen- und Thurmgebäude	—	

worden sind.

Merseburg, den 1sten December 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten December 1833.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Maurergeselle Peter Christian Schoppe aus Copenhagen ist im Monate November c. Vagabundirens halber von Nordhausen aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 11ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Peter Christian Schoppe, 2) Geburtsort: Copenhagen, 3) Gewerbe: Maurergeselle, 4) Alter: 20 Jahre, 5) Größe: 5 Fuß 4 Zoll, 6) Haare: braun, 7) Stirn: rund, 8) Augen: blau, 9) Nase: schief, 10) Mund: aufgeworfen, 11) Bart: braun, 12) Zähne: gut, 13) Kinn: gespalten, 14) Gesichtsbildung: oval, 15) Gesichtsfarbe: gesund, 16) Sprache: teutsch.

Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 21sten October d. J. wegen Entweichens aus dem Gefängnisse zu Bleicherode steckbrieflich verfolgte Marqueur Gottlieb Rößler aus Großwerther ist in dem hannöverschen Amte Gishorn wieder aufgegriffen und an uns ausgeliefert worden.

Wir bringen dieses zur Kenntniß des Publicums.

Heiligenstadt, den 12ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. sind jemandem zu Rustenfelde mittelst Einsteigens

1) ein Malter Roggen in drei Säcken von gewöhnlicher werkener Leinwand,

2) ein

2) ein halb Malter Weizen in einem dergleichen Sacke,
3) zwei Metzen Leinsamen in einem Beutel,
4) vier noch gute flächsene Mannshemden mit Bändeln, und unter dem Schlitze mit I. H. roth gezeichnet,
5) zwei neue werkene leinene Säcke und ein Mehlbeutel,
6) zwei Scheffel gedörrte Zwetschen,

gestohlen worden.

Das Publicum, so wie die Polizeibehörden fodern wir auf, zur Ausmittlung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 13ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten zum 6ten December c. sind dem Schankwirth Rechenbach in Haussömmern drei Lammschafe entwendet worden. Sie waren auf der linken Seite mit R. bezeichnet, und hatten im linken Ohr eine Kimme.

Es wird vor deren Ankauf nicht nur gewarnt, sondern auch jeder ersucht, Verdachtsgründe, welche auf den Thäter führen, sofort anher anzuzeigen.

Tennstädt, den 7ten December 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. Es sind gestern in der Mittagsstunde dem hiesigen Oekonomen Andreas Weiße aus der Wohnstube

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, das innere Gehäuse von Silber, das äußere von hellflammiger Schildkröte, das Zifferblatt weiß, mit teutschen Ziffern, die Zeiger von Gold, auf dem Zifferblatt ein goldnes Blättchen von der Größe eines Viergroschenstücks, umgeben von einem rothen Kränzchen, an der Uhr eine tombackene Uhrkette mit Pettschaft von Glas;
2) eine dergleichen mit zwei silbernen Gehäusen, das Zifferblatt weiß, mit römischen Ziffern, mit tombackener Kette und dergleichen Pettschaft,

entwendet worden. Es wird jedermann vor dem Ankaufe dieser Uhren gewarnt, vielmehr ersucht, beim Ansichtigwerden den Vorfall der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Der muthmaßliche Dieb ist ein Bettler von mittler Größe, länglichem Gesicht, spitzer Nase, spitzem Kinn, blasser Gesichtsfarbe, blondem Haar, blondem Backenbart und blonden Augenbraunen, bekleidet mit einer grauen Mütze mit Schirm, einem alten dunkelblauen verschossenen Ueberrock, grauen

Bei-

Beinkleidern in die Stiefel, langen Stiefeln, mit einem Büchsensack von Hundsfell, weiß und schwarz geflickt.

Alle Justiz- und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf diesen Menschen zu vigiliren, im Betretungsfalle anzuhalten und uns Anzeige davon zu machen.

Kindelbrück, den 9ten December 1833.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 25sten zum 26sten November 1833 sind von den Gränzbeamten auf dem Felde zwischen dem Dorfe Salza und Nordhausen drei und zwanzig Waarenpacken, enthaltend

1) netto 9 Cent. 44 Pfd. unbearbeitete Tabaksblätter,
2) = 5 = 82 = Rosinen und Corinthen,
3) = = = 20 = Mandeln,
4) = 1 = 18 = Meliszucker, und
5) 19 Flaschen Wein, brutto 54 Pfd.,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 5ten December 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation der nachverzeichneten angeblich verloren gegangenen Documente angetragen worden, als:

1) eines Hypotheken-Recognitionsscheins des Landgerichts zu Erfurt vom 10ten October 1825, für das Landgerichtsdepositum über ein auf den Grund der Obligationen vom 16ten October 1795 und den 8ten October 1799 auf das in der hiesigen Grafengasse unter Nro. 1664

(sonst

(sonst sub titulo Barthol. Nro. 143) gelegene, jetzt der Witwe Anne Barbare Margarethe Dreiheller zuständige Wohnhaus intabulirtes fünfprocentiges Kapital von 175 Rthlr. in Laubthalern, à 1 Rthlr. 15 gGr.;

2) eines von dem Landgerichte zu Erfurt unterm 8ten Juli 1825, dem Handlungshause Johann Zacharias Jacobi et Sohn zu Frankfurt am Main ausgestellten Hypotheken-Recognitionsscheins über 300 Rthlr., welche auf dem, jetzt der Witwe Susanne Magdalene Sode, gebornen Stolze, allhier zuständigen, im 12ten Bezirke unter Nro. 2477. (sonst sub titulo Pauli Nro. 63 b.) belegenen Wohnhause haften;

3) eines Hypotheken-Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 26sten September 1823, für den Kaufmann Carl Friedrich Kraiß allhier, über 400 Rthlr. auf den Grund der Obligation vom 27sten Mai 1823, auf dem vormals der Witwe Sophie Catharine Pechtel, jetzt dem Müllermeister Heinrich Erasmus Voigt allhier gehörigen, im 6ten Bezirke unter Nro. 1041. (sonst sub titulo Gotthardi Nro. 20 a., 20 b. und 21.) gelegenen Wohnhause haftend;

4) eines von dem Landgericht zu Erfurt am 2ten November 1824 für Marthe Christine Rosenstengel, geborne Löber, sonst hier, jetzt zu Hochheim, auf den Grund der Obligation vom $\frac{\text{30sten Septbr.}}{\text{2ten October}}$ 1809 ausgefertigten Hypotheken-Recognitionsscheins über 40 Rthlr., welche auf das, dem Johann Heinrich Felsberg zu Mühlberg zuständig gewesene, unter Nro. 200 belegene, jetzt apelsche Haus eingetragen sind;

5) einer von dem Goldarbeiter und Juwelier Wilhelm Gottlieb Christoph Wunder allhier, seiner Ehegattinn Wilhelmine Constantine, geborne Straß, über 1500 Rthlr. Illaten unterm 21sten December 1829 ausgestellten, und unterm 29sten desselben Monats und Jahres notariell recognoscirten, auch laut des annectirten Recognitionsscheins, d. d. Landgericht Erfurt, den 5ten Januar 1830, auf das sonst dem genannten Goldarbeiter Wunder, jetzt aber dem Kaufmann August Wunder zuständige, hier im 13ten Bezirke sub Nro. 2627. belegne Wohnhaus eingetragenen Pfandverschreibung, und

6) eines von dem Landgerichte zu Erfurt der verwitweten Anne Sabine Herrmann, geborne Schellhorn, allhier auf den Grund einer notariellen Schuld- und Pfandverschreibung von 14ten November 1823, unterm 30sten Juni 1826 ertheilten Recognitionsscheins, Inhalt dessen ein Kapital von 100 Rthlr. in Kopfstücken zu 5 gGr. 8 Pf., nebst 5 procentigen Zinsen auf das hier in der Weltergasse unter Nro. 1603, sonst sub titulo Barthol. Nro. 105 b. gelegene, vormals der Witwe Amalie Wilhelmine Magdalene Müller, jetzt aber dem Schneidermeister Heinrich Lübker hierselbst gehörige Wohnhaus in das neue Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

Alle diejenigen, welche an die vorerwähnten Posten und die darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer

thümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 20sten März 1834 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Loës an Landgerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu wir die Herren Justizcommissarien Saçetot, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der mehrgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten November 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Oeffentliche Vorladung. Nachdem die Ehefrau des vormaligen Soldaten August Sonntag, Sophie, geborne Flieter hierselbst, aus dem Grunde böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen hat, so ist zur Beantwortung ihrer desfallsigen Klage und zur Instruction der Sache ein Termin auf

den 15ten März 1834 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem der Verklagte August Sonntag aus Merseburg unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß, falls er sich bis zu oder spätestens in dem angesetzten Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft, die Justizcommissarien Herrn Rötger, Dr. Hadelich und Saçetot vorgeschlagen werden, melden sollte, er der in der Klage vorgetragenen Thatsachen für geständig erachtet, demgemäß die zwischen ihm und seiner obengedachten Ehefrau bestandene Ehe getrennt, und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Erfurt, den 30sten October 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Realschule. Der hiesige Lehrer der Mathematik, Herr Dr. Unger, beabsichtigt, seine mathematische Lehranstalt zu einer Realschule zu erweitern, und wird dadurch dem längst gefühlten Bedürfnisse, auch denjenigen, die nicht studiren wollen, eine wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, abgeholfen. Seine Absicht hat die höhere Genehmigung erhalten, und der entworfene Plan erscheint dem vorgedachten Zwecke entsprechend.

Wir machen deßhalb das Publikum auf diese mit Ostern k. J. eröffnet werdende Realschule auf-

Digitized by Google

aufmerksam, fodern solches zur regen Theilnahme auf und verweisen, hinsichts der nähern Auskunft, an den Herrn Dr. Unger selbst, der solche gern ertheilen wird.

Erfurt, den 10ten December 1833.

Der Magistrat.

Leinwandslieferung. Die Lieferung von 18000 Ellen weißer Leinwand zum Preise von 3 Sgr. 8 Pf. bis 4 Sgr. 4 Pf. pro berliner Elle zu Hemden für die dritte Artilleriebrigade pro 1834 soll den Bestliefernden und Mindestfodernden übergeben werden.

Die Lieferung kann in sechs Terminen von zwei zu zwei Monaten geschehen. Hierauf Reflectirende haben sich schriftlich an den Unterzeichneten bis spätestens den 15ten Januar 1834 zu wenden, und Proben darüber versiegelt beizufügen.

Magdeburg, den 6ten December 1833.

von Scharnhorst,
Oberst und Brigadier der dritten Artilleriebrigade.

Anzeigen.

Anzeige. Nachstehende Ankündigung von der 19ten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Erfurt, den 14ten December 1833.

Königlich preuß. Regierung.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königlich preußischen Staaten, 19te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage, geheftet, mit drei Abbildungen, Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin. Desgleichen

18te

18te	Lieferung	mit	2	Abbildungen,	Preis	$1\frac{2}{3}$	Rthlr.
17te	—	—	3	—	—	$1\frac{2}{3}$	—
16te	—	—	3	—	—	2	—
15te	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{6}$	—
14te	—	—	1	—	—	2	—
13te	—	—	1	—	—	$2\frac{1}{6}$	—
12te	—	—	—	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	$1\frac{2}{3}$	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	28	—	—	$2\frac{1}{3}$	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Patentertheilung. Dem Mechanicus Peter Pfister zu Berlin ist unter dem 15ten November 1833 ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeugrollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebswerke aufzuheben,

giltig, auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Niederschlesien und Pommern ertheilt worden.

Patentertheilung. Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5ten December 1833 ein auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf von Schriften. Bei Unterzeichnetem ist zu haben:

Instruction für die städtischen Behörden und Kassenbeamten über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Städte im Regierungsbezirk Erfurt. Nebst Formularen zu den Etats, Rechnungen, Kassenbüchern und Kassenextracten. Gedruckt mit Genehmigung Einer königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt. Broschirt. Preis 12½ Sgr.

Practische Anweisung, die schönsten Masern auf Meubles und Papier in wenigen Stunden dauerhaft zu erzeugen und ihnen die Politur zu geben. Nebst Anleitung zur Bereitung des Glacepapiers und der Herstellung des türkischen oder Kostenmarmors. Broschirt 5 Sgr.

J. J. Ackermann.

Schriften. Damit das von mir bearbeitete Handbuch zum Amtsblatte der königl. hochlöblichen Regierung in Erfurt auf die Jahre von 1816 bis mit 1832 nicht zu viele Bogen ausfüllen, und das Nachschlagen in demselben durch öfteres Umwenden nicht erschwert werden möchte, ist anstatt des gewöhnlichen kleinern Formats — von welchem zu jeden Exemplare 45 Bogen nöthig gewesen wären, der Druck auf Medianpapier, von vorzüglicher Güte, erfolgt, was den Herren Subscribenten, wegen der hieraus erwachsenden größern Bequemlichkeit, um so angenehmer sein wird, als dadurch der früher auf 1 Sgr. für jeden Druckbogen, gewöhnlichen Formats, angekündigte Subscriptionspreis, des verhältnißmäßig theurern Papiers ungeachtet, auf jene 45 Bogen beschränkt bleibt, und also für jedes Exemplar 1½ Thlr. beträgt, welchen Betrag die Herren Subscribenten bei der in den nächsten Tagen erfolgende Zusendung des Werks gefälligst berichtigen wollen.

Düben, am 12ten December 1833.

Fischer, Actuar.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 31sten December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 310.

Nr. 1489. die allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten November 1833, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend;

Nr. 1490. den Auszug aus der allerhöchsten Cabinetsordre vom 26sten November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bielefeld;

Nr. 1491. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten December 1833, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1492. die Verordnung über die Anstellung von Kreisjustizräthen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, vom 30sten November 1833;

Nr. 1493. die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, vom 14ten December 1833.

Erfurt, den 26sten December 1833.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für nachfolgende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als: Nro. 311. Erlaubniß zum Debit au-

1) Grund-

außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienener Schriften.

1) Grundzüge der Propädeutik zum Studium der Medicin, von H. Lochen, Balber. Zürich bei Orell, Füßli und Compagnie 1832, und
2) Biarmia-Taschenbuch für das Jahr 1833. St. Petersburg.

die Debitserlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten December 1833.

Der geheime Staatsminister von Klewiz.
Im Auftrage:
Der geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident
von Seydewitz.

Nro. 312. Desgleichen.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Stunden der Andacht, 17te Auflage, 1ster und 2ter Band. Aarau bei Sauerländer, 1833;
2) Appenzeller, Selma's Erzählungen. Ebendaselbst 1834;
3) Götzinger, teutsche Sprachlehre, 2te Auflage. Ebendaselbst 1833,

die Debitserlaubniß ertheilt, und erstreckt sich diese Debitserlaubniß auch auf die noch rückständigen sechs Bände der zu 1. aufgeführten Stunden der Andacht.

Magdeburg, den 21sten December 1833.

Der geheime Staatsminister von Klewiz.
Im Auftrage:
Der geheime Oberregierungsrath, Vicepräsident
von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 313. Prüfungscommissionen für Steinhauer. 4543. A. 3.

Mit Bezug auf die durch das 45ste Stück des dießjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Instruction zur Prüfung der Steinhauer bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den bereits für die Prüfung der Maurer bestehenden Commissionen zu Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Schleusingen auch die Prüfung der Steinhauer aufgetragen ist; daher sich jeder, der von jetzt ab die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb der Maurer-

Maurer- oder Steinhauerprofession oder beiden Professionen erlangen will, behufs seiner Prüfung an die betreffende Commission zu wenden hat.

Erfurt, den 17ten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 314. Paßlegitimation zu Reisen nach und durch Baiern. 4674. A. 1.

Nach einer Mittheilung des Herrn wirklichen geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz vom 10ten d. M., ist durch eine seitens des königl. baierschen Ministeriums an die dasigen Kreisregierungen erlassene Verordnung vom 15ten September d. J. unter andern bestimmt worden:

1) daß jeder durch oder nach Baiern reisende Ausländer das baiersche Gesandtschaftsvisa an jeden von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer baierschen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Benutzung der Schnellpost, oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandtschaftssitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visas, oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt. Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde. — Ein Paß ohne Visa der baierschen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das baiersche Gebiet angränzenden Bundesstaaten, und auch bei diesen nur in sofern die Eintrittsbewilligung nach sich, als
   a. der Reisende seine Reise von einem mit keiner baierschen Gesandtschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerialpasse, sondern blos mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist,
   b. gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.
2) Das Visa einer baierschen Gesandtschaft kann durch das Visa eines andern, an dem Sitze des erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der baierschen Gesandtschaft, als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt ist.

Außerdem ist

3) von dem königlich baierschen Ministerium angeordnet worden, daß jeder

 Lohn-

Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimationskarte beim Eintritte in Baiern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat; auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Wir bringen vorstehende Bestimmungen im Verfolg der im 39sten Stück Seite 241 dieses Blattes abgedruckten Bekanntmachung vom 11ten October d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 315.

Martini-Durchschnittsmarktpreise.

4670. A 1.

Wir bringen hierdurch die in Gemäßheit der Ablösungsordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1833 bis dahin 1834 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis, so wie die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides aus den Jahren 1820 bis 1833, welche für die gedachten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals westphälischen Landestheilen des erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1833 bis dahin 1834 zum Grunde zu legen sind.

Nro.	Getreidearten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Benneckenstein und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.			In der Enclave Benneckenstein Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Weizen, Roggen und der Gerste.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Durchschnittspreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1820 bis 1833 für										
	Weizen,	der preuß. Scheffel	1	20	10	1	22	2	1	27	5
	Roggen,		1	9	9	1	10	8	1	14	9
	Gerste,		—	28	3	1	—	1	1	3	1
	Hafer,		—	20	—	—	20	9	—	20	9

Erfurt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den vormals westphälischen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1820 bis 1833.

Nro.	Getreidearten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend. Rthlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für den Kreis Nordhausen und für den Kreis Worbis zur Norm dienend. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Weizen,	der preußische Scheffel	1	18	2	1	18	10
2	Roggen,		1	7	8	1	8	2
3	Gerste,		—	26	11	—	28	11
4	Hafer,		—	19	2	—	19	7

Erfurt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungsordnung und nach §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungsbezirk Erfurt, zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1820 bis 1833.

Nro.	Getreidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Rthlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Rthlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Weizen,	der preuß. Scheffel	1	20	2	1	20	6	2	—	5	1	27	6
2	Roggen,		1	7	8	1	8	10	1	17	8	1	12	—
3	Gerste,		—	27	10	—	28	8	1	3	8	1	—	5
4	Hafer,		—	17	9	—	19	3	—	22	5	—	19	7

Erfurt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 316. Anwendung der Gebührentaxe für Gerichte und Justizcommissarien in verschiedenen Processen.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß rücksichtlich entstandener Zweifel über die Anwendung der Gebührentaxe für die Gerichte und Justizcommissarien in dem Mandat-, summarischen und dem Bagatellprocesse vom 9ten October d. J. auf Injurienprocesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes, zu deren Beseitigung mittelst eines ergangenen Justizministerialrescripts vom 25sten vorigen Monats Nachstehendes bestimmt worden ist.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1sten Januar d. J. findet wegen Injurien — in so weit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen — der summarische Proceß Statt. Es muß daher auch bei allen Injurienprocessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten, nach den im zweiten Abschnitte der Gebührentaxe vom 9ten Octobeer d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruction des Justizministers vom 3ten August d. J., und namentlich der §. 16. derselben hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß die Injuriensachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruction und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Titels der Verordnung vom 1sten Januar d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurienprocesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebührentaxe, zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Colonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten anzusezzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebührentaxe vom 9ten October d. J. der §. 9. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 in so weit zur Anwendung zu bringen, daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Colonne der Gebührentaxe vom 9ten October d. J., wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich;

2) wenn

2) wenn er zu den Honorationen des Bürgerstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Colonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich;
3) bei Personen von Adel und bei den in gleichem Range stehenden königlichen Beamten, die dritte Colonne wie bei Gegenständen über 200 bis 500 Thaler einschließlich, und endlich
4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Colonne, wie bei Gegenständen über 500 Thaler

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurienproceßsachen vorkommen können. Doch findet hier stets der volle Gebührensatz Statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protocoll werden die Gebühren nach No. I. Abschnitt II. der Gebührentaxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter No. I. Abschnitt II. der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justizcommissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen. Hinsichts der Stempel in Injurienproceßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Halberstadt, den 10ten December 1833.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten December 1833.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Windeberg sind in der Nacht vom 21sten zum 22sten November c. aus einem verschlossenen Stalle

zwei Schafe, worunter ein Jährling,

gestohlen worden. Sie waren auf dem Rücken unweit des Halses mit einem O. von Pech bezeichnet.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, von den bereits bekannten oder sich noch ergebenden Verdachtsumständen uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 18ten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 9ten December d. J. des Abends sind aus einem Hause zu Sachsa gewaltsamer Weise

1) zwei Thaler in einzelnen Groschen,
2) fünf preußische Thaler,
3) gegen acht Thaler in preußischen $\frac{1}{2}$tel Stücken,
4) ungefähr sechs Kreuzerstücke, und
5) einige preußische Viergutegroschenstücke,

entwendet worden.

Wir fodern die Polizeibehörden und das Publicum auf, zur Ausmittlung des Diebes und Herbeischaffung des gestohlenen Geldes mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten December 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebſtahl. In der Nacht vom 20ſten zum 21ſten October ſind aus der Wohnung des Färbers Carl Watterodt zu Worbis

1) ein Oberbett mit Federn, die Inlett von Beiderwand, der Ueberzug dunkelblau mit weißen Sternchen, und ſind die Buchſtaben C. W. mit rother Seide eingenähet;
2) ein Bettkiſſen mit Federn, von Barchent, der Ueberzug dunkelblau mit weißen Sternchen;
3) eine kattunene Jacke, hell und dunkelgrün carrirt, mit Flanell gefuttert, und am rechten Aermel kleine Löcher mit Vitriolöle eingebrannt;
4) eine geſtrickte wollene Unterjacke, blau gefärbt;
5) eine ſchwarze Tuchkappe mit ledernem Schirm;
6) eine Paar Nachtſchuhe von ſchwarzem Leder,

gewaltſamer Weiſe entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, die zur Entdekkung des Thäters führenden Verdachtsgründe der Obrigkeit anzuzeigen, die etwa davon zum Kauf kommenden Gegenſtände in Beſchlag zu nehmen und abzuliefern.

Heiligenſtadt, den 18ten November 1833.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. ſind dem Färber Großheim zu Großbodungen mittelſt Einbruchs

1) ein dunkelblauer Tuchfrack mit denſelben Knöpfen;
2) ein Sommerrock von dunkelgrünem baumwollenen Zeuge, mit Knöpfen von demſelben Zeuge;
3) ein Paar weiße Filzſocken;
4) ein Weibermantel von hell und dunkelblau gedrucktem baumwollenen Zeuge, iſt mit weißem Flanell gefuttert, woran ſich am Ende deſſelben ein Stückchen Beiderwand mit rothen Streifen befand;
5) ein Paar neue wollene kurze Mannsſtrümpfe;
6) eine grüne Tuchkappe mit ledernem Schirme und hellblau ſeidenem Futter, von dem Kappenmacher Scharf in Nordhauſen;
7) ein Raſirmeſſer mit einem Stiele von ſchwarzgepreßtem Horne;
8) eine kurze Tabakspfeife, beſtehend aus einem weißen porcellanenen Kopfe und Abguſſe, einem Rohr von ſchwarzem Ebenholze und ſchwarzſeidener Schnur mit Eicheln von weißen Knochen;
9) ein Paar lange zweinähtige Stiefel mit Abſatzeiſen und Bandſtrippen;
10) ein Schlüſſel zur Hausthür und ein dergleichen zur Hauskammerthür, jener zu einem franzöſiſchen, dieſer zu einem teutſchen Schloſſe gehörig;
11) ungefähr 3 bis 4 Thlr. Geld in verſchiedener Scheidemünze,

geſtohlen worden.

Wir

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, mit der Auffoderung, die zur Entdeckung des Thäters etwa führenden Verdachtsgründe anzuzeigen, den Inhaber der bezeichneten Gegenstände festzunehmen und der Obrigkeit auszuliefern.

Heiligenstadt, den 23sten November 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten bis 9ten September d. J. sind durch Einsteigen und Erbrechen an 8 Thlr. Geld und ein noch brauchbarer messingener Kessel, 1½ Eimer haltend, dem Schankwirthe Dreymann zu Zwinge;

dann

in der Nacht vom 15ten zum 16ten desselben Monats dem Schankwirth Schneider zu Silkerode durch Einbruch

30 Thlr. in preußischen Thalern, 5, 2½ und 1 Silbergroschenstücken, Conventions- und andern Münzen;

ein weißer baumwollener Frauenstrumpf;

ein Frauenstrumpf von blauem baumwollenen Garn;

ein zugeschnittenes, jedoch noch nicht fertig genähetes Frauenbrusttuch von blaugefärbter Leinwand mit dunklen Streifen;

ein Stück Leinwand, Unterfutter zu jenem Brusttuch,

gestohlen worden. Wir bringen diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß, mit der Auffoderung, etwa bekannt werdende Verdachtsgründe behufs Entdeckung der Obrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 20sten October 1833.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 25sten zum 26sten November 1833 sind von den Gränzbeamten auf dem Felde zwischen dem Dorfe Salza und Nordhausen drei und zwanzig Waarenpacken, enthaltend

1) netto 9 Cent. 44 Pfd. unbearbeitete Tabaksblätter,
2) „ 5 „ 82 „ Rosinen und Corinthen,
3) „ „ „ 20 „ Mandeln,
4) „ 1 „ 18 „ Melißzucker, und
5) 19 Flaschen Wein, brutto 54 Pfd.,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten December 1833.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Auf den Antrag der Intestaterben des zu Erfurt am 22sten Januar c. verstorbenen Carl Friedrich Gottlob Prause ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet und

auf den 19ten März 1834 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Berlepsch, ein Liquidationstermin anberaumt worden.

Die unbekannten Gläubiger werden daher aufgefodert, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius aus der Zahl der hiesigen Justizcommissarien, von denen wir die Herren Justizcommissarien Sagetot, Dr. Hadelich und Dr. Koch sen. vorschlagen, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die fragliche Nachlaßmasse, welche in 190 Thlr. Auctionserlös und 1086 Thlr. unsichern Activen, größtentheils Handlungsausständen besteht, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihnen zustehenden Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleibt, verwiesen werden.

Erfurt, den 4ten December 1833.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf von Remisengebäuden. Die in dem Hofe des ehemaligen Hauptzollamtslocals, am hiesigen Pferdemarkte belegenen, der Steuerverwaltung zugehörigen beiden Remisengebäude, sollen, höherer Bestimmung gemäß, an den Meistbietenden zum Abbruch verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 15ten Januar nächsten Jahres in unserem Geschäftslocale angesetzt, wozu wir mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nordhausen, den 15ten December 1833.

Königl. preuß. Hauptzollamt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

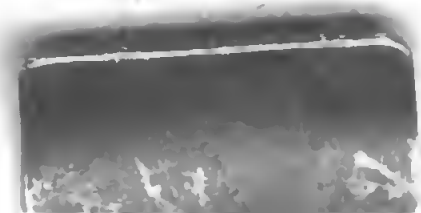

Digitized by Google